1985.

<36629437340011

<36629437340011

Bayer. Staatsbibliothek

Ri
J germ. 67-1

Georg Jacob Segels,

Herzoglich-Würtembergiſchen Hofraths und Reſidenten, auch Hochfürſtlich-Heſſen-Hanauiſchen Hofraths

Sammlung

derer

Kayſerlichen- Chur- und Reichsfürſtlich- Landesherrlichen

Verordnungen

und

Reſcripten,

welche in

Regierungs, Juſtitz, Cammeral, und Finanz, auch Synodal, Militar, Policey, Oeconomie und Commerz-Sachen

im Jahr

1767.

im Druck ergangen ſind,

nebſt

beygefügten Anmerkungen.

Zu finden, in eigenem Verlag zu Hanau.

Offenbach, gedruckt bey Ulrich Weiß, privilegirten Buchdrucker.

1769.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Obwohlen die Aufſchrift dieſer gegenwärtigen Sammlung einem jeden ſchon deutlich zu erkennen gibt, was dieſe Blätter in ſich halten werden: So will doch die allgemeine Gewohnheit erfordern, denenſelben ebenfals einigen Vorbericht anzufügen.

Vorbericht.

Ich will weder meinen geneigteſten Leſern noch mir ſelbſten die Zeit verderben, dieſelbe mit einer weitläufen Anpreiſung deren Innhalts, und meiner Bemühungen, aufzuhalten, ſondern nur bloſerdings bemerken, was mich zur Herausgabe dieſer Sammlung veranlaſſet habe, und wem ſelbige allenfals zu einem nützlichen Gebrauch dienen möchte.

Es iſt bekannt, daß wenige Canzleyen ſind, die ihre Verordnungen und Reſcripten in gewiſſer Ordnung und Format ſammlen, ſondern ſich begnügen, wann ſelbige Stückweiſe zu ihren Materien registriret und auf Verlangen aufgeſuchet und vorgeleget werden können, hingegen wird niemand erinnerlich ſeyn, daß, ſo ſehr es auch zu wünſchen geweſen wäre, ſich bis dahero jemand gefunden hätte, welcher ſich die Mühe nehmen und die Koſten aufwenden wollen, dergleichen Reſcripten und Verordnungen aus dem ganzen Reich zu ſammlen, und dieſelbe gemeinnützig zu machen.

Ich ſelbſten würde auch bey Betrachtung der damit verbundenen großen Koſten

ſten und Beſchwehrlichkeit niemahl darauf gekommen ſeyn, wann mir nicht die weitläufe Correſpondenz in- und außerhalb Reichs, in welcher ich bey meiner gegenwärtigen Verfaſſung ſtehe, die beſte Gelegenheit an Handen gegeben hätte, von einer ſolchen weitläufen Sammlung mich vor vielen andern Meiſter zu machen. Nachdeme ich aber allbereits die Einrichtung getroffen, daß mir dergleichen Reſcripten, ſo viel deren nehmlich hier und dorten im öffentlichen Druck erſcheinen, folglich keine Geheimnüſſe enthalten, ſondern ohne Gefahr zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden dürfen, von Wochen zu Wochen zur Hand kommen werden, und mir längſtens bekannt ware, wie viele Perſonen eine dergleichen allgemeine Sammlung zu erlangen begierig geweſen, auch ich ohne Verſaumnüß meiner anderen Geſchäften, ſo viel übrige Stunden des Tages, als hierzu vonnöthen ſind, zu dieſem Werk zu erhalten getraue; So habe ich mich auch deſſen um ſo eher und in der Hofnung unterzogen, daß meine Bemühungen einen wo nicht allgemeinen doch von denen, die den Nutzen daraus vor das gemeine Beſte

anzuwenden und zu ſchätzen wiſſen, geneigten Beyfall erhalten werden.

Zu ſolchem Ende gedenke ich dieſe Sammlung dermahlen nicht von vorigen Jahrhunderten herzuholen, weil die ältere Verordnungen durch neuere Geſetze gemeiniglich entweder gar aufgehoben, oder nach der Erfordernuß der Zeit und derer Umſtänden theils erneuert, theils abgeändert zu werden pflegen, folglich von demjenigen Nutzen nicht ſeyn können, welche die neueſte Verordnungen der laufenden Zeit gewähren, ſondern finde vor vorträglicher, mit dem Jahrgang 1767. (deme jedoch einige gute Reſcripten vom Beſchluß des 1766ſten Jahres, voran zu ſetzen, würdig geweſen) und zwar einſtweilen und bis man von andern ſolche ebenfalls zur Hand und in eine beſondere Sammlung bringen wird, von nach rubricirten Ländern darum den Anfang zu machen, weil in beſagtem Jahr hin und wieder viele nützliche Verordnungen und nachahmungswürdige Geſetze im Druck bekannt gemacht worden ſind. Weil aber nicht voraus zu ſehen ſtehet, ob die ſämmtliche

liche Verordnungen von einem Jahrgang, gerade auf die zu einem Band verſproche- ne 50. Bögen aufgehen, oder ob ſelbige mehr oder weniger erfordern werden, ei- nem jeden aber angenehm ſeyn wird, wann er die ſämmtliche Verordnungen eines Jahrganges gleichwohl in einen Band zu- ſammen bringen kann; So wird ſo oft eine Auslieferung von 12. Bögen vor den verſprochenen Preiß zu 45. kr. erfolgen, als ſelbige fertig zu bringen ſeyn, um alsdann den ganzen Jahrgang, mit dem beym Beſchluß deſſelben anfügenden dop- pelten Regiſter über die Länder, und die unter jedem vorkommende Materien, ſo- wohl als einem alphabetiſchen Real-Re- giſter zuſammen binden laſſen zu können.

Sollte man aber ſich dieſe meine Be- mühungen dermaßen gefallen laſſen, daß man auch die vorhergehende ältere Verord- nungen aller und jeder Länder des Röm. Reichs zu haben wünſchte: So werde auch dieſem Verlangen alsdann nicht ent- ſprechen, ſondern neben Fortführung des laufenden, auch jene Sammlung vom An- fang dieſes gegenwärtigen 18ten Jahrhun- derts zurück zu hohlen, ſolche in bequeme

)(4 Bän-

Bände auf gewiſſe Jahre einzutheilen, jährlich davon einen zum Druck zu befördern, und nach und nach endlich an denjenigen Jahrgang anzuſchließen trachten, wormit ich gegenwärtige Sammlung anzufangen, vor gut befunden habe, um mit der Zeit-Folge eine Sammlung des ganzen Jahrhunderts zu gewähren.

Obwohlen nun dieſe Sammlung ſich um zwey bereits verfloſſene Jahre zurück anfänget; So werde ich doch nichts deſtoweniger allen Fleiß anwenden, mit der Herausgabe auf die laufende Zeit zu kommen; Inmaßen ich nützlicher zu ſeyn erachtet, einem jeden die erſchienene Verordnungen und Reſcripten noch ganz friſch und ſo neu als möglich, dann ſolche erſt nach Verfluß eines ganzen Jahrs, ſchon als etwas altes zu Handen zu liefern, weil vielleicht bey manchem derſelben die Nutz-Anwendung im Letztern nicht ſo vortheilhaft als im Erſtern Fall ſeyn dörfte. Es iſt aber dieſe Einrichtung auch die Urſache, welche verhindert, daß die jährliche Herausgabe nicht in beſondere Capitel entweder durch einen Zuſammentrag derer Länder, oder deren Materien abgetheilt wer-

den

den können, ſondern die gegenwärtige Ordnung erwählet werden müſſen, nach welcher alle Verordnungen bloshin nach ihrem dato, ohne Ruckſicht auf die Orte und ihrer Materie auf einander folgen; Allein, da das Regiſter den Mangel jener Eintheilung erſetzet, ſo zweiflet mir nicht, man werde eher ſolches nachzuſehen belieben, und alſo dieſe Ordnung genehmigen, als die Verordnungen erſt nach dem Ende eines jeden Jahres nicht mehr neu- ſondern ſchon alt zu erhalten. Wann ich aber behaupte, daß wenige Stände ausgenommen ſeyn werden, denen dieſe Sammlung nicht nützliche Dienſte leiſten ſollte; So wird faſt nöthig ſeyn, mich dißfalls näher zu erklären, und jedem Stand vorher zu ſagen, was er in derſelben zu gewarten hat. Solchemnach dienet zu wiſſen: daß ich

a.) Alle Synodal- Cloſter- Kirchen- und Schul-Viſitations- auch alle ſonſtige Verordnungen und Reſcripta, welche das Leben und den Wandel der Gemeinden, ingleichem die Sabbathsfeyer rc. bezielen, mit

einrücken werde, ſo daß dieſes Werk auch der Geiſtlichkeit nicht ſonder Nutzen bleiben kann.

b.) Denen Miniſteriis und Landes-Regierungen, denen die Beförderung und Erhaltung der allgemeinen Landes-Wohlfahrt oblieget, iſt allerdings zu wiſſen nöthig, was ihre Nachbarn und Mit-Reichs-Stände vor Geſetze machen, um ihres Orts die erforderliche Maas-Regeln darnach nehmen zu können, und obgleich nicht zu läugnen iſt, daß manches Land von guten Ordnungen wimmelt, ſo iſt doch im Gegentheil nicht zu widerſprechen, daß man in andern Ländern ſehr arm daran ſeye, oder daß öfters eine gute alte Ordnung, aus allerhand Urſachen zu erneuren, vergeſſen, eine ſolche Sammlung aber eine gute Erinnerung veranlaſſen werde.

c.) Der Militair-Stand wird daraus erſehen, wie? wann? und wo Werbungen und Auswahlen vorgenommen; Verpflegungs- und Service-Ordonnanzen, Vorſpanns- und Quartier-Reglements entworfen; Deſerteur-Attrapirungs-Anſtalten vorgekehret; Cartels errichtet; und General-Pardons ausgeſchrieben werden.

d.) Das Juſtitz-Collegium wird gleichergeſtalt wahrnehmen, wie man ſich mit Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens, Abkürzung der weitläufen Proceß-Ordnungen, Abſchaffung derer Mißbräuche u. ſ. f. hier und dar beſchäftige.

e.) Die Cammer- und Finanz-Collegia, die ohnehin ihr vor ſich habendes weites Feld von Grund aus niemahls überſehen können, werden ganz gewiß viel Nachahmungswürdiges

diges finden, und ſich alſo die Räthe, Forſt- und andere Beamte, Bergwerks-Officianten, und alle diejenige, die mit Cameraliſchen- und Oeconomiſchen Dingen zu thun haben, deſſen mit ganz gutem Nutzen bedienen können.

f.) Denen Commercien-Collegiis wird dieſe Sammlung an Handen geben, wie man anderwärts bedacht ſeye, allerhand Gattungen von Fabriquen und Manufacturen theils zu Beförderung des Cammeral-Intereſſe, theils zum Beſten und zur Beſchäftigung der armen Unterthanen anzulegen, und die Handlung durch Verbeſſerung derer Straßen und andere Mittel empor zu bringen, und blühender zu machen.

g.) Die Policey-Collegia ſind überzeugt, daß die Anſtalten derſelben ſehr verworren- und faſt in einem jeden Lande

de anderſt beſchaffen, mithin nach ganz verſchiedenen Grundſätzen eingerichtet ſind. Eine Sammlung ſolcherley Geſetzen aber kan und muß Gelegenheit verſchaffen, diejenige davon heraus zu ſuchen, die demjenigen Lande, worinn man ſich befindet, am angemeſſenſten ſind, und ſolche zur ſo nöthigen Verbeſſerung des Policey-Weſens anzuwenden.

h.) Denen Sanitæts-Collegiis und inſonderheit denen Herrn Medicis, Apotheckern und Chyrurgis wird dieſe Sammlung nicht weniger nützlich ſeyn, wann ſie auch ihres Orts, allerhand Einſchränkungen der Praxis, Apothecker-Viſitations-Ordnungen, Apothecker-Taxe, Verfügungen gegen die Gift-Miſcherey und andern, bey Peſten und anſteckenden Seuchen und Krankheiten unter Menſchen und Vieh, gemachten offentliche Anſtalten und dargegen gebrau-

brauchende Mittel darinnen antreffen werden.

i.) Denen Secretariis kan dieſe oder jene Verordnung, wann ſie in ähnlichen Fällen einen gleichen Aufſatz entwerfen ſollen, viele Erleichterung verſchaffen, und wenigſtens gute Anleitung geben.

k.) Denen Advocaten, wann ſie einer Parthie außerhalb Landes bedient ſind, muß es ebenfals zum Vortheil gereichen, wann ſie die Verordnungen, eben deſſelbigen Landes, wo ſie ihre Klagen anbringen müſſen, vor ſich haben, und ſich darauf berufen können. So iſt endlich

l.) Der Nutzen dieſer Sammlung auch vor die Kaufleute, Manufacturiers, und Fabricanten von nicht minderer Beträchtlichkeit, wann ſie daraus zu erſehen haben, was für Verfügungen

gen in dieſem oder jenem Lande in Anſehung, der Zölle, der Acciſen, der Chauſſée-Gelder gemacht; ob? wie? und wann? Contrebanden und Pachtungen von gewiſſen Waaren-Articuln entweder angeleget; oder wieder aufgehoben; und was für Fabriquen aufgerichtet werden, welcherley Gattungen von Fabriquen in andern Ländern manglen, und wo man ſich dargegen einen vorzüglichen Verſchluß ſeiner eigenen Waaren zu verſchaffen, Gelegenheit finden möchte, wie man die Fabricanten anderwärts unterſtütze, und was man ihnen vor Freyheiten zugeſtehe, folglich, welches Land ihnen zu ihrem Etabliſſement am vorträglichſten ſeyn dörfte. Inmaßen ſolches alles keinen geringen Einfluß in die Handlung hat, und manchem an die Hand geben wird, was für Maas-Regeln er zu ſeinem Vortheil zu ergreifen habe.

Und

Und ſo mögen die Fälle, in welchen dieſe Sammlung ihren wahren Nutzen ſchaffen wird, wohl unzählig, hier aber alle nahmhaft zu machen, unmöglich ſeyn, dahero ich vor unnöthig erachte, mich weiter damit aufzuhalten, ſondern mich mit der zuverſichtlichen Hoffnung begnüge, daß meine Bemühungen und mein aufrichtiges Verlangen, jedermann nützlich zu ſeyn, bey meinen Hochgeehrteſten Leſern mich rechtfertigen und einen geneigten Beyfall erhalten werden.

Hanau, den 2. Jan. 1769.

Vorbemerkung

Einiger Landesherrlichen Verordnungen und Reſcripten, vom Ende des Jahs 1766. welche man dieſer Sammlung deßwegen voraus ſetzen wollen, weil ſelbige theils als ſehr nůtzlich angeſehen, theils aber erſt im Jahr 1767. publiciret worden.

Nro. I.

Chur-Pfalz.

Verordnung, die Verbeſſer- und Benutzung der Vieh-Wayden betreffend.

dd. Mannheim, den 11. Oct. 1766.

Da unter anderen Lands-Policey-Vorwůrfen die Benutz- und Verbeſſerung der gemeinen Viehe-Wayden einer der beträchtlichſten iſt, zumahlen die gute Viehe-Zucht, und die Emporbringung des Feld- und Acker-Baues,

 als

als die Grundlage des allgemeinen Nahrungs-Stands, davon vornemlich abhanget: ab bisheriger Einrichtung aber wahrzunehmen geweſen, daß die gemeine Wayden an meiſten Orten ſchlecht beſorget, der Ueberhandnehmung des Unkrauts, Diſtel und Dörneren überlaſſen, ſort überhaupt ſo unſchützlich gebrauchet werden, daß bey der in verſchiedenen Gemeinden vorhandener Uebermaaß oft kaum der zwanzigſte Theil recht benutzet, das annoch zarte und kaum hervorkaimende Graß gleich im frühe Jahr entweder abgeätzet, oder durch das ohne Ziel und Ordnung herum laufende Viehe vertretten, anmit in ſeinem Wachsthum verhindert wird, das Viehe folgſam in Mitte und gegen End des Sommers bey auch noch ſo groß- und über mäßigen Wayd-Diſtricten den bitterſten Hunger leiden, fort in der beſten Jahrs-Zeit ſchmachten, und mangelhaft werden muß, wo ſich daſſelbe im beſten Flor befinden ſollte, anderer aus ſolch-unſchützlicher Behandlung entſtehender Schädlichkeiten, als des Verluſtes und Vertragung des ohnentbehrlichen Dunges, Ermüd- und Abmattung des oft ganze Stunden weit hin und her getrieben werdenden Viehes, Ruckgangs der Milch, Schmählerung deren zum Ackerbau behufiger Felderenen, deſſen nicht genüglicher Beſtell- und Bedungung, darab nicht erzielet werdenden vollſtändigen Nutzens, hier- und daiger Ausätzung derer Waldungen, Behinderung des ſo nöthigen Holz-Anwachſes, und dergleichen, vorjetzo nicht zu erwehnen, und dann zur Abhülf ſolch-gemeinſchädlichen Unweſens bey Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht General-Lands-Policey-Miniſterial-Ober-Direction

Direction ein gedoppelter Vorſchlag geſchehen, nemlich entweder nach dem Beyſpiel anderer Landen, und ſelbſt verſchiedener Gegenden in Chur-Pfalz, die ſogenannte gemeine Wayden ganz abſtellen, die andurch überkommende Felder eyen unter *Singulos* zum Anbau guter Fütterung, unter beobachtender Proportion des mehr- oder minderen Schatzungs-Capitals vertheilen, oder wo ſolches aus beſonderen Umſtänden und Local-Verhaltnuß nicht wohl thunlich, wenigſtens eine beſſere Wayd-Ordnung beſtellen, ſolche durchgängig mit einem Graben umfangen, den hierdurch gewonnen werdenden Grund, nebſt der beſſeren Abziehung des ſtehenden Gewäſſers, in die allenfallſige Sumpf- und Vertiefungen eintheilen, mit Klee- oder ſüßen Fütterungs-Saamen beſtreuen, die Gräben-Umfänge mit vermiſchten wilden Bieren, Aepfel, Weiden, und anderem ſchicklichen Gehölz anpflanzen, nach Nothdurft derer Sümpfen und Lachen noch mehrere Zwerg- und Abzugs Gräben anlegen, den Ablauf des Gewäſſers in den Haupt-Umfangs-Graben leiten, auf jeder Wayd, und zwarn zu beyden Enden nach deren Proportion und Größe zwey geraumige Unnern von hochſtämmigen Gehölz hinſetzen, die oft in Menge obhandene Diſtel, Dorn-Hügel, Wolfs-Milch und anderes Unkraut auf ſichere Tag-Beſtimmung entweder zu End des Winters, oder gleich Anfangs des frühe Jahrs durch General-Frohnd-Gebott, ſamt denen Stöck- und Wurzelen, ausrotten, allſonſtige nützliche Wayd-Anſtaltungen durch bey jeder Gemeind einzuführendes verpflichtetes Feld-Gericht vorkehren, die Ausſtech- und Rottung

des unter dem Jahr hie und da hervorragenden einzelen Unkrauts aber dem gemeinen Hirten einbinden, ſelbigen des Ends mit tauglichem Werkzeug verſehen, und bey ſchon bedeuteter zweymaligen gemeinen Wayd-Beſchau auf jenes Fleiß oder Nachläßigkeit genaue Obacht tragen, bey denen Wayden aber, wo wegen allzuſtarken Ueberwachſes ſolch Unkrauts die Handſäuberung nicht erklecklich, alsdann die Eintheilung in drey Diſtricten machen, das eine Drittel gleich umzackeren, im frühe Jahr mit Klee- und Atz-Futter beſaamen, das gewonnene Futter im erſten Jahr abmähen, oder abgraſen, ein Jahr hernach von dem Viehe übertreiben, ſohin mit den übrigen zwey Theilen die folgende Jahren auf nehmliche Weiß fürfahren, fort obige Ankehr der ſteten Auf- und Nachſicht hier ebenmäßig beobachten, dann überhaupt bey zumahl raumlichen Wayden die Einrichtung treffen zu laſſen, daß ſolche in zwey bis drey gleiche Theil abgetheilet, das eine Theil von dem Viehe 14. Täg bis drey Wochen lang übertrieben, immittels die andere Theile zum guten Anwachs geſchonet, und hernach wechſelsweiß eben ſo betrieben, andurch das Viehe immer mit guter Fütterung beſorget, und dem Erdreich genugſamer Zwiſchen-Raum zu gedeyhlichen Anſatz belaſſen, dabey auch die durchgängige Aufmerkſamkeit und Obſorg geheget werde damit der bekanntlich der Rind-Viehe-Zucht, und dem Wayd-Anwachs ſelbſt ſchädliche Beytrieb von anderen Viehe-Gattungen, als Pferd, Schwein, Hämmel, Gänß und dergleichen vermieden und abgeſtellet, die Viehe-Gattung n beſonders gehalten, und für ſelbige eigene

gene Diſtricten angewieſen, das Rind-Viehe ſelbſt aber vor Georgi-Tag niemals auf die Wayd gelaſſen, und letzlich das Graſen, Mähen und Dörrmachen des Futters durch Gemeinds-Gliedere und Dienſtbotten, beſonders aber denen Hirten auf das ſchärfeſte unterſaget, mithin darauf von verpflichteten Feld-Schützen zeitliches wachſames Auffſehen gepflogen werde; ſo mag zwarn das gute und nützliche beyder Vorſchlägen nicht mißkennet werden, bevorab erſterer noch dieſes zum voraus hat, daß ſolcher geſtalt der Dung beſſer zuſammen gehalten, ein merklicher Theil zum Anbau ſchicklicher Felderenen erwonnen, fort durch genügliche Erzielung des Klee- und Aetz-Futters der anſcheinliche Abgang an dem Frucht Bau erſetzet wird, maßen die Erfahrnuß bewähret, daß es keines Wegs auf die Vielheit derer meiſt ſchlecht beſorgender Felderenen, ſondern auf deren genügliche und öftere Bedungung vornehmlich ankomme, bevorab, wann bey ſolcher Einrichtung entweder für den an ſich nöthigen jeweiligen freyen Lauf des Viehes ſonſt ſchickliche Vorſehung gethan, oder, wie in anderen Landen üblich, dafür ſicher geſchloſſene ſogenannte Bungert, oder Graß-Stücke gehalten werden; jedannoch ermeſſen Ihro Churfürſtliche Durchlaucht, um in ſolch wichtiger Betreffenheit mit möglichſter Vorſicht zu Werck zu gehen, und in Ruckſicht, daß wegen hie- und daiger beſonderen Local-Verhältnuß ein Vorſchlag mehr anwendlich, als der andere, ſeyn mag, annebens zu noch weiters behufiger Auskunft hierdurch der Anlaß gegeben werden dörfte, allerdings gerathen zu ſeyn, anvorderiſt die Ober-Aemtere

und Haupt-Städte darab unter der Auflag verſtändigen zu laſſen, daß ſelbige nicht nur eigends die Sache in reife Berathung ziehen, ſondern auch jeder Gemeind und anderen Lands-Behörden durch vorgängige Bekanntmachung des obigen bedeuten ſollen, geſtalten jede derenſelben in der von reſpective Ober- und Unter-Aemteren zu beſtimmender Friſt durch hierzu hinlänglich inſtruirt- und bevollmächtigte zwey bis drey Abgeordnete vor reſpective Amt- und Ober-Amt oder einſchlägigen Magiſtrat zu erſcheinen, ſich über obverſtandene Vorſchläge zu erklären, das etwa ſonſt behufig erachtende, nebſt genau- und verläßiger Beſchreibung des dermahligen Zuſtandes, Lag- und Größe ihrer gemeinen Wayden, ad Protocollum anzugeben, welch- alles dann Ober-Aemtere und Magiſtrats-Behörde, nebſt ihrer General- und reſpective bey ein- oder anderen Gemeinden etwa eintretenden Special-Erinnerungen, längſtens inner drey Monathen zur endlichen Bemeß- und Beſtimmung mit der noch beſonderen Anmerkung einzuſchicken, wie die beſſere Viehezucht überhaupt zu beförderen, mithin dem Ankauf ſchlechten, oft ganz unnütz- und unbrauchbaren, oder ſonſt unſchicklichen Viehes inner jeden Gemeind zu ſteueren, und denen hiebey unterlaufenden jüdiſchen Vervortheilungen und Bekränkungen deren Unterthanen künftig vorzubiegen ſeyn mögte. All- ſolches nun wird aus Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht Special-gnädigſtem Befehl vom 2ten dieſes dem Ober-Amt mit der gemeſſenen Weiſung bekannt gemacht, um ſich denen darinn bemerkten Verrichtungen zu unterziehen, und über den Er-

folg ſeinen Bericht dergeſtalten anhero zu beſchleunigen, damit das Anbefohlene in der anberaumten drey monathlichen Friſt beſtandmäßig ad Manus clementiſſimas unterthänigſt eingeſendet werden könne. Mannheim, den 11ten Oct. 1766.

Chur-Pfälziſche Regierung.

F. J. Graf von Wiſer.

Vogel.

Anmerkung.

§. 1. Die ſchlechte Sorgfalt vor die Viehtriften, deren Verbeſſerungen, und vortheilhafte Benutzung zur Beförderung der Vieh-Zucht iſt faſt durchgängig allgemein, und man findet wenige Beyſpiele, daß ſolches in Beherzigung gezogen worden wäre. Und obwohl

§. 2. Die Meynungen in Benutzung der Viehtriften darinn getheilet ſind, daß einige nützlicher zu ſeyn, behaupten, wann dergleichen brauchbare Wayd-Felder denen Innwohnern des Orts ausgetheilt würden, weil ein jeder alsdann ſich mehrers angelegen ſeyn laſſen werde, ſolche zu ſeinem mehreren Ertrag anzubauen, andere hingegen ſolches verwerfen, und eine gemeinſchaftliche Benutzung vorziehen; So iſt doch jener Austheilung um ſo weniger beyzupflichten, als a) das Vieh alsdann zu Hauſe gelaſſen werden müßte, welches aber aus vielerley Betracht ſchädlich iſt, weil die Leute in dieſem Fall mit der ſelbſtigen Sammlung des erforderlichen Fut-

ters ſich beſchäftigen müſſen, und an ihrer Feld-Arbeit verhindert werden; ingleichem, weil das Vieh, wann es nie getrieben wird, nicht nur große ausgetretene und ausgewachſene Klauen bekommt, grämpfig, und im Stall nicht ſo leicht als auf der Wayde trächtig wird; zu deme würde b) der Zweck der Wayd-Verbeſſerung doch nicht zu erreichen ſtehen, wann dieſe Austheilung nicht auf eine erbliche Art vorgenommen würde; inmaßen ein jeder, wann er einen ſolchen zugetheilten Platz in wenig Jahren wieder abtreten ſolte, auch wenige Koſten darauf verwenden würde. Wolte man aber c) die Viehtrift auf die gegenwärtige Anzahl der Innwohner erblich oder doch wenigſt auf Lebenslang austheilen, ſo würden die nachkommende neue Innwohner, weil ſie indeſſen aller Trift-Gerechtigkeit beraubt wären, unverantwortlich zurück geſetzt werden. Und d) würde die Austheilung nach Proportion des Schazungs-Capitals ſehr unbillig ſeyn, geſtalten alle Innwohner eine Communität ausmachen, und der Arme wie der Reiche gleiches Recht an die Gemeinds-Güter hat. Es iſt dahero

§. 3. Die gemeinſchaftliche Benutzung der Vieh-Wayd vor eine Gemeinde der Vertheilung derſelben allemahl weit vorzuziehen, wo aber vor die Verbeſſerung und den nützlichen Gebrauch derſelben bishero keine Obſicht und Sorgfalt getragen worden, da iſt höchſtnöthig, daß dieſer ſehr löblichen und nützlichen Chur-Pfälziſchen Verordnung zu Vorbeugung aller darinn gemelten Schädlichkeiten und zu würklicher Beförderung der Viehzucht nachgeahmet, und zu ſolchem Ende eine gleichmäßige allgemeine Wayd-Ordnung erlaſſen, darinnen aber

a) de-

a) denen Gemeinds-Vorſtehern zu unterſuchen, aufgegeben werde, wordurch ihre Vieh-Wayden zu verbeſſern ſeyn, ſonderheitlich

b) die Sümpfe und Moräſte in Gräben und Senklöcher abgeleitet und trocken geleget, von allen Büſchen, untauglichen und ſchädlichen Geſträuchen gereiniget, und

c) nach Beſchaffenheit des Erdreichs in der Frohne umgebrochen und mit Klee- und Heu-Blumen zu Erzeugung eines guten Graßwachſes angeſäet werden möchten, worauf alsdann

d) die Wayde nicht überall zu gleicher Zeit befahren, ſondern

e) auf die ſechs Sommer-Monathe vom May bis Ende Octobris in ſechs gleiche Plätze abgetheilet, und damit das Graß zum Wachſen Zeit genug habe, einen Monath nach dem andern mit dem Vieh betrieben, und nach Befahrung des letzten Platzes wieder vornen angefangen werden. Dieſe Wayd-Ordnung aber

f) bey jeder Gemeinde ſchriftlich entworfen und verwahret, auch damit die ſorgfältige Beobachtung derſelben niemahl außer Acht kommen möge,

g) Jedes Jahr zwey andere tüchtige Gemeinds-Vorſteher zu Waydmeiſtern beſtellet, und ihnen die Sorge vor die Erhaltung und immer

mehrere Verbeſſerung der Wayde, auch Beobachtung der abgefaßten Wayd-Ordnung aufgetragen werden ſolle.

§. 4. Bey Abfaſſung einer ſolch nützlichen General-Verordnung aber können gute Dienſte leiſten

a) Vorſchläge zu beſſerer Nutzung der gemeinen Triften und Wayden in den Götting. Policey-Amts-Nachrichten 1756. pag. 49. 53. und in Juſti öconomiſchen Schriften, Tom. I. pag. 465.

b) Vorſchläge zu beſſerer Nutzung der gemeinen Triften und Wayden in der Real-Zeitung, 1756. p. 914.

c) Deßgleichen in den Hannöveriſchen Anzeigen, 1751. p. 437.

d) Die Geſpräche der drey vereinigten Brüder zu Sans Souci, Part. I. pag. 738. von denen Anſtalten deßwegen im Fürſtenthum Anſpach und Würtemberg.

e) Die Anweiſung zum Feldbau. Stuttgardt, 1764. pag. 233. 278. und 168.

Nro II.

Nro II.

Baaden-Baaden.

Brand-Verſicherungs-Ordnung.

dd. Raſtatt, den 20. Oct. 1766.

Wir Auguſt Georg, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baaden und Hochberg, ꝛc. ꝛc. Entbieten hiermit Unſeren geſammten Landes-Angehörigen Unſere Gnade.

Unſere Fürſorge, welche Wir während dem Antritt Unſerer Landes-Regierung für die Beförderung der Wohlfahrt Unſerer lieben und getreuen Unterthanen ohnunterbrochen getragen, haben Wir beſonders auch dahin zu erſtrecken nöthig erachtet, womit denjenigen, welche durch Feuersbrunſt beſchädiget werden, zu dem Schaden-Erſatz verholfen, und dieſelbe andurch in ihrem vorigen ehrbaren Nahrungs-Stand erhalten werden mögten.

Zu Erreichung dieſes Endzweckes haben Wir nach ſorgfältiger Erwägung die Aufſtellung einer allgemeinen Brandverſicherungs-Societät für das leichteſt- und bequemlichſte Mittel befunden; zumahlen auch ſolches in mehreren wohleingerichteten Staaten bereits vorhin dafür angeſehen, eingeführet und durch die Erfahrung bewähret worden iſt.

Da Wir nun dieſes Unſeren lieben Unterthanen zu erkennen geben laſſen, und dieſelbe wohl eingeſehen haben,

haben, daß hierdurch nicht nur die Noth deren Brandbeſchädigten ungemein geminderet, und dieſe in dem Land bey Brod und Nahrung erhalten, ſondern auch das an ein Gebäu verwendende Capital, gleich bey andern liegenden Güteren, in hinreichende Sicherheit geſtellet und der allgemeine Credit vermehret werde;

So haben Wir auf derenſelben ſehnliches Wünſchen und Bitten zu Beveſtigung einer ſolchen Brandverſicherungs-Societät vorderſamſt Unſere Landesfürſtliche Autorität verliehen, und wollen demnach hiermit gnädigſt verordnet haben:

Erſtens ſollen in dieſer- unter Unſerer Landesfürſtlichen Autorität errichteten Brand-Aſſecurations-Societät alle und jede in Unſeren Fürſtlichen Landen gelegene Gemeind- und Privat-Häuſer, Scheuren und Gebäue, ſie mögen gehören, weme ſie wollen, und gefreyet oder ungefreyet ſeyn, begriffen ſeyn. Jedoch nehmen Wir

Zweytens davon aus:

a) alle Uns ſelbſt zuſtehende, und

b) alle diejenige Gebäue, welche auswärtigen Herrſchaften und Gottes-Häuſeren zugehören.

c) alle Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuſer, welche von auswärtigen müſſen unterhalten werden; ingleichem

d) alle diejenige Dorfſchaften, ſo Unſeren Landſäßigen Clöſtern und Lehenleuten zugehören; jedoch mit dem Vorbehalt: daß, wann die

unter

unter denen erſtgeſetzten Buchſtaben b, c und d, bemerkte ſich freywillig in dieſe Societät begeben wollen, alsdann ihnen ſolches jedoch ſolchergeſtalt n freyſtehen ſolle, daß ſie dieſes annoch vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrs bey Unſerem Fürſtlichen Hof-Raths-Collegio anzuzeigen haben. Wir wollen auch

e) die Pulver-Mühlen und Gebäue auf Eiſen-Werkern, die Schmelz- Saiger- und Abtreib-Hütten bey Bergwerken, wie auch Glas- und Ziegel-Hütten, nicht weniger die Hafner-Oefen von dieſer Aſſecuration gänzlich ausgeſchloſſen haben.

Drittens: Dagegen ſollen in dieſe Aſſecuration auch die Back- und Waſch-Häuſer, Bierbrauereyen, Färb-Häuſer, Schmid- Schloſſer-Rothgießer- und dergleichen Werk-Stätte geſetzet werden.

Wegen beſonderer Taxierung derer in dieſen Gebäuen befindlichen Feuerwerker aber werden Wir unten §. 12. das weitere verordnen.

Viertens: Bey dieſer Aſſociation haben Wir Unſere Abſicht blos allein auf die Erſetzung des durch das Feuer an denen Gebäuen verurſachten Schadens gerichtet, und gedenken zur Zeit noch nicht, ſolche auf die bey dergleichen Vorfällen verlohren gehende fahrende Haab, viel weniger aber auf die von Waſſer-Ergießungen, Erdbeben, Sturm-Winden, und anderen Unglücksfällen herrührende Beſchädigung derer Häuſer zu erſtrecken.

Fünftens, iſt zwar keineswegs zu vermuthen, daß ein mit geſunder Vernunft begabter Menſch ſich beygehen laſſen werde, ſein eigen Haus gefliſſentlich in Brand zu ſetzen; Sollte ſich aber dergleichen Bosheit jedannoch zu Tage legen, und zu erweiſen ſtehen, ſo ſolle ein ſolcher nicht allein keine Brandentſchädigung zu gewarten haben, ſondern vielmehr nach denen Geſetzen als ein Mordbrenner beſtrafet, der Platz hingegen, worauf das abgebrandte Haus geſtanden, nebſt denen dazugehörigen Hof- und Garten-Plätzen, der Brand-Aſſecurations-Societät heimgewieſen, und von derſelben demjenigen verkaufet werden, der die Plätze überbauen will.

Sechſtens: Dagegen wollen Wir, daß auch der Anſchlag derenjenigen Häuſer, welche durch einiges Unſeren Feuer-Ordnungen zuwider laufendes Verſchulden, oder Nachläßigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns, derer ihrigen oder anderer in Brand gerathen ſind, von der Brand-Aſſecurations-Societät vergütet werde. Jedennoch ſolle ein ſolcher, wenn er ſich auch nur eine Verhehlung des entſtandenen Brandes zu Schulden kommen laſſen, nach Befinden derer Umſtänden mit empfindlicher Geld- oder auch Leibes-Strafe nach Maasgabe Unſerer Feuer-Ordnungen beleget werden.

Siebendens: Die von einem dritten boshafter Weiſe verurſachte Feuer-Schäden ſind ebenfalls unter dieſer Verſicherung in dem Falle begriffen, wann der Schade von dem etwa an den Tag gekommenen Urheber nicht gleich und zwar gänzlich erſetzet werden kan. Sollte ſich auch der leidige

Zufall,

Zufall, welchen doch der grundgütige GOTT in Gnaden abwenden wolle, ereignen, daß bey beſchehenden feindlichen Völker-Durchzügen entweder auf feindliche Veranlaſſung und Befehl, oder durch Marodeurs, oder überhaupt, es ſeye nun von ungefehr, oder zur Vertheidigung derer Kriegs-Völker, oder auch in der Abſicht, um dem Land zu ſchaden, geſchehen, ein oder mehrere Orte eingeäſcheret werden, ſo ſollen auch dieſe Brand-Schäden mit unter der Aſſecuration begriffen ſeyn.

Achtens: Da aber geſchehen könnte, daß bey einem ſolchen betrübten Vorfall ſich der Erſatz des Schadens auf eine gar beträchtliche Summe belaufen mögte, welche die Kräften der Societät überſteigen dörfte; So werden Wir auf ſolchen ohnverhoffenden Fall, da Wir die Glieder der Societät ohne die äuſſerſte Nothwendigkeit mit keinem über ein pro Cent in einem Jahr ſich belaufenden Beytrage belegen zu laſſen gedenken, den Bedacht nehmen, denen in ein ſolches Unglück gerathenen Ortſchaften und Perſonen, nach Möglichkeit und vermittelſt Eintheilung der zu zahlenden Summe in verſchiedene Jahrs-Zielere ſolchergeſtalten auszuhelfen, daß die Brandſtätten in zwey, drey, oder mehreren Jahren wiederum überbauet werden können.

Neuntens: Und damit in ſolchen leidigen Fällen ſich niemand über eine Partheylichkeit und Vorliebe zu beſchweren Urſache haben möge, ſo ſolle alle Jahr das eingezogen werdende pro Cent ohne weiteren Unterſchied unter diejenige, ſo gelitten haben, nach Proportion ihres Schadens vertheilet,

dabey aber auch darauf geſehen werden, daß, ſobald ein ſolch abgebrannter Ort, oder auch ein einzeles Haus zur Bewohnung hergeſtellet worden, ſolches ſogleich in Anſchlag gebracht, und ſodann wiederum zur Concurrenz gezogen werde.

Zehendens: So viel nun den Anſchlag derer unter die Brandverſicherung gehörigen Gebäuen betrifft; ſo wollen Wir, damit niemand ſich zu beſchweren Urſache haben könne oder möge, geſtalten ihme ſein Haus, oder ſonſtiges Gebäu entweder zu hoch, oder zu nieder geſchätzet und in Anſatz gebracht worden, einem jeden Eigenthümer lediglich überlaſſen haben, ſeine beſitzende Gebäue ſelbſt in Anſchlag zu bringen; Verſehen uns aber und verwarnen dabey einen jeden ernſtlich und wohlmeynend, daß derſelbe ſeine beſitzende Gebäue nicht unter dem mittleren Werth, wie ſolche Gebäue an dem Ort, wo ſie gelegen, verkaufet werden können, anſchlagen werde; immaßen er widrigenfalls, weilen bey erfolgendem Brand-Schaden die Ruckſicht nur auf den Anſchlag genommen und ein mehreres nicht vergütet wird, ſich ſelbſt beyzumeſſen hat, daß ihme wegen nicht angegebenem wahren Werth auch der Erſatz des wahren Schadens nicht widerfahre. Gleichwie nun ſolchergeſtalten eines jeden eigene Vorſicht und Sicherheit erheiſchet, die Häuſer und Gebäue nicht zu nieder anzuſchlagen; Alſo ſollen auch dieſelbe im Gegentheil nicht allzuhoch in Anſchlag gebracht und angegeben werden; immaßen dann der Obrigkeit gänzlich ohnbenommen bleibet, zu Vorbiegung aller Gefährde hierunter nähere Einſicht zu nehmen, und nach Befund die gerichtliche Taxation fürzukehren. Wobey Wir übrigens

annoch

annoch bemerket haben wollen, daß bey dem Anſchlag darauf zu ſehen ſeye, ob ein Haus ganz von Holz oder von Stein, ob es gewölbte Keller und dergleichen hat, welche durch das Feuer nicht ſo leicht verdorben werden können, oder wobey wenigſtens die Bau-Materialien gut bleiben; indeme weder ein gewölbter Keller, noch der Werth des Platzes, worauf das Gebäu geſtanden, noch der Hof-Platz und die dazu gehörige Gärten, noch die darauf haftende beſondere Gerechtigkeiten und Freyheiten in Betracht zu ziehen, ſondern nur allein das Uebergebäu in Anſchlag zu bringen iſt.

Eilftens: Jedes von dem anderen abgeſonderte Gebäu, es ſeye ſolches eine Scheuer, Stallung, Waſch-Back-Haus, Schopf oder anderes Neben-Gebäu, ſolle beſonders aufgeſchrieben und angeſchlagen werden.

Zwölftens: Wir haben allſchon oben §. 3. verordnet, daß auch unter der Aſſecuration die Back- und Waſch-Häuſer, die Bierbrauereyen, Färb-Häuſer, Schmidt-Schloſſer-Rothgießer- und dergleichen Werkſtätte begriffen werden ſollen. In Anſehung der ſich bey ſolcherley Werkſtätten äußerenden mehreren Feuers-Gefahr aber ſolle jedes dergleichen Feuerwerk, auſſerdem, daß das Haus, oder Gebäu, worinnen es angelegt iſt, gleich andern Häuſeren in ſeinen Anſchlag kommet, annoch beſonders um 150. fl. angeſetzet werden. Hingegen kommen die Feuerwerker in denen Back- und Waſchhäuſern, welche nur zu eigenem Hausbrauche dienen, in keinen beſondern Anſchlag; die verſchie-

ſchiedene Keſſel, ſo in denen Färb-Häuſeren unter einerley Camine ſtehen, ſind für ein Feuerwerk zu rechnen. Sollte aber ein Becker mehrere Back-Oefen, und ein Feuerwerker mehrere Eßen oder Caminer haben, ſo iſt ein jedes Camin um 150. fl. anzuſchlagen, und bey denen Apothecken ſind ſämtliche Diſtillir- und andere Feuer nur für ein Feuer zu rechnen, auch die Saifenſieder- und Lichterziehereyen nur für 150. fl. anzuſetzen.

Dreyzehendens: Um nun deſto leichter berechnen zu können, was ein Societäts-Genoß bey jedem Fall zu entrichten hat, ſo iſt dasjenige, was ein Haus jedesmahlen zwiſchen 10. fl. werth iſt, nicht ſolchergeſtalten in Anſatz zu bringen, ſondern es muß zum Exempel ein Haus, welches 475. fl. werth wäre, für 480. fl. angeſchlagen werden.

Vierzehendens: Die einmahl geſchehene Anſchlagung ſolle beſtändig verbleiben, und in jeder Gemeinde ein beſonderes halb gebrochen zu ſchreibendes Buch gehalten werden, in welches ſämtliche unter die Aſſecuration gehörige Gebäue nach ihrer beſchehenen Schätzung einzutragen ſind; Daher hat zur Vorſchrift folgendes Exempel zu dienen.

Schätzung derer in der Stadt Ettlingen unter die Brand-Aſſecuration gehörigen Häuſer und Gebäuen de anno 1766.

Ettlingen.

Alban Weiß, Metzger-Meiſter.

Ein zweyſtöckigtes Haus mit einem gewölbten Keller, ;	fl. 300
Deſſen Scheuer, ;	; 50
Deſſen Metzel, ;	; 30
	fl. 380

Caſpar Mohr, der Färber.

Ein dreyſtöckigtes Haus von Stein,	fl. 450
Deſſen Färb-Haus ;	; 100
Von wegen des Feuer-Rechts	; 150
Und ſo weiters.	
	fl. 700

Auf ſolche Art ſind alle Gebäue, die unter die Brand-Aſſecuration gehören, in das Buch einzutragen, und iſt ſodann zu Ende der Total-Betrag des Anſchlags von ſämtlichen Häuſern in Auswurf zu ſetzen.

Fünfzehendens: Sogleich nach Einlangung Unſerer gegenwärtigen Ordnung haben Unſere Ober- und Beamte in denen ihnen untergebenen Orten die Vorkehre zu thun, damit die Anſchlagung deren Häuſer und Gebäuen längſtens innerhalb vierzehen Tägen in der hievornen bemerkten

Art geſchehen möge; Worauf ſodann dieſelbe die Gebäue eines jeden Orts in eine Special-Tabelle zu bringen, und ſolche nebſt einer über ſämtliche von denen unterhabenden Orten eingekommene Special-Tabellen begriffenen General-Tabelle vermittelſt Berichts zu Unſerem Hofraths-Collegio binnen vier Wochen einzuſenden haben.

Sechzehendens: Dieſe Special- und General-Tabellen ſollen bey gedacht Unſerem Hofraths-Collegio in ein accurat zu führendes Haupt-Anſchlags-Buch eingetragen, und die ſich ergebende Haupt-Summe zum Grund der mit der möglichſten Richtigkeit zu verfertigenden Repartition über dasjenige, was jedes Ober- oder Amt an denen einberichtenden Brand-Schäden für ſeinen Antheil zu tragen habe, geleget werden.

Siebenzehendens: Mit Ausgang jeden Jahrs muß in dem Monath December von Gericht und Rath in denen Städten, in denen Dörfern aber von denen Orts-Vorgeſetzten ein Durchgang gehalten, und wann ein Gebäu ganz abgegangen iſt, oder doch wenigſtens einen ſolchen Abgang erlitten hat, daß es aus dem Anſchlag gelaſſen, oder derſelbe verminderet werden muß, oder auch, wann ein neues Gebäu aufgeführet worden iſt, ſolches in ſothanes Anſchlags-Buch richtig eingetragen werden.

Achtzehendens: Ueber ſothanen Abgang und Zuwachs deren Gebäuen haben dahero die Orts-Vorgeſetzte ihrem ihnen vorgeſetzten Ober- oder Amte

te eine von ihnen zu unterſchreibende Tabell annoch vor Ausgang des Monaths Decembers einzuſenden, welche nachfolgender Maſſen einzurichten iſt;

Stadt Ettlingen.

Vermög der gefertigten Anſchlags-Tabelle vom ten 1766. beliefe ſich der Anſchlag deren daſelbſtigen Gebäuen auf fl. Reichswährung.

Zuwachs.

Bey dem im Monath December 1767. vorgenommenen Durchgang hat ſich befunden, daß N. N. in dem nehmlichen Jahre eine öde gelegene Brandſtätte mit einem zweyſtöckigten Haus von 50. Schuhen in der Länge, worinnen ſich vier Stuben, vier Kammern, eine Küche und gewölbter Keller befinden, überbauet habe.

Dieſes Haus iſt angeſchlagen worden pro	fl. 400
Eine Scheuer pro ; ;	40
Und ſo weiters.	fl. 440

Abgang.

In dieſem Jahr mußte wegen Baufälligkeit N. N. Behauſung abgebrochen werden; Er iſt auſer Stand, ſolche wieder aufzubauen; Dahero der Anſchlag bis zu deren Wiedererbauung außer Anſatz gelaſſen wird mit ; ; fl.
mithin verbleibt nach Abzug des Abgangs der Anſchlag der Stadt Ettlingen ; ;

T. Ober-Burgermeiſter und Rath daſelbſten.

Neunzehendens: Geſchiehet aber bey einem Gebäu keine beträchtliche und wenigſtens den zehenden Theil des vorigen Anſchlags betreffende Veränderung, ſo verbleibet es bey dem letzteren Anſchlag, und die Orts-Vorgeſetzte haben dem ihnen vorſtehenden Ober- oder Amte nur mit wenigem nachfolgender Maßen einzuberichten:

Stadt Ettlingen.

Der Anſchlag derer Gebäuen in hieſiger Stadt hat in dem Jahr 1766. betragen, fl. kr. Wobey es auch bey dem den 20. December 1767. gehaltenen Durchgang verblieben.

T. Ober-Burgermeiſter und Rath daſelbſten.

Zwanzigſtens: Die Ober- und Aemter haben dieſe Zuwachs- und Abgangs-Tabellen ohnfehlbar bis auf den 10ten Jenner jeden Jahrs zu Unſerem Hofraths-Collegio mittelſt Berichtes einzuſenden, damit ſie in das bey gedachtem Collegio zu haltende Anſchlags-Buch eingetragen, und darnach bey denen vorfallenden Austheilern die Haupt-Summe in ſo lang zum Grund geleget werden könne, bis ſich der Anſchlag wiederum abänderet.

Ein und Zwanzigſtens: Nachdeme ein Brand entſtanden, haben die Ober- oder Aemter, ſobald es nach gelöſchtem Brand thunlich, den entſtandenen Schaden zu beaugenſcheinigen. Ergiebt ſich dabey, daß ein oder mehrere Gebäue gänzlich eingeäſche-

geäſcheret, oder aber zu Verhütung mehrerer Ausbreitung des Feuers völlig niedergeriſſen worden, ſo bedarf es keiner weiteren Taxirung. Findet ſich aber, daß das Gebäu nicht gänzlich zu Grunde gerichtet worden, ſo iſt der Schade in Gegenwart derer, durch den Brand, oder aber durch die aus dieſer Veranlaſſung vorgenommene Abbrechung des Gebäues verunglückten Perſonen durch Gericht und Rath in denen Städten, in denen Dörferen aber durch die Orts-Vorgeſetzte ohnentgeltlich taxiren zu laſſen. Bey wichtigen Gebäuen aber mögen auf Verlangen deren Eigenthümeren und auf ihre Koſten auch wohl beeidigte, der Sachen hinreichend kundige Schätzere darzu gezogen werden.

Zwey und Zwanzigſtens: Sollten die Schätzere dafür halten, daß das Gebäu nicht mehr zu repariren ſeye, ſo iſt der Brand-Schaden vor vollkommen zu achten, und keine weitere Taxirung nöthig, ſondern es verbleibet bey dem erſteren Anſchlag, und ſind die etwann übrig gebliebene Materialien gegen die Koſten, ſo die Aufräumung des Schutts erforderet, zu rechnen.

Drey und Zwanzigſtens: Die Taxirung des Schadens iſt jederzeit ſo einzurichten, daß dabey der Werth des Ganzen, wie das Haus in dem Anſchlag ſtehet, zum Grund der Schätzung geleget, und ſich darnach genau gerichtet werde.

Vier und Zwanzigſtens: So bald, als die Gelder in jedem Ober- und Amte eingegangen, ſind ſelbige in Verfolg der hierauf ſogleich ergehenden

Verfügung Unſeres Hofraths=Collegii, ohne allen Anſtand, an Ort und Stelle zu übermachen. Unſer Hofraths Collegium aber wird beſorget ſeyn, daß bey dem Schluſſe eines jeden Jahres ein richtiger Status über Einnahmen und Ausgaben begriffen werde, um über die etwa noch überſchieſſende Gelder, entweder bey künftigen Brand=Schäden, oder in andere dieſer Unſerer Ordnung gemäſſe Wege diſponiren und allemahl ſehen zu können, wie und wohin die Gelder verwendet worden ſeyen. Wie dann auch demſelben Unſere Fürſtliche Hof=Cammer hierunter durch Mittheilung derer etwa nöthigen Rechnungs=Auszügen an Handen zu gehen, nie ermangelen wird.

Fünf und Zwanzigſtens: Es ſolle aber keinem etwas mehreres, als der beſchehene Anſchlag und reſpective Taxirung beträget, und bey einem abgebrannten Bau, worinnen ein nach dem §. 12. angeſchlagenes Feuer=Werk befindlich, nur der Anſchlag des Baues, keineswegs aber der Anſchlag, welcher für ein ſolches Feuer=Werk beſonders zum Beytrag in Anrechnung gebracht iſt, vergütet werden, und iſt jedesmahlen der von dem Anſchlag des Gebäues ſelbſten zu entrichtende Belauf davon abzuziehen.

Sechs und Zwanzigſtens: Wir wollen auch, daß die Anſchlags=Gelder nicht anders verabfolget werden, als bis von dem Eigenthümer hinreichende Verſicherung verſchaffet worden, daß der Betrag wiederum zu Aufſtellung des Baues werde angewendet werden. Unſere Ober= und Beamte

haben

haben dahero, bey Verantwortung, genaues Aufſehen zu tragen, damit die Gelder zu nichts anders verwendet und die Materialien zu Herſtellung des Baues, ſobald möglich, angeſchaffet, auch zu Wiederaufrichtung des Gebäues, ſobald und wie es die Jahres-Zeit erlaubet, geſchritten werden möge. Wie dann, ob das Geld auch würklich zu Wiederaufrichtung des Baues verwendet worden, ohnfehlbar nach Verfluß eines Jahrs Bericht zu Unſerem Hofraths-Collegio zu erſtatten iſt.

Sieben und Zwanzigſtens: Sollten ſich aber gegen Vermuthen Fälle ereignen, da die Ueberbauung deren Brand-Stätten zum Nachtheil derer Creditorum allzulange in Anſtand gelaſſen, oder ſogar ganz unterlaſſen würde: So verordnen Wir hiermit, daß, woferne der Eigenthümer die Brand-Stätte längſtens binnen zwey Jahren weder überbauet, noch längere Friſt auswürket, auch auf die hierauf vorzunehmende öffentliche Verkündung kein fremder ſich darſtellet, welcher das abgebrannte Haus gegen Empfang des aſſecurirten Werths, ſalva hypotheca, wieder erbauet, in ſolchem Fall ſodann denen Gläubigern, welchen das Gebäu verſetzt geweſen, der aſſecurirte Werth, den der Brandbeſchädigte, oder, in ſoferne er hierzu auſſer Stand iſt, derjenige, ſo für denſelben Bürgſchaft geleiſtet, ohne weiteres, reſpective ruckzuerſtatten und der Societät zu erſetzen ſchuldig iſt, verabfolget werden ſolle.

Acht und Zwanzigſtens: Und obwohlen bey Erb-Theilungen, Verpfänd- und Veräuſſerungen

deren Gebäuen, auf den bey der Brand-Verſicherung geſchehenen Anſchlag ſo weniger einige Ruckſicht genommen werden kan, als eines Theils der Haus-Platz, Hof, und allenfalls darzu gehörige Gärten, hierbey in keine Betrachtung gezogen werden, und andern Theils ohne dieſem obwohl gegen Unſer Verhoffen geſchehen könnte, daß auch ein Uebergebäu entweder unter oder über den wahren Werth in Anſchlag gebracht werden dörfte, und dahero, in obgedachten Fällen, allemahl eine unpartheyiſche pflichtmäßige Abſchätzung erforderlich iſt; So wollen Wir jedoch, daß bey der Gewährung in allen ſolchen Fällen zur Verſicherung des Glaubigers oder neuen Eigenthümers gegen Feuers-Gefahr die Anſchlags-Tabelle von denen Vorgeſetzten eingeſehen, und der darinnen enthaltene auf den Fall der Feuers-Gefahr gerichtete Anſchlag denen Intereſſenten ausdrücklich bekannt gemacht, ſofort in der gerichtlichen Verbriefung, oder anderem über die Veräuſerung des Gebäues etwan zu fertigenden gerichtlichen Inſtrumente, von denen Stadt- und Amtſchreiberyen jedesmahlen deutlich angemerket werde, ob das Gebäu unter der Brand-Aſſecuration begriffen, und in welchem Tax es in dem Anſchlags-Buch angeſetzt seye.

Neun und Zwanzigſtens: Nach all vorſtehendem iſt ſich auch von Seiten Unſerer oben in §. 2. von dieſer Aſſecuration ausgenommenen Landſäßigen Clöſteren und Vaſallen und deren ihnen zugehörigen Dorfſchaften, wann ſie ſich nach der ihnen überlaſſenen freyen Wahl deren aus dieſer Brand-Verſicherung fließenden Wohlthaten theilhaftig machen wollen, ganz ohnfehlbar zu achten.

Drey-

Dreyßigſtens: Hiebenebſt haben Wir veſt zu ſetzen für gut befunden, daß alle diejenige Perſonen, welche ſich in dieſer Brand-Aſſecuration befinden, in Zukunft von allen Arten derer Brand-Collecten verſchonet und dergleichen von ihnen hinführo nicht weiters eingeforderet werden ſollen.

Ein und Dreyßigſtens: Wir verſehen Uns zu Unſeren getreuen Unterthanen, daß dieſelbe Unſere Landesväterliche Vorſorge durch vernachläßigende Verhütung des Feuer-Schadens, oder durch ſchädliche Sparſamkeit in Unterlaſſung derer wegen der Feuers-Gefahr zu machenden Reparationen keineswegs mißbrauchen, ſondern von ſelbſten denen in Unſeren Landes- und Feuer-Ordnungen darauf geſetzten Strafen zu entgehen ſuchen werden. Wir nehmen aber auch hierbey Gelegenheit, all Unſern Ober- und Beamten, auch in Unſeren Landen eingeſeſſenen Clöſtern und Vaſallen, hiermit nochmahlen gemeſſen anzubefehlen, nicht nur überhaupt auf eine ſorgfältige Verhütung des Feuer-Schadens, nach der Vorſchrift Unſerer ausgegangenen Geſetze, pflichtmäßige und ſcharfe Aufſicht zu tragen, ſondern auch vornehmlich beſorgt zu ſeyn, damit ſolche tüchtige Feuer-Beſchauere, welche nicht aus Unwiſſenheit, Unachtſamkeit, Eigennutz, oder Anſehen der Perſon die vorhandene Gefahr verſchweigen, aller Orten beſtellet, und denen von ihnen anzeigenden Mängelen alsbalden ohne einigen Verzug jedesmahl gänzlich abgeholfen werde.

Damit nun dieſe Unſere gegenwärtige Ordnung zu jedermans Wiſſenſchaft in Unſeren Fürſtlichen

lichen Landen gelangen möge; So haben Wir dieſelbe dem Druck übergeben laſſen, und wollen, daß ſie aller Orten gewöhnlicher Maßen verkündet und in jedem Ort ein Exemplar davon aufbehalten werde. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt Raſtatt, den 20. October 1766.

August Georg, Marggraf zu Baden.

(L. S.)

Nro III.

Baaden-Baaden.

Feuer-Ordnung, nach welcher man ſich in denen geſammten Fürſtlichen Landen zu achten hat.

dd. Raſtatt, den 8. Nov. 1766.

Wir Auguſt Georg, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg, ꝛc. ꝛc. Entbieten Unſeren ſämmtlichen Landes-Angehörigen und Inwohnern Unſere Gnade, und thun kund:

Ob zwar Unſere in GOtt ruhende Vor-Eltern aus Landesväterlicher Vorſorge für Dero getreue Unterthanen ſich zerſchiedentlich angelegen ſeyn

ſeyn laſſen, ſolche ſowohl allgemein- als auch beſondere Verordnungen von Zeit zu Zeit zu errichten, wordurch theils ein behutſam und vorſichtiger Umgang mit Feuer und Licht, theils eine beſſere Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen und Feuer-Stätten vor Feuers-Gefahr, theils aber, bey einem- nach der Verhängniß des groſen GOttes dannoch ausbrechenden Feuer, gute Anſtalten zum Löſchen eingeführet, und dadurch denen öfteren leidigen Feuers-Brünſten, und daraus entſtehendem Schaden, nach Möglichkeit vorgebogen werden mögte;

So iſt Uns nichts deſtoweniger während dem Antritt Unſerer Landes-Regierung nicht nur mehrmal beſchwerſam hinterbracht worden, und haben Wir zum Theil ſelbſt bedauerlich wahrnehmen müſſen, daß ſothane heilſame Verordnungen größten theils außer Acht geſetzet werden, ſondern es iſt Uns auch zugleich gehorſamſt vorgetragen worden, daß dieſe Verordnungen nach denen dermahligen Umſtänden hie und da einer näheren Beſtimm- und Erweiterung bedörften.

Wir haben Uns dahero aus einem gleichmäßigen Antrieb einer beſtgemeinten Landesväterlichen Sorgfalt für die Aufrechthaltung und das Wohl Unſerer lieben Unterthanen veranlaſſet gefunden, mehrerwehnte Verordnung neuerlich übergehen, nöthiger Orten näher beſtimmen und vermehren, fort in gegenwärtiger allgemeinen Verordnung vereinbaren und dieſe zu jedermans Wiſſenſchaft bekannt machen zu laſſen. Ordnen und befehlen demnach gnädigſt:

Erſter

Erſter Theil.

Die Vorſicht in dem Umgang mit Feuer und Licht betreffend.

§. 1.

Alle und jede Inwohnere Unſerer Fürſtlichen Landen ſollen mit Feuer und Licht behutſam umgehen, hauptſächlich aber ein jeder Haus-Vater beſtmögliche Aufſicht tragen, und nicht nur die deßfalſig-zuverläßige Beſtellung bey ſeinem Geſinde und ſonſtigen Hausgenoſſenen machen, ſondern auch das- und dieſelbe ſtets alles Fleiſſes und Ernſtes hierzu anmahnen, und anhalten; Inſonderheit aber wird hiemit eingeſchärfet: daß ſich

§. 2. Niemand unterfangen ſolle, mit offenem brennenden Licht, Kien- oder Feuer-Spänen, oder Schleiſſen, Stroh-Wiſch, glüenden Kohlen und dergleichen in die Ställe, Scheuren, und Schöpfe zu gehen, ſondern die darinnen vorhabende Arbeiten mit Heu, Strohe ꝛc. alltäglich, ehe es Nacht wird, zu verrichten, um den nächtlichen Eingang zu verhüten. In Fällen aber, wo dieſer unvermeidlich iſt, ſich wohlverwahrter Laternen zu gebrauchen; Und weil es auch vielfältig zu geſchehen pfleget, daß die Haushaltungen nicht mit Feuerzeugen verſehen ſind, und ſodann, wann ſie Feuer anmachen wollen, bey ihren Nachbaren glüende Kohlen abholen und offen über die Straße oder durch die Höfe tragen, ſolches aber ebenfalls höchſt

gefähr-

gefährlich iſt; als ſolle dieſes gleichermaſſen verbotten und jede Haushaltung mit einem Feuerzeug verſehen ſeyn.

§. 3. Da die Uns noch immer unvergeßliche betrübte Erfahrung gelehret hat, daß durch unvorſichtiges Taback-Rauchen eine groſſe Feuers-Brunſt in Unſerer Fürſtlichen Reſidenz-Stadt dahier in dem Jahr 1727. ausgekommen, und dieſe in die Gefahr der völligen Einäſcherung verſetzet worden ſey: So befehlen Wir hierdurch wiederholter, daß ſich jederman nicht nur in Schlaf- und anderen Kammeren unter dem Tach des Taback-Rauchens gänzlich enthalten, ſondern auch diejenige, welche Pferde und anderes Viehe halten, oder Wirthſchaft treiben, dahin bedacht ſeyn ſollen, damit weder ſie ſelbſt, noch einig ihres Geſinds, oder fremder Fuhrleuten und Gäſten, mit angezündeten Tabacks-Pfeiſen, wann auch gleich dieſelbe mit Deckel verſehen wären, in die Ställe, Scheuren, Schöpfe, oder wohl gar auf die Strohe- und Heu-Böden gehen. Im Fall aber der eine oder andere in ohnverbotenen Orten, wo keine Gefahr zu beſorgen iſt, gleichwohl Taback rauchete, ſo hat derſelbe wohl in Obacht zu nehmen, daß er niemahlen die angebrannte Pfeife ohnausgeklopft und ohnausgeſäuberet in Sack ſtecke; als wodurch anſonſten, wenn beſonders die Kleider vor dem Schlafengehen an Bettladen oder andere gefährliche Orte gehenket oder geleget werden, bey noch verborgener feuriger Aſche öfters groſſes Unglück entſtehen kan.

§. 4. Alle feuerfangende Sachen, als Hanf, Holz, Pulver, Salpeter, und dergleichen, ſollen allzeit

allzeit wenigſtens ſechs Schuhe weit von denen Feuer-Stätten und Caminen in beſonderen Behältnüſſen oder ſonſt wohlverwahrter geleget, Heu- und Stroh-Vorrath aber niemahlen in Häuſern, wo Feuer und Licht gehalten wird, ſondern alleinig in denen Scheuren aufbehalten werden. Auch wird jederman verwarnet, das brennende Licht bey dem Schlafengehen nahe an das Bett und Umhang zu ſtellen, oder wohl gar, wie es öfters zu geſchehen pfleget, auf den Stuhl, Tiſch, Fenſter-Geſimß oder ſonſten auf das Holz blos aufzukleben.

§. 5. Von denen Handels-Leuten ſoll der Pulver-Vorrath, welcher niemahl 20. Pfund überſteigen darf, jederzeit auf den oberſten Boden des Hauſes in Verwahrung geſtellet, niemahl über 5. Pfunde davon im Laden behalten, dieſes wohl verwahret, bey Eröfnung deren Pulver-Fäſſern hölzerne Hämmer oder ſonſtige Inſtrumenten von Holz gebrauchet, niemals des Nachts verkauft, auf den Speicher oder Boden getragen, oder von dar abgehohlet, ſondern alle dieſe Arbeit bey Tage verrichtet, und überhaupt vorſichtig damit umgegangen werden.

§. 6. Inſonderheit ſolle das Pulver, wie auch geladenes Gewehr, vor denen Kindern wohl verwahret, und von denen Eltern genaue Aufſicht getragen werden, daß ihnen nichts dergleichen unter die Hände kommen möge.

§. 7. Die Aſche und Kohlen ſollen alle Abend vor dem Schlafengehen auf denen Herden, oder

wo ſonſt Feuer gehalten wird, fleißig zuſammen gekehret, und vor Feuers-Gefahr wohl verſorget werden, und die Aſche ſoll niemand, ehe ſie recht wohl erkaltet iſt, von dem Platz, auch alsdann nicht oben in das Haus, weniger in hölzerne Gefäße, als Züber, Stübich, oder Simmern, ſondern in die Keller, oder an einen ſonſtigen dazu wohl bereiteten ohnſchädlichen Ort auf ebener Erde bringen und allda verwahren. Auch ſollen keine Kohlen und Brenn-Holz, wie es dem Vernehmen nach hie und da, beſonders in Unſerer Fürſtlichen Reſidenz-Stadt dahier, höchſt gefährlich und ſträflich zu geſchehen pfleget, auf denen Speicheren, ſondern erſtere in denen Kelleren, letzteres aber in denen Höfen und Schöpfen bis auf ein halbes Claſter, ſo gleichwohl an unſchädlichen Orten zum täglichen Gebrauch ins Haus gebracht werden kan, aufgehalten und die Speicher von dem würklich darauf befindlichen Holz und Kohlen in Zeit vier und zwanzig Stunden, von Verkündung dieſer Verordnung anzurechnen, geraumet werden.

§. 8. Niemand ſolle ſich gelüſten laſſen, entweder bey Tag oder Nacht, einiges Brennholz in denen ſogenannten Rauch- oder Ofen-Löchern zu dörren oder wohl gar Abends vor dem Schlafengehen die Oefen annoch voller Holz, um ſolches zum künftigen Feuer bequemer zu machen, zu ſtecken; Weßhalben jeder Haus-Vater vor dem Schlafengehen ſelbſt nachzuſehen, nicht minder ſein zum Feueren beſtelltes Geſinde anzuweiſen hat, daß daſſelbe die Ofen-Löcher und Schornſteine,

ſo weit mit dem Beſen gereichet werden kan, wenigſt alle Woche, fleißig abkehren und ſauber halten ſolle.

§. 9. Alle Arbeiten, dabey leicht ein Brand entſtehen könnte, als: Hechlen und dergleichen, ſollen bey Vermeidung der ſchon darauf geſetzten Strafe von 10. Rthlr. nicht bey Nacht, ſondern bey hellem Tage verrichtet, oder wenn jemand dannoch die Nacht hindurch hechlen wollte, ſolches nirgends, als in denen beſondern Hechel-Hütten, weßhalben hierunten weitere Verordnung geſchehen ſolle, unternommen, das Hanf- oder Flachsbrechen und Dörren aber bey nemlicher Strafe niemahl anderſtwo, dann im freyen Feld, unterfangen werden, und, wo das Dreſchen Morgens oder Abends bey Licht unvermeidlich geſchehen muß, ſoll ein jeder Haus-Wirth, ehe er ſolches zuläſſet, oder ſelbſt thut, dermaßen wohl verwahrte Laternen an ungefährliche Orte in die Scheuren ſchaffen, daß dabey keine Gefahr zu beſorgen ſeyn möge.

§. 10. Das Waſchen, Bauchen, Brandwein-Brennen und Diſtilliren ſolle ſowohl in Städt- als Flecken und Dörfern nirgends, als an beſtverwahrten Orten, und beym Tag geſchehen; weilen aber dazu nicht allemahl eine geſicherte Gelegenheit in denen Häuſeren zu finden, oder zu machen iſt: So wird desfals in folgendem zweyten Theil weitere Verfügung ergehen.

§. 11. Denen Hafnern ſolle ihr Geſchirr ebenfalls nicht anders, als außer denen Städten und Ort-

Ortſchaften, in wohlverwahrten Oefen zu brennen erlaubet ſeyn; welches ſich ohnehin auch auf das Ziegelbrennen verſtehet.

§. 12. Diejenige Handwerksleute, ſo mit Holz umgehen, als Kiefer, Schreiner, Dreher, Wagner und dergleichen, ſollen nicht mit brennenden Lichtern ohne Laternen, noch mit glüenden Kohlen an den Ort, wo ſie ihre Spåne liegen haben, gehen, und, wann ſie bey Licht arbeiten, noch vor deſſen Anzündung die Spåne und was vom Holz entbehrlich iſt, aus der Werkſtatt hinweg raumen, ſonſt aber ihnen bey Licht zu arbeiten nicht erlaubet ſeyn. Sie ſollen ſich beynebens in ihren Werkſtåtten und ſonſt in der Nåhe des Ortes, wo ihre Spåne liegen, ſo viel möglich, des Leimens enthalten, auch in ihre Werkſtåtte keine Caminer oder Herde zum Leimen ſetzen laſſen, ſondern das Leimen an Orten, wo keine Gefahr des Feuers ſo leicht zu beſorgen iſt, verrichten.

§. 13. Denen Metzgeren bleibet verboten, künftig bey Nacht Unſchlitt zu ſchmelzen, und Lichter zu ziehen.

§. 14. Auch wird das Wachs- und Schwefel-Schmelzen, Firniß- und Seifen-Sieden, auch Butter-Ausſieden, bey Nachts-Zeit unterſaget.

§. 15. Alles Schießen nach Vögelen oder ſonſten, wie auch das Racketen- Granaten- und Schwermerwerfen in denen Stådten und Dörfern, zumahlen um die Scheuren und Stålle, oder wo

ſich ſonſten Heu oder Strohe befindet, ſolle wiederhohlter verbotten ſeyn.

§. 16. Die Gaſt-Wirthe ſollen kein verdächtiges Geſindel, durch deren Unvorſichtigkeit leichtlich Feuer entſtehen, oder gar eingeleget werden kan, logiren, denen übrigen Burgern aber, ſie ſeyen, wer ſie wollen, bleibet alles Beherbergen fremder Leuten, in Gefolg Unſerer Special-Verordnung vom 22. Merz 1763. bey der allda ſchon beſtimmten Strafe verboten.

§. 17. Wann Gaſt-Wirthe an Gäſten, und Haus-Wirthe an ihren Hausgenoſſen und Geſinde etwas verdächtiges und dieſer Ordnung zuwidergehendes wahrnehmen, ſollen ſie ſolches dem Beamten, oder jeden Orts Schultheißen oder Vorſteheren ohne Verzug anzuzeigen ſchuldig ſeyn, damit Unglück verhütet, und an der fürzukehrenden Beſtrafung von andern ein Exempel genommen werde.

§. 18. Zu einer gleichmäßigen Anzeige iſt auch ein jeder Orts-Inwohner bey Pflichten verbunden.

§. 19. Derjenige, ſo einem deren hievorſtehenden Artickeln, bey dem nicht ſchon eine beſondere Strafe bemerket iſt, zuwider handelt, iſt für das erſtemahl in 1. Rthlr. Strafe verfallen. Wird er zum zweytenmahl betreten, ſo wird die Strafe verdoppelt. Würde aber derſelbe noch öfters erfunden, ſo iſt Bericht zu Unſerem Hofraths-Collegio zu erſtatten, und von ſolchem der Uebertreter mit

mit gröſſerer willkührlicher Geld- auch Leibes-Strafe zu belegen. Ein gleiches iſt auch zu beobachten, wann bey dem Verbrechen gleich im erſtenmahl eine Boßheit und beſondere Gefahr entdecket wird.

§. 20. Inſonderheit aber machen ſich die Gaſt- und Haus-Wirthe, in ſo ferne an ihnen ſelbſten eine Zuwidergelebung wahrgenommen wird, allemahl der doppelten Strafe ſchuldig; und, wann ſie die nöthige Unterricht- und Vermahnungen, auch ſelbſtige Ob- und Aufſicht bey ihren Gäſten, Hausgenoſſen und Hausgeſinde unterlaſſen, und deſſen überführet werden, ſo machen ſie ſich benebſt derenſelben Strafe mittheilhaftig.

§. 21. Und gleichwie derjenige, ſo von einem ihme bekannt werdenden Uebertretungs-Fall die ſchuldige Anzeige bey der Obrigkeit machet, nebſt möglicher Verſchweigung ſeines Nahmens, auch die Helfte der verwürkten Strafe zu beziehen hat; alſo ſolle im Gegentheil derjenige, welcher von einem ſolchen Vergehen eines anderen Nachricht erlanget, ſolches aber der Obrigkeit anzuzeigen unterläſſet, auf Erfahrung mit der nemlichen Strafe, welcher ſich der Verbrecher ſelbſten ſchuldhaft gemacht, ohnnachſichtlich beleget werden.

§. 22. Endlich ſollen die Nacht-Wächter vornehmlich auch ihre Sorge auf das Feuer zu wenden erinneret werden, und des Nachts alle Stunden auszurufen ſchuldig, auch nicht eher, dann zur Winterszeit Morgens um 5. Uhr, des Sommers aber nach gelittener Bet-Glock abzuziehen, denenſelben erlaubet ſeyn.

Zweyter Theil.

Die Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen, beſonders deren Feuerſtätten, vor Feuers-Gefahr belangend.

§. 23.

Da nun zu deſto gewürigerer Erzielung des vorgeſetzten Endzwecks, nebſt der Vorſicht in dem Gebrauch des Feuer und Lichts, auch eine vorſichtige Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen und Feuerſtätten ſelbſten erforderlich iſt; So finden wir fernerweit zu verfügen nöthig, daß vorzüglich die Camine, Camin-Schoos, und Feuerſtätte, bey Erbauung neuer Häuſer, nicht allein ohne einig Holzwerk, und in behöriger Entfernung von denen Orten, wo feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Spåne, Hanf und dergleichen aufgehoben werden, angerichtet, ſondern auch die Schornſteine und Caminer ſelbſt an allen vier Orten wenigſt einen halben Schuh vom Holz-Riegelwerk abgeſondert geführet, inwendig aber anderthalb Schuhe weit gemacht, keine hölzerne Stangen zu Aufhenkung des Schweinen- und andern Fleiſches zwerch durchgezogen, und wenigſtens bis auf drey Schuhe über den Giebel hinaus erhöhet, auch alle Camine ohne Ausnahme von liegenden- oder ſogenannten Camin-Steinen aufgeführet werden ſollen.

§. 24.

§. 24. Denen Maurern wird ſolches bey ihren Pflichten alſo ſcharf hiermit eingebunden, daß, wann ſie es nicht beobachten, und entweder für ſich ſelbſt, oder auch auf Verlangen des Bauführers, dergleichen Arbeit in jetzt beſchriebener Maas nicht fertigen, ſie darüber jedesmahl ohne Anhörung einiger Entſchuldigung um 10. Rthlr. geſtraft, und noch dazu die Arbeit auf ihre eigene Koſten zu verbeſſeren, angehalten werden ſollen.

§. 25. Zu deſſen deſto mehrerer Handhabung ſollen jeden Orts Ober- und Amtleute mit aller Aufmerkſamkeit dahin ſehen, damit alle dergleichen neue Gebäue ſogleich nach deren Aufrichtung, und ehe noch ein Feuer darinnen angezündet wird, durch die Feuer-Beſchauer beſichtiget, und pflichtmäßig examiniret, und wie ſie ſelbe der Feuerung halber verwahret befunden, ihnen berichtet, fort von denenſelben in Gemäßheit dieſer Unſerer Verordnung hierauf ſogleich verfüget werde.

§. 26. Sollte aber das Camin oder ſonſtige Feuerſtatt bey der Beſichtigung allzu liederlich und gefährlich erfunden werden, ſo ſolle das oder dieſelbe gleich bey der Beſichtigung ohne weitere Rückfrage eingeſchlagen werden und bis zur Wiederaufbauung dem Hausmann das Feueren ohnehin verboten ſeyn.

§. 27. Und gleichwie ſolchergeſtalten kein neues Gebäu ohne die erforderliche Schornſteine und Caminer in Zukunft mehr errichtet werden darf; alſo ſollen auch die ſchon ſtehende Häuſer, welche keine

Schornſteine und Caminer haben, mit ſolchen innerhalb Jahr und Tag, von Verkündung gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen, bey Strafe von 50. Rthlr. verſehen werden.

§. 28. An Orten, wo Ziegel und Backenſteine zu haben ſind, ſolle bey nemlicher Strafe niemand mehr erlaubet ſeyn, die Häuſer und Scheuren mit Schindeln oder Strohe zu decken, allermaßen die Gefahr des Feuers, beſonders des bey dem geringſten Wind ſogleich auskommenden Flug-Feuers, dabey allzu groß iſt, und das Schindeldecken überhin zu höchſt ſchädlicher Verwüſtung des täglich rar- und koſtbarer zu werden beginnenden Holzes gereichet.

§. 29. So viel aber die ſchon vorhandene Strohe- und Schindel-Dächer betrifft, ſo werden ſolche zwar in ſo lang, bis das Gebäu ganz zuſammen gehet, oder eine Haupt-Reparation erfordert, geduldet; ſollen hingegen nachmals bey obiger Strafe, über welche genau zu halten iſt, abgeändert werden.

§. 30. Wir ſtellen jedoch zu dem Ermeſſen Unſerer Ober- und Beamten lediglich aus, von der in vorſtehenden beyden §§. enthaltenen Verordnung in Anſehung einzeler Höfen und ſolcher Gebäuen, welche von andern wenigſtens einige hundert Schritte abgeſondert ſtehen, auf dem Lande zu diſpenſiren, ſomit hiebey Strohe-Dächer, niemahlen aber Schindel-Dächer zu geſtatten.

§. 31.

§. 31. Zu all-obigem Ende ſollen nicht nur gleich nach Verkündung dieſer Unſerer Verordnung, ſondern auch in Hinkunft alle viertel Jahr die Dächer, Schornſteine, Herde, Back-Oefen und Aſchen-Behälter durch die Feuer-Beſchauere, ohne es auf eine Erinnerung ankommen zu laſſen, bey ſonſt zu gewärtigen habender willkührlicher Strafe, in Augenſchein genommen, und wo etwas in Gemäßheit dieſer Unſerer Verordnung abzuändern, zu verbeſſern und herzuſtellen nöthig erfunden würde, ſolches ohngeſäumt erinneret, wo aber eine augenſcheinliche Feuers-Gefahr bey einer Feuerſtatt entdecket würde, ſolche ſogleich eingeſchlagen, das Feueren bis zur ordnungsmäßigen Wiederherſtellung der Feuerſtatt unterſaget, darauf nach einer geringen Zeit dem Erfolg nachgefraget, und, da das Verordnete zu befolgen unterlaſſen worden wäre, denen Beamten, welche die Verbeſſerung auf des Saumigen Koſten, aller Einrede ohngeachtet, alſobald zu verfügen haben, angezeigt werden.

§. 32. Bey dieſer ſo eben verfügten Beſichtigung ſolle auch in Unſerer Fürſtlichen Reſidenz-Stadt dahier inſonderheit darauf, ob die im Jahr 1727. bey würklichem Verluſt derer denen modell-mäßigen Häuſern bisher gnädigſt verliehenen Freyheiten verordnete Dach- und Brand-Mauren in behöriger Dicke und Höhe bis unter das Dach, auch in der Breite bis an das Ende deren oberen Haus-Gängen errichtet worden, geſehen, und, wo es hieran fehlet, ſolches in Zeit eines Jahrs unter würklicher Gewärtigung der beſtimmenden Strafe herzuſtellen, erinneret, nach Endigung dieſer Zeit

dem Erfolg nachgeſehen, und der Mangel Unſerem Fürſtlichen Ober-Amt angezeiget, von dieſem aber Unſerem Fürſtlichen Hofraths-Collegio alsbald der Bericht hierüber erſtattet werden, um die Säumige würklich ſtrafffällig zu erklären, und das weitere zu verfügen.

§. 33. Und gleichwie der Endzweck der desfalſigen Verordnung keineswegs vollſtändig erreichet werden kan, wenn nur die Häuſer, und nicht auch zugleich die Scheuren und Ställe, als welche gleicher Feuers-Gefahr wie die Häuſer ausgeſetzet ſind, ebenfals mit Dach- und Brand-Mauren verſehen werden; alſo befehlen Wir bey der nehmlichen Strafe, daß auch die ſchon erbaute Scheuren und Ställe dahier in Zeit drey Jahren, diejenige aber, ſo neu erbauet werden, gleich anfänglich bey deren Errichtung, mit Brand- und Dach-Mauren, auch Thoren, verſehen werden ſollen, damit, falls etwa ein bloßes Licht oder ſonſtiges Feuer gegen Vermuthen durch den Hof getragen würde, kein Funken in das in der Scheuer liegende Heu oder Strohe kommen könne.

§. 34. Wir ſehen Uns veranlaſſet, dieſe nemliche Verordnung auch auf ſämmtliche Städte und Flecken Unſerer Fürſtlichen Landen hiemit zu erſtrecken, und wollen dahero, daß künftighin in allen ſolchen Unſeren Städten und Flecken ſämmtliche neu erbaut werdende Häuſer, Scheuren und Ställe, gleich bey der Erbauung mit derley Brand- und Dach-Mauren unter Strafe von 50. Rthlr. verwahret, an denen ſchon ſtehenden Häuſern, Scheuren

ren und Ställen aber ſolche in ſechs Jahren nachgeholet werden ſollen.

§. 35. Wir überlaſſen jedoch dem Gutbefinden Unſerer Ober- und Beamten, hierunter in Anſehung derjenigen Häuſer, Scheuren und Ställen, welche von andern Gebäuen ganz abgeſondert ſtehen, auch inſonderheit an denenjenigen Orten, wo die Mauer-Steine nicht anderſt, als mit außerordentlich großen Koſten, zu bekommen ſind, zu diſpenſiren.

§. 36. Die Bauch- Back- und Stuben-Oefen ſollen allenthalben mit eiſernen Thüren verſehen, und wann man vom Feuer gehet, ohnfehlbar zugemacht, auch bey der Feuer-Beſchau Rückſicht hierauf genommen werden.

§. 37. Weilen aber, wie ſchon oben §. 10. erwehnet, nicht allemal geſicherte Gelegenheiten zum Bauchen, Waſchen und Brandteweinbrennen, in denen Häuſern anzutreffen oder zu machen ſind; ſo haben Unſere Ober und Amtleute Fürkehrung zu thun, daß innerhalb eines Jahrs a dato dieſer Verordnung außerhalb deren Städten, Flecken und Dörfern, einige gemeine Waſch- und Brandtewein-Hütten, nach Proportion jeden Ortes Inwohneren, auf gemeine Köſten errichtet, zu Wiedererſetzung dieſes Aufwandes aber und Beſtreitung des Unterhalts der Gemeinde ſodann von jedem Inwohner, der ſich ſothaner Hütten gebrauchet, ein ſicherer Zinß, welcher mit Ruckſicht auf die Bau- und Unterhalts-Koſten von dem Ober- oder Amtmann billigmäßig zu reguliren iſt, entrichtet, oder

aber

aber einem Burger, und, falls keiner hierzu Luſt tragete, einem anderen Orts-Inwohner, die Erbau- und Erhaltung derley Hütten gegen den Genuß des reguliret werdenden Zinſes beſtandsweiß überlaſſen werde; als welches Wir dem Ermeſſen Unſerer Ober- und Amtleuten, jedoch ſolchergeſtalten lediglich anheim ſtellen, daß hierunter niemahl ein übermäßig- oder gar wucherlicher Profit geſucht, oder geſtattet werde.

§. 38. Gleichergeſtalten ſind nicht minder gemeine Hechel-Hütten in ziemlicher Entfernung von jedem Ort auf freyem Felde zu errichten.

§. 39. Auf die nemliche Art haben auch eben gedacht Unſere Ober- und Amtleute auf Errichtung gemeiner Back-Oefen, als welche Vorſicht zumahlen die aller Orten einzureiſſen beginnende Holz-Klemme erheiſchet, den ſorglichen Bedacht zu nehmen, und über den Vollzug des ein und anderen nach Verfluß des oben beſtimmten Jahres Bericht zu Unſerem Hofraths-Collegio abzugeben.

§. 40. Die Caminfegere ſollen jedes Camin, woſelbſt gewöhnlich ſtets Feuer gehalten wird, alle ſechs Wochen, oder doch wenigſtens alle zwey Monathe, denen Beckern aber alle Monathe zu kehren ſchuldig, und wann der Haus-Wirth es ſchon nicht verlangte, daſſelbe dannoch ſäuberen und ſolchenfalls dafür doppelten Lohn zu fordern und nehmen befugt ſeyn. Und damit jeder Inwohner dieſelbe deſto leichter haben und brauchen, auch ſeine etwaige Saumſeligkeit deſto weniger entſchuldigen könne, ſo ſollen ſich die Caminfegere in denen

Städ-

Städten und Dörfern zur rechten Zeit einfinden, bey denen Haus-Wirthen auf denen Dörfern von Haus zu Haus anmelden, in denen Städten hingegen langſam durch die Gaſſen gehen und rufen: Caminfeger, oder Spazzo Camino; in deſſen Unterlaſſungs-Fall aber gewärtigen, daß dieſelbe mit empfindlicher Strafe beleget werden.

§. 41. Und damit endlichen die hieroben mehrmalen verordnete Beſichtigungen und ſogenannte Feuer-Beſchau mit gehöriger Würkung vorgenommen werden mögen; So wollen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß hierzu jeden Orts einige taugliche Gerichts- und Raths-Verwandte nebſt einigen wohlerfahrnen Zimmer- und Maurer-Meiſteren beſtellet und dieſe Perſonen in dem Gerichts-Protocoll bemerkt, auch Caminfegere, wo dieſe vorhanden ſind, beygezogen, dieſe ſämmtlichen ſofort in Gemäßheit dieſer Unſerer Verordnung von jedem Ober- oder Amtmann nicht nur ſchriftlich inſtruiret, ſondern darneben annoch mündlichen belehret, daraufhin insbeſondere verpflichtet und ohne erhebliche Urſachen ſo leichter Dingen nicht abgeänderet, inſonderheit aber auch dahin angewieſen werden ſollen, nicht nur jedesmahl die Täge, an welchen ſie die Viſitationen vorgenommen, ſondern auch die dabey angetroffene Mängel, und darüber gemachte Verfügungen, ohnangeſehen deren hierüber zum Ober- oder Amt erſtattet werden ſollenden Berichten, zum Gerichts-Protocoll, welches jedesmahl dem Beamten bey dem Ruge-Gericht vorgezeigt und, ob alles befolget worden, wiederholter nachgeforſcht werden ſolle, anzugeben und niederſchreiben zu laſſen.

§. 42. Und, indeme Wir Uns zu denenſelben gänzlichen verſehen und hiermit ernſtlichen befehlen, daß ſie bey der Beſchau nach dieſer Unſerer Verordnung, und daraus erhaltenden Inſtruction, ohnpartheyiſch verfahren und fürgehen werden, ſo wollen und befehlen Wir nicht minder gnädigſt, daß ſich dieſer Beſichtigung und denen hierauf entweder ſo gleich bey und von der Feuerbeſchau ſelbſt, oder auf derſelben Bericht von Unſeren Ober- oder Aemtern, oder aber Unſerem Hofraths-Collegio beſchehenden Verfüg- und Fürkehrungen niemanden, er ſeye gleich ein Hof- oder ſonſtiger Befreyter, bey Unſerer Ungnade und ſonſtig-willkührlicher Strafe widerſetze, ſondern das Verordnete ohne weiteres unverſäumt befolge.

Dritter Theil.

Die Vorbereitungen und Anſtalten zum Löſchen enthaltend.

§. 43.

Damit nun im Fall, daß aller dieſer hierobigen Vorſichten ohngeachtet in einem Haus oder ſonſtigem Gebäu dannoch Feuer auskommen ſollte, dieſes deſto leichter gedämpfet und dem Schaden gesteuret werden möge; ſo ſolle anvorderiſt zu ſchleuniger Beybringung des Waſſers, nach eines jeden Orts Gelegenheit, alle möglichſte Anſtalt alſobald fürgekehret, dienſamer Orten neue Spring- oder Zieh-Brunnen angerichtet, die alte wieder aufgethan und jederzeit in gutem Stand erhalten werden.

§. 44.

§. 44. Wo es fließende Waſſer hat, ſollen ſelbige nach Gelegenheit des Orts dahin gerichtet werden, daß ſie bey einer entſtehenden Feuers-Brunſt durch die Gaſſen geleitet werden, ſomit man ſich derſelben zur Löſchung der Brunſt ſo nahe, als möglich iſt, bedienen könne.

§. 45. Wo aber keine fließende Waſſer oder mehrere Spring-Brunnen ſind, ſollen in jedem Haus ſowohl, als auch auf gemeinen Plätzen nächſt an dem oder auch in dem Orte, wo ſich das Waſſer gerne verſammelt, gewiſſe Ciſternen oder andere Waſſer-Gruben gemacht, auch Zůber oder Fäſſer aufgeſtellet werden, um darinnen das Regen-Waſſer ſammlen und bedörfenden Falls gebrauchen zu können.

§. 46. Wie dann auch ůber das aller Orten eine jede Haushaltung immerfort, ſonderlich aber zu důrren Sommers- und kalten Winters-Zeiten, einen ziemlichen Vorrath an Waſſer und wenigſtens zwey Kůbel damit angefůllet ſtehen haben, auch ſolche im Winter gegen den Froſt wohl verwahren ſolle.

§. 47. Unter jedem Rath-Haus, oder an einem ſonſtigen bequemen Platz, ſollen auf Koſten der Gemeinde immerhin zwey Lutt- oder Waſſer-Fäſſer auf Kärchen, wie auch zwey Waſſer-Lutten oder Zůber in ziemlicher Gröſe mit Deckeln auf Schleifen, nebſt dazu gehörigen Kůbelen und Schapfen, nicht minder an Orten, wo fließendes Waſſer iſt, wenigſtens ein Paar Waſſer-Stiefel, nach Art derer Flötzeren, angeſchaffet und unterhalten werden.

§. 48.

§. 48. Die Lutt-Fäſſer ſollen allezeit völlig mit Waſſer angefüllet ſeyn, nicht allein, damit ſie zum Dienſt in Bereitſchaft ſeyen, ſondern auch, damit ſie nicht verlechen.

§. 49. Die Waſſer-Butten hingegen müſſen meiſtens leer bleiben, damit ſie leicht an den Ort der Brunſt gebracht werden können; doch läßt man ſie drey Zoll hoch mit Waſſer immer angefüllet, damit ſie in beſtändiger Schwellung unterhalten werden. Aus gleicher Urſache muß man bey ſehr warmen Tagen nicht vergeſſen, die eiſerne Reife daran durch die Schloſſer, Schmiede, oder Kiefere, wohl anziehen zu laſſen.

§. 50. Und damit hieran kein Mangel erſcheine, ſo ſolle jedesmahl bey der hierunten verordnet werden ſollenden Viſitirung deren Spritzen auch dieſe Lutt-Fäſſer und Butten beſichtiget und das darinn befindliche Waſſer mit friſchem ausgewechſelet werden.

§. 51. An Orten, wo keine Spring-Brunnen, noch auch fließendes Waſſer, in der Nähe befindlich, ſollen auch noch einige Butten weiters angeſchafft, neben die Zieh-Brunnen geſtellet, daſelbſt beſtändig mit Waſſer angefüllet und ſonſten gleich denen obgedachten in allzeitig-brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 52. In jedem Haus ſolle wenigſtens ein mit dem abgekürzten Vor- und ganz ausgedruckten Zunamen des Eigenthümers, auch dem Anfangs-Buchſtaben des Orts, gezeichneter lederner

Feuer-

Feuer-Eimer künftighin anzutreffen und der Eigenthümer des Hauſes ſolchen anzuſchaffen ſchuldig ſeyn; wie dann auch jeder neu angenommen werdende Burger in Zukunft mit zwey Feuer-Eimeren gleich bey der Aufnahme ſich verſehen, den einen davon dem bisherigen Herkommen gemäß auf das Rath-Haus lieferen, den andern aber in ſeiner Wohnung aufbehalten ſolle.

§. 53. Und gleichwie ein Camin-Brand nicht beſſer als durch angezündeten Schwefel-Faden auf Art und Weiß, wie hernach im Vierten Theil bemerkt werden wird, gelöſchet werden kan, alſo ſolle auch jede Haushaltung immer mit derley Schwefel-Faden für wenigſtens 3. kr. werth verſehen ſeyn.

§. 54. Wo es des Ortes Zuſtand erleiden will, ſollen ein oder mehr groſse neben verſchiedenen kleinen Feuer-Spritzen angeſchaft, jederzeit in brauchbarem Stande erhalten, zu dem Ende alle Quartal beſichtiget und ſonderlich zu Sommers-Zeiten mit Waſſer, welches gleich jenem in denen Lutt-Fäſſern bey der Beſichtigung mit friſchem zu verwechſelen iſt, ſtets angefüllt und zum Gebrauch ſtündlich fertig gehalten werden.

§. 55. In Anſehung dererjenigen Orten aber, welche hierzu unvermögend ſind, als worüber Unſere Ober- oder Amtleute Unſerem Hofraths-Collegio zu berichten haben, werden Wir den Bedacht nehmen, daß denenſelben derley Spritzen aus denen in die Brand-Verſicherungs-Societäts-Caſſe nach und nach eingehenden Ueberſchuß- und Straf-Geldern, ſobald möglich, angeſchaffet werden; inzwiſchen

zwiſchen und bis dahin aber ſolle man ſich nichts deſtoweniger jeden Orts mit mehreren Hand- und Kübel-Spritzen verſehen, auch Unſere Ober- und Amtleute beſorgt ſeyn, daß wenigſtens für zwey, höchſtens drey, nicht über anderthalb Stunde von einander entlegene Orte eine ſtarke Keſſel-Spritze angekauft werde.

§. 56. Jede Gemeinde ohne Ausnahme ſolle ſich alsbalden, wo es nicht ſchon geſchehen, mit einem ſtarken Feuer-Wagen, zwey ſtarken großen und zwey kleinen Feuer-Leitern, mit daran befindlich ſeyn müſſenden Stangen zum Aufrichten, zwey großen und zwey kleineren Feuer-Hacken, zwey Feuer-Axten und eben ſo viel Feuer-Hämmern ſamt denen dazu gehörigen Leib-Riemen (als worinn die Werkzeuge einzuſtecken, um im Auf- und Abſteigen leere Hände zu haben) zwey Wurf-Seilen, wie auch Pech-Pfannen und Pech-Kränzen verſehen, und dieſe Geräthſchaften auf dem Feuer-Wagen, jedoch ausſchlüßig deren Pech-Kränzen, immerhin aufgepackter unter dem Rath-Haus oder anderer dienſamen Orten zum nöthigen Gebrauch in beſtändiger Bereitſchaft und gutem Stande, als worauf ebenfalls bey jedesmahliger Viſitirung derer Spritzen zu ſehen iſt, gehalten werden.

§. 57. Zu Städten, Flecken und ſonſtig vermöglichen Ortſchaften verſehen Wir Uns, daß dieſelbe derley Feuer-Geräthſchaften, nach Erfordernuß, auch in größerer Anzahl anſchaffen werden.

§. 58. Wir zweifelen darbey nicht, daß jede Gemeinde allſchon mit einem ziemlichen Vorrath

Feuer-

Feuer-Eimeren werde verſehen, und dieſe auf denen Rath-Häuſeren ſolchergeſtalten aufgehenket ſeyn, daß dieſelbe jederzeit ohne Verzug und ohne Mühe zur Hand gebracht und zum Waſſerbeytragen hergegeben werden können; widrigen Falls iſt jener Abgang aus denen Mittelen der Gemeinde ſchleunigſt zu erſetzen, und diejenige Burgere, ſo etwa ihre Eimer noch nicht aufgelieferet haben, anzuhalten, der Gemeinde den Werth dafür zu erſtatten; auch ſind die nöthige Fürkehrungen wegen Aufhenkung derer Feuer-Eimeren an einem bequemen Orte zu machen, minder nicht der Bedacht zu nehmen, daß dieſe Feuer-Eimere eben ſo, wie die oben verordnete Waſſer-Stiefel, von Zeit zu Zeit eingeſchmiert und brauchbar erhalten werden.

§. 59. Ein jeder Kiefer, Kübeler, Becker, Wirth und Metzger ſolle in ſeinem Haus eine gute Herbſt-Butte haben, um darinnen ſauberes Waſſer zu denen Spritzen, und zumahl dasjenige, ſo zu Zeiten eines ſtarken Froſtes gewärmet werden muß, herbeyzutragen.

§. 60. Dieſen Butten ſo wohl, als denen Feuer-Eimeren und §vo 2do verordneten Feuerzeug, hat die Feuer-Beſchaue allemahl in jedem Haus nachzufragen, und ſich ſolche vorzeigen zu laſſen.

§. 61. Zu der hievornen verfügten, alle viertel Jahr ſo wohl, als auch jedesmahl nach einem ausgebrochenen Brand, vorzunehmenden Viſitirung deren Feuer-Spritzen, Lutt-Fäſſern, Waſſer-Butten und all-übriger Feuer-Geräthſchaften ſollen jeden Orts zwey beſondere Gerichts- und Raths-Verwandte,

 wandte,

wandte, nebſt einem derer Feuer=Meiſtern, ſodann einem Schloſſer, Sattler, Wagner und Kiefer=Meiſter, beſtellet werden, und dieſe ſich angelegen ſeyn laſſen, daß allemahl das Mangelbare in eine ſchriftliche Verzeichniß gebracht, hierauf ohngeſäumt ausgebeſſeret, ſomit alles in beſtändig gutem Stande erhalten werde.

§. 62. Auf daß nun aber auch bey einer auskommenden Feuers=Brunſt der würkſame Gebrauch von all=jenen Feuer=Geräthſchaften gemacht, das Waſſer hinlänglich herbeygebracht und eine gute Ordnung beobachtet werden möge; ſo ſind nicht minder hierzu bey denen alljährlichen Ruge=Gerichten beſondere taugliche Perſonen zu beſtellen, und von Unſeren Ober= und Amtmännern, auch ſonſtigen Orts=Vorgeſetzten, nicht nur ihrer Verrichtung halber nach Maaßgabe dieſer Unſerer Verordnung mündlich zu belehren, ſondern auch von letzteren mit denen erſteren von Zeit zu Zeit eine ordentliche Probe oder Uebung, wie es bey einem entſtehenden Brand erforderet würde, ohne daß dieſelbe zuvor hievon benachrichtiget werden, vorzunehmen.

§. 63. Inſonderheit aber und vorderſamſt ſind jeden Orts, wo bereits Feuer=Spritzen vorhanden, oder wann ſolche hiernächſt angeſchaft werden, zwey beſtändige geſchickte Feuer=Meiſtere zu ſothanen Spritzen anzuordnen, und denenſelben an Schloſſern, Wagnern, Schmieden und Sattlern ſo viele Männer zuzugeben, als erforderlich ſind, die Spritzen an Röhren und Schläuchen zu regieren. Imgleichen ſollen zu einer jeden Spritze

ſtarke

ſtarke Männer zum Pumpen oder Drucken in hinlänglicher Anzahl ſolchergeſtalten, daß dieſelbe bey einer lang anhaltenden Feuers-Brunſt ablöſen können, ernennet werden.

§. 64. Und damit jene in ihrer Arbeit eine rechte Fertigung erhalten; ſo ſollen ſie alle Quartal bey der Viſitation, und, wann etwas repariret werden muß, gleich nach der geſchehenen Reparation die Spritzen mit denen Schläuchen ſowohl, als Röhren, probiren, und hernach wohl gereinigt wieder an ihren Ort bringen.

§. 65. Zu jedem Feuer-Wagen ſoll ein Aufſeher, nebſt wenigſtens acht Gehülfen aus Zimmerleuten und Maurern, beſtellet werden.

§. 66. Sowohl dieſe Aufſeher, als auch die Feuer-Meiſter, müſſen Liſten von denen ihnen zu denen Feuer-Wägen und Spritzen zugeordneten Gehülfen haben.

§. 67. So, wie zu Herbeyführung derer Räder-Feuer-Spritzen, Lutt-Fäſſer, Waſſer-Butten und Feuerwägen, Fuhrleute, die mit guten Pferden verſehen, zu ernennen; alſo ſind auch zu Abholung und Herbeybringung derenjenigen Spritzen, ſo getragen werden müſſen, genugſame Perſonen zu beſtimmen.

§. 68. Auch ſind zu Stemm- und Herbeyleitung des Waſſers an Orten, wo die Gelegenheit und Einrichtung hierzu gemacht iſt, beſondere taugliche Perſonen anzuordnen.

§. 69. Nicht minder ſind zur Aufſicht über die zum Waſſerlangen gemacht werdende Reihen einige von Gericht und Rath, oder ſonſt von Anſehen, zu beſtellen.

§. 70. Die Befehlshabung und Direction bey jedem Brand aber iſt allein Unſern Ober- und Amtleuten, und in deren Abweſenheit dem gegenwärtigen erſten Orts Vorgeſetzten überlaſſen, jedoch iſt jedermann ohnbenommen, ſeinen guten Rath auf eine beſcheidene Art zu ertheilen.

§. 71. Damit nun die dirigirende Ober- und Amtleute, oder ſonſtige Orts-Vorgeſetzte ihre Befehle in der Geſchwinde aller Orten hinbringen, beſonders auch erſtere, wenn ſolche nicht im Ort wohnen, ſowohl, als die benachbarte Ortſchaften, bey einer größeren Gefahr deſto ſchleuniger zur Hülfe gerufen werden können, ſo ſind an jedem Ort wenigſtens zwey ausrichtſame und mit guten Pferden verſehene Bürger zu Feuer-Reutern zu ernennen.

§. 72. Von der übrigen geſammten Burgerſchaft aber iſt der dritte, oder nach Proportion auch nur der vierte Theil zu beordern, und in eine Liſte zu bringen, um bey entſtehendem Brand unter Commandirung eines auch zu ernennenden Gerichts- oder Raths-Verwandten oder etwa im Ort beſtellten bürgerlichen Officiers in das Gewehr zu treten, der übrige Theil der Burgerſchaft hingegen gehöret unter die Feuer-Rotte, und iſt auch hierüber eine beſondere Liſte zu halten.

§. 73. Gehet eine von denen hieroben bemerkten Perſonen ab, ſo iſt derſelben Stelle ſogleich mit einer andern tauglichen Perſon zu erſetzen.

Vierter

Vierter Theil.

Was bey einer würklich entſtandenen Feuers-Brunſt zu beobachten.

§. 74.

Wann nun in einem Haus, oder ſonſtigem Gebäu, würklich Feuer auskommet; ſo wollen Wir zuvorderiſt ernſtlichen verboten haben, daß die Inwohner ſolches verhehlen, und unter ſich allein zu löſchen unternehmen, ſondern ſie ſollen es ſogleich wenigſtens denen Nachbarn bekannt machen, und deren Hülfe begehren.

§. 75. Welcher darwider handelt, ſolle, obſchon das Feuer nicht völlig ausgebrochen, auch kein Schaden geſchehen wäre, dannoch mit einer Strafe von drey Rthlr., auch mehrer, und, wann Schaden geſchehen, mit zehen und mehr Rthlr., auch empfindlicher Leibes-Strafe, nachdem die Schuld befunden wird, angeſehen werden.

§. 76. Und wann das Feuer, wie es öfters zu geſchehen pfleget, aus des Einwohners Nachläſſigkeit entſtanden wäre, ſoll derſelbe dieſertwegen neben obiger annoch mit einer beſonderen Strafe gleichfalls von drey und mehreren Reichsthalern, auch mit Leibes-Strafe, nach Größe der Schuld beleget werden.

§. 77. Ob Wir zwar demnach nicht zweifeln, es werde ein jeder, der ein Feuer wahrnimmt, daſſelbe der Gebühr nach kund machen, inſonderheit auch

die Nacht-Wächtere, Schild- und Dorf-Wachten, genaue Achtung darauf haben; ſo befehlen Wir jedoch, daß, wo nicht würkliches Feuer, ſondern nur ein ungewöhnlicher Rauch zu ſehen iſt, man die Innwohnere des Hauſes davon benachrichtigen, und ſolche des Nachts, jedoch ohne auſſerordentliches Gepolter und Lärmen, aufwecken, ſich nach der Urſach eines ſolchen Rauches erkundigen, und mit dem gewöhnlichen Feuerſchreyen in ſo lange zuwarten ſolle, bis man eine würkliche Brunſt wahrnimmt.

§. 78. So bald aber Feuer geſehen wird, löſen in Städten, die Schild-Wachten ihr Gewehr, und wird in ſolchen ſo wohl, als denen Dörfern: Feuer! gerufen, und geſchiehet dem Ober- oder Amtmann und in deren Abweſenheit dem anweſenden erſten Orts-Vorgeſetzten eilends die Anzeige, damit derſelbe nach Beſinden die Sturm-Glock anziehen laſſen und ſonſtige gebührende Anſtalt zur nöthigen Rettung machen könne.

§. 79. Derſelbe, wie auch Gerichts- und Raths-Verwandte, ſo nicht zur beſonderen Verrichtung, z. E. in Anſehung der Sicherheit und ſonſten, angewieſen ſind, begeben ſich hierauf entweder zu Fuß, oder zu Pferde, wie es am geſchwindeſten geſchehen mag, in möglichſter Eile auf den Platz der Brunſt.

§. 80. Feuer-Reutere müſſen ſogleich ſatteln, ſich zu Pferde ſetzen und auf den Platz der Brunſt reuten, um die Befehle des Ober-Amtmanns, oder ſonſtigen dirigirenden Vorgeſetzten dahin zu bringen, wo es nöthig iſt.

§. 81.

§. 81. Dieſe haben vorderſamſt darauf zu ſehen, daß, wo der Brand gefährlich ausſieht, ſogleich der eine Feuer-Reuter an die nächſt gelegene Orte, um ſolche zur Hülfe zu rufen, und, wann der Ober- oder Beamte nicht im Ort der entſtandenen Brunſt wohnet, der andere Feuer-Reuter an deſſen Wohn-Ort abgeſchicket werde, welcher Ober- oder Beamte ſich ſofort eben ſo, wie die benachbarte Orte, jedes mit zwey Drittel ſeiner Innwohner und einem Theil ſeiner Feuer-Geräthſchaften an den Ort der Brunſt zur Beyhülfe ohnverſäumt zu verfügen haben; Wo hingegen die übrige Innwohnere zu Haus zu ihrer eigenen Sicherheit verbleiben ſollen, um ſich gegen alle An- und Zufälle von Räubern, Dieben und ſonſten zu verwahren.

§. 82. Gleich bey entſtandenem Lärmen ſollen die Feuer-Meiſtere und ein jeder, der zu denen Feuer-Spritzen, Feuer-Wägen und anderen Feuer-Geräthſchaften beſtellet iſt, ſich an den Ort, wo ſolche aufbehalten ſind, begeben, und von dannen mit ſothanen Feuer-Geräthſchaften dem Platz der Feuers-Brunſt zueilen.

§. 83. Und damit an ſchleuniger Gehabung dieſer Geräthſchaften keine Hinderung geſchehe, ſo ſollen die Schlüſſel hierzu allemahl an drey Orten, nemlich bey dem Orts erſten Vorgeſetzten, auf dem Rath-Haus oder der Wacht, und bey dem Stadt-Diener oder Dorfs-Boten, aufbehaltlich angetroffen, mit ſolchen ſogleich jemand an das Ort, wo die Geräthſchaften verſchloſſen ſind, geſchicket und geöfnet werden.

§. 84. Die Burgere, ſo unter das Gewehr beſtimmet ſind, eilen mit Ober- und Unter-Gewehr vor das Quartier ihres Commendanten und erwarten allda deſſen Befehle.

§. 85. Zimmer- und Maurer-Meiſtere, ſo nicht ſchon zu denen Feuer-Wägen, oder ſonſt beſonders beordert ſind, begeben ſich nebſt ihren Geſellen und ihren Aexten und Hämmern an den Ort der Brunſt; alle übrige Burgere aber, ſo zur Feuer-Rotte gehörig, und in der Feuer-Liſte ſtehen, ergreifen ihre zu Haus habende Feuer-Eimer und laufen damit dem Feuer zu.

§. 86. Die Nachtwächter und Feldſchützen hingegen tragen die Gemeinds-Feuer-Eimer von dem Rath-Haus herbey.

§. 87. Ob zwar oben verordnet iſt, daß zu Herbeyführung derer Spritzen, Feuer-Wägen 2c. beſondere Fuhrleute zu beſtellen ſeyen; ſo ſollen nichts deſto weniger, weilen es ſich fügen könnte, daß der eine oder der andere ausheimiſch wäre, auch ohnbeſtellte Fuhrleute im Ort ihre Pferde gleich in das Geſchirr bringen, und damit zu Abholung deren Spritzen, Feuer-Wägen 2c. eilen.

§. 88. Wo Caminfeger im Ort, oder ſonſt in der Nähe ſind, ſollen ſolche ſogleich in ihrer völligen Rüſtung bey dem Feuer erſcheinen, um ſich ihrer nach Befund derer Umſtänden, beſonders bey brennenden Schornſteinen, zu bedienen.

§. 89. Vor allem aber hat der Haus-Inwohner gleich bey Entdeckung eines Schornſtein- oder

Camin-

Camin-Brandes einen Hohl-Ziegel, oder ſonſtig taugliches Geſchirr zu nehmen, ſolches auf den Herd oder ſonſt unter das brennende Camin zu ſetzen, darauf einige glüende Kohlen, und auf ſolche den immer vorräthig haben ſollenden Schwefelfaden zu legen, als wodurch verurſachet wird, daß das Feuer aus den Caminen auf den Herd oder Boden gänzlich herunterfället, und der Camin-Brand alsdann aufhöret. Es muß aber ſolches geſchehen, ehe noch einiges Waſſer in das Camin geſchüttet worden, ſonſten es einige Würkung nicht machet.

§. 90. Weiber, erwachſene Kinder, Geſellen, Dienſtboten, und überhaupt jederman im Ort, ſo im Stande und nicht ſchon zu beſonderen Verrichtungen beſtimmt iſt, begiebet ſich ſogleich zu der Brunſt, um mit Waſſertragen und ſonſten zum Löſchen behülflich zu ſeyn.

§. 91. Niemand ſolle mithin zu Hauſe bleiben, als alte Leute und junge Kinder, oder ſonſtig ſchwächliche und derley Perſonen, ſo zum Löſchen nicht taugen, oder die zur Verwahrung ihrer Häuſer erforderlich ſind.

§. 92. Doch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß diejenige, ſo nahe bey der Brunſt wohnen, zur Rettung des Ihrigen zu Hauſe bleiben mögen.

§. 93. Diejenige aber, welche ſolchergeſtalten zu Hauſe bleiben, ſollen nicht müßig, ſondern durch fleißige Aufſicht in ihren Häuſern nicht nur allen beſorgenden Diebſtahl verhüten, ſondern auch, um Feuers-Gefahr abzuwenden, einige Gefäße mit

Waſſer auf den oberen Boden des Hauſes brin-gen.

§. 94. Alle diejenige, ſo zum Löſchen, Waſ-ſer beytragen und anderm nicht tauglich, ſollen von dem Ort der Brunſt hinweg getrieben, jede brauch-bare Perſonen aber zur Arbeit angewieſen und ange-halten werden.

§. 95. Zu dem Ende ſind nebſt einem Ge-richts- oder Raths-Verwandten einige von denen unter das Gewehr getretenen Burgern an den Ort der Brunſt zu beordern, auch aus letzteren an die Ecke dererjenigen Gaſſen, worinnen der Brand iſt, hinlängliche Wachten zu ſtellen.

§. 96. Auf daß es an dem Waſſer nicht feh-le, ſo ſollen alle mit Zieh- oder anderen Brunnen, oder Waſſer-Gruben verſehene Häuſer geöfnet, und, wo fließendes Waſſer iſt, ſolches geſtemmt, auch, wo es thunlich und dazu eingerichtet iſt, an den Ort der Brunſt ſo nahe, als möglich, geleitet werden.

§. 97. Es ſollen auch zu denen Brunnen und Gruben große Züber geſtellet werden, um in dieſel-be das Waſſer einzuſchütten, und hernach die Feuer-Eimer und anderes Geſchirr daraus anzufüllen.

§. 98. Kiefer, Kübler, Metzger und Wirthe laſſen durch ihr Geſinde in denen Herbſt-Butten ſauberes Waſſer zu denen Spritzen beytragen.

§. 99. Bey ſtarkem Froſte müſſen ſogleich Zimmerleute commandiret werden, um das Eis aufzuhauen.

§. 100. Dieweilen aber auch bey ſtarkem Froſte die Spritzen bald einfrieren, ſo ſollen alsdann die Becker, Wirthe und Metzger, und zwarn beſonders diejenige, welche nicht zu weit von der Feuers-Brunſt wohnen, heiſſes Waſſer in ihren Keſſeln machen, welches zu dem kalten auf die Spritzen gegoſſen, und dadurch dieſes in einer ſolchen Mäßigung erhalten wird, daß das Einfrieren unterbleibt. Dieſes Waſſer ſoll auch in denen obgedachten Herbſt-Butten beygetragen werden.

§. 101. Um aber das weiters erforderliche kalte Waſſer an die Spritzen und ſonſtige Orte, wo es nöthig iſt, deſto geſchwinder und ergiebiger hinzubringen, ſollen zwey und mehrere doppelte Reihen geſtellet werden, deren eine die angefüllte Eimer hingiebt, die andere aber die leere hernimmt. Hinter ſolche Reihen ſollen die oben §. 69. verordnete Aufſeher geſtellet werden, um dieſelbe in Ordnung und die Leute zu fleißigem Arbeiten anzuhalten, auch darauf zu ſehen, damit ſie nicht zu enge an einander ſtehen, als wodurch das Hingeben des Waſſers nur aufgehalten wird.

§. 102. Sollte eine Feuers-Brunſt bey Nacht ausbrechen, alsdann iſt ein jeder Bewohner eines Hauſes ſchuldig, eine oder zwey hellbrennende wohlverwahrte Laternen an ſeinem Haus auszuhenken, die Brunſt mag ſich an einer Gegend des Orts befinden, wo ſie will.

§. 103. Und, da auch andere Orte, beſonders zum Waſſerlangen angeſtellte Reihen und Spritzen 2c. beleuchtet werden müſſen, ſo ſolle man

ſich

ſich dazu derer Pech-Pfannen und Pech-Cränzen, welche letztere ebenfalls die Nachtwächter und Feldſchützen herbeyzubringen haben, erſtere aber ſchon verordneter maßen auf denen Feuer-Wägen befindlich ſind, bedienen.

§. 104. Die Zimmer- und Maurer-Meiſtere haben dem Ober- oder Amtmann, oder in deren Abweſenheit dem dirigirenden erſten Orts-Vorgeſetzten, alsbald vorzuſchlagen, wie das Löſchen anzugreifen, und derenſelben gemeinſamer Schluß ſolle ſogleich ins Werk geſetzet werden.

§. 105. Erſtere haben auch denen letzteren von Zeit zu Zeit von dem Zuſtand des Brands Nachricht zu geben.

§. 106. Feuerfangende Sachen ſollen' anvorderiſt von dem Ort und der Gegend der Brunſt hinweg gebracht werden.

§. 107. Würde bey dem §. 104. gedachten Schluſſe dafür gehalten und nöthig befunden, daß ein- oder des andern Haus, oder anderes Gebäue, niederzureiſſen, entweder, um denen Flammen zu wehren, oder, um einen beſſern Zugang zu der Brunſt zu bekommen, alsdann darf ſich niemand widerſetzen.

§. 108. Damit diejenige, welche ſich zum Löſchen gebrauchen laſſen, ihren Dienſt in voller Kraft leiſten können, ſoll man dieſelbe, wann die Brunſt lange anhaltet, und es die Umſtände erlauben, durch friſche Leute ablöſen laſſen. Immaßen aber die Ablöſung bey denenjenigen, ſo die Spritzen bedienen, nicht ſo, wie bey anderen, geſchehen kan,

ſo

ſo mag denenſelben, wann die Brunſt einen Tag oder eine Nacht hindurch dauret, Brod und Wein gereichet werden.

§. 109. Was nun die Sicherheit betrifft, ſo ſollen anvorderiſt ſogleich bey entſtehendem Brand von der unter dem Gewehr befindlichen Burgerſchaft zu Umſtellung des Orts, wann ſolcher nicht mit Mauren und Thoren verſehen, ſo viele Mann, als erforderlich, von dem burgerlichen Officier abgeſchickt, nicht minder einige zum Patrouilliren im Orte beordert werden, welch-erſtere niemanden, der nicht beſonders abgeſendet wird, die Hinwegbegebung außer dem Ort, noch auch den Eingang in daſſelbe verdächtig- oder ſonſt unbekannten Leuten zu geſtatten, letztere aber auf alle Fremde im Ort genaue Obacht zu tragen, verdächtige Leute in Verwahr zu nehmen, und überhaupt darauf zu ſehen haben, damit der in ſolchen Fällen übliche Diebſtahl vermieden werde.

§. 110. Wo hingegen die Orte mit Mauren und Thoren verſehen, ſollen ſolche gleich geſchloſſen, bis nach gelöchtem Brand und ergehender Erlaubniß des den Brand dirigirenden Vorgeſetzten nicht geöfnet, noch jemand außer denenjenigen, ſo beſonders abgeſchicket werden, oder zum Löſchen von auswärts kommen, aus- oder eingelaſſen werden.

§. 111. Wirthe ſollen auf die bey ihnen beherbergte Fremde ein wachſames Auge haben, und, wann deren Umſtände nicht vollkommen bekannt ſind, ihnen den Ausgang aus dem Hauſe nicht geſtatten.

§. 112.

§. 112. Da die leidigen Feuers-Brünſte öfters ſo weit um ſich greifen, daß die Mobilien gerettet werden müſſen, ſo haben die Ober- und Amtleute in jedem Ort für allzeit bequeme Plätze auszuſehen und zu beſtimmen, wohin nöthigen Falls die Mobilien gebracht, und, ſo viel möglich, ohnſchädlich aufbehalten werden können.

§. 113. Und, damit die Mobilien auf ſolchen Plätzen ſicher ſeyn mögen, ſo ſind hinlängliche Wachten aus der unter dem Gewehr ſtehenden Burgerſchaft auf gedachte Plätze ſowohl, als auch unterwegs von dem Ort des Brands bis an ſolche Plätze, zu ſtellen.

§. 114. Sollte währendem Brand entweder durch Flug-Feuer, oder ſonſten, ein zweyter, oder wohl gar ein dritter Brand entſtehen; alsdann hat der dirigirende Vorgeſetzte nach Ermeſſung deren Umſtänden einen Theil derer Feuer-Geräthſchaften und löſchenden Perſonen, nebſt einem andern Orts-Vorſtehern, zur Befehlshabung nach dem neuen Brand zu ſenden, auch, wenn er abkommen kan, ſich ſelbſt dahin zu begeben und die nöthige Anſtalten fürzukehren, nicht minder erforderlichen Falls mehrere Hülfe von auswärts durch die Feuer-Reuter beyzubringen.

§. 115. Wir haben oben §. 81. verordnet, daß jedes benachbarte Ort auf beſchehende Nachricht und Berufung dem andern mit zwey Drittheil ſeiner Inwohner und einem Theil ſeiner Feuer-Geräthſchaften zu Hülfe kommen ſolle. Damit aber dieſe alsdann deſto ſchleuniger geleiſtet werden könne,

So befehlen Wir, daß, wann ein ſolch benachbarter Ort den Brand vor jener Nachricht und Berufung ſiehet, oder ſonſt erfähret, derſelbe ſich mit zwey Drittheil ſeiner Inwohner und einem Theil ſeiner Feuer-Geräthſchaften ſogleich in Bereitſchaft ſetzen, und ſolchergeſtalten jene Anverlangung ſeiner Hülfe abwarten ſolle. Wäre es aber, daß ein außerordentliches großes Feuer beobachtet würde; ſo haben die benachbarte Orte, die ſolches wahrnehmen, dem nothleidenden Orte alsbalden, ohne ihre Berufung abzuwarten, auf die ſchon bemerkte Art zuzueilen.

Fünfter Theil.

Was nach gelöſchter Feuers-Brunſt zu thun iſt.

§. 116.

Wann nun durch GOttes Beyſtand die Brunſt gedämpfet iſt, alsdann ſoll niemand und am mindeſten die in denen Feuer-Liſten laufende Perſonen ohne ausdrückliche Erlaubniß desjenigen Vorgeſetzten, ſo bey dem Löſchen die Direction geführet hat, von der Stelle gehen.

§. 117. Dieſe Erlaubniß aber wird denen in denen Feuer-Liſten enthaltenen Perſonen eher nicht ertheilet, bis die Feuer-Liſten verleſen worden, da dann diejenige, welche ſich nicht eingefunden, in ſolchen Liſten bemerkt und dieſe dem Ober- oder Amt zugeſtellet werden, um die Auſſengebliebene,

in ſoferne ſie keine rechtmäßige Entſchuldigung haben, zur Strafe zu ziehen.

§. 118. Der dirigirende Vorgeſetzte hat jedoch darauf zu ſehen, daß geſtalten Sachen nach nicht gleich alle entlaſſen, ſondern eine gewiſſe Anzahl Leute und Waſſer, nebſt dem Feuer-Geſchirr wenigſtens 24. Stund, auch nach Größe der Gefahr und geweſener Brunſt noch länger bey der Stelle behalten werden, damit, wenn das vermeintlich gelöſchte Feuer ſich durch Wind oder ſonſt wieder anzünden oder ausbrechen möchte, die Rettung ſogleich wieder geſchehen könne.

§. 119. Wann dann, nach vorgängig beſchehener Viſitation der Brand-Statt, gar nichts mehr zu beſorgen iſt, ſo ſolle auch dem Reſt, ſich nach Haus zu begeben, erlaubet werden.

§. 120. Niemand ſoll alsdann, weniger gleich nach gelöſchtem Brand, einiges Feuer-Geſchirr, es mag Namen haben, wie es will, bey ein Rthlr. Strafe ſogleich mit ſich nacher Haus nehmen, ſondern es werden alle Eimer, Kübel und dergleichen auf einen Haufen getragen, und hernach auf eine gewiſſe beſtimmet werdende Stunde einem jeden das Seinige durch die Stadt-Diener, Dorfs-Boten und Schützen zugeſtellet.

§. 121. Darauf ſoll ein jeder dasjenige, ſo an Eimern und anderem Feuer-Geräthe ſchadhaft geworden, ſogleich wieder ausbeſſern laſſen.

§. 122. Spritzen und andere Feuer-Geräthſchaften, ſo der Gemeinde zugehören, werden, nachdeme

deme ſie ſchon oben verordneter Maßen zuvor genaueſt viſitiret, beſtens gereiniget, an ſchadhaften Orten ausgebeſſeret, und das Lederwerk eingeſchmieret iſt, durch diejenige, ſo zu deren Abholung beſtellet ſind, wieder an den Ort, wo ſie aufbehalten werden, zurücke gebracht.

§. 123. Die auf die Ober- oder Amtlich angewieſene Plätze geflüchtete Mobilien ſollen nicht eigenmächtig abgeholet werden, ſondern ſo lange beyſammen und Wache dabey bleiben, bis der erſte Orts-Vorgeſetzte die Stunde, wann ein jeder das Seinige wieder holen ſoll, bekannt machen laſſen wird; da alsdann die Ablieferung von einem oder zweyen Abgeordneten aus Gericht und Rathe geſchiehet.

§. 124. Wir hoffen zwar nicht, daß ſich jemand unterfangen werde, denen Brandleidenden unter dem Schein der Hülfleiſtung von denen ſalvirenden oder auch anderen Effecten, oder von Feuer-Geräthſchaften, etwas zu hinterhalten und zu entwenden; ſollte ſolches aber dannoch gegen Vermuthen geſchehen, und das Hinterhaltene oder Entwendete nicht innerhalb 24. Stunden dem Eigenthums-Herrn freywillig wieder reſtituirt, oder wenigſtens von dem Hinterhalte oder auf ſein Geheiß und Anſuchen von ſonſt jemand der Obrigkeit angezeigt werden; ſo ſolle ein jeder Dieb, gleich einem Vergewaltiger, nach denen Caroliniſch-peinlichen Rechten mit dem Strang beſtrafet werden.

§. 125. Gleichwie im übrigen es dabey verbleibet, daß die abgebrannten Häuſer und Gebäue,

nebſt denenjenigen, ſo zu Abwendung weiterer Brunſt etwa niedergeriſſen worden, nach Maßgab Unſerer Brandverſicherungs-Ordnung, Falls ſie der desfalſigen Societät einverleibet ſind, bezahlet werden ſollen; alſo ſollen auch diejenige, ſo beym Löſchen an ihrem Leibe einen Schaden erlitten haben, oder, denen etwa ein Feuer-Geräthe ohne ihr Verſchulden verlohren gegangen, oder dermaßen, daß es nicht mehr repariret werden kan, verdorben worden iſt, billige Vergütung dafür erhalten.

§. 126. Diejenige, ſo zur Feuer-Rotten und unter das Gewehr gehören, und ſonſten zu einer beſonderen Arbeit ernennet und beſtellet ſind, ſollen, wenn ſie ſich nicht behörig eingefundeu, oder ihre Arbeit nicht fleißig und nach Schuldigkeit verrichtet, und deshalb keine erhebliche Entſchuldigung haben, allemahl um zwey Rthlr., Feuermeiſtere und diejenige aber, ſo zur Aufſicht und Regierung derer Spritzen geordnet ſind, gleich denenjenigen, ſo zwar erſchienen, hingegen ohne Erlaubniß des dirigirenden Vorgeſetzten davon gegangen ſind, um drey Rthlr. geſtrafet werden.

§. 127. Wer etwas weiß oder erfähret, ſo vor, unter oder nach dem Brand wider dieſe Ordnung vorgegangen, der ſoll ſolches anzuzeigen ſchuldig ſeyn, und neben dem, daß ſein Name möglichſt verſchwiegen bleiben ſolle, auch ein Drittel von der Strafe genießen; da er aber etwas dergleichen wüßte, und verſchweigete, oder wohl gar vertuſchen helfete, ſo ſolle er gleich dem Schuldhaften beſtrafet werden.

§. 128. Da nun auch diejenige, welche in Herbeybringung derer Feuer-Geräthſchaften eine beſondere Geſchwindigkeit bezeigen, Belohnung verdienen; So wollen Wir, daß demjenigen, welcher die erſte Sprize anſpannt und zur Brandſtatt bringt, ein Rthlr., denen aber, ſo die zweyte Feuer-Sprize, den erſten Feuer-Wagen und den erſten Karch mit einem Lutt-Faß zur Brunſt lieferen, jedem ein halber Rthlr. bezahlet werde.

§. 129. Und Falls diejenige Mannſchaft, welche zum Drucken derer Sprizen ausgeſetzet iſt, dieſelbe vor Ankunft derer Fuhrleuten ſelbſten fortziehen und zum Brand bringen würde, alsdann ſolle unter dieſelbe die ſo eben gedachte Belohnung ausgetheilet werden.

§. 130. Soferne ſich auch jemand bey der Brunſt mit vorzüglicher Geſchicklichkeit und Fleiße, und zumahl mit Uebernehmung einer beſondern Gefahr, verwendet, demſelben ſolle von Unſeren Ober- oder Amtleuten eine denen Umſtänden gemäße Belohnung geſchöpfet werden.

§. 131. Wir finden billig, daß nicht minder diejenige Schloſſer und andere Werkmeiſtere und Burgere, welche die Sprizen und übrige Feuer-Geräthſchaften alle viertel Jahr viſitiren und probiren, eben ſo, wie diejenige, ſo zu der Feuer-Beſchau geordnet ſind, einige Ergözlichkeit davor empfangen; Wollen dahero, daß ſolche acht Tage von denen gewöhnlichen Gemeinds-Frohnden befreyet werden.

§. 132. Die in Geld zu entrichtende Belohnungen eben ſo, wie die allenfallſige Zehrungen derenjenigen, ſo die Spritzen bedienen, nicht minder der Erſatz des Schadens, ſo der eine oder der andere bey dem Löſchen an ſeinem Leib, oder durch ohnſchuldhafte Verlier- oder völlige Ruinirung eines Feuer-Geräthes leidet, ſollen aus denen Straf-Geldern erhoben werden, welche in Gemäßheit dieſer Unſerer Feuer-Ordnung fallen. In deren Ermangelung aber werden dieſe Koſten aus der Gemeinds-Caſſe beſtritten und entrichtet.

§. 133. Damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit dieſer Unſerer Verordnung entſchuldigen könne, und dieſelbe in beſtändigem Gedächtniß bleibe, ſo ſolle dieſelbe nicht nur gleich jetzo nach ihrer Einlangung in jeder verſammelten Gemeinde öffentlich von Wort zu Wort verleſen und verkündet, auch ein Exemplar davon in jede Gerichts- und Gemeinds-Lade geieget, nicht minder einem jeden Orts-Vorgeſetzten, Schultheiſſen, Stabhaltern und Burgermeiſtern, eines zugeſtellet, ſondern auch dieſe Verkündigung alle Jahr einmahl wiederholet werden.

§. 134. Dieſemnach befehlen Wir ſchlüßlichen Unſeren Räthen, Ober- und Amtleuten, Schultheiſſen, Stabhaltern, Burgermeiſtern, Gerichts- und Raths-Verwandten, wie auch ſammtlichen Unſeren Unterthanen und ſonſtigen Landes-Innwohnern, ohne Ausnahme oder Unterſchied des Stand- und Ranges, dieſer Unſerer gegenwärtigen Verordnung in allem um ſo gewiſſer nachzukommen,

men, als lieb jedem ſeyn mag, ſein und deren Seinigen eigene Wohlfahrt zu beförderen, und Unſere Ungnade und ſonſtige Beſtrafung zu vermeiden.

Gegeben in Unſerer Fürſtlichen Reſidenz-Stadt Raſtatt am 8ten November des Jahrs 1766.

August Georg, Marggraf zu Baden.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Domini Marchionis proprium.

Nopp, Hofrath und
Geheimer Secretarius mppr.

Nro. IV.

Chur-Pfalz.

Verordnung wegen Beförderung derer Criminal-Proceſſe.

dd. Mannheim, den 11. Nov. 1766.

Da ab zeitherig mehrfältiger Erfahrniß wahrzunehmen geweſen, daß in den Criminal-Sachen, ohneracht der in vorderen Zeiten all-

ſchon ergangener heilſamen Verordnungen, manches Gebrechen ſowohl in der Inquiſitions=Art, deren Beſchleunig= und Bevollſtändigung, als hiernächſtig=gutachtlichen Vorträgen und ſonſtigen Amts=Verrichtungen, eingeſchlichen, und dann dieſe wichtige Betreffenheit allerdings eine genauere Vorſchrift und Beobachtung erforderet; als iſt man von Seiten Churfürſtlicher Regierung bewogen worden, folgende mehr erweitert= und zureichende Inſtruction dahin zu ertheilen, daß

1.) Die Beamte und reſpective Stadt=Räthe, alsbald bey ſich ereignenden *Captur*-Fällen, den nemlichen oder längſt den anderen Tag der gefänglichen Einbringung, einen Vorbericht mit kurzer Bemerkung des generis Delicti erſtatten, und die Amt= und Stadtſchreiber, bey etwaiger Ermangelung jener, den Vorgang ohnmittelbar anhero berichten, anſonſten aber beyden nebſt der ermeſſenden Straf die Atz= und Wacht=Koſten von Zeit der Gefangennehmung bis dahin zur Berichts=Einlangung in Solidum zu Laſt fallen.

2.) Dieſelbe Stellen die etwa währender Unterſuchung ſich ergebende außerhalbige Kundſchafts=Einholungen, oder ſonſtige Supplirungen ex officio moniren, und bey etwa über 14. Tägen erfolgender Entſtehung darüber bey Churfürſtlicher Regierung, der nöthigen Benachdruckung halber, unter anſonſtiger Selbſt=Haftung der weiteren Atz= und Wacht=Koſten, die Anzeig thun ſollen.

3.) Verſtehet es ſich nach ſolcher Vorausſetzung von ſelbſten, daß die aufhabende Unterſuchung

chung unter ſchon berührter Warnung gleich vom Tag der gefänglichen Einführung, oder erhaltenen Commiſsions-Auftrags, anzugehen, ohnausgeſetzt zu beförderen und zu beſchleunigen.

4.) Dieſelbe wegen genauer Legalitäts-Beobachtung in all ſolchen ſo General- als Special-Unterſuchungen auf die diesfallſige peinliche Hals-Gerichts- auch Churfürſtliche Inquiſitions- und beſonders die unterm 17. Auguſt 1756. und 19. December 1757. im Druck erlaſſene Churfürſtliche Regierungs-Verordnungen ein für allemahl anzuweiſen, anbey ihnen vornemlich einzubinden, die hier und da nöthige *viſa reperta* nicht nur alsbald zu veranſtalten, ſondern auch dasjenige, was wegen Haltung einer kurzen Regiſtratur darüber, und nöthiger Zuziehung beglaubter Aerzten und Gezeugen, in Tit. 29. Chur-Pfälziſcher Malefitz- und jüngeren Verordnungen bereits verſehen, auf das genaueſte zu beobachten, ſodann auch

5.) in Gemäßheit des ſchon vorhin ergangenen Generalis nochmals einzuſchärfen, die vorfallende zumahl wichtigere Criminal-Vorkommniſſen alsbalden ſelbſten zu unterſuchen, ſolche ohne höchſt erhebliche, der Churfürſtlichen Regierung allemahl durch beſonderen ohnverweilten Bericht anzuzeigende Urſachen, niemand anderem, in weſentlichem Verhinderungs-Fall aber nur ſolchen zu übertragen, welche nach ihrer erprobten Erfahrniß dem Geſchäft genugſam gewachſen, wie dann dieſelbe vor Einſchickung der Acten ſolche genau zu durchgehen, die etwaige Supplenda zu ergänzen, anſonſt

aber für die hernächſt erfundene Mängel und Gebrechen auf ihre Gefahr und Koſten ſelbſt zu haften.

In wichtigeren Vorkommniſſen, als *Tortural* Fällen und dergleichen aber, als welche der Beamte und reſpective ſtädtiſche Vorſtand ſelbſt ohnmittelbar zu dirigiren, die etwa noch nicht genugſam geübte bey Peritioribus, und allenfalls bey Churfürſtlicher Regierung ſelbſt, ihres beſonderen Verhalts halber, ohne Scheu ſich zu beanfragen, auch bey gegründetem Mißtrauen die Abordnung eines anderen auf ihre Koſten zu gewärtigen hätten, ingleichem

6.) bey Einſchickung der Inquiſitions-Acten die noch etwa in Actis vorhandene Mängel und Abgänge, fort die Urſach, warum ſolche umgangen, oder nicht zu erholen geweſen, kurz zu bemerken, aller unnöthiger Weiterungen, und oft überflüßig und unerheblicher Nachforſchungen ſich zwar zu enthalten, jedoch das weſentliche und nothwendige, beſonders aber zur Defenſion der Inquiſiten gereichige, nie außer Acht zu laſſen, ſonſt aber für die hernächſtig vermüßigte Nachholung von Zeit der Protocollar-Einſchick- bis zu jener Ergänzung ex Propriis zu haften, dahingegen

7.) es bey bisheriger Obſervanz, wornach den Oberämtern und reſpective Stadt-Räthen die alsbaldige Selbſthädigung der geringeren Injurien, ſchlechter Frevlen und ſimplen *Fornications*-Händel überlaſſen worden, in ſo fern ſein Bewenden erhaltet, daß ſelbige jedoch fürterhin alle Quartal eine getreulich- und vollſtändige Verzeichniß

solcher

ſolcher Vorkommniſſen ſamt Acten mit Bemerkung der dabey gefallenen Strafen und Koſten nicht nur einzuſchicken, ſondern auch die ſonſtige bey ihnen befangene, der Churfürſtlichen Regierungs-Erkänntniß vorbehaltene gröbere Frevel und delicta carnis qualificata, nebſt dem dato der angefangenen Untersuchung, auch ob? und wann vollendet, unter beſonderer Rubric mit nachzuführen, fort

8.) den einkommenden Protocollis ſowohl in delictis Capitalibus, als non Capitalibus, fürterhin allemahl die Vermögens-Specification nebſt Verzeichniß der bis dahin erloſſener Inquiſitions-Atz- und Wacht-Koſten beyzufügen, geſtalten ohne vorgängige Churfürſtliche Regierungs-Erkanntniß, und diesfalls nach Verſchiedenheit der Fällen, mit Churfürſtlicher Hof-Cammer pflegende Communication fürterhin derley Koſten nicht paſſiret oder ausbezahlet werden, ſohin die Oberämter und Stadt-Räthe, nebſt ſonſtigen Stellen, in derley Fällen ohne vorerwehnte Churfürſtliche Regierungs-Erkanntniß ſich aller eigenwilligen Köſten-Exaction bey Straf des Strichs und doppelten Erſatzes enthalten, wo aber derley Koſten extra Locum einsweilen ohnumgänglich nöthig, das Erhobene in obvermeldter Specification getreulich bemerken ſollen. Und da auch

9.) mehrfältig wahrgenommen worden, daß in Fällen, wo kein *Defenſor ex Officio* angeordnet zu werden pfleget, die darunter befangene Theile und Frevler bey denen mit ihnen vorgenommenen Verhören weiter nichts zu erinneren zu haben zwar ange-

angeben, fort bis zu ausfallender Urthel oft ganz ſtill ſitzen, alsdann aber erſt pro Inſpectione Actorum, und weiterer Defenſion, auch Ernennung eines Correferenten, einkommen, derley Suchen aber blos zum Aufenthalt, Vereitelung der abgeſchloſſenen und verkündeten Urthel, ſomit Verdoppelung derer Geſchäften gereichet; als ſolle fürterhin ſolch verſpäthetes Geſuch nicht mehr angenommen, ſohin derley Frevleren bey Schließung des Protocolli jedesmahlen bedeutet, und wie geſchehen, ad Protocollum bemerket werden, das zu ihrer Defenſion etwa nöthig erachtende alsbald zu erinneren, oder aber bey Churfürſtlicher Hoher Landes-Regierung noch vor Abſtattung des Gutachtens einzubringen, ſonſt aber der Præcluſion und Nichtannahm ohnfehlbar gewärtig zu ſeyn.

Wornach alſo geſammte Ober- und Unterämter, auch ſtädtiſche Vorgeſetzte ſich zu achten, fort in genaueſter Befolgung alles deſſen ſich nichts zu Schulden kommen zu laſſen. Mannheim, den 11. November 1766.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Mezger.

Anmerkungen.

§. 1. Da man in peinlichen Sachen manchmahl die Delinquenten nur nach ſeiner Bequemlichkeit verhöret, und ihren Proceß unverantwortlich

ſich verzögert, dardurch aber denen Arreſtanten ihre Kerker-Strafe verlängert, und die Atzungs-Köſten vergrößert; ſo können dergleichen Verordnungen zu Beförderung der Criminal-Proceſſe nicht ohne Nutzen ſeyn.

§. 2. Damit ſich aber der Inquiſitor nicht mit Schein-Gründe entſchuldigen könne; ſo dörfte eine ſolche ohnaufhaltliche Beförderung am allererſten erreicht werden, wann dem Inquiſitori durch eine General-Verordnung anbefohlen würde, von dem Tag der Captur an, biß zur Execution, ein Diarium ſeiner Inquiſitions-Geſchäfte zu führen, bey jedem Tage entweder die Verrichtung beyzuſetzen, oder aber den Beweiß ex actis zu bemerken, warum in der Sache nichts gethan werden können; ſolches Diarium aber der zur Decretur einſendenden Maleſitz-Koſtens-Verzeichnuß beyzulegen, um die muthwillige Verſaumnuß allenfalß daraus erſehen und die verurſachte längere Atzungs-Koſten dem ſaumſeligen Inquiſitori zur Laſt bringen zu können.

§. 3. Wo kein ordentlicher Maleſitz-Tax vorhanden, da iſt ein ſolcher annoch zu entwerfen höchſt nöthig, und dabey denen Rechnungs-Räthen und Juſtificatoribus aufzugeben, daß ſie die einkommende Maleſitz-Koſtens-Verzeichnüſſe nach deren Vorſchrift moderiren, zur Regierung zur Decretur übergeben und in denen Rechnungen gegen den Maleſitz-Tax nichts paſſiren laſſen ſollen.

§. 4. Es iſt höchſt billig, daß allen peinlich-beklagten Landes-Innwohnern, entweder auf ihre-

oder

oder, wann ſie keine Mittel haben, auf des Landes-Herrn Koſten ein Defenſor ex officio beygegeben und niemand ohne genugſame und hinreichende Vertheydigung zum Tod verurtheilt werde.

§. 5. Hingegen ſcheinet ſehr ohnnöthig zu ſeyn, wann, wie in theils Ländern geſchiehet, der Inquiſitor bey denen Rechts-Tägen die peinliche Anklage nicht ſelbſten formiret, ſondern, aus bloſer Bequemlichkeit, einen Advocaten qua Accuſatorem öfters weit her beſchreibet, und dadurch die Malefitz-Koſten um ein beträchtliches vermehret.

§. 6. Wegen Beförderung der Criminal-Sachen vid.

a) Chur-Braunſchweigiſches Reſcript, dd. 13. Aug. 1712.

b) Braunſch. Calenb. Ordn. cap. 2. p. 693.

c) Item dd. 4. Dec. 1733. ibid. pag. 773.

d) Deſſen Criminal-Inſtruction dd. 30. April (11. May) 1736. ibid. pag. 796.

e) Königl. Preußiſches Reſcript, daß die Inquiſiten, ohne in beſonderen Fällen, und vorgängiger Anzeige, durch keine Schläge zum Bekänntnuß gebracht werden, die Defenſores derſelben auch vor Abfaſſung ihrer Schriften mit denenſelben ſich mündlich beſprechen, und daraus, nicht aber blos aus den Acten, ihre Defenſiones verfertigen ſollen, dd. 18. Nov. 1756.

Nro V.

Nro V.

Braunſchweig.

Erneuerte Verordnung, die in den Scheuren zu machende Leuchten-Behältniſſe betreffend.

dd. Braunſchweig, den 20. Nov. 1766.

Von GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir mißfällig vernehmen, daß die von Uns unterm 10. April 1751. gnädigſt ausgelaſſene Verordnung, die in den Scheuren zu machende Leuchten-Behältniſſe betreffend, nicht aller Orten gebührend beobachtet werde; Wir aber darunter auf keine Weiſe nachzuſehen, gemeynet ſind; ſo wird nicht nur ſothane Unſere höchſte Verordnung hiermit ernſtlich wiederholet, und zu dem Ende hier von Wort zu Wort eingerücket, wie folget:

Von GOttes Gnaden Wir, Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Urkunden hiermit; Demnach die leydige Erfahrung lehret, daß durch das Tröſchen beym Lichte zu verſchiedenenmalen Unglück entſtanden und Uns vorgeſtellet worden, daß man auch alsdann nicht außer Sorgen ſeyn möge, wann gleich feſte zugemachte Leuchten

dabey

dabey gebrauchet, und entweder an die Wand gehangen, oder an einem andern Orte in der Scheure aufgeſtellet werden, indem ſolche leicht abgeſtoßen werden, oder ſonſten herunter und ins Stroh fallen können: So iſt hiermit Unſer gnädigſter Befehl, daß von nun an in allen Scheuren aller und jeglicher Orten Unſerer Fürſtlichen Lande ohne Unterſcheid gewiſſe Leuchten-Behältniſſe in folgender Maße gemacht werden ſollen. Es wird nehmlich in der innwendigen Scheuren-Wand eine Höhlung anderthalb Fuß breit und drey Fuß hoch gemacht, mit Barnſteinen vermauret, und werden, zu Gewinnung der Tiefe, die Barnſteine ſolchergeſtalt heraus gerucket, daß ſelbige halb auf den Riegel zu liegen und halb auswärts zu ſtehen kommen, wodurch ein bequemer Raum oder Behältnuß erhalten wird, die Leuchten dahinein zu ſetzen. Wie nun dieſe Art Laternen bey dem Tröſchen zu gebrauchen, unter allen noch die ſicherſte iſt: So werden alle und jede Unſerer Fürſtlichen Ober- und Beamten, ingleichem die Magiſtrate in den Städten und Flecken, auch Gerichts-Obrigkeiten, hiermit gnädigſt befehliget, die Veranſtaltung zu machen, und auf ihren Eyd und Pflichten dahin zu ſehen, daß dergleichen Leuchten-Behältniſſe in allen Scheuren gemachet, und im Stande erhalten werden, auch ob dem alſo nachgekommen, und die Behältniſſe würklich darzu, worzu ſie gemacht worden, gebrauchet werden, durch die Unterbedienten, Vögte und Bauermeiſter fleißig, und inſonderheit bey den Feuer-Viſitationen, zu erkundigen, und die Uebertreter nachdrücklich zu ſtrafen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und

beyge-

beygedruckten Fürſtlichen Geheimen-Canzley-Inſiegels. Gegeben in Unſerer Veſtung Wolfenbüttel, den 10. April 1751.

Carl. (L. S.)
H. z. Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

Sondern Wir ordnen und wollen auch gnädigſt, daß

1.) Die Obrigkeiten ſo wohl in den Städten als auf dem Lande ſofort nach Erhaltung dieſer Unſerer höchſten Verordnung eine genaue Viſitation, ob und wie in jeder Scheure die Leuchten-Behältniſſe vorgerichtet worden, verfügen und von den befundenen Mängeln ein ſpecifiques Verzeichniß aufnehmen laſſen, und ſolches binnen 6. Wochen mit ihrem unterthänigſten Bericht einſchicken ſollen.

2.) Befehlen Wir Unſern ſämmtlichen Ober- und Beamten, auch Magiſträten in denen Städten und Flecken, auch Gerichts-Obrigkeiten, in denen künftig, wegen zu verwilligender Bau-Freyheiten, zu erſtattenden Berichten, ausdrücklich mit anzuzeigen, ob die Leuchten-Behältniſſe von dem Supplicanten Ordnungs-mäßig angelegt worden? auch denen Unterthanen in voraus zu eröfnen, daß, wann ſolches nicht geſchehen, ſelbige, wegen der Scheuren-Baue, ſich keiner Bau-Freyheiten zu getröſten haben ſollen.

Uebrigens iſt dieſe Unſere gnädigſte Verordnung durch den Druck zu publiciren, und gewöhnlicher

licher Orten öffentlich anzuſchlagen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 20. Nov. 1766.

Carl. (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Böttichér.

Anmerkungen.

§. 1. Dieſe Sorgfalt dörfte wohl in andern Ländern wenig nöthig ſeyn, weil die Arbeitſamkeit der Dröſcher gemeiniglich nicht ſo groß iſt, daß ſie ſich des Nachts bey Licht damit beſchwehren mögen, geſtalten ſie gröſtentheils gewohnt ſind, ſpät an die Arbeit zu gehen, und ſich wieder frühzeitig auf die faule Haut zu legen; wo aber das Dröſchen bey Licht eingeführet iſt, da mag auch dieſe Vorſicht nicht ohne Nutzen ſeyn.

§. 2. Weil aber ab der Gewohnheit, bey Licht zu dröſchen, allerdings zu vermuthen iſt, daß in ſolchen Orten nicht um das Taglohn, ſondern entweder im Verding nach der Anzahl der Garben, oder des erhaltenden Frucht-Maßes gedroſchen werde; ſo entſtehet hierbey die Frage, welches nützlicher oder ſchädlicher ſeye?

§. 3. Das Dröſchen im Taglohn kommt zwar deßwegen etwas höher zu ſtehen, weil die Dröſcher

ihren

ihren Lohn bekommen, ob ſie viel oder wenig arbeiten, dahero in ſolchem Fall eine beſtändige Aufſicht erfordert wird, wohingegen ſie das Stroh deſto ſäuberer ausdröſchen, und die Frucht deſto ſäuberer butzen und reinigen.

§. 4. Beym Verding aber kommt es denen Dröſchern nicht darauf an, ob und wie viel in dem Stroh zuruck bleibt, und ob das Getrayd ſauber oder betrüglich gebutzt iſt, wann ſie nur auf ein groſſes Taglohn arbeiten.

§. 5. Weil nun auf letztere Art nicht allein die Eigenthümer des Getraydes, ſondern auch die Käufere nicht weniger, und inſonderheit aber auch die herrſchaftliche Recepturen Schaden leiden, wann ihnen dergleichen ſchlecht und betrüglich bebutztes Getraydig an denen Grund-Beſchwehrden und Zinnſen zu Kaſten geliefert wird; ſo iſt davor zu halten, daß

§. 6. Alles Dröſchen im Verding und ſonderheitlich bey Licht aus vorgedachten Urſachen denen Unterthanen nicht allein, ſondern auch der Herrſchaft bey Erſtatt- und Lieferung derer Getrayd-Einkünften höchſt ſchädlich und dahero billig abzuſtellen ſeye.

Nro VI.

Chur-Bayern.

Verordnung wegen Communication der Proceß-Schriften, Signirung derer Exhibitorum von denen Advocaten, auch Zuſammenheftung derſelben.

dd. München, den 27. November 1766.

Von GOttes Gnaden Wir, Maximilian Joſeph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Truchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Entbieten Unſern Gruß und Gnad männiglich zuvor: Nachdem die Erfahrung lehrt, wie ſehr ſowohl Unſere Juſtiz-Dicaſteria in Adminiſtrirung der Juſtiz, als die Canzleyen in der Expedition, durch die alldort bishero üblich geweßte Decopirung der communicablen Schriften gehemmt werden; ſo haben Wir zu Vermeydung dieſer beſchwehrlich- und Juſtiz-verzögerlicher Hinderniß beſchloſſen, daß, wie es bey den höchſten Reichs- und andern auswärtigen Gerichten meiſtentheils üblich iſt, hinfüro auch bey gedacht Unſeren

ſeren Juſtitz-Dicaſteriis und andern ſubordinirten Gerichts-Stellen die Klag, Exception, Re- und Duplic, dann all übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenommen jene, welche von Unſeren Regierungen zum Hofrath, oder von dieſem ad reviſorium gehen, und den Land-Statutis gemäß nicht communiciret zu werden pflegen, ſamt allen Beylagen jederzeit in duplo zugleich übergeben, ſohin das Original bey den Actis behalten, das Duplicat aber nach vorläufiger Collation, und derſelben Vormerkung, dem Gegentheil communicirt werden ſolle. Sämentliche Partheyen, Advocaten und Anwäld haben alſo deme, von unten beſtimmten Termino an, nicht nur gehorſamſt nachzukommen, ſondern auch, daß das Duplicat dem Original allzeit gleichlautend ſey, um ſo mehr darob zu ſeyn, als man widrigenfals gegen jene, welche ein oder anderes außer Acht laſſen, mit Geld- oder anderer willkührlicher Straf unfehlbar verfahren würde.

Gleichwie Wir hiernächſt von jenen, welche nicht Siegel-mäßig ſind, bey Unſerer höchſten Stell ſelbſt keine Schriften und Vorſtellungen anderer Geſtallt, als wann ſie von immatriculirten Advocaten unterſchrieben ſeynd, mehr anzunehmen, oder die angenommene nicht zu reſolviren, ſondern entweder liegen, oder wiederum zuruck geben zu laſſen gedenken: So wollen Wir, daß ein gleiches auch bey allen Unſern Juſtitz- und andern Collegiis, Departements und ſubordinirten Aemtern hinfüro beobachtet, hingegen aber jener Advocaten mit gebührender Straf und Ahndung keines-

wegs geſchont werden ſolle, welche ſich unterſtehen würden, entweder anzügliche offenbahr unwahrhafte, oder contra res judicatas laufende Schriften zu unterzeichnen.

Nicht weniger iſt auch Unſer gnädigſter Befehl, daß ſowohl in Amts⸗Berichten als anderen verſchloſſen⸗ oder unverſchloſſenen Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bishero meiſtentheils geſchehen iſt, bis auf den Ueberſchlag beſchnitten, ſondern ganz gelaſſen, oder wenigſt der beſchnittene Ueberſchlag mit den übrigen ganzen Bögen zuſammen geheftet, und dardurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beſchnittene Ueberſchläg bishero vielfältig verurſacht haben, hinfüro vermieden werden ſolle.

Im übrigen nimmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drey Puncten erſt mit nächſt künftigem neuen Jahrgang ihren Anfang, und ſoll indeſſen zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben publicirt und kund gemacht werden. Gegeben in Unſerer Reſidenz⸗Stadt München, den 27. Nov. 1766.

Ex Commiſſione Sereniſſimi
D. D. Ducis & Electoris ſpeciali.
(L. S.)

Maximilian Vogt,
Churfürſtl. Rath und Geheimer
Secretarius.

Anmerkungen.

§. 1. Die Unterſchrift derer Bittſchriften und Vorſtellungen der Unterthanen von denen Advocaten iſt zwar allbereits bey verſchiedenen Canzleyen vor gut gefunden worden.

Allein, da mancher arme Unterthan weit von einem Advocaten entfernt iſt, und öfters Gelegenheit hätte, ſich von jemand anders eine ordnungsmäßige Bittſchrift um wenige Batzen aufſetzen zu laſſen; ſo ſehen ſich die meiſte genöthiget, ihre Vorſtellungen entweder zu unterlaſſen, oder um der bloſen Unterſchrift des Advocaten willen groſe Koſten anzuwenden.

§. 2. Im Herzogthum Würtemberg iſt jedem Stadtſchreiber in Land-Städten, und jedem Gerichtſchreiber auf Dörfern erlaubt, denen Unterthanen Bittſchriften zu machen, und ſich davor, nachdem ſelbige kurz oder lang ſind, 12. 15. und 20. kr. bezahlen zu laſſen. Doch muß jeder Concipiſt den Nahmen unterſchreiben, um ſich in ſträflichen Fällen an ihn halten zu können.

Nro VII.

Chur-Bayern.

Verordnung, daß keine ohnbeeydigte und nicht legitimirte Pitſchier- und Wappen-Stecher im Land geduldet werden ſollen.

dd. München, den 1. December 1766.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Ober und Nieder Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Entbieten Unſeren Gruß und Gnad hiermit jedermänniglich bevor: Nachdeme mit dem Pitſchier- und Wappenſtechen in Unſeren Landen der gefährliche Mißbrauch getrieben wird, daß ſich allerhand ſowohl inn- als auswärtige Leute hierauf verlegen, auch gar vielmahl falſche *Signet* oder zu Stempelung der accisbahren Waaren dienliche Wappen verfertigen, mithin ſo wohl zum Nachtheil des Publici als Unſeres Aerarii die ſchädlichſte Betrügereyen verüben: So befehlen Wir hiermit gnädigſt, doch ernſtlich, daß hinfüro in Unſern Landen weder auf den gewöhnlichen

Märk-

Märkten, noch ſonſt, jemand mehr das Pitſchier-ſtechen geſtattet werden ſolle, welcher nicht ehevor hierzu behörig beeidiget, und ſowohl mit einer von ſeiner Obrigkeit beygebrachter hinlänglicher Caution, als einem ordentlichen von Unſerem Haupt- und General-Mauth-Directorio vorhin bewirkt- und allda ingroſſirten Patent verſehen ſeyn wird. Gleichwie Wir nun aber keineswegs gedenken, die berechtigte und anſäßig-ausländiſche Pitſchierſtecher von Beſuchung der gewöhnlichen Märkten im Land gänzlichen ausſchließen zu laſſen; alſo auch ſollen dieſelbe gleich den innländiſchen Pitſchierſtechern ſchuldig und gehalten ſeyn, ebenfals von ihrer ordentlichen Obrigkeit eine ſchriftliche Caution, bey erſagt Unſern Haupt- und General-Mauth-Directorio aber ein ingroſſirtes Patent an ſich zu bringen, außer deſſen keiner paſſiret, ſondern auf Betreten zu gebührender Strafe gezogen werden ſolle. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München, den 1. Dec. 1766.

Ex Commiſſione Seren. D. D.
Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Maximilian Vogt,
Churfürſtl. Rath und Geheimer
Secretarius.

Anmerkungen.

§. 1. Es iſt genugſam bekannt, daß durch die Unvorſichtigkeit derer Pittſchier-Stecher, nicht allein durch falſche Stempel innvermelter accisbaren Waaren, ſondern auch falſche Hypothequen, falſche Päſſe, falſche Bau- und Brandſteuer-Patente, ja ſo gar durch falſche Münzen und dergleichen ꝛc. zu vielerley Haupt-Betrügereyen Gelegenheit gegeben worden. Ob aber ein Landes-Herr denenſelben in ſeinem ganzen Lande dardurch hinlänglich vorbeugen könne, wann die innländiſche und hereinkommende ausländiſche Pittſchierſtecher beeydiget werden und Caution ſtellen müſſen, läſſet ſich um ſo mehr zweiflen, als hierbey einem Betrüger der Weg jedannoch offen bleibet, einen Pittſchierſtecher außer Lands, der weder Pflichten noch Caution geleiſtet hat, aufzuſuchen, und ſeine Betrügerey nichts deſto weniger auszuführen.

§. 2. Da aber gleichwohl jedem Landes-Herrn höchſtens daran gelegen iſt, daß weder ſeine eigene noch andere öffentliche Sigilla nachgeſtochen werden; ſo wäre zu wünſchen, daß bey denen höchſten Crays-Verſammlungen dieſe Materie in gemeinſchaftliche Deliberation gezogen und die allgemeine Crays-Verordnungen erlaſſen werden möchten, daß die Pittſchierſtecher keine herrſchaftliche noch obrigkeitliche Sigilla, ohne ihnen zu Handen ſtellende ſchriftliche Legitimationes, nachſtechen, darüber aber ihre Pflichten und Caution leiſten ſollen.

Nro VIII.

Anſpach.

Abänderung des Puncts der Wechſel-Ordnung, daß Kirchen- und Schuldiener in Zukunft gültige Wechſel-Briefe auszuſtellen ohnfähig ſeyn ſollen.

dd. Anſpach, den 2. December 1766.
& public. 1. Jan. 1767.

Obwohlen nach der, von Unſers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden, weyland Herrn Marggrafen Carl Wilhelm Friederich zu Brandenburg ꝛc. Anno 1739. in den Druck erlaſſenen und als ein Landes-Geſetz publicirten Wechſel-Ordnung, weder die Geiſtlichen noch übrige zum Kirchen- und Schul-Dienſt gehörige Perſonen (mit alleinigem Ausſchluß der Dorfs-Schulmeiſter, Meßner und Kirchner) von der Fähigkeit und Befugniß, gültige Wechſel-Briefe auszuſtellen, mithin der Strenge ſolchen Rechtes ſich zu unterwerfen, ausgenommen worden ſind: So haben jedoch nach der Hand, und erſt vor weniger Zeit, verſchiedene zu Unſerem höchſten Mißfallen gereichende Umſtände ſich ergeben, bey deren genauer Erwägung Wir Uns bewogen finden, die Wechſel-Ornung in ſolchem Punct abzuändern.

Setzen

Setzen und ordnen daher:

Imo. Daß vom 1ten Januario des bevorſtehenden 1767. Jahres an, alle in Unſerem Fürſtenthum und Landen befindliche und zum geiſtlichen Miniſterio gehörige Perſonen, ſie ſeyen entweder Geiſtliche, *Vicarii*, *Subſtituti*, *Præceptores*, *Cantores*, *Candidati* und *Studioſi Theologiæ*, ſowohl in Unſerer Reſidenz als in den Land-Städten, und auf dem Lande, ohne irgend eine Ausnahme und Unterſchied, oder aber Schul- und Rechen-Meiſter, Kirchner und Meßner in der Reſidenz und den Land-Städten; (maßen es in Abſicht auf die, ſo in den Dörfern ꝛc. dienen, ohnehin bey dem Artic. 4. der Wechſel-Ordnung ſein ohnabweichliches Verbleiben hat) für das künftige des Wechſel-Rechts völlig unfähig ſeyn, mithin keineswegs mehr die Freyheit haben ſollen, gültige Wechſel-Briefe auszuſtellen.

IIdo. Im Fall aber, dieſes Verbots ohngeachtet, aus vorbenannten Perſonen ſich jemand, von dem Termino a quo an, einen Wechſel-Brief auszuſtellen, oder ein Creditor ſolchen zu acceptiren, beygehen laſſen wollte, ſoll der Gläubiger nach Wechſel-Recht darauf zu klagen nicht befugt ſeyn, ſondern der ausgeſtellte Wechſel nur als ein gemeiner Schuld-Schein angeſehen und darauf geſprochen werden.

IIItio. Was diejenigen Wechſel anlanget, welche von denen zum geiſtlichen Miniſterio gerechnet werdenden Perſonen annoch vor dem Termino a quo dieſer Unſerer Abänderung ausgeſtellt worden ſind, ſoll zwar bey ſelbigen dasjenige gelten, was

was die Wechſel-Ordnung beſtimmet, jedoch ſollen ſelbige weder weiter prolongirt, noch an den dritten Mann girirt, indoſſirt und überwieſen werden können; ſondern, gleich denen vorigen, blos die Qualität einer gemeinen Schuld haben.

Damit nun keiner ſich mit der Unwiſſenheit dieſer Unſerer Landes-Fürſtlichen Verordnung behelfen möge, befehlen Wir, daß ſelbige in Unſerer Reſidenz, ſo wie in allen Städten, Flecken und Dörfern, wo Beamte ſind, denen Einwohnern auf gewohnte Art publiciret, an andern Orten aber, wo dergleichen nicht, wohl aber Gerichts-Häuſer oder Kirchen, vorhanden ſind, durch die Schultheißen oder Dorfs-Führer abgeleſen, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſter Nachachtung öffentlich an den gewöhnlichen Orten angeſchlagen werde. Signatum unter hier vorgedrucktem Unſerem Fürſtlichen Hof- Regierungs- und Juſtitz-Raths-Inſiegel. Onolzbach, den 2. Dec. 1766.

Anmerkung.

Die Unfähigkeit des geiſtlichen Standes in Wechſel-Ausſtellungen, iſt faſt in allen Wechſel-Ordnungen gegründet, und um ſo billiger, als die ſtrenge Wechſel-Execution an dergleichen Perſonen, beſonders an einem Lehrer und Prediger, ohne Aergernuß derer Gemeinden und ſeiner Zuhörer, ſonderheitlich in perſönlichen Verhaftungs-Fällen, nicht vollzogen werden kann, welche zu verhüten eine jede weiſe Landes-Regierung Urſache hat.

Ob aber dergleichen Perſonen vor ihre ausgebende Gelder oder Waaren von andern Wechſel-Briefe annehmen dörfen, oder ebenfals ſchlechterdings davon ausgeſchloſſen werden ſollen, iſt eine andere Frage, und dörfte wohl in ſo fern mit Nein zu beantworten ſeyn, wann dergleichen in denen Händen eines Geiſtlichen befindliche Wechſel-Briefe von demſelben nicht weiter indoſſiret und auf einen Dritten überwieſen werden dörfen, weil in dieſem Fall, da der erſte Ausſteller fallit würde, die Execution den Indoſſanten treffen könnte.

Nro. IX.

Heſſen-Caſſel.

Verordnung wegen Ausführung der rohen Häut und Felle.

dd. 5. Dec. 1766. publ. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Groß-Brittanniſchen Ordens vom blauen Hoſen-Bande. ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, die es angehet, nebſt Entbietung Unſerer Gnade, hiermit zu wiſſen: Demnach Uns die unterthänigſte Anzeige geſchehen,

ſchehen, was maßen eine große Menge roher und unverarbeiteter Häute und Felle aus Unſern Fürſtenthumen und Landen geführet, und dardurch denenjenigen Unſerer getreuen Unterthanen, welche ſolche ſelbſt verarbeiten könnten, ein beträchtlicher Theil ihrer Nahrung entzogen werde, Wir aber zu Abwendung des, beſonders denen in Unſern Landen wohnenden Loh- und Weißgerbern zuwachſenden Schadens ſothane allzuhäufige Ausführung der rohen Häute und Felle, ſo viel möglich, zu hindern und einzuſchrenken, eine Nothdurft erachtet; daß Wir dahero aus Landes-Väterlicher Vorſorge folgendes zu verordnen, Uns gnädigſt bewogen gefunden;

1) Sollen von Publication dieſer Unſerer Verordnung an, keine rohe unverarbeitete Häut oder Felle aus Unſeren Fürſtenthumen und Landen geführet werden, es ſey dann vorher von einem jeden Stück nachgemelter Licent, und zwar

a) Von einer Ochſen- oder Küh-Haut ⸗	5	Alb. 4	Hell.
b) Von einer Rinds-Haut	2	⸗ 8	⸗
c) Von einer Kalbs-Haut	⸗	⸗ 4	⸗
d) Von einem Schaf-Fell mit der Wolle ⸗	⸗	⸗ 6	⸗
e) Von einem Schaf-Fell ohne Wolle ⸗	⸗	⸗ 3	⸗
f) Von einem Ziegen-Fell	⸗	⸗ 4	⸗
g) Von einem Bock-Fell	⸗	⸗ 8	⸗

an den Licent-Erheber des Orts gegen gehörige Quittung entrichtet.

2) Ge-

2) Geſchiehet allen denen, welche die Häute und Felle zuſammen zu kaufen, und ſodann mit Haufen außer Lands zu führen pflegen, hiermit die ernſtliche Bedeutung, daß ſie ſolche ihre vorhabende Abführung erſt jederzeit Unſeren Beamten und reſpective Licent-Bedienten des Orts anzuzeigen, mithin davon den vorerwehnter Maßen verordneten Licent gebührend zu entrichten, oder in deſſen Entſtehung zu gewärtigen haben, daß ſie, auf den Betretungsfall, mit Confiſcation der Häute, oder ſonſten nach Befinden, geſtraft werden ſollen. Damit aber

3) Die etwaige Unterſchleife und Defraudationen jederzeit um ſo ehender unterbleiben mögen: So ſollen nicht nur Unſere Beamten und Licent-Bedienten, für ſich ſelbſt und durch die Landbereuter, Zollbereuter und Viſitatores, ein wachſames Auge darauf haben, daß in Zukunft keine Haut oder Fell, ohne vorgängige Entrichtung gedachten Licents, ausgeführet werde, ſondern es haben auch inſonderheit die Examinatores in den Städten und die Zoll-Erheber jedesmahl von denen Fuhrleuten, Schubkärrnern und Trägern, ſo dergleichen Häute und Felle außer Landes fahren, bey Paßirung der Thore oder Zollſtätten ſich die Quittung über den bezahlten Licent vorzeigen zu laſſen, und, woferne ſolcher nicht abgeführt ſeyn ſollte, den Fuhrmann, Schubkärrner, oder Träger, anzuhalten, und davon dem Beamten und Licent-Bedienten des Orts zur behörigen Beſtrafung ſo fort Anzeige zu thun.

4) Wol

4) Wollen Wir gnädigſt, daß denenjenigen Zünften, welche in ihren Zunft-Briefen mit dem Schley-Schatz begnadiget worden, oder ſolchen ſonſten etwa herbracht haben, ſelbiger aus dem vorſtehender maßen eingehenden Licent erſetzt und von Unſeren Licent-Bedienten beym Schluſſe eines jeden Jahrs das ihnen gebührende Antheil von dem in den Zunft-Briefen feſtgeſetzten Quanto ausgezahlt werden ſolle. Wornach ſich alſo alle und jede, ſo es angehet, unterthänigſt zu achten haben.

Und damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit dieſer Unſerer Verordnung entſchuldigen möge; ſo ſoll dieſelbe nicht nur in Städten und Dörfern unterm Glockenſchlag öffentlich publiciret, ſondern auch gewöhnlicher Maßen affigiret werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Fürſtlichen Secret-Inſiegel. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt Caſſel, den 5. Dec. 1766.

Friedrich. L. z. H. (L. S.)

Vt. J. S. Waitz von Eſchen.

Anmerkungen.

§. 1. Zu Erreichung der Selbſtverarbeitung der innländiſchen rohen Häute und Felle mag noch weiters beytragen:

Die durch die Chur-Bayeriſche Verordnung dd. 10. Martii 1767. auf jeden Centner einführenden ausländiſchen Leders geſetzte Licent, von 5. fl.

§. 2. Wo aber in einem Lande zu bemerken iſt, daß die Lohe-Gerber die Metzgerſchaft in Abkaufung ihrer rohen Häuten nur ſperren und den billigen Werth nicht davor bezahlen, ſondern, ſtatt die rohe Häute ſelbſt zu bearbeiten, ſich auf die faule Haut legen und durch Erkaufung des ſchon bearbeiteten Leders nur damit handlen wollen; da mag die Einrichtung einer Leder-Manufactur nach folgendem wohlgerathenen Chur-Bayeriſchen Fuß ſehr nützlich ſeyn, wovon die Verordnung alſo lautet.

Nrò X.

Chur-Bayern.

Verordnung wegen Einrichtung einer Leder-Manufactur.

dd. München, den 15. Dec. 1762.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Thun jedermänniglich kund und zu wiſſen, daß Wir, in mildeſter Obſorg für das allgemeine Wohl Unſerer Chur-Landen, ſeit dem Antritt Unſerer Regierung mehrfältig jenen Entgeld beherziget haben,

haben, welcher dem innländiſch-gemeinen Weſen ganz unmerkſam, doch ſehr beträchtlich, zufließet, da bis dahero der größte Theil des rohen Leder-Materialis unverarbeit aus dem Lande gegangen, und das hierinn erforderliche, und zu anderweiten Handel und Wandel benöthigte gearbeitete Leder größten Theils von Ausländern theuer erkauft werden müſſen, wo doch ſolche Leder-Arbeit mit dem im Lande verbleibenden Nutzen verfüget, und noch anzu hierdurch der Leder-Kauf und Verkauf merklich erleichtert, wie nicht minder auch verſchiedenen innländiſchen Handwerks-Leuten und Leder-Arbeitern, welche der manglende Geldverlag oder ſonſtige Verfalls-Umſtänd zum eigenen Beſchlag außer Standes ſetzeten, Arbeit und Verdienen verſchaft werden könnte.

Nun obe zwar in vorigen Zeiten ſchon öfter dieſem Land-nützlichen Werk Hand angelegt worden; So hat aber eines Theils der allzu koſtbare Verlag des bis zur Ausbeut mehr als Jahr und Tag todt gelegenen großen Capitalis, andern Theils aber das Mißtrauen und die bey ermanglender Aſſecuranz nicht zu verdenkende Schadens-Furcht deren einlegenden Intereſſenten dieſe heilſamſte Abſicht wiederholt vereitelet und ruckgängig gemacht.

Ueber welches nach der von Uns verfügten gründlichen Einſicht des ehemaligen zu Werkgehens ferner ſich am Tag gelegt hat, daß die Art der damaligen allzu privat angerichteten Leder-Manufactur vielmehr als eine Eintracht der innländiſchen berechtigten Lederer angeſehen, und die Wohlmeynung, welche Unſere Durchlauchtigſten Vorfahrer mit

ſelbſtigen Haupt-Einlagen zu anderer Beyſpiel geführet haben, in ganz widrig- und bedenkliche Folgen gezogen worden.

Sämmtlich dieſen Um- und ehemaligen Gegenſtänden mit einer Landes-Väterlichen Fürſehung entgegen zu gehen, haben Wir anfänglich zu einem Probwerk einer nach der Hand zu etablirenden allgemeinen Land-Manufactur das Pfund Kalb- und allerley bereiteten Leders allhier in ſolcher Maaß anrichten laſſen, daß nicht nur hierdurch die Art der Manipulation und Güte der Leder-Arbeit durch gewührige von entfernten Manufacturen beygetrachtete Werks-Meiſtere hergeſtellet; ſondern auch der erſte Grund auf Unſere und einig wenigen Intereſſenten Koſten, Gefahr und Wagniß, mit würklicher Verarbeitung derley rohen Materialien von allerley Gattungen dermaßen geleget worden, daß die gezogene Proben zu deren Werks-Verſtändigen allſeitigen Zufriedenheit ausgefallen, und mit bewährter Annehmlichkeit der Qualität und allgemeinem Beyfall inn- und ausländiſcher Käufer verhandelt worden ſind.

Nach ſolch voraus geſetzt-verhoffends von jedermänniglich gebilligten Maaß-Nehmungen, haben Wir ferners Uns entſchloſſen, ſolches Werk auf Anmelden einer ſich formirend-innländiſchen Compagnie (welche die Manufactur in ihrer Verſpruch nehmen will) cum Privilegio ſpeciali gänzlichen einzuraumen, in den nicht zuwiderſprechenden Nutzen ſolchen Werks weder directe noch indirecte die Hand einzuſchlagen, ſondern zu Ueberzeugung

zeugung Unſerer unabſichtlichen = blos für das Wohl des gemeinen Weſens durch die Manufacturn bedachten Landes = väterlichen Gedenkens = Art von Unſeren ablåßlichen bisherigen Werks = Verlag 25000. fl. Capital zur Aſſecuranz, und Bedeckung der Compagnie, als eine gemeine Mit = Einlag von 50. Actien jedes à 500. fl. in dem Werke zu belaſſen, und mit gedacht = Unſeren 50. Actien ſowohl bey dem jährlichen Intereſſe, als der ſechsjährigen Profits = Berechnung, und ſo mehrers bey einem wider Verhoffen ſich eräuſſerenden Actien = Capital, oder Intereſſent = Verluſt all andern Actioniſten auszuweichen, einfolglich dieſelbe mit Unſerer Mit = Einlage dermaßen zu bedecken, daß bey einem von GOtt verhütenden Unglück, und durch Krieg, Feuer, Waſſer, oder in ander Weg dem Werk zuſtehend = unverhoften Schaden, eher ſolches Unſer ganzes Aſſecuranz - Capital zu Verluſt gehen, als ein Actien = Intereſſent von ſeinem eingelegten Capital, oder jährlich laufenden Intereſſe einigen Schaden, Verluſt, oder Unglück entgelten, ſondern ſolchenfalls die Actioniſten lediglich den Profits = Entgang mittragen ſollten.

Damit dann aber indeſſen, bis eine ordentliche Compagnie zu Verleg = und Uebernehmung des ganzen Werks ſich formiren möge, dieſe Landnützliche Manufactur an ſeinem Fortgange der Leder = Arbeit nicht gehemmet: und denen allenfallſigen einzelen Actien = Liebhabern auch gleich dermalen die Gelegenheit des Eingangs nicht bis zur formirt ganzen Compagnie verlängert werden ſolle; ſo haben Wir, zu Behufe des Werks und der ſich

etablirenden Compagnie folgende vorſorgliche Pflegung getroffen, daß

1) das Werk einsweilen auf Unſern Namen und Rechnung geführet, und die erforderlichen Verlags-Gelder, was über die obverſtandner Maßen von Uns in das Werk zum Aſſecuranz-Capital, mittels genommenen 50. Actien vorhin ſchon eingelegte 25000. fl., und den ſchon vorhandenen- und noch von Zeit zu Zeit kommenden Actien-Intereſſanten, dann über den Current-Verkauf allerley Leders, nothwendig ſeyn will, von Unſerem Aerario mittels eines angewieſenen ſonderbaren Fundi, auf Wiedererſtattung einer ſeinerzeitigen innländiſchen Compagnie, oder wohl gar vorkommenden Firmæ, vorgeſchoſſen werden ſolle, weſſentwillen Wir den anfänglich- ausländiſchen Impreſſarium Joſepho de S. Vito mit ſeinem Capital befriedigen laſſen, und einen Unſrigen Commiſſarium, nebſt einem Pflicht- und verborgten Buchhalter, hierzu verordnet, und denenſelben das Intereſſe, wie Unſer- alſo auch anderer jetzig- vorhandner und künftiger Actioniſten Einlagen nachdrücklichſt übertragen haben, wo unterdeſſen

2) jedwedern Actien-Liebhaber auch gleichdermaßen frey ſtehen ſolle, einige Actien oder Einlagen an ſich zu bringen, dabey zur Wiſſenſchaft kommet, daß eine Actie oder Einlage zwar höher nicht, als auf 500. fl. dahingegen deren jedem ſo viel, als er verlanget, in Ends geſetzter Form und unter oben gedachter Aſſecuranz ertheilet werden ſollen;

3) Ob

3) Ob zwar Wir Unſerer Commißion mit denen Actien vorzüglich auf die Innländer, ſo lang ſich deren einige anmelden, bedacht zu ſeyn aufgetragen; ſo haben Wir jedoch, aus ſonderbaren Augenmerk auf die Vergrößerung dieſes Werks, geſchehen zu laſſen reſolviret, daß einer obgedacht intendirend-innländiſchen Compagnie nicht nur allein ausländiſche Actioniſten, ſondern auch ſogenannte Manus mortuæ von Klöſtern und milden Stiftungen entweders durch directe Einlage, Einlöſung, Ererbung, oder durch ſonſt mittels Handel und Wandel an ſich bringender Actien-Papieren, ſich auf beſtändig aſſociiren mögen, worzu Wir nicht nur allen ihnen reſpectu legis amortizationis diſpenſiret, ſondern auch reſpectu deren Gotts-Häuſer, deren Verwaltungen und Cumulativ-Adminiſtrationen den gnädigſten Conſens hiemit ertheilet haben wollen, wann deren einige von denen feyrend- in denen Zöchſchreinen liegenden baaren Geldern, derley Actien an ſich zu bringen ſuchen, oder durch Legaten, Schankungen oder Ceßionen überkommen ſollten, inmaßen

4) die Verfügung getroffen worden, daß jede Actie von dem Tag der Einlage immaßen übers Jahr, allmalen 5. pro Cento landgebräuchiges Intereſſe ſicher und ohne allen Abzug, unter oftverſtandener Aſſecuranz Unſerer 25000. Gulden Capital, baar von der Leder-Manufacturs-Caſſa bezahlet werden ſollen, es möge in ſolchem Jahr ſich ein oder kein Profit herausgeworfen haben: dahingegen

5) von dem heurigen allwegen nach 6. Jahr der Profit des Werks ſub fide publica Unſerer verordneten Commißion, unter der Ober-Inſpection Unſerer von Geheimen und andern Räthen gnädigſt verordneten Land-Oeconomie- und Manufacturs-Deputation ordentlich berechnet, und der (nach Societät-Rechnungs-Gebrauch) auf jedes Actien der 500. fl. ſich pro rata temporis der erſten Einlage herauswerfende Antheil entweder dem Intereſſenten auf Verlangen baar vergütet, oder aber zur Vergrößerung ſeiner Einlage um ſo viel, als es betrift, ſein Actien-Papier verhöcheret, und hiernach fortan das jährliche Intereſſe, wie von der Actien ſelbſten, zu 5. pro Cento bezahlt werden ſolle. Wurde aber

6) wider Verhoffen bey ſolcher ſechs-jähriger Profits-Berechnung, und ſonderlich allenfalls in denen erſten ſechs Jahren, wegen der durch die erſte koſtbare Anrichtung bis zu gänzlicher Vergröſſerung des Werks ſtärker in Ausſchlag fallenden Werks-Ausgaben gar kein Profit ausfallen: So ſollen an ſolcher allenfalſigen Einbuß die Actien-Intereſſenten an ihrem Einlags-Capital und jährlichen Intereſſen vonnetwillen nichts verlieren, ſondern ſolche ſechs-jährige Einbuß Unſerer Einlage des öfters gedachten Aſſecuranz-Capitals dermaßen zu Entgeld gerechnet werden, daß jedoch bey der Profits-Berechnung der weiteren ſechs Jahre, Unſere zu Entſchädigung der anderweiten Intereſſenten übertragene Einbuß mit deſſen Betref allwegen in die nächſtfolgende ſechs-jährige Werks-Koſten eingeſchaltet, ſomit unentgeltlich deren Intereſſenten

Ein-

Einlags = Capital und jährlich laufende Intereſſe, Uns in Folge derer Jahren nach Verhoffens jedermänniglich anerkennenden Billigkeit unmerkſam erſtattet werden ſollen;

7) Und ob ſchon bis zu einer wirklichen vorkommenden Firma ein Intereſſent, ohne Societätsmäßiger Verſtändniß der übrigen Compagnie, nicht allwegen gleich auf die Stunde willkührlich ſein Actien baar zuruck fordern ſolle; So wollen Wir jedoch, damit bey ſich ereignenden Todes-Fällen die Erben ſolcher Actien an der Vertheilung nicht gehindert werden mögen, zur Vorſicht verordnet haben, daß ſolch betreffend ein oder mehrere Actien auf Anmelden ohnentgeltlich auf die Erben umgeſchrieben, von ſelben entweder in Communion genoſſen, an andere verhandlet, cedirt, durch Vergleich überwieſen, oder aber nach Landsgebräuchig = halbjähriger Aufkündung an die Manufactur aus der Caſſa, jedoch gegen Zurückfallung des noch nicht würklich verfallenen ſechs = jährigen Profits = Antheils, baar una cum rato Intereſſe hinaus bezahlt werden ſolle. Außer ſolchen caſu ſpeciali mortis vel hæreditatis aber ſollen ſolche Einlagen, als ein Theil der Compagnie, wider den Willen und ohne Einverſtändniß der geſammten Intereſſenten nicht aus dem Werk gezogen werden können; wohlerwogen durch einzele Capritzen, unzeitiges Mißtrauen, oder widrig geſinnete Verhetzungen, die mehrerley Aufkündungen der Manufacturs = Caſſa zu einer Zeit, wo dieſelbe mit denen rohen Material = Käufen, ſo andern Verlags = Ausgaben, beſchäftiget wäre, zu unerträg-

lich fallen, und dem Werk einen unanſtändigen oder wohl gar gefliſſentlichen Stoß veranlaſſen dürfte, obſchon es eben der Caſſa auf ein oder andere Actien-Hinausbezahlung bey vorſtellend beſondern Urſachen doch/ auch nicht ankommen und die übrige Compagnie vielleicht gern hierin conſentiren, wo nicht ſelbſt derley aufgekündetes Loos übernehmen würde. Sollte aber die geſammte Compagnie mit allgemeiner Einverſtändniß ſich voneinander zu laſſen, und geſammt ihre Einlagen zurückzuziehen wider jemaliges Verhoffen dereinſten gedenken; So ſolle an Uns hierin die ebenmäßig halbjährige Aufkündung geziemend beſchehen, und mit obverſtandener Zurückſtehung Unſers Aſſecuranz-Capitals, die Berechnung und Befriedigung deren Intereſſenten vor ſich gehen.

8) Gleichwie Wir nun aber ſolch gemeinnützliches Werk auf das möglichſte zu handhaben, und deme all erdenklichen Vorſchub zu geben gnädigſt bedacht ſeynd: So haben Wir auch dieſer Manufactur, zu deſto ſtandhaltigerer Emporkommung derſelben, einige beſondere Prärogativen und die nehmliche Freyheiten, welche andere Unſere Fabriquen zu genießen haben, ebenfalls verwilliget, unter andern benanntlich, daß derſelben Manualien und Hand-Bücher, gleich denen offentlichen Kaufmanns-Büchern, Glauben machen, und die auf hienach zu vernehmende Verlegung abgebende Gelder und Materialien, dann auf Inn- oder Ausländer in Kauf oder Verkauf abgebenden Credit, nicht nur mit dem Privilegio Prælationis angeſehen, ſondern auch mit einer dem Gaſt-Recht

gleicher

gleicher Juſtitz-Beförderung, nach Maaßgab Unſers Codicis, von allen Obrigkeiten gehandhabet und geſchützet werden ſoll. Auf deſſen genaue Darobhaltung Wir hiemit in Kraft diß alle, wie immer Namen habende Jurisdictions-Obrigkeiten ernſtlich angewieſen haben wollen. Ferners, und

9) zu Behufe dieſer Manufactur wollen Wir die Ausfuhr aller rohen Häuten ohne erlangten Päſſen, welche Wir ohne Vorwiſſen und ſchriftlicher Einwilligung der Leder-Manufactur-Commißion niemals ertheilen laſſen werden, hiemit in Kraft dieß, ſchärfiſt verboten haben, es wäre dann Sach, daß die auszuführen ſuchende Häute, um den von einem Ausländer erproblich angebotenen Kauf-Preiß, weder die Manufactur, noch auch die nächſte landſäßige Leder-Arbeiter erkaufen wollten, alsdenn ſollen zwar, auf eine benannte von der Orts-Obrigkeit Pallenweis zu blombirende Summam, die hierauf eingerichtete Päß von Unſerer Commercien-Deputation ertheilet. Dahingegen

10) von ſolch außer Lands gehenden rohen Häuten, von jedem Gulden des declarirt-ausländiſchen Verkauf-Preißes 6. kr. oder 10. pro Cento zum künftigen anſtatt des ehemalig alten Accis eingebracht: ein gleiches von denen nur halb gearbeiteten außer Land gehenden Kalb- oder andern Häuten betreffenden Orts erholet und verrechnet werden muß. Und wie dann vor ſich ſelbſten auf die Accis-Defraudation, die wirkliche Confiſcation geſchlagen iſt ſo ſolle

11) Von

11) Von nun auch unter der Confiſcation all wirklicher Fürkauf roher Häut und deſſen Wiederkauf inn- und außer Landes jedermänniglich verboten ſeyn und bleiben, dermaſſen und geſtalten, daß, gleichwie Wir vonnetwillen weder der Compagnie noch andern Unſern verburgert- oder auf dem Land anſäßigen Lederern, Weiß- oder Rothgärbern einigen Fürkauf, ſondern ſammtlich denenſelben mit der Manufactur den freyen gleichen Einkauf zugeſtanden haben, alſo und deſto minder andere Particularen, oder wohl gar die reichere von denen ärmeren Metzgern, Fleiſchhackern, Gey-Wirthen, Kochen, Burger- oder Baurſchaft, die Häute zuſammen zu kaudern, bey Vermeydung erſtbeſagter Confiſcation, und darüber noch zu erwartenden empfindlichen Policey-Strafe, ſich unterziehen ſollen. Wie Wir dann

12) zu deſto genauerer Daraufhaltung, den vierten Theil vorverſtandener weiß anfälliger Confiſcations- und Policey-Strafen, ſo das Leder-Weſen betreffen, gedacht- gnädigſt gefreyter Leder-Manufactur, nicht nur allein zu einen Nutzens-Beytrag, ſondern auch zu eifrigen Antrieb gar auf ſolche Kaudereyen und Fürkauf zu beſtellenden guten Spech und Nachſicht, hiemit gnädigſt verwilliget haben wollen.

13) Gleichwie Unſere Abſicht niemals geweſen iſt, daß dieſe allgemeine Land-Manufactur von Lederwerken denenjenigen zur Eintracht kommen ſolle, welche da ſchon bis anhero ihre Gärberey-Gerechtigkeit mit würklicher Arbeit des Leders, und nicht

nicht, wie vielen theils verlauten wollen, mit bloſen Kauf und Wiederkauf des in andern Ländern ſchon gearbeiteten Leders, oder wohl gar mit Kauf und Wiederkauf des rohen Häutwerks ungebührend und vielmehr ſträflich, als bloße Leder-Händler, beſchlagen haben: So hat es bey der eigenen Profeſſionsmäßigen Arbeits-Bemühung der ſelbſt beſchlagenen Werkſtätten, nicht nur vor ſich ſelbſten ſein unhinderliches Bewenden, ſondern Wir werden ſogar bey der Manufactur die Verfügung und Vorſorg treffen laſſen, daß ſelbe derley würklich arbeitenden auch wohlbemittleten Lederern, im Fall eines Anſtands, oder Anliegen, an rohen Häuten mit derley in dem Anſchaffungs-Preiß, gegen einer äquitablen Proviſion, aushelfen ſolle. Dahingegen Wir aber jenen Schleich-Handel abſolute, gemeſſen und unter der Confiſcation hiemit verboten haben wollen, welchen da andere nicht ſelbſt in Leder arbeitende, ſondern nur in dem Fürkauf roher Häuten ihre Gelder umkehrende Particularen mit theils Lederer zu treiben verlangen wollten. Und in ſolcher Maaß

14) Haben Wir vorzüglich auch auf jene minders bemittlete Gärbereyen gnädigſt gedenket, welche nicht aus Unverſtand der Arbeit, oder aus Mangel der Werker, ſondern wegen des ihrigen Mitteln überlegenen Verlags ſelbſt zu arbeiten außer Stand ſeyn dörften. Und ob zwar alle dieſelbe aus der Manufactur zu verlegen, gleich damal bis zur Vergrößerung des Werks, und der Compagnie, der Leder-Manufacturs-Caſſa zu unerträglich kommen dörfte; So wollen Wir jedoch auch hier-

hierinnfalls ſolche Fürſehung treffen laſſen, daß, wann einige von vorverſtandenen Ledereyen, oder Gärbereyen, mit obrigkeitlichen Atteſtatis ihres Activ- und Paßiv-Stands ſich bey der Manufactur melden, und um das in materiali gebende Credit, dann um die auf ihr der Lederer und Gerber Wagniß und Gefahr zugewehrende vorgeſchriebene Qualität, ſalvo Privilegio Prælationis, anſtändige Real- oder Perſonal-Caution präſtiren würden, ſelben in Geld, Materialien, Credit von der Manufactur gegeben, oder um billich vergleichenden Lohn recta zur Manufactur hiehero zu arbeiten accordirt werden ſolle. Wohingegen, wann derley Ledereyen, oder aus Saumſal, Unverſtand, oder Handthierung, oder aus vorhinniger Gantmäßigkeit, außer aller Erheburigs-Hofnung ſtehen ſollten, Wir der Manufactur verwilliget haben wollen, daß ſelbe bey ſich ereignenden freyen Verkaufen, und zwar cum Jure primi Emptoris, derley Werkſtätten an ſich kaufen: oder ſolche bey denen Licitationen käuflich an ſich bringen, einthun, als eine Filial zur Haupt-Manufactur genießen, und mit eigenen Leuten, wobey doch, ſo viel möglich, auch denen verkaufenden Gandierern auf Verlangen Arbeit zu geben wäre, beſchlagen können, als worauf ſämmtliche Obrigkeiten, damit nicht ſo häufige Werkſtätt unnützlich darnieder gehen, oder unbeſchlagen verbleiben, beſondere Reflexion nehmen ſollen.

15) Damit nun aber gegenwärtiges General-Mandat von Unſeren betreffenden Aemtern, Unſerer gnädigſten Intention gemäß, genau beobachtet,

tet, und nebſtbey denen allenfalſigen Actien-Liebhabern die erforderliche Auskunft auf Verlangen beygebracht werden möge, haben Wir dieſe gnädigſte Verordnung, und zugleich Avertiſſement, in Druck legen, hievon ſammentlich Unſeren Collegien und betreffenden Aemtern, der Nachacht- und Darobhaltungswillen, mehrere Exemplarien communiciren, und dabey jedermänniglich unverhalten laſſen wollen, daß diejenige, welche einige Actien zu erholen gedenken, ſich vonnetwillen bey Unſerer verordneten Leder-Manufacturs-Commiſſion, woſelbſt dieſelbe, in denen gegenwärtig allenfalls nicht ſattſam erläuterten Puncten, nähere Information erhalten können, in Zeiten zu melden wiſſen mögen. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt München, den 15. Dec. 1762.

Ex Commiſſione Seren. D. D.
Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Franz Michael von Solatii,
Churfürſtl. Geheimer Secretarius.

Formular der Actien-Papier.

Die Chur-Bayeriſche gefreyte Leder-Manufactur zahlt heut dato übers Jahr dem ſalv. Tit. -- oder deſſen Ceßionarien, welche dieſes Haft-Billet

let beybringen und vorweiſen, von einer heut dato eingelegten Actie pr. 500. fl. das Landes-gebräuchige Intereſſe 5. p. Cent mit 25. fl. baar, ohne Abzug, Wagniß, oder Gefahr, und allwegen über das ſechſte Jahr denjenigen Profits-Antheil nach Maaßgab des General-Mandats vom 15. Dec. Anno 1762. pto. 5. welcher ſich nach der Societäts-Rechnung herauswerfen würde, entweder auf Verlangen baar oder durch Verhöcherung gegenwärtigen reſpective Capital-Briefs; alles unter Bedeck- und Verſicherung der zu dem Ende aus Churfürſtl. Landesvätterlicher Obſorge zum Aſſecuranz-Capital in dieſes Werk eingelegten 25000. fl. München, den — — Anno 17 - -

Von Churfürſtl. gnädigſt verordneten Leder-Manufacturs-Commißion wegen.

(L. S.) Commiſſarii

(L. S.) Buchhalter

Nro XI.

Nro. XI.

Hannover.

Königlich-Brittanniſch und Chur-Braunſchweigiſches Privilegium einer Engliſchen Leder-Horn-und Pergament-Fabrique.

dd. Hannover, den 14. Dec. 1766.

Nachdem der hieſige Bürger Conrad Fleiſcher bey Königlicher Landes-Regierung am 11. vorigen Monaths angezeiget, daß er die vormahlige Marcusſche Leder-Horn- und Pergament-Fabrick am 12. Apr. d. J. in dem von hieſiger Königl. Juſtitz-Canzley angeſetzten Licitations-Termino als Meiſtbietender an ſich gekaufet, und gebeten, ihm die auf dieſer Fabrick ruhende Privilegia ferner angedeyhen zu laſſen: So wird, was die Leder- und Horn-Fabrick anbetrift, die dem Leder-Bereiter Barckham zu einer Engliſchen Lohgärberey unter dem 12. Jun. 1737. ertheilte Conceßion, bis zu Ablauf der darinn beſtimmten 50. Jahre, folglich bis den 12ten Jun. 1787. hiemit auf ihn dergeſtalt erſtrecket, daß derſelbe allein und excluſive, jedoch denen Rechten derer, welche etwa während des Stillſtandes der Marcusſchen Fabrick eine Loh-Gärberey oder Horn-Bereitung angeleget, unbeſchadet, befugt ſey, ſolche

H beyde

beyde Fabricken, in denen von ihm erkauften Marcusſchen Gebäuden, in einer Weite von zwey Meilen außerhalb dieſer Stadt fortzuſetzen; binnen welcher Zeit auch keinem andern, innerhalb dieſes Diſtricts, dergleichen Conceßion ertheilet werden ſoll. Wogegen aber demſelben oblieget, nicht nur

1) das Publicum mit guten aus Horn in ſeiner Fabrick zubereiteten Waaren zu verſehen;

2) gutes, feines und dem Engliſchen gleich kommendes Leder, nicht weniger Sohl-Leder, auch ſolches, ſo zu Kutſchen, Wagen und Heng-Riemen erforderlich, zu verfertigen;

3) ſondern auch daſſelbe ſo wohl in Quantitäten, als bey Kleinigkeiten, zu eben dem Preiſe zu verkaufen, als es jedesmal von Zeit zu Zeit auf der Braunſchweigiſchen Meſſe eingekaufet wird.

Auch wird demſelben, gegen Verpflichtung, gutes Pergament von allerley Gattungen, für einen wohlfeilen Preiß, zu liefern, deſſen Verfertigung in den vormahligen Marcusſchen Fabrick-Gebäuden hiemit gleichfalls vergönnet.

Ferner wird beſagtem Fleiſcher, auf ſein unterthäniges Anſuchen, wegen dieſer Fabricken eine zehn-jährige Freyheit von allen Oneribus perſonalibus, zufolge der desfalls ausgelaſſenen Königlichen Patente, verſtattet; nicht weniger demſelben die Verſicherung gegeben, daß ſeine ſämmtliche Fabrick-Arbeiter von allen Kriegs-Dienſten

ſten und Werbungen verſchonet ſeyn ſollen; wie denn auch nicht nur er, für ſeine Perſon, ſondern auch ſeine Fabrick-Arbeiter insgeſammt der Jurisdiction des Amtes Langenhagen eximiret, und für Canzleyſäßig erkläret werden.

Uebrigens hat derſelbe ſich auch von Seiten Königlicher Landes-Regierung, bey dieſen Begnadigungen, ſo lange er obigen Conditionen getreulich nachkommen wird, gegen jedermann alles Schutzes und des kräftigſten Beyſtandes zur Fortſetzung dieſer dem Publico ſo vortheilhaften Fabricken zu verſichern. Hannover, den 14. December 1766.

Königl. Groß-Brittanniſche zur Churfürſtl. Braunſchw. Lüneburgiſchen Regierung verordnete Geheimde Räthe.

Anmerkung.

Confer. Chur-Bayeriſche Leder-Manufactur. dd. 15. Dec. 1762.

Nro XII.

Anſpach.

Verbot des Verkaufs auswärtigen Porcellains und Fayence in dieſen Landen.

dd. Onolzbach, den 15. December 1766.
& public. den 14. Jan. 1767.

Nachdeme man zu mehrerer Aufnahm der feinen Porcellain-Fabrique zu Bruckberg, und zu Erleichterung und Beförderung des Debit derer allda verfertigenden, denen Producten derer berühmteſt auswärtigen Porcellain-Fabriquen in allem gleichkommenden Arbeiten, reſolviret hat, den Verkauf alles fremden Porcellains und Fayence, in hieſigen Hochfürſtlichen Landen, zu verbieten:

Als wird allen Ober- und Aemtern hierdurch befohlen, nicht nur von nun an einigen Verkauf von fremdem Porcellain und Fayence fernerhin nicht zu geſtatten, ſondern auch zugleich ſich zu beeiſern, die innländiſche Handels-Leute, und andere Perſonen, zum Verkauf des Bruckberger feinen Porcellains, gegen gewiſſe von der Fabrique zu gewarten habende Avantages und reichliche Proviſion, möglichſt zu ermuntern, im übrigen aber gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gewöhnlicher Maßen zu publiciren. Signatum,

tum, unter hievor gedruckt Hochfürſtlichen Hof- und Regierungs-Raths-Inſiegel. Onolzbach, den 15. Dec. 1766.

Anmerkung.

Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen haben unterm 30. Aug. 1755. ein gleiches Circulare ergehen laſſen, daß keine andere Oſtindiſche Porcellain-Waaren in denen Königlichen Landen zur Conſumtion eingelaſſen werden ſollen, als nur von der Aſiatiſchen Handlungs-Compagnie zu Emden.

Inmittelſt iſt es allezeit vortheilhafter, wann eine Porcellain-Fabrique durch die vorzügliche Qualität ihres Porcellains und billigen Preiſes ſich einen Debit verſchaffen kann, als wann ſie genöthiget iſt, ſolchen durch beſchwehrliche Zwangs-Mittel zu ſuchen; hingegen iſt aber auch billig, daß die Einfuhr aller derjenigen ausländiſchen Waaren, welche in dem Lande ſelbſt fabricirt, zwar erlaubt, aber auch ihrer Beſchaffenheit nach mit einer gewiſſen Conſumo-Acciſe belegt werden.

Nro XIII.

Chur-Bayern.

Verordnung wegen der Getrayde-Ausfuhr und der darauf erhöheten Acciſe.

dd. München, den 18. Dec. 1766.

Von GOttes Gnaden Wir, Maximilian Joſeph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Truchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Chur-Bayeriſchen Haupt- und Gränz-Mauth- und Accis-Beamten, dann allen inn- und ausländiſchen Getrayd-Käufern und Verkäufern, Schif- und Floß-Meiſtern, Getrayd-Fuhrleuten, Sämern, ſo andern, denen dieſes zu wiſſen nöthig ſeyn will, Unſere Gnade und Gruß zuvor, und geben hiermit zu vernehmen, daß Wir der allzu ſehr überhand nehmenden Getrayde-Ausfuhr halber, in Anbetracht vieler der Zeit obwaltenden Umſtänden, nachſtehende Verordnung ergehen zu laſſen, bewogen worden: Nehmlich und

1) Wollen Wir die in Unſerer im Druck liegenden Mauth-Tarif auf alle Getrayd-Sorten, ſo viel deren außer Lands geführt werden, ausgeſetzte *Eſſito-Accis*, vom 1. Jenner des bevorſtehend 1767. Jahrs anfangend, bis auf weitere Unſere Reſolution, dergeſtalten erhöhet haben, daß von jedem aus Unſeren Chur-Landen zu Bayern abführenden Müncher-Schäffel Waitzens, Rockens, Gerſten, Habern oder Miſchling ohne Unterſchied, nebſt der Tarif-mäßigen Mauth-Gebühr bey der Ausfuhr zu Lande abſonderlich 32. kr. und bey der Ausfuhr zu Waſſer auch abſonderlich 48. kr. unnachläßig eingebracht werden, und zu Verrechnung kommen ſollen. Wobey

2) Die Ausfuhr zu Lande gegen ſothaner Mauth und Accis zur Zeit zwar noch jedermann frey, und ohne zuvor erhohlten Paß offen ſeyn, die Ausfuhr zu Waſſer hingegen anderer Geſtalt nicht unternommen werden ſolle, es habe dann derjenige, der ein Frucht-Quantum per Waſſer aus dem Lande zu führen verlangt, noch zuvor, ehe er die Ladung unternimmt, einen Ausfuhr-Paß bey Unſerem Haupt- und General-Mauth-Directorio bewirkt und beygebracht.

3) Haben ſich zu Verhütung der Unterſchleifen auch die in Unſern Landen das *Incolat* gaudirende Nachbarn, ſowohl als Unſere Ober-Pfälziſche, und übrige außer Unſeren Churlanden gelegene Unterthanen, wann ſie zu Waſſer Getrayde aus Unſern Landen ausführen wollen, zuvor, ehe ſie eine Ladung machen, mit einem Mauth-Directo-

rial-Paß zu verſehen, als welcher ohne beſonders obwaltende Bedenken nicht verweigert, ſondern ohnentgeltlich ausgeſtellet werden wird; wie ſie dann auch, ſo viel die eigene Nothdurft betriſt, mit der erhöheten Accis allerdings verſchont bleiben, und nur allein die Tarif-mäſige Mauth wie bishero zu entrichten haben werden. Und weilen

4) Nicht unzeitlich zu beſorgen, daß unter dem Namen nur tranſitirender Getrayder Unſere Landes-Vorſorge vereitelt, und durch Zuladungen manche Ausſchwärzungen bedeckt werden dörften, wann Wir nicht dargegen alle Vorſicht fürkehren lieſſen; So iſt Unſere weitere gnädigſte Anbefehlung hiermit, daß ſich Unſere an der erſten Gränze gelegene Mauth-Aemter von allem per Tranſito in Unſere Lande hereingehenden auswärtigen Getrayde zwar nur die Tranſito-Mauth-Schuldigkeit erlegen laſſen, und, wie bey anderen Gütern, mit einer haltbaren *Obſignation* der Ladung verfahren, die letztbetretende aber auf das genaueſte dahin ſehen ſollen, ob die Obſignation unverletzt, oder einiges Merkmahl von unterlaufenen Unterſchleifen obhanden ſeye? Geſtalten auf ſolch letzteren Fall gleichwohl in ſo weit, als die Ausführende mit denen eingeführten Tranſito-Getraydern in quanto oder quali nicht übereinſtimmen würden, mit ergiebiger Strafe, oder nach Umſtänden gar mit der Confiſcation, zu verfahren wäre.

Schließlichen iſt dieſe Unſere General-Ausſchreibung nicht nur von denen Orts-Obrigkeiten offentlich verleſen zu laſſen; ſondern es haben ſelbe

auch

auch Unſere Mauth-Aemter, damit ſich der Mauth-Gaſt hierinnen erſehen möge, offentlich auszuhenken. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München, den 18. Dec. 1766.

Ex Commiſſione Sereniſſimi
D. Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Franz Kohlbrenner,
Churfürſtl. Hof-Cammer- und
Mauth-Direct. Secretarius.

Nota. Zu mehrerem Begriff und Erläuterung wird hierbey angemerkt, daß die einſtweils gnädigſt beſtimmte erhöhete Eſſito-Acciſe von allen zu Waſſer und Lande außer Lands gehenden Getrayd-Sorten per 32. kr. zu Lande und 48. kr. zu Waſſer ab jedem Scheffel die ehevorige Tarif-mäßige 8. kr. Eſſito-Acciſe per Scheffel ſchon mit eingeſchloſſen hält, die Mauth aber mit 10. kr. zu Land, und 12. kr. per Scheffel zu Waſſer abſonderlich zu entrichten kommet, verfolglich per Eſſito, vom 1. Jenner 1767. anfangend, von allen Sorten Geträyd, zur Mauth und Accis zuſammen, ein mehrers nicht eingefordert werden darf, als zu Waſſer vom Scheffel 1. fl. und zu Lande 42. kr.

Anmerkungen.

§. 1. Die Anlegung einer Frucht-Sperr in einem Lande, ſolche geſchehe entweder durch ein General-Verbot der Ausfuhr aller oder nur gewiſſer Sorten Getrayde, oder durch Auflegung eines gemäßigten Licents oder Effito-Acciſes, iſt einem Lande niemahl vortheilhaft, weil dadurch der Landmann, als der größte Theil der Einwohner, verhindert wird, ſein einziges und vornehmſtes Product ſich gutmöglich zu Nutzen zu bringen.

§. 2. Bey ſolchen Umſtänden werden die Bauersleute ſehr übel berathen; dann iſt das Getrayde wohlfeil, ſo wird ihnen durch ihre erzeugende Früchte nach Abzug der Intereſſen aus ihrem Güter-Capital, und der darauf liegenden herrſchaftlichen Abgaben, nicht einmahl ihre Arbeit bezahlt; werden hingegen die Früchte theuer, ſo haben ſie gemeiniglich eine Sperr der Ausfuhr zu beſorgen, und können mithin ſelten zu mehreren Kräften kommen.

§. 3. Obwohl nun die Ausfuhr des Getraydes in denen meiſten Ländern, gleich bey dem erſten Anſchein des Aufſchlags der Frucht-Preiſen, angeleget zu werden pfleget; ſo iſt doch ſolche niemahl anderſt als in den höchſten Nothfällen anzurathen, als nehmlich

a.) wann ein großer und allgemeiner Mangel und Theurung einreiſſen will,

b.) wann ein Total-Mißwachs zu beſorgen ſtehet, oder

c.) wann

c.) wann das Land einen Durchzug vieler Kriegs-Völker, oder gar ſtarke Winter-Quartiere zu gewarten hat.

§. 4. Doch iſt in beyden erſteren Fällen der Theurung und des beſorglichen Mißwachſes beſſer gerathen, wann man alsdann zu wohlbeſtellten Vorraths-Häußern, als zu einer Getrayde-Sperr, ſeine Zuflucht nehmen, und der Armuth zu Hülfe kommen kann, von welchen Vorraths-Häuſern und deren leichten und nützlichen Anlegung bey einer andern Gelegenheit Meldung gethan werden wird.

§. 5. Was hingegen die Korn-Juden, Kornwipper, Aufkäufer und dergleichen Leute betrift, welche denen armen Unterthanen ihre Früchte zur wohlfeilen Zeit um ein geringes Geld abſchwätzen, und ſo lang hinlegen, bis ihnen der Preiß hoch genug geſtiegen iſt, alsdann aber ſolche noch ſo hoch verkaufen, oder gar außer Lands führen, dieſes ſind vor einen Staat die ſchädlichſte Leute, und iſt alſo höchſt nöthig, daß auf ſolche ein wachſames Auge gehalten werde.

Nro XIV.

Nro XIV.

Braunſchweig.

Erneuerte Verordnung, die Dienſtboten-Abſchiede betreffend.

dd. Braunſchweig, den 18. Dec. 1766.
publ. den 10. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir vernehmen; daß Unſere höchſte Verordnung vom 14ten September, 1747. wegen der Dienſtboten-Abſchiede nicht mit der Genauigkeit beobachtet werde, welche Unſerer gnädigſten Willens-Meynung gemäß iſt: So haben Wir der Nothdurft erachtet, ſelbige nicht nur hierdurch ernſtlich zu wiederholen, und zu dem Ende hier von Wort zu Wort einrücken zu laſſen, wie folget:

„ Von GOttes Gnaden, Wir, Carl, Her-
„ zog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. fügen
„ hiermit zu wiſſen, daß Uns unterthänigſt vorge-
„ tragen worden, was geſtalten es bey denen
„ Dienſtboten, insbeſondere bey denen Dienſt-
„ mägden, zur Gewohnheit kommen, daß ſie
„ ohne

„ ohne Erhaltung eines ſchriftlichen Abſchiedes aus „ dem Dienſt ihrer Herrſchaft gegangen, und „ ohne deſſen Vorzeigung ſich hinwiederum in an„ dere Dienſte begeben.

„ Wie nun aber denen Dienſtboten hierdurch „ zu vielem ohngebührlichen Betragen Gelegen„ heit gegeben wird, und die wenigſten Herrſchaf„ ten alſo gewiß verſichert ſeyn können, ob derje„ nige, den ſie in ihre Dienſte aufzunehmen gewil„ let ſind, ſich bey ſeinen vorigen Herren oder „ Frauen wohl oder übel aufgeführet, und es da„ hero nöthig, daß auch hierinnen eine beſſere „ Ordnung gehalten werde: Als ſetzen, ordnen „ und wollen Wir gnädigſt, jedoch ernſtlich, daß „ jeder Dienſtbote, wann er aus dem Dienſt ge„ het, zuvorderſt bey ſeiner Herrſchaft um einen „ Abſchied gehörig anſuchen, und ein zu dieſem „ Ende beſonders gedrucktes Formular von der „ Armen Caſſe jedes Orts gegen Erlegung zwey „ Marien-Groſchen auf ſeine eigene Koſten löſen und „ hiernächſt ſeiner Herrſchaft zur Extenſion über„ geben ſolle, welche dann mittelſt ihrer Namens„ Unterſchrift vorgedachtes Formular zu extendi„ ren und ohne gegründete Urſachen ihnen nicht „ vorzuenthalten hat.

„ Und damit niemand mit der Unwiſſenheit „ ſich hinfüro entſchuldigen könne; So haben „ Wir dieſe Verordnung durch öffentlichen Druck „ zu publiciren, und gehöriger Orten zu affigi„ ren gnädigſt befohlen. Urkundlich Unſerer ei„ genhändigen Unterſchrift und beygedruckten

„ Fürſt-

„ Fürſtlichem Geheimen Canzley-Siegels. Ge-
„ ben Salzthal, den 14. Sept. 1747.

Carl. (L. S.)

H. z. Br. u. L.

A. A. von Cramm.

Sondern Wir ordnen und wollen auch gnädigſt:

1) Daß die ſämmtlichen Armen-Directoria, in Gefolge Unſerer unterm 19. Mart. 1748. an ſelbige erlaſſenen gnädigſten Verordnung wegen Abforderung der aus Unſerer Geheimen Canzley an dieſelben ohnentgeltlich zu verabfolgenden gedruckten Dienſtboten-Abſchiede, längſtens binnen 14. Tagen nach Publication dieſer Verordnung Unſerm geheimen Regiſtratori Voigt eine Note zuſchicken ſollen, wie viel Stücke verlanget werden, um damit die ſämmtlichen Prediger ihrer Diſtricte, welche die Armen-Rechnungen zu führen, und dabey die für die Dienſtboten-Abſchiede einkommende Gelder zu berechnen haben, auf 4. bis 5. Jahre verſehen zu können.

2) Wird Unſere höchſte Verordnung vom 7ten Dec. 1748. wegen der Dienſtboten-Abſchiede auf dem platten Lande dahin gnädigſt declariret, daß zwar

a.) fernerhin jeder Haus-Wirth im Dorfe einem der Bauermeiſter, ob und was für Geſinde aus ſeinem Dienſte gehet, auch ob und was für neues Geſinde er wieder bekommt,

kommt, drey Wochen vor geendigter Dienſt-Zeit anzeigen, dargegen

b.) der Bauermeiſter ſolches blos dem Prediger, welcher die Armen-Rechnung führet, und bey welchem die Dienſtboten-Abſchiede zu löſen ſind, binnen 14. Tagen melden, und

c.) der Brod-Herr dem abgehenden Geſinde den Lohn ſo lange vorenthalten ſolle, bis der Abſchied der Verordnung gemäß gelöſet worden. Welcher Dienſt-Herr oder Bauermeiſter ſich hierinn einige Saumſeligkeit zu Schulden kommen läſſet, der ſoll für jeden Fall 6. Mgr. an die Armen-Anſtalten erlegen.

3) Wird dasjenige, was Wir unter 21. Jan. 1757. wegen Beobachtung der Eingangs erwehnten höchſten Verordnung in den Städten, gnädigſt verordnet haben, hiermit ebenfals ausdrücklich wiederholet. Unſere Ober- und Beamte, und ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, auch Magiſträte in denen Städten, werden ſolchemnach hierdurch gnädigſt befehliget, auf dieſe Unſere höchſte Verordnung allen Fleißes zu achten, und, wann ihnen Contraventions-Fälle angezeigt werden, ſolche ohngeſäumt zu unterſuchen, und Ordnungs-mäßig zu beſtrafen.

Uebrigens ſoll dieſe Verordnung durch den Druck publicirt, auch gewöhnlicher Orten öffentlich angeſchlagen werden. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen

lichen Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 18. Dec. 1766.

Carl, (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Bötticher.

Anmerkungen.

§. 1. So nöthig dieſe Verordnung bey der auf das höchſte ſteigenden Boßheit und Widerſetzlichkeit des Geſindes allenthalben iſt, in ſo wenigen Ländern werden doch Beyſpiele davon gefunden.

§. 2. Wann man demnach in Betrachtung ziehet, welch ſchlechtem Geſindel und *Vaganten*-Zeuge, beſonders unter Mägden, in ſolchen Ländern, wo dergleichen Abſchiede nicht eingeführet ſind, der offene Weg gebahnet werde, dieſe oder jene Herrſchaften zu hintergehen, und zu beſtehlen; inngleichem wie trotzig ſich die Dienſtboten allenthalben aufführen dörfen, weil ſie wohl wiſſen, daß ſie keinen Abſchied nöthig haben, und ohnerachtet ihres üblen Verhaltens dannoch wieder Dienſte bekommen können; ſo iſt wohl kein Augenblick Anſtand zu nehmen, dieſe heilſame und allgemein nützliche Verordnung allenthalben, jedoch mit der Erweiterung einzuführen, daß

§. 3. In jeder Stadt und Dorf von Policey-Amts wegen eine gewiſſe Perſon zu einem Dienſtboten-Aufſeher beſtellet werde, bey welcher ſich

die

die Dienſtboten, ehe ſie in den Dienſt ein- oder austreten, melden und ihre Abſchiede vorweiſen müſſen, um ſelbige mit Tauf- und Zunamen, Alter, Geburts-Ort, und Dienſt-Zeit, in ein darüber zu führendes Tage-Buch einzuſchreiben.

§. 4. Weil aber auch bey Einführung ſolcher Abſchiede geſchehen kan, daß manche Herrſchaft dem boßhaftigſten Dienſtboten um nur ſeiner mit guter Manier loß zu werden, und demſelben auf vieles Bitten und Vorſtellung an ſeinem künftigen Unterkommen nicht hinderlich zu ſeyn, ganz unverdienter Weiſe den beſten Abſchied ertheilen und damit die künftige Herrſchaft, die ſich auf einen ſolchen Abſchied verlaſſen muß, hintergehen möchte; ſo wäre dabey zu verordnen, daß derjenige, der einen ſolchen falſchen Abſchied ausſtellen- nachmals aber des Gegentheils überwieſen würde, um eine zu beſtimmende Strafe angeſehen werden, auch dem folgenden Brod-Herrn eines ſolchen Dienſtboten den von ihme verurſachten und erweißlichen Schaden erſetzen ſolle.

§. 5. So wäre auch nicht undienlich, wann vorgemeltem Geſinde-Aufſeher aufgegeben würde, in ſeinem Buch wohl zu bemerken, welcher Dienſtbot in ſeinen Dienſten nur zu vagiren pflege, und wo ſich ergeben ſolte, daß einer oder der andere in drey Dienſten hinter einander, in jedem nur ein viertel Jahr ausgehalten habe, folglich ein bloſer Faullenzer und Vagant ſey, ſolches dem Policey-Amt anzuzeigen, damit ſolche Tag-Diebe aus dem Ort verwieſen- und keine andere Herrſchaften mit ihnen angeführet werden möchten.

Nro XV.

Heſſen-Caſſel.

Verordnung, die Evangeliſch-Lutheriſche Landes-Kinder, ſo Theologiam ſtudiren, betreffend.

dd. Caſſel, den 18. Dec. 1766.
publ. den 1. Jan. 1767.

Es iſt Uns die Anzeige geſchehen, daß, obwohl vorhin üblich geweſen, daß die ihre Studia Academica geendiget habende Evangeliſch-Lutheriſche *Studioſi Theologiæ* aus hieſigen Landen, ehe ſie zu Marburg oder Rinteln zum Examine admittiret ſeyen, beglaubte Teſtimonia, wie ſie ihre Zeit angewendet, und ſich ſonſt betragen, von der Rinteliſchen Theologiſchen Facultät produciren müſſen, ſeit geraumer Zeit aber dieſes gänzlich auſſer Acht gelaſſen, und dergleichen Teſtimonia nicht begehret werden.

Nachdeme jedoch denen Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen und Schulen daran gelegen iſt, daß ſolch nützliches Inſtitutum wieder eingeführet, und davon künftig im geringſten nicht abgegangen werde: Als ſoll ein jeder von denen ſothaner Religion zugethanen, die Theologiam ſtudirenden

Landes-

Landes-Kindern, wann er nach abſolvirten Studiis ad Examen pro Miniſterio zugelaſſen zu werden verlanget, ein Teſtimonium verſiegelt von obgedachter Theologiſchen Facultät, und zwar des Innhalts:

1.) Ob er nach Maßgabe der gnädigſten Verordnung de anno 1750. wenigſtens zwey Jahr in Rinteln ſtudiret?

2.) Wie er ſeinen Wandel in der Zeit geführet?

3.) Ob er dem Hochfürſtlichen die Univerſitäts-Collegia beſtimmenden Reglement vom 17ten Jan. 1766. beſtmöglichſt nachgekommen? Und

4.) ob er dieſer gnädigſten Verordnung, in Abſicht derer Collegiorum Exegeticorum, dergeſtalt ein Genügen geleiſtet, daß er wenigſtens drey Collegia curſoria ſemeſtria Exegetica über das Alte, und vier Collegia Exegetica curſoria ſemeſtria über das Neue Teſtament gehöret habe?

bey dem geiſtlichen Conſiſtorio zu Marburg oder Rinteln, wo nehmlich das Examen vorgenommen wird, zu produciren gehalten ſeyn.

Ihr habt alſo eures Orts Euch hiernach zu achten, einfolglich in Zukunft dahin zu ſehen, damit in vorerwehntem Fall die Beybringung dergleichen Teſtimoniorum von denen Evangeliſch-Lutheriſchen Studioſis ohnfehlbar bewürket werden müſſe,

und darunter einige Connivenz nicht zu geſtatten. Die Wir ꝛc.

Anmerkung.

Da die Candidati Theologiæ ſelten außer ihrem Vaterlande bedienſtet werden können; ſo iſt ſehr gut, wann bey denen Conſiſtoriis ein Candidaten-Buch gehalten und ein jeder ſo bald er das Examen ausgeſtanden hat, eingeſchrieben, ſodann aber, nach der Ordnung ſolcher Reihe, entweder zu einer guten oder geringeren Bedienung, nach dem Maaß ſeiner Studien, ohne Partheylichkeit und Neben-Abſicht promoviret wird.

Nro XVI.

Chur-Sachſen.

Verbot aller Hazard und anderer hoher Spiele, auch des darüber angeſtellten Wettens, ingleichem der Ungültigkeit der Spiel-Schulden.

dd. Dreßden, den 20. Dec. 1766.
& publ. 10. Jan. 1767.

Wir Xaverius von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator &c.

Entbieten allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, Crayß- und Amts-Haupt-Leuten

Leuten denen von der Ritterſchaft, Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Burgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutzverwandten in dieſem Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir dem allgemein ſchädlichen und vorlängſt verbotenen Hazard-Spielen auf das nachdrücklichſte zu ſteuern, auch, in Anſehung der nachgelaſſenen Spiele, dem hohen Spielen Einhalt zu thun, nicht minder die wegen Ungültigkeit der Spiel-Schulden vorhandenen Verordnungen derer Rechte zu erneuern, und zu erläutern, der Nothdurft befinden;

So ſetzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

1) in denen ſämmtlichen Churfürſtlichen Erb- incorporirten und andern Landen, in Zukunft niemanden, weß Standes er ſey, an keinem Orte, wie Wir dann dißfals bey dem Churfürſtlichen Hofe gleichmäßige Verordnung getroffen haben, und zu keiner Zeit, mithin weder währenden Meſſen, noch Redouten, noch in öffentlichen oder Privat-Häuſern, einigerley Hazard-Spiele mit Charten, Würfeln, oder wie ſie ſonſt erfunden werden mögen, als da ſind: das ſogenannte *Triſchack*, *Pharao*, *Baſſette*, *Lansquenet*, *Quindici*, *Trente & Quarante*, *Biribi*, *Paſſe-dix* &c. und alle übrige

Spiele, welche nur erwehnten in der Art, oder doch darinnen, daß ſie von Glück und Zufall hauptſächlich abhangen, gleich kommen, nebſt denen Wetten darüber, geſtattet und erlaubt ſeyn ſollen. Würde aber

2) jemand dieſem Verbote zuwider zu handlen ſich unterfangen, ſo ſoll zuforderſt alles, was an baarem Gelde auf ein Hazard-Spiel ausgeſetzet wird, als in commiſſum verfallen, denen Armen-Häuſern zugeeignet, hiernächſt der Wirth oder Innhaber des Zimmers, wo geſpielet worden, dafern er oder ſeine Familie und Geſinde die Spieler nicht verwarnet, oder, da dieſe ſich nicht daran gekehret, ſolche der Obrigkeit nicht angezeiget, jedesmahl um zwanzig Thaler, und wann der Wirth oder die Seinigen, (als für welche ein jeder zu haften, oder alles Verſchulden endlich abzulehnen hat) ſo gar die Charten, Würfel oder das ſonſt Benöthigte zum Hazard-Spiel wiſſentlich hergegeben, oder verſchaffet, um das Duplum beſtrafet, ferner ein jeder von denen Spielenden, worunter auch die, ſo durch Wetten, *Aſſociiren*, oder auf andere Weiſe, an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen ſind, über den Verluſt des zum Spiel ausgeſetzten, und denen Armen-Häuſern geeigneten, annoch nach Proportion ſeines Vermögens, und Ermeſſen der Obrigkeit, mit einer Geld-Buſſe von funfzig bis hundert Thalern, oder, wann derſelbe ſolche zu bezahlen nicht im Stande, mit dreymonathlichem Gefängniß beleget, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und beſonders junge unverſtändige Leute durch

De-

Debauchen, liſtige Ueberredungen, Colluſiones, und andere Kunſtgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Perſonen, mit ein- bis zwey-jähriger Gefängniß- oder Zucht- Haus- Strafe angeſehen, und darüber ihrer Chargen und Ämter entſetzet, dem *Denuncianten* aber nebſt Verſchweigung ſeines Namens ein Drittel der dictirten Geld-Strafe, oder, wo dieſe nicht ſtatt findet, eine proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spiel-Geldern gereichet, ein gleiches auch in Anſehung des Wirths oder derer Seinigen, welche die Anzeige bey der Obrigkeit behörig gethan, beobachtet werden.

Außer denen ſolchergeſtalt ohne Ausnahme verbotenen Hazard-Spielen bleiben zwar die übrigen denenſelben nicht gleichkommende Spiele annoch unverwehret; es iſt aber das hohe Spielen und Wetten keines Weges zu geſtatten, ſondern ſolchem von der Obrigkeit ernſtlicher Einhalt zu thun, und es an denen Contravenienten, nach Befinden und Beſchaffenheit der Umſtände, mit Geld oder Gefängniß-Strafe zu ahnden, derjenige aber, ſo hiebey betrüglich handelt, oder durch den Trunck, oder auf andere ohngebührliche Art zu ſpielen oder wetten verleitet, nach Maßgebung des vorſtehenden §. zu beſtrafen. Und wie

4) auf Credit oder Borg zu ſpielen, worunter jedoch, wann jemand bey unverbotenen Spielen eine geringe Summe ſchuldig bleibet und ſolche nachhero freywillig bezahlet, nicht zu verſtehen,

ſchlechterdings unterſaget wird; alſo iſt eine Abforderung, und, außer vorbemeltem Fall, geſchehende Nachbezahlung des Verſpielten keineswegs nachgelaſſen.

Wir ſetzen vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spiel-Schulden hierdurch nochmalen feſte, und ſoll darüber Wechſel oder *Obligationes* auszuſtellen und anzunehmen, oder andere *Contracte* abzuſchließen, auch eydliche und andere dergleichen Verbindungen einzugehen, gänzlich verboten ſeyn. Wie dann ferner.

5) alle wegen des Spiels, oder deßfals angeſtellter Wetten, beſchehene Veräußerungen und Verpfändungen ohne Unterſchied, ob ſie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, und die Uebergabe erfolget iſt, oder nicht, inngleichem ob ſolche inn- oder außerhalb Landes geſchloſſen worden, in Anſehung des Spielers und aller, ſo an dem Ungebührniß theil genommen, oder davon Wiſſenſchaft gehabt, vor nichtig und unkräftig zu achten ſind: Auch niemand, der zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des im Spiel oder Wetten Verlohrnen etwas vorgeſtrecket hat, wann derſelbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wiſſenſchaft gehabt, überführet wird, als wegen deſſen Beſcheinigung ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, und, nach Unterſchied derer Fälle, Klägern oder Beklagten ſich der Eydes-Delation zu gebrauchen, unbenommen iſt, ſolches zu rechts beſtändiger Weiſe ſoll wieder fordern können. Würden iedoch

6) dem

6) dem ohngeachtet, wegen deſſen, was im Spiele oder durch Wetten verlohren worden, Wechſel oder andere Verſchreibungen ausgeſtellet, ſo iſt, wann in continenti erweißlich zu machen, daß die Forderung vom Spiel oder vom Wetten herrůhret, nicht allein der Jnnhaber derſelben, ſolche ſo fort ohne Entgeld heraus zu geben, von der Obrigkeit, welche ſo dann deren Caſſation mittelſt darauf zu fertigender Regiſtratur zu bewerkſtelligen hat, ex officio anzuhalten, und auf gleiche Weiſe, wann bey einem indoſſirten Wechſel durch zulångliche Urkunden in continenti beygebracht wird, daß der Indoſſatarius die vom Spielen oder Wetten herrůhrende cauſam debendi vor Annahme des Wechſels gewußt habe, zu verfahren, ſondern auch derjenige, welcher ůber das, was im Spiel oder Wetten an ihn, oder mit ſeinem Willen an andere verlohren worden, Wechſel anzunehmen ſich unterfånget, um eben ſo viel, als die Forderung ausmachet, und da hierůber eine falſche cauſa debendi im Wechſel angegeben, oder der Wechſel von ihm indoſſiret worden, um den doppelten Betrag des verſchriebenen Quanti zu beſtrafen, mit ſolcher Strafe auch der Indoſſatarius, wann er, daß der Wechſel wegen einer Spiel-Schuld oder Wette ausgeſtellet ſey, Wiſſenſchaft gehabt, oder ſonſt an dem Ungebůhrniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen. Daferne aber

7) daß der Wechſel oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrůhre, durch Documente ſofort nicht darzuthun ſtehet, iſt zwar die Zahlung zu leiſten, es bleibet aber dem Ausſteller das zur

Ungebühr bezahlte, ſamt Schäden und Unkoſten, mittelſt der Reconvention, wieder zu erfordern, auch ſolche zu anticipiren, und die ohnentgeltliche Rückgabe des Wechſels oder der Obligation zu ſuchen, nicht minder bey der erhobenen Wiederklage das erforderliche ſowohl durch Urkunden oder Zeugen zu beſcheinigen, als der Gewiſſens-Rührung zu gebrauchen, unbenommen, wie dann auch derſelbe, daferne erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und, wann zumahlen dieſer ein Ausländer und nicht angeſeſſen, zur gerichtlichen Depoſition, ſo lange, bis hinlängliche Caution in caſum ſuccumbentiæ bey der Wiederklage beſtellet worden, entweder ſchlechterdings, oder prævio juramento malitiæ, zu admittiren, und überhaupt bey Condiction derer in Spielen oder Wetten verlohrnen Gelder, und Vindication der verſpielten oder deßhalb veräuſſerten Mobilien und Immobilien, ſowohl in der, wegen einer nach Wechſel-Recht verſchriebenen, oder in proceſſu executivo bezahlten Spiel-Schuld, angeſtellten Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, auch darinnen wieder eine Interlocutoriam, obſchon mixtam, gar keine Läuterung, wider eine Definitivam aber dergleichen anders nicht, als wann derjenige, ſo ſolche eingewendet, ſich zugleich zum juramento malitiæ offerirt, und ſelbiges in dem, mit Einräumung einer vierzehen-tägigen Friſt, darzu anzuberaumenden Termine würklich leiſtet, zu admittiren, und der Advocat, ſo, ohne erhebliche Gravamina beyzubringen, appelliret, um zehen Thaler, und wann die Appellation mehr als an eine höhere Inſtanz gerichtet, um zwanzig Thaler,

auch

auch nach Beſchaffenheit des Mißbrauchs noch höher zu beſtrafen iſt. Und

8) in gleicher Maßen ſoll es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechſel indoſſiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indoſſant, ſondern auch der Indoſſatarius, wann dieſer, daß der Wechſel von einer Spiel-Schuld oder Wette herrühre, Wiſſenſchaft gehabt, oder ſonſt an dem Ungebührniß Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechſel-Recht zu erſtatten, condemniret, und noch darüber willkührlich beſtrafet werden. Derjenige, ſo

9) einen, obigem zuwider, von ſich gegebenen Wechſel oder Obligation gutwillig bezahlet, oder darzu gerichtlich angehalten worden, und das Bezahlte, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber an Mo- oder Immobilien, an den Spieler, oder jemanden, der von dem Ungebührniß Wiſſenſchaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräußert hat, binnen ſechs Jahren, welche bey Unmündigen und Minderjährigen allererſt von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wieder fordert, hat ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wann, nach deren Verfluß, die Armen-Haus-Haupt-Caſſa ſolches ſtatt ſeiner, zum Beſten der allgemeinen Armen- und Wayſen-Häuſer, bewerkſtelliget; immaßen Wir, damit durch des Debitoris Anſtand die Verordnung dieſes Mandats nicht unwürkſam gemachet, ſondern die ſchuldige Reſtitution, ſamt der verdienten Beſtrafung, um ſo gewiſſer erfolge, mithin

dem

dem Uebel deſto ernſtlicher geſteuert werde, hierdurch verordnen, daß die Armen-Hauß Haupt-Caſſa, wann hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger ſechs-jährigen Friſt, wieder diejenigen, ſo dieſem Mandat zuwider gehandelt, das Erforderliche behörigen Orts anbringen, ſolchen Falls auch die verwürkten Geld-Strafen erhalten, und davon demjenigen, ſo derſelben deßhalb zuerſt gegründete Nachricht gegeben, den dritten Theil, oder, wo keine Geld-Strafe ſtatt findet, eine proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde, oder Werthe der vindicirten Mo- und Immobilien, mit Verſchweigung ſeines Namens, verabfolgen laſſen ſoll.

10) Da auch einer dem andern deßhalben, daß er ihm, was er im Spielen oder Wetten verlohren, nicht bezahlet, oder das Bezahlte condiciret, und wider ſeine darüber ausgeſtellten Wechſel und Obligationes excipiret, übel und ſchimpflich nachzureden, oder ihn ſonſt an ſeinem ehrlichen Namen anzugreifen ſich erkühnet; ſo ſoll wider ſolchen, als einen Injurianten, dem Duell-Mandat und deſſen Erläuterung vom 1. Julii 1737. gemäß, verfahren werden, und einem jeden, ohne Unterſchied, dergleichen zu denunciren, frey ſtehen, auch die Obrigkeit, wann ſie ſonſt Nachricht davon erlanget, ex officio zu verfahren, verbunden ſeyn. Damit nun

11) Dieſes Mandat um ſo weniger in Vergeſſenheit kommen möge; So befehlen Wir ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten, daß ſie ſelbiges allen

unter

unter ihrer Jurisdiction befindlichen Gaſthaltern und Wirthen, in Wein, *Caffé*- und Speiſe-Häuſern, Schenkſtätten und Billarden, wo nur offentliche Wirthſchaft, Zuſammenkunft oder einiges Spiel gehalten wird, abſonderlich einſchärfen, auch dieſes von Zeit zu Zeit, und wenigſtens zweymahl im Jahre wiederhohlen, und ſie anweiſen ſollen, die Spielenden, weß Standes ſie ſeyn, bald Anfangs mit gebührender Beſcheidenheit, doch ernſtlich und mit Vorzeigung des Mandats, welches jeder von ihnen zu dem Ende im Hauſe haben ſoll, wegen der unterſagten Hazard- oder anderer übermäßigen Spiele zu verwarnen, und wo jene, dem ohngeachtet, damit fortfahren, ſolche ſodann der Obrigkeit, bey zwanzig Thaler Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen. Nicht minder haben

12) die Obrigkeiten und Wirthe eine genaue Aufmerkſamkeit, inſonderheit in größern Städten und auf Univerſitäten, auf die Leute, ſo ohne einige Function und ehrliches Gewerbe lediglich dem Spielen nachgehen, und von Verleitung junger Leute faſt kundbare Profeßion machen, zu führen, auch die Wirthe, bey welchen dergleichen Leute logiren, denen Obrigkeiten davon gebührende Anzeige zu thun, dieſe aber, nach genugſamer Erkundigung, von ſolcher verdächtigen Perſonen Thun und Umſtänden, ſelbige vor ſich zu erfordern, wegen ihrer Geſchäfte oder Handthierung zu befragen, und mit Vorhaltung dieſes Mandats von allen Ungebührniſſen unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß ſie im Betretungs-Falle nicht nur zu der vorgeſchriebenen Strafe gezogen, ſondern auch nicht

weiter in der Stadt geduldet werden würden, ernſtlich abzumahnen, und da dieſes nicht fruchtet, zu Verlaſſung des Orts, da nöthig, durch Gefängniß anzuhalten. Wie endlich

13) alle und jede Vaſallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten bey Vermeydung funfzig Thaler, denen allgemeinen Armen-Häuſern zu Waldheim und Torgau gewiedmeten Strafe, an die ohnabläßige Beobachtung der ihnen obliegenden Vigilanz auf die ſtrackliche Befolgung dieſes Mandats, ſo wohl an Beſchleunigung des Verfahrens wider die Contravenienten, hierdurch nachdrücklich erinnert, und daß ſie, auf Anzeige des Wirths oder jede andere erhaltene glaubwürdige Nachricht von unternommenen Hazard-Spielen, ſofort einige Gerichts-Perſonen abordnen, die Spielenden, ausgenommen ſolche, von denen, ihrer genugſamen Anſäßigkeit oder angeſehenen Standes und Amts halber, eine Entweichung nicht zu vermuthen iſt, arretiren, alle zum Hazard-Spiel gebrauchte und ausgeſetzte Gelder und Sachen wegnehmen, darauf aber ohne Anſtand, nach Vorſchrift des Mandats, die Unterſuchung fortſtellen, und, der Beſtrafung halber, rechtlich erkennen laſſen, oder ihren Bericht gehörigen Orts förderſamſt erſtatten ſollen, angewieſen werden:

Alſo haben Wir im übrigen gegenwärtiges Mandat zu mehrerer Urkund eigenhändig unterſchrieben, und nach Vordruckung des Churfürſtlich-Sächſiſchen Canzley Innſiegels ins Land gewöhnlicher maßen zu publiciren anbefohlen. So geſchehen, Dreßden, den 20. Dec. 1766.

Anmer-

Anmerkungen.

Die Gründe, daß das Spielen überhaupt einem Staat höchſt ſchädlich, und ſo wohl denen Geſetzen der Religion, als einer guten Policey, ganz zuwider ſeye, ſind leicht herzuleiten. Dann in Abſicht auf die Spieler von Profeßion, ſo hat

1) ein jeder den verdammlichen Vorſatz, ſeinem Neben-Menſchen ſein Geld abzugewinnen und an ſich zu ziehen, und an ſtatt, daß er das Seinige durch eigenen Fleiß, Arbeit und Gebet, auf eine ehrliche und redliche Weiſe zu erwerben ſuchen ſolte, ſo ſinnet er Tag und Nacht, ein ungerechtes Güt mit Faullenzen und Müßiggang zu erhaſchen. Wahrlich eine Profeßion, die in Chriſtlichen Ländern ohne die größte Verantwortung der Obrigkeit nicht geduldet werden kan.

2) Wie viele Menſchen werden dardurch faſt auf ihre ganze Lebenszeit unglücklich gemacht! Die Officiers, die Studenten auf Univerſitäten, junge Kaufleute und Handlungs-Bedienten, ſtellen ihre ganze Wohlfarth öfters auf ein Karten-Blat, oder einen Würfel, und büßen manchmal nicht nur ihr Geld, ſondern gar das Leben darüber ein; und geſchiehet letzteres nicht allezeit, ſo ergreifen ſie doch endlich, nachdem ſie alles verlohren haben, und ſich nimmer retten können, aus Noth das elendeſte Mittel zu Erhaltung eines kümmerlichen Lebens. Und ob man gleich

3) die zum bloßen Zeitvertreib dienende Spiele von denen Hazard-Spielen ausnehmen und ſolche

als eine wohl erlaubte Ergötzlichkeit anſehen will; ſo ſind ſie doch eben ſo verdammlich als dieſe, und nur darinnen von einander unterſchieden, daß die Liebhaber dieſer Luſt-Spiele nur langſamer verderben, ſtatt daß die Hazard-Spieler ihren Untergang plötzlich finden. Ein Miniſter, ein Rath, ein Soldat, ein Kaufmann, welcher alle Abend in einer ſeinem Bedünken nach erlaubter Spiel-Geſellſchaft ſitzen muß, wie viel arme Unterthanen laſſen dieſe nicht auf ihre Reſolution ſchmachten, wie viele nützliche Augenblicke gehen vorbey, in welchen eben zu der Zeit der Dienſt und die Handlung nothleiden muß. Die Entſchuldigung taugt gar nichts, daß man nach vollbrachter Arbeit ſich auf dieſe Weiſe ergötzen müſſe; dann nach vollbrachter Amts-Arbeit, wird ein Haus-Vater Urſache genug haben, ſeine übrige Zeit zu ſeinen Haus-Geſchäften anzuwenden, und ſeine Familie und Oeconomie in guter Ordnung zu erhalten. Wann aber Mann und Frau zugleich täglich ſpielen, da muß es in ſolchem Haus noch betrübter ausſehen, und es kan nicht fehlen, die häusliche Geſchäften müſſen in Abgang gerathen, die Kinderzucht verſäumt, und alles zum Verderben befördert werden. Solchemnach wäre jedem Land zu wünſchen, daß

4) Alle ſo wohl Hazard- als andere Spiele, vornehmlich auch in denen Reichs-Städten und auf Univerſitäten, woſelbſt dergleichen Profeßions-Spieler, weil ſie in Fürſtlichen Landen ſelten mehr geduldet werden, ihre Frey-Stätte ſuchen, mit gleicher Strenge verboten, und dergleichen Mittel zum Verderben ausgerottet würden.

5) Dergleichen Verordnungen und Verbote haben erlaſſen:

Chur-Braunſchweig ſub dato 12. Dec. 1732.

Chur-Brandenburg ſub dato 5. May, 1709. auch 28. Jan. 1711.

Auch Heſſen Caſſel, ſub dato 4. May, 1767.

Nro XVIII.

Chur-Sachſen.

Gnädigſt geſchärftes Mandat wider die Banqueroutiers.

dd. Dreßden, den 20. December 1766.
public. den 24. Jan. 1767.

Wir, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc.

Entbieten allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes-Crays- und Amts-Haupt-auch Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Burgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in dieſem

Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und übrigen geneigten Willen, und fügen hiermit zu wiſſen:

Daß, obwohl Unſers in GOtt ruhenden Groß⸗Vaters Königl. Majeſtät glorwürdigſten Andenkens, um denen, bey vielfältig ausgebrochenen Banquerouten, ſich geäuſſerten mannigfaltigen Gefährden und Defraudationen vorzukommen, unterm 7. Jan. 1724. ein Mandat wider die Banqueroutirer ins Land ergehen laſſen, dannoch der von dieſer heilſamen Verordnung verhofte Zweck nicht völlig erreichet, vielmehr dabey verſchiedene Zweifel erreget, auch von E. getreuen Landſchaft zu wiederholten mahlen, bey denen gehaltenen allgemeinen Landes⸗Verſammlungen, dißfals geziemende Vorſtellung gethan, und ein und das andere, zu Erläuterung und Verbeſſerung, auch mehrerer Schärfung ſothanen Mandats, in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht worden; und Wir dahero, nach der vor die Wohlfahrt hieſiger Lande tragenden Sorgfalt, zu deſto ſtracklicherer Beförderung der Juſtitz, und damit denen verſchiedentlich betrüglicher und boßhaftiger Weiſe entſtehenden Banquerouten, wordurch nicht allein dem Commercio empfindlicher Schaden zugefüget, ſondern auch viele ehrliche Leute, unverantwortlicher Weiſe, um das Ihrige gebracht worden, auf das kräftigſte geſteuert werden möge, Uns bewogen gefunden, nach reifer der Sachen Ueberlegung, deßhalb ein geſchärftes Mandat ins Land publiciren zu laſſen.

Wie

Wie Wir nun ſo wohl dasjenige, was in denen Reichs-Geſetzen, inſonderheit in der zu Augſpurg errichteten Reformation der Policey-Ordnung de Anno 1548. §. 22. und der Policey-Ordnung ſub dato Frankfurt 1577. §. 23. bereits verſehen, daß nehmlich derer verdorbenen Kaufleute und *Banqueroutirer* gefährlichem und betrüglichen Handel, da ſie öfters durch ihren übermäßigen Pracht, unordentliches Leben und andere Wege viele um ihr Vermögen bringen, Einhalt geſchehen, und dieſelben von ihren Obrigkeiten nicht geduldet, noch zu Aemtern und *Dignit*äten gelaſſen, auch, nach Befinden, zu gebührender Strafe gezogen werden ſollen, als auch, was in denen Chur-Sächſiſchen Landes-Geſetzen, vornehmlich in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Juſtitien-Sachen §. 78. der erläuterten und verbeſſerten Proceß-Ordnung de Anno 1724. ad Tit. 41. ſeq. der 26. und 27ſten Deciſion de Anno 1746., und dem Generali vom 3. Julii 1748., ſowohl denen wider die wucherliche Contracte ergangenen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft gebrachten Verordnungen de Annis 1609. 1614. und 1625. wie nicht weniger in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXII. und XXV. wie es mit dergleichen in Abgang und Verfall ihrer Nahrung gekommenen Schuldnern und deren Vermögen zu halten, auch wie bey denen ſich ereignenden Fallimenten, und dem zum öftern darzu Anlaß gebenden Wucher, von denen Gerichten zu verfahren ſey, mit mehrern diſponirt, nochmals anhero wiederhohlen:

Alſo ſetzen, ordnen und wollen Wir hierdurch ausdrücklich, daß, da

§. 1. nicht allein die Billigkeit erfordert, ſondern auch einen jeden ſein Gewiſſen dahin verbindet, daß er ein mehrers, als er wieder zu bezahlen vermögend, nicht aufborge, noch anderer Leute Geld, boßhafter und unachtſamer Weiſe, durch Spielen, Verſchwendung, und andere ungebührliche Handlungen, verthue und durchbringe, jedermann dahin zu ſehen hat, daß er nicht über ſeinen Stand ſich halte, allen unnöthigen Aufwand und Luxum vermeide, auch denen Seinigen, inſonderheit denen Ehe-Weibern, dergleichen nicht geſtatte, ſowohl im übrigen ſich dergeſtalt, damit er nicht durch Nachläßigkeit um das Seinige gebracht, und mit ihm andere in Schaden geſetzt werden, behutſam aufführe, abſonderlich die Kauf- und Handels-Leute die aufgenommenen Gelder, durch übele Adminiſtration, üppige Luſt, ſchwelgeriſche Gaſtgebote, und übertriebenen Kleider-Pracht, koſtbare Baue und dergleichen, nicht verſchwenden, geſtalten ſie widrigenfalls, nach Befinden, als betrügliche Decoctores angeſehen und beſtrafet werden ſollen.

Jedoch wollen Wir diejenige Kauf- und Handels-Leute, ſowohl andere, ſo zu Treibung ihrer Profeßion, oder ſonſtigem Bedürfniß, Credit zu machen genöthiget ſind, und in ihren Sachen ſonſt mit gebührendem Fleiß, Ordnung und Vorſichtigkeit verfahren, auch fremdes Geld, durch ausſchweifende und ihre Vermögens-Kräfte überſteigende

gende Unternehmungen, nicht in Gefahr ſetzen, wann ſie die ihnen zugeſtoßene unverſchuldete Unglücks-Fälle zur Nothdurft beyzubringen vermögen, und dadurch den Verdacht eines hierunter zu Schulden gebrachten Ungebührniſſes gnüglich ablehnen, denen betrüglichen Decoctoribus nicht gleich geachtet wiſſen.

§. 2. Und, nachdem ſich geäuſſert, daß, zu dergleichen Banquerouten und gänzlichem Ruin derer Debitorum, die hohen und wucherlichen Zinnſen nicht wenig beytragen:

So erinnern Wir Uns zwar, was bereits in weyland Churfürſt Chriſtian des Andern, und Churfürſt Johann Georgens des Erſtern Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. wegen derer wucherlichen Contracte und unzuläßigen Ceßionen, heilſamlich und ernſtlich verordnet.

Wann Wir aber dannoch mißfällig vernehmen müſſen, wie denenſelben die ſchuldige Folge nicht allenthalben geleiſtet worden:

Als haben Wir der Nothdurft zu ſeyn erachtet, nach Innhalt vorher beſagter, und derer unterm 10. Mart. 1704. und wider das Aufborgen junger Leute am 21. April 1724. ergangenen Mandate, nachdrücklich zu verordnen, daß niemand, von ausgeliehenen Capitalien und auf Credit gegebenen Waaren, außer was den ſechſten Zinns-Thaler bey Wechſeln betrift, ein mehreres als fünf von hundert Land-üblich zu fordern, berechtiget ſeyn ſoll.

Daferne aber einer, außer bey Wechſel-Verſchreibungen, 6. pro Cento von dem Schuldner genommen; So ſoll der jedesmahl zu viel erhobene ſechſte Zinns-Thaler vom Capital abgezogen, und hierůber der Creditor um das Quadruplum desjenigen, ſo er zur Ungebůhr erhalten, beſtrafet werden, auch in dem Fall, wann der ſechſte Zinns-Thaler nur verſchrieben, jedoch wůrklich nicht erhoben, noch darůber unzulåßige neue Obligationes oder Wechſel-Briefe ausgeſtellet worden, der Glaubiger wegen deſſen, ſo er ſich zur Ungebůhr ſtipuliret, ebenfals in pœnam quadrupli verfallen ſeyn; dahingegen bey denen auf mehrere Zinnſen gerichteten Verſchreibungen, dieſe, ſo wie alle andere in denen oberwehnten Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. bemerkte wucherliche Contracte, Ceßionen und Handlungen, hiermit ſchlechterdings vor null und nichtig erklåret werden, dergeſtalt, daß der Creditor, daraus etwas zu fordern, nicht befugt, und keine Execution darauf verfůget werden, der Wucherer vielmehr der ganzen Forderung, welche dem Churfůrſtlichen Fiſco verfallen, verluſtig ſeyn, und hierůber mit denen in mehrbeſagtem Mandat von Anno 1625. verordneten Strafen beleget, von dem Schuldner aber dasjenige, was er von dem verſchriebenen Capital wůrklich erhalten, gehőrig eingebracht, und an ermelten Fiſcum verabfolget, nicht minder der Debitor, wann er Geld auf Wucher und dergleichen hohes *Intereſſe* angenommen, und ſolches bey der Obrigkeit gebůhrend nicht angemeldet, um den vierten Theil der entlehnten Summe beſtrafet, ſo wohl der Ceſſionarius, wann er von dem Wucher Wiſ-

ſen

ſenſchaft gehabt, oder ſich deſſen ſonſt theilhaftig gemacht, mit eben denen Strafen, wie der Wucherer ſelbſt, angeſehen werden ſoll.

Hätten auch bey dergleichen wucherlichen Handlungen Mäckler, Trödler, oder andere ſich gebrauchen laſſen: So ſoll wider ſelbige, ohne Nachſicht, mit der Inquiſition verfahren, und ſie, nach Beſchaffenheit deſſen, was ſie hierunter zu Schulden kommen laſſen, nicht alleine mit empfindlicher Geld-Buße, ſondern auch mit Veſtungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe, auch die Schriftſteller, welche Verſchreibungen, darinnen die Sache anders, als ſie in der Wahrheit ſich verhält, vorgetragen, abgefaſſet, und dardurch das ungebührliche Negotium wiſſentlich zu bemäntlen geſuchet, mit Geld- Gefängniß- auch, nach Befinden, Leibes-Strafe beleget werden. Wobey Wir ferner verordnen, daß eine jede Obrigkeit hierauf ſorgfältig Aufſicht haben, auch zu dem Ende ihre Actuarien und andere Officialen darzu beſonders inſtruiren, nicht minder die Procuratores fiſci ihr Amt auch hierunter genau beobachten, und dargegen, ſowohl denen letztern, als der Obrigkeit, oder denenjenigen, ſo dergleichen Verbrechen ſamt hierzu hinlänglichen Indiciis angeben, mit Verſchweigung ihres Namens, da ſie ſolches verlangen, der vierte Theil von dem verfallenen Capital, inngleichen von der, wegen zur Ungebühr genommenen oder ſtipulirten ſechſten Zinns-Thalers, nicht minder von der, in Anſehung des Debitoris, in dem obbemerkten Fall geordneten Strafe, ohne Anſtand verabfolget werden ſoll.

Da

Da auch insgemein keine andere Perſonen zu dergleichen Handlungen gezogen werden, und dahero nachgehends die Wahrheit ausfindig zu machen, öfters ſchwer und faſt unmöglich fällt:

So wollen Wir, daß der Denuntiant ſowohl als der Schuldner ſelbſt, wann dißfals Special-Umſtände angegeben werden, zu eydlicher Beſtärkung der Denunciation und Vorgebens zugelaſſen, und nach deſſen Erfolg der Creditor dardurch wenigſtens zum purgatorio graviret ſeyn, derſelbe auch in dem Fall, da, außer des Schuldners oder Denunciantens eydlich beſtärktem Angeben, keine andere redliche Anzeigungen wider ihn vorhanden, daferne er, bey der ſummariſchen Vernehmung, des beygemeſſenen Delicti nicht geſtändig, ohne vorhergehende Antwort auf Articul, zu ſothanem Eyde admittiret, auch ſodann, ſo wie wegen derer Injurien in der 38ſten Deciſion de Anno 1746. verſehen, blos zu Abſtattung derer Unkoſten pro rata angehalten, der Schuldner aber, wann er den Wucher angezeiget, mit der in vorangezogenem Mandat de Anno 1625. geordneten Strafe des vierten Theils des Capitals, ſo er ſonſt erlegen müßte, verſchonet, und ihm hingegen der vierte Theil von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, gereichet werden ſoll.

Woferne nun

§. 3. Kauf- und Handels-Leute, Krämer, oder andere Handlung treibende Perſonen, wann ſie ſchon unter jene nicht gerechnet werden, dergeſtallt in Abfall der Nahrung kämen, daß ihr Vermögen zu Befriedigung derer Glaubiger nicht hinlänglich:

So

So ſoll ihnen dannoch, deßwegen auszutreten und flüchtig zu werden, keinesweges nachgelaſſen ſeyn, ſondern es haben dieſelben ſich zuförderſt, und zwar nicht, wie bishero zu derer Gläubiger größten Nachtheil zum öftern geſcheheu, allererſt in denen Leipziger und Naumburger Meſſen, ſondern, falls nicht etwa der Abfall der Nahrung allererſt in der Meſſe ſelbſt, durch unterbliebene Bezahlung außenſtehender Capitalien oder andere erſt ſodann ausgebrochene Unglücks-Fälle, würklich exiſtiret, und ſolches in continenti beſcheiniget werden könnte, bey Verluſt aller ihnen zu ſtatten kommenden Rechts-Wohlthaten, und Vermeydung empfindlicher Gefängniß- auch wohl gar Veſtungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe, worauf, nach Beſchaffenheit der mit untergelaufenen Gefährde, jedesmahl ohne Anſehen der Perſon das rechtliche Erkanntniß mit zu richten, wenigſtens vier Wochen vor Anfang jeder Meſſe, bey der ordentlichen Obrigkeit, damit dieſelbe die unten erforderte und ſonſt gehörige Anſtalt treffen könne, anzugeben, und ihren Zuſtand zu eröfnen, die Urſachen, warum ſie in ſolchen Abfall gerathen, redlich anzuzeigen, und durch tüchtige Beweißthümer gnüglich beyzubringen, auch eine richtige Specification ſowohl ihres Vermögens und habenden Forderungen, als auch ihrer ſämmtlichen Schulden, mithin einen richtigen und vollſtändigen Statum activum & paſſivum, wie ſie ſolchen, auf Erfordern, eydlich beſtärken können, zu übergeben.

Daferne nun daraus, oder ſonſt, ſich veroffenbahret, daß der Schuldner, zur Zeit dieſer beſchehenen

henen Anzeige, blos mit denen zu Bezahlung einer oder mehrerer Wechſel-Schulden erforderlichen baaren Mitteln nicht aufkommen können, und dahero, um dem Wechſel-Verfahren auszuweichen, ſich dieſem Mandate ſubmittiren wollen, gleichwohlen deſſen Vermögen, an Grund-Stücken, Fahrniß, guten Activ-Schulden und dergleichen, zu Bezahlung ſeiner ſämmtlichen Creditoren zureichend: So iſt ein ſolcher ſich angebender Schuldner, damit der ſtrenge Lauf des Wechſel-Rechts, und der davon abhangende öffentliche Landes-Credit nicht unterbrochen noch geſchwächet werde, mit ſeinem Suchen abzuweiſen, und ihm ein *Salvus Conductus* wider ſeine auf ihre Befriedigung andringende Wechſel-Glaubiger keinesweges zu geſtatten, dargegen aber auch derſelbe an Aufbringung derer Zahlungs-Mittel und eigener Adminiſtration ſeines Vermögens von der Obrigkeit, außer in ſo weit, auf Anſuchen des Creditoris, der Securität halber, oder ſonſten, die Gebühr Rechtens zu verfügen, nicht zu behindern.

Wäre hingegen deſſen Vermögen zu Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht hinreichend: So ſoll er vermittelſt Eydes angeloben, daß er, bis zu Endigung der Sache, ſich nicht außer Lands, auch innerhalb deſſelben unangemeldet nicht hinweg begeben, weniger etwas an auſſenſtehenden Schulden weiter einheben, oder von ſeinen Effecten veräußern, oder ſich ſonſt des geringſten anmaßen, noch einen derer Creditorum vor dem andern befriedigen, oder ihm in andere Weiſe gratificiren wolle.

§. 4.

§. 4. Wann nun von dem Schuldner dieſem allem ein Genügen geleiſtet worden, und ſich zugleich ergiebet, daß er, nach Abzug derer prioritätiſchen Paßiv-Schulden, ſeinen Creditoribus *Chirographariis* wenigſtens 50. pro Cent würklich zu bezahlen, annoch im Stande ſey: geſtalt diejenigen, welche mit der Anzeige ihres inſolventen Zuſtandes länger zurückhalten, und nicht zugleich, daß ſie durch plötzliche und unverſehene Unglücksfälle, als auswärtige ſtarke Fallimente, Feuersbrünſte, beträchtliche Diebſtähle, feindliche Einfälle, Schiffbrüche, und andere nicht vorher zu ſehende, noch durch behörige Vorſicht abzuwenden geweſene Caſus fortuitos, ſo viel verlohren, daß ſie dardurch 50. pro Cent zu bezahlen, außer Stand gerathen, beyzubringen vermögend ſind, nicht weniger diejenigen, ſo in Zukunft, wenigſtens in denen nächſten 2. Jahren vor Ausbruch ihres inſolventen Zuſtandes, eine richtige Inventur ihres Vermögens und Balance ihres Status activi & paſſivi nicht gefertiget, als Doloſi Decoctores angeſehen, und zu dem *Beneficio Ceſſionis Bonorum* ſo wenig, als diejenigen, welche dergleichen ſchon einmal genoſſen, admittirt werden ſollen:

So können Wir geſchehen laſſen, daß dem Debitori wider ſeine Creditores, auch die *Cambiales*, wann auch gleich vorhero Captur-Befehle extrahiret, er aber noch nicht würklich zur Haft gebracht worden, nach der Sachen Beſchaffenheit, und der Obrigkeit Ermeſſen, auf 1. 2. bis 3. Monathe Sicherheit, ungeachtet er derſelben in denen Verſchreibungen ſich begeben hätte, ertheilet, und

und zugleich davon an die Churfürſtliche Landes-Regierung oder ſonſt behörigen Orts, Bericht erſtattet werde.

Dann ob Wir wohl den ſtracken Lauf des Wechſel-Rechts aufzuheben, oder demſelben einigen Abbruch zu thun nicht gemeynet ſind; ſo finden Wir dannoch um ſo viel weniger Bedenken, ſolches, auf dergleichen kurze Zeit, *ſuſpendi*ren zu laſſen, als es in der That zu derer ſämmtlichen Creditoren ſelbſteigenem Beſten gereichet, um inzwiſchen zu unterſuchen, wie es mit der Maſſa Bonorum beſchaffen, und ob ſolche den Schuldner zu retten zulänglich, oder die Sache ſonſt mit derer Creditorum Bewilligung, und zwar nach Anleitung deſſen, was unten §. 17. verordnet, durch Güte gehoben werden könne, als wodurch nicht allein viele Leute einiger maßen bey Credit, welcher durch allzugroße Uebereilung auf einmal übern Haufen geworfen würde, zu erhalten, ſondern auch die Creditores von einem beſchwerlichen Concurſu zu befreyen, und folglich das ganze Commercium zu befördern. Damit hiernächſt auf den Fall, wann der Abfall des Schuldners Nahrung allererſt in der Leipziger Meſſe ſich geäußert, und dieſer dahero, während ſolcher Meßzeit, dem Banqueroutier-Mandate ſich zu ſubmittiren, genöthiget worden, wegen Competenz d s Richters, wo der Schuldner ſich dißfalls anzugeben habe, aller Zweifel gehoben werde; ſo ſollen alle und jede Perſonen, ſo ſich in Leipzig aufhalten, oder zu Meßzeiten dahin kommen, und nach Vorſchrift der daſigen Handels-Gerichts-Ordnung Tit. II. und III. vor das Handels-

dels-Gerichte gehören, ohne Unterſcheid, bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig, die übrigen mit ſchriftſäßigen Gütern in dieſen Landen angeſeſſene, oder ſonſt für ſchriftſäßig zu achtende Perſonen aber, welche weder in Leipzig Handel treiben, noch, Innhalts oberwehnter Handels-Gerichts-Ordnung, vor ſolches Gerichte gehören, bey dem Crays-Amte und dem Rathe zu Leipzig, welchen Wir dißfals, bis zu fernerer Verordnung, hiermit Commißion auftragen, ſich anmelden, und nach Befinden, dieſem Mandate gemäß, behörige Verfügung erwarten. Dahingegen die Stad-Gerichten zu Leipzig bey denen Perſonen, ſo nicht vor ſchriftſäßig zu achten, und unter andere innländiſche Gerichtsbarkeit gehörig, ſo fort nach geendigter Meſſe, die Sache an ihre ordentliche Obrigkeit zu verweiſen, bey denen übrigen aber der Crays-Amtmann und Rath zu Leipzig, an die Landes-Regierung und ſonſt behörigen Orts, zu fernerer Verordnung, Bericht zu erſtatten, immittelſt aber auch, damit der Schuldner etwas von dem Seinigen zu diſtrahiren keine Gelegenheit finde, annoch vor, oder ſo fort bey Ertheilung des ſichern Geleits, der *Sequeſtration* und *Adminiſtration* deſſen Vermögens halber, das Amt und der Rath das nöthige, behörigen Orts, mittelſt Berichts anzuzeigen, die Stadt-Gerichte aber den Judicem ordinarium zu Treffung gebührender Verfügung zu veranlaſſen haben. Solte hiernächſt ein Schuldner, in oder außer denen Leipziger Meſſen, vor Gerichte ſich anmelden, und dieſem Mandate ſubmittiren wollen, gleichwohl aber ſolchem Geſuch zu deferiren, und den verlangten *Salvum Conductum* wider ſeine

Wech-

Wechſel-Glaubiger ihme zu verſtatten bedenklich fallen; ſo iſt, außer dem in vorſtehendem §. 3. bemerkten Falle, nichts deſtoweniger von der Obrigkeit, Innhalts dieſes und des 5. §phi, wegen Adminiſtration ſeines Vermögens nöthige Veranſtaltung alſofort zu treffen, ein richtiges Verzeichniß derer vorhandenen Manualien, Handels und Caſſa-Bücher, Schuld-Regiſter, und anderer zu Unterſuchung der Maſſæ dienlichen Scripturen, zu fertigen, ſolche insgeſamt in gerichtliche Verwahrung zu bringen, und nach Befinden denen Curatoribus maſſæ mitzutheilen, auch dargegen keine Proteſtation oder Appellation zu attendiren, ſondern auf die letztere nachhero behörigen Orts Bericht zu erſtatten.

Daferne aber dem Suchen des ſich angegebenen Debitoris nichts entgegen, hat die Obrigkeit, wo die Submiſſion geſchehen, ſolches, inngleichem wer zu Adminiſtration des Schuldners Vermögens und Effecten beſtellet worden, binnen acht Tagen von Zeit des ertheilten *Salvi Conductus*, nicht minder der Judex, wo das Credit-Weſen fortgeſtellet wird, binnen drey Wochen, von Zeit der erhaltenen Notification an, durch die Leipziger Zeitungen, bey zehen Thaler Strafe, bekannt zu machen, und dergeſtalt die Sache zur öffentlichen Wiſſenſchaft zu bringen, bey der Sequeſtration und Adminiſtration ſelbſten aber, auf derer Grund-Stücken ſichere Verpachtung, bis es zur Subhaſtation kommet, vornehmlich das Abſehen mit zu richten.

§. 5.

§. 5. Binnen dieſer Zeit nun ſoll die Handlung bey Kaufleuten durch einen oder mehrere Curatores Maſſæ, welche von denen bereits bekannten, die beträchtlichſten Forderungen habenden, in hieſigen Landen anweſenden chirographariſchen Glaubigern dem Judici förderſamſt vorzuſchlagen, und aus dem Mittel derer in loco ſich befindenden, der Handlung verſtändigen Creditorum, zu nehmen, auch beſonders zu verpflichten ſind, mit Zuziehung eines zu beſtellenden, der Rechte kundigen, *Curatoris Bonorum* adminiſtriret, und nach deren Ermeſſen der bereits in der Handlung ſtehende und hierzu beſonders zu verpflichtende Buchhalter oder andere Diener darzu gebrauchet, zugleich aber ſothane Handlung ſowohl, als des Schuldners übriges Vermögen und Effecten, auch außenſtehende Schulden, unterſuchet, nicht minder von ihnen, was zu Fortſtellung der Handlung und Gewerbes nöthig, von Zeit zu Zeit veranſtaltet, die außenſtehenden Schulden möglichſten Fleißes eingetrieben, und alles dasjenige, wornach entweder des Schuldners Accord mit denen Creditoribus, oder die künftige Diſtribution der Maſſæ einzurichten, beſorget werden. Ueber ſolche Adminiſtration der Maſſæ hat jedes Orts Obrigkeit, ohne deren Vorwiſſen von obbenannten Curatoribus nichts hauptſächliches zu unternehmen iſt, gebührende fleißige Obſicht zu führen, die eingehenden Gelder, nach einer mit nur beſagten Curatoribus dißfals zu treffenden Einrichtung, ad depoſitum zu bringen, von letztern, über den Zuſtand der Handlung und Maſſæ, zum öftern vollſtändige Anzeige zu erfordern, und ſolche jedesmal ad Acta zu nehmen, im übrigen

gen aber auf Maße und Weiſe, wie unten §. 17. mit mehrerem verſehen, mit Auslaſſung derer *Edictalien*, und ſonſt, gebührend zu verfahren, auch die Creditores, nach Beſchaffenheit der Maſſæ zu einigem *Remiß*, oder zulänglicher Nachſicht, zu diſponiren, möglichſten Fleiß anzuwenden, wie dann auch dem Schuldner, daferne er durch richtige Urkunden, oder ſonſt, darthun könnte, daß er aus unverſehenen, ohne ſeine Verwahrloſung entſtandenen, im vorſtehendem §. 4. erwehnten unglücklichen Zufällen, in Abfall der Nahrung gerathen, nach Befinden, und auf erſtatteten Bericht zur Churfürſtlichen Landes-Regierung, oder ſonſt behörigen Orts, durch Ertheilung weitern Anſtandes geholfen werden, auch dieſes alles ihm an ſeinen Ehren zwar unſchädlich ſeyn, er jedoch zu öffentlichen Bedienungen in Raths- und Gerichts-Stüblen nicht gezogen, auch weder Handlungs-Deputirter noch Kramermeiſter werden, ſowohl derer dißfals bereits aufhabenden Functionen ſofort verluſtig ſeyn, nicht minder ſo lange, bis er ſeine Creditores, wegen ihrer völligen Forderungen, befriediget zu haben, beybringet, denenjenigen, ſo kein Falliment gemachet, bey öffentlichen Zuſammenkünften jedesmal nachſtehen ſoll. Wornächſt zu Erſpahrung derer Koſten hiermit verordnet wird, daß, da ein Schuldner ein Haus, oder ein Kaufmann ein Gewölbe, oder andere zu ſeiner Handlung und Wohnung nöthigen Behältniſſe, auf mehrere Jahre gemiethet hätte, bey ereignetem Falliment die Miethe nicht länger, als zu nächſt folgende Oſtern oder Michaelis, und zwar wann das Falliment vor Oſtern ſich zutrüge, ſodann die

Miethe

Miethe bis Michaelis, da es aber vor Michaelis geſchähe, bis Oſtern des künftigen Jahres continuiret werden ſoll.

§. 6. Würde hingegen der Schuldner dieſes außer Augen zu ſetzen, die Flucht zu ergreifen, auch wohl gar die Handels-Bücher, *Obligationes*, Wechſel-Briefe, Baarſchaften und andere Effecten, mit ſich wegzunehmen, oder auch, da er das eydliche Angelöbniß bereits geleiſtet, ohne Erlaubniß wegzugehen und auszutreten ſich unterſtehen: So wollen Wir, daß derſelbe ſogleich, als die Flucht, und daß er Schulden halber ausgetreten, bekannt wird, mit Steck-Briefen, von dem Magiſtrat, darunter er gehörig, auf eines oder des andern Creditoris Anſuchen, oder auch, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, ex officio, mit Benennung ſeines Namens, Beſchreibung ſeiner Statur, Anſehens und ſonſten, verfolget, und demſelben auf alle Art gebührend nachgetrachtet, auch denen Creditoribus, auf ihr Anſuchen, offene Captur-Befehle ertheilet werden. Wie wir dann

§. 7. Hierüber denen Chur-Sächſiſchen Vaſallen, Beamten und übrigen Obrigkeiten, ernſtlich anbefehlen, daß ſie dergleichen flüchtige Debitores unter ihrer Gerichtsbarkeit wiſſentlich nicht dulden, weniger in Schutz nehmen, ſondern dieſelben, ſo bald es jemand verlanget, und zulängliche Indicia angiebt, oder bedürfenden Falls Caution beſtellet, er mag ein Creditor ſeyn oder nicht, oder auch, wann ſie davon etwas zuverläßiges erfahren,

fahren, ex officio zur Haft bringen, und davon an deren ordentlichen Richter zu gehöriger Abhohlung, welche dieſer ungeſäumt, mit Erlegung derer verurſachten Unkoſten, zu bewerkſtelligen hat, Nachricht ertheilen, auch hieran allenthalben kein Proteſtiren noch Appelliren ſich irren laſſen, ſondern erſt nach beſchehener Arretirung gehörigen Orts Bericht cum actis erſtatten ſollen, worgegen derjenige, welcher ex Calumnia dergleichen geſuchet, und erhalten hätte, andern zum Abſcheu, mit nachdrücklicher, auch nach Befinden mit Leibes-Strafe, anzuſehen iſt. Und wie Wir Uns zu ſämmtlichen Vaſallen, Beamten und andern Obrigkeiten gewiß verſehen, daß ſie ſich hierinnen nicht ſaumſelig erweiſen, noch denen Flüchtigen einigen Aufenthalt oder Vorſchub zu weiterem Fortkommen geſtatten, am allerwenigſten aber gar mit denenſelben colludiren werden: Alſo ſoll, daferne jemand deme in einem oder dem andern Stücke zuwider handelte, oder auch den Schuldner nach bereits beſchehener Arretirung vorſetzlich entkommen ließe, wider ihn nach Befinden mit der Inquiſition verfahren, und er mit Einziehung derer Gerichte, auf eine zeitlang, oder ſonſt nachdrücklich beſtrafet, ſo wohl denenjenigen, ſo hierdurch in Schaden gerathen, ihren Regreſs hierüber an ihn zu nehmen, freygelaſſen werden. Würde aber

§. 8. der Flüchtige unter auswärtiger Potenzen und Obrigkeiten Gebiete und Jurisdiction ſich begeben: So ſoll die Obrigkeit, worunter derſelbe gehörig, vermittelſt gewöhnlicher *Requiſitorialien*, ſich dahin bemühen, daß er allda zur Haft

gebracht,

gebracht, und nachmals ausgeliefert werde; wie Wir dann der Hofnung leben, es werde jede auswärtige Potenz und Obrigkeit, abſonderlich aber die geſammten Stände des heiligen Römiſchen Reichs, nach Anleitung der heilſamen Reichs-Satzungen, ſich hierinnen willig erfinden laſſen, und, daß dieſe löbliche Intention und der abgezielte gute Zweck, zu Verhütung dergleichen boßhaften Unternehmens, erreichet werden möge, ihres Orts alles beyzutragen, nicht ermanglen, dargegen denenſelben ein gleiches, bey ſich ereignenden Fällen, in hieſigen Landen wiederfahren ſoll. Nicht minder ſollen

§. 9. Ueber die ausgelaſſenen Steck-Briefe und Perſonal-Verfolgung, zu gleicher Zeit die ausgetretenen Debitores edictaliter in dreyer Herren Landen, mit Einräumung dreyer Sächſiſchen Friſten, sub pœna infamiæ, und bey Vermeydung derer übrigen in dieſem Mandat geſetzten Strafen, zu erſcheinen, citirt, und ſolches nach Gelegenheit derer Umſtände, durch die Leipziger und andere auswärtige Zeitungen, nach der beym Schluß dieſes Mandats angefügten Notul, bekannt gemacht werden; geſtalt auch denenſelben, wann ſie ſich hierauf einfinden, ſolches zur Minderung der ſonſt verdienten Strafe gereichen ſoll. Daferne aber

§. 10. Der Schuldner weder durch die ausgelaſſenen Steck-Briefe zu erlangen, noch in dem per Edictales anberaumten Termin ſich ſiſtiret, ſo iſt er eo ipſo pro doloſo Decoctore, und ehrlos,

darneben aller Aemter und Chargen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ſowohl als derer *Beneficiorum juris*, inſonderheit *Ceſſionis Bonorum*, inngleichem *Competentiæ*, wann ihme ſolches ſonſten zuſtehet, vor verluſtig zu achten, und alles dieſes durch öffentlichen Anſchlag und durch die Zeitungen bekannt zu machen, auch, daferne er nachmals zur Haft gebracht würde, wider ihn mit der Inquiſition, ohne allen weitern Anſtand, zu verfahren, und ſo dann wegen der in §pho 12. verordneten Beſtrafung rechtlich Erkänntniß einzuholen, wie dann dißfals keine Verjährung ſtatt finden ſoll.

§. 11. So ſoll auch dem Schuldner per *Mandatarium* zu erſcheinen, keineswegs nachgelaſſen ſeyn, ſondern er allezeit in Perſon ſich geſtellen, ſo wohl an dem allgemeinen ſichern Geleite, ſo die Citationes mit ſich bringen, und denenſelben zum Ueberfluß, mit Benennung der Zeit, wo es angehen, und wie lange es dauren ſolle, jedesmahl zu inſeriren, ſich begnügen laſſen. Daferne er aber, durch Krankheit oder andere unvermeydliche Hinderungen, binnen der in der Citation geſetzten Zeit zu erſcheinen, abgehalten würde, ſo ſoll er zwar mit ſeinen billigen Exceptionen annoch kürzlich gehöret werden, jedoch ſelbige noch vor dem in der Citation anberaumten Termin ſchriftlich anzuzeigen, und genugſam zu dociren, ſchuldig ſeyn; immaßen außer dem, wann er auch gleich nach verfloſſenem Termine ſich wieder einfände, es bey dem, was einmohl ſo wohl wegen deſſen Perſon, als Vermögens, gerichtlich veranſtaltet und erkannt, oder

auch dißfals öffentlich kund gemacht worden, ſein unveränderliches Bewenden hat, und darwider Exceptio reſtitutionis in integrum, Læſionis, oder einige andere Einwendung, im geringſten nicht zu attendiren, noch darauf zu ſprechen iſt. Es ſollen aber

§. 12. Diejenigen, ſo nicht durch die §. 4. und 5. angezogene oder andere Unglücks-Fälle, ſondern durch ihr eigenes Verſchulden, in Abfall ihrer Nahrung gekommen, nicht minder die, nach Innhalt §. 4. denen Doloſis Decoctoribus gleich geachtete Debitores, ohne Anſehen der Perſon und ohne Ausnahme, ſie mögen flüchtig geworden ſeyn, oder nicht, prævia ſententia declaratoria, ſo jedesmahl von dem Judice ex officio einzuholen, vor ehrlos erkannt, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen auch nach ihrem Tode kein ehrlich Begräbniß geſtattet, noch, wann es Kaufleute, ihnen auf die Börſe, oder Handels-Plätze zu kommen, und eben ſo wenig Mäckler und dergleichen abzugeben, nachgelaſſen werden. Daferne auch überdiß die Intention, die Creditores zu defraudiren, ſich dadurch klar an den Tag legte, daß der Debitor, innerhalb denen nächſten 2. Monathen vor der gerichtlichen Anzeige ſeines inſolventen Zuſtandes, durch Verſchreibung oder Erhandlung ſtarker Parthien Waaren und Aufnehmung anſehnlicher Capitalien, worüber der Richter zu arbitriren hat, deßgleichen durch, blos zu Gewinnung der Zeit, auf unterſchiedene Plätze gezogene Tratten, neue Schulden gemacht, oder Gelder, Documenta, Waaren und andere Effecten auf die Seiten

oder mit einem oder dem andern zum Nachtheil derer übrigen Creditorum colludiret, ſo ſoll er hierüber noch an den Pranger geſtellet, und einen gelben Huth zu tragen, nach Anleitung der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Juſtitien-Sachen §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zucht-Hauſe auf eine zeitlang, andern zum abſchreckenden Exempel, beſtrafet werden. Fände ſich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, ſolche verfälſchet, oder mit ſich hinweg genommen, falſche Wechſel-Briefe oder andere *Documenta* und Contracte gemachet, oder ſein Vermögen mit Wiſſen fälſchlich angegeben; ingleichem ſeine Güter, Documenta und Effecten, binnen denen obgeſetzten 2. Monathen vor ſeinem Austritt, oder vor der Anzeige ſeines inſolventen Zuſtandes, gefährlicher Weiſe veräußert, oder wohl gar unter dem Wehrt verſchleudert, ſelbige oder das daraus gelöſete Geld denen Seinigen, oder guten Freunden zugewendet, oder ſonſt auf die Seite geſchaffet, verheelet und unterſchlagen, iſt derſelbe, nach Befinden und Größe des Doli, auf gewiſſe Jahre zur Arbeit auf den Veſtungs-Bau, oder in einem Zucht-Haus zu condemniren. Und da er noch hierüber binnen angeregter 2. monathlichen Friſt, vor ſeiner Flucht oder Ausbruch ſeines Falliments, Gelder auf- und ſelbige mit weggenommen, alſo die Creditores vorſetzlich und boshafter Weiſe aufgeſetzet, und um das Ihrige gebracht: So iſt er mit Staupenſchlag, und über dieſes mit dem Veſtungs-Bau oder Zucht-Haus-Strafe auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebens-Zeit, auch wann es über hundert

Thaler beträgt, und diejenige, ſo er hintergangen, ihm ſolches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens-Strafe, gleich einem Diebe, ſchlechterdings, ohne alles Anſehen der Perſon zu belegen, wobey ſich, daß, nach Gelegenheit der Umſtände, auch auf die Tortur hierunter zu erkennen, von ſelbſt verſtehet. Jedoch ſoll dieſes alles, und ſonderlich was wegen der Infamiæ, in dieſem und 10. §pho verordnet, des Schuldners Ehe-Weibe, Kinder und Erben, wie ohnedem Rechtens iſt, an ihren Ehren unſchädlich seyn.

§. 13. Ob auch gleich, ſo viel den Schuld-Thurn betrift, es bey demjenigen, was Part. II. Conſtit. 22. und in der Proceß-Ordnung Tit. LII. verordnet, in ſo weit ſolches hierdurch nicht geändert, ſein Bewenden hat:

So wollen Wir jedoch, daß in Zukunft es keiner beſondern Klage des Creditoris gebrauchen, vielweniger demſelben einiger Beweiß, wegen des Schuldners übelen Haushaltung, zugemuthet werden, ſondern vielmehr alle diejenigen, deren Vermögen zu Bezahlung derer Creditorum nicht vollkommen zureichet, ohne Ausnahme, daß ſie nicht durch ihre eigene Schuld, ſondern durch allerhand Unglücks-Fälle in ſolchen Zuſtand gerathen ſind, zu Vermeidung des Schuld-Thurns oder Gefängniſſes, beyzubringen ſchuldig ſeyn ſollen. Innmaſſen auch denen Glaubigern die *Alimentation* des Debitoris im Schuld-Thurn keinesweges anzuſinnen, noch ſelbige auf einige Art und Weiſe darmit zu beſchwehren, ſondern der Decoctor, ſich ſelbſt darinnen zu alimentiren, anzuhalten, daferne

 er

er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stand wäre, daß er arbeiten, und ſein Brod damit verdienen könnte, noch auch die Seinigen ihm ſolches freywillig darreichten, iſt ihme aus dem ordentlichen Allmoſen täglich 1. Groſchen zu geben, immaßen Wir dasjenige, was in der Proceß-Ordnung Tit. 52. §. 6. wegen des Allmoſen-Sammlens, nicht minder zu mehrerer Aufrechthaltung des Credits, das, ſo §. 7. dict. Tit. wegen derer ausländiſchen Creditorum vorgeſchrieben, hierdurch gänzlich aufheben, und im letztern Fall jedermann gleich durchgehende Juſtitz adminiſtriren laſſen wollen.

§. 14. So befehlen Wir auch ernſtlich, daß jedermann, deme von der vorhabenden Flucht eines Banqueroutirers gegründete Wiſſenſchaft beywohnet, ſolches gehörigen Orts anzeige, inmaßen derjenige, ſo deme zuwider gehandelt, und nach angeſtellter Unterſuchung, daß er, der gehabten Wiſſenſchaft ohngeachtet, ſothane Anzeige unterlaſſen, überführt wird, deßhalb nach Befinden mit Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen.

Würde auch jemand ſich gar unterſtehen, einem dergleichen boßhaften Betrüger auf ein oder andere Weiſe in ſeinem unverantwortlichen Vornehmen behülflich zu ſeyn, oder einige ihm zuſtehende Waaren wiſſentlich zu verheimlichen, ihme bey der Flucht an die Hand zu gehen, oder auf andere Weiſe mit ihm zu colludiren, und ſich ſeines Unternehmens theilhaftig zu machen, derſelbe ſoll, wann er auch gleich einer von des Debitoris

näheſten

näheſten Anverwandten, Advocaten, Handels-Dienern, Hausgenoſſen, Mäcklern und dergleichen Perſonen, wäre, ſummariſch vernommen, auch wider ihn, nach Beſchaffenheit derer mit unterlaufenden, durch unverwerflicher Zeugen Ausſage, oder ſonſt gnüglich beygebrachten Umſtände mit der Special-Inquiſition verfahren, und er mit Landes-Verweiſung, Zucht-Haus oder Veſtungs-Bau beſtrafet werden.

§. 15. Dieweil man auch bis anhero wahrnehmen müſſen, daß derer Kaufleute Ehe-Weiber ihrer Männer Vermögen durch unnöthige ihren Stand überſteigende Depenſen und andere Ausſchweifungen durchbringen helfen, nicht weniger von derer Debitorum Geldere koſtbare Meublen und Gerade-Stücken und dergleichen Sachen anſchaffen, auch wohl gar falſche Verſchreibungen ſich geben laſſen, und dadurch die Gläubiger um ihr bona fide vorgeſchoſſenes Geld zu bringen ſuchen; Als wollen Wir, daß nicht allein alle diejenigen Schenkungen, ſo zwiſchen einem Ehe-Mann, deſſen Vermögen nachher in Concurs geräth, und ſeinem Ehe-Weibe währender Ehe vorgegangen, wann erſterer auch gleich zur Zeit des gegebenen Geſchenks, oder der errichteten Schenkung, annoch ſolvendo geweſen, null und nichtig ſeyn, ſondern auch die geſchenkten Sachen, ſowohl ſamtliches Silberwerk, Schmuck und andere koſtbare Gerade-Stücken, mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Kleidungen, Wäſche, Betten und dergleichen, auch dererjenigen Sachen, von welchen das Ehe-Weib, daß ſie ſolche entweder zu dem gemeinen Schuld-

ner mitgebracht, oder anderwärts erlanget habe, beſcheinigen oder allenfals eydlich beſtärken kan, auf alle Fälle, ſie habe den Concurs mit veranlaſſen helfen oder nicht, indem das Ehe-Weib hierunter lediglich in lucro captando verſirt, ad Maſſam Concurſus gebracht, oder ihr an ihren übrigen Forderungen, ſo weit ſie darmit zur Perception gelanget, zugerechnet, die Uebermaße aber der Concurs-Maſſæ reſtituiret, es auch auf gleiche Weiſe, wann die erhaltenen Geſchenke veräußert, und von deren Werthe andere Sachen, an Mo- und Immobilibus, erweißlich angekaufet, oder ſothanes Pretium auf andere Art in ihren Nutzen verwendet worden, gehalten, nicht minder auf den Fall, da ein Ehe-Mann ſeinem Weibe Häuſer oder andere Immobilien verkaufet, oder dergleichen in deren Namen erkaufet, ſolche denen Creditoren, gegen Entrichtung des dafür aus des Ehe-Weibes Vermögen bezahlten Kauf-Geldes, wieder abgetreten, die Uebermaße aber ad Maſſam Concurſus gezogen; dahingegen, wann das Ehe-Weib, daß die Immobilia lediglich aus ihrem Vermögen von dem Ehe-Mann, da er noch ſolvendo geweſen, auf ihren Namen erkauft, und ihr in Lehn gereichet worden, zu erweiſen vermöchte, ſolchenfals kein Anſpruch daran gemachet werden ſoll; fände ſich hingegen, daß die Frau durch Verſchwendung den Concurs veranlaſſet, oder wohl gar durch betrügliche Handlung, oder ſonſt mit ihrem Ehe-Mann colludiret, ſo ſoll ſie, nach Befinden, ihrer *Illatorum* und ſämmtlichen Forderungen gänzlich verluſtig geachtet, und noch hierüber mit ernſtlicher, nach Befinden Zucht-Haus- oder Gefängniß-Strafe bele-

beleget werden, jedoch hat es im übrigen bey demjenigen, was in der Sechſten Churfürtlich-Sächſiſchen Deciſion de Anno 1661. wegen dererjenigen Weiber, ſo beſchuldete Männer heurathen, enthalten, nochmals ſein Bewenden.

§. 16. Daferne auch jemand, ohne bey ſeinem Leben das Beneficium Ceſſionis Bonorum ergriffen zu haben, in inſolventem Zuſtande verſtürbe, ſo ſollen deſſen Kinder, oder wer ihn ſonſt nach Vorſchrift derer Rechte beerben möchte, es ſey das Falliment annoch bey ſeinem Leben, oder allererſt nach ſeinem Tode ausgebrochen, Innhalts der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXIII. innerhalb acht Wochen, ob ſie entweder ohne Bedingung oder nach Kräften der Verlaſſenſchaft, und cum Beneficio Inventarii, der Erbſchaft ſich anmaßen, oder derſelben ſich begeben wollen, ſich deutlich erklären, in deſſen Verbleibung aber von der Succeßion gänzlich ausgeſchloſſen, und Curatores Maſſæ auf die oben vorgeſchriebene Maße ex officio beſtellet, ſowohl mit Obſignirung und Inventirung derer hinterlaſſenen Effecten und Waaren verfahren werden, allermaſſen dann das denen Erben, denen Rechten nach, ſonſt vergönnte Spatium deliberandi in ſo weit hiermit gänzlich aufgehoben wird.

§. 17. Alldieweilen es auch zu mehrern mahlen geſchiehet, daß bey ſich ereigneten Fallimenten etliche Creditores zuſammen treten, mit dem Schuldner ſich vergleichen, demſelben an ihren Forderungen einen Nachlaß thun, und hierüber die übrigen Mitgläu-

gläubiger zu gleichmäßigem *Remiß* nöthigen wollen, dabey aber öfters große Gefährde und Betrug mit vorzugehen pfleget:

Alſo ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß, wie bereits in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, Tit. XXV. zum theil verſehen, dergleichen Pacta die Creditores anderer Geſtalt nicht binden ſollen, als wann hierunter nachgeſetzte Requiſita genau in Acht genommen worden; Und zwar ſoll

1) der Schuldner ſich zuförderſt, wie oben §. 3. 4. und 5. verordnet, zum Beneficio Ceſſionis Bonorum allenthalben gebührend qualificiren, auch ſelbigen durchgängig genau nachkommen, und wann er mit ſeinen Glaubigern accordiren will, ſolches anders nicht, als mit Vorwiſſen des Richters und derer beſtellten Curatorum Maſſæ, bewerkſtelligen können: Und wie hiernächſt

2) das Handels-Gerichte, oder diejenige Obrigkeit, vor welche die Eröfnung des Concurſes gehörig, wann obiges alles berichtiget, ſo fort, und längſtens binnen 14. Tagen, bey zehen Thaler Strafe, mit Auslaſſung derer Edictalien zu Pflegung der Güte mit denen Creditoribus, und wo möglich zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Beſcheinigung derer Forderungen, gebührend zu verfahren, ſolche außer dem Foro, wo der Concurs anhängig, in drey verſchiedenen anſehnlichen Handels-Plätzen, beſonders wo die ſtärkſten Creditores befindlich, affigiren zu laſſen, und die Gläubiger unter der Verwarnung, daß die,

die, ſo außen bleiben, oder nicht behörig liquidiren, pro præcluſis, diejenigen aber, ſo zwar erſcheinen, jedoch, ob ſie den vorſeyenden Vergleich annehmen wollen oder nicht, ſich deutlich nicht erklären, pro conſentientibus geachtet werden ſollen, mit Einräumung dreyer Sächſiſchen Friſten vorzuladen, und den Termin ein= auch nach Befinden zu unterſchiedenen malen in denen Zeitungen bekannt zu machen hat, die Gläubiger hingegen in ſolchem Termino insgeſamt ihre Forderungen, entweder in Perſon, oder durch gerichtlich legitimirte, auch ad tranſigendum genugſam inſtruirte Gevollmächtigte, inmaßen fürohin keine andere Vollmachten zugelaſſen werden ſollen, liquidiren und beſcheinigen, auch hierüber mit dem verordneten Curatore litis kürzlich, und längſtens binnen 6. Wochen, verfahren ſollen: Alſo iſt ſolches bey einem denen Creditoribus zu treffenden Accord gehörig zu beobachten, auch hierbey, wann eines oder des andern Gläubigers Forderung ganz oder zum Theil in Zweifel gezogen würde, der Creditor ohne vorgängige Einhohlung eines Interlocuts, auf Ermeſſen des Richters nach Befinden, zu deren eydlichen Beſtärkung zuzulaſſen. Ferner und

3) hat der Schuldner nach vorgehender ſcharfen Verwarnung vor der ſchweren Strafe des Mein=Eyds, worbey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, daß er ſein geſammtes Vermögen richtig offenbahret, und davon nichts verſchwiegen, allerſeits Glaubiger auch dasjenige, ſo ſie prætendiret, und er ihnen eingeräumet, wahrhaftig

tig und keiner ein wenigeres zu fordern habe, mittelſt Eydes zu erhalten. Hierüber müſſen

4) ſämmtliche Chirographariſche Glaubigere, wie bereits oben §. 4. verſehen, aus des Schuldners Vermögen wenigſtens 50. pro Cento erhalten können, auch

5) der mehrere Theil derer Gläubiger, welcher nicht nach Anzahl der Perſonen, ſondern nach Größe derer Summen, ſo ſie zu fordern haben, zu rechnen, den Remiſs verwilligen. Auf ſolchen Fall nun, und wann keines von dieſen Requiſitis ermangelt, anderer Geſtalt aber nicht, ſoll der wenigere Theil ſolchen Accord ebenmäßig anzunehmen ſchuldig ſeyn, alſo, daß, da gleich einer, oder der andere, demſelben widerſprechen wollte, dannoch darauf nicht zu ſehen, ſondern, deſſen ohnerachtet, dem Accord gemäß zu verfahren. Jedoch iſt dieſes nur von denen Gläubigern, ſo einerley Recht haben, zu verſtehen, und auf die Hypothecarios und diejenigen, denen ſonſt ein Vorzugs-Recht zuſtehet, nicht zu erſtrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ohngeachtet, billig unvermindert verbleibet, wie dann auch der Debitor communis, daferne er nach getroffenem und erfüllten Accord, zu beſſerem Vermögen gelanget, das ihm von denen Creditoribus remittirte Quantum, ohne ſich hierwieder mit dem Pacto remiſſorio ſchützen zu können, jedoch ſonder einiges Intereſſe, nachzuzahlen ſchuldig ſeyn, ihme aber hierbey das Beneficium Competentiæ angedeyhen ſoll.

Und

Und hat des Debitoris Obrigkeit, wann dieſerhalb von einem oder dem andern Creditore glaubhafte Anzeige geſchiehet, den Schuldner, benöthigten Falls, mit dem Juramento Manifeſtationis zu belegen, oder da er verſtorben, und die Creditores binnen Jahres-Friſt, wie ſie bey Verluſt ihrer dißfalls habenden Anſprüche zu thun ſchuldig, darum anſuchen, deſſen Erben zu Ausantwortung eines richtigen Inventarii oder in deſſen Ermangelung einer eydlichen Specification des Nachlaſſes anzuhalten; als welches alles auch in dem Fall ſtatt findet, wann der Concurs würklich ausgebrochen, und nach deſſen Beendigung der Debitor ad meliorem fortunam gelanget.

Ereignete ſich ferner, daß ein Gemein-Schuldner, ehe noch das Pactum Remiſſorium zu Stande gekommen, verſtürbe, und deſſen Erben erbötig wären, obſtehenden Requiſitis, ſo weit ſolches vom Defuncto nicht bereits geſchehen, Genüge zu leiſten: So ſoll ihnen ſolches zu bewerkſtelligen, jedoch den vorgeſchriebenen Eyd nur de credulitate zu ſchwören, und den Accord ſolchergeſtalt allenthalben zu berichtigen, nachgelaſſen ſeyn. Da im übrigen, wann, bey des Debitoris communis Lebzeiten, eines Debitoris Kinder, oder ſonſt ein Tertius, mit denen Glaubigern Accord zu treffen, und dadurch den auſſerdem unvermeydlichen Concurs abzuwenden gemeynet, es bey demjenigen, was die Rechte in Anſehung des Pacti Plurium verordnet, bewenden.

§. 18.

§. 18. Dafern ſich aber ergäbe, daß der Schuldner, dem von ihm geleiſteten in vorherſtehendem §. Nro. 3. erwehnten Eyde entgegen, ein oder die andern Forderung erdichtet, oder vergrößert, oder mit ein- oder dem andern Creditore zum Nachtheil derer übrigen colludiret, ſo ſoll derſelbe ſofort zur Haft gebracht, des Beneficii Ceſſionis bonorum für verluſtig geachtet, und nach vorgehender Special-Inquiſition in die auf Decoctores doloſos und den Mein-Eyd geſetzte Strafen, ohne Anſehen der Perſon, vertheilet, der colludirende Creditor aber mit dem Verluſt ſeiner ex Maſſa zu erhaltenden Forderung, welche ad *pios uſus* zu verwenden, letzterer auch hierüber, ſo wohl der dabey gebrauchte Advocat, wann dieſer hierbey etwas zu Schulden kommen laſſen, jeder mit vierwöchentlichem Gefängniß beſtrafet werden.

§. 19. Soll nach Innhalt der 26ſten Deciſion de Anno 1746. ein Wechſel-Creditor, ſo ſich einmal bey dem Concurs gemeldet, ohngeachtet er ſich nachgehends davon losgeſaget, oder die ihm nach Proportion zugetheilte Ratam nicht angenommen, des Wechſel-Rechts, wann er ſich gleich ſolches ausdrücklich reſerviret, wider den Schuldner ſich weiter nicht gebrauchen können, denen hingegen, ſo ſich bey dem Concurſe nicht angegeben, und dahero oder ſonſt davon præcludiret worden, an des Schuldners Perſon ſich zu halten, und das Wechſel-Recht wider ihn, nach Ablauf des Salvi Conductus, zu exerciren, unbenommen bleiben, jedoch in dieſem Fall, wann der Wechſel-Schuldner

die Bezahlung leiſtet, derſelbe zwar des Wechſel-Arreſts entlaſſen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depoſitum genommen, und an den Wechſel-Glaubiger anderer geſtalt nicht verabfolget werden, als bis ſämmtliche Creditores, ſo bey dem vorher entſtandenen Concurſe, oder da der Schuldner dieſem wider die Banqueroutiers ergangenen Mandate ſich, nach denen darzu erforderlichen Requiſitis, gebührend ſubmittiret, bey denen dißfals angeſtellten Handlungen ſich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung, entweder dem getroffenen Accord, oder dem Diſtributions-Abſchiede gemäß, erlanget.

§. 20. Da ſich auch öfters zuträget, daß ein Kauf- und Handelsmann Waaren auf Credit ausnimmt, und bald darauf durchgehet, oder dem Banqueroutier-Mandate ſich unterwirft; ſo wollen Wir, daß, wann dergleichen Waaren annoch vorhanden, und ſolche innerhalb zwey Monathen vor der beſchehenen Anzeige des inſolventen Zuſtandes oder der Zeit, da der Schuldner auszutreten ſich unterfangen, verkauft worden, ſolchenfals der Verkäufer ſolche zu vindiciren, berechtigt ſeyn ſoll. Würde hiernächſt

§. 21. Der Debitor, binnen 14. Tagen vor ſeinem Austritte oder Anzeige ſeines inſolventen Zuſtandes, Wechſel-Briefe ohne Bezahlung der *Valutæ* an ſich handlen, und die darinnen enthaltene Summen nachhero ganz oder zum theil eingehen; ſo ſind dieſe Gelder dem Verkäufer des Wechſels, daferne er binnen 14. Tagen, nach aus-

gebrochenem Falliment, ſich gerichtlich meldet, auch die Richtigkeit des Handels und daß der Wechſel, ohne dafür erhaltene Bezahlung, abgegeben worden, beſcheiniget, zu verabfolgen.

§. 22. Ob nun wohl alles vorſtehende, vom dritten Spho an, eigentlich nur die Kauf- und Handelsleute, ingleichem diejenigen, ſo ſonſt Handlung treiben, angehet: So ſoll dannoch auch wider die von Adel, Gelehrte, Innungs-Verwandte, und andere Unterthanen in Städten und auf dem Lande, daferne ſie austreten und flüchtig werden, oder ſonſt pro doloſis Decoctoribus zu achten, auf die in dieſem Mandate §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. vorgeſchriebene Maße, nach Beſchaffenheit der Sache und Bewandniß derer Umſtände, gleichergeſtalt verfahren, und ſie mit denen darinnen geſetzten Strafen angeſehen werden.

Dieſemnach ſind dieſelben bey verſpührendem Abfall ihres Vermögens nicht minder verbunden, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit mit Beobachtung deſſen, was dißfals und in Anſehung der Stadt Leipzig §. 4. vorgeſchrieben, ſich zu melden, einen Statum activum & paſſivum zu übergeben, und ſolchen vermittelſt Eydes zu beſtärken worauf denenſelben nach Befinden derer Umſtände, und wann ſich daraus, daß wenigſtens 50. pro Cent vor die *Chirographarios* ausfallen, ergiebet, ſie auch die in dieſem Mandat vorgeſchriebene præſtanda geleiſtet, ein *Salvus Conductus*, längſtens auf drey Monathe, zu ertheilen, ſolcher aber ohne vorhero gehörigen Orts von dem Judice erſtatteten Bericht, worin-

worinnen, in wie ferne die angegebene Urſachen gegründet, und wie weit es in der Sache gekommen, umſtändlich anzuzeigen, nicht zu prolongiren iſt. So ſoll auch von jeder Obrigkeit, daferne nicht die Creditores, wie ihnen zu thun frey ſtehet, einen der Rechte kundigen Procuratorem communem aus ihrem Mittel, mit Vorwiſſen des Richters, ein- oder mehrere ebenmäßig qualificirte Curatores maſſæ conſtituiren wollen, mit Beſtellung eines Curatoris Bonorum behörig verfahren, die Immobilia, und was deme gleich zu achten, ſequeſtriret, und ſo bald als möglich, mittelſt öffentlichen Anſchlags, in vim ſequeſtri verpachtet, die ausſtehenden Schulden eingetrieben, die Mobilia aber, nebſt denen vorhandenen Vorräthen, Handwerkszeuge und Materialien, in ſichere Verwahrung gebracht, oder mit Bewilligung derer Creditorum dem Schuldner, zu Fortſetzung des Gewerbes, überlaſſen werden.

Nächſtdem iſt ohne Verzug und längſtens binnen 14. Tagen, nach erfolgter Anzeige des inſolventen Zuſtandes, oder der ergriffenen Flucht, bey fünf Thaler Strafe, mit *Edictal Citation* derer Glaubiger zur Pflegung der Güte und, wo möglich, zu Treffung eines Accords, auch zu *Liquidir-* und Beſcheinigung ihrer Forderungen, unter Verwarnung, daß die, ſo auſſen bleiben, oder nicht behörig liquidiren, pro præcluſis, nicht minder diejenigen, ſo zwar erſcheinen, ſich aber, ob ſie den vorſeyenden Vergleich annehmen wollen, oder nicht, deutlich nicht erklären, pro conſentientibus geachtet werden ſollen, mit Einräumung einer doppelten

pelten und bey denen Ritter-Gütern ſich ereignen-den Concurſen einer dreyfachen Sächſiſchen Friſt, auch deren Affigirung, und zwar, ſo viel letztere betrift, in dreyen Städten des engern und weitern Ausſchuſſes, auſſerdem aber an dreyen Orten unterſchiedlicher Jurisdiction zu verfahren, und der Termin zu einem oder nach Befinden zu mehrern mahlen in denen Zeitungen bekannt zu machen, da dann in ſolchem Termino, wobey der Debitor jedesmahl in Perſon zu erſcheinen gehalten, und in Anſehung der ausländiſchen Creditorum keine andere als gerichtliche Vollmachten angenommen werden ſollen, die Güte beſtmöglichſten Fleißes gepflogen, und in deren Entſtehung das rechtliche Verfahren ſofort mit dem verordneten Curatore litis, oder, wann der Debitor den Concurs ſelbſt vertritt, mit deſſen darzu beſonders zu verpflichtenden Mandatario anzufangen, und binnen 3. 6. 9. und höchſtens 12. Wochen zu beendigen iſt. Wie dann auch, wann das *Pactum Remiſſorium* ſtatt finden ſoll, der Debitor den §. 17. Nro 3. vorgeſchriebenen Eyd ebenmäßig zu leiſten ſchuldig, und ſodann dißfals, nicht minder, wann deſſen Anverwandte oder auch ſonſt ein tertius den Concurs durch Vergleich zu heben gemeynet, eben dasjenige, was oben §. 17. in fine verordnet, beobachtet werden ſoll. Sollte jedoch der vorgeſchlagene Accord längſtens binnen ſechs Monathen, von Zeit der gepflogenen Güte an, nicht zu Stande kommen; ſo iſt, daferne nicht, einſchlagender beſonderer Umſtände halber, auf dißfals erſtatteten Bericht, ein anderes anbefohlen würde, wegen Auction derer Mobilien und *Subhaſtation* derer

Im-

Immobilien, auch ſonſt nach Vorſchrift der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLI. das nöthige gebührend zu verfügen; wornächſt dasjenige, was wegen derer Debitorum Ehe-Weiber, wegen des Spatii deliberandi derer Erben, und wegen des Debitoris, wann er ad meliorem fortunam gelanget, nicht minder derer zwiſchen dem Debitore und denen Creditoribus vorgegangenen Colluſionen, wie auch des Wechſel-Rechts halber §. 15. 16. 17. 18. und 19. verordnet, auch in Anſehung derer in dieſem §pho bemeldeten Debitorum ebenfals ſtatt finden ſoll.

Und da zum öftern Fälle vorkommen, wobey denen, ſowohl über derer Kaufleute als anderer Perſonen Vermögen entſtehenden Credit-Weſen, in Anſehung der Sequeſtration und Verpachtung, anzuſtellender Klagen, Einbringung des Schuldners Activorum und anderer die Maſſe betreffenden Umſtände, derer Creditorum Erklärung, durch auszulaſſende Patente, zu erfordern nöthig, bis anhero aber wahrzunehmen geweſen, daß die Gläubiger mit ihren darüber zu ertheilenden poſitiven Entſchlieſſungen zurück halten und dadurch die Beendigung derer Concurſe und Sachen ungemein behindern; ſo ordnen Wir hiermit, daß künftig in denen dißfals auszufertigenden Patenten jedesmahl zuforderſt die Sache, worauf es ankommt, und worüber in dem vorkommenden Fall ſich zu reſolviren, kürzlich und deutlich bemerket, hiernächſt des Curatoris Bonorum und derer beſtellten Curatorum Maſſæ, oder des Procuratoris communis, hierunter geäußerte Meynung, nicht minder das

Præjudicium, daß diejenigen, welche ſich bey der Inſinuation deutlich nicht erklären, oder darzu eine vierzehen-tägige Friſt bedingen, und binnen ſolcher ihre Erklärung nicht thun, pro Conſentientibus zu achten, beygefüget, ihnen auch zu deren Einreichung in wichtigen Sachen, wann erhebliche Urſachen angeführet werden könnten, von dem Judice mehr nicht, als einmal, auf eine ebenmäßige Friſt Delation ertheilet, und die Creditores, wann ſie weder bey der Inſinuation, noch binnen der bedungenen oder ihnen anderweit eingeräumten Friſt, damit einkommen, ſodann pro Conſentientibus gehalten, auch diejenigen, welchen ſonſt das Beneficium reſtitutionis in integrum zuſtehet, damit weiter nicht gehöret, und bey ausfallenden differenten Meynungen die Sachen jederzeit nach denen pluribus entſchieden werden ſollen.

§. 23. Und da, was die zum Beſten des Concurſes aufzuwendende Koſten betrift, nach Innhalt des unterm 3. Julii 1718. ergangenen Generalis, keine andern, als die ſo in dem 1ten §pho der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. 42. nahmentlich ausgedrucket, und nach ausgegangenem Concurs, auch angeordneter Sequeſtration, auf die Conſervation des Debitoris Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögens, und zu Fortführung der Haushaltung, die nach beſchehener reſpective Auction, oder Subhaſtation, incluſive derer Inventur- und Taxations-Gebühren, würklich verwendet, und ad acta ſufficienter beſcheiniget worden, fernerhin paſſiret, und bey der Diſtribution, wann die Maſſa nicht zureichet, denen

Perci-

Percipienten pro rata zugetheilet und decourtiret werden ſollen: So ſind hingegen hierzu die in und nach dem Liquidations-Termine von einem oder dem andern Glaubiger, ſo wohl bey Liquidirung und Beſcheinigung ſeiner eigenen Forderung, als auch durch eingewendete Appellationes, oder ſonſt gemachte Contradictiones, verurſachte nicht zu rechnen, ſondern ſelbige nur denenjenigen, welche ſie veranlaſſet, individualiter anzuſchreiben. Noch weniger gehören dahin diejenige Gerichts- und andere Unkoſten, ſo bey entſtandenen Particular-Rechtfertigungen derer Creditorum unter ſich aufgehen, als wann, zum Exempel, ein Gläubiger zu Behauptung ſeiner nachher ungegründet befundenen Meynung litigirt, oder zum Credit-Weſen nicht gehörige Expeditiones veranlaſſet ꝛc. Inmaßen dergleichen Expenſen blos von demjenigen, der ſie durch ſeine Contradiction cauſiret, zu erlegen, oder ihm bey der Perception von dem erhaltenen Quanto abzuziehen ſind; jedoch mögen, im Fall der ſtreitende Theil in Erſtattung derer Expenſen nicht vertheilet worden, des Curatoris litis Unkoſten, weilen ſelbiger des Credit-Weſens jura defendiren müſſen, ganz, die Gerichts-Gebühren aber zur Helfte, von der Maſſa abgezogen werden, worgegen die andere Helfte von dem litigirenden Theile, oder, wann deren mehrere wären, von ihnen zuſammen einzubringen iſt. Uebrigens ſind denen Creditoribus pro rata nicht anzurechnen, ſondern aus der Maſſa Concurſus zu nehmen, die durante Sequeſtratione aufgegangene und von des Debitoris communis Grund-Stücken bezahlte Steuern, und andere Onera realia; inngleichem

die Depoſiten-Gebühren, als welche bey der Diſtribution prioritätiſch mit anzuſetzen; hiernächſt das Agio derer Capitalien und Intereſſen, welche in denen verſchriebenen Sorten nicht wieder bezahlt werden können, jedoch, daß durch einer oder mehrere von geſchwornen Leipziger Senſalen ausgeſtellte und zu denen Acten gebrachte Cours-Zettel der Betrag des Aufgeldes verificirt, oder, daferne der Glaubiger ſich mit dem Judice über das Agio verglichen, wie es geſchehen, bey denen Acten angemerket werde; inngleichem die Onera juriſdictionis und Unkoſten, auch baarer Verlag, welche auf Inquiſitiones, währendem Concurs und Sequeſtration eines Gutes, verwendet, auch ex Maſſa einſtweilen vorgeſchoſſen worden, und aus derer Delinquenten Vermögen nicht wieder eingebracht werden können.

Und wie überhaupt jeder Richter, vor dem ein Concurs anhängig, dahin zu ſehen hat, daß dem Steuer *Aerario* und andern öffentlichen Caſſen, deren Forderungen prioritätiſch ſind, inngleichem denen mit Landesherrlichen Conſenſen verſicherten, auch übrigen Creditoribus, denen eine ebenmäßige Priorität zuſtehet, das Ihrige ohne Anſinnung eines ungebührlichen Abzuges, unter dem Namen derer Concurs und Sequeſtrations-Koſten, richtig bezahlt werde: Alſo ſollen dieſe länger nicht, als bis ihre Forderungen ſo wohl quoad paſſum liquidi als prioritatis rechtskräftig ausgemachet, und in Richtigkeit geſetzet, wann ſie ſonſt weiter nicht mit geſtritten haben, zu denen bey dem Concurs-Proceß aufgelaufenen Gerichts- und Litis-Cura-

Curatel-Gebühren, maßen die zu Conſervation des Schuldners Vermögen verwendete und dergleichen Concurs-Koſten hierunter nicht begriffen, zu contribuiren, oder an ihren percipirenden Quantis dißfals etwas ſich abkürzen zu laſſen ſchuldig ſeyn; wie dann auch die Crays- und Steuer-Unter-Einnehmer, wann nach Maaßgebung des unterm 21. Merz 1748. ergangenen Generalis die in Reſt verbliebene und rechtskräftig locirte Steuern vor der Diſtribution ex Maſſa verabfolgt worden, denen darüber auszuſtellenden Quittungen die Verſicherung anzufügen haben, daß, wann nach gefertigtem Diſtributions-Abſchied, das Steuer-Aerarium mit denen angewieſenen und ante diſtributionem erhobenen Steuer-Reſten nachgehends völlig zur Perception nicht kommen, oder ein Beytrag zu denen Unkoſten nöthig ſeyn möchte, ſodann die bey denen Steuer-Rechnungen in Wegfall zu bringende Poſt, ſamt denen auf deren Ratam kommenden gemeinſchaftlichen Concurs-Koſten, nach dißfalls beſchehener Anzeige, auf Anmelden des Richters, wo die Concurſe anhängig, ſofort aus der Steuer-Einnahme gegen Quittung zurück bezahlet werden ſollen. So ſoll auch der Richter mit dem Sequeſter, Pachter oder andern Adminiſtratoribus von halben zu halben Jahren richtige Abrechnung pflegen, keine Reſte geſtatten, die Einnahme genau unterſuchen, in Ausgabe nichts, als was durch tüchtige Belege beſcheiniget, paſſiren laſſen, des Sequeſters und derer Adminiſtratoren Verpflichtung hierauf allezeit mit richten, und die Rechnungen jedesmal gebührend juſtificiret zu denen Acten bringen, widrigenfals dem

Credit-Weſen, wegen des daraus entſtehenden Nachtheils, in proprio haften, worgegen ihme, ſich an obbenannten Perſonen wiederum zu erholen, unbenommen bleibet. Auch hat derſelbe noch vor Abfaſſung der Diſtribution, die ſämtliche Concurs- und Sequeſtrations-Koſten, ſie mögen vorzüglich von der Maſſe zu nehmen, oder denen Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mitglaubiger anzurechnen ſeyn, vollſtändig zu denen Acten zu liquidiren, und gebührend zu ſepariren, damit ſothane Liquidationes denen Creditoribus auf Verlangen vorgeleget und gegen die Acta gehalten, mithin die Diſtribution deſto zuverläßiger abgefaſſet, und mehrere, durch die darwider ergreifende Appellationes, auch ſonſt entſtehende Weitläuftigkeit vermieden werde. Da ſich auch äußern würde, daß der Richter oder der *Curator litis & bonorum*, oder auch derer Partheyen Advocaten, die Concurſe, Sequeſtrationes, oder Verpachtungen in vim Sequeſtri, aus unzuläßigen Abſichten und zu des Credit-Weſens Nachtheil, verzögert, und die Koſten zur Ungebühr gehäufet, ſo ſoll der- oder dieſelben, welche deſſen ſchuldig befunden worden, nicht nur von dem Empfangenen das Simplum ad Maſſam zu reſtituiren, ſondern auch, wann ſie gleich noch nichts erhoben, das Triplum des geforderten Quanti aus ihrem eigenen Vermögen, als eine zum Zucht- und Armen-Hauſe zu Waldheim hierdurch gewiedmete und an die allgemeine Armen-Haus-Caſſa ſofort, wann ſie eingebracht, zu liefernde Strafe zu erlegen verbunden ſeyn. Dahingegen dem Richter, um ſich aller Verantwortung

zu

zu entſchütten, frey ſtehet, bey vermerkter Saumſeligkeit des Curatoris litis & bonorum oder derer Creditorum ſelbſt, ſelbige auf ihre Unkoſten zu excitiren, und dardurch die Beendigung derer Concurſe zu beſchleunigen; inmaßen Wir obangezogenes Generale vom 3. Jul. 1748. dahin erläutert haben.

§. 24. Wie Wir nun in dem geſammten Churfürſtenthum, auch incorporirten und übrigen Landen, hierüber allenthalben, nach zwey Monathen, von Zeit der Publication an, damit inzwiſchen dieſes Mandat zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen könne, ernſtlich und nachdrücklich gehalten wiſſen, auch die Rechts-Collegia im Lande, inngleichem alle Beamten und Obrigkeiten, um ſich bey vorkommenden Fällen im Sprechen, Verfahren, und ſonſt darnach gebührend und genau zu achten, hiermit darauf gewieſen haben wollen:

Alſo iſt gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch unter dem vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck gebracht, und ins Land behöriger maßen zu publiciren, von Uns anbefohlen worden. So geſchehen und gegeben ꝛc.

Anmerkungen.

1) Ein jedes Ding kan zu ſeiner Zeit nützlich gebraucht, aber auch hinwiederum mißbraucht werden. Es gehöret unter die Seltenheiten, wann auch ein Reicher ſagen kan, daß er ganz und gar ohne Schulden lebte, ein geſchickter Kaufmann,

und ein anderer guter Oeconome, der das Seinige wohl rentirend zu machen weiß, iſt deßwegen nicht zu ſchelten, wann er ſich ſeines Credits bedienet, und mit Nutzen mit einem Theil fremder Gelder handlen kan. Ein ſolcher wird aber allezeit die Vorſicht und das Maaß gebrauchen, daß dergleichen fremde Gelder niemahl den ſechſten oder höchſtens den fünften Theil ſeines Vermögens ausmachen oder erſteigen, und er wird ſich ſelbige alſobald wieder vom Halſe ſchaffen und heimbezahlen, ſo bald er merket, daß ſie ihm den geſuchten Vortheil nimmer gewähren. Hingegen iſt es

2) ein höchſt ſchädlicher und gefährlicher Mißbrauch, wann jemand aus Ungenugſamkeit, Wohlluſt und andern eitlen Abſichten, den Credit und das gute Zutrauen, das andere in ihn ſetzen, dermaßen übel anwendet, daß er immer darauf loßborget, und ſich entweder mit fremden Geldern reich zu machen vermeynet, oder ſeine thörichte Begierden damit zu vergnügen gedenket, ohne den Vorſatz zu haben, ſeine Glaubiger zu rechter Zeit wieder zu befriedigen und Wort zu halten, weil durch einen dergleichen üblen Haushälter zuletzt viele unglücklich werden, und das Ihrige verlieren müſſen. Es hat dahero in alle Wege

3) der rechte Gebrauch und der Mißbrauch des Borgens einen ſehr ſtarken Einfluß auf die Wohlfahrt des ganzen Staats, und ob wohl ein ſolches unüberlegtes Borgen und Schulden machen, woraus Müßiggang, betrügeriſche Handlungen, und Verfall des Credit-Weſens im ganzen entſtehen müſſen,

müſſen, ſchon in denen älteſten Zeiten im Schwang gegangen; ſo hatte man doch auch damals ſchon den ſorgfältigſten Bedacht genommen, denen muthwilligen Schuldenmachern die ſtrengſte Policey-Geſetze entgegen zu ſetzen. Nicht allein die Athenienſer und Römer bemüheten ſich, die Erfüllung des Worts bey denen Schuldnern durch gute Ordnungen zu befördern, ſondern auch die Egyptier waren beſorgt, dem unvorſichtigen Borgen Schranken zu ſetzen, wie dann die Schuldner, nach einer von dem König Aſychis gemachten merkwürdigen Verordnung, nicht ſo wohl durch Gefängniſſe, Arreſt, Sclaverey und die Furcht, in Concurſen ihr und ihrer Familie gänzliches Verderben zu finden, ſonder auch durch die Furcht ehrlos, ja nach ihrem Tode ihres ſo hoch gehaltenen Begräbniſſes beraubet zu werden, ihr Wort zu halten und ehrlich zu bezahlen, angeſtrenget wurden. Man iſt auch

4) in denen neueren und gegenwärtigen Zeiten nicht weniger darauf bedacht geweſen, den allgemeinen Credit derer Staaten durch geſchärfte Banqueroutier-Mandate und Ganth-Verordnungen zu erhalten, und denen Gläubigern eine ſtrenge Gerechtigkeit gegen ihren Schuldner wiederfahren zu laſſen, als wovon nicht nur das erſt berührte Chur-Sächſiſche ſtrenge Banqueroutier-Mandat ein Zeugniß gibt, ſondern auch

die Chur-Braunſchweigiſche Verordnungen wegen der Banquerouten vom 15. Mart. 1726.

Die

die Chur-Maynziſche Verordnung, wie es bey entſtehenden Fallimenten gehalten werden ſoll, vom 24. Mart. 1750.

das Königlich-Preußiſche Edict, wegen der Banqueroute machenden Juden, vom 25. Dec. 1747. it. 2. Dec. 1755.

It. Beſcheid, daß in Anſehung des Vorzugs-Rechts der Kaufmanns-Frauen ratione illatorum, bey dem Banqueroute ihrer Ehemänner, nach der Diſpoſition des Codicis Fridericiani erkannt werden ſoll. d. d. 18. April 1757.

das Marggr. Brandenb. Bayreuthiſche Edict wider die gefliſſene und vorſetzliche Falliten, betrügeriſche Geld-Aufborger, und üble Bezahler, muthwillige Anſetzer und Banqueroutirer. d. d. 8. May 1743.

Jngleichen die neue Hamburger Falliten-Ordnung, de anno 1753.

zu Beyſpielen und Muſtern dienen können. Allein ſo nöthig und rühmlich auch dieſe Geſetze und Ordnungen ſeyn mögen, ſo ſind ſie, all-ihrer Strenge ohnerachtet

5) doch nicht hinreichend, dem Banqueroutiren und muthwilligen Borgen den abgezielten Einhalt zu thun, und der mehreſte Nutzen derſelben beſtehet bloſerdings darinnen, daß, wann ein Falliment oder Concurs einmal ausgebrochen und erkannt worden, die Gläubiger ſagen können, daß ſie nach der ſtrengſten Gerechtigkeit zwar behandelt, nichts-

nichts deſtoweniger aber von dem Schuldner methodice betrogen worden. Dann da nur allzubekannt iſt, daß bey Ganth-Proceſſen alles gröſten theils um Spottgeld verkauft, und dardurch die Maſſe zum Schaden der Gläubiger verringert, darneben alles fein lange herumgezogen wird; ſo geſchiehet auch nicht ſelten, daß, bey ſolcherley Concurſen, der Ganth-Richter, die Actuarien, die Curatores Bonorum und Advocaten den beſten Rogen davon ziehen, und denen Gläubigern das leere Nachſehen übrig bleibet, mithin dem allgemeinen Landes-Credit-Weſen, durch alle dergleichen an ſich heilſame Verordnungen, gleichwohl im Grunde wenig geholfen, noch dem Schuldenmachen genugſam vorgebogen zu ſeyn ſcheinet. Gleichwie aber

6) nicht nur das Banqueroutiren der Kaufleute, ſondern auch das Schuldenmachen der übrigen bürgerlichen Unterthanen und Bauren faſt in allen Ländern ſo überhand nimmt, daß immer alle Intelligenz-Blätter von Ganth-Proceſſen angefüllt ſind, und dieſe vor gar nichts auſſerordentliches mehr angeſehen zu werden pflegen; ſo wäre meines Erachtens vor die allgemeine Wohlfahrt derer Staaten und die Erhaltung ihres Credits nöthiger, vorerſt davor beſorgt zu ſeyn, daß keine Concurſe mehr entſtehen können, als ſich blos zu bemühen, den bereits entſtandenen Verluſt der Gläubiger durch die prioritätiſche Rechte zu beſtimmen. Alldieweil aber die Concurſe auch durch die ſtrengſte Geſetze, ja durch die Infamie und Todes-Strafe, doch nicht zu vermeiden ſeyn werden; ſo dörfte es ſich wohl verdienen,

dienen, auf andere Mittel zu denken, wordurch dieſer heilſame Endzweck zu erreichen und ſo viele tauſend Menſchen vor Schaden und Verluſt ſicher zu ſtellen, die Schuldner ſelber aber von ihrem gänzlichen Verderben zu retten ſeyn möchten.

Die angeordnete gerichtliche Anzeigen und Verſchreibungen, inngleichem die Einhohlung derer Landesherrlichen Conſenſe zielen zwar dahin ab, die Gläubiger vor denen Concurſen ſicher zu ſtellen: allein da die Landes-Regierung noch weniger, als der Magiſtrat, die wahre Vermögens-Beſchaffenheit des ihnen untergebenen Schuldners, ohne zu inventiren, wiſſen kan; ſo wird auch dardurch nur denen, die ſich auf dieſe Weiſe vorſehen, geholfen, und hingegen wird dieſes Geſetz gerade die Urſache, warum andere, und zwar die Chirographarii, das Ihrige verlieren müſſen. Um aber den Zweck im Ganzen zu erreichen, und jedermann vor betrüglichen Schuldnern ſicher zu ſtellen: So träget man kein Bedenken, die Gedanken eines wahren Menſchen-Freundes, als einen Verſuch zu einer ſolchen Ordnung, hier anzumerken. Solchemnach hält derſelbe davor, daß

a) In einem Lande eine beſondere Ober-Credit-Commißion angeordnet, und dieſe allenfalls mit dem Commercien-Collegio verbunden werden könnte, mit dem Auftrag, daß dieſelbe über das Schuldenmachen derer Unterthanen ihre beſondere Wachſamkeit und Augenmerk habe, die Einrichtung aber ins Kleinere folgender Geſtalt machen ſolte, daß

b) Aus

b) Aus jedem Stadt- und Dorf-Gericht, oder bey jedem beſondern foro, drey taugliche Subjecta ausgeſuchet, zu einer beſondern Unter-Credit-Commißion angeordnet, und mit denen ſchwereſten Eydes-Pflichten beleget werden, alles dasjenige vollkommen verſchwiegen zu halten, was bey ihnen angezeiget werden ſollte. Worauf

c) Eine jede Unter-Credit-Commißion ein Haupt-Buch, worinnen alle Namen derer ſolchem foro unterworfenen Perſonen, mit beygeſetztem Betrag ihres Inventarii, eingeſchrieben würden, zu führen, und dargegen alle ihnen anzeigende Schulden, ſo wohl als den Vermögens-Zuwachs durch Erbfälle und ſonſten, zu notiren, ſo bald aber die Schulden die Helfte des Vermögens überſteigen wolten, der Ober-Credit-Commißion, mit Vorlegung eines Extracts ihres Buchs, einzuberichten hätten, um die Gläubiger noch in Zeiten befriedigen zu können. Solchemnach könnte

d) Allen Gläubigern, die ſich mit ihrer liquidirten Forderung, in einer feſt beſtimmten Zeit nach deren Liquidation, und nicht erſt, wann ſchon Gefahr zu vermuthen, auf des Schuldners Vermögen einſchreiben und creditiren laſſen, um ſo mehr gleiches Recht zur Bezahlung geſtattet werden, als auf ſolche Weiſe ohnehin niemand verkürzet werden kan.

e) Einem jeden Glaubiger könnte frey geſtellet werden, ob er ſeine Forderung auf ſeines Schuldners Vermögen einſchreiben laſſen und ſicher ſtellen will; hingegen hätten auch jene, die es unterlaſſen, ſich den Verluſt ihrer Forderung ſelb zuzuſchreiben.

f) Die Annotirung einer von dem Schuldner unterſchriebenen und liquiden Forderung kan auch ohne deſſen Vorwiſſen und ingeheim geſchehen, doch müßte das offentliche Geſetz dahin eingerichtet ſeyn, daß, wann ein Glaubiger eine illiquide Forderung auf ſeines Schuldners Vermögen einſchreiben oder eine bezahlte Schuld nicht längſt acht Tage hernach ausſtreichen lieſſe, derſelbe um das Duplum geſtraft werden ſollte.

Auf ſolche Weiſe ſollte wohl unmöglich fallen, daß jemand in einen Concurs gerathen, noch um das Seinige betrogen werden könnte, es wäre dann, daß jemand ſeine Forderung ſelbſt vernachläßigte. Und da eine ſolche Schulden-Nötirung äußerſt verſchwiegen gehalten werden müßte; ſo könnte eine ſolche Verordnung auch niemand zum Nachtheil gereichen.

In wie ferne aber dieſe Grund-Idee zu einer ſolchen Vrrordnung weiter auszuführen ſtünde, das wird billig denenjenigen überlaſſen, die davon einen Verſuch zu machen, oder der Sache weiter nachzudenken, vor gut finden, und werden hierbey die zu Marburg 1754. in 4to heraus gekommene vernünftige Gedanken von Verbeſſerung des Schuld-Weſens mehrere Anleitung geben.

Nro XIX.

Nro XIX.

Chur-Bayern.

Verordnung wegen der Einfuhr des ausländiſchen gearbeiteten Leders zum Favor innländiſcher Gerbereyen.

dd. München, den 29. Dec. 1766.

Nachdeme Se. Churfürſtl. Durchlaucht Unſer gnädigſter Herr, vermög einer unterm 22ten dieſes Monaths ex intimo erlaſſenen Reſolution, gnädigſt reſolviret haben, daß von dem auswärtigen fremden, in die hieſigen Lande hereingehenden Pfund- oder Sohl-Leder die Tarif-mäßige *Conſumo-Acciſe* bis auf ein weiters duplirt, ſohin von jedem Centner an ſtatt der bisherigen 1 fl. 40 kr. fürohin 3 fl. 20 kr. eingebracht und verrechnet werden ſollen: So wird, von Churfürſtlichen Haupt- und Mauth-Directorii wegen, ein ſolches denen Churfürſtlichen Mauth-Aemtern durch gegenwärtigen eigends abgeſchickten Huſaren hiermit zur Nachricht, und mit dem ernſtgemeſſenen gnädigſten Befehl notificiret, ſelbe hätten nicht allein ihres Orts vor-allegirter Churfürſtlichen gnädigſten Reſolution von nun, nehmlich dem Tag der Einlieferung diß an, pflichtſchuldigſt nachzuleben, und, ſo lange nichts anders gnädigſt verordnet wird, darob jederzeit ſtricte zu halten, ſondern auch denen jeden Orts incorporirten Bey-Mauth-Aemtern,

der gleichmäßig gehorſamſten Nachachtung willen, mittelſt Abſchrift durch eigenen Boten ohneinſtelli- ge Nachricht zu ertheilen. Wo übrigens gegen- wärtiges Patent der beſchehenen Einlieferung hal- ber retenta Copia jeden Orts zu unterſchreiben iſt. München, den 29. Dec. 1766.

Ex Commiſſione Seren. D. D.
Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Churfürſtl. Hof-Cammer- und Mauth - Directorial - Se- cretarius.

Anmerkung.

§. 1. Dieſe Conſumo - Acciſe von einführen- dem fremden Leder iſt hienach unterm 15ten April 1767. wieder abgeändert, und ſtatt 3. fl. 20. kr. auf den Centner 5. fl. geleget.

§. 2. Der Ausſchnitt dergleichen fremden Le- ders aber unterm 11. April und 16. Jul. 1767. bey Confiſcation verboten worden.

Nro XX.

Nro XX.

Chur-Bayern.

General-Verordnung, die Einführung und Anrichtung der Saliter-Piramiden betreffend.

dd. München, den 29. Dec. 1766.

Unſern Gruß zuvor, lieber Getreuer! Wir ſeynd gnädigſt intentionirt, die Saliter-Piramiden auf die nehmliche Art, wie ſie bereits in mehr auswärtigen Landen üblich ſeynd, auch in den Unſerigen einführen, und von Unſern Land-Gerichts-Unterthanen den Anfang ſolchergeſtalt damit machen zu laſſenn, daß in jedem gröſſeren Dorf von der Gemeinde eine ſolche Piramide errichtet werde, welches derſelben um ſo weniger Beſchwerde verurſachen kan, als das Saliter ſelbſt von Unſern hierzu eigens beſtellten Leuten und Saliter-Siedern gegen gebührenden Lohn ausgeſotten wird, folglich der Gemeinde weiter nichts, als die Erricht- und Unterhaltung der in hölzernen Brettern und einem Stroh-Dach beſtehend-, mithin ſehr wenig Koſten und Mühe erforderenden Piramide obliegt; wohingegen ihr der merkliche Vortheil dardurch zugehet, daß ſie hinfüro nicht nur des beſchwehrlichen Saliter-Grabens befreyet wird, ſondern auch 1. fl.

30. kr. ab jedem Centner ausgeſottenen Saliter in die Gemein-Caſſe fällt.

Gleichwie Wir nun bey ſo bewandten Dingen nicht zweiflen können, es werde ſich der Unterthan zu dieſen ihme weit mehr Nutzen als Schaden bringenden Werke ſelbſt gerne bequemen, ſo fern er durch deutlich- und begreifliche Vorſtellungen hinlänglich davon capacitirt und unterrichtet wird; ſo gedenken Wir auch zu dem Ende an all Unſern, mithin auch an das dir gnädigſt anvertraute Landgericht eine eigene Abordnung machen, und durch ſelbe den auf einen Tag zuſammen berufenen Dorfs- und Gemeinds-Führern von Erricht- und Unterhaltung ſothaner Piramiden, den nöthigen Begrif und Unterricht beybringen zu laſſen.

Um aber die hierzu benöthigte Reiſe-Koſten nicht ohnnöthiger Weiſe zu vergrößern, befehlen Wir dir hiermit gnädigſt, daß du dich mit Unſerem Cämmerer, Obriſten der Cavallerie und Commendanten des Huſaren-Corps, Grafen von Pioſasque, welchem Wir die Direction des Werks gnädigſt übertragen haben, gleich nach Empfang diß in ſchriftliche Correſpondenz ſetzeſt, und mit ſelben den Tag concertireſt, an welchem die Abordnung von hier geſchehen möge; damit auch die Dorf- und Gemeinds-Führer zu obigem Ziel und Ende in gleicher Zeit zuſammen berufen werden können.

Im Falle du aber zu Facilitirung des Werks circa modum ein ſo anderes noch vorläufig zu erinnern hätteſt, wollen Wir deinen gehorſamſten Bericht darüber gewärtigen, und dir ſo fort Unſere

weitere

weitere Entſchließung zukommen laſſen ꝛc. München, den 29. Dec. 1766.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D.
D. Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Maximilian von Vogt,
Churfürſtl. Rath und Geheimer
Secretarius.

Anmerkungen.

1) Was die Salpeter-Siedereyen denen Fürſtlichen Cammern für beträchtliche Einkünfte gewähren, davon iſt man in denenjenigen Ländern, wo man ſelbige mit beſonderer Sorgfalt eingerichtet hat und unterhält, zwar vollkommen überzeugt, wie beſchwehrlich und ſchädlich hingegen

2) die eingeführte Grabung des Salpeters denen Unterthanen falle, wann ſie ohne einige Widerrede geſchehen laſſen müſſen, daß ihnen der Salpeter-Sieder, zur geſchickten oder ungeſchickten Zeit, ihre Häuſer, Scheuren, Stallungen, Keller und dergleichen um- und durchgräbet, ob er gleich ſolche auf ſeine Koſten wieder in den vorigen Stand ſtellen zu laſſen ſchuldig iſt, das läſſet ſich leicht urtheilen. Gleichwie nun

3) durch die Erfahrung bewähret worden, und es eine längſt bekannte Sache iſt, daß der Salpeter in der Natur durch Kunſt befördert, und dasjenige, was die Natur nicht allenthalben, oder nicht ſo bald und nicht ſo häufig vor ſich zuwegen bringen kan,

erleichtert, folglich alſo eine mit Salpeter geſchwängerte Erde gepflanzet, der Salpeter aber ſelbſt vermehret werden und ſo leicht, oder noch mehrer durch Salpeter-Plantagen, als durch das Graben, erhalten werden könne: Alſo iſt dergleichen Anlage in jeder Stadt und in jedem Dorf des Landes ein ſehr löbliches und bequemes Mittel, nicht allein die Unterthanen von dem ihnen ſehr beſchwerlichen und verhaßten Graben zu befreyen, ſondern auch dem Landes-Herrn eine nicht minder beträchtliche Revenüe zu verſchaffen.

4) Die Pflanzung oder Schwängerung der Salpeter-Erde kan auch aller Orten vorgenommen werden, wo nur

1) ein wenig leimigtes Land und Erde, oder nur Erde, die nicht mit allzuvielem Sand und Steinen, ſonderlich Sand- und Kieſel-Steinen, (dann Kalck-Steine thun nichts) vermenget iſt, anzutreffen, wo man 2) Nord- und Süd-Luft haben, und ſelbige durch eine geringe Schuppe dirigiren, damit aber zugleich das häufige Regen-Waſſer von der Pflanzung abhalten kan, wo 3) dieſe ſchlechte Erde mit ſalpetrichten, ſalzigten, urineuſen und empyreumatiſchen Dingen, oder auch alter ſchon damit geſchwängerter Teich- oder Schlamm-Erde zu vermiſchen und dergleichen Materien in Fäulniß und Fermentation zu ſetzen, möglich iſt, worzu dann tauſend ſolcher Sachen dienen, als nehmlich a) allerhand Menſchen- und Vieh-Urin und Miſt. b) Bittere und ſaure wilde Kräuter, die das Vieh nicht frißt, z. E.

Wolfs-Milch, Bilſen-Kraut, ingleichem Laub, Tannen- und Fichten-Zapfen, c) alles erepirte Feder-Vieh, Federn, Haare, Borſten, Knochen und Beine, alte Stücke von halb verfaultem Leder, Haut und alles Blut, Gedärme, Fleiſch, Gräten, Schuppen, u. ſ. f. ſo man ſonſt wegwirft. d) Allerhand ausgelaugte Aſche, wegzuſchmeiſſende unflätige Lauge-Salbet, aller Ruß, Rößeln von verbranntem Stroh, e) alte Lumpen, vermodert Holz, faule Erde, faule und erfrorne Baum- und Erden-Frucht, die dem Vieh nichts nützet, it. Kehrigt. f) Alte Herings- Salz- Kraut- und Fleiſch-Lacke, Miſt-Gauche, Spielicht, abgemachte und verdorbene Farben-Waſſer, das abgeſottene und wegzuſchmeiſſende Färber-Holz, und andere Materien; inngleichem der Salpeter-Schaum, die Lauge, die man ſonſt wegſchüttet, wann der Salpeter abgeſotten, g) zerfallener Kalck und Kalck-Steine, ungelöſchter Kalck, verdorben Salz, inngleichem der Schöpp, der ſich in Pfannen bey Salz- und Alaum-Sieden anſetzet und dergleichen. Es ſind aber dieſe Dinge nicht alle zumahl und allenthalben nöthig, ſondern man nimmt nur, was man davon haben kan.

5) Die Plantagen hingegen werden auf zweyerley Weiſe angelegt, entweder werden

a) große Gruben in die Erde gemacht, und nach und nach von allen vorbemeldten Dingen angefüllet, oder

b) über der Erde hohe Piramiden davon aufgeführet, beyderley aber von dem Regen und dem Zufluß des Waſſers wohl verwahret.

6) Einige behaupten die Vorzüglichkeit der Gruben, andere derer Piramiden, welche Art aber würklich die verträglichſte ſeye, läßt ſich leicht eine Probe machen.

7) Eines wie das andere auf jedem Dorf zu veranſtalten, kan um ſo weniger ſchwer fallen, als die Zugehörungen nichts koſten, und die Gemeinden werden um ſo williger und ſorgfältiger dabey ſeyn, wann ihrem Aerario ein kleiner Antheil des daraus zu erhebenden Nutzens zugeſtanden wird.

8) Die beſondere Aufſicht aber könnte denen Invaliden anbefohlen werden, deren doch faſt auf jedem Dorfe einer ſitzt.

9) Wann die älteſte Grube oder Piramide 3. bis 4. Jahr alt iſt; ſo kan man mit dem Sieden den Anfang machen, und durch das ganze Land fortfahren, ſo daß man, bis die letzte ausgeſotten iſt, wieder vornen anfangen kan.

10) Aus einer jeden ſolcher Grube oder Piramide kan vor 100. 200. bis 300. Rthlr. und alſo in einem mittelmäßigen Fürſtenthum von 500. Dörfern, deren jedes zwey Gruben unterhält, nur nach dem geringſten Schlag, vor hundert tauſend Rthlr. Salpeter erzeugt werden, worzu man keine Koſten als das Holz und Sieder-Lohn aufzuwenden hat, mithin bey einer Fürſtlichen Cammer nicht außer Acht gelaſſen zu werden verdienet.

Jahr-

Jahrgang

1767.

Nro XXI.

Chur = Bayern.

Verruf der= der Religion, dem Staat und denen guten Sitten nach= theiligen gefährlichen Bücher, oder ge= druckten Pieçen, und deren gänz= liches Verbot betreffend.

dd. München, den 5. Jan. 1767.

Demnach gegen das Churfürſtliche ſchon vielmahl wiederholt= und ernſtliche Verbot noch immerhin allerhand ſchädlich= und gefährliche Bücher und Druck=Schriften in hieſigen Landen einſchleichen, und faſt allenthalben in publico ohne Scheu herum gehen: So wird hiermit nochmalen alles Ernſtes anbefohlen, daß dergleichen Bücher und Druck=Schriften, welche entweder gegen die Catholiſche Religion, oder gute Sitten und Grund=Regeln des Staats an= ſtoßen,

ſtoßen, in Zukunft weder von inn= noch auswärtigen Buchhändlern oder anderen mehr debitiret, noch von jemand, weſſen Stands und Weſens er immer ſeye, an ſich gebracht, oder behalten, ſondern von den Innhabern alſogleich caſſiret, verbrennet und unterdrucket werden ſollen; alles bey Vermeydung ſchwereſter Ungnade, Confiſcation, und ergiebiger Geld= oder anderer exemplariſcher Strafe, auch, ſo viel die inn= und auswärtigen Buchhändler und Verleger betrift, bey gänzlicher Niederlegung ihres Buchhandels: wovor ſich alſo jeder um ſo mehr zu hüten weiß, als man durch die Obrigkeiten ſo wohl in den Buchläden, als anderen verdächtigen Orten, unverſehene Viſitationes vornehmen laſſen, den Aufbringer aber mit 50. Gulden recompenſiren, und zugleich in möglicher Geheime halten wird. München, den 5. Jan. 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D.
Ducis & Elect. Speciali.

(L. S.)

Franz Michael von Solatii,
Churfürſtl. Geheimer Secretarius.

Nota. Veremund von Lochſteins Buch.

Anmerkungen.

Die Cenſur und das Verbot derer dem Staat und der Religion nachtheiligen Bücher iſt in jedem Lande ſehr heilſam. Schon

Schon in der Policey-Ordnung zu Frankfurt de Anno 1577. T. 35. und in dem Speyriſchen Reichs-Abſchied de Anno 1529. §. 9. und in dem Weſtphäliſchen Frieden Art. 5. hat man dißfals Vorſehung gethan, und zu Bayreuth unterm 28. Sept. 1712. und 22. Merz 1731. Chur-Braunſchweig den 6. May 1705. Berlin den 11. May 1731. 28. Sept. 1751. und 12. Mart. 1759. die geſchärfteſte Verordnungen dieſerhalben ergehen laſſen.

Weil aber die Beurtheilung eines Buchs nicht allezeit denen Vorurtheilen und dem Eigenſinn eines einigen Mannes zu überlaſſen räthlich iſt; ſo wird man wohl am ſicherſten gehen, wann ein ſolches als gefährlich angegebenes Buch in Religions-Sachen von einigen Geiſt- und Weltlichen zugleich, in weltlichen Sachen aber allein von weltlichen Commiſſariis unterſucht und der Erfund der Landes-Regierung vorgeleget, ohne deren Erkanntniß aber kein Buch als verwerflich oder ketzeriſch erkläret, oder confiſcirt wird, und kan dahero nicht undienlich ſeyn, wann man denen Bücher-Cenſoribus eine gemeſſene Landesherrliche Verordnung zuſtellet, und ſie darinn anweiſet, worauf ſie eigentlich ihr Augenmerk richten, und daß ſie in dieſem Geſchäft billig, unpaßionirt und unpartheyiſch zu Werke gehen ſollen, darauf aber ſelbige zu ſolchem Ende leiblich beeydigt.

Nro XXII.

Braunſchweig.

Policey-Verordnung, daß die Haus- und Speiſe-Wirthe die Fremde auf der Meſſe nicht über Gebühr ſteigern ſollen.

dd. Braunſchweig, den 5. Jan. 1767.

Auf gnädigſten Befehl des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl, regierenden Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. wird von Uns zum hieſigen Stadt-Policey-Departement Verordneten hierdurch allen und jeden, ſo hieſige Meſſen frequentirende Fremde beherbergen, ſpeiſen, oder an dieſelbe Gewölbe und Buden vermiethen, bekannt gemacht: daß, wann ſie ſich der billigſten Preiße und guten Bedienung nicht befleißigen, ſie zu gewärtigen haben ſollen, daß man gegen ſie auf das ſchärfſte verfahren, auch dem Befinden nach, andern zur Warnung, die ihnen zuerkannte Strafe, mit Benennung ihres Namens, öffentlich kund machen werde; und werden ſämmtliche die hieſige Meſſen-beſuchende Fremde ſich um die hieſige Policey verdient machen, wann ſie die bemerkte Ueberſetzung, es ſey ſolche in welchem Stück ſie wolle, dem Diſtricts-Commiſſario, in deſſen Diſtrict ihr Haus- oder Speiſe-Wirth wohnet,

wohnet, zur Unterſuchung anzeigen: da ihnen dann ohnentgeltlich gehörig Recht verſchaft werden ſoll.

Die Diſtricts-Commiſſarii ſind:

Im Wenden-Thors-Diſtrict, Senator von Hornburg, Nro. 1488. auf der Wenden-Straße.

Im Stein-Thors-Diſtrict, Senator Roſe, Nro. 2636. im Sacke.

Im Auguſt-Thors-Diſtrict, Senator Kalm, Nro. 2616. auf der Schu-Straße.

Im Wilhelmi-Thors-Diſtrict, Senator Hinke, Nro. 86. auf der Gördelinger-Straße.

Im Hohen-Thors Diſtrict, Senator Archenholz, Nro 890. auf der Breiten Straße.

Im Petri-Thors-Diſtrict, Senator Gravenhorſt, Nro. 819. an der Gülden-Straße.

Braunſchweig, den 5. Jan. 1767.

Policey-Departement hieſelbſt.

Anmerkung.

Dieſe angeordnete Billigkeit und Sorgfalt vor die Fremde iſt wohl allen Obrigkeiten und Policey-Aemtern zur Nachahmung anzupreiſen.

Nro XXIII.

Heſſen-Caſſel.

Verordnung, daß diejenige ausländiſche Strumpf-Waaren, welche im Land fabricirt werden können, nicht eingeführt, und die, ſo nicht im Land fabricirt werden können, anderſt nicht dann unter Auflegung eines eben ſo hohen Impoſtens, als man in benachbarten Landen auf diſſeitige Strumpf-Waaren leget, ins Land gebracht werden ſollen.

d. d. 6. Jan. 1767.

Nachdem Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Hochfürſtliche Durchlaucht die Strumpfweber in Dero Fürſtenthümern und Landen auf ihr unterthänigſtes Nachſuchen mit einer Land-Gilde *) wieder in Gnaden privilegirt, und im 16ten Articul des bereits unterm 27. Martii 1762. erneuerten Zunft-Briefs nicht nur alle fremde Strumpf-Waaren, deren Gattungen in hieſigen Landen fabricirt werden können, (worunter aber die baumwollene nnd zwirnene Mützen und Strümpfe nicht zu verſtehen) ganz und gar verboten, ſondern auch gnä-

*) Iſt ein Zunft- oder Innungs-Privilegium.

gnädigſt befohlen haben, daß diejenige, ſo in gleicher Güte hier zu Lande nicht verfertiget werden können, fernerhin nicht anders, als daß darauf ein eben ſo hoher Impoſt, wie ſelbiger in denen benachbarten Landen auf den hieſigen ſtehet, angeſetzet werde, ins Land einzuführen erlaubt, anbey jedes Orts Obrigkeit behülflich ſeyn, auch die Land- und Zollbereuter darauf, daß, wo dergleichen fremde Waare, ſo mit dem Handwerks-Siegel nicht geſiegelt, gefunden würde, dieſelbe den vorherigen Verordnungen gemäß confiſciret und vertheilet werde, fleißige Aufſicht haben ſollen; nunmehro aber von Höchſt Denenſelben auf gedachter Strumfweber weiteres Nachſuchen um Erneuerung des unterm 9ten Sept. 1755. ergangenen Ausſchreibens gnädigſt reſolvirt worden, daß zwar über vorangeführten Innhalt des erneuerten Zunft-Briefs genau gehalten, mithin, daß demſelben von den Zoll- Accis- und Licent-Erhebern, auch wen es ſonſten angehen möchte, behörig nachgelebet werde, von Uns die nöthige Verfügung erlaſſen werden, jedoch, ſo viel die hieſige Ober-Neuſtädter-Meſſe betrift, einem jeden auswärtigen Fabricanten und Kaufmann, allerley fremde Strumpf-Waaren zur Meſſe zu bringen, und allda zu verkaufen, nachgelaſſen, und nur den innländiſchen Kaufleuten und Juden die geringere auſſerhalb fabricirte Strumpf-Waaren, ſo im Lande eben ſo gut verfertiget werden, auch in der Meßzeit zum Wieder-Verkauf an ſich zu handlen, nicht zugeſtanden, ſodann ſelbige, was ſie von beſſeren Sorten, als in hieſigen Landen verfertiget werden, zum Handel kaufen, jedesmal behörig ſiegeln zu laſſen,

 ſchul-

ſchuldig ſeyn ſollen: So befehlen Wir euch hiermit, dieſe gnädigſte Reſolution ſofort nach dem Empfang in dortiger Stadt und Amte zu jedermanns Nachricht und Achtung unter offentlichen Glockenſchlag publiciren und gehöriger Orten affigiren zu laſſen, auch mit Nachdruck darüber zu halten, daß ſolche ſtricte beobachtet, und die nicht zu beſagter Meſſe ins Land kommende fremde Strümpfe ſowohl, als auch die fremde gewebte und geſtrickte Mützen, ſo von gleicher Güte in hieſigen Landen gemacht werden können, (worunter aber die baumwollene und zwirnene Mützen und Strümpfe nicht zu verſtehen) gänzlich abgehalten, oder aber ſo fort confiſcirt, und zu zwey Drittel gnädigſter Herrſchaft, zu einem Drittel aber der Strumpfweber=Gilde verrechnet, mithin keine andere Strümpfe und Mützen, als diejenige, ſo mit dem Handwerks=Siegel gezeichnet, im Lande geduldet werden. In deſſen Verſehung verbleiben Wir euch gnädig und günſtig geneigt. Caſſel, den 6ten Jan. 1767.

Fürſtlich=Heßiſche Regierung hierſelbſt.

Anmerkungen.

§. 1. Dieſe Verordnung gründet ſich auf den allgemeinen Grundſatz des Commerz=Weſens, welcher erfordert, daß

a) keine halb noch ganz unverarbeitete Materialien aus= und

b) keine ſolche Waaren, welche im Land, und zwar zur hinlänglichen Verſorgung deſſelben, fabricirt werden können,

in das Land einzuführen, entweder ganz und gar nicht geſtattet, oder doch deren Eingang, durch auf- legende Impoſten, Zölle, Acciſe, Licent-Gelder, oder wie ſolche genennet zu werden pflegen, erſchwehret und blos zu dem Ende vertheuert werden, damit die Landes-Innwohner an die innländiſche Waaren gewöhnet werden, und die Fabricanten im Lande deſto eher einen Verſchluß ihrer Waaren finden mögen.

§. 2. Es iſt auch das Verbot der Einfuhr aller derjenigen fremden Waaren, welche im Lande zur Nothdurft fabricirt werden können, um ſo billiger und nothwendiger, als man aller Orten wahrnimmt, wie es auch die gemeinſte und ärmſte Leute immer gelüſte, nur etwas fremdes zu tragen, und ſelbſt dasjenige verachten, was im Lande fabricirt wird, ob es gleich von gleich guter oder auch noch von beſſerer Qualität iſt, wie man dann Exempel hat, daß ſo gar Kaufleute die im Lande fabricirte Waaren nicht in der Nähe und ohne Fracht kaufen mögen, und hernach gleichwohlen ihre eigene Land-Fabricaten auf denen auswärtigen Meſſen mit größeren Fracht- und Zoll-Gebühren, wiewohl unwiſſend, als eine ausländiſche Waare erkauft haben.

§. 3. Weil hingegen aber auch bey einem anlegenden Verbot der Einfuhr eines im Land fabricirenden fremden Waaren-Articuls leicht geſchehen

kan, daß auch die Fabricanten eine ſolche Landes=herrliche Vorſorge mißbrauchen, gleichſam ein Monopolium daraus machen, und die Preiſe ihrer Waaren gegen denen Unterthanen, welche daran gebunden ſind, auf eine unverantwortliche Weiſe ſteigern; ſo iſt bey ſolchen Verordnungen auch allemahl nöthig, dergleichen Steigerungen vorzukommen, welches dadurch geſchehen kan, wann das Commerz=Collegium nicht nur ſeine Aufmerkſamkeit überhaupt darauf richtet, ſondern auch denen Fabriquen und Manufacturen insbeſondere eine ſchriftlich gemeſſene Inſtruction zuſtellet, wie weit ſie innerhalb Landes mit ihren Preiſen gehen dörfen, und im Fall ſie ſolche überſchreiten, exemplariſch beſtrafet.

Nro

Nro. XXIV.

Würtemberg.

Verordnung, die Erſcheinung der Beamten bey denen Rechnungs-Abhören betreffend.

d. d. Stuttgardt, den 8. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vlieſſes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir Uns gnädigſt reſolvirt haben, eure noch unerörterte Jahrgang Amts-Rechnungen von Georgii 17 bis dahin auf den a. c. in Unſerer Fürſtl. Canzley juſtificiren zu laſſen; als iſt Unſer Befehl hiemit, ihr ſollet zu mehrerer Beförderung der Abhör das euch communicirte *Defect-Protocoll* wenigſtens acht Tag vor dieſem Termin pflichtmäſig beantwortet und unterſchrieben einſchicken, euch den Tag vor der Abhör anhero begeben, und alsdann

1) Zuforderiſt mit Unſern ſämmtlichen Tax-Aemtern Richtigkeit pflegen, und, wie es geſchehen, euch deßhalb bey Rechen-Bank legitimiren.

2) Zu der Abhör ſelbſten das Rechnungs-Concept, nebſt dem ſummariſchen Extract und Amts-Rapiat, zu dieſem aber auch das Anno 1735. zu führen anbefohlene Journal, item in Anſehung des Laufenden, eine nach der Rechnungs-Inſtruction pag. 118. §. Wo etwas ꝛc. eingerichtete, bey allen Poſten verurkundete, und mit denen übrigen nöthigen Umſtänden verſehene Aus-ſtands-*Conſignation*, deßgleichen eine accurate mit Quittungen und Urkunden wohl verſehene ſummariſche Nach-Rechnung über die neue Einnahmen und Ausgaben, ſeither Georgii 17 bis auf den Rechen-Tag der Rechnungs-Inſtruction pag. 10. & 11. gemäß verpetſchirter, auch das neue Rapiat ſo complet und vollkommen, daß alle würkliche Einnahms- und Ausgabs-Poſten demſelben pflichtmäßig inſerirt, und bey jedem Capitul eine zuverläßige Summ gezogen, nicht weniger

3) Des Kaſten-Knechts und Kiefers, auch reſpective der Forſt- und Beyknechte laufende Original-Hand-Particularia von Georgii 17 bis auf den Rechnungs-Tag,

4) Das gründlich beantwortende Notabilien-Buch, nach welchem ihr alles und jedes, was von vorigen Rechnungen zurück und ſolcher geſtalten zu receſſiren übrig geblieben, in ſeine vollſtändige

dige Richtigkeit gebracht, und vor Angehung der dißmaligen Abhör vorzulegen habet, ferner

5) Den Gültſtaat, die Amts-*Protocolla*, Haiſch- Befehl- und Concept-Bücher, das *Repertorium* über die Amts-Regiſtratur, ingleichen das Bey-Lager-Buch, weil Wir bey dieſer Occaſion Uns referiren zu laſſen, gnädigſt gemeynt ſeynd, ob und wie ihr dieſe Bücher bishero continuirt und in Ordnung erhalten? Und endlichen

6) Eine Conſignation über die abgelößte Capitalien und deßwegen aus dem Fürſtlichen Archiv abzulangen ſeyende Obligationen, worbey ihr bey jedem Poſten den Jahrgang, wann das Capital aufgenommen worden, deutlich zu bemerken habt, in duplo ohnfehlbar mitbringen, daraufhin bey dem Rechen-Bank morgens um Uhr euch einfinden, und überhaupt euch ſo præpariren, daß mit euch behörig gerechnet, und da ſich ein Reſt ergeben ſollte, das Geld davor nicht nur an dem Rechen-Bank vorgelegt, ſondern auch zu Unſerer Fürſtlichen Kirchen-Kaſtens-Verwaltung, wo Wir nicht wichtige Beweg-Urſachen, euch es in Handen zu laſſen, vorfinden, gleichbalden gegen Quittung baar abgetragen werden möge, widrigenfalls, und da an obgemeldten Stücken etwas abgehen ſollte, gedenken Wir euch nicht nur das erſte mal auf eure Koſten wieder nach Haus zu ſchicken, ſondern auch, wann fernerweit auf obig deſiderirende Puncten, in ein oder anderm, wie es die Ordnungen und Fürſtliche Reſcripta erfordern, die, ſchuldige Parition von euch nicht docirt würde,

befindenden Dingen nach, noch zur Straf zu ziehen. An deme beſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 8: Jan. 1767.

Nro XXV.

Braunſchweig.

Publication des Kayſerlichen Edicts, wegen Reaſſumtion der bey dem Kayſerl. und des Reichs Cammer-Gerichte in Reviſione hangenden Sachen.

d. d. Braunſchweig, den 8. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Urkunden und fügen hiermit offentlich zu wiſſen: Was Geſtalt von Sr. glorwürdigſt regierenden Röm. Kayſerlichen Majeſtät, wegen der an dem Kayſerlichen und des Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar annoch rechtshängigen Reviſions-Sachen, nachgeſetztes in den ſämmtlichen Crayſen zu publicirendes Kayſerliches Edict erlaſſen worden, wie ſolches von Wort zu Wort alſo lautet:

Wir

Wir Joſeph der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Toſcana, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürſteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen Prälaten, Grafen, freyen Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Land-Richtern, Schuldheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeyn, denen dieſes Unſer Kayſerliches Edict vorkommt, Unſern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerliche Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hiermit zu wiſſen: Nachdem weyland Unſers in GOTT ruhenden Herrn Vatters und Vorfahrers, Kayſers Franz, Majeſtät, durch das an die Reichs-Verſammlung unterm dritten Auguſt Siebenzehenhundert vier und ſechzig erlaſſene Kayſerliche Hof-Decret den ernſthaften Willen zu Eröfnung der Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Viſitation, und dabey vorzunehmenden Reviſionen, allbereits dargeleget haben, und Wir in deſſen Gemäßheit, und nach Innhalt Unſerer in der Römiſch-Königlichen Wahl-Capitulation gegebener

Zuſa-

Zuſage, auch aus eigener für die zur Wohlfarth des Teutſchen Vaterlandes vorzüglich gehörige Erhaltung unpartheyiſcher und ſträcklicher Juſtitz-Pflege, als des Reichs Oberhaupt und obriſter Richter, tragender Sorgfalt, und dem hinzukommenden neuerlichen Verlangen des geſammten Reichs, die Viſitation und Reviſionen an gemeldetem Unſeren Reichs-Kammer-Gericht zu veranſtalten, mithin darzu alles dasjenige, was die ältern und neuern Geſetze, Reichs-Herkommen, beſonders gedachte Unſere Wahl-Capitulation verordnet, in Zeiten vorzukehren, den ernſtlichen Bedacht nehmen; ſo will zu nützlicher Bewürkung des bey dermaliger Viſitation mit eintretenden Reviſions-Geſchäfts erforderlich ſeyn, die gewöhnliche Verkündigung ſothaner Viſitation und Reviſionen auf die an Uns vorberührter Maßen begehrte und von Uns beliebte Weiſe, ſo zeitlich ins Reich zu erlaſſen, damit Unſere Kayſerliche Commiſſarii, und deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Subdelegati bey Vornehmung derer Reviſionen eigentlich geſichert ſeyn mögen, welche Sachen von denen Partheyen in dem ergriffenen Reviſorio fortzuſetzen und zu erledigen annoch verlanget werden. Gleichwie nun allſchon von Unſern ehemaligen Kayſerlichen Vorfahrern auf des geſammten Reichs Begehren den ein und dreyßigſten December Sechzehen hundert drey und fünfzig ein ſolch Edict wegen der damals vorgehabten Reviſionen mit Beſtimmung eines gewiſſen auf den letzten May des Sechzehenhundert vier und fünfzigſten Jahrs ſub præjudicio deſertionis anberaumten Termins ergangen, und daſſelbe mit einem anderweiten Kayſerlichen Edict vom

ſieben-

ſiebenzehenden September Sechzehenhundert acht und ſechzig beſtätiget worden, darauf aber ſolche Viſitation und Reviſion bis hieher nicht hat zu Stande gebracht werden können: Alſo verkünden Wir in deſſen Fortſetzung hiermit ferner, daß Wir die Eröfnung der von Uns und dem geſammten Reich willfährig und eiferigſt befördernder Viſitation auf den 2ten May-Tag nächſten Siebenzehen hundert ſieben und ſechzigſten Jahrs beſtimmet, und nebſt Unſern Kayſerlichen Commiſſarien, auch deren durch des Churfürſten von Maynz, als des heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Erz-Kanzlars, Liebden geſetzmäßig zu berufenden, zu der nun berichtigten erſten Claß des im jüngern Reichs-Abſchied beliebten Schematis gehöriger Ständen Subdelegati und Reviſores in Unſerer und des Reichs Stadt Wetzlar erſcheinen werden. Geſinnen und begehren ſodann an Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Liebden, Liebden, Freund- Vetter- Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß Sie und ihr, welche einige von oberwehnten Reviſionen fortgeſetzet, und von Unſern Kayſerlichen Commiſſarien, auch der andern viſitirenden Ständen verordneten Reviſoren, erlediget und abgeurtheilet haben wollen, ſolches in Zeit vier Monathe, von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, ſo wohl bey dem Cammer-Gericht, als auch bey Unſerem lieben Neve des Churfürſten von Maynz Liebden, als des Reichs Erz-Kanzlar, gebührend anzeigen und erklären, diejenige aber, deren vor der Zeit des jüngeren Reichs-Abſchiedes angeſtellte Reviſionen in Kraft Edict-mäßiger Anzeig annoch beſtehen,

hen, (immaßen die im Gefolg erſtberührten Kayſerlichen Edicts vom Jahr Sechzehenhundert drey und fünfzig in der darinn vorgeſchriebenen Zeit und Weiß nicht angezeigte vorhergehende Reviſionen deſert bleiben, und zu gegenwärtiger Viſitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen ſeyn,) wann ſie nach damahligen dem gedachten jüngern Reichs-Abſchied vorher gegangenen Gebrauch, ihre Reviſions-Gravamina noch nicht eingebracht, ſondern nach Innhalt des erſtgemelten Kayſerlichen Edicts Entſchuldigungs-Urſachen eingegeben, dieſe ihre annoch fehlende Reviſiions-Gravamina in vorbemelter Friſt am Cammer-Gericht produciren, und ſodann alle und jede ſich mit denen Sportuln (welche ihnen mehr beſagtes Cammer-Gericht vor diß erſte mal nach Vorſchrift des jüngern Reichs-Abſchiedes §. 126. zu mehrer der Juſtitz Beförderung, auch auf die bis hieher zuſammen geſchwollene Reviſions-Sachen vorbehaltlich deren Reviſoren weitern Ermäßigung zu taxiren und anzuſetzen hat, auch darauf von Uns daſſelbe Cammer-Gericht beſonders angewieſen werden wird,) gefaßt halten ſolle, und dieſe jedoch nicht eher, als wann an die Sache Hand angeſchlagen und von Unſern Kayſerlichen Commiſſarien und übrigen Reviſoren ſolches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen und zu erlegen, mit der angefügten ernſtlichen Verord- und Warnung, daß, wo ein oder anderer derer jetzo anbefohlner Puncten in angeſetzter Friſt nicht erfüllet, warum ſolches in dieſem Termino nicht geſchehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeigt ſeyn worden, alsdann ſothane Reviſionen für deſert und erloſchen ferner hiermit erkläret ſeyn ſollen.

Wir

Wir wollen alles ſolches, vermittels dieſes Unſers Kayſerlichen Edicts, alſo hiermit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männiglichens Wiſſen bringen; an alles deſſen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Ihr ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, gegen Deroſelben und Euch hinwiederum in Freundſchaft, Kayſerlichen Hulden, Gnaden und allem Guten zu erkennen. Geben zu Wien den zehenden Octobris, Anno Siebenzehen hundert ſechs und ſechzig, Unſers Reichs im Dritten.

Joſeph.

Vt. R. Fürſt Colloredo.

(L. S.)

Ad Mandat. Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Damit nun hierunter von Uns ſo wohl Unſerer Reichsſtändiſchen Obliegenheit, als auch Unſerer Landesväterlichen Sorgfalt für das Beſte Unſerer getreuen Unterthanen, ein forderſamſtes Genügen geleiſtet werden möge; alſo haben Wir ſothanes Sr. Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät Edict durch dieſen

dieſen öffentlichen Anſchlag publiciren und verkünden wollen, nicht zweiflend, es werde ein jeder, den ſolches angehet, ſich darnach zu achten und ſein Beſtes wahrzunehmen wiſſen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedrucktem Fürſtl. Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 8ten Jan. 1767.

Carl, (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Böttricher.

Nro XXVI.

Baden-Durlach.

Ausgeſchriebene Brand-Entſchädigung pro Anno 1766.

d. d. Carlsruhe, den 9. Jan. 1767.

Zu Beſtreitung derer für den Jahrgang 1766. zu erſetzenden Brand-Schäden iſt per Decretum d. d. 31. Dec. 1766. befohlen worden, von jedem Hundert Gulden des Anſchlags derer in der Brand-Aſſecuration begriffenen Gebäuden einen Kreutzer innerhalb 6. Wochen einzuziehen; welches des Endes hiermit offentlich bekannt gemacht wird, damit ein jeder ſich gleich ſelbſten die Rechnung deſſen, was er bey dieſer Umlage beyzutra-

zutragen hat, machen könne. Carlsruhe auf Fürſtlicher Hof-Raths- und Regierungs-Canzley, den 9. Jan. 1767.

Anmerkung.

Hieraus iſt abzunehmen, wie leicht dieſer Beytrag denen Unterthanen falle, und wie nützlich die Brand-Aſſecuranzen vor ein Land ſeyen, da nicht nur jeder Unterthan a) ſeine aſſecurirte Gebäude noch ſicherer, als liegende Gründe, zur Hypotheque gebrauchen, ſondern auch b) unglücklichen Falls den abgebrannten Wehrt derſelben ſogleich wieder erhalten kan.

Nro XXVII.

Mecklenburg.

Verordnung, die Landes-Vergleichmäßige Wegſchaffung der ſo genannten Meſſer-Träger betreffend.

d. d. Schwerin, den 12. Jan. 1767.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargardt Herr ꝛc.

Uns iſt glaubhaft angezeigt worden, was maſſen ſich in Unſern Herzog- und Fürſtenthümern

mern die ſogenannte Meſſer-Träger in großer Menge aufhalten, und auf dem platten Lande nicht nur mit Ellen- und kurzen Waaren überall hauſiren, ſondern ſich auch mit allerley Vor- und Aufkäufereyen von Honig, Wachs, und dergleichen, befaſſen. Wann nun der Landes-Grundgeſetzliche Erb-Vergleich §. 255. ausdrücklich feſtgeſetzet hat, daß dergleichen fremde zum größten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung herum vagirende und hauſirende Krämer in Unſern Aemtern ſo wenig, als in den Ritterſchaftlichen Gütern, geduldet, auch überhaupt keinerley Vor- und Aufkäufereyen betrieben werden ſollen; als wird allen in Unſeren Landen befindlichen ſo genannten Meſſer-Trägern noch zum Ueberfluß durch dieſe Unſere öffentlich zu affigirende Patent-Verordnung ernſtlich angedeutet, innerhalb ſechs Wochen a dato derſelben, Unſere geſammten Lande zu räumen, und bey Strafe der Confiſcation aller ihrer Waaren, auch nach Befinden anderer willkührlichen Ahndung, ſich beym Handel, vielweniger bey Vor- und Aufkäufereyen forthin nicht weiter betreten zu laſſen. Zugleich befehlen Wir Unſern Beamten, den geſammten Eingeſeſſenen von Unſerer Ritterſchaft, auch allen andern Obrigkeiten und Befehlshabern in Unſeren Landen, hiermit gnädigſten Ernſtes, über die Befolgung des Landes-Geſetzlichen Erb-Vergleichs, in Abſicht auf die mehrgedachten Meſſer-Träger, inskünftige genau zu halten, mithin nach Vorſchrift dieſer in allen Krügen und öffentlichen Häuſern zu affigirenden Patent-Verordnung, ſo bald die darinn a dato geſetzte Sechswöchige Friſt abgelaufen ſeyn wird, mit Confiſcation aller Waa-

ren der ſich nachhero etwa zum Handel wiederum einfindenden Meſſer-Träger zu verfahren, daran auch bey Vermeydung fiſcaliſcher Ahndung nicht zu ermanglen. An deme geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meynung. Urkundlich unter Unſerem Handzeichen und Inſigel. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 12. Jan. 1767.

Friderich, H. z. M.

(L. S.)

Anmerkung.

Mehrere dergleichen Verordnungen, ſ. Hauſirer.

Nro XXVIII.

Hanau.

Privilegia der Fabricanten allda.

d. d. Hanau, den 12. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir, Wilhelm, Landgraf und Erb-Prinz zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. Regierender Graf zu Hanau ꝛc.

Thun kund hiermit und zu wiſſen jedermänniglich: Demnach Wir gnädigſt entſchloſſen

ſind, nach dem Vorgang weyland Herrn Landgrafen Wilhelm des Achten, Unſeres in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden, Unſerer Stadt und Veſtung Hanau, in Anſehung des Commercii, worzu ſelbige vor andern ihrer Situation halber ſehr wohl gelegen iſt, allen dienſamen Vorſchub und Landesväterliche Hülfe zu verſchaffen, damit ſelbige je mehr und mehr in einen floriſſanteren Stand und Aufnahme gebracht werden möge;

Daß Wir dannenhero auch alle und jede, welche ſich mit Fabricken und Manufacturen allda nieder zu laſſen vorhabens ſeyn möchten, insbeſondere aber diejenige, ſo bereits würklich daſelbſt wohnhaft ſind, Unſere Gnade und Protection verſicheren, mit dem Beyfügen, wie Wir ihnen ihre bis anhero genoſſene Freyheiten und Vortheile nicht nur fernerhin gnädigſt angedeyhen zu laſſen, ſondern auch dieſelbe nach Geſtalt der Sachen zu vermehren intentioniret ſind, und zu ſolchem Ende diejenige Vorſtellungen, welche ſie Uns hierunter zur Aufnahme des Commercii thun, gern und willig annehmen werden, denenjenigen aber, welche hierſelbſt noch nicht etablirt ſind, ſich aber dahier in Zukunft nieder zu laſſen gedenken, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, und beſonders allen Seyden-Arbeitern und Fabricanten, welche ſchwere Stoffen, Damaſt, Gros de Tour, glatte und geſtreifte Taffet, Sarge de Soye und Bänder fabriciren, ferners allen Wollen-Arbeitern, in Baracan, Boye, Cadis, Crepons, Calemande, halben Calemande, Etamin, weiſſen und gedruckten Flanell, Ratine und halbe Ratine, Tapezierer,

ter, welche Haute & baſſe liſſe arbeiten, wie weniger nicht allen Catun-Druckern, ſo wohl feine als grobe Façon, wie ingleichen feinen Huthmachern, Gold-Arbeitern, Graveurs, Uhrmachern, und denen ſo mit Chagrin-Arbeit umzugehen wiſſen, wollen Wir hiermit und Kraft dieſes die Freyheit auf Zehen oder mehrere Jahre, welche nach denen vorkommenden Umſtänden annoch verlängert werden ſoll, gnädigſt ertheilen, dergeſtalt und alſo, daß ſie in ihrer Religions-Freyheit und Negotio ohngekränket bleiben, auch wann ſie gegen Vermuthen in ihrem Unternehmen nicht wohl reuſſiren ſolten, die Erlaubniß haben werden, ohngehindert von hier ſich anderwärts hin zu begeben.

Und gleichwie Wir denenjenigen, welche conſiderable Fabricken und Manufacturen anlegen werden, noch einen größeren Vortheil zuzuwenden intentionirt; alſo ſind Wir, geſtalten Dingen nach, denenſelben zu ihrer Beförderung noch mehrere Privilegia und Freyheiten zu ertheilen gnädigſt gewillet.

Nachdem auch unter andern vorberührte Unſere Stadt Hanau zu Waaren-Magazinen, vornehmlich aber zu einer Niederlag, wie von allerhand Waaren, alſo inſonderheit zum Wein-Handel ſehr wohl gelegen iſt; ſo wollen Wir allen und jeden, welche dergleichen hierſelbſten anlegen und haben wollen, allen möglichſten Vorſchub thun und ihnen zu dem Ende die nöthige Plätze anweiſen, auch noch über dieſes die in- und außer Land gehenden Waaren auf etliche Jahre, worüber man

ſich vorhero vergleichen wird, zollfrey paſſiren laſſen.

Solten ſich anbenebenſt Negotianten finden, welche ſich ohne zu handlen dahier etabliren wollen, ſo werden dieſelben die Freyheit ſo lang zu genießen haben, als lang ſie kein Negotium treiben, anderer geſtalt aber ſich nicht entgegen ſeyn laſſen, den gewöhnlichen Zoll zu entrichten.

Außer dieſem allem haben auch ſchließlichen diejenige, ſo bloshin von ihren Renthen leben, und ſich in Betracht derjenigen Vortheile, ſo ſie in Unſerer Stadt Hanau ſowohl in Anſehung ihrer angenehmen Situation, als der Bequemlichkeit zu leben, zu genießen hätten, allhier niederzulaſſen entſchloſſen wären, nicht nur Unſerer Gnade und Protection, ſondern auch ihres freyen Gottesdienſtes entweder bey der Holländiſchen, Franzöſiſchen oder Teutſchen Gemeinde, und zwar bey dieſer letzteren in beyden Proteſtantiſchen Religionen ſich gänzlich zu erfreuen und vollkommen verſichert zu halten. Und wird hierbey zugleich einem jeden freygeſtellet, daß er ſich, ohne Zurücklaſſung einigen Abzugs von ſeinem Vermögen oder den Zehenden Pfennig zu bezahlen, wieder von hier weg und anderſtwohin begeben und niederlaſſen möge.

Zu mehrerer Urkund deſſen haben Wir Uns Eigenhändig unterſchrieben und Unſer Fürſtliches Secret-Innſiegel wiſſentlich beydrucken laſſen. So geſchehen Hanau den 12. Jan. 1767.

(L.S.) **Wilhelm, E.P.z.H.**

vt. **Malsburg.**

Anmer-

Anmerkung.

Die Stadt Hanau liegt am Mayn-Strom, drey Stund oberhalb Frankfurt, und iſt nicht allein zur Handlung überhaupt, ſondern auch inſonderheit wegen denen Frankfurter-Meſſen zu Fabricken ſehr bequem, wie dann der größte Theil der Innwohner aus Fabricanten beſtehet, welche beſonders in Seyden- und Wollen-Waaren ſehr viele und ſchöne Arbeit verfertigen, und nicht zu zweiflen iſt, daß alle die, ſo ſich daſelbſt zu etabliren Luſt tragen, ihren Zweck erreichen werden.

Nro XXIX.

Chur-Bayern.

Moderation der Eſſito-Acciſe, auf den Verkauf der von denen Metzgern im Vorrath habenden rohen Häute.

d. d. München, den 15. Jan. 1767.

Nachdem Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht die Vorſtellung gemacht worden, daß von einigen Metzgern in Städten und auf dem Lande die Beſchwerden eingelaufen, welchergeſtalten dieſelbe ihre im Vorrath liegende rohe Häute an die

innländiſchen Lederer und Gerber nicht verkaufen könnten, und ihr darauf habendes Capital zum Vieh-Kauf bedürfen, mithin gebeten haben, auf die Ausfuhr derſelben mit einer gnädigſten Moderation der Effito-Acciſe zu Entledigung ihres Vorraths roher Häute die erforderlichen Päſſe zu ertheilen;

Als haben Höchſtgedacht Se. Churfürſtliche Durchlaucht in Landesväterlicher Beherzigung ihres Nahrungs-Standes gnädigſt bewilliget, daß denen Metzgerſchaften auf dem Lande, beſonders denen auf den Gränzen entlegenen, auf ein gemäßigtes Quantum ihrer vorräthigen rohen Häute mit der Paß-Ertheilung nach Vorſchrift der Mauth-Ordnung und zwar mit Nachlaß eines Drittels der auf dieſen Articul beſtimmten Effito-Acciſe willfahret werden dürfe; jedoch anderer Geſtalt nicht, es ſeye dann, ſie haben ihr zum Verkauf vorräthiges Materiale, mittels Vordruckung in dem Intelligenz-Blat, dem innländiſchen Publico, reſpective der allhieſigen Leder-Manufactur und andern bürgerlichen Lohe- oder Roth-Gerbern, um billigen und äußerſten Preis vorhero 4. Wochen lang feil- und angeboten, wornach, wann ſie, nach bereits kund gemachtem Quanto, Pretio, und der Qualität des Guts, dannoch keinen innländiſchen Käufer fänden, ſie ſich mit einem von der Gerichts-Stadt oder Markts-Obrigkeit erholten dißfalſigen Certificat ſupplicando melden können, daß ihnen der Mauth-Directorial-Paß hierauf gnädigſt ertheilet werden möchte. München, den 15. Jan. 1767.

Anmer-

Anmerkung.

Bey dem Verbot der Ausfuhr roher Häute außer Lands, welches mit denen Commercial-Grundſätzen übereinſtimmet, wird allemal die Metzgerſchaft dem Bann derer Gerber unterworfen, und wann dabey keine Vorſehung geſchiehet, dermaßen von ihnen gedruckt werden, daß die Metzgere nothwendig verderben müſſen.

Allein denen Gerbern, wann ſie denen Metzgern entweder gar nicht abkaufen, oder ihnen doch den billigen Preiß vor ihre Häute nicht bezahlen, oder auch wann die Metzger ſolche nicht darum erlaſſen wollen, kan allemal theils nach dem Beyſpiel dieſer Churfürſtlich-Bayeriſchen Verordnung, theils durch eine gewiſſe Regulirung des Preiſes, nach denen unterſchiedlichen Gattungen derer rohen Häute begegnet, oder auch denen Gerbern die Einfuhr roher Häute in ſo lang ebenfals verboten werden, bis ſie den Vorrath derſelben im Lande abgegerbet und verarbeitet haben.

Nro XXX.

Chur-Bayern.

General-Mandat, betreffend das in puncto Religionis von dem gemeinen Volke verbreitete aber ungegründete Gerücht: Und die ſowohl wider die unbeſonnenen Religions-Diſcurſe, als wider die falſchen Denunciationes, angedrohte Landesherrliche Beſtrafung.

d. d. München, den 16. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir, Maximilian Joſeph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Truchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnad bevor. Wir vernehmen mit ſo vieler Befremdung als Mißfälligkeit, was maßen, ohneracht aller Mühe, Sorgfalt und Wachſamkeit, wormit Wir Uns nach dem rühmlichen Vortritt Unſerer Durchlauchtigſten Vor-Eltern für die beſtändige Aufrechthaltung der wahren Catholiſchen Religion bis-

bisheto eyfrigſt verwendet haben, und dato noch ohnabläßig verwenden, ſich nichts deſtoweniger der üble Ruf unter dem gemeinen Volke zu verbreiten anfange, ob wolte es mit dem Religions-Weſen in Unſeren Chur-Landen ein ſo gefährliches Ausſehen gewinnen, daß demnächſt eine große Veränderung, wo nicht gar der völlige Umſturz, zu beſorgen ſtünde.

Gleichwie aber dieſes Gerücht den geringſten Grund nicht hat, ſondern nur von unbeſonnenen Diſcurſen præoccupiret, oder übel denkender Leute herrühret: So erklären Wir ſolches, mittels gegenwärtigem offenen Patent, nicht nur für falſch und unwahrhaft, ſondern befehlen auch hiermit ernſtlich, daß ſich hinführo dergleichen gefährlich- oder ohnüberlegten Reden um ſo weniger jemand mehr erfreche, als Wir im widrigen Fall auf die Authores mit allem Fleiße nachforſchen und ſolche zu empfindlicher Strafe und Correction ziehen laſſen würden.

Solte hingegen jemand an den Unſerigen, oder andern in hieſigen Landen etwas entdecken oder wahrnehmen, welches der Catholiſchen Religion zuwider oder abbrüchig wäre; ſo wollen Wir die mündlich- oder ſchriftliche Anzeige bey Unſerer höchſten Stelle darüber gewärtigen, und werden hierinn jedermann, weß Stands und Weſens er immer ſeyn mag, in einer ſo wichtig- und Unſer allererſte Obliegenheit betreffenden Sache nicht nur ſelbſt gern anhören, und den Denuncianten in möglicher Geheime halten, ſondern auch dem Befund

ſund nach hierauf von Landes-Herrſchaft und oberſten Kirchen-Schutz wegen die erforderliche Remedur und Abſtellung allezeit gleich vorzukehren wiſſen: Hingegen aber auch die falſchen Denunciationes, welche ohne Probe und hinlänglichen Indiciis, mithin nur aus anſcheinenden Haß und Mißgunſt geſchehen, ebenfals nicht unbeſtraft hingehen laſſen. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt München, den 16. Jenner 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D.
Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Matthias Prändl,
Churfürſtl. Geheimer Secretarius.

Nro XXXI.

Chur-Bayern.

Bekanntmachung des Verbots alles Hauſirens.

d. d. München, den 19. Jan. 1767.

Dem geſammten Handels-Stande in Bayern wird hiermit auf ergangene höchſte Anbefehlung bekannt gemacht, daß Se. Churfürſtliche Durch-

Durchlaucht für gegenwärtig⸗1767igſtes Jahr, zum Verkauf inn⸗ und ausländiſcher Waaren bey denen gefreyt⸗ oder ohngefreyten Hauſirern, wer der oder die auch ſeyn mögen, zum Favor der ordentlichen Jahr⸗Märkte, und der bürgerlichen Handels⸗ und Kramer⸗Gerechtigkeiten in Städten und Märkten, niemand ein Hauſir⸗Patent ertheilen laſſen, und zwar in Kraft der neu⸗emanirten Mauth⸗Ordnung (Lit. f. §. 29. wer auf dem in der Mauth⸗Ordnung allgemein verbotenen Hauſiren) bey Vermeidung der Confiſcation aller auf dem Hauſiren mit ſich führenden Waaren; dahero dieſes Jahr die Handels⸗Patente denen inn⸗ und ausländiſchen Handelsleuten und Krämern nur allein auf die gefreyten Märkte ertheilet werden. Wornach alſo allerforderiſt einem jeden innländiſchen Handels⸗Verwandten von ſelbſten obliegt, auf die allenfals ſich dannoch einſchleichende Hauſirer ein wachſames Aug zu tragen, und ſelbe auf Erfahren gehörigen Orts anzuzeigen; allermaßen dann auch, der Churfürſtl. gnädigſten Intention zu Folge, alle und jede, beſonders die ſämmtliche Gerichts⸗Hofmarkts⸗Städt⸗ und Markts⸗Obrigkeiten auf das verbotene Hauſiren, es ſeye mit kurz⸗ oder langen Kram⸗Waaren, Material⸗ oder Apothecker⸗Feilſchaften ꝛc. genaue Spech zu halten, und gegen die Uebertreter ſolcher Landes⸗Fürſtl. Verordnung, in Folge des Straf⸗Libells, zu verfahren wiſſen werden. ꝛc.

Anmerkungen.

§. 1. Das Hauſiren wird von einigen darum gebilliget, weil dardurch a) auch einem jeden Landes⸗

des-Innwohner Gelegenheit gelaſſen wird, ſeine Waaren deſto leichter anzubringen, und b) die Unterthanen das Benöthigte bey denen Hauſirern wohlfeiler erhalten können. Conf. Zweybrückiſche Verordnung des Hauſirens.

§. 2. Die Verbote des Hauſirens aber ſind allgemeiner, und es iſt nicht leicht ein Land zu finden, worinn das Hauſiren nicht vor ſchädlich angeſehen werden ſolte, weil dabey zu beſorgen, daß

a) der Zoll und Accis defraudiret werden,

b) daß ſich dadurch allerhand Leute in das Land einſchleichen, und die Unterthanen mit betrogenen Waaren hintergehen, und

c) dadurch denen innländiſchen Kauf- und Handels- auch Handwerks-Leuten den Verſchluß ihrer Waaren verhindern, und ihnen ihre Nahrung entziehen.

§. 3. Da auch nicht zu widerſprechen iſt, daß auf denen Land- und Jahr-Märkten, unter dem Namen der Krämer, viel ſolches Geſindel ins Land ziehet, worunter oft Schelme und Diebe begriffen ſind, wordurch die Unterthanen mancherley Gefahren ausgeſetzet werden; So muß dieſe Chur-Bayriſche Verordnung,

daß niemand dergleichen Jahr-Märkte beſuchen und feil haben ſolle, er habe ſich dann ſeiner Ehrlichkeit halber hinlänglich legitimirt, und alljährlich ein neues Conceſſions-Patent ausgewürket,

ſofern

ſofern man ſelbige nicht auch auf die Zeit außer denen Jahr-Märkten erweitert, in allweg nicht allein in Bayern, ſondern auch in andern Staaten, von gutem Nutzen ſeyn.

Nro XXXII.

Chur-Bayern.

Bekanntmachung, daß alle in dieſen Landen durchlaufende Ströhme und Flüſſe, zum Beſten der Commercien, ſchiff- und floßbar gemacht werden.

d. d. den 19. Jan. 1767.

Dem inn- und ausländiſchen commercirenden Publico wird auf Churfürſtlichen Höchſten Befehl hiermit zur Wiſſenſchaft angefügt, was maßen Se. Churfürſtliche Durchlaucht in Bayern, Unſer gnädigſter Landes-Fürſt und Herr ꝛc. zum Beſten der Commercien zu Waſſer den gnädigſten Entſchluß gefaßt, alle durch Höchſt-Dero Landen laufende ſchiff- und flößbare Flüſſe und Waſſer-Ströhme raumen und in den ſicherſten Stand der Waſſer-Farth ſetzen zu laſſen: Wie dann auch in dieſer Landes-Väterlichen Willens-Meynung auf den Jan- und Iſar-Ströhmen ſeit 2. Jahren der Anfang gemacht: bereits auch auf beyden Flüſſen, und beſonders auf der Iſar von Mittenwald

wald bis München, durch koſtbare Hinwegſprengung der Felſen, Aushebung der hinderlichen Steine, Stauden, Bäume und Stöcke die Fahrt in die allerbeſte Sicherheit gebracht worden iſt, und heuer in ſolcher Arbeit weiters fortgefahren werden wird. ꝛc.

Anmerkungen.

§. 1. Die Schiff- und Floßbarmachung derer Flüſſe eines Landes iſt zwar ein Haupt-Mittel das Commercium empor zu bringen. Wie viele Gelegenheiten finden ſich nicht hierzu faſt in jedem Lande, wo durch Zuſammenleitung ſtarker Bäche, auf eine wohl thunliche Art, ein ſchiff- oder floßbarer Fluß ins Werk gerichtet, oder ſtarke aber noch unſchifbar und unflößbare Flüſſe zu mehrerer Bequemlichkeit des Handels gleichergeſtalt, wie in Chur-Bayern durch Hinwegſprengung der Felſen und Aushebung der hinderlichen Steine ꝛc. geraumet werden könnten; und wer ſiehet nicht ein, daß, wann auch gleich keine Gelegenheit dabey vorhanden wäre, das ausländiſche Commercium dardurch zu befördern, gleichwohl ſchon genug damit gewonnen würde, wann auch nur die Unterthanen in ihrem innländiſchen Commercio Erleichterung und Gelegenheit erhielten, ihnen einander den Ueberfluß ihrer Gegenden zu Waſſer zubringen zu können. Allein bisher hat man in Teutſchland noch wenig Beyſpiele hievon, da doch die hierauf verwendete Koſten am allerbeſten angeleget wären.

§. 2.

§. 2. So iſt auch bey dieſer Materie billig zu bemerken und in Betrachtung zu ziehen, wie öfters ein Fluß das gröſte und beſte Wies-Thal, durch ſeine Krümmungen von einer Seite zur andern, wohl fünfzig bis hundert mahl nur in einer Länge von einer Stunde Wegs durchkreutze, bald hier, bald dorten das beſte Wies-Feld wegſpühle, auch zum öftern wegen ſeines allzuengen Ufers das Thal überſchwemme, und den gehoften Futter-Wachs mehreſten Theils zu Heu- und Grummet-Zeiten hinwegführe, da doch, wann man die behörige Sorgfalt darauf verwenden wolte, mit Durchſtech oder Durchſchneidung dergleichen Krümmen, in einem eintzigen Wies-Thal vielleicht hundert und mehr Morgen der beſten Wieſen erhalten und das Futter durch die Erweiterung des Ufers nöthiger Orten vor Uberſchwemm- und Wegführung ſicher geſtellt werden könnte, mithin auch die darauf verwendete geringe Koſten nicht nur denen Innhabern, ſondern auch denen Zehend-Herrn wegen Vermehrung ihrer Zehend-Einkünften reichlich erſetzt würde.

Nro XXXIII.

Mecklenburg.

Verordnung, wegen des Handels und Umtreiben des lebendigen Viehes, ſowohl als wegen Feiltragung und Verkaufung des Fleiſches.

d. d. Schwerin, den 23. Jan. 1767.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen, nebſt reſpective Entbietung Unſers gunſt- und gnädigen auch gnädigſten Grußes, hiermit zu wiſſen:

1) Was maßen Uns unterthänigſt vorgetragen worden, daß nach dem Buchſtab Unſerer unterm 4ten vorigen Monaths erlaſſenen allgemeinen Landes-Verordnung, wordurch aller Handel, Verkehr und alles Umtreiben mit lebendigem Horn-Vieh verboten worden, auch der Fall unter demſelben mit begriffen wäre, wann ein Eigenthümer mehrer aneinander hängender Güter und Dorfſchaften nöthig finde, mit ſeinem Horn-Vieh von ei-

nem

nem Hofe oder Dorfe zum andern zu treiben, welches doch der Zweck Unſerer allgemeinen Landes-Verordnung nicht zu erfordern ſchiene, mithin einem ſolchen Eigenthümer eine unzweckdienliche, nichts deſtoweniger aber große Beſchwerde verurſachet würde. Wann Wir nun dieſen Grund in Gnaden erwogen: So haben Wir unterm 30ten vorigen Monaths Unſere Declaration dahin gnädigſt ertheilet, daß zwar einem Eigenthümer mehrer aneinander hängender Güter und Dorfſchaften erlaubet ſeyn ſolle, bedürfenden Falls mit ſeinem Horn-Vieh von einem Hofe oder Dorfe zum andern zu treiben, wann nur kein fremdes Feld berühret würde, daß aber Nachbarn dergleichen Umtreibung des Viehes keinesweges frey ſtehe. Wir beſtätigen dieſe Unſere gnädigſte D claration hiermit nochmalen, und machen ſie zur Nachricht, und zum beſten derer, welche ſie ſich zu Nutze machen können und wollen, öffentlich bekannt. Wann hiernächſt auch

2) In Betracht der dem Landes-Grund-Geſetzlichen Erb-Vergleich ſub Nro VII. angehängten Inſtruction für Unſere Accis-Einnehmer, und zwar in den Anmerkungen ad Cap. 4. & 5. §. 4. der billige Zweifel entſtanden, ob nunmehro, da der Handel, Verkehr und das Umtreiben ausdrücklich nur mit lebendigem Horn-Vieh verboten worden, die Einbringung des Fleiſches von geſchlachtetem Horn-Vieh eo ipſo erlaubet worden: So haben Wir auch darüber Unſere Erklärung und ausdrückliche Erlaubniß unterm 29ten vorigen Monaths an alle Stadt-Obrigkeiten dahin gelangen laſſen: daß es

den Schlächtern unbenommen bleibe, an geſunden der Seuche nicht verdächtigen Orten auf dem Lande Schlacht-Vieh zu kaufen, wann ſie es nur an denen Orten, wo es ſtünde, und wo ſie es kauften, ſchlachteten, die Häute daſelbſt zurück ließen, und das Fleiſch zu Wagen in die Stadt herein hohlten, auch jedesmal eine Beſcheinigung mitbrächten, daß es an geſunden Orten gekauft und geſchlachtet ſey. Wann aber eines Theils der engere Ausſchuß Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft zur Sicherheit des Publici um eine genauere gnädigſte Beſtimmung der Beſcheinigung, ſowohl in Abſicht auf die Ausſteller der Zeugniſſe, als in Abſicht auf die Beſchaffenheit des geſchlachteten Viehes, unterthänigſt angeſucht, dahingegen aber andern Theils Uns Unſer Hof-Schlächter unterthänigſt zu erkennen gegeben, daß die Beſcheinigung von eines jeden Orts Obrigkeit ſehr ſchwer und niemahls ohne Koſten zu erhalten wäre: So haben Wir, um Unſerer Landesväterlichen Fürſorge für das Publicum allenthalben, ſo viel möglich, ein Genüge zu leiſten, verfüget, daß von Unſerem Hof-Buchdrucker Bärenſprung das Unſerer gegenwärtigen Patent-Verordnung angefügte Formular einer ſolchen Beſcheinigung in zureichlicher Anzahl gedruckt worden, von welchem ein jeder Schlächter es gegen ganz geringe Bezahlung erhalten, und zur Ausfüllung jeden Orts produciren kan. Und um die Schwürigkeit zu heben, daß an allen Orten auf dem Lande keine Obrigkeiten ſind, welche die Zeugniſſe nach ihrem eigenen Augenſchein ertheilen können, erklären Wir Uns in Gnaden zufrieden, daß erſagte Obrigkeiten ſich darunter auf das an

Eydes-

Eydesſtatt abzugebende Zeugniß zweer ſichern und verſtändigen Leute, welche jedoch zu erinnern ſind, es ſo abzugeben, als ſie es allemal mit gutem Gewiſſen eydlich erhärten können, verlaſſen, auch im Fall an dem Ort, wo das Vieh gekauft oder geſchlachtet worden, keine Obrigkeit vorhanden, oder die Obrigkeit ohne Zurücklaſſung des Gerichts-Siegels abweſend, oder auch ihrem ordentlichen Wohnſitz nach weiter, als der Ehrn Prediger des Kirchſpiels, entfernet wäre, alsdann dieſer die Zeugen vernehme, das Formular des Atteſts ausfülle, und unter ſeiner Hand und Petſchaft ausſtelle. Befehlen darauf allen und jeden Amts- und Guts-Obrigkeiten, auch Ehrn Predigern auf dem Lande, denen von einem Schlächter aus Unſern Städten die vorhin gedachten beyden ſichern und verſtändigen Leute als Zeugen geſtellet werden, und das angefügte Formular eines Atteſts vorgelegt werden wird, hiermit gnädigſt und wollen, daß ſie daſſelbe, nach Ausſage der Zeugen und ihrer eigenen Wiſſenſchaft, unweigerlich gehörig ausfüllen, und dem Producenten alſo ohne Erlegung einiger Gebühren reſpective unter dem Gerichts- oder gewöhnlichen Siegel und Unterſchrift ausſtellen ſollen. Den Obrigkeiten und Licent-Bedienten derer Oerter aber, dahin das Fleiſch mit ſolchen Zeugniſſen gebracht wird, ſoll hiermit ernſtlich aufgegeben ſeyn, die Zeugniſſe auf das genaueſte zu unterſuchen, und ſie, zu Verhütung alles Mißbrauchs, in Unſern Stadt-Gerichts-Regiſtraturen verwahrlich beyzulegen. Und damit endlich

3) Die Zuzucht an denen Orten, wo keine Bullen ſind, und gewöhnlicher Weiſe keine eigene Bullen gehalten werden, nicht ganz unterbleibe: So geſtatten Wir gnädigſt, daß in dieſem Falle die Kühe, welche begangen werden ſollen, auf der Feldſcheide mit dem Rinde aus einem angränzenden Dorfe zuſammen gebracht werden, bey welcher Erlaubniß Wir jedoch vorausſetzen, daß beyde Oerter dermahlen von der Vieh-Seuche befreyet seyn müſſen.

Damit dieſe Unſere Verordnung deſto geſchwinder bekannt werde, haben Wir ſolche nicht nur durch die Intelligenz-Blätter, ſondern auch, damit ſie benöthigten Falls von jedem Schlächter vorgewieſen werden könne, durch einen beſondern Abdruck bekannt machen laſſen. Urkundlich unter Unſeren Handzeichen und Inſigel. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 23. Jan. 1767.

Friderich, H. z. M.

(L. S.)

Formular.

Es wird hierdurch bezeuget, daß der Schlächter N. aus N. zu N. woſelbſt dermahlen, ſo viel bekannt, Gottlob keine Vieh-Seuche zu ſpüren iſt, N. geſchlachtet, und nach an Eydesſtatt geſchehener Ausſage des N. und des N. als hierzu erbettener Zeugen, in ihrer Gegenwart geöfnet, auch

ſothane

ſothane N. ſowohl am Fleiſch als Eingeweyde keine Zeichen einer eingetretenen Seuche oder Krankheit gehabt. N. den

Anmerkung.

Ländlich! ſittlich! In denen wenigſten Ländern hat man dergleichen beſchwerliche Vieh-Urkunden nöthig; dann a) in jedem Stadt und Dorfe ſind zwey verpflichtete Vieh-Beſchauer beſtellt, welche die Vieh-Urkunden auszuſtellen und ſolche zu verantworten haben. b) Keinem Schlächter iſt bey Strafe erlaubt, ein lebendiges Stück Vieh, ohne eine Urkund denen Vieh-Beſchauern vorlegen zu können, einzuführen, ja ein ſolcher Schlächter wird damit gar nicht in die Stadt gelaſſen. Vielweniger aber wird c) denen Schlächtern geſtattet, mit oder ohne Urkund Fleiſch von geſchlachtetem Vieh einzubringen. Und d) in jedem Städtgen oder Dorf derer meiſten Länder ſind bey denen Vieh-Beſchauern genugſame Urkunden im Vorrath vorhanden, vor deren jedesmalige Ausſtellung der Schlächter 6. kr. zu bezahlen hat. Wo aber auf denen Dörfern nicht ein ſolcher Mann zu finden, der wenigſtens eine Vieh-Urkund ſchreiben kan, ſo daß der Prediger des Orts, mit deſſen ehrwürdigem Amte dieſe Verrichtung doch keine Gemeinſchaft hat, ſolche ausfertigen muß, und ſolchergeſtalten die Woche über manchmal beläſtiget werden kan, da ſiehet es übel aus, und muß der Grund von dem Mangel guter Schulen herrühren.

Nro XXXIV.

Baden-Durlach.

Die Schulmeiſter-Wittwen-Caſſe betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 23. Jan. 1767.

Carl Friederich, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Wir finden Uns veranlaſſet, zum Beſten des Schul-Wittwen-*Fiſci* andurch gnädigſt zu verordnen, daß ſtatt des in §pho 5. der Schul-Wittwen-Fiſci-Ordnung befohlenen Natural-Einzugs des erſagtem Fiſco bey Sterbfällen, Caſſationen, oder Dienſt-Reſignationen gebühren-den Quartals, künftighin und von nun an, von einem jeden in einem ſolchen Schuldienſt, wo dem Schul-Wittwen-Fiſco ein Quartal zuſtehet, ſuccedirenden Schulmeiſter, gegen den gleichbaldigen Genuß der von dem Dienſt abfallenden Beſoldung und Einkommens, die Quart des ganzen Competenz-Anſchlags, mit Jnbegriff des Schul-Gelds und der Accidenzien, an den Schul-Wittwen-Fiſcum in baarem Gelde erlegt werden, mithin der bisher vor den Schul-Wittwen-Fiſcum beſorgte Natural-Einzug andurch aufgehoben ſeyn ſolle. Befehlen euch demnächſt gnädigſt, hievon an Behörden, zumahlen an die Schul-Wittwen-Fiſci-Verrechner, Eröfnung zu thun, euch aber

aber ſelbſten hiernach zu achten. Inmaßen ꝛc. Carlsruhe, den 23. Jan. 1767.

Anmerkungen.

Obwohlen bey denen allgemeinen Wittwen- und Wayſen-Caſſen jedermänniglich, und alſo auch denen Schuldienern, ſich dabey zu intereſſiren Gelegenheit gegeben wird, ſo iſt doch eine vor ſie errichtende beſondere Wittwen-Caſſe nach dieſem Durlachiſchen Beyſpiel deſto rühmlicher und billiger, als

a) bey denen Schuldienſt-Vacaturen einem ſolchen Schul-Wittwen-Fiſco nicht nur ein ziemlicher Zufluß verſchaft werden kan, dieſer aber zu einer allgemeinen Wittwen-Caſſe ſich nicht ziehen laſſen, ſondern auch, weil es

b) ſehr unchriſtlich zu ſeyn ſcheinet, wann vor die größten Theils in dürftigen Umſtänden hinterbleibende Wittben und Wayſen eines Schul-Mannes, der unter dem ſauren Schulſtaub, ſeine Kräften pro bono publico verzehren müſſen, nicht eben ſo gut, als vor der Kirchendiener-Wittwen, geſorget wird.

Nro XXXV.

Chur-Hannover.

Anweiſung für Wagenmeiſters und Poſtillons, in Abſicht des Trink-Geldes und Betragens gegen die Paſſagiers bey ordinair- und extraordinairen Poſten.

d. d. Hannover, den 23. Jan. 1767.

Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſt, ꝛc.

Nachdemmahlen der Nothdurft erachtet worden, das der Poſt-Taxe vom Jahr 1755. mit einverleibte Reglement wegen des von den Paſſagiers, bey ordinairen und Extra-Poſten, den Wagenmeiſters und Poſtillons zu entrichtenden Trinkgeldes, in etwas zu verändern und genauer zu beſtimmen, auch mit einigen connectirenden Zuſätzen zu verſehen; ſo geſchiehet ſolches nachfolgendermaßen:

1) Sol-

1) Sollen die Paſſagiers, welche ſich der ordinairen Poſt bedienen, wenn ſie Gepäcke bey ſich führen, dem Wagenmeiſter des Orts der Abfahrt, und auf den Zwiſchen-Stations, wo umgeladen wird, 2. Ggr., ſonſt aber, wenn ſie entweder keine Bagage bey ſich führen, oder auf den Stationen, wo nicht umgeladen wird, ankommen und abfahren, nur 1. Ggr., und eben ſo viel den Poſtillons auf denen Stationen zu zahlen ſchuldig ſeyn; jedoch bleiben diejenigen Reiſenden von dieſen Ausgaben billig befreyet, ſo zu deren Abtragung aus Nothdürftigkeit nicht im Stande zu ſeyn declariren.

2) Sollen die Wagenmeiſters auf einer jeglichen Station für Wagenſchmier, Beſtellung der Pferde, Auf- und Abpacken ꝛc.

a) Von einer Extra-Fuhr mit zwey Pferden, nicht mehr als 3. Ggr.

b) Von einer Extra-Fuhr mit vier Pferden, nicht mehr denn 4. Ggr., und

c) Von einer dergleichen mit ſechs Pferden, nicht mehr denn 6. Ggr. fordern oder nehmen.

3) Sollen die Poſtillons

a) Von einer zweyſpännigen Extra-Poſt auf kurzen Stationen von 2. bis 3. Meilen mit 6. Ggr., auf 4. oder 5. Meiligen Stationen hingegen mit 7. Ggr.

b) Von vierſpännigen Extra-Fuhren auf Stationen von 2. bis 3. Meilen mit 8. Ggr. und auf Stationen von 4. oder 5. Meilen mit 9. Ggr.

c) Von ſechsſpännigen Extra-Poſten aber, auf Stationen von 2. bis 3. Meilen mit 16. Ggr. und auf Stationen von 4. oder 5. Meilen mit 18. Ggr. Trinkgeld friedlich ſeyn, und auf keine Weiſe ein mehreres verlangen oder erpreſſen, bey nachdrücklich ohnfehlbarer Strafe, welche in den Fällen noch geſchärfet werden ſoll, wenn die Poſtillons ſich gelüſten laſſen würden, durch ſtarkes unordentliches fahren auf rauhen Wegen, und durch langſames fahren auf guten ebenen Wegen, den Paſſagiers das Verſprechen eines mehreren Trinkgeldes, als ihnen nach dieſer Vorſchrift gebühret, abzunöthigen. Eben ſo wenig wird auch

4) Den Poſtillons verſtattet, vielmehr wird denenſelben bey Leibes-Strafe hiemit ausdrücklich verboten, an die Krüge und Wirths-Häuſer anzufahren, und ſtille zu halten, es ſey denn, wenn bey Extra-Poſten die Paſſagiers es beſonders verlangen, und bey ordinairen Poſten, Briefe und Packeter allda abzugeben, oder auch bey beyder Art Fuhren, die Pferde zu tränken, die Nothwendigkeit erfordern würde; alsdenn und in letzteren Fällen, ſollen aber auch

5) Die Poſtillons ſich nicht über die Gebühr, und höchſtens nicht über eine viertel Stunde, aufhalten.

halten, in den Krügen und Wirths-Häuſern für ihre eigene Rechnung zehren, keinesweges aber die Uebernehmung der Zehrungs-Koſten von den Paſſagiers begehren. Damit nun auch

6) Dieſes Mandat eines Theils zur Wiſſenſchaft aller derer mit ordinairen und Extra-Ordinairen Poſten Reiſenden gelangen könne und möge, andern Theils aber auch denſelben bequeme Gelegenheit verſchaffet werde, billige Beſchwerden gegen Wagenmeiſters und Poſtillons ohne Weitläuftigkeit an die Behörde zu bringen; ſo ſoll gegenwärtiges Mandat in allen Poſt-Häuſern öffentlich angeſchlagen werden, auch den Extra-Poſtfahrenden Poſtillons bey jeglicher Fuhr, an dem Ort der erſten Abfarth, ein offener Paß nach dem hiebey geſchloſſenen Formular mitgegeben, ſolcher von Station zu Station in den Poſt-Häuſern vorgezeiget, und entweder von den Paſſägiers ſelbſt, oder aber von den Poſt-Bedienten, nach eingezogener Erkundigung bey den Paſſagiers, ein Zeugniß über das Betragen der Poſtillons darin verzeichnet werden.

Findet ſich denn an dem Orte, wo die Paſſagiers ihre Reiſe in hieſigen Landen endigen, oder aber eine Zeit lang ſich aufhalten, daß in dem Paß ahndungswürdige Beſchwerden enthalten ſind, wird den Poſt-Bedienten, welchen ein ſolcher Paß zu handen kommt, hiemit aufgegeben, ſich ſofort nach allen Umſtänden genau zu erkundigen, und ſodann, mit und nebſt Einſchickung dieſes Paſſes, dem General-Poſt-Directorio zu weiterer

Ver-

Verfügung davon Anzeige zu thun. Man hegt inzwiſchen zu den Reiſenden das Vertrauen, ſie werden durch ungegründete Klagen dieſe Anordnung nicht mißbrauchen, und Unſchuldige nicht in Strafe und Ungelegenheit zu bringen ſuchen. So werden auch

7) Die bey denen ordinairen Poſten befindliche Schafners zugleich angewieſen, auf das Betragen der Wagenmeiſters und Paſſagiers genau Acht zu geben, die Beſchwerden der Paſſagiers nach Möglichkeit, in Conformität dieſes Mandats abzuſtellen, ſonſt aber die vorfallende Contraventiones der Wagenmeiſters und Poſtillons, es ſey wegen ungebührlicher Begegnung und unordentlichen Fahrens, oder wegen Ueberſetzung, imgleichen wo ſie finden, daß auf den Zwiſchen-Stations dieſes Mandat nicht öffentlich angeſchlagen, oder wieder abgeriſſen wäre, jedesmal anzumerken, und die Nachricht davon bey ihrer Zurückkunft abzugeben. Und da endlich

8) Dem Vernehmen nach auf den Land-Stationen den Reiſenden, wenn ſie über einen oder andern ihnen zweifelhaften Umſtand, die publicirte Poſt-Ordnung und Taxe ſelbſt nachzuſchlagen, und einzuſehen begehren, ſolches unter dem Vorwande öfters geweigert wird, daß ſothane Verordnungen nicht vorhanden wären; ſo wird ausdrücklich hiemit verordnet, daß man in allen Poſt-Ablager-Häuſern ſchuldig ſeyn ſoll, einem jeglichen Reiſenden, auf Verlangen, die Poſt- und Taxe-Ordnung vorzuzeigen, und daß, wenn ein oder anderer Poſt-Bedienter ſolche würklich nicht haben

würde,

würde, und ſie zu erhalten, bey General-Poſt-Directorio ſich nicht gemeldet hätte, derſelbe desfalls in gedoppelte Strafe genommen werden ſoll, geſtalten denn darauf mit Acht zu haben, und anzuzeigen, wo dergleichen Mängel ſich veroffenbahren würden, den Schafners gleichfals anbefohlen wird.

Geben Hannover, den 23ſten Januar. 1767.

Ad Mandatum Regis & Electoris.

(L. S.)

G. A. von Münchhauſen.

Anmerkung.

§. 1. In Poſt-Sachen ſind folgende Autores ſehr dienlich, als

J. E. von Beuſts Verſuch einer ausführlichen Erklärung des Poſt-Regals. 3. Theile. 4. Jena. 1747.

G. H. Hinübers hiſtoriſche Nachrichten den Anfang und Zuſtand des Poſt-Weſens im Stift Hildesheim, Braunſchweig, Brandenburg, Heſſen-Caſſel, Bremiſchen und andern benachbarten Ländern von 1630. bis 1670. betr. 4. Frankfurt 1760.

Geographiſches Reiſe-Poſt- und Zeitungs-Lexicon von Teutſchland, mit angemerkten Diſtan-

Diſtanzen, Poſt-Straßen, Poſt-Berichten und Brief-Taxen. gr. 8. Jena 1756.

§. 2. Was es mit dem Poſt- und Boten-Weſen in dem Herzogthum Würtemberg vor eine Beſchaffenheit habe, davon

vid. Stephan Chriſtoph Harprechts gründlicher Bericht de Ao. 1710. in Lünigs Europäiſcher Grund-Veſte.

§. 3. Die Königlich-Pohlniſche Chur-Sächſiſche Poſt-Ordnung de Anno 1713. aber, welche doch wenig zu finden, und dahero hier einzurücken, nicht undienlich ſeyn mag, enthält folgendes:

1) „Sollen alle Poſt-Bediente dem regierenden Landes-Herrn ſich mit gehörigen Dienſt-Eyden verbinden, denenſelben Gnüge leiſten, das ganze Poſtweſen aber ſoll vom Geheimden-Rath und der Renth-Cammer abhängen.

2) „Es ſollen dahero alle Sachen, das Poſtweſen belangend, an den Geheimden-Rath und das Cammer-Collegium gehen, in Criminal-Fällen aber ſoll die Obrigkeit eines jeden Orts die Frevler in Verhaft nehmen, Poſt-Beamten und Bedienten aber, ſo Grund-Stücke beſitzen, ſollen vor des Orts Obrigkeit in denen Sachen, die Grund-Stücke betreffen, zu Recht ſtehen.

3) „Die Poſt-Häuſer ſollen von Einquartierungen frey ſeyn. Die Poſt-Bediente mit Perſonal-Execution verſchonet, ihre Beſoldung nicht

„ mit

„ mit Arreſt beleget, noch auch die Poſt-Pferde
„ gepfändet werden.

4) „ Sie ſollen von ordentlichen Contributio-
„ nen, ingleichen von Geleiten, Zoll, Brücken- und
„ Fähr-Geldern frey ſeyn.

5) „ Sämtlichen Poſtmeiſtern iſt erlaubt, denen
„ Reiſenden Quartier, Speiſe und Trank zu geben.

6) „ Sie ſollen ihre Wohnungen auf freyen
„ Straßen haben und das Königl. Churfürſtliche
„ Wappen an allen Poſt-Häuſern aushängen.

7) „ Zur Expeditions-Zeit ſoll niemand in die
„ Poſt-Stube gelaſſen werden, und denen Poſt-
„ Häuſern die Salve-Garde gegeben ſeyn, welche
„ übrigens alle Gerechtſame privilegirter Oerter ge-
„ nießen.

8) „ Die Poſtmeiſter ſollen nächſt den Steuer-
„ und Accis-Einnehmern und Rath-Kämmerern
„ vor den folgenden Rathsgliedern Rang und Stel-
„ le haben.

9) „ Auf der Poſt-Bedienten Erinnern ſollen
„ die Wege bey willkührlicher Strafe gebeſſert wer-
„ den.

10) „ Allen Poſten iſt erlaubt, ſich der Neben-
„ Schleif- und Feld-Wege zu bedienen, die ver-
„ bauete zu öfnen, und ſollen alle Caroſſen, Chai-
„ ſen, Fracht- und andere Wagen, nachdem ſie
„ das Zeichen des Poſt-Horns gehöret, aus dem
„ Wege weichen und Platz machen.

11) „In allen Städten ſollen denen ankom„menden Poſten die Thore ungeſäumt geöfnet „werden.

12) „Niemand als die Poſtillons ſollen das „Poſt-Horn führen.

13) „Niemand ſoll ſich unterſtehen, an den „Poſtillonen ſich zu vergreifen, und es ſoll ſelbigen „bey beſorgenden Räubereyen Convoy gegeben „werden.

14) „Perſonen, welche wegen begangener „Miſſethaten flüchtig ſind, können auf eingelangte „Steck-Briefe von des Orts Obrigkeiten beym „Umwechſeln angehalten werden, außerdem aber „ſollen die auf der Poſt befindliche Perſonen bey „Strafe 100. Rheiniſcher Goldgülden nicht ange„griffen werden.

15) „An keinem Ort ſollen an den Tagen, „wenn und wohin die Ordinair-Poſten abgehen, „kein Bote oder Land-Kutſcher dahin abreiſen und „ſonſten keine denen Poſten eigene Rechte ſich an„maßen.

16) „Land-Kutſcher und Boten ſollen, ehe „ſie abreiſen, im Poſt-Hauſe einen Zettel neh„men, ohne welche ſie nicht paſſiren ſollen.

17) „Die Kutſcher und Boten, welche aus „fremden Landen kommen, ſollen ihre Briefe in „die Poſt liefern und nicht ſelbſt beſtellen.

18) „Die Poſten ſollen genugſam mit Pfer„den verſorget und mit geſchickten Knechten, brauch„baren Wagen, Schif und Geſchirr, verſehen wer„den.

19)

19) „Die Poſt-Caleſchen ſollen ſo gebauet „ſeyn, daß ſie denen Reiſenden zur Bequemlich-„keit dienen und die Schoß-Kellen ſollen mit Ket-„ten verwahret werden.

20) „Reiſende ſollen 30. bis 40. Pfund frey „haben, das übrige aber bezahlen.

21) „Sollen Poſtmeiſter und Poſt-Bediente „an dem Ort, wo die Poſt zum erſten ausgehet, „die ihnen vorgeſchriebene Stunden richtig inne „halten. Die Stunden, wenn die Poſten eigent-„lich abgehen, ſollen am Poſt-Hauſe öffentlich „dran ſtehen, dieſelben niemand zu Gefallen auf-„halten, wie denn die Poſt über eine Stunde nir-„gend aufgehalten werden ſoll, die den paßiren-„den Poſten mitzugebende Beutel oder Packete bey „deren Ankunft fertig und geſchloſſen ſeyn, der „Poſtillon bey den reitenden Poſten ſein Pferd ge-„ſattelt, bey den fahrenden alles, was dazu ge-„höret, im Geſchirr bereit halten.

22) „Den Reiſenden, die ſich zu den ordi-„nair Poſten angeben, ſoll die Zeit der Abfahrt ge-„nau angezeiget werden, wie dann niemand aus „ſeinem Logement mit dem Poſt-Wagen abzu-„holen, ſondern, wenn die Reiſenden durch den „Laut des Poſt-Horns dreymahl gerufen ſind, die „Poſt ohne ferneres Warten abfahren ſoll.

23) „Jede Stunde, welche der Poſtillon ver-„ſäumet, ſoll mit einem Thaler verbüßet und von „ſeinem Lohn gekürzet werden.

25) „Zum Umwechſeln und Umpacken ſoll an „den Orten, wo die Paſſagiers ſpeiſen, eine gan-

„ ze, außerdem eine halbe Stunde eingeräumet
„ werden.

25) „ Der Platz oder Sitz ſoll ſo genommen,
„ wie ſich ein jeder im Poſt-Hauſe gemeldet und
„ bezahlet, bey allzugroßem Unterſcheid der Perſo-
„ nen aber ſoll einem jeden die Stelle vom Poſt-
„ meiſter angewieſen werden.

26) „ Wenn ein Reiſender ſich angegeben, mit
„ der Poſt abzugehen, das Poſt-Geld aber noch
„ nicht erleget, ſein Name auch nicht eingezeichnet
„ und immittelſt ein anderer ſeine Stelle eingenom-
„ men hat, ſo muß der erſte dem letztern weichen.

27) „ Der Poſtillon, welcher das Poſt-Geld
„ unterſchlägt, ſoll mit acht-tägiger Gefängniß bey
„ Waſſer und Brod geſtrafet werden.

28) „ Die Poſtmeiſter ſollen ihre Knechte ver-
„ pflichten laſſen.

29) „ Bey Ankunft der Poſten ſollen ſie die
„ Wagen und der Poſtillon habende Behältniſſe
„ fleißig viſitiren und dahin ſehen, daß kein Unter-
„ ſchleif ſtatt finde.

30) „ Keinem Paſſagier ſoll verſtattet werden,
„ Coffre, Waaren und Packete zu führen, er ha-
„ be dann erwieſen, daß er die Accis und andere
„ Abgaben entrichtet habe.

31) „ Reiſende, welche von andern Briefe,
„ Packete und Waaren mit ſich führen, ſollen bey
„ der Poſt nicht befördert werden.

32) „Das Tabacks-Rauchen ſoll nicht geſtat„tet werden, und die, ſo Hunde bey ſich führen, „ſollen von der Poſt abgewieſen werden.

33) „In allen Poſt-Aemtern ſoll zu allen Zei„ten die Taxe ſamt der Poſt-Ordnung affigiret „ſtehen.

34) „Bey den Poſt-Aemtern in den größern „Städten ſollen zu Briefen und Packeten Wage „und Gewicht angeſchaffet werden.

35) „Von denen auf die Poſt kommenden „größern, inſonderheit koſtbaren, wie auch ſeiden „Waaren, und dergleichen Packete von Wichtig„keit, ſoll deren Schwere, Gewicht und Werth in „den Poſt-Büchern genau bemerket werden.

36) „Auf die Orte, wo keine abſonderliche „Taxen vorhanden, ſoll das Porto nach der Mei„len-Tabelle genommen werden, da denn die Paſ„ſagiers bey den Ordinair-Poſten die Meile mit „5. Gr. bezahlen, bey Extra-Poſten vor jede „Meile auf ein Pferd 8. Gr. geben, bey Stafetten „aber vor jede Meile 12. Gr. bezahlen ſollen.

37) „Von denen bey der Poſt befindlichen „Briefen und Sachen ſoll die Charte wenigſtens „zwey bis drey Stunden ausgehänget ſeyn, und „ſoll alles von denen Brief-Trägern beſtellet wer„den, ihnen auch vor ihre Mühe von einem Brief „3. Pf. von einem Packete 6. Pf. gegeben werden.

38) „Ein jeder Poſtmeiſter ſoll über alles Geld, „Waaren und Packete, richtige Verzeichniſſe hal„ten.

39) „Bey Ankunft einer jeden Poſt ſoll nach-
„geſucht werden, ob an dem Poſt-Kaſten, Fell-
„Eiſen, oder Brief-Beuteln, was ſchadhaft oder
„mangelhaft ſey, die Stunden-Zettel examini-
„ret, ob und wie weit der Mitreiſende bezahlet,
„nachgeſehen und viſitiret werden, ob die auf den
„Charten verzeichnete Packete vorhanden.

40) „Beym Umpacken oder Wechſelungen
„wegen des Schadhaften ſollen die Poſtillons in Ge-
„genwart der Reiſenden, oder der Gerichts-Per-
„ſonen, ſcharf examinirt, die Gelder überzählet und
„alles genau aufgeſchrieben werden.

41) „Keine Packete, Geld, Waaren, oder
„Käſtlein angenommen werden, auf denen nicht
„der Ort geſchrieben, wohin ſie gehen ſollen. Die
„Briefe ſollen wohl beſiegelt, die Zeichen richtig
„angemerkt, die Gelder genugſam verwahret wer-
„den.

42) „Wird etwas verlohren, ſo ſoll derjenige,
„der etwas findet, es dem nächſten Poſt-Hauſe
„anmelden, der es verſchweiget, den Werth erſe-
„zen, und als ein Dieb geſtraft werden.

43) „Wer Geld und Sachen von großem
„Werth verſendet, ſoll den Werth anzeigen, und
„darüber einen Schein, der nur ein Jahr gültig,
„erlangen, der Poſt-Beamte dafür ſtehen, wann
„es aber verſchwiegen, oder unrecht angegeben wird,
„der Poſtmeiſter nur de lata culpa & dolo zu ſte-
„hen haben.

44) „Der Kläger ſoll die Sache zuförderſt bey
„dem Ober-Poſt-Amte in Leipzig, oder zu Dreß-
„den,

„ den, Bautzen und Lübben anbringen, jedoch in „ eilfertigen Sachen bey jedes Ortes Obrigkeit.

45) „ In derer Kaufleute Brief ⸗ Couverten „ und Packeten etwas anders, als was zu ihren ei⸗ „ genen Angelegenheiten gehöret, nicht paſſiren.

46) „ Wenn von andern Orten an die Poſt⸗ „ meiſter, oder Untergebene, oder andere Bediente, „ couvertirte Briefe einlaufen, ſollen ſelbige eröf⸗ „ net, die darinnen befindliche Briefe taxiret, auf „ die Charte geſetzt, und nach derſelben berechnet „ werden.

47) „ Auf den Poſten ſollen nichts als König⸗ „ liche Sachen frey ſeyn.

48) „ Der Aviſen halber über die vier Exempla⸗ „ rien vor das Königliche Haus, nur des Stadt⸗ „ halters, und der würcklichen Geheimden ⸗ und Ca⸗ „ binets ⸗ Räthe Exemplarien, und ein jedes Raths⸗ „ Collegium eines frey gehen.

49) „ Das Porto ſoll nach der Taxe bezahlet „ werden.

50) „ Von denen Briefen und Sachen, ſo an „ ihren Ort nicht beſtellet werden können, von ei⸗ „ ner Leipziger Meſſe bis zur andern richtige Char⸗ „ ten gemacht, und ſelbige zu Leipzig die Meßzeit „ über, in andern Orten aber vier Wochen lang „ an den Poſt ⸗ Häuſern affigiret werden.

51) „ Die Stafetten ſollen die Poſtmeiſter, „ Verwalter, Schreibers, Poſthalter und Poſtillonen

(1) „ ſich denjenigen Brief, Packet, oder „ was Stafetten-weiſe fortgeſchaffet werden ſoll, „ alsbald bey der Aufgabe bis an den Ort, wo- „ hin es überſchrieben iſt, bezahlen laſſen,

(2) „ nach Empfang der Stafetten-Käſten- „ und Ritt-Gebühren der Poſt-Bediente eine „ Recommendation an den Poſtmeiſter des Orts, „ wo die Stafette bleiben und übergeben werden „ ſoll, fertigen.

(3) „ Iſt ein Stunden-Zettel mitzugeben, un- „ ter welchem nebſt der Recommendation zu be- „ rühren, daß eines jeden Rata gleich baar mit „ folge, oder bey der folgenden Ordinari-Poſt „ mitkommen ſolle.

(4) „ Haben diejenige, ſo bey einem ſolchen „ Stafetten-Lauf Dienſte leiſten, ihre Vergnü- „ gung aus dem Ober-Poſt- und andern Aem- „ tern, wo die erſte Abfertigung und Darlage „ geſchehen, zu gewarten.

(5) „ Wenn auch die Ritt-Gelder nicht gleich „ baar mit folgen, iſt doch die Stafette ein jed- „ weder Poſt-Bedienter auf ihrer Route fortzu- „ ſchaffen ſchuldig.

(6) „ Wann in einer Station, wo keine Poſt- „ Pferde ſeynd, eine Stafette aufgegeben wird, „ ſoll dieſelbe ins nächſte Poſt-Amt geſchafft,

(7) „ von dem Poſtmeiſter im Durchpaßiren „ das Ankommen und Abreuten mit der Viertel- „ Stunde unter dem Paß genau angemerket,

(8) „dem Poſtillon vor eine jede halbe Stun„de, die er ſich über Gebühr aufgehalten, ein „Thaler angeſchrieben.

(9) „Bey Abwechſelung des Pferdes der an„kommende Poſtillon ſich zeitlich durch den Laut „des Horns zu erkennen geben, das friſche Pferd „auf den Platz gezogen, und bis der neue Po„ſtillon abgeritten, des Ankommenden Pferd „nicht in Stall gezogen.

(10) „Wird dem Poſtmeiſter in allen auf das „längſte eine viertel Stunde zur Expedition ein„geräumet.

(11) „Soll er zu allen Zeiten wenigſtens ein „Pferd zu den Stafetten parat ſtehen laſſen.

(12) „Niemahls ſich einer unterfangen, der„gleichen eilfertige Sachen zu Fuß zu beſtellen, „noch weniger ſodann die völlige Ritt-Gebüh„ren zu fordern,

(13) „der letztere Poſtmeiſter den überkom„menden Stunden-Zettel wieder zurück an das „erſtere Poſt-Amt ſchicken.

(14) „Jeder Poſtmeiſter dergleichen impor„tante Sachen, oder Briefe, durch tüchtige Po„ſtillons, und nicht durch Jungen, oder frem„de des Weges unkundige Leute ohne Livrée, „Schild und Horn, am allerwenigſten zu Fuße „ſpediren.

(15) „Dergleichen extra Beförderung oder „Stafetten nicht durch Schleif- oder Neben-

„ Wege, außer den ordentlichen Poſt-Straßen,
„ über Dörfer durch Boten, Bauern, oder ſonſt
„ fortbringen.

(16) „ Kein Poſtillon ohne Paß fortreiten,
„ oder ſolchen mit Vorſatz bey ſich behalten, oder
„ vorgeben, daß er verlohren gegangen.

(17) „ Dergleichen hocheilende Briefe nicht
„ auf die unterweges angetroffene ordinari Po-
„ ſten gegeben.

(18) „ Wenn Pretioſa, oder koſtbare Sachen
„ per Stafette überſchicket werden, das Pretium
„ angeſagt, und die ordinari-Taxe etwas erhö-
„ het, und hingegen auf dem Stunden-Zettel
„ es deſto beſſer recommandiret.

(19) „ Die ſchadhaft ankommende Stafette
„ von dem nachfolgenden Poſtmeiſter beſſer ein-
„ gepacket, und de novo verwahret.

52) „ Es ſoll wegen der reutenden Extra-Po-
„ ſten nach Proportion der auf jeden Routen ge-
„ henden Paſſage zulängliche Verfügung getroffen,
„ ſich auch mit den Fuhrleuten und Bauern wegen
„ ihrer Pferde um billiges Lohn verſtanden werden.

53) „ Den Poſtmeiſtern von den Räthen in
„ Städten gewiſſe Specificationes der Fuhrleute,
„ Caleſchen-Fahrer und anderer, ſo Pferde halten,
„ ausgeantwortet und dieſelben denen Poſten bey-
„ zuſtehen gehalten ſeyn.

54) „ Derjenige, ſo extraordinair zu reiſen
„ und darzu Poſt-Pferde verlanget, ſich in den
„ Poſt-

„ Poſt-Häuſern mit Vermeldung ſeines Namens „ und Standes angeben, und das Poſt-Geld vor der „ Abreiſe erlegen, der Poſt-Bediente auch vor deſ- „ ſen Erfolg weder anſpannen noch abfahren.

55) „ Reiſende ſollen der in andern Verrich- „ tungen ſtehenden Pferde Zurückkunft, auch bis „ ſolche gefüttert und etwas ausgeruhet, abwarten „ oder ſich andere Bequemlichkeit und Fortkommen „ verſchaffen.

56) „ Der Poſt-Bediente die verſchaften Poſt- „ Pferde zu drey und mehr Stunden nicht aufhal- „ ten, ſondern ihm nach einer Stunde ausſpannen „ zu laſſen erlaubt ſeyn.

57) „ Der Poſt-Bediente dem Reiſenden, der „ ſich eines eigenen Wagens bedienet,

(1) „ er habe denn genugſame Pferde genom- „ men und nach der Taxe bezahlet, nicht anſpan- „ nen laſſen.

(2) „ Auf einer mit drey Pferden beſpannten „ Poſt aufs höchſte vier, auf einer Vierſpänni- „ gen aber fünf Perſonen ſamt Bagage, deren „ auf jede Perſon 50. bis 60. Pfund und meh- „ rers nicht paſſiret.

(3) „ Die Reiſenden nach ihrer Ankunft zum „ Einſpannen bey Fahrenden zum längſten eine „ ganze und bey Reutenden eine halbe Stunde „ zu warten verbunden.

(4) „ Selbſt in die Ställe zu gehen und die „ Pferde heraus zu nehmen, oder, wenn keine „ Pferde vorhanden,

(5) „Selbe weiter mit zu nehmen und zu
„brauchen nicht befugt, die Obrigkeit aber

(6) „die Poſt-Bedienten dabey bedürfenden
„Falles mit ſtarker Hand ſchützen.

58) „Von dem, ſo mit Extra-Poſten reiſet,
„ein Zettel genommen, darauf verzeichnet, wie
„viel Pferde er hat, und ehe dieſer auf der
„nächſten Station produciret, er weiter nicht be-
„fördert.

59) Die Pferde nicht übertrieben, ſondern auf
„eine Meile eine Stunde, bey böſen Wegen und
„Bergen aber eine und eine halbe Stunde und
„zum Reuten drey viertel Stunden eingeräumet
„werden.

60) „Wer die Poſtillons ſchläget und ſonſten
„zwinget, oder denſelben beym Reuten vorjaget,
„die Pferde zu ſchwer überladet, ſo daß ſie Scha-
„den leiden, ſoll denſelben erſetzen.

61) „Kein Poſtmeiſter wider Willen angehal-
„ten werden, einen zumahl Unbekannten, mit eige-
„nen oder gemietheten Pferden auf die Poſt-Häu-
„ſer kommenden, ferner mit Poſt-Pferden fortzu-
„ſchaffen.

62) „Wenn Reiſende außer den ordentlichen
„Poſt-Straßen ſeitwärts fortgeſchaft zu werden
„verlangen, dergleichen Seiten-Fahrten keinem
„andern als Wohlbekannten und im Lande Ange-
„ſeſſenen zukommen laſſen.

63) „Die Reiſende der Gelegenheit nach mehr
„Pferde zu nehmen und zu bezahlen, oder auch die
„fahren-

„ fahrende in eine reutende Poſt & vice verſa ver„ wandeln zu laſſen verbunden, und wenn der böſe „ Weg mit der Station aufhöret, zu dergleichen „ nicht anzuſtrengen, ſondern mit wenigern fortzu„ ſchaffen.

64) „ Die, ſo mit eigenen oder gemietheten „ Pferden auf die Poſt-Stationes kommen, im „ Fall hieſelbſt Pferde ermangeln, bis darzu An„ ſtalt gemacht, ſich zu gedulten.

65) „ Es ſoll kein Poſt-Bedienter keinen zu„ mal Unbekannten und Fremden, der nicht mit „ der Poſt bey ihnen ankommt, oder wer er ſey „ und woher er komme, erweiſet, fortbringen.

67) „ Die auf den Ordinair-Straßen extra „ ankommende Paſſagiers nicht anders als vor das „ Poſt-Haus fahren, und daſelbſt die Ueberkunft „ anmelden, nach deſſen Erfolg aber iſt ihnen die „ Reiſenden in ihre Quartiere zu liefern ungewehrt, „ gleichwie auch, wann vornehme Perſonen an „ dem Orte, wo ſie wohnen, in ihren Häuſern, „ oder auch, wenn ſie gleich Fremde ſind, ſo fort „ an dem Orte, wo ſie Quartier nehmen, abſtei„ gen wollen, der Poſtilion ſich darnach achten, „ und hernach es erſt im Poſt-Hauſe anzuzeigen „ hat.

67) „ Kein Poſt-Beamter einem andern Poſt„ meiſter ſeine Knechte verführen und abſpenſtig „ machen, auch keinen ohne richtigen Abſchied von „ ſeinem vorigen Herrn in Dienſte nehmen.

68) „ Keiner ſoll die Poſt-Beamten, Bedien„ ten und Poſtillons in ihren Verrichtungen und

„ Ar-

„Arbeit hindern, mit ungebührenden Reden „und Schelt-Worten antaſten, am allerwenig„ſten ſie mit Real-Injurien beleidigen, noch ih„nen die Pferde ſelbſt aus dem Stalle nehmen.

69) „Wird bezahlet,

(1) „vor Briefe von allen im Lande gelege„nen Orten, ſo nicht in mehr als ein Poſt-Amt „gehen, 1. Gr.

„Was von Leipzig und andern Grenz-Poſt„Aemtern weiter beſtellet werden ſoll, über obi„gen Groſchen das allda gewöhnliche Porto, „nehmlich:

„Es zahlet in Leipzig alles, was im Lande „verbleibet, ingleichen Halle, Quedlinburg, Deſ„ſau, Zerbſt, Gera, Schlaiß, Hof, Naumburg, „Zeiß, Jena ꝛc. 1. Gr.

Dieſe Brief-Taxe iſt

(1) „von einzeln oder einfachen Briefen, er „ſey von einem ganzen, halben oder viertels „Bogen, zu verſtehen, die doppelten zahlen, über „dieſe Taxe, die Helfte, die übrigen, da deren „mehr verſiegelte Briefe innen ſind, nach Pro„portion.

(2) „Brief-Packete, ſo auf etliche Loth an„laufen, werden nach dem Gewichte, und zwar „von jedem Loth ſo viel, als der einfache Brief „giebt, bezahlet.

(3) „Briefe und deren Inlagen, ſo bis 3. „Loth wiegen und im Lande bleiben, mit 1. Gr. „6. Pf. ganz bezahlt.

(4) „Acten-Packete, wann ſie 1. bis 4. Pfund
„wiegen, paſſiren vor 5. Loth,“

(5) „größere Acten-Packete von 4-6. Pfund
„6. Loth, von 6-8. Pfund 10. Loth vor eines:
„von 16-24. Pfund 24. Loth ſtatt eines: noch
„größere ſind nach dieſer Proportion und nach
„der Weite des Weges anzuſchlagen.

(2) „Von Paſſagierern. Dieſe zahlen 5. Gr.
„incluſive des an andern Orten eingeführten
„Poſtillon-Geldes vor jegliche Meile, und wird
„einem jeglichen ein Felleiſen oder Coffre von 30-
„40. Pfund ſchwer frey paſſirer, das übrige aber
„der eingeführten Taxe gemäß bezahlet.

(3) „Von baarem Gelde und Pretioſis von
„100. Rthlr. current,

Auf	1	2	3	Meilen	2
	4	5	6	=	3
	7	8	9	=	4
	10	11	12	=	5
	13	14	15	=	6
	16	17	18	=	7
	19	20	21	=	8
	22	23	24	=	9
	25	26	27	=	10
	28	29	30	=	12 Groſchen.

„Gold, Jubelen und andere Pretioſa von ſol-
„chem Werthe, zahlen nur die Helfte; jedoch
„werden Species Ducaten auf den Werth von
„Current reduciret, und die Taxe nach demſel-

„ben

„ben eingerichtet. Wie dann auch Species an „Silber = Münzen gleichfalls auf currenten „Werth das Porto zu erlegen haben.

„Was den Meilen und dem Werthe nach „höher ſteigt, in dieſer Proportion: was unter „100 = 50. Rthlr. iſt, giebt ebenfalls dieſe Ta= „xe; noch kleinere Poſten aber werden den Acten „gleich bezahlt, und das ungemünzte Silber „wird, dem Werthe nach, dem baaren Gelde „gleich angeſehen.

4. Von Kaufmanns=Waaren, von

1 Pfund	1	=	3 Meilen		1 Groſchen	
	4	=	6	=	2	
	7	=	9	=	3	
	10	=	12	=	4	
	13	=	15	=	5	
	16	=	18	=	5	
	19	=	21	=	6	
	22	=	24	=	6	
	25	=	27	=	7	
	28	=	30	=	8	

Von 2. Pfund	1	=	3 Meilen		2 Groſchen.	
von	4	=	6	=	3	
	7	=	9	=	4	
	10	=	12	=	5	
	13	=	15	=	6	
	16	=	18	=	7	
	19	=	21	=	8	
	22	=	24	=	9	
	25	=	27	=	10	
	28	=	30	=	11 u. ſ. f.	

„Es

„ Es iſt aber dieſe Taxe von leichten Kauf„manns-Waaren in gemein z. B. Seiden-Waa„ren und dergleichen zu verſtehen, Gold- und „Silber-Waaren, ingleichen Brabander, Ita„liäniſche und andere feine Spitzen, Drap d'or, „Brocard und dergleichen bezahlen das vorge„ſetzte doppelt.

(5) „Von Extra-Poſten und Stafetten wer„den die Poſt-Pferde jegliches auf eine Meile „mit 8. Gr. bezahlet, zwey oder drey Pferde „einander gleich gerechnet, und wegen Poſt„Caleſchen nichts abſonderlich bezahlet.

„ Stafetten zahlen vor jedwede Meile inclu„ſive der Expedition 12. Gr.

70) „Sollen die Geld-Bußen reſpective ganz „und, wo die Obrigkeiten und Denuncianten da„von ihren Antheil haben, die Hälfte bey den „Poſt-Aemtern zu Dreßden, Leipzig, Bautzen und „Lübben richtig eingebracht und von Quartal zu „Quartal mit den darüber gehaltenen Regiſtern „zur Renth-Cammer eingeſendet werden.

71) „ Die Poſt-Sachen und Händel ſollen „außer allen Proceß, ſola rei veritate inſpecta, „und ſummariſcher Weiſe tractiret und entſchieden „und von Juriſten-Facultäten und Schöppen„Stühlen in denen an ſie kommenden Fragen die„ſe Ordnung gehalten, und ihre Urthel und Re„ſponſa darnach eingerichtet werden.

Nro XXXVI.

Chur-Pfalz.

Verordnung wegen der Berechnung der Zoll und Accis-Zeichen.

Das Ober-Amt hat ſich annoch zu erinneren, welch-gemeſſene Verordnung wegen bey dem End-Quartal-Aufſchluß vorzukehrender Aufnahm und Berechnung deren bey denen Zoll-Bereuteren und Zölleren vorräthigen Zoll- Accis- und anderen Zeichen unterm 23ten Auguſt 1765. wiederholter erlaſſen worden.

Dieſe Vorkehr iſt dermahlen um ſo nöthiger, als nicht ohne Grund zu befahren ſtehet, daß von theils Zoll-Bereuteren, Zöllern und Acciſern bey fürs künftig wiederum durchgängig eingeführten 24. Gulden-Fuß der Zeichen-Vorrath größer angegeben, und dargegen bey gegenwärtigem Aufſchluß ſoviel weniger an Geld erhoben zu haben, vorgebracht werden dörfte;

Zu Vorbiegung ſolch-zu befahrender Ungebühr, und um des würklichen Vorraths an Zeichen ſowohl, als Geld, verläßiget zu ſeyn, verördnet man dahero in Verfolg vorbemelter Weiſung, daß gedachtes Ober-Amt gegenwärtigen Aufſchluß mit dem Schluß dermahlen zu Ende neigenden Monaths halten, die von denen Zoll-Bereuteren mit denen Zölleren vorzunehmende Schluß-Abrechnung wohl

wohl einſehen, die Stock-Bücher mit dem Vorrath an Zeichen und Geld genaueſt conferiren, ſomit dieſen in eine beſondere Verzeichniß bringen, und ſolche dem Receptori zu Erhebung des Geld-Vorraths ſowohl, als weiterer ſub hodierno angewieſener Beförderung, ſammt der Aufſchluß-Tabell zuſtellen, fort das Duplicat davon dem einſchlägigen Zoll-Bereuteren zu Belegung ſeiner Rechnung hingeben, überhaupt aber durchgehends bey Vermeidung ſchwereſter Ahndung nach obgemelter General-Weiſung verfahren ſolle;

Welchemnach dann daſſelbe ſich genaueſt zu achten, und die Aufſchluß-Täge ſo einzurichten wiſſen wird, daß denenſelben während ſolchen kein ſonderlich großer Vorrath an Zeichen (ſo jedoch verordneter maßen mit gerichtlichen Atteſtat nachzuweiſen iſt) ruckzuhalten nöthig ſeye; nach gehaltenem Aufſchluß aber die ruckſtändige Frevel-Thätigungen alsbalden vorzunehmen, und nach Verlauf 14. Tagen anhero einzuſenden hat. Mannheim den 23ten Januarii 1767.

Von

Chur-Pfälziſcher Hof-Cammer.

An

Sämtliche Ober-Aemtere alſo abgegangen

Communicetur dem

um nach ſelbigen Verzeichniſſen den Geld-Vorrath zu erheben, die Deſignationes ſelbſten aber

alsbalden mittels Bericht anhero einzuſenden. Mannheim datum ut ſupra.

Chur=Pfälziſche Hof=Cammer.

C. Graf von Neſſelrod.

Franck.

Anmerkungen.

Die Zöllere in Anſehung ihrer einzuſendenden Gelder und Ablegung ihrer Rechnungen in Ordnung zu halten, mag am allerleichteſten hinreichend ſeyn, wann denen Haupt=Zoll=Aemtern

a) Alle Quartal neue Zoll= und Accis=Zeichen mit darauf gedruckter Benennung des Quartals und zwar längſtens 8. bis 14. Tage vor dem Ablauf deſſelben zugefertiget werden, und dabey

b) Jedem derſelben, vor des Quartals Ablauf keine neue, nach demſelben aber keine alte Zeichen abzugeben, bey Caſſation verboten, und dargegen aufgegeben wird,

c) Auf den Tag der Quartals=Aenderung die übergebliebene Zeichen des abgelaufenen Quartals ſowohl als das Geld vor die ausgegebene oder manglende Zeichen einzuſenden, worauf dann

d) ſolche einkommende Quartals=Zoll=Rechnungen ohne Zeits=Verluſt von denen darzu beſtellten Reviſoribus zu juſtificiren und die Relationen über den Erfund an ihren gehörigen Orten abzuſtatten ſeynd, inmaßen, wo die zurucklieferende Zeichen und Gelder nicht übereinſtimmen, alsdann ſogleich die nöthige Maaß=Regeln und Unterſuchungen vorgekehret werden können.

Nro XXXVII.

Chur=Hannover.

Patent, wodurch das Kayſerliche Edict vom 10. Oct. 1766. die bey der bevorſtehenden Cammer=Gerichts=Viſitation vorzunehmende Reviſions-Sachen betreffend, publiciret wird.

d. d. Hannover, den 24. Jan. 1767.

Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz=Schatzmeiſter und Chur=Fürſt, ꝛc.

Fügen allen und jeden, Unſern Grafen, Prälaten, denen von der Ritterſchaft, Droſten, Beamten,

amten, Gerichts-Herren, Bürgermeiſter und Räthen in denen Städten, beſonders aber denen von Unſern Unterthanen, in deren bey dem Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gericht rechtshängigen Sachen die Reviſion eingewand iſt, hiemit zu wiſſen:

Nachdem Jhro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät, aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt und auf das von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs geſchehene Verlangen, wegen der bey der bevorſtehenden Viſitation des Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gerichts vorzunehmenden und zu entſcheidenden Reviſions-Sachen, unterm 10ten October vorigen Jahrs ein Edict herausgelaſſen, welches lautet, wie folget:

Wir Joſeph der Andere von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toſcana, Groß-Fürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürſteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol, 2c. Entbieten allen und jeden Churfürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweſeren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheiſſen, Bürgemeiſteren, Richteren, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen Unſern und des Reichs-Untertha-

terthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, denen dieſes Unſer Kayſerliches Edict fürkommt, Unſern freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Ew. Lbd. Lbd. And. And. Lbd. Lbd. und Euch hiemit zu wiſſen: Nachdem weyl. Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Vorfahrers, Kayſers Franz Majeſtät, durch das an die Reichs-Verſammlung unterm 3ten Auguſt Siebenzehen Hundert Vier und Sechzig erlaſſene Kayſerliche Hof-Decret, den ernſthaften Willen zu Eröfnung der Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Viſitation, und dabey vorzunehmenden Reviſionen, allbereits dargeleget haben, und Wir, in deſſen Gemäßheit, und nach Innhalt Unſerer in der Römiſch-Königlichen Wahl-Capitulation gegebener Zuſag, auch aus eigner für die zur Wohlfahrt des Deutſchen Vaterlands vorzüglich gehörige Erhaltung unpartheyiſcher und ſtracklicher Juſtitz-Pflege, als des Reichs Oberhaupt und obriſter Richter, tragender Sorgfalt, und deme hinzukommenden neuerlichen Verlangen des geſammten Reichs, die Viſitation und Reviſionen an gemeldtem Unſerm Reichs-Cammer-Gericht zu veranſtalten, mithin darzu alles dasjenige, was die ältere und neuere Geſetze, Reichsherkommen, beſonders gedachte Unſere Wahl-Capitulation verordnet, in Zeiten vorzukehren, den ernſtlichen Bedacht nehmen; So will zu nützlicher Bewürkung des bey damahliger Viſitation mit eintretenden Reviſions-Geſchäfts erforderlich ſeyn, die gewöhnliche Ver-

kün-

kündung ſothaner Viſitation und Reviſionen auf die an Uns vorberührtermaßen begehrte und von Uns beliebte Weiſe ſo zeitlich ins Reich zu erlaſſen, damit Unſere Kayſerliche Commiſſarii, und deren Churfürſten, Fürſten und Stände Subdelegati, bey Vornehmung derer Reviſionen eigentlich geſichert ſeyn mögen, welche Sachen von denen Partheyen in dem ergriffenen Reviſorio fortzuſetzen und zu erledigen, annoch verlanget werden. Gleichwie nun allſchon von Unſeren ehemaligen Kayſerlichen Vorfahren, auf des geſammten Reichs Begehren, den Ein und Dreyßigſten December Sechzehen Hundert Drey und Funfzig ein ſolch Edict wegen der damals vorgehabten Reviſion mit Beſtimmung eines gewiſſen auf den letzten May des Sechzehen Hundert Vier und Funfzigſten Jahres ſub præjudicio deſertionis anberaumten Termins ergangen, und daſſelbe mit einem anderweiten Kayſerlichen Edict vom Siebenzehenden September Sechzehen Hundert Acht und Sechzig beſtätiget worden, darauf aber ſolche Viſitation und Reviſion bis hieher nicht hat zu Stande gebracht werden können; alſo verkünden Wir in deſſen Fortſetzung hiermit ferner, daß Wir die Eröfnung der von Uns und dem geſammten Reich willfährig und eiferigſt befördernder Viſitation, auf den zweyten May-Tag nächſten Siebenzehen Hundert Sieben und Sechzigſten Jahres beſtimmt, und nebſt Unſeren Kayſerlichen Commiſſarien, auch deren durch des Churfürſten von Mayntz, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlers Lbd. geſetzmäßig zu berufenden, zu der nun berichtigten erſten Claſſe des

des im jüngern Reichs-Abſchied beliebten Schematis gehöriger Ständen Subdelegati und Reviſores in Unſerer und des Reichs Stadt Wetzlar erſcheinen werden. Geſinnen und begehren ſodann an Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Lbd. Lbd. freund-Vetter- Oheim-, und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß ſie und ihr, welche einige von oberwehnten Reviſionen fortgeſetzet, und von Unſeren Kayſerlichen Commiſſarien, auch der anderen viſitirenden Ständen verordneten Reviſoren erlediget und abgeurtheilet haben wollen, ſolches in Zeit vier Monathe, von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, ſowohl bey dem Cammer-Gericht, als auch bey Unſerm lieben Neve des Churfürſten von Maynz Lbd. als des Reichs Erz-Canzlern, gebührend anzeigen und erklären, diejenigen aber, deren vor der Zeit des jüngern Reichs-Abſchieds angeſtellte Reviſionen, in Kraft edictmäßiger Anzeige, annoch beſtehen, (immaßen die in Gefolg erſtberührten Kayſerl. Edicts vom Jahr Sechzehen Hundert Drey und Funfzig in der darinn vorgeſchriebenen Zeit und Weiß nicht angezeigte vorhergehende Reviſiones deſert bleiben, und zu gegenwärtiger Viſitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen ſeyn,) wann ſie nach damaligen dem gedachten jüngern Reichs-Abſchied vorhergegangenen Gebrauch, ihre Reviſions-Gravamina noch nicht eingebracht, ſondern nach Innhalt des erſtgemeldten Kayſerl. Edicts Entſchuldigungs-Urſachen eingegeben, dieſe ihre annoch fehlende Reviſions-Gravamina in vorbemeldter Friſt

Friſt am Cammer-Gericht produciren, und ſo-dann alle und jede ſich mit denen Sportuln, (welche ihnen mehrbeſagtes Cammer-Gericht vor diß erſtemal nach Vorſchrift des jüngern Reichs-Abſchieds §. 126. zu mehrer der Juſtitz Beförderung, auch auf die bis hieher zuſammen geſchwollene Reviſions-Sachen, vorbehaltlich derer Reviſoren weiterer Ermäßigung, zu taxiren und anzuſetzen hat, auch darauf von Uns daſſelbe Cammer-Gericht beſonders angewieſen werden wird,) gefaßt halten ſollen, und dieſe jedoch nicht eher, als wenn an die Sach Hand angeſchlagen, und von Unſern Kayſerlichen Commiſſarien und übrigen Reviſoren ſolches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen, und zu erlegen, mit der angefügten ernſtlichen Verord- und Warnung, daß, wo ein oder anderer derer jetzo anbefohlnen Puncten in angeſetzter Friſt nicht erfüllet, warum ſolches in dieſem Termino nicht geſchehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeiget ſeyn worden, alsdann ſothane Reviſionen für deſert und erloſchen ferner hiemit erkläret ſeyn ſollen. Wir wollen alles ſolches, vermittelſt dieſes Unſers Kayſerlichen Edicts, alſo hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männigliches Wiſſen bringen. An alles deſſen Beförderunge und genauer Beobachtung thun und vollziehen Ew. Lbd. Lbd. And. And. Lbd. Lbd. und Ihr ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk, gegen Deroſelben und Euch hinwiederum in Freundſchaft, Kayſerl. Hulden, Gnaden und allem Guten zu erkennen. Geben zu Wien den Zehenden Oct. Anno

Sie-

Siebenzehen Hundert Sechs und Sechzig, Unſers Reichs im Dritten.

Joſeph. (L. S.)

Vt. Fürſt Colloredo.

Ad Mandat. Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Franz Georg von Leykam. mpr.

Und dann Se. Kayſerliche Majeſtät vorſtehendes Edict, damit ſolches in denen löblichen ſowohl Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen als Nieder-Sächſiſchen Crayſe zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden mögte, denen Crays ausſchreibenden Fürſten derſelben zugeſand, dieſe aber Uns erſuchet haben, deſſen Publicirung in Unſern zu beſagten Crayſen gehörenden Landen zu verfügen; welches Wir auch nöthig und dienſam befunden: So gebieten und befehlen Wir denen Unſerer Unterthanen, in deren bey dem Kayſerl. Reichs-Cammer-Gericht anhängigen Sachen die Reviſion eingewand worden, und welche ſolche fortzuſetzen gewillet ſind, zu ihrem ſelbſt eigenen Beſten, nach Innhalt mehrerwehnten Kayſerlichen Edicti, ſich in der darinn beſtimmten Zeit gebührend zu melden, auch ſonſt in deſſen Gefolg das nöthige zu beobachten, und wollen, daß gegenwärtiges Unſer Patent gewöhnlicher

cher Weiſe publiciret und affigiret werden ſolle. Gegeben Hannover, den 24ſten Jan. 1767.

Ad Mandatum Regis
& Electoris.

(L.S.)

G. A. v. Münchhauſen.
C. Diede z. Fürſtenſtein.
L. A. Hake.
F. A. v. Hardenberg.

Nro XXXVIII.

Baden-Durlach.

Das Verbot der Veräußerungen ad manus mortuas betreffend.

d. d. den 24. Jan. 1767.

Carl Friederich, von GOttes Gnaden
Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Wir ſehen Uns veranlaſſet, in vim Legis expreſſæ durch gegenwärtiges zu verordnen, daß, gleichwie in Unſern geſammten Fürſtlichen Landen die Veräußerung liegender und unbeweglicher

Güter

Güter ad *manus mortuas* bisher per obſervantiam nicht ſtatt gefunden, alſo auch zu künftigen Zeiten alle = ohne von Uns, oder Unſern Fürſtlichen Regierungs = Nachfolgern, beſonders erlangte Diſpenſation ad manus mortuas geſchehende Veräußerungen liegender und unbeweglicher Güter, Zehenden, Zinnſen, Gülten, Gerechtigkeiten, überhaupt ſämmtlicher unter die Zahl liegend = und unbeweglicher Güter gehöriger Stücke und Rechten, es geſchehen ſolche Veräußerungen durch Kauf, Ceßion, Schenkung, Vermächtniß, Zahlungs = Anweiſung, oder unter welch anderem Titul es immer seyn mag, gänzlich verboten, und als unkräftig, nichtig und ungültig gehalten seyn, mithin dergleichen ad manus mortuas quocunque titulo künftig veräußert werdende liegende und unbewegliche Güter aller Gattung offentlich feil gethan, auch Unſern Unterthanen auf denenſelben, mit Vorbehalt der denen nächſten Verwandten des Veräußerers nach Unſern Landes = Geſetzen vergönnten Loſungs = Zeit, ein ewiges und keiner Verjährung unterwürfiges Loſungs = Recht, und zwar nicht in dem bey dergleichen Alienationibus ad manus mortuas mehrentheils übertriebenen Ankaufs = Preiß, auch ohne Rückſicht auf die gemachte ohnnöthige Verbeſſerungen, ſondern nach dem tempore retractus habenden gerichtlich geſchätzten wahren Werth ſtehen ſolle. Ihr habt demnach dieſe Unſere in vim Legis expreſſæ andurch ertheilte Landes = Fürſtliche Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft weiter bekannt zu machen, und daß hierob genau gehalten werde, den Bedacht zu nehmen. Inmaßen ꝛc. Carlsruhe, den 24. Jan. 1767.

Anmer=

Anmerkung.

Wie nöthig dieſes Geſetz in allen Ländern ſeye, wird jedem leicht ins Geſichte fallen, ohne die Schädlichkeit deſſen Unterlaſſung zu erklären, und wäre zu wünſchen, daß es ſchon vor vielen Seculis ein Univerſal-Geſetz geweſen wäre.

Nro XXXIX.

Berlin.

Reſcript an die Pommeriſche Regierung und das Hof-Gericht zu Cöslin, nebſt Anlage an die Pommeriſche Cammer vom 3ten Jan. 1767. in wie weit das Edict vom 30. May 1766. wegen der freyzulaſſenden Verheurathung der dienſtpflichtigen Mädgen zu verſtehen ſey.

d. d. Berlin, den 5. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. Was maßen durch das Edict vom 30. May p. a. wegen der freyzugebenden Verheurathung derer Guts-pflichtigen Weibs-Perſonen innerhalb der Provinz, denenſelben ſich, ohne Vorwiſſen ihrer Grund-Herrſchaft, wie und an wen ſie wollen, zu verheurathen, keinesweges frey ſtehe, ſondern ſie ſchlechterdings verbun-

verbunden, ſich deßfals zuforderſt bey ihren Herrſchaften gebührend zu melden, und wie und unter was vor einer Jurisdiction in der Provinz ſie ſich würklich ehelich niederlaſſen, anzuzeigen, auch das gewöhnliche Loßkaufs- und Köſten-Geld ohnweigerlich zu entrichten, ſolches fügen Wir euch, mittelſt der von dem General-Directorio, Unſerem Juſtitz-Departement, communicirten abſchriftlichen Anlagen hierdurch gnädigſt zu wiſſen, euch darnebſt in Gnaden anbefehlende, ſolches allen und jeden unter euch ſtehenden Gerichts-Obrigkeiten zu ihrer Achtung und Befolgung bekannt zu machen. Gegeben Berlin, den 25. Jan. 1767.

Ad Mandatum.

v. Jariges. v. Fürſt.

Anmerkung.

Die innvermelte Anlage an die Pommeriſche Cammer iſt folgenden Innhalts:

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem der Geheime Finanz-Rath von Brenckenhof das von ihm erforderte Gutachten, über die, von denen Vor-Pommerſchen Landes-Ständen, wieder das Edict vom 30ten May, a. pr. wegen der freygelaſſenen Verheurathung der gutspflichtigen Weibes-Perſonen unterm 18ten Dec. a. pr. abgeſtattet hat; ſo wird euch ſolches in Abſchrift hierbey zugefertiget, mit dem

aller-

allergnädigſten Befehl, denen Ständen in Vor- und Hinter-Pommern, nach Anleitung dieſes Gutachtens, bekannt zu machen, wie das Edict gar nicht dahin zu interpretiren, daß die unterthänige Weibes-Perſonen die illimitirte Freyheit haben, ſich ohne Vorwiſſen ihrer Grund-Herrſchaft zu verheurathen, wie und an wen ſie wollen, ſondern ſie müſſen ſich allerdings bey ihrer Herrſchaft vorher melden, und derſelben anzeigen, an wen, und wohin ſie ſich in der Provinz würklich verheurathen, weil nach dem Edict vom 30. May, a. pr. außer der Provinz Pommern nach fremden Landen die Loßlaſſung und Verheurathung der unterthänigen Mädgen nicht zu extendiren iſt. Wie dann auch durch obangeführtes Edict das ſonſt übliche Köſten-Geld keinesweges der Guts-Herrſchaft benommen wird, ſondern deßhalb alles in ſtatu quo bleiben muß. Berlin, den 3. Jan. 1767.

Nro

Nro XL.

Berlin.

Reglement, wie es mit Bezahlung und Beytreibung derer Collegien=Gelder bey der Univerſität zu Halle gehalten werden ſolle.

d. d. Berlin, den 26. Jan. 1767.

Nachdeme Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, für nöthig und gut befunden, bey Dero Friderichs-Univerſität zu Halle eine beſſere beſtändige Einrichtung wegen Bezahlung derer Collegien=Gelder, als bishero beobachtet worden, zu treffen; als ordnen und ſetzen Allerhöchſt=Dieſelben in dieſer Abſicht hiermit und in Kraft dieſes, feſt:

1) Der jedesmalige Pro-Rector, nebſt dem Officio Academico, ſoll ſchuldig und berechtiget ſeyn, die deſervirten Honoraria Profeſſorum und reſtirenden Collegien=Gelder von denen Debenten ohne alle proceſſualiſche Weitläuftigkeiten beyzutreiben, und einem jeden Docenten zu dem Seinigen zu verhelfen.

2) Damit dieſes deſto füglicher geſchehen könne; ſo ſoll jeder Profeſſor vier Wochen nach dem Schluß und völliger Beendigung des gehaltenen

Collegii, bey gedachtem Officio Academico, zu Vermeidung aller Colliſion, Partheylichkeit und anderer Inconvenienzien, alle und jede Reſtanten, ohne Anſehen der Perſon und Standes, ſchriftlich anzeigen, und keinen einzigen bey Strafe von zehen Rthlr. vor jeden, wovon die eine Helfte dem Denuncianten, die andere Helfte hingegen dem Fiſco Academico zuflieſſen ſoll, verſchweigen, noch, aus was für Abſicht es auch immer geſchehen möge, hierunter ſchonen und nachſehen, es wäre dann, daß ein Docent einem und dem andern würklich armen Studioſo das Collegium, auf ſein bittliches Erſuchen und beſcheinigtes Unvermögen, gratis zu hören verſtattet, oder daß der Studioſus des Docenten Verwandter, eines Collegen Sohn, oder auch eines Halliſchen Stadt=Predigers Sohn ſey, als von welchen Honoraria zu nehmen, bishero nicht gewöhnlich, und in welchen Fällen dergleichen Gratuiti nicht als Reſtanten angeſehen werden können, noch als ſolche angeführet werden dürfen, und dahero vielmehr einem jeden Docenten freyſtehet, zu ſeiner eigenen Decharge und Verhütung alles ungleichen Verdachts, dieſe Gratuitos jedesmahl, als ſolche, jedoch beſonders mit anzuzeigen und zu ſpecificiren, damit bey etwa erfolgender Denunciation wegen eines verſchwiegenen Debenten der Denunciant ſo fort dem Befinden nach beſchieden werden könne.

3) Sobald dergleichen Reſtanten=Liſten beym zeitigen Pro-Rectore eingerichtet ſeyn, muß ſelbiger die Debenten durch mündliche Citation, und zwar ſo fort das erſte mahl ſub præjudicio, vor ſich erfor=

erfordern, und wann ſie erſcheinen, denenſelben eine convenable Zahlungs-Friſt, welche ſich jedoch über die legale Friſt von vier Wochen ohne dringende Noth nicht erſtrecken darf, cum eventuali termino Executionis, beſtimmen, denen Auſſenbleibenden aber, ohne weitere Citation, eben dergleichen Terminum ſolutionis & eventualiter Executionis ſetzen, und ihnen ſolches per Miniſtros Academiæ mündlich intimiren, von dieſen auch, wie ſolches geſchehen, ad Acta referiren laſſen.

4) Nach Ablauf der zur Bezahlung geſetzten Friſt, hat der Pro-Rector mit dem Officio Academico wider diejenige Reſtanten, welche nicht Solutionem dociren können, ohne weitere Nachſicht mit der Execution in dem dieſerhalb eventualiter angeſetzten Termino zu verfahren, und ſolchergeſtalt die reſtirende Collegien-Gelder rechtlicher Art nach beyzutreiben.

5) Diejenigen Studioſi aber, welche ſich vor geſchehener völligen Bezahlung ihrer ſchuldigen Collegien-Gelder von der Univerſität zu begeben unterfangen dürften, ſollen nicht allein andern zum Beyſpiel und Abſcheu auf einer hierzu gedruckten Schedula vor der Waage in tabula publica vier Wochen lang als ingrati angeſchlagen, ſondern auch demnächſt deren Namen und Patria nach Hofe einberichtet werden, damit wider dergleichen undankbare und gegen ihre Lehrer ſo unerkenntliche Leute, dem Befinden nach, allerhöchſten Orts das nöthige weiter verordnet werden könne.

6) Weilen nun der Pro-Rector mit dem Officio Academico hierdurch viele Mühewaltung erhält; ſo ſollen die Debenten, ſo bald ſie bey dem Officio Academico als Reſtanten angezeigt ſind, über jeden reſtirenden Thaler vier Gr. zu bezahlen ſchuldig ſeyn, ſonſten aber an Citations-Regiſtratur-Executions- und andern Koſten, wie ſolche Namen haben, nichts weiter von ihnen gefordert werden.

7) Ob zwar oben ſub Nro 2. verordnet, daß die Docentes nicht eher als vier Wochen nach dem Schluß jeden Collegii die Reſtanten bey dem zeitigen Pro-Rector anzeigen ſollen; ſo leidet doch dieſes ſeinen Abfall, wann ein Studioſus noch vor Ablauf des Semeſtris und vor Beendigung des Collegii von der Univerſität weggehen will, oder wann eine gegründete ſuſpicio fugæ wider denſelben vorhanden, oder wann er auch bereits weggegangen und Effecten hinterlaſſen, oder wann ein Studioſus currente adhuc ſemeſtri verſtirbet und deſſen Sachen entweder diſtrahiret, oder weggeſchaffet werden ſollen. In allen dieſen und dergleichen Fällen ſtehet jedem Profeſſori frey, noch vor Ablauf des Semeſtris und Endigung des Collegii, wann ſolches wenigſtens ſchon vier Wochen lang geleſen worden, ſich zu melden, und auf ſeine Sicherheit und Befriedigung bedacht zu ſeyn.

8) Se. Königl. Majeſtät haben bereits per reſcripta clementiſſima vom 16. und 28. Nov. 1764. allerhöchſt vorgeſchrieben, wie es in Anſe-

hung

hung derer Studioſorum Theologiæ, ſo Landes-Kinder ſind, und ſich wegen ihrer Dürftigkeit nicht im Stande befinden möchten, das gewöhnliche Honorarium ſogleich während ihres Curſus Academici zu erlegen, mit Bezahlung derer Collegiorum Theologicorum gehalten werden ſolle, und es hat auch nochmals dabey ſein Bewenden.

Gleichwie aber nurgedachte Reſcripta Regulativa lediglich von denen Collegiis mere theologicis anzunehmen ſind; ſo verſtehet es ſich von ſelbſten, daß, wann dergleichen Studioſi Theologiæ auch in andern Facultäten und Wiſſenſchaften Collegia hören, oder nicht zu denen gehören, welchen das durch gemeldete Reſcripta clementiſſima beſtimmte Beneficium angedeyhen ſoll, in ſolchen Fällen alles obige auch auf dieſe in Abſicht der Bezahlung ſolcher Collegiorum ſeine Application habe.

9) Da es zu manchen Inconvenienzien Anlaß geben würde, wann dieſes Reglement blos die Profeſſores Ordinarios concerniren, die übrigen Academiſchen Lehrer aber davon eximiret ſeyn ſolten; ſo ſollen in deſſen Betracht, und damit Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſte Intention deſto vollkommener hierunter erreichet werde, alle Profeſſores Ordinarii & Extraordinarii, Doctores, & Magiſtri legentes, ohne Ausnahme hieran gebunden, und nach allen Puncten darinn begriffen ſeyn.

Gleichwie nun Se. Königliche Majeſtät hierbey die Landes-Väterliche allergnädigſte Abſicht hegen, daß die öffentlichen Academiſchen Lehrer durch prompte und richtige Bezahlung ihrer deſervirten Honorariorum in ihrem Fleiße, zum Nutzen und Beſten derer Studirenden, deſto mehr encouragiret werden, auch ein jeder ordentlicher und ehrliebender Studioſus, welcher den Zweck, warum er ſich auf die Univerſität begiebt, vor Augen hat, gleich anfänglich ſich darnach einzurichten, und jedesmal ſo viel Geld, als zu prompter Bezahlung derer ohnehin ſo wenig koſtenden Collegiorum, von halben zu halben Jahren erforderlich, in Vorrath zu behalten ſuchen wird; im übrigen aber zu Erreichung dieſer heilſamen, und ſowohl zu derer Studirenden eigenen Wohlfahrt, als auch zum gemeinſamen Beſten gereichenden Abſicht, nothwendig gefunden worden, auch ſelbſt die Lehrer, durch die comminirten Strafen, zu richtiger und ohnnachbleiblicher Anzeigung aller Reſtanten ohne Anſehen der Perſonen zu compelliren: Als befehlen Höchſtgedacht Se. Königliche Majeſtät dem Pro-Rectori, Directori und ſämmtlichen Profeſſoribus Dero Friderichs-Univerſität zu Halle, ſich nicht allein ihres Orts aufs genaueſte darnach zu achten, ſondern auch mit allem Nachdruck darüber zu halten, daß dieſem Reglement überall allergehorſamſt nachgelebet werde; zu welchem Ende ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft gedruckt und öffentlich affigiret, auch jedem Studioſo ein Exemplar bey ſeiner Inſcription davon zugeſtellet und er auf deſſen genaue Beobachtung verwieſen wer-

werden ſolle. Datum Berlin den 26ten Januarius 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. Fürſt. Münchhauſen. v. Dorville.

Anmerkung.

Solte nicht zu Erleichterung dieſes Zwecks gereichen, wann der Studioſus vor Anfang eines Collegii ſeine Gebühr bey einer hierzu publice verordneten Perſon hinterlegen, und einen Depoſitions-Schein löſen, ſo fort ſich beym Anfang des Collegii bey dem Profeſſore damit legitimiren müßte? Wenigſtens ſcheinen folgende Vortheile dabey ſehr wahrſcheinlich und vor beyde Theile convenable zu ſeyn: a) Werden manche Inconvenienzien, die durch die Execution entſtehen, vermieden. b) Die Studioſi werden vor Proſtitutionen ſicher geſtellt, durch deren allzuhäufige Fälle eine Univerſität einen übelen Ruf erhalten kan. c) Das Geld kommt aus den unſichern Händen des Studioſi zum Nutzen der Eltern in Sicherheit, daß ſie das Collegium nicht doppelt bezahlen dörfen; und d) beziehet der Profeſſor den ganzen Betrag ſeines Collegii mit einmahl, und darf es nicht mehr ab ſingulis einziehen. Dem Studioſo aber kan es e) gleichgültig ſeyn, ob er das, was bezahlt ſeyn muß, vor oder nach bezahlet, und wann entweder

er das Collegium nicht aushören, oder der Profeſſor es nicht ausführen würde, ſo kan ihm f) das nicht ſchuldige ratum allezeit wieder vergütet und zuruck gezahlet werden.

Nro XLI.

Heſſen-Caſſel.

Verordnung wegen des bey dem Bauweſen eingeſchlichenen Mißbrauchs in Anſehung der Späne und derer Zimmerleute Lohn.

d. d. den 26. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Friderich, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Groß-Brittanniſchen Ordens vom blauen Hoſen-Bande ꝛc.

Fügen allen und jeden in Unſern Fürſtenthümern und Landen nebſt Entbietung Unſerer Gnade hiermit zu wiſſen: Daß, ob Wir zwar gehoffet, wie durch die unterm 15ten Januarii 1765. erlaſſene Verordnung zu Abſchaffung des beym Bauweſen eingeſchlichenen Mißbrauchs in Wegtrag- und Abſchleppung der Späne der intendirte Zweck erreichet

reichet und gegen die denen Zimmer-Geſellen täglich zu bezahlen verſtattete 8. Heller Spåne-Geld alle Spåne und Abfall-Holz gehörig geſammelt, an den Meiſtbietenden verkauft, oder ſonſt zum Nutzen des Bau-Herrn verwendet werden würden; Wir dannoch mißfälligſt vernehmen müſſen, daß das heimliche Wegſchleppen der Spåne und Abfall-Holzes ſowohl durch die Zimmer-Geſellen ſelbſt, als auch durch andere, nicht unterbleibe, auch für die etwa noch liegen gelaſſene bey weitem nicht ſo viel, als die ausgezahlten 8. Heller betragen, gelöſet werde: So dann Uns ferner hinterbracht worden, wie verſchiedene Meiſter ein mehrers, dann vorhin gewöhnlich, für ihren Meiſter-Groſchen von dem Geſellen-Lohn einzubehalten, ſich angemaßet; Wir aber dieſem allen nachzuſehen nicht gewillet ſind, und demnach ſo wohl in Anſehung der Spåne als auch der Zimmerleuthe Lohn eine Abånderung zu treffen, gnädigſt gut befunden haben:

So ordnen und befehlen Wir hiermit, daß führohin im Sommer-Lohn dem Zimmer-Meiſter, wann er ſelbſt mit arbeitet, und Hand anleget, überhaupt, wann er auch an mehrern Orten zugleich Arbeit hat, ein für alles täglich - 16 Albus.

Und auf jeden Geſellen, mit Inbegriff des Spåne-Gelds. - 10 Albus 8 Heller.

Im Winter-Lohn aber
dem Meiſter täglich 10 Albus 8 Heller.
Und auf jeden Geſellen 9 Albus.

 incluſ-

incluſive des Meiſter-Groſchens und 4. Heller Spåne-Geld, welche der Meiſter jedem Geſellen tåglich von vorſtehendem Lohn zu vergůthen hat, bezahlet werden ſoll. Dahingegen aber ſoll in Unſern ſåmmtlichen Landen, wo es jeden Orts hergebracht, und vor dem Krieg ſowohl denen Meiſtern als Geſellen einen geringern dann vorbeſagten Lohn zu bezahlen ůblich geweſen, nunmehro ein gleiches wieder geſchehen, und es dabey ſein Verbleiben haben. Nicht weniger ſollen an denen Orten, wo ehedem denen Geſellen keine Spåne mitzunehmen erlaubt geweſen, auch fůrohin weder Spåne zugeſtanden, noch Spåne-Geld bezahlet werden, ſondern es ſollen die Spåne dem Bau-Herrn allein verbleiben, und alles Mitnehmen ſowohl von Spånen als alten und neuen Abfållen bey Strafe eines Cammer-Guldens allen und jeden unterſagt und gånzlich verboten ſeyn. Da nun Unſere gnådigſte Willens-Meynung dahin gehet, daß hierinnen eine Gleichheit durchs ganze Land ſo wohl in allen Herrſchaftlichen als privat-Arbeiten, bey Vermeydung obgedachter Strafe, beobachtet, und dieſem allen, es ſey in Geding oder Tage-Lohn, ſtråcklich nachgelebet werde: So hat ſich jedermånniglich, insbeſondere aber diejenige, ſo es fůrnehmlich angehet, ſo wohl in Unſerer hieſigen Reſidenz, als auch auſſerhalb derſelben, im ganzen Lande hiernach zu achten, und fůr Strafe zu hůten. Urkundlich Unſerer eigenhåndigen Namens-Unterſchrift und beygedruckten Fůrſt-

lichen

lichen Secret-Inſiegels. So geſchehen Caſſel, den 26ten Jan. 1767.

Friderich. L. z. H. (L.S.)

Vt. J. S. Waitz von Eſchen.

N. Except. gegen dieſes allzuhohe Regulatif.
Reichs-gewöhnlicher Tax.
Unterſchied zwiſchen Stadt- und Dorf-Meiſtern.
Mißbräuche bey mehrern Handwerkern, die gleiche Verbeſſerung nöthig hätten.

Anmerkungen.

§. 1. Wo keine regulirte Bau-Taxen ſind, da pflegen die Handwerks-Leute die Bauende gemeiniglich ſehr zu übernehmen, und allerhand Mißbräuche einzuführen.

§. 2. Dieſe Mißbräuche und Unordnungen halten die Unterthanen entweder von denen ſo nöthigen Reparationen und noch vielmehr von Unternehmung neuer Gebäude ab, und müſſen zum empfindſten Schaden alles zuſammen fallen laſſen, oder bezahlen, wann ihnen die Handwerks-Leute noch ſo viel anſetzen.

§. 3.

§. 3. Es iſt dahero die Errichtung einer auf beyden Seiten billigen Bau-Taxe eines der nothwendigſten Stücke eines Landes, und beſonders in Reſidenz- und Land-Städten, wann ihre Gebäude im Anſehen erhalten und nicht dem Verderben und Einſturz überlaſſen, noch die Bauende denen willkührlichen Behandlungen derer Handwerks-Leute überlaſſen werden ſollen.

§. 4. Obwohlen bey Regulirung einer ſolchen Bau-Taxe kein Formular eines andern Landes zur Vorſchrift genommen werden kan, inmaßen, was die Beſtimmung des Taglohns betrift, auf die Preiſe derer Lebens-Mittel desjenigen Landes, dem die Bau-Taxe vorgeſchrieben wird, bey denen Handwerks-Leuthen aber, die nicht im Taglohn arbeiten, auf den Ankauf ihrer Waaren zugleich mit geſehen werden muß, und mithin es das Anſcheinen haben möchte, als ob die Verfaſſung einer ſolchen Taxe unendlichen Schwürigkeiten unterworfen wäre; ſo iſt es doch ein leichtes, damit zu Stande zu kommen.

§. 5. Eine Deputation von 2. Cammer- und 2. Policey-Räthen, die des Bauweſens ziemlich kundig ſind, ein Baumeiſter und ein Bauverwalter ſolten wohl wenigſtens des Tages alle bey einem einzigen Handwerk vorkommende Arbeiten, nach ihrer unterſchiedlichen Gattung, zu taxiren vermögend ſeyn, wann ſie

§. 6. In Anſehung derer Handwerks-Leute, ſo nicht im Taglohn arbeiten,

a) einige

a) einige ausländiſche Bau-Taxen, wovon die Königlich-Preußiſche vor die Herzogthümer Vor- und Hinter-Pommern vom 14. Oct. 1753. item vor die Stadt Königsberg in Preußen vom 15. Jan. 1753. insbeſondere aber die Berliniſche de Anno 1756. vorzüglich anzupreiſen ſind, nicht zwar zu einer Richtſchnur, ſondern zu einer bloſen Handleitung vor ſich nehmen;

b) Von jedem Handwerk zwey Zunft- oder Ober-Meiſter, und zwey von der Bürgerſchaft, die viele Arbeit von ſolchem Handwerk nöthig haben, auch derſelben Kenner ſind, vorbeſcheiden, und hierauf vorderſamſt die unterſchiedliche Gattungen ſolcher Handwerks-Arbeit beſchreiben, den Ankauf der darzu nöthigen Waaren unterſuchen, dieſen und den Arbeits-Lohn überſchlagen, die beede ſachverſtändige Bürgere dargegen hören, wie hoch eine gleiche Arbeit in der nächſten Gegend außer Lands zu ſtehen komme, und endlich nach gemachter Forderung und Einwendung bey jedem Poſten das billige auswerfen; inmaßen, wann der Tax billig heiſſen ſolle, beede Theile dabey müſſen beſtehen können.

§. 7. Bey Beſtimmung derer im Taglohn arbeitenden Handwerks-Leuten hingegen findet es weit weniger Anſtände, und kan entweder mit der Nachbarſchaft communicirt, oder doch die Billigkeit des Tag-Lohns nach denen Umſtänden ermeſſen

worden. Wobey die Arbeits-Stunden gemeiniglich in 3. unterſchiedene Tages-Längen eingetheilet, und a) vom 1. May bis Ende Septembris fünf Monath lang, auf 12. Stunden, b) October, November, März und April 9. Stund, und c) im December, Jenner und Hornung 7. Stunden zum Arbeiten ausgeſetzt, nach ſolchen aber der Tag-Lohn, ſo wohl vor die Meiſter, als die Geſellen, mit Innbegrif ihres dem Meiſter abzugeben habenden Geſchirr-Gelds, nebſt denen Jungen, abgemeſſen zu werden pfleget, und iſt hierbey nicht unbillig, wann zwiſchen Handwerks-Leuten in Reſidenzen und Land-Städten, und denen auf dem platten Lande, ein Unterſchied gemacht wird.

§. 8. Wegen derer Handwerks-Leute auf Dörfern confer. Chur-Sächſiſche Verordnung, infra de dato 29. Jan. 1767.

Nro

Nro XLII.

Braunſchweig.

Verordnung gegen die ſchlechte Arbeit der Schuſter.

d. d. Braunſchweig, den 27. Jan. 1767.

Da vorgekommen, was geſtalt von einigen hieſigen Schuſtern untaugliche Arbeit verfertiget würde, und bey dem hieſigen Policey-Departement die Verfügung gemacht worden, daß die künftig darüber vorfallende Beſchwerden auf deßfalſige Anzeige bey dem nächſten Diſtricts-Commiſſario ſofort ohne Weitläuftigkeit und ohne Erlegung einiger Gebühren unterſuchet, prompte Juſtiz adminiſtriret, und die Contravenienten nachdrücklich beſtrafet werden ſollen: So wird ſolches hierdurch bekannt gemacht. Braunſchweig, den 27ten Jan. 1767.

Policey-Departement hieſelbſt.

Anmerkung.

Dieſe Policey-Verordnung dörfte auch in andern Ländern und bey mehreren Handwerkern nicht ohne Nutzen ſeyn.

Nro XLIII.

Berlin.

Reſcript an die Pommeriſche Regierung den auf 5. pro Cento feſtgeſetzten Abſchoß zwiſchen Preuſſen und Hamburg betreffend.

d. d. Berlin, den 29. Jan. 1767.

Unſern ꝛc. Wir haben eure gehorſamſte Anfrage wegen Verabfolgung der Brandenburgiſchen Erbſchaft nach Hamburg erhalten, und ertheilen euch darauf hiermit zur Reſolution, daß ihr dieſes Quantum der 87. Rthlr. 18. Gr. 6. Pf. detracta decima denen Bruder-Kindern des zu Anclam verſtorbenen Schiffers Brandenburg nach Hamburg verabfolgen laſſen könnet. Ihr müſſet hiernach das nöthige an den Magiſtrat zu Anclam verfügen, und Wir ſind ꝛc. Berlin den 29ten Jan. 1767.

Ad Mandatum.

v. Finckenſtein.

v. Herzberg.

Nro XLIV.

Chur-Sachſen.

Gnädigſtes Mandat, wegen Einſchränkung des Dorf-Handels und der Handwerker auf dem Lande.

d. d. Dreßden, den 29. Jan. 1767.

Wir Xaverius von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator &c.

Entbieten allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes- Crays- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Burgermeiſtern und Räthen in Städten, Richter und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in dieſem Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen.

Nachdem wegen des, zum Nachtheil der Städte, von Zeit zu Zeit ſich weiter ausgebreiteten Dorf-Handels, und Treibung der Handwerker auf dem Lande, verſchiedentlich und noch bey letzterm allgemeinen

meinen Land-Tage, unterthänigſte Beſchwerde geführet worden:

So haben Wir, um denen deßfals ſich eingeſchlichenen Mißbräuchen und Unordnungen abhelfliche Maße zu geben, und dadurch nicht nur denen Städten, zu Verhütung des ihnen drohenden gänzlichen Verfalls, die zur Ungebühr entzogene Nahrung wieder zuzuwenden, ſondern auch zugleich die Land-Leute vom bürgerlichen Gewerbe auf Dörfern ab- und zu ihrer urſprünglichen Beſtimmung bey der Land-Wirthſchaft wiederum zurücke zu bringen, mithin dem Mangel an Geſinde und Taglöhnern abzuhelfen, und den Acker-Bau ebenfals in beſſern Umtrieb zu ſetzen, überhaupt aber zwiſchen beyden Arten der Nahrung und Beſchäftigung, das der Verfaſſung und dem gemeinen Beſten gemäße Verhältniß herzuſtellen, nachfolgende Einrichtung zu treffen, der Nothdurft befunden.

1) Wird aller Handel im Ganzen auf dem Lande, es ſeye mit was vor Waaren es wolle, ſo wohl deren Niederlage daſelbſt bey Strafe der Confiſcation, oder, wenn die Waaren nicht mehr vorhanden, bey zwanzig Thaler Geld-Buße, auf jeden Contraventions-Fall, hiermit unterſaget, und es hat ſich deſſen niemand auf einige Weiſe zu unterfangen, er habe denn, wenn beſondere Umſtände eintreten, reſpective von der Churfürſtlichen Landes- oder übrigen Regierungen ausdrückliche Vergünſtigung dazu erhalten; alle diejenigen aber, ſo außerdem dergleichen Niederlage auf Dörfern haben, müſſen ſich ſothane Waaren binnen ſechs

Mona-

Monathen von Publication dieſes Mandats an, entweder durch Verſendung außer Landes oder Verkaufung an andere, ſo damit zu handelen berechtiget ſind, bey ebenmäßiger Strafe entſchütten. So viel hingegen den einzelnen Verkauf der erhandelten Waaren auf dem Lande betrift, verbleibt es zwar ebenfalls bey dem in der Landes-Ordnung enthaltenem Verbote des Dorf-Handels.

Da aber der Landmann verſchiedener zuweilen nur in Kleinigkeiten beſtehenden Bedürfniſſe nicht entübriget ſeyn kan, und deren Erholung aus der Stadt, ſo oft es deren faſt täglich vorfallender nicht ſelten unverzüglicher Gebrauch erfordert, mit einer ſich nicht verlohnenden Mühe und Verſäumniß der Zeit verknüpfet ſeyn würde;

So finden Wir ſelbigen ſo ſchlechterdings aufzuheben nicht thunlich, haben jedoch dergleichen Krämerey in engere Grenzen einzuſchließen für nöthig erachtet, dergeſtalt, daß noch zur Zeit, und biß zu weiterer Verordnung

1) nur nachverzeichnete Bedürfniſſe, als: Baum- Rübſen- und Lein-Oel, Inſelt und Inſelt-Lichte, Schwefel, Feuer-Schwamm, geringer Rauch-Taback, kurze Tabacks-Pfeifen, innländiſche Seife, Pfeffer, Ingwer, Näh- Steck- Strick- und Senk-Nadeln, Stricke und Zieh-Stränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenſchmiere, Bänder und Schnüren, wovon die Elle nicht über drey Pfenninge verkaufet wird, inländiſche Zugemüſen und Victualien, ferner Syrop, Eßig, Heringe, Kümmel, Wachholdern und allerhand in

der Wirthſchaft nöthige getrocknete Kräuter von denen Dorf-Krämern geführet, jedoch nur einzeln aus der Hand verkaufet werden dürfen.

Hingegen wird die Krämerey mit allem, was vorher nicht ausdrücklich benannt, als The, Caffe, Zucker, und wie es ſonſt Namen haben mag, auf dem Lande, inn- und außerhalb einer viertel Meile von einer accisbaren Stadt, bey unnachbleiblicher Strafe der Confiſcation und, wenn die Veräuſſerung bereits geſchehen, bey fünf Thaler und nach Befinden einer höhern dem Betrag der verkauften Waaren proportionirten Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, gänzlich verboten.

2) Müſſen die denen Dorf-Krämern zugelaſſene Bedürfniſſe, in ſo ferne ſie nicht auf denen Dörfern erzielet werden, oder zu denen inländiſchen Victualien gehören, einzig und allein aus accisbaren Städten, jedoch wegen der in denen Meß-Orten, Leipzig und Naumburg, eingeführten beſondern General-Accis-Verfaſſung, nicht von daher, vielweniger außerhalb der Chur-Sächſiſchen Lande, gleichfalls bey Strafe der Confiſcation erholet werden, und ſoll blos denen innerhalb einer Meile Weges von ernannten beyden Meß-Orten gelegenen Dorfſchaften der Einkauf der ihnen nachgelaſſenen Bedürfniſſe allda erlaubet ſeyn.

Gleichwie nun die in obiger Maße zu Erholung ihrer Bedürfniſſe in die accisbaren Städte gewieſene Dorf-Krämer zu Haltung behöriger Accis-Bücher anzuweiſen, nicht minder deren Kram-

Läden

Läden oder dergleichen Behältniſſe zu Erforſchung der Uebertretungen dieſes Mandats von Zeit zu Zeit unvermuthet zu *viſitir*en ſind; alſo haben diejenigen, denen die Erholung ihres Bedürfniſſes aus Leipzig und Naumburg nachgelaſſen, bey Einbringung ihrer Waaren ſich ſo gleich bey denen Dorf-Accis-Einnahmen zu melden, ſelbige daſelbſt Stück vor Stück vorzuzeigen, und zu vergeben, nicht minder ſind bey ſelbigen, ſo oft es nöthig erachtet wird, Viſitationes anzuſtellen.

3) Soll fürs künftige in einem Dorfe nur einer Perſon Krämerey zu treiben nachgelaſſen ſeyn, es darf aber dieſelbe, wenn ſie gleich ein gelernter Krämer wäre, weder Jungen lehren, noch Diener halten, auch ſonſten nichts, als was oben ſpecificiret worden, führen und verkaufen. Wären aber an einem oder dem andern Orte auf dem Lande allbereits mehrere vorhanden; ſo ſind ſelbige, wenn ihnen nicht rechtliche Entſcheidungen entgegen ſtehen, als in welchem Fall ſolchen gemäß verfahren werden ſoll, zwar für ihre Perſon auf Lebenszeit daſelbſt zu dulden, nach ihrem Abſterben aber dürfen keine andere ſich der alsdenn nur auf eine einzige Perſon erſtreckenden Freyheit anmaßen; es wäre denn, daß wegen Größe des Orts, oder anderer beſondern Umſtände, ſo mittelſt Berichts reſpective zu der Churfürſtlichen Landes- und denen übrigen Regierungen anzuzeigen, und gänzlich beyzubringen ſind, beſondere Conceſſion ausgewürket würde.

In Verfolg deſſen ſollen alle die, ſo Dorf-Krämerey treiben, ſich dererjenigen Waaren, wel-

che ihnen, obgedachtermaßen, auf dem Lande zu verkaufen nicht erlaubet ſind, binnen ſechs Monathen, von Zeit der Publication dieſes Mandats an, völlig entſchütten und dergleichen fürohin, bey Vermeydung ohnfehlbarer Confiſcation, nicht wieder anſchaffen.

Damit aber dieſer Anordnung gebührend nachgelebet werde, ſo haben die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, ſo fort nach Publication dieſes Mandats, bey denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Dorf-Krämern zu viſitiren, und die bey denenſelben vorhandene, ihnen in Zukunft zu verkaufen unterſagte Waaren genau zu verzeichnen, auch, daß ſolche durch Einbringung neuer dergleichen Waaren nicht vermehret werden, Obſicht zu führen, nicht minder nach Ablauf vorbemeldeter ſechsmonathlichen Friſt bey ernannten Dorf-Krämern eine anderweite genaue Viſitation vorzunehmen, und woferne bey ſelbigen annoch einige unzuläßige Waaren angetroffen werden, deren ſie ſich binnen ſothanen ſechs Monathen, alles angewandten Fleiſſes ungeachtet, zu entſchütten nicht vermocht, ſolche ſo fort zu verſieglen, auch dergleichen anders nicht, als zur Verſendung außer Landes, oder Verkaufung an diejenigen, ſo damit zu handeln berechtiget ſind, davon eines oder das andere zuvor hinlänglich beſcheiniget werden muß, wieder frey zu geben.

II) Sollen fürs künftige **auf dem Lande**, es ſey inn- oder außerhalb einer vertel Meile von einer Stadt, vor der Hand, und bis zu weiterer Verord-

ordnung, nur die Handwerker der Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- und Huf-Schmiede und Wagner, oder Stell- und Schirrmacher, welche letztere drey Benennungen allhier für einerley Handthierung genommen werden, und außer ſelbigen keine andere geſtattet ſeyn.

Es darf aber

1) in einem Dorfe nur ein Zimmer-Meiſter, ein Mauer-Meiſter, ein Schneider, ein Grob- oder Huf-Schmidt und ein Wagner oder Stell- und Schirrmacher, und neben einem dergleichen Meiſter kein anderer eben deſſelben Handwerks zugleich ſeyn. Wenn jedoch die Entlegenheit eines Dorfes von Städten, oder deſſen Größe, oder andere erhebliche Urſachen, mehr als einen Meiſter von nur erwehnten Handwerkern erforderen ſollten; ſo iſt reſpective bey der Churfürſtlichen Landes- und denen übrigen Regierungen um Ertheilung beſonderer Conceſſion hierzu anzuſuchen, und darauf Reſolution zu erwarten.

2) Müſſen jetzt benannte Dorf-Handwerker es mit einer Innung in einer Stadt halten, und bey ſelbiger das Meiſter-Recht, daferne es nicht bereits geſchehen, gewinnen, immaßen ſie gegen Verfertigung eines leicht an Mann zu bringenden Meiſter-Stücks, ohne Verurſachung unnöthiger Koſten, mit Beobachtung des wider die Handwerks-Mißbräuche unterm 19ten October 1731. ergangenen, und ſub dato den 10ten Nov. 1764. eingeſchärften Mandats, und des Generalis vom

27. Nov. vorigen Jahres, unweigerlich darin eingenommen werden ſollen.

Wie denn auch

3) Keinem Dorf-Meiſter in eine Stadt zu arbeiten, und einem Schneider, weder Jungen zu lehren, noch Geſellen zu halten, erlaubet iſt.

Ueber dieſe in ſothaner Maße auf dem Lande künftighin zu duldende Handwerker, wollen Wir auch denen Leinewebern die Treibung ihres Handwerks auf Dörfern zur Zeit dergeſtalt geſtatten, daß es ihrenthalben bey dem, was bishero jeden Orts gewöhnlich geweſen, fernerhin verbleibet.

Denen Schuhflickern, ſo ohnehin zu keiner Innung gehören, iſt, alte Schuhe auf dem Lande zu flicken, auch dazu ſo wohl neues als altes Leder zu gebrauchen erlaubet; ſie ſollen ſich aber der Fertigung neuer Arbeit ſchlechterdings enthalten.

Nicht minder bleibet das Schlachten und Backen auf den Dörfern in der Maße, wie beydes zeithero geſtattet worden, noch ferner nachgelaſſen.

Solchemnach wird allen übrigen Handwerkern und Meiſtern, ſo entweder nicht in die Claſſe derer auf dem Lande erlaubten gehören, oder die geſetzte Zahl derer geduldeten überſteigen, ihr Handwerk auf Dörfern zu treiben, vors künftige ſchlechterdings unterſaget.

Um aber diejenigen von ihnen, ſo gegenwärtig ſchon auf dem Lande ſind, nicht außer Nah-

rung

rung zu ſetzen, ſollen ſie zwar, bewandten Umſtänden nach, auf Lebenszeit daſelbſt geduldet, und an Treibung ihres Handwerks nicht behindert werden; jedoch müſſen ſie es mit einer Innung in einer Stadt halten, und dürfen von nun an weiter keine Jungen in die Lehre, noch neue Geſellen annehmen, auch nicht in die Städte arbeiten.

Wo aber einer oder mehrere mit Tode oder ſonſt abgingen, ſoll an deren Stelle fürs künftige keiner, auch nicht derjenige, ſo aus eigener Bewegniß ſein Handwerk daſelbſt niedergeleget hat, oder von dar weggezogen iſt, wieder ein- und zugelaſſen werden.

Will hingegen einer oder der andere in eine Stadt ziehen, und daſelbſt ſeine erlernte Handthierung fortſetzen, ſoll demſelben nicht nur das Bürger-Recht umſonſt angedeyhen, ſondern er ſoll auch um ein leidliches in die Innung auf- und angenommen werden.

III) Was hiernächſt die Manufacturen und Fabricken, ſo an keine Innung gebunden ſind, anbelanget; ſo können Wir geſchehen laſſen, daß, wo dergleichen auf dem Lande ſchon vorhanden ſind, ſolche fernerweit daſelbſt bleiben mögen; neue aber ſollen ohne behörig erlangte beſondere Conceſſion auf Dörfern nirgends angerichtet werden; dagegen aber diejenigen Fabricanten, Manufacturiſten und Künſtler, ſo etwas vorzügliches, inſonderheit durch neue Erfindungen, leiſten, wie überhaupt, alſo auch, wenn ſie ihre Convenienz

auf dem Lande finden, ſich deßfalls alle mögliche Erleichterung zu verſprechen.

IV) Ob nun wohl dieſe Unſere Diſpoſition denen auf dem Lande, in Anſehung des Handels und der Handwerker, eingeriſſenen Unordnungen, und daraus entſtandenen vielfältigen Streitigkeiten Ziel und Maße ſetzet;

So wollen Wir jedoch diejenigen Dorfſchaften, welche wegen des Handels oder Verkaufs gewiſſer Waaren, ingleichen wegen Setzung gewiſſer Handwerker, beſondere Befreyungen oder Befugniſſe auf zu Recht beſtändige Art hergebracht haben, dabey ferner geſchützet und gehandhabet wiſſen, mithin bleibet ihnen dasjenige, was ihnen ſolchergeſtalt zukommt, auszuüben, unbenommen.

Auch ſollen die Invaliden, ſie mögen nun an dem Orte ihrer Geburt oder Erziehung ſich befinden, oder ihnen ſonſt der Aufenthalt von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes verſtattet ſeyn, wenn ſie ſich durch die aus dem Churfürſtlichen Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltene und gewöhnlicher maſſen beſiegelte Bücher, oder von nur ermeldtem Collegio ausgeſtellte, mit dem Kriegs-Signet bedruckte Frey-Scheine legitimiret, ihr etwa erlerntes Handwerk in der Stille, und ohne Setzung einiger Geſellen oder Lehr-Jungen blos für ſich, Innhalts derer Generalien vom 21. Sept. 1738. und 31. Mart. 1749. auf dem Lande zu exerciren und zu treiben, wie bishero, alſo noch ferner die Erlaubniß haben.

V) Denen Schulmeiſtern, Catecheten und Kinder-Lehrern ſoll die Handlung und Krämerey

rey keineswegeſ geſtattet ſeyn. Hätte aber einer oder andere ein Handwerk erlernet, iſt ihnen, und zwar denen Catecheten und Kinder-Lehrern, in ſo fern ſie behörig beſtellet ſind, und denen Kindern würklichen Unterricht geben, darauf zu arbeiten unverwehrt; jedoch dürfen dieſelben ſo wohl als die Schulmeiſter dergleichen ſonſt nirgends, als zu Hauſe bey ſich, und blos für ihre Perſon treiben und weder Jungen lehren, noch Geſellen halten.

Uebrigens ſind dieſelben ſo wenig als die Invaliden unter die obbeſtimmte Anzahl derer an jedem Orte zu duldenden Handwerker zu rechnen.

Gleichwie nun dieſe Einrichtung Unſerer Eingangs geäußerten gnädigſten Abſicht gemäß, nicht nur den Städten, ſondern auch zugleich der Landwirthſchaft zu ihrem Beſten gereichet:

Alſo befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbd. ſämtlichen Vaſallen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hiermit ernſtlich, ſich genau darnach zu achten, und ein mehreres, als darinnen zugelaſſen, bey Vermeidung zwanzig Thaler Strafe, welche bey jedem Contraventions-Fall von ihnen eingebracht, und wovon der vierte Theil dem Denuncianten, deſſen Name auf Verlangen zu verſchweigen iſt, verabfolget werden, das übrige aber denen allgemeinen Armen-Häuſern gewidmet ſeyn ſoll, auf denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Dörfern nicht zu geſtatten, oder dargegen irgend etwas zu verhängen, vielmehr haben dieſelben auf Beobachtung des Anbefohlnen genaue Obſicht

zu

zu tragen, und die ſich ereigneten Contraventiones behörig zu unterſuchen und zu beſtrafen.

Des zu Urkund haben Wir dieſes Mandat, welches, zu jedermanns Nachachtung, mittelſt öffentlichen Anſchlages, bekannt gemacht werden ſoll, eigenhändig unterſchrieben, auch mit dem Churfürſtlich-Sächſiſchen Canzley-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen ꝛc.

Anmerkung.

Zu Zweybrücken iſt man gerade von entgegen geſetzter Meynung; dann daſelbſt wurde unterm 1ten Jul. 1760. die Verordnung dahin erlaſſen, daß aller Zunft-Bann aufgehoben, und jedem Meiſter erlaubt ſeyn ſolle, zu wohnen und ſeine Profeßion zu treiben, Geſellen zu halten, Jungen zu lehren, auch ſelbſt zu hauſiren, wie, wann und wie viel er will.

Nro

Nro XLV.

Berlin.

Reſcript an die Pommeriſche Regierung über die Art. I. Nro 5. 7. und IX. der Wechſel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. vorgekommene *Dubia*.

d. d. Berlin, den 30. Jan. 1767.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben aus eurem Bericht vom 7ten Nov. jüngſt verwichenen Jahres allergnädigſt erſehen, was für Bedenken ihr bey Anwendung der Wechſel-Ordnung de Ao. 1751. und zwar der Art. I. Nro 5. & 7. und Art. IX. enthaltenen Vorſchriften, auf die vorkommende Fälle findet. So viel nun die Diſpoſition des Art. I. Nro 5. daß jederzeit in einem Wechſel-Brief, von wem die *Valuta* empfangen worden, ausgedruckt ſeyn müſſe, anbetrift, ſtehet bereits in Anſehung der traſſirten, beſonders auf Ausländer gezogenen und negociirten Wechſel, durch das in der Edicten-Sammlung de Ao. 1763. Nro 72. p. 293. befindliche Reſcript an das Cammer-Gerichte vom 15. Oct. 1763. feſte, daß der Ausdruck, von wem die Valuta empfangen, für kein weſentliches Requiſitum zu halten ſeyn.

Wann alſo auch in- auf ſich ſelbſt ausgeſtellten oder ſo genannten trockenen Wechſeln nicht aus-

ausgedrucket, von wem Valuta empfangen, wird dadurch ein Wechſel, worinnen ſonſt nur der Creditor und die Valuta, auch ob dieſe baar, oder in Rechnung empfangen worden, benannt, und die übrige Art. I. ſpecificirte Requiſita beobachtet worden, um ſo weniger entkräftet, als eines theils die Verbindlichkeit zur wechſelmäßigen Wiederbezahlung ſo dann doch dieſelbe verbleibet, es ſey, daß der Creditor ſelbſt unmittelbar, oder durch einen andern mittelbar Valutam dem Debitori zugeſtellet habe, andern theils, wann der Empfang der Valuta geläugnet wird, hinwiederum der darüber zu führende Beweiß einerley verbleibet, es werde derſelbe auf unmittelbaren oder mittelbaren Empfang gerichtet. Dahingegen beruhet in Anſehung eures zweyten Dubii wegen der, in eben dem Art. I. Nro 7. erforderten Unterſchrift des völligen Namens des Ausſtellers, ratio legis darauf, daß, da verſchiedene Perſonen einerley Zu- oder Geſchlechts-Namen führen, durch den Vor- oder Tauf-Namen die wahre Perſon des Wechſel-Schuldners genau beſtimmet, und allem Zweifel, ſo dieſerhalb bey der Citation, deren Inſinuation dem Erkenntniß und deſſelben Vollſtreckung entſtehen könne, vorgebeuget werde, und iſt alſo allerdings nöthig, daß außer den Zu- und Geſchlechts-Namen, auch der Vor- und Tauf-Name bey der Unterſchrift eines Wechſels völlig ausgeſchrieben werden, und bey deſſen Ermangelung keine Wechſel-Citation ſtatt finden müſſe, es wäre dann, aus der dem Gericht etwa hinreichend bekannten Unterſchrift des Zu-Namens, oder aus einem demſelben beygefügten Caractere oder Metier des Ausſtellers,

ſtellers, deſſen Perſon außer allem Zweifel geſtellet, welche eben erwehnte Ausnahme jedoch nur allein bey Chriſten, nicht aber bey Juden, deren Zu-Namen, der Erfahrung zu folge, allzuveränderlich ſind, Platz greiſet.

In Abſicht auf die in Art. IX. der Wechſel-Ordnung erforderte *Certioration* der Frauens-Perſonen durch ihren Litis Curatorem oder Aſſiſtenten, gibt die Natur der Sache, daß, da in dem Fall, worüber ihr eigentlich anfraget, wann nehmlich außer der Kaufmannſchaft und Handlung Frauens-Perſonen für ſich, auf ſich ſelbſt und allein geſtellete, ſogenannte trockene Wechſel ausſtellen, dem weiblichen Geſchlecht kein beſonderes Beneficium den Rechten nach zuſtehet, dem Litis Curatori oder Aſſiſtenten blos obliege, ſothaner Wechſel-Schuldnerin die Schärfe des Wechſel-Rechts gehörig zu erklären, und ſie der Folgen davon zu verſtändigen, und kan alſo, wann, daß ſolches geſchehen, unter einen dergleichen Wechſel notiret, die Citatio Cambialis nicht verſaget werden.

Ihr habt euch dannenhero in denen angezeigten Fällen vorſtehendes zu eurer Direction dienen zu laſſen, und Wir ſind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. Jan. 1767.

Ad Mandatum.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro

Nro XLVI.

Berlin.

Circulare an alle Landes-Juſtitz-Collegia, exclusive Schleſien, Oſt-Frießland und Lauenburg, nebſt Beylage vom 22ten Nov. 1766. wegen des den Advocaten accordirten Vorſchuſſes von den Partheyen wegen des Gebrauchs der mancherley Arten des Stempel-Papiers nach Verſchiedenheit der in den Canzleyen vorkommenden Fälle.

d. d. Berlin, den 31. Jan. 1767.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdeme Wir in dem erneuerten Stempel-Edict vom 13. May 1766. ſo wohl denen gerichtlichen Canzleyen als den Partheyen, deren Sachwaltern und Schrift-Stellern, den Gebrauch der mancherley Arten des Stempel-Papiers, nach Verſchiedenheit der vorkommenden Fälle vorgeſchrieben, und auf deſſen Unterlaſſung gewiſſe Strafen geordnet; ſo hat ſich in der Ausübung gezeigt, und iſt an verſchiedenen Orten ſo wohl von den Canzleyen als von den Advocaten darüber nicht ungegründete Klage geführet worden, daß, da ſie kraft ihres Amts, und zum Behuf und Nutzen fremder Angelegen-

legenheiten das Stempel-Papier anzuſchaffen und zu verbrauchen hätten, ſie ſich dardurch gar öfters einem ungewiſſen Vorſchuß ausgeſetzet ſehen müſſen, indem es ſich verſchiedentlich treffe, daß zwar ein und der andere Extrahent oder Supplicant ſich zur Zeit, da zu der von ihm verlangten Vorſtellung, nachgeſuchten Ausfertigung, Reſolution, Beſcheid, und ſo weiter, das Stempel-Papier erforderlich, zum Armen-Recht, oder Stempel-Freyheit, noch nicht qualificiret, dannoch hiernächſt deſſen Vermögens-Umſtände ſich dergeſtalt äußern, daß, wegen Ausbrechung des Concurſes, Zutritts vieler Gläubiger, ausgebrachter Verkümmerungen, Entweichungen ꝛc. die Wiedererlangung der vorgeſchoſſenen Stempel-Gebühr vieler Schwürigkeit unterworfen, ja wohl gar unmöglich werde, wobey dann diejenige Canzley-Bedienten und Advocaten, welche das Stempel-Papier angeſchaft und verwendet, in Schaden und Verlegenheit geſetzet würden.

Nun iſt es wohl ſonder Zweifel eines Theils der ſelbſt redenden Billigkeit gemäß, daß eine geſetzliche Amts-Verrichtung niemanden eigenes Nachtheil zuziehen müſſe, und andern Theils können die Partheyen oder Extrahenten, nach deren Verlangen in ihren Angelegenheiten das Stempel-Papier verbraucht wird, den Canzley-Bedienten und Advocaten die Anſchaffung aus eigenem Vermögen und den Vorſchuß nimmermehr zumuthen. In deſſen Betracht, und um hierbey die Sachen auf einen billigen Fuß zu ſetzen, haben Wir nöthig befunden, nachſtehendes anzuordnen:

§. 1. In Anſehung fremder litigirender Partheyen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Landes-Juſtiz-Collegii, wo der Proceß geführet wird, nicht wohnen oder angeſeſſen ſind, iſt durch das Reglement vom 31. Dec. 1756. oder in denjenigen Provinzen, wo gedachtes Reglement nicht eingeführet, durch das Circulare vom 25. Oct. 1753. ſchon den Gerichten und Advocaten frey gelaſſen, einen Vorſchuß oder Caution wegen ſämmtlicher Gebühren zu fordern. Wie nun hierunter die Stempel-Gebühren mit begriffen, ſo bedarf es dieſer wegen, in Anſehung fremder Partheyen, keiner weitern Verſehung.

§. 2. Einheimiſche, oder ſolche litigirende Partheyen, welche unter dem Gerichts-Zwang des Landes-Juſtiz-Collegii wohnen, oder angeſeſſen, ſie mögen in einem Proceß unter dem Namen des Klägers, Beklagten, Intervenienten, Litis Denuncianten, Liquidanten ꝛc. vorkommen, müſſen ihren Advocaten zu Beſtreitung des ſo wohl im Gericht auflaufenden, als von Advocaten zu verwendenden Stempel-Papiers-Betrags, den in folgendem §. beſtimmten proportionirlichen baaren Vorſchuß zuſtellen, allermaßen, ehe und bevor ſolches geſchehen, und darneben dem Advocaten die Vollmacht eingehändiget worden, er nicht ſchuldig iſt, das geringſte vorzuſtellen, oder zu übergeben.

§. 3. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß in allen denjenigen Rechts-Streitigkeiten, wobey nach dem Art. XIV. des erneuerten Stempel-Edicts vom

vom 13. May 1766. die Stempel-Freyheit ſtatt findet, auch kein Vorſchuß gegeben noch gefordert werden dürfe.

In allen übrigen Sachen beſtimmen Wir die Summe des Vorſchuſſes, nach Verhältniß der Wichtigkeit der Sachen, folgender Geſtalt:

a. Wann die Sache über 30. Reichs-Thaler bis 200. Reichs-Thaler incl. betrift, - 3. Reichs-Thaler Stempel-Vorſchuß.

b. Wann die Sache über 200. Rthlr. bis 1000. Rthlr. incl. oder eine Ehe- oder Sponſalien-Streitigkeit betrift, - - 6. Rthlr. Stempel-Vorſchuß.

c. Wann die Sache über 1000. Rthlr. beträgt, oder Dienſtbarkeiten, Dienſte, Præſtationen, oder andere Gerechtigkeiten, betrift, - - 8. Rthlr. Stempel-Vorſchuß.

d. In Concurs- und Liquidations-Proceſſen jeder Liquidante einen Drittel dieſer feſtgeſetzten Summe, nach Verhältniß der Liquidation.

§. 4. Dahingegen ſind die Advocaten gehalten, nicht nur das Stempel-Papier zu ihren Vorſtellungen und Schriften, ſondern auch dasjenige, was die Canzley in jeder Sache zu den Expeditionen oder ſonſten Innhalts Eingangs erwehnten Stempel-Edicts verbrauchet, denen Canzley-Verwandten, oder dem darzu beſtellten Rendanten, gegen deſſen quittirte

Rechnung, ohne den geringſten Anſtand, bey Vermeidung der Execution zu bezahlen. Fällt aber eine keinen Verzug leidende Sache vor, wo der de rato cavirende Advocat nach dem Reſcript vom 23. December 1761. ohne Vollmacht zu Anſtellung der Klage oder zur Einlaſſung für den Beklagten zugelaſſen wird, und die Parthey erleget nicht dem Advocaten den Vorſchuß höchſtens binnen 14. Tagen, ſo muß die Parthey ſogleich zur Zahlung angehalten werden.

§. 5. Wann bey Endigung jeder Inſtanz der Advocat ſeine Gebühren liquidirt, lieget demſelben ob, den erhaltenen Stempel-Vorſchuß anzuzeigen, und was er an Stempel-Papier verbrauchet oder bezahlet, ex actis und durch die quittirte Canzley Rechnung nachzuweiſen. Findet ſich bey Endigung des Proceſſes, daß von dem ihm geſchehenen Stempel-Vorſchuß etwas übrig bleibet, iſt ſolches von ſeinem Deſervito abzurechnen, und im Decreto moderatorio der Canzley bekannt zu machen.

§. 6. Woferne hingegen, wegen Weitläuftigkeit der Sache, vor Beendigung derſelben der geſchehene Stempel-Vorſchuß erſchöpft iſt, ſo kan der Advocat den ermanglenden Vorſchuß, nach Maßgabe der im §. 3. feſtgeſetzten Verhältniß, ſich zahlen laſſen, und wann die Parthey ſich deſſen weigert, muß auf deſſen Anzeige und Nachweiſung, daß der Vorſchuß zum Stempel ſchon verwandt ſey, ihm darzu, wie ſchon vorhin verordnet, ſchleunig verholfen, hingegen, wann er ſolche Anzeige unterläſſet, er die Stempel-Gebühren aus eigenem

Ver-

Vermögen, auch an die Canzley zu entrichten, angehalten werden.

§. 7. In Anſehung aller vor Eröfnung dieſes Circulars angegangenen und zur Litis Conteſtation bereits gediehenen Proceſſe, wollen Wir den Advocaten eine zweymonathliche Friſt nachlaſſen, binnen welcher ihnen frey ſtehen mag, in Gleichförmigkeit deßjenigen, was in obigem §. 5. verſehen, auf die baare Erlegung eines nach obigem §. 3. zu beſtimmenden Stempel-Vorſchuſſes einen Zahlungs-Befehl wieder die ſich weigerende Partheyen auszubringen. Nach Ablauf dieſer zwey Monathe iſt es dergeſtalt aufzunehmen, als wann die Parthey freywillig die Erlegung bey dem Advocaten berichtiget, oder letzterer doch mit jener ſich deßhalb abgefunden, und es findet alſo wegen des nach zwey Monathen a dato publicationis in den Canzleyen auflaufenden Stempel-Betrags der Satz ſtatt, daß ſolchen der Advocat aus eigenen Mitteln zahlen, und dafür ſtehen und haften, dargegen aber ſeine Entſchädigung von der Parthey, es möge ſelbige zu bezahlen im Stande ſeyn oder nicht, ſuchen müſſe.

Hat er aber den Zahlungs-Befehl ausgebracht, und es iſt, alles angewandten Fleißes ohngeachtet, von der Parthey kein baarer Vorſchuß, noch die Berichtigung der bereits aufgelaufenen Stempel-Gelder beyzutreiben geweſen; ſo findet alsdann, in Anſehung der verbrauchten Stempel-Bogen, diejenige Vergütung ſtatt, zu welcher Wir Uns in dem unterm 22ten Nov. 1766. an euch ergangenen

Reſcript, ſo euch hierdurch auf ſolchen Fall zur Achtung communicirt wird, huldreichſt erkläret haben.

§. 8. Da Uns auch ohnlängſt von dem General-Fiſcal angezeigt worden, daß darüber Zweifel entſtanden, mit welcher Art von Stempel-Bogen

a. Die Ausrechnungen oder Conſtitutiones liquidi, welche nach den Judicatis angefertigt ad Acta überreicht werden.

b. Die Monita wider dieſe Conſtitutiones liquidi

zu verſehen; ſo haben Wir euch ſchlüßlich nicht verhalten wollen, daß zu obigen Stücken, fals die im Streit begriffen geweſene Summe über 30. Rthlr. betragen, ein Stempel-Bogen von 4. Groſchen, ſo wie Art. VIII. des Stempel-Edicts de 13. May, 1766. verſehen, genommen werden müſſe.

Ihr habt gegenwärtige Verordnung durch einen Aushang gehörig bekannt zu machen, und dahin zu ſehen, daß ſolche genau befolget werde. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. Jan. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät
allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.
v. Fürſt.
v. Münchhauſen.
v. Dorville.

Anmer-

Anmerkung.

Zur Erläuterung gehöret hieher, was unterm 22ten Nov. 1766. an alle Landes-Juſtitz-Collegia, excluſ. Schleſien, Oſt-Frießland und Lauenburg, des Stempel-Papiers halber erlaſſen worden, und folgenden Innhalts iſt:

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt mittelſt des neuen Berichts vom 10. Oct. a. c. beygefügten Poſt-Scripti angezeiget:

„ daß, da in dem neuen Stempel-Edict
„ vom 13. May 1766. Art. XI. bey den
„ Inquiſitions-Proceſſen verordnet, daß
„ den Gerichten ein ungewiſſer Vorſchuß
„ des Stempels nicht auferlegt werden ſol-
„ le, in deſſen Analogie, unter verhofter
„ allergnädigſten Approbation, auch in An-
„ ſehung der Civil-Proceſſe bey eurer Canz-
„ ley die Einrichtung getroffen worden, daß
„ bey gerichtlichen Ausfertigungen für ſolche
„ Extrahenten oder Supplicanten, deren
„ Vermögens-Umſtände in ſolcher bekann-
„ ten und notoriſchen Verwicklung und
„ mißlichen Beſchaffenheit, daß die Wie-
„ dereinziehung des Vorſchuſſes auf keine
„ Weiſe abzuſehen, alsdann, gleichwie bey
„ Criminal-Proceſſen es geordnet, ſtatt des
„ würklichen Gebrauchs des Stempel-Pa-
„ piers, die Stempel-Gebühren in einem
„ eigenen Conto-Buche dem mißlichen Ex-
„ trahenten angeſchrieben, und ſolche alle
„ vierzehen Tage zur Beytreibung vorgelegt,

„ das Beygetriebene auch hiernächſt auf
„ eben die Art, wie es bey den Criminal-
„ Proceſſen vorgeſchrieben, und nach erhal-
„ tener Quittung zur Stempel-Controle
„ gebracht werde,

und euch unter dem 5ten hujus dieſerhalb mit Reſolution zu verſehen gebeten.

Es kan nun euer Vorſchlag nicht agreiret werden, ſondern die Canzley muß in dem angezeigten und in dem Edict nicht ausgenommenen Fall, das Stempel-Papier vorſchießen, und wann es ja hiernächſt ausfallen ſolte, wie doch nur ſelten geſchehen kan, ſo könnet ihr den Betrag des ausgefallenen Stempel-Papiers mittelſt einer von euch atteſtirten Deſignation anzeigen, da ſelbiger alsdann extraordinarie vergütet, mithin eure Canzley ſchadloß gehalten werden ſolle. Gegeben Berlin, den 22. Nov. 1766.

Auf allergnädigſten
Special-Befehl.

v. Jariges.
v. Maſſow.
v. Blumenthal.
v. Hagen.

Nro

Nro XLVII.

Baden = Durlach.

Die Gewährung derer Käufe bey Verſteigerungen betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 31. Jan. 1767.

Carl Friederich, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

In Unſerem Fürſtlichen Land = Rechte iſt die Verordnung enthalten, daß alle Käufe liegender Güter = Stücke gerichtlich inſinuirt und eingeſchrieben, auch die Kauf = Briefe darüber zu fertigen gebethen werden ſolle, maßen, ſo lange ſolches nicht geſchehen, die Kauf = Contracte nicht vor gültig anzuſehen ſeynd. Welche Verordnung Wir hierdurch der Natur der Sache nach dahin interpretiren, daß bey einer unter Richterlicher Authorität vorgehenden ordentlichen Verſteigerung der Kauf, nach der Natur einer ſolchen Verſteigerung, ſogleich nach dem Zuſchlag vor gültig geachtet, dabey aber gleichwohlen die Eintragung in das Gerichts = Protocoll und Verbriefung, jedoch nicht ſub pœna nullitatis, beobachtet werden ſoll. Ihr habt euch alſo in allen derley Fällen hiernach zu achten; Wir aber verbleiben euch fernerweit in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe, den 31. Jan. 1767.

Nro XLVIII.

Berlin.

Reſcript an die Neu-Märkiſche Regierung, die Bezahlung auswärtiger Forderungen in Louis-d'or, oder Friderichs-d'or, und was dabey zu obſerviren, betreffend.

d. d. Berlin, den 4. Febr. 1767.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wie Wir aus eurem zu recht eingegangenen Bericht vom 26ten M. pr. erſehen, machet ſich das Hofgericht zu Sommerfeld und mit demſelben ihr ſelbſt euch ſehr unnöthige Bedenken, über einen ganz unerfindlichen Widerſpruch zwiſchen dem Münz-Edict vom 29. Mart. 1764. und dem neuen Banco-Edict vom 29. Oct. 1766. wie auch dem Patent vom 4. Dec. 1766. wegen verbotener Ausfuhre des Goldes und Silbers.

Die Verbindungen der Contrahenten und die in dem Münz-Edict feſt geſetzte Bezahlung, in den Münz-Sorten, ſo der Contract erfordert, werden durch das Banco-Edict und allegirtes Patent nicht atteſtiret noch entkräftet.

Weder in dem Banco-Edict und Patent ſtehet, daß, wann ein Auswärtiger von einem Königli-

niglichen Unterthanen Friderichs- oder *Louis-d'or*, als wegen beyder dieſer Sorten verbotenen Ausfuhre, hauptſächlich euer Zweifel entſtanden zu ſeyn ſcheinet, zu fordern habe, der Schuldner nicht condemnirt werden ſolle, dem Gläubiger Friderichs, oder Louis-d'or zu zahlen, noch daß in dem Erkenntniß über eine ſolche Schuld-Forderung eine andere auszuführen erlaubte Münz-Sorte ſubſtituiret werden ſolte.

Entweder iſt locus ſolutionis in Königlichen Landen, oder außerhalb Landes, es ſey in Domicilio Creditoris oder ſonſt wo.

Im erſten Fall muß und kan die Zahlung allhier innerhalb Landes an den Gläubiger, wann er auch ein Fremder, oder an deſſen Bevollmächtigten, ſicher und ohne daß ein Verbot entgegen ſtehet, in denen Contract-mäßigen in dem Münz-Edict vom 29. Mart. 1764. vorgeſchriebenen Speciebus in natura geſchehen, als wordurch der Fremde aber keinesweges authoriſirt wird, dieſe außer Lands zu tranſportiren verbotene Species in natura aus dem Lande hinweg zu führen, indem er vielmehr ſolche auf allerley Art, entweder gänzlich hier wieder im Lande anwenden, oder gegen auszuführen erlaubte Species umſetzen oder dafür auswärts gerichtete Wechſel-Briefe kaufen kan.

Im andern Fall, wann locus ſolutionis auſſerhalb Königlichen Landen iſt, machet zwar ſolches gleichfals keine Aenderung in dem wegen einer ſolchen Schuld hier im Lande abzufaſſenden Erkennt-

kenntniß, vielmehr muß nach der Vorſchrift des Münz-Edicts vom 29. Mart. 1764. erkannt werden. Der Schuldner iſt jedoch in ſolchem Fall nicht bemächtiget, in das auswärtige Domicilium Creditoris oder den auswärtigen ſonſtigen Zahlungs-Ort, wann nicht etwa Creditor, nach denen bey dem erſten Fall ausgeführten Gründen, die ſchuldigen Species, ſo weit ſie unter denen auszuführen verbotenen zu rechnen, zu verſchicken, ſondern es muß ſolchenfals Debitor Creditori in loco ſolutionis den daſelbſt Cours mäßigen Werth der ſchuldigen Münz-Sorten entweder durch baare Ueberſendung auszuführen erlaubter Specierum oder durch Wechſel-Briefe oder andere Anweiſungen præſtiren.

Ihr habt euch hienach nicht nur ſelbſt allergehorſamſt zu achten, ſondern auch dem gemäß das Hofgericht zu Sommerfeld zu beſcheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4. Febr. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.

v. Fürſt.

v. Münchhauſen.

v. Dorville.

Anmer-

Anmerkung.

Ob das Verbot der Ausfuhr gewiſſer Gold- und Silber-Münz-Sorten einem Staat und der Handlung vorträglich ſeye, läſſet ſich ſehr zweiflen. Wenigſtens iſt ſo viel ſicher, daß der Ausländer, wann er im Land ſolche Sorten an Zahlung erhält, die er nicht hinaus führen darf, ſondern ſelbige erſt verwechslen ſoll, eben ſo nothwendig Schaden leiden muß, als dem Innländer gleicher Nachtheil zuwächſet, der außerhalb Landes in ſolchen Sorten zahlen, ſelbige aber auch außer Lands ebenfals mit Koſten auftreiben muß, und ſcheinet daher vielmehr zu beſorgen, daß die Negotianten dergleichen gebannte Handels-Plätze ſo viel möglich vermeiden, mithin die vor ein aufgerichtetes Landesherrliches Banco intendirte Abſichten ſchwehrlich hierdurch erreicht werden.

Nro

Nro XLIX.

Baden = Durlach.

Verordnung, die Teſtamenta Principi, oder Fürſtlichem Hofgericht oblata betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 4. Febr. 1767.

Carl Friederich, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Wir ſehen Uns veranlaſſet, die per Reſcriptum vom 2. May 1753. veſtgeſetzte Gültigkeit derer bey Unſerem Fürſtlichen Hofgericht durch einen Bevollmächtigten übergeben werdenden Teſtamente hiermit weiters dahin zu erklären, daß ſolche auch auf alle Teſtamenta Principi oblata zu verſtehen, und weder bey der Bevollmächtigung noch bey der würklichen Oblation die Gegenwart zweyer Zeugen ſowohl in Anſehung derer Teſtamentorum Principi oblatorum, als auch derer dem Gericht übergebenden Teſtamente erforderlich ſeyn, hiernächſt aber auch die in voriger Zeit durch einen ohne Zeugen bevollmächtigten Sachwalter Uns, oder Unſeren Gerichten übergebene Teſtamente ebenfals ihre Gültigkeit behalten, und deßfals nicht angefochten werden ſollen. Dieſe Unſere Landesfürſtliche Declaratoriam habt derowegen ihr zur weiters nöthi-

nöthigen Publication zu bringen, euch ſelbſten aber auch darnach gehorſamſt zu achten. Inmaßen ꝛc.

Nro L.

Braunſchweig.

Verordnung, wie es mit Beſetzung der Schul-Dienſte auf dem Lande gehalten werden ſolle.

d. d. Braunſchweig, den 5. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Uns Unſer Fürſtlich Conſiſtorium unterthänigſt vorgeſtellet, wie die zu Schul-Dienſten auf dem Lande ſich vorfindende und von den Patronis præſentirte Subjecta dasjenige, was nach Unſerer Fürſtlichen Schul-Ordnung von ihnen gefordert wird, auch wie ſie zu deſſen Wiſſenſchaft gelangen ſollen, öfters nicht wiſſen, und deßhalb nöthig ſeyn wolle, daß eine Inſtruction publicirt werde, wornach ſowohl die zu Schul-Dienſten ſich meldende Candidaten, als auch die ſelbige præſentirende Patroni, ſich richten könnten; Wir auch dieſen unterthänigſten Vorſchlag in Gnaden approbiret haben, und zu dem Ende beygefügte Inſtruction entwerfen laſſen: So verordnen Wir hier-

hierdurch gnädigſt, daß keiner von denen, ſo ſich zu Schul=Dienſten auf dem Lande melden, und um ihre Beförderung anſuchen, zu dem gewöhnlichen Examine gelaſſen werden ſolle, er habe dann zuvor dieſe Inſtruction geleſen, und ſich bekannt gemacht; Inmaßen dann ein jeder von dem Schul=Inſpectore vor dem Examine darum, und ob er ſich das darin vorgeſchriebene zu præſtiren getraue, zu befragen iſt, und dieſer mit ihm ſelbige zu dem Ende zu durchgehen hat. Wie nun Unſer Fürſtliches Conſiſtorium ſich darnach ſträcklich richten wird: Alſo haben weniger nicht alle und jede Patroni ſich darnach zu achten, und denen, welchen ſie ihre Præſentation ertheilen, davon Anzeige zu thun, und daß ſolches von ihnen geſchehen, bey ihren Præſentationen ausdrücklich mit anzuführen. Uebrigens haben Wir, damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, dieſe Unſere gnädigſte Verordnung ſamt der Inſtruction durch den Druck bekannt machen, auch gewöhnlicher maßen publiciren laſſen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygefügten Fürſtlichen Geheimen Canzley=Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 5. Febr. 1767.

Carl, (L. S.)

H. z. Br. u. L.

J. H. von Böttricher.

Inſtru=

Inſtruction
für diejenigen, ſo ſich zu Schul-Dienſten auf dem platten Lande melden.

Die Erfahrung hat bisher gelehret, daß die zu Schul-Dienſten auf dem Lande ſich angebende, oder von Patronis præſentirte Subjecta, die Schul-Ordnung entweder gar nicht geleſen, oder doch, was eigentlich von ihnen gefordert werde, wann ſie ihrem Amte ein Genügen thun wollen, nicht hinlänglich begriffen haben; wie dann auch öfters ſelbſt diejenigen, die Luſt und Fähigkeit zu Schul-Dienſten auf dem Lande beſitzen, nicht wiſſen, wie ſie es anzufangen haben, um das zu erlernen, was in dieſer Abſicht von ihnen erfordert wird. Man hat alſo durch gegenwärtige Inſtruction dieſem Mangel abhelfen, und in der Kürze zeigen wollen, theils was ein Schulmeiſter auf dem Lande eigentlich wiſſen müſſe, theils aber auch durch was für Mittel er zu dieſer Wiſſenſchaft gelangen könne. Was nun das erſte anbetrift, ſo iſt in dem zweyten Capitel der Land-Schul-Ordnung und deſſen 13ten bis 20ten §§. ausführlich vorgeſchrieben, womit, und wie der Schulmeiſter in ſeinem Amt ſich beſchäftigen ſolle. Es muß nehmlich

1) Der Schulmeiſter, wann ſeine Schule nicht gar zu klein iſt, die Kinder unter der Direction ſeines Predigers in drey Claſſen vertheilen, damit er deſto eher im Stande ſey, eines jeden nach ſeinen Bedürfniſſen ſich anzunehmen.

2) Zu der erſten Claſſe rechnet er die Kinder, welche ſchon in der Bibel fertig leſen, die fünf Haupt-Stücke des Catechiſmi ins Gedächtniß gefaſſet haben, auch etwas ſchreiben und rechnen können.

3) In Betracht dieſer erſten Claſſe ſoll der Schulmeiſter

a) Die Kinder zu einer rechten Fertigkeit im Leſen zu bringen ſuchen. Deßwegen übt er dieſelben täglich im Bibel-Leſen, er ſchreibt einige ſchwere Wörter an die Tafel, läßt ſie buchſtabiren, und ordentlich nach den Sylben abtheilen, und muß dabey den Unterricht vom Buchſtabiren und Leſen Cap. 2. und 3. gebrauchen.

b) Die Kinder anhalten, daß ſie den Catechiſmum nach und nach durchlernen, und das, was ſie auswendig wiſſen, auch verſtehen lernen. Hierzu iſt keine Erklärung des Catechiſmi nöthig, wohl aber eine Geſchicklichkeit den Catechiſmum zu zergliedern, oder die weitläuftigen Antworten und Fragen deſſelben in kleinere und mehrere zu verändern.

c) Den Kindern die Bibel recht bekannt machen, und dabey die Einleitung in die Geſchichte und Bücher des alten und neuen Teſtaments ſo gebrauchen, wie die Vorrede dieſes Büchleins von pag. 7. bis zu Ende lehret.

d) Die

d) Die Kinder im Schreiben ſo weit bringen, daß ſie deutlich und recht ſchreiben, auch geſchriebene Schrift leſen lernen. Zu dem letzten macht er den Anfang beym Vorſchreiben, da er die einzelnen Buchſtaben bekannt macht, und hernach die Sylben und Wörter die die Kinder ſchreiben ſollen, ausſprechen läßt. Der Schulmeiſter ſoll endlich

e) Die vier Species der Rechen-Kunſt den Kindern beybringen, und nur ſolche Exempel zur Uebung geben, die im gemeinen Leben vorkommen. Er gehet darauf zur Regula de Tri fort, wann einige Luſt und Fähigkeit darzu haben.

4) In die zweyte Claſſe gehören die Kinder, welche noch nicht fertig leſen können, die Haupt-Stücke des Catechiſmi noch nicht auswendig wiſſen, auch noch keinen Anfang im Schreiben und Rechnen gemacht haben.

5) In Anſehung dieſer zweyten Claſſe iſt des Schulmeiſters Pflicht, die Kinder

a) im Buchſtabiren und Zuſammenleſen mehr und mehr zu üben, daß ſie darinn zu einer Fertigkeit gelangen; wobey der Unterricht dem Lehrer gute Dienſte thun wird.

b) Zum Auswendiglernen der Haupt-Stücke des Catechiſmi anzuhalten.

c) Zum Schreiben und Rechnen anzuführen, wie ſolches §. 21. der Schul-Ordnung lehret.

6) Die dritte Claſſe begreift die übrigen Kinder in ſich, welche buchſtabiren und die Buchſtaben

 ſollen

ſollen kennen lernen. Der Schulmeiſter muß alſo dieſen Kindern

a) die Kenntniß der Buchſtaben beybringen, und einzelne Wörter buchſtabieren laſſen.

b) Kleine Sprüche oder Verſe aus Liedern durch öfters Vorſagen lehren.

c) Die Haupt-Stücke des Catechiſmi nach den eigentlichen Worten durch Vorbeten ins Gedächtniß prägen: Ueberhaupt insgemein aber wird

7) Von einem Schulmeiſter, welcher nach der Vorſchrift der Schul-Ordnung ſein Amt treu verwalten ſoll, folgendes nothwendig erfordert:

a) Er muß die Land-Schul-Ordnung geleſen, und ſonderlich das zweyte Capitel von den Schulmeiſtern ſich wohl bekannt gemacht haben. Wie dann bereits des Fürſtlichen Conſiſtorii Befehl vom Jahr 1753. den 3. Januarii dahin gehet, daß das Examen der Schulmeiſter nach dieſer Schul-Ordnung einzurichten ſey. Er muß

b) Zur gründlichen Unterweiſung der Jugend im Leſen, Buchſtabiren und im Chriſtenthum die zu Braunſchweig heraus gekommene Bücher, als: den Unterricht, wie das Buchſtabieren und Leſen der Jugend beyzubringen. Ingleichem: Die Einleitung in die Geſchichte und Bücher alten und neuen Teſtaments nicht nur beſitzen, und bey dem Examine vorzeigen, ſondern auch in der Probe-

be-Information gebrauchen, und alſo zeigen, daß er des Innhalts derſelben kundig ſey. Er muß

c) die fünf Haupt-Stücke des Catechiſmi vollkommen ins Gedächtniß gefaßt haben.

d) Fertig buchſtabiren und leſen können.

e) Wenigſtens die kleinen Fragen über den Catechiſmum von pag. 29. bis 64. (weil darinnen die Heils-Ordnung enthalten iſt) ſich wohl bekannt gemacht haben, und dieſelbe zu zergliedern wiſſen.

f) Mit der Bibel und den Büchern derſelben ſowohl altes als neues Teſtaments bekannt ſeyn.

g) Eine gute leſerliche Hand ſchreiben, auch einen Brief, Quittung und ſo weiter aufſetzen können.

h) Im Rechnen wenigſtens die gewöhnlichen fünf Species inne haben, und dieſelben der Jugend auf eine leichte Art beyzubringen wiſſen.

i) Eine Stimme zu ſingen haben, und die Melodien der gewöhnlichen Lieder unſers Geſang-Buchs angeben können.

Diejenigen alſo, die Luſt und Fähigkeiten zu einem Schul-Dienſte auf dem Lande haben, können, um das, was von ihnen gefordert wird, zu erlernen, ſich entweder bey den Wolfenbüttelischen oder Braunſchweigiſchen Schul-Anſtalten melden, um

des Unterrichts in ſolchen Sachen theilhaftig zu werden, oder woferne ihnen der Aufenthalt bey dieſen beyden Schul-Anſtalten ſolte zu koſtbar fallen, ſo können ſie ſich zu einem Schulmeiſter auf dem Lande, der in den gedachten beyden Schul-Anſtalten Seminariſt geweſen iſt, zum Unterricht begeben. Es ſollen aber keine von denen, die ſich zu Schul-Dienſten auf dem Lande melden, zum Examine gelaſſen werden, denen dieſe gegenwärtige Inſtruction unbekannt ſeyn wird.

Nro LI.

Chur-Trier.

Diſpenſation der vierzig-tägigen Faſten.

Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Trier, Unſer gnädigſter Erz-Biſchof und Herr ꝛc. In mildeſter Beherzigung deren dieſes Jahr vordringenden äußerſten Noth-Umſtänden, und daraus erwachſender ohngewöhnlichen Beſchwerniß das Gebot der bevorſtehenden vierzig-tägigen Faſten der Gebühr nach beobachten zu können, geruheten aus Höchſt Oberhirtlicher Gewalt, zu Erleichterung ſothaner ſchweren Nothdurft in Dero Unter-Erzſtift befindlichen Catholiſchen Einwohnern dahin gnädigſt zu diſpenſiren, daß

1mo) Einem jeden ohne Ausnahm erlaubt ſeye, vom erſten Sonntage der Faſten, Invocavit genannt, bis auf den Palm-Sonntage ausſchließlich, Sonntags Mittags und Abends, Montags, Dienſtags, Mittwochs und Donnerſtags aber nur des Mittags, zu gewöhnlicher Zeit Fleiſch-Speiſe zu genießen; dann dörfen auch

2do) Handwerks- und ſonſtige betrangte Leute an vier letztgenannten Tägen Abends zu Anrichtung der Faſten-Speiſen ſich der Fleiſch-Fette gebrauchen, mit der jedoch allen, ſo ſonſtiger rechtlicher Urſache halber vom Faſten nicht entſchuldigt ſeyn, überbleibender Verbindung ſich außer denen Sonntägen in der ganzen Woche mit einer einzigen vollkommenen Mahlzeit des Tages in reſpective Fleiſch- oder Faſten-Speiſen zu begnügen.

Wormit aber das in ſo weit nachgelaſſene Faſten-Gebot durch auferbauliche Begehung deren H. H. Sacramenten auch vermögendes Allmoſen und andere gute Werke und Andachts-Uebungen einiger Maßen erſetzt werde, haben die Prediger von der Canzel hierzu die nachdrücklichſte Anmahnungen zu thun, beſonders aber werden ſieben Vater Unſer, ſamt Engliſchen Gruß, täglich zu beten allen Rechtglaubigen im Erzſtift, jedoch ohne ſchwere Verbindung, auferlegt, auch währender Faſten-Zeit Gaſtereyen und ſonſtige Ungebührniſſen mit übermäßigem Eſſen, Trinken und Luſtbarkeiten verboten. Coblenz am Officialat den 6ten Febr. 1767.

Ex Mandato ſpeciali Eminentiſſimi

J. P. Kopp.

Nro LII.

Chur-Pfalz.

Verordnung in Rechnungs-Sachen.

d. d. Mannheim, den 7. Febr. 1767.

Ob zwarn die für ſämmtlich verrechnete Bediente unterm 28. Jan. 1744. auserlaſſene Rechnungs-Inſtruction §. 11. und 12. ganz deutlich enthaltet, daß alle und jede Erb- und *Temporal*-Beſtände mit ausdrücklicher Benahmſung derer Beſitzeren Vor- und Zunahmen, auch deren Gütheren, Morgen-Zahl und Lage, nebſt Anmerkung der Zeit, wann ſelbige ſothane Erb-Beſtände an ſich gebracht, auch wann die Temporal-Beſtände an- und ausgehen, in denen Jahrs-Rechnungen ordentlich beygefüget, und jede unter einer beſonderen Rubric in Einnahm bemerket, ſonderheitlich aber, ſo viel die confirmirte Erb-Beſtände betrift, die Erb-Beſtändere ſo wohl als deren Eheweibere und Kindere, ſamt Anführung, auf wie viele Generationen dieſer oder jener Erb-Beſtand begeben worden, und ob dieſes oder jenes Erb-Beſtands-Gut unter dem dermaligen Stamm oder unter welcher Generation nach des Stamms allenfalſigem Abſterben beſeſſen werde, ausführlich gehörigen Orts annotiret werden ſolle; ſo hat man jedoch dieſem zuwider aus denen zur Abhör jährlich vorkommenden Rechnungen mißfälligſt erſehen müſſen,

müſſen, daß in verſchiedenen Rechnungen nicht einmahl der Erb-Beſtand benannt, weniger die Erb-Beſtändere und deren Vor- und Zunahmen, am wenigſten aber der Stamm und Generation beygeſetzet, noch bemerket worden, wann dieſer oder jener Temporal-Beſtand fort an wene begeben, und wann ſolcher ſich eigentlich anwieder endigen thue; wannenhero dem
anmit geſchärfſigſt und bey Straf 25. Rthlr. anbefohlen wird, fürohin nach buchſtäblicher Vorſchrift obangezogener Rechnungs-Inſtruction und derſelben §. 11. und 12. das nöthige genaueſt zu beobachten, imgleichen unter nehmlicher Straf bey denen verrechneten Penſionen jeden Jahres zu bemerken, welchen Jahr und Tag die Ausleihung deren dißfalſigen Capitalien beſchehen, auch welcher Rechnung der über die zur Regiſtratur eingelieferte Capital-Brief von dieſer ihme Rechnern zugeſtellte Schein beyliegen thue, auch den Tag und Jahr, wann die ſtändige Gebühr ſtatt derer Schreib-Materialien reguliret geworden, auszudrucken, ferner alle Frucht-Beſoldungen unter der Rubric: Ausgab zu Dienſt-Beſoldunnen: einzubringen, und bey jeder mit anzumerken, in welcher Rechnung das dißfalſige Decret, und ſub quo numero beygeheftet ſeye, desgleichen wegen derer Gnaden-Gehälteren die Decreta, auch auf wie viele Jahr ſolche allenfalls nur zugelegt worden, von denen Innhaberen ſämtlicher in deſſen Receptur einſchlagenden Mühlen ſich die darüber erhaltene Erb-Beſtands-Brief und, falls es eigenthümliche Mühlen, die erforderliche beſondere Conceſſionen alsbalden vorweiſen zu laſſen, und ſodann

in Rechnung hiernach bey jeder Mühl, auch wie viel und was eigentlich für Gänge ſelbiger geſtattet, nicht minder wann ein ſo anderes Erb-Beſtands-Gut zum letztenmahl renoviret worden, anzuführen, nicht minder auch, da dermahlen der vorherige Geld-Cours hinwiederum abgeänderet, und der 24. Gulden-Fuß eingeführet iſt, währender Zeit aber verſchiedene Beſtände im 20. Gulden-Fuß begeben, auch im nehmlichen Cours viele Capitalia ausgeliehen worden ſind, dieſe in künftiger Rechnung wohl und mit Nachweiſung des termini a quo & ad quem der reſpective Begeb- und beſchehener Auslehhung anzumerken, ſomit den betragenden Zinnß im 20. Gulden-Fuß intra latus nachzuführen, und nach dem 24. Gulden-Fuß reducirter auszuwerfen, dabey aber um ſo weniger einigen Mangel erſcheinen zu laſſen, als im Entſtehungs-Fall demſelben das zu wenig Verrechnete in Duplo zu Laſt geſtellet werden ſolle, überhaupt aber vorbemeldter Rechnungs-Inſtruction in allem genaueſt nachzuleben, und darnach die Rechnung einzurichten, ſomit die bisherige Gebrechen und Fehler zu verbeſſeren. Mannheim den 7ten Februarii 1767.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer.

C. Graf von Neſſelrod.

Speicher.

Nro LIII.

Anſpach.

Verordnung wider die Anwerbung und Ausführung innländiſcher Coloniſten.

d. d. Anſpach, den 9. Febr. 1767.

Nachdeme man ſich, von Seiten eines löblich Fränkiſchen Craißes, veranlaſſet geſehen, wider die Anwerbung und Ausführung einheimiſcher Coloniſten, unterm 19. Dec. letzt verwichenen Jahres, nachfolgendes Edict ergehen zu laſſen:

Von GOttes Gnaden, Wir Adam Friederich, Biſchof zu Bamberg und Würzburg, des Heiligen Röm. Reichs Fürſt, auch Herzog in Francken, 2c. 2c.

Dann

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich Chriſtian, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preuſſen, zu Schleſien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Graf zu

Glatz,

Glatz, Hohenzollern, der Mark Ravensberg, zu Schwerin, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock und Stargardt, ꝛc. Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät General-Feld-Zeugmeiſter, wie auch Ihro Königl. Majeſtäten von Dännemark und Preuſſen General Dero Armeen, ꝛc.

Demnach Fürſten und Stände des Löblichen Fränkiſchen Craißes, in Anſehung derer ſich in diesſeitigen Landen ohnlängſt eingefundener fremder Werberen und ausländiſcher Emiſſarien, in der Abſicht inheimiſche Unterthanen anzuwerben, und unter dem blendenden Verſprechen ihres alldort finden werdenden Glückes zu verleiten, dahin mit Weib und Kind aus- und abzutreten, deren auch eine Menge bereits hie und da heimlich und mit Zuthuung einſäßiger Unterhändlern ver- und entführet, zum Theil auch mancherley nahrungsloſe Knaben unter nemlichen Verſprechen geſuchet, an ſich gebracht, und fortgeſchicket haben, aus welch unberechtigten Beginnen eine allgemein ſchädliche Entvölker- und Entblöſung derer Reichs- und Crays-Landen, wo nicht in Zeiten durch Vorkehrung ausgiebiger Ein- und Abhalts-Mittel, kraft ergehenden nachdruckſamſten Verordnungen, ſo für jetzt als fürs künftige, entgegen getreten wird, in der Fortſetzung erfolgen muß, für ohnumgänglich nöthig ermeſſen und entſchloſſen haben, neben denen dieſerhalb allſchon vor ſich insbeſondere allenthalben veranſtalteter Vorwach- und ernſthafter Verfügung, zugleich ein offenes Edict allgemeinen Crayſes wegen, um mehreren Nachdrucks willen, dann zu all- deſſen genauerer

rer Befolg- und Veſthaltung, als nach dem ſchon hierinn ebenfalls gemachten heilſamen Vorſchritt anderer löblichen Reichs-Crayſen, in nachſtehender ausdrücklichen Maß und Anordnung ergehen und verkündigen zu laſſen; daß gleichwie

1mo) Nach denen ohnehin auch ſchon vorhandenen ſo allgemein- als beſonderen landesherrlichen Verboten keinem landesgebürtigen oder anſäßigen Unterthan und Innwohner ohne Ausnahm, der eigenwillige Abzug ohne darzu ertheilte ſchriftliche obrigkeitliche Verwilligung außer denen Römiſchen Reichs-Landen nie erlaubet iſt: Alſo es hiebey nach wie vor ſein unverbrüchliches durchgängiges Verbleiben haben, daherentgegen

2do) Nicht allein eines Theils auf die sträfliche Uebertretere, die ſich heimlich von Haus hinweg- und außer des Reichs Gränzen fortzumachen erfrechen, von Obrigkeits wegen, ſo in denen Städten, als auf dem Land allenthalben genaue Obſicht getragen, ſofort ſelbige auf Betreten gefänglich angehalten, und nach Verhalt und Befund ihres begangenen Frevels mit Zucht-Haus, Schanz-Strafen, wie auch der Einziehung ihres beſitzenden Vermögens und Güter beleget, vielweniger aber erſtberegten Uebertreteren die ſelbſtige Veräußer- und Verkaufung ihrer Gütern und Fahrniſſen aus der sträflichen Abſicht ihres andurch dorthin zu behufenden Abzugs unter ohnausbleiblichen Verluſt und Einziehung des Kauf-Schillings, auch Aufhebung des Verkaufs ſelbſt, verſtattet ſeyn und nachgeſehen werden ſolle; Belangend ingleichen andern Theils

3tio) Jene in dieſen Crays-Landen ſich einſchleichende und herumziehende ausländiſche Anwerber und Verführer dieſſeitiger Crays-Unterthanen, dann die ſich darzu gebrauchen laſſende verwegenſte einheimiſche Unterhändler, ſolle nicht minder ſo auf ein wie den anderen, wo ſie zumalen ſich etwa in Schlipf- und Unterſchleifs-Winklen verborgen halten mögen, überall genaueſte Kundſchaft für beſtändig ausgeſtellet, ſelbige nebſt anderen Unterſchleiferen bey ſich äuſſerenden mindeſten Verdacht von denen Orts-Beamten niedergeſetzet oder zum wenigſten von deren Aufenthalt an die höhere Behörden ohnverweilte Berichte zu weiteren Verfügungen erſtattet, ſämtliche ſodann nach der Schwere deren Umſtänden und des dißfals ſich zu Schulden gebrachten Verbrechens mit ſcharfer Leibes- ja wohl auch in beträchtlicheren Vorfallenheiten dem Befund nach mit der Lebens-Strafe angeſehen werden. Wann nun

4to) Die an ſich Lock- Ab- und Ausführung innländiſcher armer und elternloſer Knaben dem gemeinen Weſen aus mancherley Betrachtungen ebenfals ſehr nachtheilig und keineswegs zu gedulten iſt, deme zwar durch die von Fürſten und Ständen in Dero Landen ohnedies tragende Landesväterliche Sorgfalt und derentwegen erlaſſene heilſame Verordnungen, vermög welcher daſige Jugend aller Orten nothdürftig verſorget, vom müßigen Bettlen abgehalten, und in Zeiten zu Gewinnung ehrlicher Nahrung nach ihrer Fähigkeit zur Arbeit, dann des Chriſtlichen Glaubens, wie auch nützlicher

cher Lehr, tüchtiger Wiſſenſchaften angewendet, angewöhnet, die überläſtige fremde Bettler aber in ihr Heimath in der nemlichen Abſicht zuruckverwieſen werden, ſchon einigermaßen und guterdings, bevorab bey veſt- und ſteter Darobhaltung, vorgebogen wird: So iſt nichts deſtoweniger allgemeinen Crayſes wegen noch für allwegs notherforderlich angeſehen worden, ſowohl die Anheiſchigmachung, als erſt beregte Annehm- und Hinwegführung inheimiſcher mittelloſer Knaben alles Ernſtes, wie hiedurch die geſchärfte Warnung geſchiehet, zu unterſagen und zu verbieten, ſo, daß ſothane ohnerlaubte Behandlung und Auſſerlandesführung beſagter unreifer armen Jugend in dieſes Crayſes Landen ſolchergeſtalten ſolle hintertrieben, daß mehrerwehnte angenommene Knaben aller Orten, wo ſie angetroffen werden, ſtracks hin angehalten und nacher Haus zuruckgeſchicket, diejenige Landes-Unterthanen und Unterſchleifere aber, welche darzu mit vermeſſentlicher Verleitung derſelben, oder Ueberlaſſung ihrer eigenen Kinderen, denen Anwerberen an Handen zu gehen keinen Scheu tragen, von ihren Landes-Obrigkeiten mit empfindlichen Strafen, anderen zum Abſcheu, ohnnachläßig beleget, denen beſchäftigenden Werberen mit Verführung deren Kinderen auch kein längerer Aufenthalt hie zu Land ſolle zugelaſſen werden.

So alles Wir von aufhabenden Crays-Ausſchreib-Amts wegen zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachacht, um ſich für Straf und Schaden ſelbſt zu hüten, unter vorgedruckten Unſeren

bey-

beyderſeitigen geheimen Canzley-Innſiegeln hiemit kund thuen. Gegeben den 19. December 1766.

(L. S.) (L. S.)

Als wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern hiemit aufgegeben, ſolche Verfügung mittelſt gegenwärtigen Ausſchreibens gewöhnlicher maßen zu publiciren, an allen öffentlichen Orten affigiren zu laſſen, und auf deren Beobachtung genaue Obſicht zu tragen. Signatum Onolzbach, den 9. Februarii 1767.

Ex Conſilio Aulico
& Juſtitiæ. I.

Nro

Nro LIV.

Berlin.

Reſcript an das Cammer-Gericht, wordurch der §. 5. des Erbſchafts-Edicts von 1765. declariret wird.

d. d. Berlin, den 10. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Was der Pro-Conſul wegen des Proceſſes, welchen die N. N. Erben wider die N. N. Erben bey euch ſeit Ao. 1760. geführet, unterm 30. Dec. a. pr. zu verfügen gebeten; ſolches geben Wir euch aus dem copeylichen Anſchluß des mehrern zu erſehen. Wir befehlen euch darauf hiermit in Gnaden, Supplicanten darauf zu beſcheiden, daß ihnen frey ſtehe, ihrer Sicherheit wegen bey euch das nöthige, nach Vorſchrift des Erbſchafts-Edicts von 1765. zu ſuchen und vorzuſtellen, wes Endes der Supplicanten Mandatarius anzuhalten, ſeinen Principalen hievon Nachricht zu geben, und wie ſolches geſchehen zu dociren. Zugleich mögen Wir euch, bey Gelegenheit des §. 5. des Edicts, nicht verhalten, wie es ſich von ſelbſt verſtehe:

Daß, obgleich ordentlicher Weiſe *Creditores*, wann ſie die Beſtellung eines Interims-Curatoris

ſuchen, den Verdacht der Durchbringung zu beſchleunigen habe, dannoch ein Erbe, der um die Execution zu ſiſtiren erſt nach Ablauf eines Jahres, da ihm die Erbſchaft angefallen, Creditores citiren zu laſſen, nöthig findet, während dem Liquidations-Proceß in den Genuß der Fructuum ohne Caution zu bleiben, nicht prætendiren könne, ſondern in ſolchem Fall dem Gläubiger, auch ohne daß er nöthig habe, erſt den Verdacht der Durchbringung zu beſchleunigen, frey ſtehe, auf Sicherheits-Beſtellung, auch die Verſiegelung und Beſtellung eines Interims-Curatoris zu dringen.

Ihr werdet euch hiernach allergehorſamſt zu achten haben, und Wir ſind. Gegeben Berlin, den 10. Febr. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.

v. Fürſt.

v. Münchhauſen.

v. Dorville.

Anmer-

Nro LV.

Heſſen-Caſſel.

Reglement, wornach das Bauen auf der Ober-Neu-Stadt für das künftige eingerichtet werden ſoll.

d. d. den 10. Febr. 1767.

1)

Bleibt es dabey, daß ein jeder Platz en front 33. Fuß, und 150. Fuß Tiefe, ſo wie es die Quarrés mit ſich bringen, haben ſoll.

2) Sollen die Plätze denen Bauenden fernerhin gratis zugeſtanden, und die darzu erforderlichen Gärten auf Unſere Koſten aus denen darzu deſtinirten Fonds, und zwar jede Quadrat-Ruthe, wie bishero, mit zwey Rthlr. bezahlt, und von Unſerem Bau-Amt angewieſen werden.

3) Wird denen Eck-Häuſern zwar eben diejenige Tiefe zugeſtanden, welche die ordinaire Gebäude, nach dem 1ten §pho bekommen, um dardurch etwas Hof-Raum zu erlangen, es ſollen aber die daran zu bauende Flügel-Gebäude, ſo Fronte in die Quer-Straße machen, eine denen ordinaire Häuſern gleiche Façade haben; und weilen gedachte Flügel-Gebäude nur ohngefehr 20. Fuß Tiefe

bekommen, ſo ſollen ſelbige nur für halb gerechnet, einfolglich 66. Fuß für einen Platz angeſetzet und bezahlet werden. Und da

4) Auf denjenigen Plätzen, ſo nach dem ſogenannten Weinberg hinauf, und hinter dem Meß-Haus gelegen, 8. und mehr Fuß hoch Erde ſtehet, ſo anforderſt, ehe das Keller- und Fundament-Graben vorgenommen werden kan, abgetragen werden muß: So accordiren Wir gnädigſt, daß dieſe Abraum- und Weg-Tranſportirung der Erde, nach der von Unſerem Bau-Amt zu verfügenden Veranſtaltung, auf Unſern Koſten verrichtet werde; im übrigen aber ſoll auf jeden Platz, ſo an dieſen Orten, nicht weniger zwiſchen dem Neuen Thor und Opern-Haus, und vor dem Wehlheider Schlag gelegen, von vorgeſchriebener Breite und Tiefe, fünfzehen hundert Reichs-Thaler, und zwar halb bey Anweiſung des Platzes, und die andere Helfte, wann das Haus in Fach und Dach ſtehet, bezahlet und

5) Die Straßen auf Unſern Koſten geöfnet, und das Pflaſter aus dem Ober-Neuſtädter Gemeinen Caſſa gnädigſt verwilligten Fond beſtritten, und fernerhin in behörigen guten Stand erhalten werden. Und ſo viel

6) Die Frey-Jahre betrift, ſo laſſen Wir es in dieſem Fall bey denen unterm 4ten Mart. 1737. und 28ten Nov. 1738. erlaſſenen Verordnungen lediglich bewenden, zu folge dem, es bebaue einer viel oder wenig Plätze, nicht mehr als eine zehenjährige Freyheit ſtatt hat. Und nachdem

7) Nie-

7) Niemanden, es ſeye wer es wolle, ohne zuvor von Uns erlangte gnädigſte ſchriftliche Permiſſion zu bauen geſtattet werden ſoll; ſo haben auch diejenigen, ſo einen oder mehrere Plätze zu bebauen willens ſind, den deßhalber aufzuſtellenden Plan zur gnädigſten Approbation an Uns zu übergeben. Und da

8) Zu Beſtreitung ſothanen Ober-Neuſtädter Bau-Weſens, nicht allein die daſige Intraden, ſondern auch die ſämmtliche Caſſeliſche Bier-Licent-Gelder deſtiniret, und bishero employret worden: So hat es auch dabey fürohin ſein Bewenden, und befehlen demnach dieſertwegen Unſerem Cammer-Präſidenten und Kriegs- und Domainen-Cammer hiermit gnädigſt, ſich darnach zu achten, und denenjenigen, welche von Uns zum Bauen die gnädigſte Verwilligung erlangen, und ſolche gehörig einliefern werden, die hierinn zugeſtandene Douceurs obbemelter maßen zwar angedeyhen, aber auch darauf genau Acht nehmen zu laſſen, daß ſothane Gelder zum Bauen würklich verwendet, und nicht zu anderem Behuf employret werden mögen. Unſer Bau-Amt aber hat bey dem ſucceſſiven Anbau auf der Ober-Neuſtadt über dieſes Reglement, ſo weit es daſſelbe angehet, ſtricte zu halten, und das nöthige zu wahren. Caſſel, den 10. Febr. 1767.

Friderich L. z. H.

v. Althaus.

Nro LVI.

Baden = Durlach.

Ausſchreiben, daß auf jeden Kirch-Hof wenigſt 5. bis 6. Maulbeer-Bäume gepflanzet werden ſollen.

d. d. Carlsruhe, den 11. Febr. 1767.

Hiermit wird befohlen, daß an allen Orten, wo Kirchhöfe befindlich ſind, auf ſolchen gleich jetzo in gegenwärtigem Früh-Jahr nach Beſchaffenheit des Platzes wenigſtens 5. bis 6. Maulbeer-Bäume gepflanzt und zu Beförderung ihres Wachsthums das nöthige mit gehöriger Sorgfalt beobachtet, auch, wie dieſes jeden Orts befolget worden, in künftigem Spath-Jahr einberichtet werden ſolle. Carlsruhe, den 11. Febr. 1767.

Anmerkung.

„Vermög Hochfürſtl. Baaden-Durlachiſchen Ausſchreibens d. d. 23ten Aug. 1766. iſt ſchon die Verordnung gemacht worden, daß denen Schulmeiſtern und Schul-Proviſorn nachdrücklich anbefohlen werden ſolle, nicht nur die Pflanzung und Wartung derer Maulbeer-Bäume und Häger, ſondern auch die Erziehung und Bereitung der Seide

zu erlernen, worgegen denen, welche ſich hierzu verſtehen und geſchickt machen, eine jährliche Belohnung aus dem Commun-Aerario gereicht werden ſolle.

Nro LVII.

Berlin.

Circulare an die Chur-Märkiſche Inſpectores wegen der Schul-Collecten-Gelder.

d. d. Berlin, den 12. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Euch iſt unterm 18ten Jul. 1765. allergnädigſt anbefohlen worden, von denen, nach Vorſchrift des General-Land-Schul-Reglements, am Michaelis-Sonntage jeden Jahres zu ſammlenden Schul-Collecten-Geldern bey euch eine Caſſe zu errichten, wobey euch zugleich eine Vorſchrift ertheilet worden, wie die Rechnungen darüber, ſo wohl was die Einnahme, als was die Ausgabe betrift, geführt werden ſollen. Da Wir nun von dem Zuſtande dieſer Caſſe unterrichtet ſeyn wollen; ſo befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt, binnen 14. Tagen anzuzeigen, wie hoch in jedem Jahre ſeit Publication des Schul-Reglements die Einnahme dieſer Gelder ſich belau-

ſen, und wie viel davon hinwiederum, und wo⸗für ausgegeben worden. Soltet ihr aber denen Predigern eurer Inſpection die Anwendung dieſer Gelder überlaſſen haben, ſo habt ihr von ihnen dieſe Anzeige ungeſäumt zu erfordern und einzurei⸗chen, weil Wir verhoffen, daß jeder Prediger, um ſich gleichfals auſſer Verantwortung zu ſetzen, or⸗dentliche Rechnung darüber wird geführt haben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. Febr. 1767.

v. Münchhauſen.

v. Irwing.

Anmerkungen.

Wann es eine unwiderſprechliche Wahrheit iſt, daß aus ſchlechten Schulen der Grund des Verder⸗bens eines Staats entſpringet; ſo iſt auch ganz ge⸗wiß, daß die ſchlechte oder unrichtige Belohnung derer Lehrmeiſter gröſten Theils die Urſache ſeye, warum die Schulen in ſolchen Zerfall und ſchlech⸗ten Zuſtand gerathen.

Gemeiniglich beſtehen die Haupt⸗Einkünfte ei⸗nes Lehrmeiſters in dem von denen Schülern quar-taliter einzuziehenden Schul⸗Geld, und die be⸗ſtimmte Beſoldung iſt darnach abgemeſſen und ſehr gering, es ſeye dann, daß an dem einen oder an⸗dern Orte hinlängliche Stiftungen vorhanden ſeyen, woraus die Kinder umſonſt unterrichtet werden.

Wo aber jener Umſtand einer allzugeringen Belohnung vorwaltet, da ſind auch die Lehrmeiſter entweder darnach beſchaffen, oder ſie ſehen ſich genöthiget, durch Neben=Dinge ſich einen Nahrungs=Zufluß zu verſchaffen, und dardurch ihre Schulen zu verſäumen, beſonders wann, wie bekannt, die Quartal=Schul=Gelder ſehr langſam und ungleich, das eine heute, das andere morgen bezahlt oder gar nicht entrichtet wird, und ein Lehrmeiſter ſelten 10. Gulden zuſammen bringet, folglich ſich auf eine ſichere Einnahme niemahls verlaſſen kan.

Es verdienet dahero die hin und wider vor das Schulweſen genommene Sorgfalt, und die Einrichtung, nach welchen das Quartal=Schul=Geld, aller in eine Quartal=Verzeichniß bringenden in die Schul gehöriger Kinder, von dem Einnehmer derer Commun=Einkünften, das ſchuldige Schul=Geld eines jeden Vaters, zu ſeiner Gemeinds=Schuldigkeit in dem Einzugs=Buch geſchlagen, eingeſchrieben und eingezogen, ſomit eine gewiſſe Beſoldung hiernach feſtgeſetzt, und dem Lehrmeiſter jedes Viertel Jahr mit einmal bezahlt werden muß, und wäre zu wünſchen, daß man aller Orten gleiche Sorgfalt beobachtete, und denen Lehrmeiſtern dardurch ihren ſauren und ohnehin geringen Verdienſt ſicher ſtellte.

Nro LVIII.

Berlin.

Reſcript an die Preußiſche Regierung, die Stempelung der wegen Anſchaffung der Continuationen der Conſtitutionum Marchicarum zu erlaſſenden Circularien betreffend.

d. d. Berlin, den 12. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da das nach eurem allergehorſamſten Bericht vom 15ten jüngſt verlaufenen Monaths zu Anſchaffung der Continuation des Mylii Conſtitutionum Marchicarum an das Unter-Gerichte zu erlaſſende Circulare ſo wenig die Angelegenheiten der hieſigen Academie der Wiſſenſchaften, als directe Unſer Landen Intereſſe betrift, ſondern einzig und allein zum Vortheil des Pächters gereicht; ſo iſt auch von Unſerem General-Directorio der Ausſpruch geſchehen, daß ſolches nicht anders, als auf gewöhnliches Stempel-Papier, ausgefertiget werden müſſe; welches Wir euch dann auf obgedachten euren Bericht zu eurer Nachricht

richt und Achtung hiermit nicht verhalten. Und ſind ꝛc. Berlin, den 12. Febr. 1767.

Ad Mandatum.

v. Jariges.

v. Fürſt.

v. Dorville.

Nro LIX.

Berlin.

Reſcript wegen derer erforderlichen Zeugen bey Teſtamenten.

d. d. Berlin, den 12. Februar. 1767.

Von GOttes Gnaden Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt, wie ihr in eurem allerunterthänigſten Bericht vom 31ten jüngſt verwichenen Monaths ganz wohl bemerket, freylich gar leicht voraus zu ſehen:

„ Daß, wann die noch lebende Teſtatores zu „ Rectificirung ihrer Teſtamente, bey deren „ Inſinuation nur ein oder zwey gerichtliche „ Deputirte zugegen geweſen, ordentlich ci„ tiret, oder daß der Mangel des nach dem „ vor-

„ dortigen Land-Recht erforderlichen dritten
„ Deputati, ergänzt werden müſſe, durch die
„ Intelligenz-Blätter bekannt gemacht wer-
„ den ſolte, ſolches viel unnöthiges Aufſehen
„ im Publico verurſachen, und verſchiedene
„ Inconvenienzien nach ſich ziehen dürfte.

Es iſt aber auch in dem letzteren Viſitations-Beſcheid nirgends verordnet, daß dieſe Bekanntmachung auf dieſe Art veranlaſſet werden ſoll, ſondern es wird vielmehr zu Erreichung der darunter hegenden Abſicht genug ſeyn, wann die noch lebende Teſtatores, bey deren Teſtamenten dieſe Solennität fehlet, in ſo weit ſolche bekannt, und deren Aufenthalt zu erfahren iſt, ein jeder beſonders nur ſchriftlich erinnert wird: Was maßen bey Reviſion der Teſtamente ſich befunden, daß das Seinige nur einer oder zwey Gerichts-Perſonen übergeben worden, und er alſo, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten, wohl thun würde, ſolches zurück zu nehmen, und hiernächſt von neuem, mit Beylegung des nach dem erneuerten Stempel-Edict vom 13. May 1766. verordneten Stempels bey den Gerichten zu übergeben, als welche ſolche, ohne Erlegung der Gerichts-Gebühren, außer dem Stempel gratis anzunehmen, bereits angewieſen wären.

Ihr habt Euch hiernach ſowohl des Ober-Burggräflichen Amts, auf ſeine bey euch geſchehene Anfrage, als auch ſonſten alle unter euch ſtehende Juſtitz-Collegia und Gerichte, gehörig anzuweiſen und ihnen zugleich aufzugeben, die Documenta Inſinuatio-

nuationis dieſer Bekanntmachung jedes beſonders ad Acta nehmen zu laſſen.

Auf dieſe Art werden viele dergleichen Teſtamente annoch ſalviret, in Anſehung derjenigen hingegen, deren Teſtatores bereits verſtorben oder nicht ausfindig zu machen ſind, es darauf ankommen, ob ſolche künftig angefochten werden oder nicht? Sind ꝛc. Berlin, den 12. Febr. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät
allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.

v. Fürſt.

v. Dorville.

Nro LX.

Chur-Bayern.

Verordnung, die künftige moderirte Erholung der Conſumo-Acciſe vom ausländiſchen Honig betreffend.

d. d. München, den 12. Februar. 1767.

Nachdeme ſich verſchiedene Lewzelter in Bayern beſchweret haben, daß, weilen die Bienen-Zucht noch nicht allerdings ſo, wie man ſich die Mühe gegeben hat, empor gebracht iſt, ihnen der auf das ausländiſche Honig gelegte Conſumo-Accis, nehmlich vom Centner 1. fl. 40. kr. zu hoch wäre: So haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht gnädigſt reſolvirt, daß von nun an, in Erwägung dieſer angeführten Umſtände, vom ausländiſchen hereinbringenden Honig an der Conſumo-Acciſe ein Quart nachgelaſſen, folglich vom Centner zur Acciſe nur 1. fl. 15. kr. neben der Conſumo-Mauth eingebracht und verrechnet werden ſolle. Signatum München, den 12ten Febr. 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D.
Ducis & Electoris ſpeciali.

Nro LXI.

Zweybrück.

Verordnung, wodurch denen Unterthanen außerhalb Landes mahlen zu laſſen bey 10. Rthlr. Strafe verboten wird.

d.d. 12. Febr. 1767.

Es iſt zwar das Verbot, daß keinem Unterthanen, ſeine Früchte außerhalb Landes mahlen zu laſſen, erlaubet ſeyn ſolle, bereits in denen meiſten Ober- und Aemtern des Herzogthums, theils durch eine alt hergebrachte Obſervanz, theils aber auch in etlichen Aemtern durch beſondere ausdrückliche Verordnung ſchon längſtens eingeführet. Nachdeme aber gleichwohlen noch keine generale gleichförmige Verordnung dieſerhalben in dem ganzen Herzogthum ſubſiſtiret: So haben Sereniſſimi Hochfürſtliche Durchlaucht zu befehlen gnädigſt geruhet, daß zu mehrerer Deutlichkeit, und damit ein jeder deſto beſſer ſich vor der Strafe hüten könne, dieſe hierunter obgewaltete bisherige Obſervanz und Particular-Verordnungen, durch ein ausdrückliches Geſetz generaliter in dem ganzen Herzogthum dahin beſtätiget und eingeführet werden ſolle, daß hinführo bey Strafe 10. Rthlr. keinem Unterthanen, ſeine Früchte außerhalb Landes zu führen und daſelbſten mahlen zu laſſen, erlaubet, unter

dieſem

dieſem Verbot auch alle in denenjenigen Ortſchaften, welche Pfalz-Zweybrücken nur in Gemeinſchaft beſitzet, gelegene Mühlen ebenfalls mit begriffen, mithin auch in dieſen denen privativen hieſigen Unterthanen mahlen zu laſſen, bey der nemlichen Strafe nicht geſtattet seyn ſolle; dahingegen jedoch bey dieſem ganzen Verbot der Fall, wann die nächſte innländiſche Mühlen aus Mangel des Waſſers nicht mahlen können, ausgenommen, ſofort in dieſem beſondern Fall denen Unterthanen, auf vorherige bey dem Schultheiſſen zu thuende dißfalſige Anzeige und von dieſem, befindenden Dingen nach, darauf zu ertheilende Erlaubniß, in denen näher gelegenen auswärtigen Mühlen mahlen zu laſſen, unbenommen bleiben ſolle. Das Ober-Amt N. N. hat demnach dieſe Verordnung behörig zu publiciren, in vorkommenden Fällen darauf zu halten, demnächſt aber de facta Publicatione ad acta zu berichten. Zweybrücken, den 12. Febr. 1767.

Regierung.

Anmerkung.

Dieſes Verbot iſt in mehreren Ländern und unter andern auch im Herzogthum Würtemberg angelegt. Es ſind aber die Müller ſchuldig, bey denen Unterthanen die Mahl-Früchte jederzeit ohnentgeltlich abzulangen, und das Meel zuruck zu liefern.

Nro

Nro LXII.

Chur = Hannover.

Verordnung, wodurch die Hereinbringung auswärtigen Horn=Viehes, auf ein Jahr lang, verboten wird.

d. d. 14. Febr. 1767.

Wir Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz=Schatzmeiſter und Chur=Fürſt, ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, nachdem die bisherige Erfahrung leider nur gar zu ſehr bewähret hat, was für Schaden und Nachtheil, durch die Vergünſtigung des auswärtigen Horn=Vieh=Handels, bey der in ſo verſchiedenen auswärtigen und benachbarten Landen graſſirenden und von Zeit zu Zeit von neuen ausbrechenden Horn=Vieh=Seuche verurſachet werde: und wie wenig man auf die in ſolchen Fällen ertheilte von denen Vieh=Händlern producirte obrigkeitliche Geſundheits=Päſſe ſich verlaſſen könne: auch, auf wie mannigfaltige Art und Weiſe die Obrigkeiten bey deren

Ausſtellung von gewiſſenloſen blos auf ihren Gewinn und Nutzen ſehenden Vieh-Händlern hintergangen werden: Geſtalten dann Unſere Teutſche Churländer mit dieſer landverderblichen Plage gemeiniglich zu der Zeit von neuen wieder heimgeſuchet, und ſolche von einem Amte in das andere fortgeſchleppet worden, wenn aus denen auswärtigen Märſchen und Vieh-Weiden die fette Ochſen und das Schlacht-Vieh, auf die dabey befindliche ſogar eydlich beſtärkte obrigkeitliche Geſundheits-Päſſe, in hieſige Lande eingeführet, und darin von einem Orte zum andern auf die Vieh-Märkte zum Verkauf umher getrieben, oder auch blos durch Unſere beſagte Lande andern benachbarten Ländern zu ihrer Bedürfniſſe zugeführet werden: auch alle dabey gebrauchte Vorſicht und Veranſtaltungen bislang vergeblich geweſen ſind, um zu verhindern, daß dieſe dem Vermögens-Zuſtande Unſerer Unterthanen ſo nachtheilige Seuche, in ſolchen Jahres-Zeiten, nicht von neuen zum Ausbruch kommen, und in verſchiedene Aemter verſchleppet worden; So finden Wir Uns dadurch bewogen, nach dem Vorgange verſchiedener benachbarten Provinzen, allen auswärtigen Horn-Vieh-Handel möglichſt einzuſchränken, und nach mehrern Innhalt des gegenwärtigen Edicts, zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Unſerer Landes-Eingeſeſſenen, zu verordnen: „Daß kein fremdes oder in auswärtigen Weiden feiſt-gemachtes Horn-Vieh von „jenſeit der Elbe, und der Unter-Weſer, in Unſere Teutſche Länder, inſonderheit aber in Unſere „Fürſtenthümer Lüneburg, Bremen, Verden „und Lauenburg, auch Grafſchaften Hoya und

„Diep-

„ Diepholz, ein- oder durchgelaſſen, noch darin
„ zum Verkauf umher getrieben, dagegen aber das
„ zu Unſerer Unterthanen eigener Bedürfniſſe erfor-
„ derliche Schlacht-Vieh, im Lande ſelbſt, und
„ in jeglichem Bezirk deſſelben, geweidet und feiſt
„ gemacht werden ſolle.

Damit nun dieſer Endzweck deſto zuverläßiger erreichet werde, und ein jeder Landes-Unterthan in Zeiten ſeine Einrichtung darnach machen könne, ſo ſetzen und ordnen Wir hiemit, wie folget:

1) Soll keiner, weder von Unſern Landes-Unterthanen, noch ein fremder Vieh-Händler, nach Publication dieſer Verordnung, ſich unternehmen, einiges mageres Horn-Vieh in Unſern Landen in der Abſicht aufzukaufen, um daſſelbe gegen das bevorſtehende Frühjahr in auswärtige Marſchen und Vieh-Weiden zu treiben, und nachmahlen, nach geendigter Weide-Zeit, es wieder in Unſere Lande zum Verkauf herein zu bringen, oder kommen zu laſſen.

2) Soll dergleichen mageres Horn-Vieh auch nicht in Unſern Landen ſelbſt aus einem Fürſtenthum in das andere fortgetrieben, und in die Vieh-Weiden eines benachbarten Diſtricts aufgenommen werden; ſondern eine jede Provinz ſoll für ſich ſelbſt darunter Rath ſchaffen, und mit dem darin befindlichen magern Horn-Viehe die in ſolchem Bezirk vorhandene Vieh-Weiden betreiben, und daſſelbe darin, wie auch auf andere Art und Weiſe, fett zu machen bemühet ſeyn.

3) Solte jedoch in ein oder anderer Gegend Unſerer Lande mehr junges Horn-Vieh zugezogen werden, und ſich daſelbſt vorfinden, als in dem Bezirk des Fürſtenthums oder der Grafſchaft verkaufet, oder geweidet werden kan, und ſolches, nach vorgängiger obrigkeitlichen Unterſuchung, und genauer Erforſchung aller Umſtände, ſich ergeben, alsdann ſoll zwar denen Eigenthümern deſſen auswärtiger Verkauf, auf erhaltene obrigkeitliche Geſundheits-Päſſe, zugelaſſen werden; es iſt jedoch in denen Fällen, wenn der auswärtige Verkauf zugelaſſen wird, bey Ausſtellung der ohnentgeltlich zu ertheilenden Geſundheits-Päſſe, denen Käufern, oder Eigenthümern des Viehes gerichtlich zu bedeuten: „Wie ſelbige ſich keine Hofnung zu machen, daß das gemeldete Horn-Vieh, nachdem „es auswärtig geweidet worden, im bevorſtehenden „Sommer oder Herbſte in Unſere Teutſche „Lande wieder zurück gelaſſen, oder auch blos „deſſen Durchtreibung durch Unſere Lande, in andere „benachbarte Provinzen, es mögen Geſundheits-Päſſe „dabey vorhanden ſeyn, oder nicht, „zugelaſſen und verſtattet werden ſolle.

4) Bey Confiſcation des betroffenen Horn-Viehes, auch bey Strafe des Veſtungs-Baues, und der Karre, hiemit generaliter verboten wird, vorerſt binnen Jahres-Friſt nach Publication dieſer Unſerer Verordnung, einiges fremdes Horn-Vieh, es ſey fett oder mager, es ſey durchgeſeuchet oder nicht, als womit der gröſte Betrug vorgehet, von jenſeits der Elbe und der Unter-Weſer, und aus denen dahin zu rechnenden Marſch-Gegenden,

in

in Unſere Lande herein zu bringen, oder auch durch Unſere Lande an auswärtige Oerter treiben zu laſſen.

5) Solte jemand dem zuwider handeln, oder ſich wohl gar gelüſten laſſen, bey trockenen Jahres-Zeiten über die Möhre und durch die Heiden, oder durch ſonſtige denen Vieh-Händlern nur gar zu bekannte Schleich-Wege, fremdes Horn-Vieh ins Land herein zu bringen, ſo ſoll das Vieh an dem Orte, woſelbſt es betroffen wird, angehalten, und daſſelbe, nach Befinden der Umſtände, entweder ſofort getödtet, oder zu Haltung der *Quarantaine* mit Poſtirung beſetzet, die dabey befindliche Eigenthümer und Vieh-Treiber aber ohne Unterſchied in Arreſt gezogen, und davon, zu deren Beſtrafung, an Unſere Landes-Regierung berichtet werden.

6) Ob auch zwar, bey dem Verbot des auswärtigen Horn-Viehes, nicht zu zweiflen, daß das im Lande ſelbſt feiſtgemachte Horn-Vieh von denen Eigenthümern in Unſern Landen zu völliger Gnüge werde verkaufet werden können, und ſich niemand über Mangel an Käufern werde beſchweren dürfen; ſo wollen Wir dannoch in Gnaden hiemit vergönnen und zulaſſen, daß, fals an ein oder anderm Orte mehr Horn-Vieh in denen Weiden, imgleichen bey den Brandteweinbrennern und Brauern, gefeiſtet werden ſolte, als in der Gegend im Lande verkaufet werden könte, ſodann deſſen auswärtiger Verkauf, auf geziemende Anzeige und erhaltene obrigkeitliche Päſſe, welche ohnentgeltlich zu ertheilen, zugelaſſen werden ſolle: Es iſt jedoch

nicht minder, an welchen Orten dergleichen fette Ochſen ſich befinden und aufgeſtallet ſind, durch die öffentliche Anzeigen von Zeit zu Zeit bekannt machen zu laſſen, damit die einheimiſche Käufere ſich darnach richten können, und Unſer Land durch den auswärtigen Verkauf nicht ohne Noth von dem Schlacht-Vieh entblößet werde.

7) Imgleichen bleibet denen Eingeſeſſenen der Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, inſonderheit aber denen Städten, und darin vorhandenen Scharren-Schlächtern, bis zu weiterer Verordnung hiemit geſtattet, aus dem Heßiſchen, imgleichen aus dem Braunſchweigiſchen, Hildesheimiſchen und Schaumburgiſchen, einiges Schlacht-Vieh anzukaufen, und auf obrigkeitliche Geſundheits-Päſſe herein zu bringen: jedoch ſoll damit weiter kein Handel getrieben, ſondern daſſelbe entweder zu ſelbſteigener Bedürfniß, oder zum feilen Verkauf, geſchlachtet werden.

8) Die in Unſern Landen angeordnete Vieh-Märkte werden zwar ferner geſtattet, ſo lange nicht, nach Innhalt des 7. §. Capitis II. der unterm 14. Febr. 1756. wegen der Horn-Vieh-Seuche publicirten Verordnung, deren Einſtellung obrigkeitlich verfüget werden muß: Es ſoll jedoch auf denen Vieh-Märkten im Lande überall kein fremdes Horn-Vieh zugelaſſen werden, ſondern ſelbige ſollen lediglich in Abſicht des einheimiſchen Horn-Vieh-Handels verſtattet bleiben. Solte jedoch aus Unſern eigenen Provinzen, z. E. aus dem Bremiſchen

miſchen oder Lauenburgiſchen, einiges Horn-Vieh auf die im Fürſtenthum Lüneburg einfallende Vieh-Märkte wollen getrieben werden; ſo iſt daſſelbe mit dem Amts-Eiſen zu bezeichnen, und mit obrigkeitlichen Geſundheits-Päſſen zu verſehen, vor und bey deren Ausſtellung aber, nach Anweiſung des 14. §. Cap. II. der obangezogenen Verordnung vom 14. Febr. 1756. alle erſinnliche Vorſicht zu gebrauchen, damit Wir nicht im wiedrigen Fall genöthiget werden, den Horn-Vieh-Handel im Lande noch weiter einzuſchrenken, und die Vieh-Märkte gänzlich aufzuheben.

9) Ob auch gleich, nach dem 3ten und 6ten §. dieſer Unſerer Verordnung, der auswärtige Verkauf des im Lande erzielten und fett gemachten Horn-Viehes nicht gänzlich verboten iſt, ſondern in gewiſſen daſelbſt beſtimmten einzelnen Fällen vorerſt zugelaſſen wird; ſo ſoll dennoch kein auswärtiger Unterthan oder Vieh-Händler, in der Zeit, worauf dieſe Verordnung gerichtet iſt, auf die Viieh-Märkte in Unſern Landen zugelaſſen, noch demſelben geſtattet werden, auf ſolchen Märkten einiges Horn-Vieh zu behandeln, noch anzukaufen.

10) Würde aber von Unſern Landes-Unterthanen ſelbſt ſich jemand gelüſten laſſen, auf ſolchen Vieh-Märkten mehr mager oder fettes Horn-Vieh an ſich zu bringen, und andern vorweg zu kaufen, als derſelbe im Lande ſelbſt, und inſonderheit in ſeiner Gegend, wieder zu verkaufen ſich Hofnung machen kan, oder Gelegenheit finden dürfte; und dabey zur Abſicht haben, unter dem Vorwand,

 daß

daß es ihm entweder an nöthiger Fütterung, oder an einheimiſchen Käufern fehle, um den auswärtigen Verkauf dieſes Horn-Viehes nachmahlen nachzuſuchen, und dadurch ſolch Vieh der ſelbſteigenen Bedürfniß Unſerer Landes-Unterthanen zu entziehen, ſo ſoll derſelbe damit gar nicht gehöret, noch ein ſolcher auswärtiger Verkauf zugelaſſen, ſondern vielmehr der Aufkäufer, wegen ſeiner wucherlichen Abſicht, beſtrafet werden.

11) Damit auch die auswärtige und benachbarte Landes-Eingeſeſſene von dieſer Unſerer Verordnung deſto vollkommener benachrichtiget werden mögen, und ſich nicht mit der Unwiſſenheit entſchuldigen können; nicht minder die benachbarte Länder, denen etwa zu andern Zeiten, durch unſere Teutſche Lande, das Horn- und Schlacht-Vieh zugeführet wird, ſich damit in andere Wege proſpiciren können; ſo ſollen, von Unſerer Landes-Regierung, die benachbarte Regierungen und Obrigkeiten von deren Inhalt benachrichtiget, und ſelbige erſuchet werden, ihren Landes-Eingeſeſſenen und Unterthanen desfals das nöthige in Zeiten bekannt zu machen; gleich dann ſolche Verordnung auch in denen benachbarten Zeitungen inſeriren zu laſſen.

12) So viel aber Unſere Lande ſelbſt betrift, ſo befehlen Wir allen und jeden Obrigkeiten und Beamten, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, über den Inhalt dieſer Unſerer Verordnung in allen Stücken mit Ernſt und Nachdruck zu halten: Inſonderheit aber befehlen Wir hiemit denjenigen Obrigkeiten, deren Aemter, Städte und Gerichte,

mit auswärtigem Horn=Vieh zuerſt berühret werden müſſen, auf das ſorgfältigſte zu verhüten, daß kein auswärtiges Horn=Vieh, weder einzeln, noch bey Triften, auch nicht durch heimliche Schleich=Wege, aus denen in dieſer Unſerer Verordnung gemeldten Gegenden, in Unſere Fürſtenthümer und Graͤfſchaften hereingebracht werde: wie denn auch von ſelbigen denen ſämmtlichen Eingeſeſſenen eines jeden Amtes und Bezirkes, bey Strafe des Veſtungs=Baues, von Zeit zu Zeit wiederholend zu bedeuten, ſich nicht zu unternehmen, auswärtigen Unterthanen und Vieh=Händelern darunter einigen Vorſchub zu leiſten, noch das Vieh heimlich bey ſich aufzunehmen, oder auch von ihrem eigenen Horn=Vieh etwas heimlich in auswärtige Weiden zu bringen, und auf gleiche Art wieder in das Land herein zu führen: Und damit ſolches deſto mehr verhütet werde, ſo ſoll in dieſer Abſicht das bey denen Unterthanen befindliche Horn=Vieh in denen an der Grenze belegenen Aemtern alle vier Wochen nachgezählet, deſſen Anzahl richtig angeſchrieben, und, daferne ſich eine Vermehr= oder Verminderung dabey vorfindet, auf das genaueſte unterſuchet werden, woher ſolcher Unterſchied rühre? um die Uebertreter dieſer Unſerer Verordnung zur gebührenden Strafe zu ziehen: wie Wir denn auch in allem übrigen, bey dem Innhalt Unſerer wegen der Horn=Vieh=Seuche unterm 14. Febr. 1756. publicirten Verordnung, es bewenden laſſen.

Endlich ſoll dieſe Verordnung an gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen, auf dem platten Lande aber auf denen Kirchhöfen verleſen, und

ſolche Verleſung alle vier Wochen wiederholet werden.

Geben Hannover, den 14. Febr. 1767.

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

(L. S.)

G. A. v. Münchhauſen.

C. Diede z. Fürſtenſtein.

L. A. Hake.

F. A. v. Hardenberg.

Duve.

Nro

Nro LXIII.

Chur-Trier.

Verordnung, das Verbot der Knaben-Werbung betreffend.

d. d. Ehrenbreitſtein, den 14. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir, Johann Philipp, Erz-Biſchof zu Trier, des Heiligen Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erz-Canzler und Churfürſt, Biſchof zu Worms, Adminiſtrator zu Prünn ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdemahlen von dem löblichen Chur-Rheiniſchen Crays in Betref deren in der Reichs-Stadt Speyer ſich aufhaltenden, und daſelbſt lauter junge Knaben enrollirenden Werbern eine heilſame Fürſehung unterm 4. 8. 13. reſpective und 30. Dec. verlittenen Jahres folgenden Innhalts erlaſſen worden:

„ Von deren Churfürſten, Fürſten und Ständen bey Chur-Rhein wegen, beſchiehet allen und jeden, welchen dieſes Edict vorkommet, kund und zu wiſſen: Daß, nachdemahlen die äuſſerſt bedenkliche Anzeige erfolget, was maſſen ſich in der Reichs-Stadt Speyer ein Werber aufhalte, welcher lauter junge Knaben von 8. 10. 12. und mehrern Jahren anwerbe, ihnen

„ nen

„ nen ein geringes Hand-Geld gebe, ſie ſogleich
„ in völlige Montur ſetze, und täglichen verpfle-
„ gen laſſe; und dann ſolches bey der ausſchwei-
„ ſenden Jugend bereits einen ſolchen Eindruck
„ gemacht habe, daß ſich ſchon eine merkliche
„ Anzahl anwerben laſſen, ſodann dieſes Unwe-
„ ſen ebenwohl in denen Chur-Rheiniſchen Crays-
„ Länden einzudringen beginnen möge; Als
„ wird hiermit allen Beamten, Schultheißen
„ und Vorſtehern, bey ihren tragenden Amts-
„ pflichten anbefohlen, auf dergleichen vor ſich
„ gehende ohnerlaubte Entführungen der Jugend
„ und zur gemeinen Entvölkerung abzweckende
„ Unternehmen die genaueſte Aufſicht mit gehö-
„ rigem Ernſt und ſchuldigem Eifer zu legen,
„ des Endes die Unterthanen von dieſem Kin-
„ der-Raub hinlänglich zu verſtändigen, und
„ dahin zu ermahnen, um nach ihrer Elterlichen
„ Obliegenheit auf das Thun und Laſſen ihrer
„ Buben allmögliche Acht zu haben, ſolche ſo
„ viel thunlich unter ihren Augen zu halten, noth-
„ folglichen dergleichen unvernünftigen Knaben
„ den willkührlichen Zutritt zu ſolchen Werbern
„ nachdrückſamſt zu erſchweren und zu hinter-
„ ſtellen; Und damit an übrigens dieſem be-
„ denklichen Beginnen von ſämmtlichen Orts-
„ Vorſtehern insbeſondere auch begegnet werden
„ möge; So hätten dieſelbe auf jene ſich ein-
„ ſchleichende Werbere und Ausgeſchickte pflicht-
„ mäßige Obacht zu nehmen, in Betretungs-
„ Fall ſelbige ſowohl, als die zu etwaigen Trans-
„ port ſolch unerzogene und unſchuldigen Ju-
„ gend eigends commandirte, alsbald gefäng-
„ lich

„ lich anhalten zu laſſen, ſämmtliche ad Proto-
„ collum ohngeſäumt zu vernehmen, und dieſes
„ mit ihrer berichtlichen Anzeige ohne Hinſchub
„ an die Behörde einzuſchicken, damit entgegen
„ die Verführere, nach Schwere der Umſtän-
„ den, und dem Verbrechen gemäß, mit behöri-
„ ger Straf verfahren werden könne; wie dann
„ in genauer Befolgung dieſes Edicts alle vor-
„ benannte Orts-Vorſtehere ſich nicht das min-
„ deſte bey Vermeidung ſchwerer Strafe zu Laſten
„ kommen zu laſſen haben. Zu deſſen Beurkun-
„ digung iſt dieſes offene Edict Namens aller
„ Churfürſten, Fürſten und Ständen eines
„ löblichen Chur-Rheiniſchen Crayſes gefertiget,
„ und mit denen gewöhnlichen Innſiegeln be-
„ ſtätiget worden.

Als befehlen Wir allen Unſern Beamten und Be-
fehlshabern hiermit gnädigſt, vorbeſchriebenes Edict
aller Orten behörend verkünden und affigiren zu
laſſen, darauf allerdings feſt zu halten, und ab
dem mindeſten Erfahr den allerunterthänigſten Be-
richt alsbald anhero zu erſtatten: Urkund eigenhän-
dig gnädigſter Unterſchrift und beygedruckten gröſ-
ſeren Canzley-Innſigels. Ehrenbreitſtein, den
14. Febr. 1767.

Johann Philipp,

Churfürſt.

Nro

Nro LXIV.

Würtemberg.

Verordnung, die Haupt-Mängel bey Pferden, auch Horn-Vieh und übrigem Vieh, und worinn ſolche beſtehen, betreffend.

d. d. Stuttgardt, den 17. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vlieſſes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdeme Wir ſchon mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß ſich zwiſchen Unſern und der benachbarten Herrſchaften Unterthanen, in Anſehung des zwiſchen ihnen häufig vorfallenden Vieh-Handels, dadurch vielfältige Strittigkeiten erhoben, daß man in Beſtimmung der Haupt-Mängel bey Pferden, auch Horn- und übrigem Vieh, ingleichen wegen der Zeit der hierunter zu leiſten habenden Gewährſchaft, ganz unterſchiedenen Grund-Säzen gefolgt, und Wir nun zu Abſchneidung der hier-

hieraus erfolgten Inconvenientien, wegen Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Regulativs ſo wohl in diſſeitigen, als den Vorder-Oeſterreichiſchen und Fürſtlich-Baaden-Baadiſchen Landen, mit beeder Länder Herrſchaften Uns einverſtanden haben; Als wollen Wir in Gefolg deſſen hiemit gnädigſt verordnet haben, daß

Imo bey Pferden

1) Diejenige, welche rotzig oder ritzig ſind, es ſeye hernach ſolches Hirn- oder Lungen-Rotz.

2) Alle Arten von Kolderern.

3) Was kräzig, fiſtlicht, wurmicht, hauptmörtig iſt, als worunter überhaupt alle unheilbare Unſauberkeiten, z. E. Krebslöcher in denen Ohren, Kienbacken, Schlauch und Eutern, verſtanden werden.

4) Herzſchlächtig.

5) Wehrtägig, und

6) Mondblind iſt, als mit würklichen Haupt-Mängeln behaftet angeſehen, und derowegen für die fünf erſte Gebrechen vier Wochen und drey Tag, für die Mond-Blindſucht aber acht Wochen Gewährſchaft geleiſtet werden ſolle. Eben ſo ſollen

II. Bey dem Horn-Vieh

1) Hirſchig, cränigt, zepfig oder pferlich.

2) Wehetägig.

3) Typ-

3) Typplich oder umlaufig, und

4) Lungenfaul, Lungenhardt, Herzweichig oder übergallig, als Haupt-Mängel angeſehen werden, wobey der Verkäufer für die ſub Nro 1. benannte Mängel zwey Monath, für die übrige aber vier Wochen und drey Tåge Gewährſchaft zu leiſten haben ſolle.

III. Bey denen Schaafen

Sollen die naſſe und trockene Raud, oder der ſogenannte Anbruch, als ein Haupt-Mangel angeſehen, und deßfalls von dem Verkäufer zwey Wochen und ein Tag Gewährſchaft geleiſtet werden.

IV. Bey denen Schweinen

Sollen 1) die Lungen-Fäule und

2) die Pfinnen, als Haupt-Mängel angeſehen, und deßfalls von dem Verkäufer vier Wochen und drey Tag lang Gewährſchaft geleiſtet werden. Endlich und

V. Bey denen Gaiſſen

Solle der Verkäufer dem Käufer überhaupt friſche und geſunde Waar zu liefern, widrigen falls aber allen Schaden auf ſich zu leiden haben.

Wir laſſen euch demnach dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung zu dem Ende zugehen, damit ſolche nicht nur euren Amts-Untergebenen behörig publiciret, ſondern auch bey vorkommenden Streitfällen in judicando ſich darnach geachtet werden möge. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Stuttgard, den 17. Febr. 1767.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Anmerkung.

Dieſe Beſtimm- und Feſtſetzung der Gewähr bey dem Vieh-Handel iſt höchſt nöthig, weil mehrerntheils nur nach der hergebrachten Gewohnheit, oder gar nach Willkühr geſprochen zu werden pfleget.

Nro LXV.

Braunſchweig.

Verordnung, die ordentliche Erhebung und Beytreibung der monathlichen Contribution, auch derer, und übrigen herrſchaftlichen Gelder, accurate Einſendung an die Fürſtliche Krieges- und andere Caſſen betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 18. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Urkunden und fügen hierdurch zu wiſſen: Demnach Wir auf den Uns unterthänigſt erſtatteten Bericht, was geſtalten an verſchiedenen Orten Unſerer Lande einige gar beträchtliche Summen Contributions-Gelder bishero im Rückſtande geblieben ſind, nöthig gefunden haben, durch eine darzu beſonders angeordnete Commißion die Bewandtniß von ſolchen Contributions-Reſtanten, als auch überhaupt das Contributions-Weſen im Lande, und wie dabey bishero verfahren worden, unterſuchen zu laſſen, und Wir dann aus dem davon eingelangten Berichte höchſt mißfällig vernehmen müſſen, daß hin und wieder große Unordnungen

gen eingeriſſen, und die ſchon vor einigen Jahren wegen ordentlicher Einfoderung und Beytreibung der monathlichen Contribution und deren richtigen Einſendung zu der geſetzten Zeit an Unſere Fürſtliche Krieges-Caſſe ergangene Verordnungen, faſt an vielen Orten wenig mehr beobachtet worden, Wir aber ſolchem zum großem Schaden und Nachtheil Unſerer Fürſtlichen Krieges-Caſſe gereichendem Unweſen nicht länger nachſehen wollen: So haben Wir der Nothdurft ermeſſen, ſothane Verordnungen und insbeſondere die vom 10. Martt. 1721. zu renoviren, inmaßen ſolche von Worten zu Worten lautet, wie folget:

Von GOttes Gnaden, August Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Wir haben nicht ohne beſonderes Mißfallen vernehmen müſſen, was geſtalt zeithero die Contribution ſo wohl aus dem Lande, als auch aus denen Städten, gar ſehr zurückblieben, ſo gar, daß auch von einigen Orten in verſchiedenen Monathen kein Thaler zu Unſerer Fürſtlichen Krieges-Caſſe eingeſandt, und man dadurch bey ſelbiger an nöthiger Richtigkeit merklich behindert worden. Wann aber wohl nicht zu præſumiren, daß alle und jede Unterthanen, wann gleich ein oder ander die Contribution ſogleich nicht ſolte abführen können, durchgehends gleich unvermögend, und wann nur dieſelbe zu deren Entrichtung zu gehöriger Zeit angeſtrenget, und der ſo nöthige Unterſcheid zwiſchen denen Valenten und Nonvalenten gehalten würde, die Contribution und andere onera publica zu bezahlen nicht ſolten im Stande ſeyn, und Wir darunter denen

Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Contributions-Einnehmern in ihrer Nachläßigkeit bey Sammlung der Contribution länger nachzuſehen nicht gemeynet ſind: So werden alle und jede Unſere Ober- und Beamte, auch Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, nicht weniger auch die Einnehmer in denen Städten, hiermit ernſtlich befehliget, die Contribution von denen Unterthanen von dem erſten bis den zehnden jedes Monaths aufbringen, nicht aber die Contribuenten einen oder viele Monathe ohne Bezahlung hinſitzen zu laſſen, auch die Contribution längſtens gegen den 20ten jedes Monaths nebſt einer richtigen Specification und Abrechnung zu Unſerer Fürſtlichen Krieges-Caſſe ohnfehlbar einzuſenden: Inmaßen dann, woſern ein oder ander hinführo ſich hierunter ſäumig finden laſſen würde, derſelbe nicht allein wegen eines jeden Monaths, da er die Contribution oder wenigſtens auf Abſchlag derſelben, ſo viel in dem Monath aufkommen, nebſt einer richtigen Specification derer ſich etwan findenden Reſtanten und Nonvalenten zu gehöriger Zeit nicht einſchicken wird, mit fünfzig Thaler beſtrafet werden, ſondern auch, wann bey der deßhalb anzuſtellenden Unterſuchung ſich ergeben ſolte, daß derſelbe ſolche Reſtanten durch ſeine Nachläßigkeit aufſummen laſſen, nebſt denen Unterſuchungs- und Commiſſions-Koſten, auch ſothane Reſtanten der Fürſtlichen Krieges-Caſſen aus dem Seinigen zu bezahlen ſchuldig ſeyn, und darzu mit Nachdruck angehalten werden ſoll. Und nachdemmahlen man auch wahrgenommen, was geſtalt bishero nicht allein in denen Städten, ſondern auch auf dem

Lande die dann und wann vorfallende Stadt- auch gemeine Ausgaben mit der Contribution vermenget, und ohngeachtet davon nur 3¾. Simpla zu Unſerer Fürſtlichen Kriegs-Caſſe kommen, dannoch 4. 5. 6. ja öfters noch mehr Simpla monathlich geſammlet, und dardurch verurſachet worden, daß inſonderheit in denen Städten ſo viele Reſtanten Unſerer Fürſtlichen Krieges-Caſſen angerechnet worden: So wird ſothane gedachter Unſerer Kriegs-Caſſe höchſt ſchädliche Gewohnheit hierdurch nachdrücklich verboten, und iſt Unſer gnädigſter jedoch ernſter Wille und Befehl, daß hinführo allmonathlich nicht mehr als 3¾. Simpla Contributionis, und zwar, ſo viel die Certa betrift, dieſelbe nach denen Contributions-Beſchreibungen collectiret, wegen Sammlung derer Incertorum aber Unſerer allbereits unterm 18. März 1719. dieſerhalb publicirten Verordnung nachgegangen werden ſolle. Die *Fourage* Gelder aber ſind zwar auch monathlich, doch nicht unter denen Simplis, ſondern nebſt denen dann und wann ſich befindenden extraordinairen, auch Gemeinen- und Stadt-Ausgaben, beſonders aufzubringen, und davon von jedes Orts Obrigkeit, auch an denen Orten, allwo beſondere Einnehmere beſtellet, wie in denen Städten, mit deren Zuziehung eine eigene Repartition nach dem Fuß der Contribution zu verfertigen. Die Quittanz-Bücher anlangend; So hat es, ſo viel die Städte betrift, bey demjenigen, ſo Wir dieſerwegen an die Magiſtrāte in denen Städten unterm heutigen dato reſcribiret, ſein Bewenden. Bey denen Aemtern und Gerichten aber ſoll es damit gleichergeſtalt, wie bey Unſerer Fürſtlichen Krieges-Caſſe,

 gehal-

gehalten werden, daß nehmlich einer jeden Gemeinde ein beſonders Quittanz-Buch zugeſtellet, und darinn über den Empfang der Contribution allmonathlich quittirt, auch die Remiſſiones, nebſt der Urſach, warum ein oder der ander ſolche erhalten, verzeichnet werde; geſtalt dann auch denen Unterthanen die auf derſelben Memorialia wegen Nachlaſſung der Contribution erhaltene Reſolutiones von denen Obrigkeiten allemal in originali vorgezeiget und vorgeleſen werden ſollen. Wir wollen auch, ob ſothaner Unſerer Verordnung in allem nachgelebet worden, alljährlich durch gewiſſe dazu verordnete Commiſſarios unterſuchen laſſen, und damit dieſelbe zu jedermanns Notiß kommen möge, ſo haben Wir dieſelbe durch offenen Druck zu publiciren, und gewöhnlicher Orten, inſonderheit aber in denen Städten an denen Rath-Häuſern, und auf dem Lande an denen Amts- und Gerichts-Stuben, wie auch in denen Krügen, zu affigiren, gnädigſt befohlen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedrucktem Fürſtlichen Geheimen Canzley Secrets. Geben in Unſerer Veſtung Wolfenbüttel, den 10ten Mart. 1721.

August Wilhelm.

(L. S.)

C. D. von Dehn.

Wir

Wir befehlen demnach allen und jeden Unſern Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger denen in denen Städten beſtelleten Einnehmern hierdurch gnädigſt, und dabey alles Ernſtes, daß dieſelbe nach dieſer Verordnung ſich unterthänigſt achten, und ihrer ſchuldigſten Pflicht und Obliegenheit nach dahin ſehen, daß die dermahlen auf $3\frac{7}{12}$. Simpla ſtehende Contribution benebſt denen übrigen jetzigen extraordinairen Anlagen nach deren Vorſchrift eingefordert, beygetrieben, und zu der Fürſtlichen Krieges-Caſſe eingeſchickt werden müſſen.

Wobey Wir auch ferner gnädigſt und ernſtlich befehlen, daß bey künftig ergehenden Ausſchreiben, wie wegen des Proviants ſolches alljährlich geſchiehet, ſothane Ausſchreiben alſofort nach deren Einlangung denen Unterthanen kund gemacht, und die dabey mit befindliche, und unter Unſers Kriegs-Commiſſarii Kraus Unterſchrift gefertigte gedruckte Zettel einer jeden Gemeinde eingehändiget werden ſollen, auch ferner dahin pflichtmäßig zu ſehen, und darüber zu halten iſt, daß in denen in ſothanen Ausſchreiben geſetzten Terminen ohnfehlbar richtiger Abtrag müſſe gemacht werden. Geſtalt diejenige, ſo ſich hierbey etwas werden zu Schulden kommen laſſen, und einer Nachläßigkeit oder Saumſeligkeit werden überführet worden ſeyn, dafür angeſehen, und wider dieſelbe nach Innhalt der vorinſerirten Verordnung ohne Nachſicht, und mit aller Strenge, auch dem Befinden nach mit ſonſtiger Strafe, verfahren werden ſolle; Wornach ſich alſo ein jeder gehorſamlich zu achten und für

Schaden zu hüten hat. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Fürſtlichen Geheimen Canzley-Siegel bedrucken, auch zum öffentlichen Druck befördern laſſen. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 18. Febr. 1767.

Carl, (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. S. von Bötticher.

Nro LXVI.

Berlin.

Edict, daß denen Hunden der ſo nannte tolle Wurm geſchnitten werden ſoll.

d. d. Berlin, den 20. Febr. 1767.

Wir Friderich ꝛc. König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, wie Wir bereits vorhin verordnet haben, daß den Hunden der ſo genannte Toll-Wurm unter der Zunge geſchnitten werden ſoll, da noch kein durch die Erfahrung hinreichend beſtättigtes Arzney-Mittel wider den Biß toller Hunde, denen der Toll-Wurm nicht genom-

genommen worden, vorhanden, und einem jeden wiſſend iſt, was für nachtheilige Würkung ein ſolcher Biß hat, dahingegen aus der Erfahrung ſattſam bekannt iſt; daß, wann den Hunden der Toll-Wurm genommen worden, der Biß ſolcher Hunde, die auch toll geweſen, dannoch keine ſchädliche Folgen nach ſich gezogen hat. Gleichwohl müſſen Wir mißfällig vernehmen, daß dieſen Unſern Verordnungen noch nicht überall gehörig nachgelebet, ſondern daß in Unſern Landen noch verſchiedentlich von tollen Hunden Schaden angerichtet worden.

Wir ſind daher aus Landesväterlicher Vorſorge für die Wohlfarth Unſerer getreuen Unterthanen bewogen worden, mit Wiederholung und Beſtätigung aller derer bishero, wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde, ergangenen Edicte und Verordnungen, als wobey es ſein Verbleiben hat, durch gegenwärtiges Edict, anderweit zu verordnen und feſt zu ſetzen:

1) Daß ein jeder, der in Unſern Landen Hunde hat, oder ſich zulegt, welchen der Toll-Wurm nicht genommen iſt, es ſeyen Jagd- Hirten- Schlächter- Hof- wie auch ſo genannte Schooß-Hunde, oder wie ſie nur Namen haben mögen, ſolchen Hunden ohne Ausnahme, in Zeit von drey Monathen nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts, den Toll-Wurm nehmen laſſen, und daß ſolches an den jungen Hunden, welche zugezogen werden, ſo bald ſie ſechs Monathe alt ſind, geſchehen ſoll.

2) Damit auch ein jeder wiſſen möge, an wen er ſich dieſerhalb wenden könne; ſo befehlen Wir Unſern Kriegs- und Domainen-Cammern, wie auch Policey-Directoriis in den großen Städten, hiermit in Gnaden, in den Provinzien und großen Städten, nach Beſchaffenheit der Größe derſelben, eine oder mehrere Perſonen auszumitteln, welche die Fertigkeit haben, den Hunden den Toll-Wurm geſchickt zu ſchneiden, und dieſelbe darzu zu beſtellen, zu vereyden, und mit einer zureichenden Anweiſung nach Maaßgabe dieſes Edicts zu verſehen, auch durch die Zeitungen und wöchentliche Anzeigen bekannt zu machen, welche Perſonen zu dieſer Verrichtung angenommen worden, und wo ſie anzutreffen ſind.

3) Dieſe zum Toll-Wurm-Schnitt zu beſtellende Perſonen ſollen, ſo bald ſie darzu beſtättigt ſind, ſo wohl in den Städten, als auf dem platten Lande, Haus vor Haus nach eines jeden Hunde Umfrage halten, und ſolche Umfrage alle halbe Jahr bey Vermeidung vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe im Unterlaſſungs-Falle wiederholen, damit ein jeder um ſo mehr Gelegenheit habe, ſeinen Hunden den Toll-Wurm nehmen zu laſſen; Jedoch darf niemand, der ſich inzwiſchen einen Hund zulegt, dem der Wurm noch nicht geſchnitten worden, auf dieſe halbjährige Umfrage warten, ſondern ein jeder iſt verbunden, ſolchen Hund ſogleich zu dem Wurm-Schneider zu bringen, und ſoll auch eine von demſelben etwa unterlaſſene Umfrage niemanden zur Entſchuldigung gereichen.

4) Dem

4) Dem Wurm-Schneider ſollen an Gebühren für jeden Hund, er ſey groß oder klein, in den Städten zwey Groſchen, und auf dem platten Lande ein Groſchen gereichet, und über dieſe Taxe ein mehrers von demſelben nicht genommen, oder für einen jeden Groſchen, den er erweißlich ſich mehr bezahlen laſſen, außer der Zurückzahlung des zu viel genommenen, ein Reichs-Thaler Strafe von ihm erlegt werden.

5) Damit Wir auch verſichert ſeyn können, daß dieſer Anordnung überall gehörig nachgelebet, und allen im Lande befindlichen Hunden ſo wohl jetzo, als auch künftig, der Wurm genommen werde; ſo ſoll der Wurm-Schneider des Diſtricts über einen jeden Hund, den er in den Städten ſchneidet, dem Eigenthümer des Hundes einen Schein ertheilen, worinnen der Name des Eigenthümers enthalten, und der Hund nach ſeiner Farb, Art, Geſchlecht, Größe und ſeinen Haaren, auch nach den etwa habenden beſondern Kennzeichen und Flecken, beſchrieben ſeyn muß, für welchen Schein dem Wurm-Schneider annoch ein Groſchen zugebilliget wird; auf dem platten Lande hingegen ſind von den Hunden, welchen der Wurm geſchnitten worden, von des Orts Obrigkeit Verzeichniſſe, mit Anführung aller vorhin bemerkten Umſtände, zu halten. Bey der halbjährigen Umfrage, die der Wurm-Schneider des Diſtricts vornehmen muß, ſoll derſelbe in denen Häuſern und auf den Höfen genau nachſuchen, ob ſich Hunde, welchen der Toll-Wurm noch nicht genommen worden, vorfinden, und zu dem Ende in den Städten die aus-

geſtellte

geſtellte Scheine, auf dem platten Lande aber die Verzeichniſſe nachſehen.

6) Wann jemand ſich einen Hund zulegt, dem der Toll=Wurm bereits geſchnitten worden; ſo ſoll doch die Beſcheinigung des vorigen Eigenthümers darüber für unzureichend, und keine andere, als des vereydeten Wurm=Schneiders, der dem Hunde den Wurm genommen, für gültig gehalten werden.

7) Da dieſe getroffene Verfügung die allgemeine Sicherheit und das Beſte eines jeden zum Zweck hat: So zweiflen Wir auch nicht, es werde ein jeder darzu bereitwillige Hände darbieten, und die Erreichung dieſer Abſicht gerne befördern helfen; Im Fall aber jemand wider Verhoffen ſeine Pflicht zu Beförderung des allgemeinen Beſten und ſeiner eigenen Wohlfahrt dergeſtalt verkennen ſolte, daß er ſich der Befolgung dieſer Unſerer Verordnung zu entziehen ſuchte, der ſoll ohne Anſehen der Perſon für jeden Hund, dem er den Toll=Wurm nehmen zu laſſen verabſäumet hat, fünfzig Rthlr. Strafe zu erlegen ſchuldig ſeyn, und dem Denuncianten jederzeit davon die Helfte gereichet werden.

Daferne aber dieſer oder jener ſolche Geld=Strafe zu erlegen, des Vermögens nicht wäre; ſo ſoll derſelbe mit vier wöchentlicher Zucht=Haus= oder Veſtungs=Strafe beleget werden.

8) Solte es ſich auch zutragen, daß ein Hund, dem der Toll=Wurm nicht genommen worden, toll würde,

würde, und Schaden anrichtete, ſo iſt der Eigenthümer des Hundes von der Obrigkeit genau zu erforſchen, welcher alsdann außer der Privat-Genugthuung, die ſich von ſelbſt verſtehet, nach Beſchaffenheit der aus dem Tollen-Hunde-Biß entſtehenden Folgen, in eine weit empfindlichere Strafe, als §. 7. feſtgeſetzt worden, verurtheilet und genommen werden ſoll.

9) Es müſſen alſo keine Hunde, denen der Toll-Wurm nicht genommen worden, geduldet, mithin alle herrenloſe, ſo wie überhaupt alle Hunde, ſo ohne Herrn alleine auf den Straßen, oder auf dem Lande, ohne Knüppel herum laufen, den ergangenen Verordnungen gemäß, gleich todt geſchoſſen oder geſchlagen werden, worauf eines jeden Orts Obrigkeit, beſonders der die Verwaltung der Policey oblieget, ihr vorzügliches Augenmerk zu richten hat; wie dann auch die Forſt-Bedienten hiermit nochmahlen beſonders angewieſen werden, ſolche ohne Knüppel herum laufende Hunde auf dem Lande gleich tod zu ſchießen, und ſoll ihnen dafür, wann der Eigenthümer des Hundes auszuforſchen, von demſelben zwey Reichs-Thaler Schieß-Geld bezahlet werden.

Wir befehlen demnach Unſern Kriegs- und Domainen-Cammern, Policey-Directoriis, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magiſträten, und Gerichts-Obrigkeiten, ingleichem Unſern ſämmtlichen übrigen Bedienten, ſo wohl vom Militair- als Civil-Stande, wie auch jedermänniglich, der ſich in Unſern Landen aufhält, ſich nach dem

Inn-

Innhalte dieſes Edicts auf das genaueſte zu achten, nicht weniger, daß Unſer General Fiſcal, durch die unter ihm ſtehende fiſcaliſche Bedienten, gegen die etwanige Contraventiones genau invigiliren laſſen ſolle. Und damit gegenwärtiges Edict zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge; ſo haben Wir ſolches zum Druck befördern laſſen.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 20. Febr. 1767.

Friderich.

(L. S.)

v. Maſſow.
v. Blumenthal.
v. Hagen.
v. d. Höſt.

Anmerkungen.

In dem Hanöveriſchen Magazin de Ao. 1763. pag. 1250. und in denen Leipziger Sammlungen Part. XII. pag. 369. wird darum nicht viel von dem Schnitt des Toll-Wurms gehalten, weil der eine bald dieſes, der andere etwas anderes unter dem Toll-Wurm verſtehe, und die Erfahrung lehre, daß

die

die Hunde nach ſolcher Operation, welche auf ſehr verſchiedene Weiſe geſchehe, doch wieder wütend werden, und hält dahero der Autor der Leipziger Sammlungen davor, es ſeye das Toll-Wurm-Schneiden vielmehr ein Griff der Jägerey-Verwandten, um ſich durch eine ſolche General-Anordnung ihre Einkünfte zu verbeſſern, ohne daß das Publicum vor der Wuth der Hunden ſicher geſtellt werde, und ziehet deßwegen das in den Leipziger Samml. Part. IV. pag. 381. von dem berühmten Engliſchen Medico zu Londen Dr. Robert James an Hand gegebene Cur- und Præſervativ-Mittel vor, welches in dem Mercurio und dem Turpeth Minerali beſtehet. Allein bis einem jeden Haus-Vater einfället, ſeinen Hund vor der Wuth zu præſerviren, kan die Wuth ausgebrochen ſeyn, und ſchon großes Unglück verurſacht haben; weßhalben zu wünſchen wäre, daß die Sanitäts-Collegia die Beſchaffenheit des Toll-Wurms mit mehrerer Zuverläßigkeit unterſuchten, damit ſorgfältige Canzleyen das Publicum mittelſt einer offentlichen Verordnung davon gründlich unterrichten, und zur Vermeidung ſolcher Gefahr ein bewährtes Mittel an Hand geben könnten.

Nro

Nro LXVII.

Berlin.

Reſcript an die Pommeriſche Regierung wegen der Wahl der Magiſtrats-Perſonen.

d. d. Berlin, den 21. Febr. 1767.

Friderich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es hat der Magiſtrat zu Belgardt in puncto der bey Wahl-Geſchäften vorfallenden *Paritatis votorum* ihres Collegii unterm 23. Dec. jüngſthin eine ſolche Anfrage an Uns gelangen laſſen, als die hierneben liegende Abſchriften mehrerern Innhalts beſagen. Gleichwie nun überhaupt Unſere allergnädigſte Intention dahin gerichtet, daß, ob Wir zwar die Magiſtráte bey ihrem Wahl-Recht, wie ſolches hergebracht, geſchützet wiſſen wollen, dieſelbe jedoch bey allen Wahlen, ehe ſelbige gültig ſeyn können, die nachherige Approbation desjenigen Landes-Collegii, worunter die Sache reſſortiret, darüber nachzuſuchen gehalten;

Alſo haben Wir auch reſpectu derer von Referenten vorgetragenen Fälle für nöthig und gut angeſehen, und dahero reſolviret, daß, wann ſich die Membra des Magiſtrats bey einer vorfallenden Wahl nicht vereinigen können, oder paritas votorum vorhanden, von ihm vota ſingulorum an die vorbe-

vorberührte nächſte Inſtanz eingeſandt werden müſſen; wornach wir euch ermeldten Magiſtrat zu Belgardt zu ſeiner Achtung und Befolgung Bedeutung zu thun, gnädigſt hierdurch anbefehlen wollen, und ſind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Febr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.

Nro LXVIII.

Baaden-Baaden.

Verordnung, deren zufolge denen Gemeinden die Steigerung der Zehenden in Corpore unterſagt wird.

d. d. Raſtatt, den 21. Febr. 1767.

Demnach Unſers gnädigſten Fürſten und Herrns Hochfürſtliche Durchlaucht gnädigſt zu verordnen geruhet, daß zu Vorbiegung alles Unterſchleifs und damit die Decimatores eines Theils nicht verkürzet, andern Theils aber Höchſt Dero Unterthanen weder in der Sache ſelbſt noch quoad modum decimandi beſchweret werden, ſämmtlich dieſſeitigen Gemeinden die Steigerung *in Corpore* unterſaget, auch auf den Fall, wann die ein-

 heimi-

heimiſche Gemarkungs-Unterthanen auf die zur Steigerung ausgeſetzte Zehenden kein annehmliches Gebot thun würden, die innländiſche Ausmärkere zwarn zugelaſſen, jedoch alsdann das abfallende Zehend-Strohe von denen Steigerern ohne erhaltene beſondere Erlaubniß nicht auswärts verbracht, ſondern ſolches jeweils in der Gemarkung, wo der Zehende abgegeben wird, beybehalten werden ſolle;

Als wird Hochfürſtlich-Marggraf-Baadiſchem Ober-Amtmann N. N. zu N. dieſe Verordnung des Endes hiermit bekannt gemacht, um nicht nur ſämmtlich deſſen Ober-Amts Untergebenen hievon die deutliche und umſtändliche Eröfnung zu thun, ſondern auch ſeiner Seits das nöthige zu beſorgen, wormit dieſer Verordnung ſtracks und innhaltlich nachgelebet werde. Datum ut ſupra.

Anmerkungen.

Nicht allein die Steigerung des Zehendens derer Gemeinden in Corpore iſt dem herrſchaftlichen Zehend-Intereſſe höchſt ſchädlich, ſondern es iſt auch demſelben weiter nachtheilig, wann die Urkunds-Perſonen und Zehend-Schätzere ſelbſt ſteigern oder Theil nehmen dörfen, wann ſich diejenige Privati, ſo zum Zehenden Luſt haben, zuſammen rottiren, mit der Abrede, in ihrem Namen zum Schein nur eine oder zwey Perſonen darauf bieten zu laſſen. Inngleichem wann der Beamte nur blindlings auf die ſummariſch angebliche Morgen-Zahl den Zehend-Ertrag berechnen muß, und nicht eine ſpecificirte Tabelle zugleich vor ſich hat, was jeder Güter-Beſitzer

ſitzer angeſäet habe. Nicht weniger, wann bey denen Zehend-Steigerungen übermäßige Zechen und Schmauſereyen, übertriebene Ritt- und andere Koſten geſtattet werden, welche die Luſttragende wo nicht von der Steigerung abſchrecken, doch verurſachen, daß ſie um ſolcher großen Unkoſten willen weniger darauf bieten.

Wo demnach das Zehend-Intereſſe beſt-möglichſt gewahret werden ſoll, da muß allen dieſen Mißbräuchen, Unterſchleifen und Partheylichkeiten ſorgfältigſt vorgebogen, beſonders keine Schmauſereyen geduldet, noch weniger geſtattet werden, daß, wie man theils Orten zu thun pfleget, ſo gar die Zehend-Steigerungen durch beſondere von der Canzley ausſchickende koſtbare Perſonen vorgenommen, durch deren große Reiſe-Diäten aber mancher Orten ein großer Theil des Zehend-Ertrags aufgezehret werde.

Gleichwie aber überhaupt die Zehend-Steigerungen weder dem Zehend-Herrn noch denen Unterthanen vortheilhaft ſind, geſtalten nichts unwiderſprechlicher iſt, als daß entweder der Zehend-Herr verliehren, oder ein Zehend-Beſtänder zu Grund gerichtet werden muß, ein Natural-Einzug hingegen, um der vielen Koſten und Betrügereyen willen, außer dem höchſten Nothfall niemahl anzurathen iſt; Alſo wäre ein Verſuch zu machen, ob nicht ein dritter Modus eingeſchlagen werden könnte, worzu dann folgendes angemerkt wird:

a) Ob nicht ſicherer wäre, wann, nachdeme alles durch beeydigte Zehend-Knechte, wie

ſonſt gewöhnlich, gezehendet und von Burger zu Burger, auch von Acker zu Acker ein richtiges Garben-Regiſter geführt worden, die Heimführung der Zehend-Garben im Abſtreich veraccordirt, alsdann

b) Nach zuvor erlaſſener General-Verordnung, daß alle Garben, ſo viel möglich, gleich gemacht werden ſollen, von jeder Gattung Frucht 12. Garben zur Probe ausgedroſchen, und

c) nach ſolcher Probe Berechnung die Anzahl aller Garben erſt geſteigert und denen Steigerern zugleich die Bezahlung der Heimführungs-Koſten anbedingt würde.

Auf ſolche Weiſe müßte der Zehend-Herr das Seinige ohne Betrug oder Vortheilhaftigkeit ſicher bekommen, und der Steigerer wäre außer Sorge, das Seinige darüber einzubüßen.

Nro LXIX.

Baaden = Baaden.

Verordnung, deren zufolge die künftig errichtet werdende Feuer-Werk-Stätte vor ihrer würklichen Gebrauchung von denen Feuer-Beſchauern viſitiret werden ſollen.

d. d. Raſtatt, den 23. Febr. 1767.

Die Erfahrung hat gelehret, daß mehrere Feuers-Brünſte, beſonders in denen ſo genannten Feuer-Werk-Stätten, um deßwillen entſtanden, weilen ſolche nicht mit der erforderlichen Einſicht und Zuzug der Sache verſtändiger Perſonen wohl und gut eingerichtet worden. Gleichwie nun Unſeres gnädigſten Fürſten und Herrns Hochfürſtliche Durchlaucht zu Vorbiegung all-hinkünftiger derley Unglücks-Fälle zu verordnen ſich gnädigſt bewogen geſehen, daß für in Hinkunft die neu errichtet werdende Feuer-Werk-Stätte vorläufig, und ehe ſolche gebraucht werden, von denen Feuer-Beſchauern beaugenſcheiniget und, wann ſolche nicht wohl eingerichtet, derenſelben Gebrauchung blatterdingen unterſagt werden ſolle:

Als wird Hochfürſtl. Marggraf-Baadiſchem Ober-Amtmann dieſe Verordnung des Endes hier-

hiermit bekannt gemacht, um nicht nur ſämmtlich betreffende deſſen Ober- oder Amts Untergebene hiernach anzuweiſen, ſondern auch ſeines Orts ſelbſt fleißige Obſorg und Aufſicht zu tragen, wormit dieſer Verordnung ſtracks und innhaltlich nachgelebet werde. Decret. ut ſupra.

Anmerkung.

Gleiche Sorgfalt hat auch der Magiſtrat zu Hamburg in einer Verordnung dieſes Jahres bewieſen. Vid. Hamburg.

Nro LXX.

Braunſchweig.

Verordnung wegen der auf Stempel-Papier zu ſchreibenden Contracte ꝛc.

d. d. Braunſchweig, den 23. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Urkunden und fügen hiermit zu wiſſen; demnach Wir mißfällig vernehmen müſſen, daß die Verordnung vom 20. May 1718. wegen der auf Stempel-Papier zu ſchreibenden Contracte, Obligationen, und andern dergleichen Handlungen, nicht

nicht gebührend nachgelebet werde: Und Wir dahero ſothane Verordnung ihrem wörtlichen Innhalte nach zu erneuren nöthig gefunden haben: So verordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigſt und ernſtlich, daß ſo fortan bey zehn Thaler Strafe in den Gerichten keine Contracte, Eheſtiftungen, Obligationes, Wechſel-Briefe und andere Handſchriften angenommen werden ſollen, wann ſie nicht auf das darzu verordnete Stempel-Papier geſchrieben ſind, wie dann auch der bisherige Mißbrauch ſelbige in einen geſtempelten Bogen zu legen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, hierdurch nochmahls verboten wird.

Jedoch wollen Wir gnädigſt geſtatten, daß die Wechſel-Briefe und andere Handſchriften von nahe belegenen Oertern binnen acht Tagen, und von entfernteren Orten Unſerer Lande, inmaßen, ſo viel die Auswärtigen betrift, es bey der vorangezogenen Verordnung vom 20. May ſein Bewenden hat, binnen 14. Tagen, von dem Tage der Ausſtellung an gerechnet, bey Unſerer Fürſtlichen Accise in Wolfenbüttel zur Nachſtempelung annoch angenommen werden mögen; was aber von längerer Zeit her etwa annoch zur Nachſtempelung præſentiret werden möchte, ſolches haben die Accise-Bedienten ebenfalls bey Vermeydung zehen Thaler Strafe nicht anzunehmen, ſondern, wann ſolche denenſelben gebracht werden, es an ſich zu behalten, und es unterthänigſt zu melden.

Wornach alſo ſo wohl Unſere höheren Juſtitz-Collegia, als auch die Niedern Gerichte, und

jedes Orts Obrigkeit, auch jedermann, nicht weniger Unſere Acciſe-Bedienten ſich zu achten haben. Zur Urkunde deſſen haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Geheimen Canzley-Innſiegel bedrucken laſſen, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft zum Drucke zu befördern, und gewöhnlicher Orten zu affigiren, gnädigſt befohlen. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig, den 23. Febr. 1767.

Carl. (L.S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Bötticher.

Nro LXXI.

Berlin.

Erneuertes Deich- Schau- Graben- und Schleuſen-Reglement in dem Herzogthum Cleve.

d.d. Berlin, den 24. Febr. 1767.

Wir Friedrich, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, obſchon nach denen im Herzogthum Cleve eingeführten Deich- Schau- und Graben Reglements bisher verfahren, und darunter viele Verbeſſerungen vorgenom-

genommen worden, dennoch dabey bemerket iſt, daß dieſelbe annoch mangelhaft, und auf alle Fälle nach dem jetzigen Zuſtande derer Schauen nicht eingerichtet ſind.

Demnach haben Wir, zum allgemeinen Beſten Unſerer getreuen Unterthanen, nöthig gefunden, ſo wohl die Deich-Ordnung de 1575. als auch das Schau-Reglement de 1725. und das Graben-Reglement de 1757. durch kundige Deich-Bediente examiniren, nach denen jetzigen Umſtänden ändern und einrichten zu laſſen. Wir befehlen demnach hiermit jedermann, und insbeſondere denen Schauen- und Deich-Bedienten, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Tit. I.

Von Einrichtung des Deichs- und Schau-Weſens.

§. 1. **Alle Gründe ohne Ausnahme, die durch den Deich gedecket, und durch die Zug- und Auswäſſerungs-Graben vom Waſſer befreyet werden, ſind ſchuldig, zu deren Anlage und Unterhaltung beyzutragen.**

Da es anfänglich, wenn die niedrige Gründe eingedeichet, und vor der Ueberſchwemmung gedecket, ſo dann von dem Quell- und Regen-Waſſer zu rechter Zeit wieder befreyet werden ſollen, auf die Frage ankommt, wer dazu die erforderliche Ko-

ſten beytragen ſoll? ſo verſtehet es ſich von ſelbſten, daß dazu alle und jede Gründe, die in der Eindeichung liegen, nach der Größe ihrer Morgen⸗ und Ruthen⸗Zahl, ohne Ausnahme, verpflichtet ſind.

Wir verordnen alſo hiermit, und ſetzen zu einer beſtändigen Richtſchnur feſte, daß alle Gründe, die in der Eindeichung liegen, es seyn Domainen⸗ adeliche⸗ freye⸗ oder contribuable Gründe, zu ſolchem Beytrag gezogen werden ſollen. Hievon ſollen auch diejenige Gründe, ſo bey der erſten Eindeichung vergeſſen, oder auch unrichtig vermeſſen, folglich bis dahin von der Zahlung, entweder ganz oder zum theil, befreyet geblieben ſind, künftig nicht mehr ausgeſchloſſen oder befreyet ſeyn, ſondern pro anno $17\frac{66}{67}$. zum erſtenmahl, auch künftig jederzeit, ſo bald ſie nur ausfündig gemachet werden, zum Beytrag der vorgedachten Gelder zugezogen und angehalten werden.

Indeſſen ſoll von ſolchen ausgefündigten Gründen keine Nachzahlung für die verfloſſene Zeit gefordert werden.

Auch wollen Wir, daß die Kirchhöfe, die gemeine Wege, die gemeinſchaftliche Waſſerleitungen, und die Zug⸗Graben, worüber alle Jahre die Schauen geführet werden, zu denen Erben⸗ Morgen⸗ und Deich⸗Geldern nichts beytragen ſollen.

§. 2. Die eingedeichten Gründe ſollen nach ihrer würklichen Größe, und den dieſer⸗

wegen

wegen ſchon vorhandenen oder noch anzuferti-
genden ganz richtigen Charten, *per* Morgen, *egal contribuiren*.

In Anſehung der eingedeichten Gründe, wollen Wir, daß alle nach ihrer würklichen Größe, und den dieſerwegen ſchon vorhandenen, oder noch baldmöglichſt anzufertigenden ganz richtigen Charten per Morgen egal contribuiren ſollen; es ſey denn, daß ſolches in einem oder dem andern Schau-Diſtrict anderſt hergebracht ſeyn mögte; in welchem Falle der Beytrag, nach dem bisherigen Principio proportionis, ferner geſchehen ſoll.

Indeſſen verſtehet es ſich, daß, wenn extraordinaire Zufälle und Umſtände vorkämen, nach welchen dieſe oder jene Gründe ſo ſchlecht würden, daß ſie die Deich-Laſten nicht tragen könnten, alsdenn der Entſcheidung des Deich-Stuhls überlaſſen werden ſoll, wie viel ſolche Gründe, nach Billigkeit, beytragen müſſen, oder ob ſie, pro tempore, ganz frey zu laſſen ſind.

Tit. II.

Von Einrichtung des Deich-Stuhls, oder Deich-Amts, und Anordnung derer Deich-Bedienten.

§. 3. In jeder Eindeichung oder großen Schau ſollen ein Deich-Graf und ſieben Heim-

Räthe

Räthe die Aufſicht über die Deiche und Waſſer-Leitungen haben.

Zu der Aufſicht über die Deiche, in jeder groſſen Schau, ſollen ein Deich=Graf, ſieben Heim-Räthe, und ein Deich=Schreiber angeſetzet werden, die überhaupt in Deich=Schleuſen= und allen dahin einſchlagenden Sachen die nöthige Känntniß und Wiſſenſchaft haben müſſen. Unter die großen Schauen werden gerechnet

1. Bislich, 2. Ober=Hetter, 3. Lymers, 4. Daifſelt, 5. Cleverham, 6. Warbeyen, 7. Wiſſel und Gauſeland, 8. Vyner und Obermörmter, 9. Xanten, 10. Büderich, 11. Wallach.

§. 4. In jeder kleineren Schau ſoll ein Deich=Graf, nebſt fünf oder drey Heim=Räthen, die Aufſicht haben.

Zu der Aufſicht über die Deiche, in jeder kleinen Schau, ſollen ein Deich=Graf, fünf oder drey Heim=Räthe, und ein Deich=Schreiber angeſetzet werden, die in Deich=Schleuſen=Waſſer=Leitungs= und allen dahin einſchlagenden Sachen die nöthige Känntniß und Wiſſenſchaft haben müſſen. Es werden aber unter die kleinen Schauen gerechnet

12. Gotteswickerham, 13. die Oy bey Weſel, 14. Haffen, 15. Rees, 16. Nieder=Hätter, 17. Huthum, 18. Babberich und Holthuſen, 19. Malburgen, 20. Huißen, 21. Kranenburg, 22. Rin-

22. Rinderen, 23. Huisbergen, 24. Till und Moyland, 25. Paters-Deich, 26. Bovenholt, 27. der Leich-Deich bey Calcar, 28. Fingerhut 29. Gried und Wiſſellwart, 30. Hönnepel, 31. Niedermörmter, 32. Appeldorn, 33. Gynderich, 34. der Reh-Deich und Renn-Deich werden von einem aus denen Haffen-Rees-Ober- und Niederhetterſchen Schauen deputirten Deich-Gräf in Aufſicht gehalten; welchem noch zwey Heim-Räthe beygeſetzet werden ſollen.

§. 5. Ob die Anzahl derer Heim-Räthe aus 7. 5. oder 3. zu beſtimmen, wird dem Ober-Deich-Inſpector und dem Deich-Stuhl überlaſſen.

Ueberhaupt aber wird die Anzahl derer nöthigen Heim-Räthe auf 7. 5. oder 3. zu beſtimmen, dem Ober-Deich-Inſpector und dem Deich-Stuhl einzig und allein überlaſſen.

§. 6. Der Ober-Deich-Inſpector ſoll die allgemeine Aufſicht über alle Schauen haben.

Ueber alle dieſe Schauen hat Unſer Ober-Deich-Inſpector die generale Aufſicht, und hält darauf, daß alles, was in dieſem Deich-Reglement vorgeſchrieben iſt, genau befolget werde; wozu er durch eine beſondere Inſtruction angewieſen iſt, die dieſem Deich-Reglement, in ſo ferne ſie dahin einſchläget, gehörigen Ortes, inſeriret werden ſoll.

§. 7.

§. 7. Der Ober-Deich-Inſpector, Deich-Gräf, mit denen Heim-Räthen und dem Deich-Schreiber, machen den Deich-Stuhl oder das Deich-Amt aus, und können alle in Schau-Sachen vorkommende Fälle entſcheiden.

Der Ober-Deich-Inſpector, Deich-Gräf und die 7. 5. oder 3. Heim-Räthe, benebſt dem Deich-Schreiber, machen den Deich-Stuhl oder das Deich-Amt aus, dem Wir alle vorkommende Fälle in Schau-Sachen, nach dieſem Deich-Reglement, und nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, zu richten und zu ſchlichten, mithin gänzlich zu decidiren, hiemit volle Macht und Gewalt geben.

§. 8. Zu jeder Schau ſoll auch ein Deich-Bote angeſtellet werden.

Es ſoll auch in einer jeden Schau ein Deich-Bote angeſtellet werden, der einzig und allein unter der Ordre des Deich-Gräfs und Deich-Amts ſtehet.

§. 9. Von der Wahl derer Deich-Bedienten.

Die Wahl des Deich-Gräfens und derer Heim-Räthe wird denen Beerbten zwar überlaſſen; da aber der Deich-Stuhl diejenigen am beſten kennen muß, die ſich dazu ſchicken; ſo ſoll derſelbe, bey entſtehenden vacanten Stellen, zu deren Beſetzung die Geſchickteſten vorſchlagen, welche die Beerbten ohne erhebliche Urſachen nicht refuſiren ſollen, der

Deich-

Deich=Schreiber und Deich=Bote hergegen werden nicht gewählet, ſondern erſterer wird vom Deich=Stuhl, letzterer aber von dem Deich=Grafen angeſetzet.

§. 10. **Wegen Anordnung des Deich=Gräfen in der Lymers.**

In der Lymers werden Wir, wie bisher geſchehen, den Deich=Gräfen ſelbſten anordnen.

§. 11. **Wie die Wahl der Deich=Bedienten geſchehen ſolle.**

Die Wahl des Deich=Gräfen und derer Heim=Räthe ſoll auf einem Schau=Erben=Tage durch die mehreſte Stimmen geſchehen; wobey dem Ober=Deich=Inſpectori eine Stimme jedesmahl zugeſtanden wird; jedoch ſoll die Ratification darüber, mittelſt Einſendung des Erben=Tages=Protocolli, von Unſerer Krieges= und Domainen=Cammer nachgeſuchet werden.

§. 12. **Wann die Wahl nicht geſchwinde vorgenommen werden kan, ſollen *ad interim* Deich=Bediente angeſetzet werden.**

Auf den Fall, daß der zur Wahl erforderliche allgemeine Erben=Tag nicht ſo zeitig gehalten werden könnte, als es die Nothwendigkeit erfordert, ſollen von dem Deich=Stuhl die fehlende Deich=Bediente ad interim angeſetzet werden; welche die Beerbte demnächſt genehmigen, und ohne erhebliche Urſachen nicht verwerfen ſollen.

§. 13.

§. 13. **Es können auch nöthigen Falles Noth-Heim-Räthe angeſetzet werden.**

Auf den Fall, daß lang anhaltende Waſſers-Noth wäre, und die Deich-Bediente die Arbeit nicht beſtreiten könnten, ſollen von dem Deich-Stuhl Noth-Heim-Räthe angenommen werden, die hiernächſt, wenn ſie das Deich-Weſen erlernet haben, zu Heim-Räthen in dem Deich-Stuhl angeſetzet werden können.

§. 14. **Von Anſetzung eines Empfängers.**

Es ſoll auch in einer jeden Schau ein Empfänger von denen Beerbten erwählet und angeſezet werden, der für den Empfang derer Morgen- und Erben-Gelder Caution ſtellen muß.

§. 15. **In der Wahl derer Deich-Bedienten ſoll nicht ſo ſehr darauf geſehen werden, ob ſie ſtark beerbt ſind, ſondern, ob ſie die erforderliche Geſchicklichkeit haben.**

Bey der Wahl des Deich-Gräfen ſo wohl, als derer Heim-Räthe, muß nicht ſo ſehr darauf geſehen werden, ob ſie mehr oder weniger beerbet ſind, ſondern, ob ſie zu dem ihnen anzuvertrauenden Poſten die erforderliche Geſchicklichkeit und gute Eigenſchaften haben.

Tit. III.

Tit. III.

Von der Anlage, Höhe, Crone und Doſſirung der Deiche.

§. 16. **Die Bann-Deiche ſollen auf eine *egale* Höhe gebracht werden.**

Es ſollen alle Bann-Deiche auf eine egale Höhe gebracht werden; nemlich wenigſtens einen Rheinländiſchen Fuß höher, als das höchſte Waſſer jemahls geweſen iſt. Denn Bann-Deiche müſſen das ganze Land und die Häuſer derer Einwohner für Ueberſchwemmungen decken; auch können die Bann-Deiche, wegen ihrer großen Höhe, keinen Ueberlauf des Waſſers aushalten, ſondern ſie ſtehen in Gefahr, durchzubrechen; wodurch denn, wie die Erfahrung vielfältig beſtätiget, ganze Gegenden beſandet und verdorben werden.

§. 17. **Gegen Eisſtopfungen können die Deiche nicht erhöhet, ſondern ſie müſſen aufgekahdet werden.**

Gegen ein hohes Waſſer, welches durch Eisſtopfungen aufgeſtauet wird, können die Deiche nicht füglich hoch genug angeleget werden, denn ſolches hohe Waſſer entſtehet nur ſelten, auch nur in gewiſſen Gegenden des Strohms; weßhalb alſo auch keine gewiſſe Höhe beſtimmet werden kan; ſondern es erſtrecket ſich die im vorhergehenden §. vorgeſchriebene Höhe auf hohe Waſſer-Fluten, die ohne Eisſtopfungen entſtehen. Gegen Eisſtopfun-

gen hingegen müſſen die Deiche alsdann mit Kahden beleget werden, wenn ſich das Eis im Rhein geſetzet hat.

§. 18. **Deiche, die mehr als einen Fuß höher ſind, als das höchſte Waſſer, ſollen nicht abgegraben werden.**

Diejenigen Deiche indeſſen, welche anjetzo würklich mehr als um einen Fuß höher ſind, als das höchſte Waſſer jemahls geweſen iſt, ſollen nicht abgegraben noch erniedriget werden, weilen dadurch bey Eisſtopfungen das Aufkahden erſpahret werden kan, beſonders, wenn ſie gegen den Anfall des Strohms belegen ſind.

§. 19. **Wann es die bey dem Strohm vorkommende Veränderungen erfordern, ſollen die Deiche allemahl erhöhet werden.**

Da aber Veränderungen in dem Strohme, als:

a) Wenn deſſen Grund⸗Bette durch Abbrüche und Anwächſe verändert würde.

b) Wenn der Strohm ſich einem Deiche näherte, hergegen von dem andern abwiche.

c) Wann neue Sand⸗Wellen, oder Inſeln, ſich anlegten, oder dergleichen Vorfälle ſich ereigneten, wodurch die Höhe des Waſſers vor den Deichen ſich vermehrte, ſo ſollen ſelbige nach ſolcher Vermehrung der Höhe des Waſſers auch erhöhet, und allezeit einen Fuß höher als das höchſte Waſſer erhalten werden.

§. 20.

§. 20. **Wie die Veränderungen der Höhe des Waſſers zu bemerken.**

Um ſolche Veränderung genau zu bemerken, iſt nöthig, daß bey jedem hohen Waſſer, wenn daſſelbe am höchſten geſtiegen iſt, und wiederum zu fallen anfänget, in verſchiedenen Gegenden eines jeden Deichs Pfähle eingeſchlagen werden, welche die Höhe des Waſſers anweiſen, damit hiernach die nöthige Höhe, welche ein jeder Deich vorbeſchriebenermaßen haben muß, eingerichtet werden können; als worauf ganz genau Achtung gegeben werden muß, daß die Deiche allezeit einen Rheinländiſchen Fuß Höhe über das höchſte Waſſer behalten.

§. 21. **Von der Breite derer Deiche, welche von guter Erde ſind.**

Die Breite derer Deiche auf der Crone muß nach Beſchaffenheit des Deichs und derer vorkommenden Umſtände proportioniret, und wenigſtens 12. Rheinländiſche Fuß ſeyn, abſonderlich gegen einen Anfall des Strohms, und an ſolchen Oertern, wo die Deiche denen Sturm=Winden und dem Wellen=Schlag am mehreſten exponiret ſind, anderen Falls bey lange anhaltenden hohen Waſſer die Erde an dem Deiche erweichet werden, und der Wellen=Schlag durch den Deich dringen könnte.

§. 22. **Die Deiche von ſchlechterer Erde müſſen breiter angeleget werden.**

In dem vorhergehenden §. iſt nur die Breite derer Deiche beſtimmet, welche von guter Kley-Erde ſind; diejenige Deiche aber, welche von ſchlechterer mit Sand vemengter Erde angeleget werden müſſen, ſollen nach der Beſchaffenheit ihrer Höhe und Lage breiter angeleget werden; alles nach Gutfinden des Deich-Stuhls.

§. 23. **Deiche auf hohem Grunde können ſchmäler angeleget werden.**

Wenn aber Deiche über ſolchen hohen Grund angeleget ſind, oder angeleget werden müſſen, daß das höchſte Waſſer etwa nur zwey oder drey Fuß gegen dieſelben aufſteigen, folglich dabey kein ſtarker Wellen-Schlag entſtehen kan, und auch kein ſchädlicher Durchbruch zu befürchten iſt; ſo ſollen ſolche von den übrigen in Anſehung der Breite auf der Crone ausgenommen ſeyn, und etwa nur vier bis acht Fuß Crone halten.

§. 24. **Die Crone der Deiche ſoll inwendig einen Fuß erhöhet werden.**

Die Crone der Deiche ſoll nach der inwendigen Seite zu einen Fuß höher gemacht werden, als nach der auswendigen Seite, damit das Waſſer, welches durch Regen oder Wellen-Schlag auf den Deich kommet, wieder abfließen, und der Deich deſto geſchwinder austrocknen könne.

§. 25. **Die Deiche ſollen auf der Crone ein und einen halben Fuß hoch mit Grund oder Sand befahren werden.**

Die

Die Deiche ſollen auf der Crone ein und einen halben Fuß hoch mit Grund oder, in Ermangelung deſſen, mit Sand befahren werden, wo nemlich Land-Straßen oder Fahr-Wege über dieſelben gehen; wo aber keine Wege über dieſelbe gehen, ſollen ſie mit der beſten Kley-Erde befahren werden.

§. 26. **Die Doßirung der Deiche ſoll auswendig vier, inwendig drey Fuß ſeyn.**

Weilen die mehreſte Stärke der Deiche in einer hinreichenden Doßirung beſtehet, indem dieſelbe auswendig dem Wellen-Schlage den größeſten Widerſtand leiſtet, inwendig aber das Durchquellen des Waſſers ſo wohl, als die Abſpülung bey einem etwa entſtehenden Ueberlauf, auch das Abſinken des Deichs behindert, und gleichſam eine Stütze für denſelben iſt; ſo ſoll ein jeder Deich auswendig vier Fuß, inwendig aber drey Fuß Doſſirung auf eines jeden Fußes Höhe halten. So lange nun die Deiche ſolche Doßirung noch nicht haben, ſo lange ſoll alle Jahre daran gearbeitet und angebermet werden, bis ſie ſolche höchſt nöthige Stärke erreichet haben; jedoch da die Beſchaffenheit der Erde ſo merklich unterſchieden iſt, ſo überlaſſen Wir der pflichtmäßigen Beurtheilung des Deich-Stuhls lediglich, um nach vorkommenden Umſtänden die Doßirungen noch ſtärker, oder, wo die Erde ſtark genug iſt, etwas geringer anzulegen.

§. 27. **Bey ſandiger Erde ſollen ſechs Fuß auswendige Doßirung gegeben werden.**

Alle neue Deiche und Anbermungen ſollen zwar, ſo viel als möglich, von guter Erde gemachet, und ohne die höchſte Noth kein Sand dazu genommen werden; wo aber nicht genug gute Erde vorhanden iſt, und aus Noth ſandige Erde genommen werden muß; ſo ſoll bey ſolchen ſandigen Deichen die auswendige Doßirung auf eines jeden Fußes Höhe wenigſtens mit fünf bis ſechs Fuß Doßirung angeleget werden.

§. 28. **Die auswendige Doßirung ſoll am erſten in guten Stand geſtellet werden.**

Da die auswendige Doßirung gegen den Anfall des Strohms und den Wellen=Schlag den größeſten Widerſtand thun muß; ſo iſt dieſelbe am allererſten in verordneten guten Stand zu ſtellen, insbeſondere bey den alten Deichen, wo es daran noch ſehr mangelt. Dieſemnächſt iſt auch die inwendige Doßirung nach und nach zu der verordneten Stärke zu bringen.

§. 29. **Diejenigen Deiche, welche jetzo noch berauwehret werden müſſen, ſollen am erſten angebermet werden.**

Es ſollen vorzüglich diejenigen Stellen in denen Deichen am erſten auf vier Fuß Doßirung angebermet werden, welche wegen ihrer geringen Doßirung dem Wellen=Schlage nicht widerſtehen können, ſondern berauwehret werden müſſen, damit nicht allein die jährlich zu verwendende große Koſten erſpahret, ſondern auch mehrere Sicherheit für die Deiche geſchaffet werde.

§. 30. **Ohne die äuſſerſte Noth ſoll kein Deich mit Rauwehren beleget werden.**

Die Erfahrung beſtätiget, daß die berauwehrte Deiche am allermeiſten durch die Wellen hohl ausgeſchlagen werden, da dann wegen des Holzes und Stroh, woraus die Rauwehren beſtehen, die Höhlungen bey hohem Waſſer nicht geſehen werden, folglich ſolche Deiche unvermerkt in große Gefahr gerathen können, um durchzubrechen. Es ſollen derowegen für das künftige ohne die höchſte Noth keine Deiche mehr berauwehret werden, ausgenommen in denen Fällen, wovon unten bey den Wegen, oder nahe auf dem Ufer des Strohms belegenen Deichen, verfüget werden ſoll.

§. 31. **Die auswärtige Anbermungen ſollen im Frühjahr geſchehen.**

Alle Anbermungen an den auswärtigen Doßirungen ſollen im Frühjahr, vor und nach der Ausſaat, oder ſo frühzeitig als möglich, geſchehen, damit die neue Erde im Sommer mit Graß bewachſen, und ſich mit der alten Erde am Deiche verbinden könne.

§. 32. **Alle Anbermungen ſollen von Grund auf angeleget werden.**

Da auch bisher nach der alten Deich-Ordnung de anno 1575. die Doßirungen nur mit ablaufender Erde anzulegen beſtimmet worden, daher dann der Mißbrauch entſtanden, daß die verordnete Anbermun-

bermungen auch nur mit ablaufender oder von dem Deich abgeſchüttteter Erde angeleget worden, wobey jedoch niemahls feſte Deiche erfolgen können; als verordnen Wir hiemit, daß hinführo alle Anbermungen von Grund auf geſchehen ſollen, nemlich zu jeder Anbermung ſoll die ganze Breite der Grundlage erſt völlig ausgeſchlagen, demnächſt Lage vor Lage darauf gefahren werden, bis die Anbermung völlig fertig iſt.

§. 33. **Auf den Fall, daß die ganze Anbermung in einem Jahre nicht fertig würde, ſoll dennoch dieſelbe von Grund auf geſchehen.**

Wann auch eine angefangene Anbermung in einem Jahre nicht fertig werden könnte; ſo ſoll ſolche dennoch von Grund- auf angefangen, und etwa in dem erſten Jahre die Grund- oder erſte Lage, in dem zweyten Jahre die zweyte und dritte, und in denen folgenden Jahren bis zur völligen Perfection angefahren werden.

§. 34. **Neue Deiche oder Anbermungen ſollen mit Waſemen beleget, oder mit Heu-Saamen beſäet werden.**

Damit die Begraſung an denen Deichen, (welche die neue angefahrene Erde gegen den Wellen-Schlag befeſtigen muß) deſto eher erfolgen möge; ſo ſollen alle neue Deiche oder Anbermungen mit Waſemen beleget, oder mit Heu-Saamen beſäet werden.

§. 35.

§. 35. Verordnung gegen das Quell-Waſſer.

Gleichwie auch bey den alten Deichen bemerket worden, daß das Waſſer an vielen Stellen unten und mitten durch dieſelbe dringet, woraus vieles Quell-Waſſer entſtehet, daß die Gründe verſäuert, auch die Deiche nach und nach dergeſtalt ausgeſpület werden, daß ſolche endlich durchbrechen, dieſes aber der unvorſichtigen Anlage derſelben zuzuſchreiben iſt, weil nemlich,

1. wenn deren Grundlage über einen ſandigten Grund angeleget iſt, das Waſſer unten durchquillet, wie denn,

2. wann die Deich-Lagen horizontal oder platt auf einander gefahren ſind, und etwa eine Hütung zwiſchen denen Lagen geblieben, oder eine Sand-Lage zwiſchen zwey Kley-Lagen gefahren worden, das Waſſer ebenfalls durchquillet; Als verordnen Wir, daß ſolchem Uebel bey der Anlegung neuer Deiche überall vorgebeuget, und bey denen alten Deichen abgeholfen werden ſoll; nemlich

§. 36. Vorkehrung gegen das Quell-Waſſer unter neuen Deichen.

Auf den erſten Fall, wann ein neuer Deich über einen ſandigten Boden angeleget werden muß; ſo ſoll, zu Verhütung des Quell-Waſſers, ein Graben acht Fuß breit durch den Sand-Boden bis auf gute Kley-Erde gegraben, und ſo dann mit guter Kley-Erde wieder ausgefüllet und feſte angeſtampfet werden.

§. 37. **Vorkehrung, daß das Quell=Waſſer nicht durch neue Deiche durchdringen kan.**

Auf den andern Fall, damit das Quell=Waſſer nicht durch neue Deiche durchdringen möge; So verordnen Wir hiemit, daß dieſelbe nicht mit horizontalen oder platten Lagen auf einander gefahren werden ſollen, ſondern es ſoll die inwendige Doßirung dergeſtalt Lagenweiſe erſt aufgeführet werden, daß dieſelbe inwendig drey Fuß und auswendig vier Fuß Doßirung behalte, bis der Deich auf ſeine völlige Höhe an der inwendigen Doßirung gebracht iſt, mithin alsdann aus dem Grunde des Deichs bis an deſſen Höhe die Lagen declinant aufgehen.

§. 38. **Vorkehrungen gegen die Quellen unter alten Deichen.**

Die Quellen unter alten Deichen zeigen ſich gemeiniglich bey hohem Waſſer nahe bey der inwendigen Doßirung; ſie ſind die allergefährlichſten, indem dadurch der Grund unter den Deichen dergeſtalt weggeſpület wird, daß dieſelbe unvermuthet ſinken und durchbrechen. Wie, dieſem Unfall abzuhelfen, bisher bemerket worden, daß, wenn die Stellen, wo ſich die Quellen gezeiget, ſo tief als möglich und nöthig aufgegraben, und mit guter Kley=Erde wieder angefüllet und angeſtampfet worden ſind, ſich die Quellen gänzlich verlohren haben; als muß damit ferner fortgefahren und darunter nichts verſäumet werden.

§. 39. **Vorkehrungen gegen die Quellen durch alte Deiche.**

Wenn alte Deiche entweder mit Sand-Lagen zuſammen gefahren, oder ſonſten durch Caninchen, Maulwürfe und Mäuſe durchwühlet ſind; ſo zeigen ſich die Quellen bey hohem Waſſer auf der inwendigen Doßirung; dieſe müſſen, wenn ſie noch klein ſind, bey hohem Waſſer ſofort nachgegraben und verſtopfet werden; wenn ſie aber groß ſind, ſo dürfen ſie bey hohem Waſſer nicht nachgegraben werden, ſondern es muß dargegen nur ſolche Vorkehrung geſchehen, daß kein Durchbruch entſtehet, wovon unten das nöthige vorgeſchrieben werden ſoll, nach Ablauf des hohen Waſſers müſſen ſie aber aufgegraben und mit guter Kley-Erde wieder angefüllet werden.

Tit. IV.

Von den Deichen, welche auf Wayen belegen, oder Schaar-Deiche ſind.

§. 40. **Die Deiche ſollen, ſo viel möglich, von den innerhalb Deichs befindlichen Wayen abgeleget werden.**

Bey den innerhalb Deichs befindlichen Wayen oder Kolken, welche von Durchbrüchen entſtanden ſind, zeiget ſich die gröſzeſte Gefahr, indem die Deiche, welche gemeiniglich nahe an denſelben liegen, faſt bey jedem hohen Waſſer nach der Tiefe derer Wayen inwendig verſinken, oftmals aber ganz

ganz durchbrechen. Solcher Gefahr abzuhelfen, iſt nichts zuträglicher, als mit denen Deichen, ſo viel möglich iſt, und es die Situation zugeben will, von den inwendigen Wayen abzuweichen. Es ſollen alſo alle ſo ſituirte Deiche ohne Anſtand auswendig ſo ſtark verbreitet und angebermet werden, daß ſie an der inwendigen Seite wenigſtens auf vier Fuß Doßirung abgegraben werden können.

§. 41. **Die Deiche bey den Wayen ſollen einen Fuß höher als die übrigen ſeyn.**

Weilen, dem ohngeachtet, die bey den Wayen belegene Deiche durch die nach denen Wayen ziehende Quellen den Senkungen mehr unterworfen ſind; ſo ſollen ſie auch wenigſtens einen Fuß höher als alle übrige Deiche gemachet werden.

§. 42. **Wie die Deiche zu verſehen, die zwiſchen zweyen Wayen liegen.**

Wenn ein Deich zwiſchen zweyen Wayen, oder auswendig nahe an dem Strohm, oder an einem alten Rhein-Canal und einwendig an einer Waye lieget, mithin derſelbe weder mit der erforderlichen Breite, noch Doßirung, verſehen werden kan; ſo ſoll ſolcher höchſt gefährlicher Deich inwendig bis in das Tiefeſte der Waye mit einem auf jeden Fußes Tiefe einen Fuß doßirenden Packwerke beleget, und dieſes in den Fuß des Deiches eingezogen und befeſtiget werden; außerhalb Deichs aber ſoll die Verländung des Strohms derer Wayen oder alten Canäle durch Kribben und Pflanzen, nach Möglichkeit, befördert werden.

§. 43.

§. 43. **Alle zwiſchen Wayen liegende Deiche ſollen auf beyden Seiten berauwehret werden.**

Es ſollen ſolche zwiſchen Wayen liegende Deiche überdem auf beyden Seiten mit grünem Ward-Holz berauwehret und mit Erde überdecket werden, damit das Ward-Holz wachſen könne, und die Rauhwehre nicht alle Jahre neu angeleget werden müſſe.

§. 44. **Alle innerhalb Deichs liegende Wayen ſollen mit Quell-Dämmen beringet werden.**

Weilen auch durch die Wayen und andere niedrige Gründe vieles Quell-Waſſer in die eingedeichte Polders fließet, wodurch deren Gründe verſäuert werden; ſo ſollen dieſelbe künftig insgeſamt, auf allgemeine Koſten der Schau, mit Quell-Dämmen ſo zuverläßig umringet werden, daß das Quell-Waſſer aus denenſelben niemals ſteigen kan. Wenn aber innerhalb ſolcher Quell-Dämme einiges Land zu liegen käme, um deſſen geſchwinder Austrocknung willen der Eigener eine Ablaß-Schleuſe in dem Quell-Damm anlegen wolte; ſo wird ihm zwar ſolches geſtattet, es ſoll dieſelbe aber von einem Heim-Rath verſchloſſen gehalten werden, bis ſie ohne Schaden geöfnet werden kan.

§. 45. **Es ſollen, wo möglich, alle Wayen außerhalb Deichs geleget werden.**

Wenn

Wenn überdem nach allen dieſen Vorkehrungen die Deiche, welche nahe bey denen innerhalb Deichs befindlichen Wayen liegen, niemahls gegen Durchbrüche ſicher geſtellet werden können; ſo ſoll, bey jedem ſolchen Fall, genau unterſuchet werden, wie die Koſten der Anbermungen, der Packwerke, der Verhöhung, Berauwehrung und der Quell⸗Dämme ſich gegen die Koſten einer neuen inwendigen Umlage verhalten. Solten nun jene Koſten gegen dieſe balanciren, oder dieſe nicht viel höher als jene laufen; ſo ſoll ſolche inwendige Umlage ohne Bedenken vorgezogen werden, und zwar um ſo viel mehr, als dadurch mehrere Sicherheit erreichet, das aus denen Wayen entſtehende ruineuſe Quell⸗Waſſer abgewendet, und für das künftige in Anſehung der Unterhaltung vieles erſparet werden kan; denn ſo bald die Wayen außerhalb Deichs beleget ſind, länden ſie alljährlich auf und werden endlich wieder zu brauchbarem Lande: woraus alſo ein doppelter Nutzen erfolget.

§. 46. **Bey neuen Deichen ſollen die Wayen ohnfehlbar ausgedeichet werden.**

Bey neuen Deich⸗Umlagen, welche entweder wegen eines Durchbruchs, oder ſonſt ſich ereignenden Umſtandes, vorgenommen werden müſſen, verordnen Wir, daß die Wayen allemal außer Deichs geleget, und davon ohne die höchſte Nothwendigkeit nicht abgegangen werden ſoll.

Tit. V.

Tit. V.

Von Abhauung der Hecken, Bäume und Sträuche, auch wie die Deiche beſtändig rein gehalten werden ſollen.

§. 47. **Alle jetzo auf denen Deichen befindliche Hecken, Bäume und Sträuche ſollen abgehauen werden.**

Die Hecken, Bäume und Sträuche behindern nicht allein an denen Deichen die Begraſung der Doßirung, ſondern ſie beſchatten die Deiche, daß dieſelbe niemals von der Sonne und dem Winde recht austrocknen und ſich feſte zuſammen ſetzen können; es hält ſich in denen Hecken allerley Ungezieſer auf, welches die Deiche durchwühlet; nicht weniger behindern dieſelben, daß bey hohem Waſſer eine Quelle oder ein anderer Schade am Deich eher gemerket werden kan, bis er zu groß geworden, da dann noch nicht einmal Vorkehrung gemacht werden kan, weilen Hecken, Bäume und Sträuche im Wege ſtehen.

Wir verordnen alſo hiermit, daß alle Hecken, Bäume und Sträuche, welche an den Deichen ſtehen, ohne Unterſcheid, ſie gehören zu Unſeren Domainen, adelich, freyen, oder contribuablen Gründen, auch ohne Anſehen der Perſon, aus dem Grunde weggehauen werden ſollen.

§. 48.

§. 48. **Es ſollen auch niemahls Hecken und Sträuche in den Deichen wieder aufkommen, bey Strafe für die Deich-Bediente.**

Da auch die Hecken, Bäume und Sträuche, wenn ſie durchgehends von denen Deichen weggeräumet worden ſind, doch gar bald wieder aufwachſen, wenn nicht darauf beſtändig und mit Nachdruck gehalten wird, daß die Deiche davon befreyet bleiben; als ſollen alle Deich-Bediente darauf beſtändig ſehen, daß die Deiche vor jedem Schau-Tage rein gemachet werden. Solte nun ein Deich-Bedienter in ſeinem Diſtrict hierunter etwas verſäumen, ſo ſoll derſelbe jedesmal mit 2. Rthlr. Strafe beleget werden.

§. 49. **Wie nahe die Hecken und Bäume bey die Deiche geſetzet werden dürfen.**

Weilen aber die mehreſte Deiche gegen Weide-Land, Gärten, oder ſonſtige Ländereyen liegen, die nothwendig abgefrechtet werden müſſen; ſo wird geſtattet, daß unten vor dem Fuß des Deichs Hecken und Pflanzungen angeleget werden können, wann nehmlich die Deiche die erforderte Breite haben; es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß, wenn ein Deich verbreitet werden ſoll, die vor dem Fuß deſſelben ſtehende Hecke weggeſchaffet werden muß.

§. 50. **Es ſollen keine neue Schlag-Bäume, oder ſo genannte Hecken, auf denen Deichen angeleget werden.**

Da

Da die Schlag-Bäume oder ſogenante Hecken, ſo in denen Quer-Frechtungen auf denen Deichen angeleget ſind, die Paſſage ungemein beſchwerlich machen; ſo ſollen alle diejenigen, die nicht äuſerſt nothwendig ſind, nicht allein weggeſchaffet, ſondern es ſoll auch, neue Schlag-Bäume zu errichten, hiermit gänzlich verboten werden.

§. 51. Wo Land-Straßen über die Deiche gehen, da ſollen gar keine Hecken geduldet werden.

Wo aber Land- und Haupt-Straßen über die Deiche gehen, daſelbſt ſind keine Hecken zu dulden, ſondern gänzlich abzuſchaffen.

§. 52. Wie das Ungeziefer aus den Deichen zu halten.

Da zur Reinigung und Reinhaltung derer Deiche abſonderlich mit gehöret, daß das Ungeziefer, als Füchſe, Dächſe, Caninchen ꝛc. ausgerottet werden; So verordnen Wir hiermit, daß ſolche künftig von den Deich-Bedienten durch Aufgrabung ihrer Höhlen vertrieben, oder, wenn es ſich beſſer ſchicket, todt geſchoſſen werden ſollen; wobey dann gar nicht darauf zu attendiren iſt, in welcher Jagd der Deich lieget, aus welchem die ſchädliche Thiere weggeſchaffet werden ſollen, indem die Jagden von der Conſervation derer Deiche allein abhangen, demjenigen aber, welcher ein dem Deiche ſchädliches Thier erleget, ſoll noch a part aus der Deich-Caſſe ein Douceur gegeben werden.

Tit. VI.

Von Eintheilung derer Deiche und deren Unterhaltung.

§. 53. Die Deiche ſollen nicht mehr unter die Deichſchläger vertheilet, ſondern von denen Beerbten im Ganzen unterhalten werden.

Nach der Deich-Ordnung de Anno 1575. iſt bishero faſt für jedes Stück Land ein Stück des Deiches zur Unterhaltung und Bewahrung bey hohem Waſſer zugetheilet geweſen: Daher hat mancher Beerbter zehen und mehr Stücke von dem Deich, die bisweilen ein oder etliche Stunden von einander entlegen ſind, zu unterhalten, die ihm viele Beſchwerlichkeit und Koſten verurſachen. Ferner ſind nach denen kleinern Deich-Blöcken bisher die Reparationes an den Deichen vorgenommen, wodurch nicht allein viele Bemühungen und Koſten unnöthig verurſachet, ſondern auch die Deiche niemals dauerhaft und egal gemachet worden. Anderer Umſtände nicht zu gedenken, die der bisherigen Deich-Vertheilung entgegen ſtehen, und um welcher willen dieſelbe nicht beyzubehalten iſt, zumahlen niemals eine Gleichheit unter denen Deich-Schlägern erhalten werden kan, ſo wie es in einer aus billigen Abſichten errichteten Societät allezeit erfordert wird, daß kein Mitglied derſelben vor dem andern beſchweret werde. Daher ordnen und befehlen Wir hiemit, daß künftig die Deiche von denen ſämmtlichen Beerbten angeleget, repariret und

und unterhalten, und weiter nicht unter die Deich-Schläger vertheilet werden ſollen.

§. 54. **Die Vertheilung ſoll in ganze Gemeinheiten, Städte, Dörfer oder Bauerſchaften geſchehen.**

Damit indeſſen bey hohem Waſſer den Deich-Bedienten die nöthige Hülfe geleiſtet, und die Deiche gehörig bewachet werden; ſo ſollen zu dem Ende die Deiche unter ganze Gemeinheiten, Städte, Dörfer oder Bauerſchaften, nach beſtem Nutzen oder Gutbefinden des Deich-Stuhls jeder Schau, nach Proportion der Morgenzahl vertheilet, und ein für allemahl, wie ſie denen Gemeinheiten am nächſten gelegen ſind, zugetheilet und angewieſen werden.

§. 55. **Für jeden Theil ſoll ein Scheide-Pfahl geſetzet werden.**

Wann die Vertheilung vorgeſchriebener maßen geſchehen, und jeder Gemeinheit der Theil des Deichs zugetheilet iſt, welcher der Größe ihrer Morgenzahl proportioniret und ihr am bequemſten gelegen iſt; ſo ſoll demnächſt vor jeden Theil ein Scheide-Pfahl geſetzet werden.

§. 56. **Es ſollen auch auf den Scheidungen derer Schauen Pfähle geſetzet werden.**

Damit auch ferner unter denen Schauen kein Diſput entſtehen möge, ſo ſoll an dem Ort, wo der Deich der einen Schau aufhöret und der Deich der anderen Schau anfänget, ebenfals ein Pfahl geſetzet werden.

Tit. VII.

Anweiſung, wie es mit Abgrabung der Erde zu den Deichen künftig gehalten werden ſoll.

§. 57. **Die Erde ſoll außerhalb des Deiches geholet werden.**

Weilen es jedesmahlen ein Erb-Schaden für eine Schau iſt, wenn die Erde zu einem Deiche innerhalb Deichs gegraben wird, (denn dieſer abgegrabene Grund wird niemahls wieder von dem fetten Rhein-Waſſer überſchwemmet, mithin niemals höher, und er iſt nicht allein den Ueberſchwemmungen durch das Quell-Waſſer unterworfen, ſondern es vermehret ſich daſſelbe daraus; hergegen, wenn die Erde außerhalb Deichs gegraben wird, ſo ländet der Grund durch die Ueberſchwemmungen mit fettem Waſſer wieder auf, und wird in wenig Jahren wieder gut) als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß ohne die höchſte Noth keine Erde innerhalb Deichs, ſondern alle auſſerhalb Deichs abgegraben werden ſoll.

§. 58. **Die Abgrabung der Erde ſoll an Orten geſchehen, wo ſie am wenigſten ſchadet.**

Es ſoll aber ſolche Abgrabung nach Anweiſung von dem Deich-Stuhl an ſolchen Oertern geſchehen, die zunächſt an dem Deiche liegen, und wo am wenigſten Schade geſchiehet.

§. 59. **Wenn die Erde innerhalb Deichs genommen werden muß, wie ſie abzugraben.**

Solte aber außerhalb Deichs in einer Entfernung von 40. bis 50. Ruthen keine Erde, oder nicht ſo viel vorhanden ſeyn, als zu Herſtellung des Deichs erfordert würde, mithin die Erde innerhalb Deichs genommen werden müſſen; ſo muß ſelbige an ſolchen Oertern abgegraben werden, die am höchſten ſind, und wo es der Deich-Stuhl am ſchicklichſten und unſchädlichſten erachtet und pflichtmäßig anweiſet; wobey annoch in Acht zu nehmen iſt, daß der Grund nicht ſo tief ausgegraben werde, daß daraus Quell-Waſſer entſpringen könne, auch daß der Ort, wo die Erde abgegraben wird, wenigſtens drey Ruthen von dem Fuße des Deichs entfernet ſeye.

§. 60. **Was für Abgrabung der Erde zu vergüten ſtehet.**

Nach der Deich-Ordnung de Anno 1575. ſoll die Erde, welche zu den Deichen außerhalb Deichs abgegraben wird, nicht vergütet oder bezahlet werden. Weilen aber keine Urſache vorhanden iſt, warum von einem Stücke Land, das auſer dem Deiche lieget, Erde ohne Entgeld abgeliefert werden ſoll, damit das Land, ſo innerhalb Deichs lieget, dadurch gedecket werde;

So haben Wir zuträglicher erachtet, dieſen Satz dergeſtalt zu ändern, daß fürohin, wenn Gründe zu den Deichen vergraben werden, dafür, nach dem Wehrt ihrer jährlichen Pacht, Vergü-

tung geſchehen ſoll, ſo lange bis ſich der abgegrabene Grund wieder erholet hat, und in den Stand gekommen iſt, in welchem er vor der Abgrabung war.

§. 61. Für vergrabene Gründe zu *ordinairen* und geringen *Reparationen* ſoll nichts vergütet werden.

Jedoch ſoll dieſe Verfügung auf Kleinigkeiten und ordinaire Reparationes nicht extendiret werden dürfen. Daher Wir hiermit feſt ſetzen, daß die Vergrabungen alsdann erſt vergütet werden ſollen, wenn Durchbrüche hergeſtellet, große Anbermungen vorgenommen, und dadurch ganze Stücke Land vergraben werden.

Tit. VIII.

Von den Verrichtungen des Deich⸗Stuhls, und von demſelben zu haltenden Schau⸗Tagen.

§. 62. Im April und May jedes Jahrs ſoll der erſte Schau⸗Tag gehalten werden.

So bald das hohe Winter⸗Waſſer vorbey iſt, in den Monathen April und May, muß der Ober⸗Deich⸗Inſpector den erſten Schau⸗Tag anſetzen, mit denen Bedienten jeder Schau die Deiche bereiſen, alle dabey entſtandene Fehler, insbeſondere wenn ſich bey dem letzteren hohen Waſſer Quellen oder Senkungen an der inwendigen Doßirung,

oder

oder vor dem Fuße des Deichs gezeiget hätten, ſich vorzeigen laſſen und bemerken, über deren Verbeſſerung mit den Schau-Bedienten einen gemeinſchaftlichen Schluß faſſen, wie die Arbeit am ſchicklichſten vorzunehmen, auch ob ſie in Tag-Lohn oder verdings-weiſe zu machen ſey. Darüber muß ein Protocollum abgehalten, und nach Inhalt deſſelben von den Deich-Bedienten alles zur Execution geſtellet werden; erforderten Falls ſollen auch Beſtecker und Anſchläge von der nöthigen Arbeit angefertiget werden.

§. 63. **Bey dem erſten Schau-Tag muß zugleich gewieſen werden, was in dem Jahre zu Verbeſſerung derer Deiche vorzunehmen iſt.**

Gleichwie aber die Deiche in den mehreſten Schauen noch nicht in dem Stande ſind, wie ſie nach Tit. III. dieſes Deich-Reglements vorgeſchrieben worden, darauf jedoch unabläßig zu arbeiten iſt, daß ſie ſolche Stärke erhalten, die der Höhe des Waſſers und dem Wellen-Schlage widerſtehen könne; ſo muß es bey dem erſten Schau-Tage nicht allein bey denen Vorſchlägen belaſſen werden, die zu Herſtellung der in dem letztverfloſſenen Winter entſtandenen Schäden nöthig ſind, ſondern es müſſen auch jedesmahl zu Verbeſſerung derer Deiche Vorſchläge geſchehen, und damit ſo lange von Jahr zu Jahr continuiret werden, bis endlich die erforderte Höhe, Breite und Doßirung erreichet iſt.

§. 64. Nach den Anſchlägen und Beſtecken ſollen die Deich-Bediente die Deich-Arbeit verdingen, oder im Tage-Lohn anfertigen laſſen.

Sofort nach dem gehaltenen erſten Schau-Tage ſollen die Deich-Bedienten, nach dem Innhalt des Schau-Protocolli, die Deich-Arbeit öffentlich verdingen, und an gute Annehmere unterzubringen ſuchen; daferne aber ſolches nicht angehet, und ſich keine zuverläßige Annehmere finden möchten; ſo ſollen die Deich-Bedienten, unter guter Aufſicht, die Arbeit in Tag-Lohn vornehmen laſſen, und dahin ſehen, daß ſolche beſteckmäßig und vor der Erndte-Zeit verfertiget werde; worüber der Deich-Gräfe die Rechnung führen, und dahin pflichtmäßig ſehen muß, daß fleißig gearbeitet, und dabey alle mögliche Menage beobachtet werde.

§. 65. Im September und October jedes Jahrs ſoll der zweyte Schau-Tag gehalten werden.

Da es alſo auf die Deich-Bediente lediglich ankommet, daß ſie Fleiß anwenden, und die Arbeit nach dem erſten Schau-Tags-Protocollo, und denen Beſtecken und Anſchlägen, in Zeiten befördern; ſo wird es auch von ihnen allein gefordert, und ihnen zur Verantwortung geleget werden, wenn auf dem zweyten Schau-Tag, welcher von dem Ober-Deich-Inſpector im September und October jedes Jahrs gehalten werden muß, die Deiche

nicht

nicht nach dem Innhalt des Protocolli repariret und verbeſſert worden ſind.

§. 66. Auf dem zweyten Schau-Tag ſoll nachgeſehen werden, was von der vorgeſchlagenen Arbeit gefertiget iſt, oder nicht.

Es erfordert demnach die Nothwendigkeit, daß auf dem zweyten Schau-Tage, Punct für Punct nachgeſehen und protocolliret werde, in wie weit die auf dem erſten Schau-Tage vorgeſchlagene Arbeit verfertiget ſey oder nicht? Daferne ſich nun ergeben würde, daß daran, ohne erhebliche Urſachen, von den Deich-Bedienten etwas verſäumet worden wäre; ſo ſoll der Ober-Deich-Inſpector davon Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammer pflichtmäßige Anzeige thun, und die Strafen vorſchlagen, womit die ſaumhafte Deich-Bediente beleget werden ſollen.

§. 67. Es ſoll ſodann die fehlende Arbeit annoch unverzüglich gefertiget werden, bey Vermeidung doppelter Strafe.

Es ſoll dann die fehlende Arbeit annoch unverzüglich gefertiget werden, und zwar in einer denen Deich-Bedienten zu beſtimmenden Zeit, bey Vermeidung doppelter Strafe für den Heim-Rath, der die Arbeit verſchleppet hat. Solte aber die Arbeit durch Regen-Wetter, durch die Erndte, durch hohes Waſſer, daß keine Erde zu kriegen wäre, oder durch eine andere geltende Urſach, aufgehalten worden ſeyn, daß ſie in der geſetzten Zeit

ohnmöglich hätte verfertiget werden können; ſo ſoll auch den Deich-Bedienten nichts vorgehalten, noch zur Laſt geleget werden.

§. 68. Der Deich ſoll unter die Heim-Räthe vertheilet werden.

So wie die Vertheilung unter die Gemeinheiten verordnet worden, ſo muß ſolche auch unter die Heim-Räthe geſchehen, und einem jeden Heim-Rath ſein Theil des Deichs mit den dazu gehörigen Gemeinheiten angewieſen werden.

§. 69. Ein jeder Heim-Rath muß in ſeinem Diſtrict die Deich-Arbeit in Zeiten verfertigen laſſen, und auch die Aufſicht bey hohem Waſſer halten.

Ein jeder Heim-Rath muß in dem ihm zugetheilten Deich-Diſtrict nicht allein die von dem Deich-Stuhle auf dem Schau-Tage vorgeſchriebene Deich-Arbeit in Zeiten verfertigen laſſen, ſondrrn auch bey hohem Waſſer die Aufſicht und Wache halten.

§. 70. Der Ober-Deich-*Inſpector* und der Deich-Gräf ſollen die Deiche öfters *viſitiren*.

So wohl währender Arbeit an Herſtellung derer Deiche, als auch bey hohem Waſſer, ſoll der Ober-Deich-Inſpector und der Deich-Gräf die Deiche öfters viſitiren, und denen Heim-Räthen die nöthige Anweiſung zu der Arbeit geben.

§. 71.

§. 71. **Veranſtaltungen gegen das hohe Waſſer.**

Auf dem letzten Schau-Tage ſoll der Ober-Deich-Inſpector mit den Deich-Bedienten überlegen, was für Anſtalten, nach Beſchaffenheit derer Deiche, ſo wohl gegen eine Eisſtopfung, als gegen den Wellen-Schlag, vorzukehren nöthig ſeye, da denn die nöthige Materialien bey einem oder mehr Livranten beſtellet werden müſſen, dergeſtalt, daß ſolche in Bereitſchaft gehalten, und im Fall der Noth gebrauchet werden können.

§. 72. **Wann die Wache bey hohem Waſſer anzufangen.**

So bald das Waſſer an Nro 16. des Reeſiſchen Peegels ſtehet, oder wenn das Eis im Rhein losgehen will, ſoll der Deich-Gräf mit denen Heim-Räthen ſich auf den Deich begeben, und die Bewachung deſſelben anfangen, auch damit ſo lange Tag und Nacht continuiren, bis die Eisfahrt vorbey, und das Waſſer wieder an erſtgedachtem Nummer gefallen iſt, auch noch zu fallen fortfähret; zu dem Ende ſoll in jeder Schau ein Peegel-Pfahl mit dem obgemeldeten Peegel zu Rees ſtimmend geſetzet werden.

§. 73. **Ort des Aufenthalts des Deich-Gräfs bey hohem Waſſer.**

Es ſtehet dem Deich-Gräf zwar frey, ſich an einem Orte des Deichs aufzuhalten, wo er ſeine Gegenwart am nöthigſten erachtet, er ſoll aber den

Ort

Ort ſeines Aufenthalts denen Heim⸗Räthen nicht allein bekannt machen, ſondern auch während des hohen Waſſers und der Wachte⸗Zeit ſich nicht über eine Viertel Stunde vom Deiche entfernen, damit er erforderten Falls beſtändig zu Hand ſey.

§. 74. **Wie die Wache von denen Heim⸗Räthen bey hohem Waſſer gehalten werden ſoll.**

Es bleibet zwar jedem Heim⸗Rath die Aufſicht ſeines Deich⸗Diſtricts vorbehalten, welchen er bey hohem Waſſer alle zwey Stunden viſitiren und ſelbſt begehen muß, weilen aber bey lange anhaltenden hohem Waſſer es unmöglich fallen würde, das gar zu lange Wachen auszuhalten: So ſollen zwey und zwey Heim⸗Räthe mit denen ſubſtituirten Noth⸗Heim⸗Räthen ihre Deich⸗Diſtricte einer um den andern begehen und bewachen, und ſich alle zwölf Stunden ablöſen.

§. 75. **Bericht der Heim⸗Räthe an den Deich⸗Gräf.**

Wenn in dem Diſtrict eines Heim⸗Raths ſich eine gefährliche Stelle in dem Deiche zeiget; ſo muß er dem Deich⸗Gräf ſo fort Nachricht geben, ſonſten aber erſtattet er alle Morgen, ſo lange das hohe Waſſer anhält, dem Deich⸗Gräf Bericht von denen in ſeinem Diſtrict vorgekommenen Vorfällen.

§. 76. **Die Deich⸗Stühle derer benachbarten Schauen ſollen bey hohem Waſſer mit**

einan⸗

einander *correſpondi*ren, und ſich im Noth-fall *aſſiſti*ren.

Es ſoll auch ein jeder Deich-Gräf derer Obern Schauen dem Deich-Gräf in der nächſt darauf folgenden Unteren Schau alle Morgen Nachricht geben, wie ſich die Deiche der Obern Schau verhalten; insbeſondere, wenn Gefahr eines Durchbruchs vorhanden wäre, da ſich denn die Deich-Stühle unter einander aſſiſtiren müſſen.

§. 77. Nöthige Vorkehrung gegen einen Fehler, der ſich bey hohem Waſſer zeiget.

Ob gleich die Deich-Gräfen und Heim-Räthe in jeder Schau inſtruiret ſeyn müſſen, was ſie gegen einen ſich zeigenden Schaden an dem Deiche zu veranſtalten haben, ehe derſelbe überhand nimmet; ſo hat ſich doch bey verſchiedenen Vorfällen gezeiget, daß darunter große Fehler begangen und entweder verkehrte oder wohl gar keine Vorkehrungen gemacht ſind. Wir haben dahero nöthig erachtet, gegen die Fehler, welche ſich meiſtentheils in allen Deichen bey hohem Waſſer bisher gezeiget haben, nachſtehendes zu verordnen:

a) Gegen den Wellen-Schlag; wenn derſelbe anfänget den Deich abzuſpühlen, ſo müſſen Wiehen von Stroh auswendig mit Faſchinen-Holz umleget, einen Fuß dick gebunden, und in die Narbe, die die Wellen in die Doßirung des Deichs geſchlagen, mit Kripp-Pfählen feſt angepfählet werden.

b) Ge-

b) Gegen die Quellen, die ſich inwendig an dem Deich zeigen. Wenn ſie durch ein Maulwurfs- oder Mäuſe-Loch kommen, muß ihnen bis in die Höhe des Deichs nachgegraben werden, wo ſie dann mit einer Hand voll Stroh, oder mit einer Schüppe voll Erde, zugeſtopfet werden können.

Wann ſie aber durch den ſandigten Boden unter oder an dem Deich entſtehen, woran ſich der Unterſcheid zeiget, daß dieſe nicht ſo ſehr auf einer Stelle fixiret ſind, als jene, ſo müſſen ſie mit ſtarken Pfählen, welche ſchräge eingeſchlagen und oben mit Seilen gegen das Ausweichen verbunden werden können, umringet und innerhalb der Beringung mit Erde ſo lange beſchweret werden, bis ſie aufhören, oder wenigſtens nicht mehr zunehmen.

c) Gegen Senkungen. Dieſe entſtehen gemeiniglich in der inwendigen Doßirung, wenn dieſelbe nahe bey Wayen oder niedrigen Gründen lieget, und ſind ſchwer zu redresſiren.

Es muß aber dabey alle mögliche Mühe angewendet werden, daß ſolche Senkungen mit Faſchinen-Holz, Erde und Stroh durcheinander gearbeitet, wieder ſofort angefüllet, und die geſunkene Stück Erde mit groſſen Pfählen umrammet werden.

§. 78.

§. 78. Im Nothfall ſollen alle Arbeiter auf dem Deiche erſcheinen, die die Deich-Bediente aufbieten laſſen.

Zu dieſer Noth-Arbeit ſollen ſich alle in der Eindeichung wohnende Leute ſofort einfinden, die der Deich-Gräf oder Heim-Rath aufbieten oder durch den Glockenſchlag citiren laſſen wird, bey Strafe von 5. Thaler für einen jeden, der ſich der Arbeit entziehen, und dem Befehl des Deich-Stuhls keine Folge leiſten würde.

§. 79. Im äuſerſten Nothfall, wenn die vorräthige Materialien nicht hinreichen, ſollen ſolche von dem nächſten Orte, wo ſie zu finden ſind, genommen werden.

Bey ſich ereignenden ganz beſonders gefährlichen Umſtänden ſoll der Deich-Gräf dem Ober-Deich-Inſpector Nachricht geben, damit derſelbe ſofort ſich an den ſchadhaften Ort verfüge, und das nöthige veranſtalte. Wenn auch zu denen vorbeſchriebenen Veranſtaltungen die auf dem Deiche vorhandene Materialien nicht hinreichend wären, ſo ſollen ſolche gegen billige Bezahlung, wo ſie gefunden werden können, genommen werden, und ſoll ſich dagegen niemand weigern, wenn auch im Fall der Noth die Sparren von denen Dächern abgegraben werden müſſen.

§. 80. Die bey hohem Waſſer gefundene Deich-Schäden ſollen ſofort nach Ablauf des Waſſers *redreſſiret* werden.

Wenn

Wenn auch dergleichen Deich-Schäden bey hohem Waſſer nicht gründlich hergeſtellet werden können, ſo ſollen ſie ſofort nach Ablauf des hohen Waſſers hergeſtellet und nicht bis auf den bevorſtehenden Schau-Tag Anſtand genommen werden; weshalb der Deich-Gräf dem Ober-Deich-Inſpector davon ſofort Anzeige thun, dieſer aber ohngeſäumt den Deich-Stuhl convociren und überlegen muß, wie der Schade am geſchwindeſten und zuträglichſten zu redreſſiren ſtehe.

§. 81. **Die Deich-Bediente ſollen ſich aller Arbeit, die das Schau-Weſen angehet, unterziehen.**

Da auch einige Vorfälle ſich ereignen mögten, daß der Ober-Deich-Inſpector, der Deich-Gräf und die Heim-Räthe in Deich-Schau-Angelegenheiten gebrauchet werden müſſen, die in dieſem Deich-Reglement nicht vorgeſchrieben ſind; ſo verordnen Wir hiermit, daß ſie ſich bey allen Schau-Angelegenheiten willig und dienſtfertig erzeigen, und aller zum Beſten derſelben vorkommenden Arbeit ohne Widerrede unterziehen ſollen.

§. 82. **Denen Deich-Bedienten ſoll bey Unglücks-Fällen, die ohn ihr Verſchulden entſtehen, kein Vorwurf gemacht werden.**

Wann demnach die Deich-Bediente in allen ihren Verrichtungen ſich treu, vorſichtig und fleiſſig betragen, jedoch damit nicht hätten verhindern können, daß ein Schaden an dem Deiche entſtanden;

den; ſo ſoll ihnen deshalb kein Vorwurf oder üble Nachrede gemacht werden, bey Strafe von 20. Thalern, für einen jeden, der dergleichen aufbringen möchte. Es ſollen auch die Beerbte insgemein den Deich-Stuhl gegen alle Anfälle, die ihm in Schau-Sachen zuſtoßen könnten, vertreten und ſchadlos halten. Als worauf Unſere Kriegs- und Domainen-Cammer nachdrücklich halten muß.

§. 83. **Strafe derer Deich-Bedienten durch deren Nachläßigkeit ein Unglück entſtehet.**

Dagegen aber, wenn durch Nachläßigkeit eines oder des andern Deich-Bedienten ein Unglück entſtanden wäre, welches erweislich hätte verhütet werden können; ſo ſollen der oder diejenige, ſo daran Schuld ſind, nach der Größe des dadurch verurſachten Schadens geſtrafet werden, wie es ſich gebühret.

§. 84. **Es ſollen auch Noth-Schau-Tage von dem Deich-Gräf gehalten werden.**

Außer den vorherbeſchriebenen zwey Schau-Tagen ſollen keine ordinaire Schau-Tage gehalten werden; wenn aber der Deich-Gräf erhebliche Urſache hätte, den Deich-Stuhl zu convociren, und eine Noth-Schau zu halten; ſo ſoll ſolches hiermit zugelaſſen ſeyn.

§. 85. **Der Deich-Gräf ſoll übrigens die gewöhnliche Angelegenheiten mit jedem Heim-Rath in ſeinem Diſtricte abhandeln.**

Da indeſſen die extraordinaire Schau-Tage ſo wenig als möglich gehalten werden ſollen; ſo muß der Deich-Gräf bey ſeinen vorzunehmenden Bereiſungen alle Angelegenheiten mit einem jeden Heim-Rath in ſeinem Deich-Diſtrict abhandeln, und darauf nach Maaßgabe des Deich-Reglements das nöthige verfügen, mithin ohne Noth durch mehrere Schau-Tage der Schau keine unnöthige Koſten verurſachen.

§. 86. **Die bisher üblich geweſene Spor-Erd-Berm- und Rauchwehr-Schauen ſollen nicht mehr gehalten werden.**

Gleichwie denn, wegen derer bisher gehaltenen Spor- Erd- Berm- und Rauchwehr-Schauen, aller Gebrauch hiermit aufgehoben, dagegen aber verordnet wird, daß ein jeder Heim-Rath das erforderliche in ſeinem Diſtrict veranſtalten ſoll.

§. 87. **Gehalt und Diäten der Deich-Bedienten.**

Die Beſtimmung des Gehalts und der Diäten für die Deich-Bedienten wird denen Beerbten zwar überlaſſen; es muß ſelbige aber der Arbeit, die denen Deich-Bedienten oblieget, proportioniret ſeyn, damit dieſelbe dabey beſtehen können.

Tit. IX.

Von denen Erben-Tagen.

§. 88. **Es ſoll nur alle Jahr ein gemeiner Erben-Tag gehalten werden.**

Da

Da die Nothwendigkeit erfordert, daß, ſo bald es möglich, nach dem erſten Schau-Tage die ſämmtliche Beerbte einer jeden Eindeichung ſich verſammelen, wegen des Deichs und der Schau-Angelegenheit das nöthige erwegen, und die in dem Jahre erforderliche Koſten ausſchlagen, mithin die Morgen- und Erben-Gelder feſtſetzen;

So ſoll der Deich-Gräf dazu einen allgemeinen Erben-Tag ausſchreiben, und ſolchen 14. Tage vorher von denen Canzeln bekannt machen laſſen. Und da auf dieſem Erben-Tag alles, was die Angelegenheiten der Schau en general betrift, abgemacht und zu eines jeden Beerbten Wiſſenſchaft gebracht werden kan; ſo ſoll ordinair kein allgemeiner Erben-Tag mehr als dieſer allein gehalten werden, es ſeye dann, daß der Deich-Gräf und die Deputirten, wegen beſonderer Schau-Angelegenheiten, ohnumgänglich nöthig finden mögten, noch einen Erben-Tag extraordinair auszuſchreiben.

§. 89. **Was auf denen Erben-Tagen nicht abgemachet werden kan, muß durch *Deputirte* ausgemachet werden.**

Es ſoll auf dem allgemeinen Erben-Tage zwar über alles, was die Schau angehet, reſolviret werden, nemlich was wegen der Koſten zur Reparation, Verſtärkung und Begründung derer Deiche, Aufräumung und Verbeſſerung derer Waſſer-Leitungen, Renovation derer Schleuſen und Brücken, auch ſonſten nöthig iſt, und wie dieſelben ſollen aufgebracht werden. Wenn aber nicht alle

Sachen abgemachet werden könnten; ſo ſoll ſolches demnächſt durch Deputirte ausgemachet werden; davon nach Beſchaffenheit derer Angelegenheiten in jeder Schau 2. bis 4. aus den Geſchickteſten und Meiſt-Beerbten gewählet werden müſſen.

§. 90. Der Schluß derer Meiſt-Beerbt n ſoll für alle übrige Beerbten gelten, und nicht widerſprochen werden.

Was auf dem allgemeinen Erben-Tage durch die Meiſt-Beerbten zum Beſten der Schau beſchloſſen und hiernächſt durch die Deputirte, oder den Deich-Stuhl ausgeführet worden, ſolches ſoll für alle übrige Beerbte gelten, und demnächſt unter keinerley Bedingung widerſprochen werden mögen.

Wenn aber einer oder der andere Beerbte vorſchützen wolte, daß ihm von den Erben-Tagen nichts bekannt geworden wäre, ſo ſoll doch dieſer Vorwand nicht gelten, indem ein jeder Beerbte ſeine Pächter inſtruiren kan, daß ſie ihm von allen vorkommenden Schau-Angelegenheiten, und insbeſondere von dem zu haltenden Schau-Erben-Tage, in Zeiten Nachricht geben.

§. 91. Es ſoll allezeit aus der Kriegs- und Domainen-Cammer der Departements-Rath den Erben-Tag *dirigiren*.

Der Deich-Gräf einer jeden Schau ſoll der Kriegs- und Domainen-Cammer vierzehen Tage vor den allgemeinen Erben-Tage Nachricht davon

geben,

geben, damit dieſelbe den Departements-Rath deputiren könne, um den Erben-Tag zu dirigiren, und wegen Unſerer in der Schau befindlichen Domainen das nöthige wahrzunehmen.

§. 92. Beerbte, die nicht mit vier Holländiſchen Morgen beerbet ſind, ſollen in Schau-Sachen kein *Votum* haben.

Es wird zwar allen Beerbten, ohne Ausnahme, frey gelaſſen, auf den Erben-Tagen zu erſcheinen, und dasjenige, was vorgenommen und beſchloſſen wird, mit anzuhören und ſich bekannt zu machen: damit aber die geringen Beerbten durch Mehrheit der Stimmen die größeren Beerbten nicht überſtimmen, und nützliche Sachen aus Neben-Abſichten oder Unwiſſenheit hintertreiben mögen; indem die Meiſt-Beerbten allezeit die Præſumtion für ſich haben, daß ſie ſich das Beſte der Schau mehr, als geringe Beerbten, angelegen ſeyn laſſen; ſo verordnen Wir hiermit, daß Beerbte, die nicht mit vier Holländiſchen Morgen beerbet ſind, in Schau-Sachen keine Stimme haben ſollen, noch auf den allgemeinen Erben-Tagen etwas beſchließen mögen und helfen können.

§. 93. Wie die Klagen des Deich-Gräfs gegen die Heim-Räthe, und dieſer gegen den Deich-Gräf zu entſcheiden ſind.

Wenn der Deich-Gräf gegen eines oder mehrerer Heim-Räthe Aufführung etwas einzuwenden hat; ſo ſtehet ihm frey, ihnen ſolches vorzuhalten

und darüber dem Befinden nach einen Verweis zu geben, wenn ſolcher aber nichts verfängt, und ein oder mehrere Heim=Räthe darauf keine Beſſerung zeigen wolten; ſo ſoll der Deich=Gräf davon auf dem Erben=Tage Anzeige thun, damit ſolche untüchtige Heim=Räthe abgeſchaffet und dagegen beſſere angeſetzet werden. Wenn hingegen die Heim=Räthe gegen die Aufführung des Deich=Gräfen zu klagen Urſache haben; ſo müſſen ſie ſolches bey dem Ober=Deich=Inſpector anbringen, welcher ſo dann die Sache unterſuchen, und dem Deich=Gräf ſeine Fehler verweiſen, allenfals davon Anzeige thun muß, damit deshalb auf dem Erben=Tage das nöthige verfüget werden könne.

Da ſich auch der Fall ereignen möchte, daß die Einwohner der Schau über die Deich=Bedienten Klage führten: Welches wohl meiſtentheils deshalb geſchiehet, weilen die Deich=Bediente die Einwohner mit Gewalt zur Deich=Arbeit anhalten, auch wohl zur gehörigen Strafe ziehen müſſen, mithin dergleichen Strafe zum öfteren unerheblich iſt;

Als verordnen Wir hiermit, daß ſolche Klagen vor Unſerer Kriegs= und Domainen=Cammer abgehandelt werden ſollen; wobey die Schau=Bediente ihr Verfahren rechtfertigen, auch nöthigen Falles dieſe Rechtfertigung Unſerem General=Ober=Finanz=Krieges= und Domainen=Directorio zur Entſcheidung vorlegen können.

Tit. X.

Tit. X.

Von denen Sommer-Dämmen.

§. 94. **Das Deich-Reglement ſoll bey allen gemeinſchaftlichen Sommer-Dämmen gelten, in ſo ferne daſſelbe nicht durch dieſen *Titulum X.* eine Aenderung leidet.**

Wegen der gemeinſchaftlichen Sommer-Dämme hat es zwar bey dieſem Deich-Reglement in ſo ferne ſein Bewenden, daß die Schauen darüber ſo wohl als die Erben-Tage gehalten werden, und überhaupt dabey alles gelten ſoll, was bey denen Bann-Deichen vorgeſchrieben iſt, und denen Sommer-Deichen zu ſtatten kommen kan. Da ſolche aber in Anſehung ihrer Höhe und Conſtruction von denen Bann-Deichen verſchieden ſind; ſo haben Wir nöthig erachtet, dieſerhalb noch beſonders zu verordnen.

§. 95. **Höhe derer Sommer-Deiche insgemein.**

Da die Sommer-Dämme bey hohem Waſſer den Abfluß des Strohms merklich behindern; ſo ſollen ſie insgemein nicht höher als gegen Nro 15. des Peegels angeleget werden.

§. 96. **Der Theil eines jeden Sommer-Dammes, ſo gegen den Anfall des Strohms lieget, ſoll auf etliche Fuß höher angeleget werden dürfen.**

Weilen aber verſchiedene Sommer-Dämme dergeſtalt ſituiret ſind, daß der Anfall des Strohms gerade darauf angehet, mithin ſie wegen des ſtarken Strohms den Ueberlauf nicht leiden können, ohne durchzubrechen; als wird geſtattet, daß der Theil eines jeden Sommer-Dammes, welcher gegen den Anfall des Strohms lieget, etliche Fuß höher, mithin an Nro 16. bis 17. des Peegels, oder, nach Erfordern derer Umſtände, wohl gar auf Bann-Deichs-Höhe angeleget werden darf; wobey jedoch dahin geſehen werden muß, daß durch alle ſolche Sommer-Dämme das Profil des Strohms zum Abfluß breit genug bleibe, als worauf der Ober-Deich-Inſpector genau halten, und nicht zugeben muß, daß das Profil des Strohms enger, als 280. Ruthen, eingeſchränket werde.

§. 97. **Wie die hohe Sommer-Dämme wieder abzugraben.**

Wann ſich alſo mit der Zeit der Anfall des Strohms änderte, und an denen Oertern, worauf er ſonſt gerade zugefloſſen, nur ſeitwärts vorbey flöſſe, mithin die ſo hoch erhöhete Sommer-Dämme den Ueberlauf des Waſſers wieder aushalten könnten, ohne daß ſie davon durchgeriſſen würden; ſo ſollen dieſelbe wieder bis an Nro 15. des Peegels abgegraben, folglich dadurch dem Strohm mehrerer Raum zum Ablauf gegeben werden.

§. 98. **Crone derer Sommer-Dämme und Doßirung.**

Diejenigen Theile derer Sommer-Dämme, welche auf Bann-Deichs-Höhe angeleget werden, ſollen acht Fuß auf der Crone breit ſeyn, und wie die Bann-Deiche doßiret werden. Alle übrige Sommer-Dämme aber können mit vier Fuß Crone beſtehen; ſie ſollen aber auswendig mit vier Fuß und inwendig mit ſechs Fuß Doßirung angeleget werden, weilen ohne ſolche Stärke die inwendige Doßirung den Ueberlauf des Waſſers nicht aushalten kan.

§. 99. **Ueberlauf des Waſſers in die mit Sommer-Dämmen belegte Eindeichungen.**

Wo die Sommer-Dämme über hohem Grunde liegen, folglich ihrer eigenthümlichen Höhe nach am niedrigſten ſind, und alſo am wenigſten beſchädiget werden können, daſelbſt ſollen ſie auch gegen des Peegels Höhe am niedrigſten und mit deſto ſtärkerer Doßirung inwendig angeleget werden, damit die ganze Eindeichung an ſolchen Oertern einlaufen könne, ehe das Waſſer über die übrigen höheren Sommer-Dämme ſteiget. Auf ſolche Art kan ein ganzer mit Sommer-Dämmen beringter Bezirk einlaufen, ohne daß die Dämme beſchädiget werden.

§. 100. **Sommer-Dämme, welche an Nro 16. zu erhöhen erlaubet ſind.**

Wenn Sommer-Dämme zugleich Bau-Land und Wohnungen bedecken müſſen; ſollen ſelbige bis an Nro 16. des Peegels erhöhet werden dürfen; dieſe Höhe aber ſollen ſie niemals überſteigen, damit das hohe Waſſer durch dieſelbe nicht aufgeſtauet und gegen die Bann-Deiche getrieben wer-

den

den möge, auch denen Gründen der Vortheil des fetten Waſſers nicht gänzlich entzogen werde. Es ſollen demnach auch alle höhere Sommer-Dämme abgegraben werden, wo dieſelben denen Bann-Deichen ſchädlich ſind.

§. 101. Die Sommer-Dämme ſollen vorzüglich im Früh-Jahr angeleget und *repariret* werden.

Alle Anlagen, Reparationen und Verſtärkung derer Sommer-Dämme ſollen vorzüglich im Früh-Jahr vorgenommen werden. Denn weilen dieſelbe dem Ueberlauf des Waſſers exponiret ſind, würde die im Herbſt angefahrne Erde von dem hohen Waſſer bald wieder abgeſpület werden.

§. 102. Es ſollen keine neue Sommer-Dämme, ohne Vorwiſſen der Kriegs- und Domainen-Cammer und Anweiſung des Ober-Deich-*Inſpectoris*, angeleget werden.

Da aber, wie vorher angemerket iſt, die Sommer-Dämme den Ablauf des Strohms merklich behindern, folglich daran mit Schuld ſind, daß die Höhe des Waſſers faſt alle Jahre ſich vermehret; ſo wird hiermit ausdrücklich und bey arbitrairer Strafe verboten, neue Sommer-Dämme anzulegen, es ſey denn, daß zuvorderſt mit Vorwiſſen Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammer der Ort dazu durch den Ober-Deich-Inſpector und die Schau-Bediente der oberhalb und gegenüber liegenden Schauen beſichtiget, und die Anweiſung, wie

wie der Sommer = Damm unſchädlich angeleget werden könne, geſchehen wäre.

Tit. XI.

Von denen Waſſer = Leitungen, Zug= Gräben, Auswäſſerungen und Schleuſen.

§. 103. **Urſachen, warum bey denen Auswäſſerungen kein Maaß beſtimmet werden kan, ſondern dieſes der Vorſicht und Ueberlegung der Deich = Bedienten überlaſſen werden muß.**

Weilen die mit Bann = Deichen bedeichte Schauen kein fettes Waſſer einlaſſen können; ſo werden deren Gründe gegen die Gründe, ſo außerhalb Deiches liegen, und von dem fetten Waſſer beſchlemmet, mithin bey jedem hohen Waſſer höher werden, je länger je niedriger; daraus entſtehet immer mehr Quell = Waſſer in denen Eindeichungen, welches mager iſt, und die Gründe, verſäuert. Dieſes Quell = Waſſer, ſo bald als möglich iſt, wieder fortzuſchaffen, und die Gründe von dem gänzlichen Verderb zu befreyen, iſt nöthig, daß Auswäſſerungen durch Waſſer=Leitungen, Zug= und andere Neben = Graben, auch Schleuſen, nach Erfordern der ſich in jeder Schau ereignenden Umſtänden, angeleget werden, die die Breite und Tiefe haben müſſen, daß alles dadurch abzuführende Waſſer einen ganz ungehinderten Abfluß haben kan. Weilen aber hierunter eben ſo leicht zu viel, als zu wenig,

wenig, geſchehen kan; (denn, wann die Waſſer-Leitungen und Zug-Graben zu tief ausgegraben werden, ſo entſpringet aus denenſelben das Quell-Waſſer, und wenn dieſelbe gar zu klein oder zu ſchmal angeleget werden, ſo kan der Abfluß des Quell-Waſſers nicht geſchwinde genug erfolgen:) als kan und ſoll zwar hierunter kein gewiſſes Maaß vorgeſchrieben, ſondern der Vorſicht und Ueberlegung derer Deich-Bedienten frey gelaſſen werden, wie breit die Waſſer-Leitungen und Zug-Graben anzulegen ſind, um dadurch den erforderten Abfluß zu verſchaffen.

Indeſſen ſoll excluſive deſſen, was die Noth und Sicherheit in Gefahr erfordern könnte, ohne vorgängigen Vortrag auf den Erben-Tagen, und ohne Conſens der Geerbten, oder des Deich-Stuhls, in Haupt-Reparationen von den Deich-Bedienten nichts vorgenommen werden, und wenn alsdenn, nach dem Vorſchlage des Deich-Stuhls und darauf geſchehener Approbation Unſers Ober-Deich-Inſpectoris, einige Geerbte aus Mangel der Einſicht, oder Privat-Intereſſe, Einwendungen machen ſolten; ſo ſoll Unſere Krieges- und Domainen-Cammer nach dem allgemeinen Beſten der Schau decidiren, und ſollen die Geerbte, die ohnnöthige Contradictiones gemacht, und dadurch einen Aufenthalt und Schaden verurſachet haben, der Schau deßhalb reſponſable bleiben.

§. 104. Tiefe derer Auswäſſerungen.

Um das Quell-Waſſer nicht zu vermehren, ſoll keine Waſſer-Leitung oder Zug-Graben bis auf

den

den Well-Sand, woraus die Quellen eigentlich entſpringen, ausgegraben, ſondern es ſoll im Boden derſelben ein halber Fuß feſte Kley-Erde ſtehen gelaſſen werden, dagegen aber, wo dieſelben wegen des Well-Sandes nicht tief genug ausgegraben werden können, müſſen ſie nach Proportion ſo viel breiter gemacht werden, damit doch das zurückſtehende Waſſer mit eben der Geſchwindigkeit abfließen kan. Wo aber der Well-Sand an einigen Orten ſo hoch läge, daß er, um dem Waſſer den erforderlichen Abfall zu verſchaffen, abſolut durchgegraben werden müſſe; ſo ſoll ein ſo beſchaffener Theil der Waſſer-Leitung vorerſt einen halben Fuß tiefer ausgegraben, und der Boden derſelben mit einem halben Fuß Kley-Erde zugeſchlagen und angeſtampfet, deßgleichen denen Ufern eine doppelte Doßirung, nemlich auf jeden Fußes Tiefe ein Fuß, gegeben werden.

§. 105. **Alle Haupt-Graben und Waſſer-Leitungen ſollen auf gemeinſchaftliche Koſten aller Beerbten in jeder Eindeichung angefertiget werden, Zug- und Neben-Graben aber durch die anſchießende Eigener.**

Gleichwie aber bey der Eindeichung derer Auswäſſerungen eben ſo wenig Gleichheit und Billigkeit zu finden iſt, als bey Eintheilung derer Deiche: So ſollen fürohin alle Haupt-Graben und Waſſer-Leitungen, wodurch die ganze Schau die Auswäſſerung hat, auf gemeine Koſten aller in der Eindeichung befindlichen Beerbten, ohne Ausnahme eines

eines einzigen Stücks, angefertiget werden; wovon Koſten-Anſchläge gefertiget und öffentliche Verdinge gehalten werden ſollen: die übrige Zug- und kleine Neben-Graben aber müſſen von denen Anſchießenden oder ſolchen Eigenern, denen die Graben nützlich ſind, und die ſie bisher gehabt haben, gefertiget und unterhalten werden, ſo wohl als die Aufräumung derer Haupt-Waſſer-Leitungen.

§. 106. **Ein gleiches ſoll auch bey denen Waſſer-Leitungen, die noch unter keiner Schau ſind, beobachtet werden.**

Da auch verſchiedene Waſſer-Leitungen und Zug-Graben vorhanden ſind, die noch unter keine Schau gehören, deren Unterhaltung aber ebenfals nöthig iſt; Als verordnen Wir hiermit, daß es damit eben ſo, wie in denen Schauen, gehalten, und darüber die Scheffen und Vorſteher angeſtellet werden ſollen, die die Anlegung und Unterhaltung derſelben beſorgen; als worauf ein jeder Land-Rath in ſeinem Creyſe inſtruiret werden muß.

§. 107. **Alle Graben, die von denen Deich-Stühlen in denen Schauen nöthig erachtet werden, ſollen ungeſäumt aufgeräumet werden.**

Es ſollen alſo alle vorhin geweſene Waſſer-Leitungen, Zug- und andere kleine Graben, wenn ſie von denen Deich-Stühlen in denen Schauen, oder außerhalb denenſelben, von denen Scheffen und Vorſtehern gut und nöthig gefunden worden, unverzüglich wieder aufgegraben und geräumet werden.

§. 108.

§. 108. **Zum Abfluß des Waſſers von allen niedrigen Gründen ſollen neue Graben gezogen werden.**

Nicht weniger ſollen von allen niedrigen Gründen, es ſeyn Felder, Wieſen, Brücher, Gehölze oder Gemeinheiten, wie ſie Nahmen haben mögen, wann auch vorhin darauf keine Graben geweſen, oder keine mehr zu finden wären, wenn das Waſſer keinen Abfluß hätte, ſondern zum Nachtheil der Eigener und Nachbarn verſinken müſſe und die Gründe dadurch verſauerten, neue Graben gezogen und beſtändig unterhalten werden.

§. 109. **Beſchaffenheit derer Graben.**

Ob zwar ſich von ſelbſten verſtehet, daß alle alte und neue Haupt- und Neben-Graben ſo breit und tief, als es jedes Orts Situation zuläſſet, und die Quantität des dadurch abzulaſſenden Waſſers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müſſen, und dieſes zur Beurtheilung derer Deich-Stühle in denen Schauen und derer Scheffen und Vorſteher außerhalb denen Schauen überlaſſen worden; ſo verordnen Wir doch hiermit, daß die Graben auf 20. Ruthen Abſtand von denen Bann-Deichen erſt ihren Anfang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde in dieſem Abſtand nicht tiefer als ein und einen halben Fuß gegraben werden ſollen.

Ferner ſollen die Ufer derer Graben, ohne Unterſcheid, wenigſtens mit eines halben Fußes Doſſirung auf jeden Fußes Tiefe abgeſtochen werden.

§. 110.

§. 110. Die Erde aus denen Graben ſoll von deren Ufern gleich weggeſchaffet werden.

Damit auch das Waſſer von denen zunächſt an dem Graben liegenden Gründen deſto geſchwinder abflieſſen könne, und durch die aus denen Graben geräumete Erde nicht aufgehalten werde; ſo ſoll ein jeder Eigener derer Gründe, die auf die Graben ſtoßen, gehalten ſeyn, die aufgegrabene Erde ſofort von dem Ufer wegzubringen, und ſie auf die niedrige Stellen zu ſchaffen, oder ſolche ſonſten zur Ausbeſſerung ſeines Landes zu ſchlichten.

§. 111. Wo die ausgegrabene Erde zu Quell = Dämmen dienen kan, wie es damit zu halten.

Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quell=Dämmen dienen kan, damit das Waſſer nicht aus denen Waſſer = Graben auf die Gründe übertreten könne, da ſoll die dazu gebrauchte Erde wenigſtens drey Fuß von dem Ufer derer Graben abgeleget, und ſollen ſodann die Quell=Dämme mit denen nöthigen kleinen Schleuſen zum Abfluß des Waſſers verſehen werden; welche die Eigener derer Gründe, die zunächſt an denen Quell = Dämmen liegen, und durch die Schleuſen ihre Auswäſſerung haben, auf ihre eigene Koſten anlegen und unterhalten müſſen, als wozu ſie der Deich = Stuhl in denen Schauen, auſſerhalb denen Schauen aber die Scheffen und Vorſteher anhalten, und in dem Weigerungs=Fall die Arbeit öffentlich verdingen, und die Verdings = Koſten executive beytreiben müſſen.

§. 112.

§. 112. Alle ſchädliche Bäume, Hecken und Sträuche, ſollen von denen Ufern der Waſſer-Leitungen und Zug-Graben weggeräumet werden.

Es ſollen alle ſchädliche Bäume, Hecken und Sträuche, von denen Ufern oder Waſſer-Leitungen und Zug-Graben abgeräumet, beſonders aber gar keine neue mehr gepflanzet werden, womit inſonderheit verhütet werden ſoll, daß die abhangende Aeſte den freyen Abfluß des Waſſers nicht behindern mögen; wo alſo Frechtungen nahe bey denen Graben unumgänglich gemachet werden müſſen, ſolche ſollen gegen die Graben-Seite jederzeit mit aufgeſchlichtet werden, damit keine Aeſte dahin überhängen.

§. 113. Wie und wenn die Waſſer-Leitungen gereiniget werden ſollen.

Es ſollen aber alle Waſſer-Leitungen, Zug-Graben und andere Neben-Graben jährlich zweymal oder, nach Befinden des Deich-Stuhls, öfters oder ſeltener gereiniget werden; nemlich im Monat Junio zum erſtenmal, und im Monat Octobr. zum zweytenmal, wobey jedesmal nicht allein alles in denen Graben befindliche Rohr und Graß rein ausgezogen, ſondern auch die Ufer auf beyden Seiten von allem Rohr und Graß gereiniget werden müſſen.

§. 114. Die Eintheilung derer Waſſer-Leitungen unter die Heim-Räthe.

Damit auch über die Waſſer-Leitungen und alle übrige Graben gehörige Aufſicht gehalten werde; ſo ſoll einem jeden Heim-Rath ein Theil derſelben des Endes angewieſen werden, daß er die Ausräumung des ihm zugetheilten Diſtricts in Zeiten vornehmen laſſe, auch eine Gleichheit darinn erhalte, damit nicht durch verſäumte Aufräumung des einen, die geſchehene Aufräumung des andern unnütze gemacht werde; denn wenn ein Graben oben oder in der Mitten aufgeräumet, unten am Abfluſſe aber noch zu wäre, ſo würde das Waſſer doch nicht abfließen können, folglich alle oberhalb geſchehene Arbeit vergeblich ſeyn. Jedoch bleibet einem jeden Heim-Rath in ſeinem Diſtrict frey gelaſſen, mit Vorwiſſen des Deich-Gräfen, die Reinigung derer kleinen Graben, inſonderheit bey ſehr trockenem Sommer-Wetter, und wann in denen Frechtungs-Graben das Waſſer zu denen Vieh-Tränken erhalten werden muß, auszuſetzen; die Vieh-Tränke aber müſſen beſonders von denen Waſſer-Leitungen durch Zäune abgefrechtet werden, damit das Vieh in die Waſſer-Leitungen nicht dringen könne.

§. 115. Alle Graben ſollen unten zuerſt aufgegraben werden.

Mit Aufgrabung und Reinigung aller Waſſer-Leitungen und Zug-Graben muß unten bey dem Abfluß derſelben zuerſt angefangen werden, damit das oberhalb ſtehende Waſſer abflieſen, mithin die Ausgrabung nicht behindern könne.

§. 116.

§. 116. **Von denen über die Auswäſſerungen zu haltenden Schauen.**

Es ſollen auch von denen Deich=Stühlen über alle Auswäſſerungen zwey Schauen gehalten werden, nemlich die erſte im Monath April oder May, nachdem es die Witterung zulaſſen will; wobey die Vorſchrift des Deich=Stuhls von zweymaliger Ausräumung derer der Schau zur Unterhaltung aufliegenden Haupt=Graben und die Verdinge darnach vorzunehmen ſind, oder überleget werden muß, ob die Arbeit in Tage=Lohn zu machen zuträglicher ſeye.

Die zweyte am Ende des Monaths Octobris, wobey noch zu ſehen, ob ſowohl die gemeinſchaftliche als übrige denen Beerbten zur Unterhaltung belaſſene Graben gehörig ausgetiefet ſind.

Was übrigens bey denen Graben und deren Reinigung anzuweiſen nöthig iſt, muß von jedem Heim=Rath in ſeinem Diſtrict fleißig geſchehen; dahingegen ſoll es in Anſehung der Waſſer=Leitungen und Zug=Graben, ſo auſſerhalb der Schauen liegen, nach dem Reglement vom 15ten Januarii 1757. gehalten werden.

§. 117. **Von denen Brücken über die Waſſer=Leitungen.**

Damit auch die Waſſer=Leitungen durch Fahren und Reiten oder Vieh=Treiben an denen Ufern nicht beſchädiget und untief gemacht werden mögen; ſo ſollen über dieſelbe, wo Fahrwege darauf

zu gehen, oder wo ſonſten Communications nöthig ſind, Brücken geleget werden, die ſo hoch und weit ſeyn müſſen, daß der freye Ausfluß des Waſſers dadurch nicht gehindert wird.

§. 118. **Es ſollen auch gar keine Frechtungen oder andere den Ausfluß des Waſſers hindernde Sachen in die Waſſer⸗Leitungen geleget werden.**

Da der freye Abfluß des Waſſers auf alle Weiſe befördert werden muß, ſo ſollen demſelben keine Hinderungen durch Zäune oder Frechtungen, durch widrige Brücken, durch Flachs⸗Einlegung, oder auf andere nur erdenkliche Arten, in denen Auswäſſerungen oder Graben in den Weg geleget werden.

Dagegen aber wenn ein Stück Landes an beyden Seiten der Waſſer⸗Leitungen oder Zug⸗Graben belegen wäre, und der Eigener deſſelben eine Communication nöthig hätte, ſo ſoll er eine ſo hohe und weite Brücke anlegen, daß der Abfluß des Waſſers dadurch nicht behindert wird.

Es darf aber hierunter nichts als mit Vorwiſſen des Deich⸗Stuhls geſchehen.

§. 119. **Von Anlegung derer Schleuſen.**

Alle Schleuſen, ſo zu denen Auswäſſerungen dienen, ſollen an dem niedrigſten Grunde in einer jeden Eindeichung gerade vor die Haupt⸗Waſſer⸗Leitungen mit ihrem Fluß⸗Bette, wenigſtens einen Fuß tiefer als der Boden der Waſſer⸗Leitung iſt, ſo breit

breit angeleget werden, als die Menge des auszu-laſſenden Waſſers erfordert.

Diejenige Schleuſen aber, welche die erforderte Breite und Tiefe noch nicht haben, ſollen forderſamſt geändett und nach der Vorſchrift eingerichtet werden.

§. 120. *Reparationes* **derer Schleuſen und Brücken, wenn und von wem ſie geſchehen ſollen.**

So wie der Ober-Deich-Inſpector bey denen Deich-Bereiſungen die Anſchläge von denen Deich-Reparationen anfertigen muß, ſo muß er ein gleiches von denen gemeinſchaftlichen Brücken und Schleuſen in jeder Schau nicht unterlaſſen. Es ſollen aber die nöthigen Reparationen an denenſelben im Früh-Jahr und Anfang des Sommers, auf gemeine Koſten derer ſämmtlichen Beerbten, vorgenommen, und zugleich öffentliche Verdinge deſſelben deshalb gehalten werden. Diejenigen Schleuſen und Brücken aber, welche Particuliers unterhalten müſſen, ſollen von denenſelben ebenfals zu rechter Zeit gemacht, oder in ermangelndem Fall von dem Heim-Rath verdungen, und die Koſten beygetrieben werden.

§. 121. An den Ausfluß derer Schleuſen ſollen Deckwerke angeleget werden.

Weilen gemeiniglich bey dem Ausfluß aller Schleuſen durch die Compreſſion des Waſſers tiefe Kolken ausgetrieben werden, wodurch das

Fundament derer Schleuſen leichtlich beſchädiget werden könte;

So ſollen alle Schleuſen am Ausfluß vor dem Fluß-Boden und neben denen auswendigen Flügeln mit Packwerk, oder beſonderen Verſchälungen gedeckt, und die Kolken gegen die fernere Vertiefung dadurch wohl verſehen werden.

§. 122. Holzwerk an denen Schleuſen ſoll alle Jahr mit Theer oder Farbe, die Fugen an der Mauer aber mit Ciment zugeſtrichen werden.

Weilen die Veranſtaltungen, ſo bey Schleuſen-Reparationen erfordert werden, ungemein weitläuftig und koſtbar ſind, mithin dieſelben auf alle mögliche Art verhütet, und die Schleuſen gut unterhalten werden müſſen; ſo verordnen Wir hiermit, daß alles Holzwerk alle Jahre mit Theer oder Farbe angeſtrichen, die Fugen an der Mauer, ſo ferne ſie ausgeſpület und offen ſind, mit Ciment zugeſtrichen, die Gehänge und alles Eiſenwerk genau viſitiret, kleine Reparationes, und wenn ſie auch nur in Einſetzung eines einzigen Steins beſtünde, ſo fort vorgenommen, und überhaupt die Schleuſen beſtändig in einem guten im geringſten nicht fehlerhaften Stande erhalten werden ſollen; als welches der Deich-Gräf in jeder Schau ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen muß.

§. 123. Wenn die Thüren an denen Schleuſen zugemacht oder geöfnet werden ſollen.

Die

Die Thüren an denen Schleuſen, ſie mögen in Bann-Deichen oder Sommer-Dämmen liegen, ſollen bey anwachſendem Waſſer ſofort zugemachet und ſo lange zugelaſſen werden, bis das auſſerhalb dem Deiche ſtehende Waſſer wieder ſo weit gefallen iſt, daß es mit dem Waſſer innerhalb Deichs egal hoch ſtehet; alsdenn ſollen ſie ohne Zeit-Verluſt geöfnet werden, damit nicht, wenn das innwendige Waſſer länger aufgehalten würde, als zum Ausfluß nöthig wäre, der Verfall durch die Schleuſe zu ſtark und dieſelbe dadurch beſchädiget werden mögte.

§. 124. **Von Schützen in denen Waſſer-Leitungen.**

Wenn auch bey lang anhaltendem trockenem Sommer-Wetter nöthig erachtet werden möchte das zum tränken des Viehes nöthige Waſſer in denen Waſſer-Leitungen und Zug-Graben aufzuhalten; ſo ſollen dazu Schutz-Schleuſen mit Brettern angeleget werden; jedoch ſo, daß dadurch die Waſſer-Leitung von beyden Seiten nicht eingeſchränket, ſondern die Schützen, ſo weit wie dieſelbe angeleget, ſo eingerichtet werden, daß durch die Schutz-Bretter nach erfordernden Umſtänden das Waſſer aufgehalten oder abgelaſſen werden kan.

Tit. XII.

Recht der Auswäſſerung.

§. 125. Alle Beerbten in denen Schauen haben ein Recht die Auswäſſerung von ihren Gründen nach Möglichkeit zu befördern.

Es verſtehet ſich zwar von ſelbſten, daß alle Beerbten in der Schau, wo ſie zu denen Waſſer-Leitungen, Zug-Graben und Schleuſen in denen Koſten beytragen, auch ein Recht haben dadurch auszuwäſſern; es wird aber überdem, zu Beförderung der Auswäſſerung, einem jeden Beerbten frey gelaſſen, ſo viele kleine Graben oder Kribben über ſeinen Grund zu ziehen, und in die Zug-Graben oder Waſſer-Leitungen einzuführen, als er nöthig findet; jedoch daß darunter nicht gegen dieſes Reglement gehandelt, noch denen Nachbaren Schaden zugefüget werde.

§. 126. Gemeinſchaftliche Auswäſſerungen, wozu mehr als eine Schau berechtiget iſt.

Da aber auch ſolche Schleuſen und Waſſer-Leitungen vorhanden ſind, wodurch wegen der Situation mehr als eine Schau ihre Auswäſſerung haben muß, wenn nemlich in der oberhalb belegenen Schau keine ſolche niedrige Stelle in dem unteren Theile ihres Bann-Deiches anzutreffen, worauf eine Schleuſe und Waſſer-Leitung ſo tief anzulegen wäre, daß dadurch alles Waſſer abgeführet werden könnte; ſo behält die oberhalb liegende

Schau das Recht der Auswäſſerung durch die Waſſer-Leitungen und Schleuſen der unterhalb liegenden Schau; zumahl wenn die Waſſer-Leitungen und Zug-Graben von alters her darauf gerichtet ſind, und die oberhalb liegende Schau zu Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Schleuſen und Haupt-Waſſer-Leitung beſtändig mit beygetragen hat, und noch beyträget, auch ihre beſondere Schleuſen nicht gehabt hat, als woraus eine Convention zu vermuthen ſtehet, die die Schauen wegen der gemeinſchaftlichen Auswäſſerung mit einander gemacht haben.

§. 127. **Von anzulegenden *Inundations*-Schleuſen.**

Da auch aus denen in dem 57. §. angeführten Urſachen nicht zu zweifeln ſtehet, daß ungeachtet aller Auswäſſerungen das Quell-Waſſer in denen Eindeichungen je länger je mehr zunehmen, und die eingedeichte Gründe dermaſſen verderben wird, daß ſie endlich die gewöhnliche Abgaben nicht mehr aufbringen können; ſo erfordert die Nothwendigkeit, dieſem zu befürchtenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieſes kan nun auf keine zuverläßige Art geſchehen, als wenn die Eindeichungen zu rechter Zeit mit fettem Waſſer inundiret werden können.

Deshalb wird hiemit verordnet, darauf in Zeiten bedacht zu ſeyn, wie beſondere Inundations-Schleuſen angeleget werden ſollen, deren Conſtruction ſo beſchaffen ſeyn muß, daß damit ſo viel fettes Waſſer eingelaſſen werden kan, als zur Ueberſchwem-

ſchwemmung derer niedrigen und ſonſt von Quell-Waſſer überſchwemmeten Gründe erfordert wird.

Tit. XII.

Von Deckung derer abbrechenden Ufer durch Kribben und Pflanzungen.

§. 128. **Die Deich-Bedienten ſollen auf die Ufer des Strohms mit ſehen, und von deren Veränderung Anzeige thun.**

Ob Wir gleich ein beſonderes Waſſer-Recht entworfen und in demſelben alles vorſchreiben laſſen, was wegen Deckung derer abbrechenden Ufer durch Kribben und Pflanzungen erforderlich iſt, um den Strohm in ſeinem Fluß-Bette zu unterhalten; ſo finden Wir dennoch nöthig, in dieſem Deich-Reglement dasjenige feſtzuſetzen, was denen Deich-Schauen deshalb oblieget, und verordnen alſo zuförderſt, daß die Deich-Bediente in jeder Schau auf die vorkommende Veränderungen der abbrechenden oder anwachſenden Ufer genau Acht haben, und davon auf den erſten Schau-Tage jedes Jahres dem Ober-Deich-Inſpector Anzeige thun ſollen.

§. 129. **Von Deckung der abbrechenden Ufern.**

Wenn ſich alſo an einem Ufer ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit bis an den Deich brechen, und ſolchen abſorbiren könnte, ſo muß dagegen in Zeiten vorgebeuget, und nicht gewar-

tet

tet werden, bis der Deich zum Schaar-Deich wird, und dann nicht anders, als mit groſen Koſten und dennoch bleibender Gefahr, gedecket werden kan.

Es ſoll alſo der Ober-Deich-Inſpector bey der Deich-Bereiſung ſich alle ſolche abbrechende Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenckung des Strohms mit dem Deich-Stuhl das erforderliche überlegen, darüber bey der Strohm-Befahrung Koſten-Anſchläge anfertigen, und ſolche einer jeden Schau zuſtellen, welche dafür ſorgen muß, daß die vorgeſchlagene Werke entweder durch die Eigener derer auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe, oder wenn dieſe ſolche nicht machen können, ſondern ihr Ufer-Recht cediren, auf gemeinſchaftliche Koſten angefertiget und unterhalten werden.

§. 130. **Von Bepflanzungen derer anwachſenden Ufern zum Nutzen der Schau.**

Dagegen aber wenn ſich ein Anwachs an einem Ufer zeigte, der dem gegen über liegenden Ufer ohnſchädlich bepflanzet werden könnte; ſo ſoll ſolcher auch alsdann von der Schau zum allgemeinen Beſten bepflanzet werden.

§. 131. **Anwächſe, welche an Ufern entſtehen, die mit Waſſer-Wercken gedecket ſind, gehören der Schau.**

Desgleichen ſollen alle ſolche Anwächſe, die an ſolchen Ufern entſtehen, die vorher auf gemeine Koſten mit Waſſer-Werken gedeckt worden ſind, der

Schau

Schau gänzlich zu ſtatten kommen und eigenthümlich zugehören.

§. 132. Alle Gründe, die durch Waſſer-Werke gedecket ſind, müſſen dazu die Koſten tragen helfen.

Wenn zwey drey und mehrere Schauen durch Anlegung derer Waſſer-Werke gedecket werden; ſo ſind ſie ſchuldig, auch dazu den ihnen nach der Morgenzahl zukommenden Antheil in den Koſten zu tragen.

§. 133. Waſſer-Werke ſo gemeinſchaftlich zu verfertigen.

Wenn aber einem oder mehreren die Anlegung derer Waſſer-Werke unerträglich fallen möchte, dergeſtalt, daß ſolche die erforderliche Werke ohne ihren gänzlichen Ruin nicht anlegen könnten; ſo ſoll ſolches Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammer angezeiget, von derſelben in loco unterſuchet, ſo dann dem Befinden nach ſolchen unvermögenden Schauen die nöthige Zuſchub vom Lande gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geſchehen muß, wann der Strohm durch ſolche Werke in mehrere Richtung gebracht wird; als welches zum allgemeinen Beſten des Landes gerichtet, mithin darauf ſo viel möglich vor allem gearbeitet werden muß.

§. 134. Wie die nützliche Anwächſe zu befördern.

Weilen ein jedes abbrechende Ufer von dem Anwachs, welches oberhalb demſelben lieget, nach und nach von dem Abbruch befreyet wird, ſo wie der Anwachs herunter ſinket; ſo muß ein ſolcher herunter ſenkender Anwachs nach Möglichkeit befördert werden, damit ſolcher geſchwinder erfolge, als ſonſten von ſelbſten geſchehen würde.

Es müſſen demnach an dem Untertheile eines ſo dienlich ſituirten Anwachſes ſtarke Kribben und Pflanzungen angeleget werden.

§. 135. **Die Schauen, welche die nützliche Anwächſe nicht gehörig befördern, ſollen ſolche und ihr Ufer-Recht verliehren.**

Wenn auch ſolche Anwächſe oberhalb in einer andern Schau geleget wären, ſo ſollen ſie doch entweder von der Schau ſelbſt, worinn ſie liegen, oder von der, die darauf folget, und davon den Nutzen haben ſoll, nach der Vorſchrift, welche auf Gutbefinden des Ober-Deich-Inſpectoris und des Deich-Stuhls der unterhalb liegenden Schau zu entwerfen iſt, mit ſolchen Werken beleget werden, davon man ſich die Ablenkung des Stroms aus dem abbrechenden Ufer geſchwinde verſprechen kan. Sollte alſo die oberhalb liegende Schau ſolche Werke nicht anlegen wollen, oder anzulegen verſäumen, mithin die darauf folgende Schau länger der Gefahr des Abbruchs exponiret laſſen; ſo ſtehet der darauf folgenden unteren Schau frey, auf dem Untertheil des Anwachſes der oberen Schau ſolche Kribben und Pflanzungen ſelbſt anzulegen und da-

gegen den daraus entſtehenden Anwachs für ſich zu behalten; hergegen ſoll die oberhalb liegende Schau, ſo weit ſolche Werke den Anwachs befördern, ihres Ufer-Rechts vor allezeit verluſtig ſeyn, weilen ſie die Kribben oder Pflanzungen zum Beſten der unteren Schau nicht hat anlegen wollen.

Tit. XIV.

Von denen Strafen, womit diejenigen zu belegen ſind, welche gegen dieſes Deich-Reglement handeln.

§. 136. **Strafe dererjenigen, welche einen Deich durchſtechen.**

Wir ſetzen vorab generaliter feſt, daß diejenigen, ſo wider dieſe Unſere Deich- und Schau-Ordnungen handeln und verbrechen, ſo lange es auf die Erſetzung des Schadens darinn feſtgeſetzte, oder ſonſt arbitraire Geld-Strafen, auch Coërcition durch Gefängniß ankommen möchte, von denen Schauen geſtrafet werden; jedoch, wenn die Strafe über zwanzig Reichs-Thaler wäre, oder auf Gefängniß gienge, vorhero an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer darüber berichtet werden ſolle, und ſollen darinn gar keine Weitläuftigkeiten Platz haben, ſondern auf ſummariſches Verhör des Excedenten ad Protocollum, und nöthigen Falles ſummariſche, doch endliche Bekündung durch Zeugen, wenn das Factum nicht ſo bewand wäre, daß ſolches durch den Deich-Richter und Heim-Räthe ſelbſt

befunden worden, als welchen in officio geglaubet werden ſoll, alſofort erkannt werden; dafern jedoch das Verbrechen ſo beſchaffen wäre, daß darauf nach dieſem Unſeren Deich- und Schau-Reglement oder ſonſt wegen der Gröſſe deſſelben und dabey vorkommender böslichen Umſtände, auſſer bloſſer Gefängnis auch ſonſt Pœna corporis afflictiva oder dergleichen Leibes-Strafe zu erkennen wäre, welche Feſtungs-Arbeit, Leib und Leben beträfe: ſo ſollen die Delinquenten an das zu Weſel etablirte Criminal-Gericht gleich nach ihrer Haftnehmung, zu welcher die Schau-Bedienten autoriſiret bleiben, mit einem ſummariſchen Protocoll geliefert werden.

§. 137. Strafe dererjenigen, die dem Ruf des Deich-Stuhls nicht folgen.

Wenn der Deich-Stuhl bey hohem Waſſer entweder durch Kirchen-Ruf oder durch Glocken-Schlag, oder durch Deich-Boten, die Gemeinheiten citiren läſſet; ſo ſollen alle, die citiret ſind, auf dem Deiche unweigerlich erſcheinen, und zu Bewahrung des Deichs treulich mit arbeiten helfen, wie es einem jeden vom Deich-Stuhle angewieſen werden wird; diejenige aber, welche nicht erſcheinen, oder, wenn ſie erſchienen ſind, nicht treulich arbeiten helfen, ſollen ein jeder für eine Stunde, darinn ſie manquiren, dreyßig Stüber Strafe erlegen.

§. 138. Strafe dererjenigen, die ſich der Deich-Arbeit entziehen.

Des-

Desgleichen ſollen alle diejenige, welche von dem Deich=Stuhl, oder dem Deich=Gräf, oder dem Heim=Rath, zu der Deich=Arbeit aufgeboten werden, unausbleiblich erſcheinen, bey 2. Thaler Strafe täglich für jeden Karn, und bey einen Rthlr. Strafe für jeden Arbeiter, ſo ausbliebe.

§. 139. Strafe des Wieder=Pfennings.

Wenn jemand eine Arbeit als Annehmer übernommen hat, oder ſolche nach der Aufgabe des Deich=Stuhls in einer beſtimmten Zeit fertig zu liefern ſchuldig iſt, da aber die beſtimmte Zeit nicht einhält; ſo ſoll ſolche öffentlich verdungen, und der Wieder=Pfenning oder das doppelte Verdings=Geld davon von dem Säumhaften beygetrieben werden, vorbehältlich der Strafe, die in denen Verdings=Conditionen beſonders feſtgeſetzet worden.

§. 140. Strafe für diejenigen, ſo die Schleuſen öfnen, oder denenſelben Schaden zufügen.

Wer eine Schleuſe zur unrechten Zeit öfnet oder zumachet, oder ſonſt derſelben Schaden zufüget, der ſoll nicht allein den verurſachten Schaden erſetzen, ſo weit ſein Vermögen reichet, ſondern noch überdem dem Befinden nach mit Feſtungs=Arbeit auf Jahr und Tag beleget werden.

§. 141. Strafe für diejenigen, ſo Hecken und Bäume in dem Deiche haben oder ſetzen.

Solte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume an dem Deiche halten, und nicht nach der

der Vorſchrift abräumen, oder wohl gar wieder aufs neue ſetzen wollen, der ſoll für jeden Baum, und für jede Ruthe Hecken, mit 20. Stüber Strafe beleget werden; die Hecken, Sträuche und Bäume ſoll der Deich-Stuhl überdem auf Koſten des Ungehorſamen ſofort wegräumen laſſen.

§. 142. **Strafe für die Deich-Bediente, die auf denen Schau- oder Erben-Tagen nicht erſcheinen.**

Diejenige Deich-Bediente, ſo ohne erhebliche Urſachen die Schau- und Erben-Tage verſäumen, ſollen jedesmal mit 2. Rthlr. Strafe beleget werden; diejenigen aber, ſo auf die beſtimmte und ihnen bekannt gemachte Zeit nicht erſcheinen, ſollen für jede Stunde, die ſie zu ſpät kommen, zehen Stüber Strafe erlegen.

§. 143. **Alle Strafen ſollen von dem Deich-Stuhle eingezogen und zum Nutzen der ganzen Schau verwendet werden.**

Alle Geld-Strafen ohne Ausnahme, die von dem Deich-Stuhle dictiret werden, ſollen gehörig, allenfalls executive, beygetrieben und zum Nutzen der ganzen Schau verwendet werden.

§. 144. **Strafe für diejenige, ſo ſich der Execution widerſetzen.**

Der Deich-Stuhl muß alle Deich-Morgen- und Erben-Gelder alle Jahr rein beytreiben laſſen,

und darunter nöthigen Falls dem Receptori mit prompter Execution beyſtehen; wer ſich der Execution widerſetzet, ſoll in 10. und mehr Rthlr. Strafe geſchlagen, und ſolche ſo wohl als die Schuld durch militariſche Execution beygetrieben werden.

§. 145. Strafe für die Deich⸗Bediente, ſo bey hohem Waſſer nicht auf dem Deich ſich einfinden.

Wann bey hohem Waſſer der Deich⸗Gräf nöthig findet, den Deich⸗Stuhl zuſammen zu fordern; ſo ſollen alle Deich⸗Bediente ohne Widerrede erſcheinen und mit dem Deich⸗Gräf überlegen, was zum Beſten des Deichs zu veranſtalten nöthig iſt; oder wenn die Heim⸗Räthe nöthig finden, daß der Deich⸗Gräf auf den Deich komme, ſo ſoll er ebenfals ſich einfinden. Ein jeder Deich⸗Bedienter, ſo ohne Noth ausbleibet, ſoll jeden Tag fünf Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 146. Strafe der Deich⸗Bedienten, ſo durch überflüßiges Trinken zur Wahrnehmung ihres Amts ungeſchickt werden.

Es wird zwar überhaupt erfordert, daß alle Deich⸗Bediente wegen der Wichtigkeit ihres Amts ein mäßiges Leben führen, und jederzeit bequem ſeyn müſſen, die in Schau⸗Angelegenheiten vorkommende Umſtände genau zu erwegen, und nach der Vorſchrift dieſes Reglements zu bewerkſtelligen und zu entſcheiden.

Wenn aber insbeſondere unumgänglich nöthig iſt, daß die Deich-Bediente bey hohem Waſſer oder Eisfahrt, bey denen Zuſammenkünften des Deich-Stuhls auf Schau- und Erben-Tagen, oder wenn ſonſten Schau- und Deich-Angelegenheiten verhandelt werden, ſich des übermäßigen Trinkens enthalten, und zu denen Verrichtungen, die ihnen vermöge ihres Amts aufliegen, bequem bleiben müſſen; ſo verordnen Wir dargegen hiermit, daß ein jeder, der ſich durch übermäßiges Trinken zu denen Verrichtungen in einem unzuverläßigen Stande finden läſſet, ſo fort um 10. Rthlr. geſtrafet, hiernächſt aber aus dem Deich-Stuhl weggeſchaffet werden ſoll.

Als worauf der Ober-Deich-Inſpector und die Deich-Gräfen genau Acht haben und dafür ſorgen ſollen, daß kein Säufer oder Trunkenbold in dem Deich-Stuhle geduldet werde.

§. 147. Strafe derer Arbeiter, ſo ſich im Trinken übernehmen.

Deßgleichen ſoll ein jeder Arbeiter, der zur Arbeit entweder aufgeboten oder gedungen iſt, ſich während der Arbeit nicht mit Trinken übernehmen, oder ſofort von der Arbeit weggejaget und um 30. Stüber geſtrafet werden.

§. 148. Strafe dererjenigen, ſo von denen Materialien etwas entwenden.

Wer von denen Materialien der Schau oder denen Arbeits-Geräthſchaften etwas entwendet, der

ſoll ſolche nicht allein doppelt erſetzen, ſondern auch dem Befinden nach mit Veſtungs-Arbeit geſtraft werden.

Wenn demnach die Deich-Bediente einen dergleichen Diebſtahl vermerken, den Thäter aber ſofort nicht erfahren können; ſo ſollen ſie durch einen oder etliche Heim-Räthe mit dem Deich-Boten die Häuſer oder Gebäude viſitiren, den Thäter ſofort gefänglich einziehen laſſen, und vorbeſchriebener maßen dem Criminal-Gerichte abliefern.

§. 149. **Strafe wider das Aufgraben derer Gemüß-Keller in denen Deichen.**

Es ſollen auch künftig keine Löcher in den Deich gegraben werden, um Cartoffeln, oder ander Gemüß darein zu kellern, bey Strafe von 12. Thalern für jeden, der dagegen handelt.

§. 150. **Strafe wider das Hüten derer Schweine an den Deichen.**

Da die Schweine die begraſete Doßirung an denen Deichen umwühlen, wodurch demnächſt bey hohem Waſſer von dem Wellen-Schlage großer Schade geſchehen kan; ſo ſoll für ein jedes Schwein, ſo an dem Deiche gefunden wird, jedesmahl ein Thaler Strafe erleget werden.

Tit. XV.

Tit. XV.

Von Berechnung derer ausgeſchlagenen Morgen- und Erben-Gelder.

§. 151. **Die ausgeſchlagene Deich-Gelder ſollen in dem Jahr, worin ſie zu der Arbeit ausgeſchlagen ſind, rein beygetrieben werden.**

Wann auf denen Erben-Tagen die zu Deichen, Waſſer-Werken, Waſſer-Leitungen, Schleuſen und anderen Schau-Nothwendigkeiten erforderliche Morgen- und Erben-Gelder ausgeſchlagen ſind, und der Ausſchlag von der Krieges- und Domainen-Cammer ratificiret iſt; ſo ſollen die Gelder von dem Deich-Gräfen, oder einem andern dazu beſtellten Receptore, gehörig beygetrieben, und ſo viel möglich von einem Jahr in das andere keine Reſtanten gelaſſen werden.

§. 152. **Der Deich-Gräf oder *Receptor* ſoll alle Jahr ſeine Rechnung auf den Erben-Tag *præſentiren*.**

Der Deich-Gräf oder Receptor der Schau ſoll alle Jahre auf dem Erben-Tag ſeine nach der bey denen Schauen vorhandenen Vorſchrift eingerichtete Rechnung über Empfang und Ausgabe der Morgen- und Erben-Gelder von dem verfloſſenen Jahre zur Abnahme præſentiren.

§. 153. Solche ſoll ſofort nach dem Erben=Tag von denen Deputirten abgenommen und atteſtiret werden.

Wenn die Schau=Rechnung auf dem Erben=Tag, wegen anderer vorzüglichen Geſchäfte und Kürze der Zeit, nicht abgenommen werden kan; ſo ſoll ſolche ſofort nach dem Erben=Tage von denen Deputirten abgenommen und atteſtiret werden.

§. 154. Die Schau=Rechnungen ſollen demnächſt der Krieges= und Domainen=Cammer zur völligen Abnahme und Berichtigung zugeſtellet werden.

Wenn die Schau=Rechnung auf dem Erben=Tag, oder von denen Deputirten, abgenommen und atteſtiret iſt; ſo ſoll ſolche demnächſt Unſerer Krieges= und Domainen=Cammer zur völligen Abnahme und Berichtigung in duplo zugeſtellet werden, welche dem Rendanten darüber Decharge geben ſoll.

§. 155. Alle Rechnungen ſollen von dem Deich=Stuhl atteſtiret werden.

Alle Rechnungen ſollen von dem Deich=Gräf und allen Heim=Räthen atteſtiret, auch von dem Ober=Deich-Inſpectore mit unterſchrieben werden, in ſo ferne derſelbe nemlich von der geſchehenen Arbeit an Deichen, Waſſer=Leitungen und Schleuſen, vermöge derer von ihm angefertigten Anſchläge, die Aufnahme gethan hat.

§. 156. Caution des Schau-*Receptoris*.

Der Deich-Gräf oder Einnehmer derer Morgen- und Erben-Gelder ſoll für den Empfang eines jeden Ausſchlages ſolche Caution ſtellen, womit die Beerbte zufrieden und geſichert ſeyn können.

§. 157. Der *Receptor* ſoll bey entſtehendem Concurs mit den Reſten nach der Schatzung *lociret* werden.

Der Receptor der Morgen-Gelder ſoll, im Fall eines ſich ereignenden Concurſes, nach der Schatzung lociret werden, und auf den Grund vor denen übrigen die Præferenz haben; jedoch nicht länger als auf zwey Jahre, nach jedem Ausſchlag; angeſehen die mehrere Rückſtände als gemeine Schuld für ſeine Rechnung und Gefahr bleiben, ohne ſolche in Abgang bringen zu dürfen.

Tit. XVI.

Von den Erb-Deich-Gräfen und denen Deichen, ſo noch zu keinem Deich-Stuhle gehören.

§. 158. Die Erb-Deich-Gräfen ſollen nach der Vorſchrift dieſes Deich-Reglements ſich verhalten.

Wenn auch in einer oder der andern Schau Erb-Deich-Gräfen gefunden würden, die von dem Erb-

Recht glaubwürdige Documenta beybringen könnten, ſo wollen Wir ſie dabey gerne belaſſen. Sie ſollen aber nach dieſem Deich-Reglement ſich ganz genau achten, und darunter keinen Mangel weder an ihrer eigenen Geſchicklichkeit, noch in Ausführung derer zum Beſten der Schau vorzunehmenden Arbeiten ſpühren laſſen, ſonſten es mit ihnen eben ſo, wie mit andern ungeſchickten Deich-Bedienten, vorgeſchriebener Maßen gehalten werden ſoll.

§. 159. **Wie es mit Deichen zu halten, die noch unter keinen Deich-Stuhl in Aufſicht gegeben ſind.**

So ferne noch gemeine Deiche, Waſſer-Leitungen und Schleuſen vorhanden ſeyn möchten, darüber kein Deich-Stuhl errichtet wäre, oder keine Aufſicht, nach der Vorſchrift dieſes Deich-Reglements, geführet würde, dieſe ſoll ſofort dem zunächſt gelegenen Deich-Stuhl zur Aufſicht beygeleget, oder es ſoll nach Beſchaffenheit derer Umſtände darüber ein neuer Deich-Stuhl errichtet werden.

§. 160. **Schluß dieſes Deich-Reglements.**

Gleichwie Wir nun ſchließlich verordnen, daß alle Schau-Sachen nach dieſem Reglement ſtricte ausgeführet werden ſollen: So verbieten Wir auch auf das nachdrücklichſte alle proceſſualiſche Weitläuftigkeiten, die durch Mißverſtändniſſe unter denen Deich-Bedienten, Beerbten oder ſonſten, wie ſie Nahmen haben mögen, entſtehen kön-

nen,

nen, und wollen, daß alle für das künftige vorkommende Fälle, worüber in dieſem Reglement keine Vorſchrift gegeben iſt, durch den Ober-Deich-Inſpector und drey Deich-Gräfen unterſuchet und von Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer der Billigkeit nach entſchieden werden ſollen.

Wenn auch in Zukunft durch Veränderungen in dem Strohm, oder in andern Umſtänden, erfordert werden möchte, dieſes Deich-Reglement zum Beſten Unſerer Unterthanen zu ändern und zu verbeſſern, oder wegen beſonderer Erforderniſſen für eine oder die andere Schau ſpecialiter etwas ab- oder hinzuzuſetzen: So behalten Wir Uns ſolches hiermit ausdrücklich vor; gleichwie Wir denn wegen des Rechts der Auswäſſerungen derer Oberen Schauen durch die Untere zu ſeiner Zeit alles näher beſtimmen werden.

Uhrkundlich haben Wir dieſes Reglement höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 24. Febr. 1767.

Friderich.

(L. S.)

von Jariges. von Hagen.

Eyd des Deich=Gräfen.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Deich=Gräf der N. Schau erwählet und angeordnet bin, ich alle demjenigen, was in dem Deich=Reglement vorgeſchrieben iſt, nach meinem beſten Wiſſen, Gewiſſen und Vermögen treulich nachkommen, in allen bey der Schau vorkommenden Angelegenheiten den wahren Nutzen und das Beſte derer Beerbten mit Zuziehung der Heim=Räthe wahrnehmen, deren Schaden abwenden, Vortheil hergegen befördern helfen, alle entſtehende Streitigkeiten nach dem Deich=Reglement treulich ohne Anſehen der Perſon und ohne alle Neben=Abſichten entſcheiden und mich in allen Vorfallenheiten treu und fleißig betragen will, wie es einem redlichen Deich=Gräfen eignet und zuſtehet.

So wahr mir GOtt helfe durch JEſum Chriſtum, Amen.

Eyd des Heim=Raths.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu GOtt dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Heim=Rath der N. Schau erwählet bin, ich alle demjenigen, was in dieſem Deich=Reglement vorgeſchrieben iſt, treulich nachkommen, dem Deich=Gräf in allen billigen Sachen gehorſam ſeyn, auf deſſen Verlangen jedesmahl auf dem Deich, oder wo meine Ge-

genwart in der Schau erfordert wird, mich einfinden, demſelben und dem geſammten Deich-Stuhl, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, mit Rath und That zu Hůlfe kommen, alles, was zum Beſten der Schau und deren Beerbten gereichen kan, treulich ausfůhren, auch ohne Anſehen der Perſon und ohne alle Neben-Abſichten, nach dem Deich-Reglement zu Recht erkennen helfen, und mich jederzeit treu und fleißig verhalten will, wie es einem redlichen Heim-Rath zuſtehet und gebůhret. So wahr ꝛc.

Anmerkung.

Ob zwar nicht leicht eine Landſchaft gefunden wird, worinn nicht allein die viele Sůmpfe einen großen Abgang am Futter verurſachen, ſondern auch die wilde Båche, Flůſſe und ſtarke Strôhme denen Unterthanen manchen unerſetzlichen Schaden verurſachen; ſo ſind doch dieſerley Verordnungen allenthalben ſehr rar, wordurch demſelben in Zeiten vorgebogen werden môgte, ſondern man låſſet es gemeiniglich darauf ankommen, bis der Schaden grôßeſten Theils geſchehen iſt, und bis man zu einer Reparation ein hundert Gulden verwenden muß, welche vielleicht zuvor kaum 10. Gulden erfordert hätte.

Ob nun gleich nicht alle Landſchaften ſo Fluß- und Waſſer-reich als die Brandenburgiſche ſind, mithin auch dieſes Deich-Reglement nicht allenthalben und in allen Stůcken anſchlagen kan; ſo wird doch die Bekanntmachung deſſelben hier und da nicht

ohne

ohne Nutzen bleiben, ſondern zu manchen guten Ueberlegungen und Veranſtaltungen einen gedeylichen Anlaß geben.

Nro LXXII.

Chur=Maynz.

Verordnung wegen der Rang=Fahrt auf dem Rhein.

d. d. Maynz, den 27. Febr. 1767.

Wir zur Churfürſtlichen Maynziſchen Regierung verordnete Hof=Raths=Präſident, Groß=Hof=Meiſter, Vice-Groß=Hof=Meiſter, Canzlar, Canzley=Director, Geheime=Hof= und Regierungs=Räthe, fügen hiemit zu wiſſen: Nachdeme zum bemerklichen Abbruch deren noch vor wenigen Jahren, als im Jahr 1749. den 10ten Februarii, und im Jahr 1751. den 28ten Aprilis, zwiſchen der Cron Frankreich und denen hohen Churfürſtenthümern Maynz und Pfalz errichteten feyerlichen Tractaten, von einer Zeit her mißfällig wahrzunehmen geweſen, was geſtalten dem Innhalt dieſer Tractaten zuwider die nacher Straßburg, Elſaß und weiters hinauf bis in die Schweitz, mithin zur etablirten Rang=Fahrt gehörige Güter Verordnungs=widrig verſtücklet, verſchleppet, und durch Neben=Schiffereyen zur Ohngebühr abhanden

den gebracht, ſofort der darzu beſtimmten gemeinſamen großen Rang-Fahrts-Schifferey nachtheilig entzogen worden; Ihro Churfürſtliche Gnaden Unſer allerſeits gnädigſter Herr aber dieſem geäuſſerten und in der Folge mehrere Inconvenientien nach ſich ziehenden Uebel kurzum mit ernſtlichem Nachdruck zu ſteueren, mithin die eigentliche Quellen, darob ſothanes Uebel zeithero ſeinen Urſprung genommen, gänzlich zu ſtopfen gnädigſt beſchloſſen haben; ſo wird zu Erreichung dieſer Churfürſtlichen gnädigſten Geſinnung, unter dem ausdrücklichen Bezug auf dieſer Rang-Fahrt halben bereits vorhin heilſamlich erlaſſene Churfürſtliche Verordnungen, fernerweit befohlen und verordnet, wie folget:

Erſtlich, Werden alle dahieſige Factors und Handels-Leute alles Ernſtes, und unter dem darüber zu leiſtenden beſonderen Eyd, dahin angewieſen, Verordnungs-mäßig dafür zu ſorgen und zu haften, damit die nacher Straßburg, Elſaß, und weiters hinauf bis in die Schweitz, mithin zur groſſen Rang-Fahrt gehörige Güter zur weiteren Verſendung an keinen anderen, als dem im Rang ſtehenden Maynzer, Pfälzer, oder Stadt Straßburger Schiffer abgegeben, und anvertrauet werden. Zu deſſen mehrerer Sicherheit ſollen

Zweytens Sie Factors und Handels-Leute von nun an und künftighin die auszuſtellenden Fracht-Briefe nicht, wie bishero bedenklich geſchehen ſeyn ſolle, lediglich durch ihre Factors und Laden-Dienere ausfertigen laſſen, ſondern ſolche

jedes-

jedesmahlen ſelbſten eigenhändig unterſchreiben, in ihrer Abweſenheit aber durch jenen, welcher ihre Firma und Vollmacht führet, unterſchreiben laſſen, und ſo eigenhändig unterzeichneter denen Schiffe-ren zuſtellen; Gleichwie immittels

Drittens Von letzten Jahren her die Erfahrniß gelehret, daß mancherley zur großen Rang-Fahrt gehörige Straßburger- und Schweitzer-Güter durch die Neben-Schiffere unter dem Vorwand und Entſchuldigung verführet, und zeithero an dieſelbe von denen hieſigen Factoren und Handels-Leuten abgegeben worden, daß ſie Factors und Handels-Leute von der eigentlichen Beſtimmung dieſer Güter, und ob ſolche nacher Straßburg, Elſaß und weiters hinauf bis in die Schweitz gehören oder nicht, keine gewiſſe Kenntniß gehabt; hieran aber, daß dieſem argliſtigen und böſsfolgerlichen Vorwand künftig aus dem Grund abgeholfen werde, höchlich gelegen ſeyn will, ſo ſollen von nun an ſie Factors und Handels-Leute keinerley den Rhein herauf oder von ſonſten herkommendes nacher Straßburg, Elſaß und weiters hinauf bis in die Schweitz deſtinirtes *Speditions*-Gut durch andere, als durch die Rang-Fahrere der dreyen hohen Compaciſcenten, verladen und verbringen, folglich ſollen ſie diejenige Güter, deren gewiſſe Beſtimmung Ihnen aus eigener Wiſſenſchaft nicht bekannt iſt, im Zweifel als zu erſtbenahmſten großen Rang-Fahrt gehörig anſehen, ſolche ſofort durch niemand anderſt, als durch gemelte große Rangfahrere, einſchiffen und abführen laſſen;

Viertens. Solte nun hierwider einer oder der andere deren hieſigen Factoren und Handels-Leuten zu handlen ſich unterfangen, oder ſich zu einigem Unterſchleif verſtehen, auf was Art es auch ſeye, ſo ſolle er bey der erſten Betretung mit einer Geld-Straf von 50. Rthlr. ohnnachſichtlich angeſehen, in dem zweyten Betretungs-Fall aber als ein meineydiger Verächter deren herrſchaftlichen Gebot und Verbotten ſeiner Factorey und Handlung verluſtig erkläret werden; Zu mehrerer Feſthaltung deſſen, und zu ſo gewiſſerer Beſeitigung deren dargegen ſich ergeben mögenden Unterſchleifen, werden

Fünftens. Die dahieſige Schiffere der groſſen Rang-Fahrt bey Verluſt der Zunft und ihrer Schifferey dahin angewieſen, daß keiner von ſeiner aufhabenden Straßburger Ladung etwas an obbenannten Straßburger, Elſaßer, Schweitzer und anderen ſolchen Güteren (es beſtehe auch, worinnen es immer wolle) unterwegs abzuſetzen und auszuladen, vielweniger davon etwas an Neben-Schiffere zur weiteren Verbringung abzugeben ſich unterfangen ſolle. Eben ſo, und zur gleichen Abſicht ſollen

Sechſtens. Der Churfürſtliche Crahnen-Meiſter und Crahnen Schreibere, wie auch am Zoll Vilzbach, beſtändig darauf ſehen, damit dieſer Churfürſtlichen höchſten Verordnung allenthalben ſtets veſt und ohnverbrüchlich eingehalten werde, ſofort auf den Fall, wo ſie darunter einige Gefährde oder Unterſchleif wahrnehmen, ſolchen alſogleich bey Straf der Caſſation pflichtmäßig entdecken

decken, und Churfürſtlicher Regierung gebührend anzeigen. Desgleichen ſollen

Schlüßlichen die Churfürſtliche Renth auf Lohneck ſowohl, als das dahieſige Kauf-Hauß, (welchen allen des Endes abſchriftlich dieſe Churfürſtliche Verordnung zugeſtellet wird) darfür wachen, damit ſolche in keinem Stück übertreten, oder derſelben irgends zuwider gehandlet werde, auf den verſpührenden Uebertrettungs-Fall aber ſollen ſie ſolches unter ſchwerer und arbitrariſcher Straf alſobald Churfürſtlicher Regierung zur weiteren Einſicht und Verfügung behörig anzeigen. Signatum unter hiebey gedrucktem Churfürſtlichen Regierungs-Canzley-Inſiegel. Maynz, den 27ten Februarii 1767.

(L. S.)

Friderich Carl Freyherr von Ehrthal.

Vt. J. M. Hauck,

Regierungs-Secretarius.

Nro

Nro LXXIII.

Braunſchweig.

Verordnung, das Siegellack-Handlen betreffend.

dd. Braunſchweig, den 27. Febr. 1767.

Auf höchſten Befehl wird hiermit allen denen, welche mit Siegellack handlen, und ihre hinlängliche Proviſiones nicht in den Meſſen machen, bekannt gemacht, daß dieſelben ſolches nachhero aus der hieſigen Fabrick nehmen, zu dem Ende über den Ein- und Verkauf deſſelben ein ordentliches Buch halten, und ſolches auf Erfordern jedesmal zu produciren ſchuldig ſeyn ſollen.

Wie nun hierüber mit Nachdruck gehalten, und der Contravenient in Strafe genommen werden wird; ſo werden diejenigen, welche mit Siegellack handlen, ſich dieſes zur Warnung dienen laſſen, und von ſelbſt durch pflichtmäßige Befolgung ſich auſſer Strafe zu behalten beſtens angelegen ſeyn laſſen.

Braunſchweig, den 27. Febr. 1767.

Policey-Departement hieſelbſt.

Nro LXXIV.

Zweybrücken.

Verordnung, den in der Schultheiſſe-rey Concken, Ober-Amts Lichtenberg, eingeführten ſogenannten Kirckeler-Zoll betreffend.

d. d. 28. Febr. 1767.

Es iſt in dem Ober-Amt Lichtenberg neben dem ordinairen Zoll auch der ſogenannte Kirckeler-Zoll in der Schultheiſſerey Concken eingeführet, und unterm 27. Aug. 1761. verordnet worden: Daß zwar die Unterthanen der Schultheiſſerey Concken, wann ſie den, in einigen Orten derſelben, etablirten Kirckeler-Zoll gelöſet haben, vom Lichtenberger Ober-Amts-Zoll frey zu laſſen, und alſo in dem nemlichen Ober-Amt nicht doppelten Zoll zu geben gehalten ſeyn ſollen; dahingegen fremde Paſſanten und Handels-Leute, desgleichen die Unterthanen, ſo nicht in der nemlichen Schultheiſſerey wohnhaft ſind, nach wie vor, den Lichtenberger Ober-Amts-Zoll, und wann ſie die Kirckeler Zoll-Stätte im Amt Concken betreten, auch bey dieſem den Zweybrücker Ober-Amts-Zoll löſen ſollen. Nachdem aber dieſe Verordnung nicht allenthalben publicirt worden: So wird dem N. aufgegeben, die Publication behörig zu verfügen, und, wie geſchehen, ad Acta zu berichten.

Zweybrücken, den 28. Febr. 1767.

Nro

Nro LXXV.

Berlin.

Inſtruction für jeden Special-Aufſeher auf die Salpeter-Wände und Gruden-Häuſer in denen Städten und Dörfern des Herzogthums Magdeburg und Fürſtenthums Halberſtadt.

d. d. Berlin, den 1. Mart. 1767.

Demnach Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer Allergnädigſter Herr, allergnädigſt verordnet und befohlen, daß zur Aufnahme des Salpeter-Weſens und zur Conſervation der Weller-Wände um die Gehöfte und Gärten, auch zur Abhelfung der zeither eingeſchlichenen Unordnung und Widerſpenſtigkeit derer Salpeter-Sieder und Unterthanen, eine genauere Aufſicht, als bis daher, gehalten, und daher jeden Orts, als in denen Städten jemand aus dem Magiſtrat, oder einem Viertelsmann, oder Ausſchuß-Verwandten, und in denen Dörfern denen Richtern, Schulzen oder Schöppen, die Special-Aufſicht und Inſpection über alle daſelbſt befindliche Weller-Wände dergeſtalt übertragen werden ſoll, daß dieſe davor repondiren, ſtehen und haften müſſen, damit nicht allein von denen Salpeter-Siedern dem Königlichen erneuerten allergnädigſten Salpeter-Edicte gehörig nachgelebet, und kein Unterthan für den andern

prægraviret, und von ſelbigen unnöthig beläſtiget, ſondern auch die annoch vorhandene alte Weller-Wände von denen Unterthanen in gutem Stande unterhalten, die bereits eingeriſſene, nachgefallene und eingegangene an eben den Orten, wo ſolche geſtanden, wieder aufgeführet, auch die auſſerhalb jeden Orts ſtehen bleibende gute und neue Weller-Wände nicht von dem Vieh beſchädiget, die darin entſtandene Lücken ſogleich repariret und wieder in guten Stand geſetzet, ſelbige von Unkraut gereiniget, und beſtändig darin erhalten, ferner von dieſen Special-Auffſehern alle Contraventions-Fälle nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, als welche davor reſponſable bleiben ſoll, wenn ſie denen Special-Auffſehern nicht ſogleich Aſſiſtence leiſtet, ſondern auch der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, und der Salpeter-Commiſſion, oder denen Salpeter-Bereutern angezeiget, auch denen Salpeter-Siedern in Zeiten, und wenigſtens vier Wochen vorher, damit nicht die gute und ſchlechte Erde unter einander komme, Nachricht gegeben werde, wenn ein altes Gebäude abgebrochen, oder von denen Unterthanen neu gebauet werden, oder auch alte Weller-Wände eingehen ſolten; ſo iſt nach denen dieſerhalb ergangenen Königl. allergnädigſten Reſcripten, und dem erneuerten Salpeter-Edict, nachfolgende Inſtruction vor beſagte Magiſtrats-Bediente, Viertelsmänner, Ausſchuß-Verwandte, auch Richter, Schulzen und Schöppen, als Special-Auffeher der Salpeter-Wände, welche darauf von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer in Beyſeyn des Juſtitiarii von der Salpeter-Commiſſion, oder per Deputatum

in

in loco verpflichtet werden ſollen, entworfen worden.

1) Muß der Special-Aufſeher dahin ſehen, daß niemand die Salpeter-Sieder von Abkratzung und Abholung der Salpeter-Erde von denen Wänden um die Höfe, Gärten, Wohrten und Aecker, noch von Grabung derſelben in denen Scheunen, Taſſen, Kellern, Schuppen, Gewölben, Schaaf- und andern Ställen, oder was ſie ſonſten zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Straſſen, in alten Gebäuden, Bauer-Höfen, Bauer-Häuſern und Creutz-Gängen, abhalten müſſe, jedoch, daß es bey dieſen letztern am Gottesdienſt keine Hinderung gebe, ferner, daß der Salpeter-Sieder nicht gezwungen werden müſſe, eher dergleichen Oerter, woſelbſt Salpeter-Erde befindlich iſt, zu verlaſſen, als bis ſelbige rein ausgegraben und abgekratzet worden; zu welchem Ende denn auch jedermann ſchuldig und verbunden iſt, diejenige verſchloſſene Oerter, woſelbſt dergleichen gute Erde zu vermuthen, ohne Widerrede zu eröfnen. Es ſollen aber die Salpeter-Sieder ſich nicht unterſtehen, von denen Wänden über zwey Zoll tief auf einmal abzukratzen, und in denen Scheunen, Taſſen, Kellern, Schuppen, Gewölbern, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden, oder ſonſten nicht tiefer, als höchſtens ſechs Zoll, jedesmal die Erde auszugraben. Hingegen müſſen

2) die Gerichts-Obrigkeiten nach dem Inhalt des Salpeter-Edicts, und auf Anzeige des Special-Aufſehers, die Unterthanen ernſtlich dahin an-

halten, daß ſie die Lücken und Löcher ſogleich und höchſtens binnen vier Wochen zumachen, und nicht mit Kieß, Sand, Schlacken, Steinen und dergleichen, welche den Anwachs des Salpeters verhindern, ſondern mit guter, reiner, fetter, und zum Salpeterzeugen dienlicher Erde, welche der Salpeter-Sieder allemal anweiſen ſoll und muß, ausfüllen müſſen, damit es denen Salpeter-Siedern nicht mit der Zeit zur Laſt geleget werden könne, als ob ſie denen Füllmünden zu nahe gekommen, wenn ſie nur ihrer Obliegenheit in Abholung und Abkratzung der guten Salpeter-Erde ein Genüge gethan. Es ſind aber auch die Salpeter-Sieder bey Vermeidung harter Leibes-Strafe dahin angewieſen worden, von denen Wänden, worauf anſehnliche Wohnhäuſer oder andere Gebäude ſtehen, gar keine Salpeter-Erde abzukratzen, ſondern ſelbige gänzlich zu verſchonen, auch innerhalb denen Gebäuden, woſelbſt Salpeter-Erde gegraben wird, denen Füllmündern und Schwellen nicht zu nahe zu kommen, noch dem Gebäude Schaden zu thun, ſondern vielmehr ein Viertel, auch wenn Platz vorhanden, eine halbe Elle von dem Füllmund oder Schwelle abzubleiben, als wornach die Special-Aufſeher allemal mit zu ſehen; auch, wenn Unterthanen ſich darüber beſchweren ſolten, ſolches ohne Zeit-Verluſt, wenn die Salpeter-Sieder noch zugegen, und mit der Erde noch nicht weggefahren, durch den Magiſtrat, Richter und Geſchworne, in des Sieders Gegenwart in Augenſchein nehmen zu laſſen, und der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, auch der Salpeter-Commiſſion anzuzeigen haben; da dann der Salpeter-Sieder, wenn

er deſſen überwieſen wird, angehalten werden ſoll, den Schaden aus ſeinen Mitteln zu erſetzen.

3) Soll keinem Unterthan erlaubet ſeyn, ſo wenig die Erde von denen alten Weller-Wänden, und aus andern vorerwehnten Orten, wenn gleich erſtere umgefallen, oder zur Verhütung eines Schadens von ihnen umgeriſſen ſind, als diejenige aus ihren Höfen, Scheunen, Taſſen, Fachen, Ställen und andern Oertern, ſelbſt oder durch andere ausgraben zu laſſen, und in ihren Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker und Gärten damit zu düngen, oder ſolche gar zu verkaufen, ſondern es ſoll die Erde, woraus nicht eine neue Weller-Wand mit Zuſatz anderer guten Erde wieder gemachet werden kan, dem Salpeter-Sieder ohne Widerrede, Schimpfen und Schmähen, verabfolget, und demſelben davon allemal in Zeiten von dem Special Aufſeher, oder auch von dem Eigenthümer ſelbſt Nachricht gegeben werden, die übrige Erde aber, welche der Sieder nicht auf die Salpeter-Hütte fahren kan, ſollen die Unterthanen, da ſie ſolche doch wegſchaffen müſſen, vor die Gruden-Häuſer jeden Orts, oder auf einen andern näher gelegenen Platz, den die Salpeter-Commiſſion anweiſen wird, mit ihrem eigenen Angeſpann ſelbſt hinfahren; im Fall aber die Leute kein eigen Angeſpann haben, muß ſolche von denen Salpeter-Siedern nach und nach, ſo wie ſie Zeit und Gelegenheit dazu haben, dahin gefahren werden. Es wird auch

4) Allen Unterthanen aufs nachdrücklichſte verboten, die Scheunen, Taſſen, oder Fachen, Keller, Fluren, Schaaf- und andere Ställe und Behältniſſe, ſie haben Namen wie ſie wollen, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Erz, Sand, Stein-Kohlen, und dergleichen, wodurch die Abholung der Salpeter-Erde behindert wird, auszupflaſtern und auszufüllen, noch weniger die Weller-Wände mit Steinen oder Knochen Schichtweiſe aufzuwellen; ſondern es müſſen von ſelbigen vielmehr diejenigen Taſſen, Fluren, Schaaf- und andere Ställe, woraus alle gute Erde ſeit einiger Zeit weggeholet worden, ſo, daß deren Grund nunmehro Kieß und ſteinicht iſt, forderſamſt mit oben ſchon beſchriebener guten Erde wieder ausgefüllet werden, wornach der Special-Aufſeher beſonders zu ſehen hat.

5) Damit auch die Salpeter-Sieder niemand nachſehen, vielweniger ſelbſt, oder durch die Ihrige Geſchenke nehmen, und ſich beſtechen laſſen, noch jemand zur Machung verbotener Mauren, Zäune, Hecken und Planken, Anlaß geben, auch einige mit Abkratzung und Abholung der Erde verſchonen, andere hingegen, welche ihnen kein Geld oder ſonſten etwas geben wollen, durch gar zu harte Abkratzung und Ausgrabung der Erde auf einmal Schaden verurſachen mögen; ſo iſt zwar denen Salpeter-Siedern ſolches bey zwey monatlicher Veſtungs-Arbeit unterſaget worden: Es muß aber doch der Special-Aufſeher darauf beſonders Acht haben, davon fleißig Erkundigung einziehen, und wenn er dergleichen findet, ſolches ſofort der König-

lichen Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, damit der Sieder zur Strafe gezogen werden könne: Wogegen aber

6) Diejenige Unterthanen, welche den Salpeter-Sieder durch Geld, Korn, Victualien, oder andere Geſchenke zu beſtechen ſuchen, um dadurch von Abkratzung und Abholung der Erde verſchonet zu werden, jedesmal zwanzig Reichs-Thaler Strafe erlegen, es wäre dann, daß ſie es ſelbſt anzeigeten, da ſie dann von der Strafe diſpenſiret werden ſollen, da denn ſolche zur Hälfte zur Reparatur derer Salpeter-Hütten, und Anſchaffung nöthigen Geräthſchaften, zur Hälfte aber zur Portion für die Denuncianten, und zum Douceur für die fleißige Special-Aufſeher verwendet, und von der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer eingezogen werden ſollen, daher die Special-Aufſeher hierauf ebenfalls ſorgfältig Acht haben müſſen. Gleichwie nun

7) Die Weller-Wände vermehret und unterhalten, auch nach der rechten Art verfertiget werden ſollen; ſo müſſen ohne Ausnahme um die Höfe, Gärten, Wohrten, oder wo ſonſten Weller-Wände ſtehen können, künftig keine andere, als welche mit der Miſtgröpe von Stroh und Erde naß durchwellert, und wohl durch einander getreten werden, nicht aber von trockener Erde ohne Zuſatz von Waſſer oder Miſt-Pfütze geſetzet, keine Räum-Wände zwiſchen Bretter geſchlagen, auch ſelbige dergeſtalt gemachet werden, daß die Füllmunde oder Füſſe zum Grund-Bette der Wände ganz in der Erde gemauret

maurет ſeyn, und ſodann die Weller=Wände auf ſolche zu deſto beſſerer Anblühung des Salpeters geſetzet werden. Indeſſen ſtehet einem jeden frey, die Weller=Wände auch ohne einen gemauerten Füllmund zu ſetzen, und es müſſen die Unterthanen im Frühjahr jedesmal die Setzung mehrerwehnter Weller=Wände vornehmen, damit ſolche die gehörige Dauer und Feſtigkeit erhalten, und gehörig austrocknen können, maſſen diejenige, ſo im Herbſte geſetzet werden, ſelten die rechte Dauer bekommen, und daher leicht erwettern.

Die alten Weller=Wände, welche ſechs bis ſieben Fuß hoch geweſen, jetzo aber zum Theil eingefallen ſind, und neu aufgeführet werden müſſen, können nur zwey Fuß breit, und fünf bis ſechs Fuß hoch, anbey mit einem Dache von Stroh oder Rohr verſehen, durchaus aber nicht ferner mit Leim oder Dreck überzogen, noch die Erde mit Leim, Thon oder anderer ſchädlichen Erde und Materie untermenget ſeyn, geſetzet werden.

Damit auch niemand ſich entſchuldigen könne, daß er nicht gewuſt, wie er eigentlich die Weller=Wände ſetzen ſolle, ſo iſt denen Salpeter=Siedern aufgegeben worden, denen Unterthanen bey ihrer Anweſenheit in denen Städten und Dörfern zu zeigen, wie eigentlich die Wände zu ſchlagen und zu machen ſind, daher denn der Special-Aufſeher darauf Acht haben muß, daß dieſem gehörig nachgelebet werde.

8) Weil

8) Weil ſich auch einige Unterthanen unterſtanden, wider die vorhin bereits vielfältig ergangene Verbote, die Weller-Wände eingehen zu laſſen, und an deren Statt neuerlich Mauren, Zäune, Hecken oder Planken zu ſetzen; ſo ſollen ſelbige, bey zehen Reichs Thaler fiſcaliſcher Strafe von jeder Ruthe, a dato binnen einem Jahr wieder weggenommen, und an deren Stelle nach mehrern Inhalt des Edicts §. 2. Edict-mäßige Weller-Wände, bey ſehr armen Unterthanen aber, die dergleichen gethan, wenigſtens etliche Ruthen in jedem Jahre auf vorgeſchriebene Art geſetzet werden.

9) Es iſt aber nicht die Meynung, daß die Unterthanen ihre alte Mauren, Zäune von Holz, Schilf oder Rohr, auch lebendige Hecken, Planken und dergleichen, welche von undenklichen Jahren ſchon geſtanden haben, niederreiſſen, und dafür Weller-Wände machen ſollen, ſondern es ſoll nur geſchehen, wenn die alten Mauren eingehen, oder Alters halber nicht länger ſtehen können, alsdenn an deren Stelle Weller-Wände geſchlagen werden müſſen. Wer aber ſtatt der Weller-Wände ſich unterſtehet, Mauren, Torf-Wände und dergleichen zu ſetzen, ohne es der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, auch der Salpeter-Commiſſion vorher anzuzeigen, und Reſolution zu erwarten, ob die Setzung der Mauren gegen Setzung eben ſo vieler Ruthen Weller-Wände an einem andern Ort erlaubet werden könne, derſelbe ſoll vor jeden Fuß nicht allein zwölf Groſchen Strafe erlegen, oder mit Gefängniß- und anderer Leibes-Strafe beleget werden, ſondern auch überdem das

gemachte wieder umzureiſſen, und an deſſen ſtatt Weller-Wände zu ſchlagen ſchuldig ſeyn. Dahingegen ſoll ſich

10) Keiner, er ſey wer er wolle, unterſtehen, ſeinen Hof oder Garten gar offen zu laſſen, oder ohnfehlbare Strafe zu gewärtigen haben. An denen Orten aber, wo wegen der Waſſer-Fluthen Weller-Wände anzulegen nicht thunlich, ſoll auf gehörig geſchehene Anzeige und Unterſuchung denen Unterthanen erlaubet werden, Mauren und Zäune zu machen.

11) Vor jedes Thor der Städte und Flecken, und vor jedes Dorf, ſoll nach befindlicher Gelegenheit, in einer Entfernung von ohngefehr ein hundert Schritten, ein Gruden-Haus von einer tüchtigen Weller-Wand, ſechszehn Fuß ins Quadrat weit, acht Fuß hoch, und zwey Fuß dicke, zu deſto beſſerer Verwahrung vor das Vieh geſetzet, ſolches mit einem Dache überbauet, und mit einer verſchloſſenen Thüre verſehen, die bereits ſchadhafte Gruden-Häuſer aber ausgebeſſert, und in guten Stand geſetzet werden. Zu dieſen Gruden-Häuſern bekömmt der Special-Auffſeher den Schlüſſel, und es muß derſelbe gewiſſe Tage anſetzen, an welchen die Grude in gedachte Häuſer von denen Einwohnern gebracht werden ſoll, auch allemal diejenige, welche an denen feſtgeſetzten Tagen keine Grude abliefern, gehörig anmerken, und ſolche denen Salpeter-Bereutern anzeigen, damit die Urſach der nicht geſchehenen Ablieferung unterſuchet werden könne, da denn derjenige, welcher ſeine Grude nicht

in

in das dazu beſtimmte Haus gebracht, ſondern ſolche in Miſt, in die Gärten, oder aber ins Waſſer geſchüttet hat, dem Befinden nach mit zwey und mehr Thaler, oder mit Gefängniß beſtrafet werden ſoll. Es hat übrigens der Special-Aufſeher wenn er anderer Berichtungen halber auſſer der Stadt, oder dem Dorfe, abweſend ſeyn muß, den Schlüſſel zum Gruden-Hauſe allezeit an einem ſichern Orte in ſeinem Hauſe zurück zu laſſen, damit der Salpeter-Sieder, wann er etwa in ſeiner Abweſenheit die Grude abholen wolte, ſelbigen jedesmal bekommen könne, und deshalb keine vergebliche Wege thun dürfe.

12) Diejenige Oerter, wo keine Gruden-Häuſer befindlich, müſſen der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-Commiſſion ſofort angezeiget werden, damit wegen Erbauung derſelben das nöthige verfüget werden könne. Es müſſen aber die Special-Aufſeher darnach genau ſehen, daß dieſe Gruden-Häuſer nicht in tiefe und ſumpfichte Oerter geſetzet werden, und daß an denen Orten, wo der Salpeter-Sieder, wegen Mangel der Grude, Aſche zum Sieden gebrauchet, demſelben von denen Unterthanen, um den gewöhnlichen Preiß, die Aſche vorzüglich überlaſſen und verkaufet, niemanden aber neben ihnen als denen Seiffen-Siedern, am wenigſten aber Fremden, welche die Aſche aus dem Lande ſchleppen, der Einkauf geſtattet werden müſſe.

13) Weil auch das Salpeter-Weſen und die Salpeter-Hütten ohne hinlängliche Fuhren nicht

be-

beſtritten werden können: ſo müſſen, wenn der Salpeter-Sieder Fuhren nöthig hat, die Unterthanen ſelbige ihm aus Haß und Abgunſt nicht verſagen, ſondern demſelben mit ſolchen Erdfuhren zu Hülfe kommen, wogegen ſie von ihm vor eine vierſpännige Fuhre vor eine Meile und darunter, zwölf Groſchen erhalten.

14) Ferner hat der Special-Aufſeher an denen Orten, wo die Salpeter-Hütten belegen, ſolche alle acht Tage nach der von der Salpeter-Commiſſion ihm von Zeit zu Zeit nach Beſchaffenheit derer Umſtände zu ertheilenden beſondern Information unvermerket, und ohne dazu gewiſſe Tage zu beſtimmen, zu viſitiren, und zu ſehen, ob der Sieder auch ſeine Arbeit zu allen Zeiten und ununterbrochen fortſetze, ob auf der Hütten alles ordentlich zugehe, und ob daſelbſt nicht Leute, die nicht dahin gehören, gehauſet und beherberget werden, auch kürzlich zu notiren, in welcher Verfaſſung er alles gefunden, und ſolches zur Bezeugung ſeiner Vigilance dem Hütten-Bereuter, ſo oft er kommt, zuzuſtellen, damit dieſer bey Erſtattung ſeines Rapports ſolches der Commiſſion übergeben könne. Desgleichen muß

15) der Special-Aufſeher der Salpeter-Commiſſion gehörig anzeigen, ob das Salpeter-Edict in denen Schenken von neuen angeſchlagen worden, und ob ſolches quartaliter laut Ordre vom 10ten Octobr. 1755. befohlener maſſen verleſen worden, als zu welchem Ende derſelbe den Prediger quartaliter daran zu erinnern hat. Da auch

16) Se.

16) Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt befohlen, daß diejenige Plätze, auf welche vor einigen Jahren neue Weller-Wände geſetzet, die aber theils nicht tüchtig und ordentlich aufgeführet, theils aber ſchon wieder eingefallen, und gänzlich unbrauchbar worden ſind, denen Salpeter-Siedern mit aller darauf annoch befindlichen Erde zu Schaufel-Planen gegeben, hingegen aber diejenige von dieſen neuen Wänden, welche gut geſetzet, und beſtändig unterhalten ſind, auch würklich Salpeter angeſetzet haben, darzu nicht genommen, ſondern ſolche vielmehr in dem Stande, wie ſie ſind, erhalten und von derjenigen Ruthen-Zahl, welche die Gemeinde, wo ſelbige befindlich, an alten Weller-Wänden zu unterhalten ſchuldig, abgerechnet werden ſollen: So hat der Special-Aufſeher jedes Orts darauf genau zu ſehen, daß keine andere als ſchlechte und unbrauchbare Wände von denen Salpeter-Siedern zu Schaufel-Planen genommen, hingegen die guten ſtehen gelaſſen, und unterhalten werden müſſen, daher denn derſelbe nicht zu geſtatten, wenn ein Salpeter-Sieder dennoch recht gute und Salpeter bringende Wände einreiſſen, und ſolche zu Schaufel-Planen machen wolte. Imgleichen hat derſelbe darauf mit zu ſehen, daß die Salpeter-Sieder die Erde, Aſche, Holz, Kohlen und andere Sachen zu keinem andern Behuf, als zu Siedung des Salpeters, gebrauchen müſſen, auf ſolchen Fall ſolches der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer förderſamſt anzuzeigen hat.

17) So bald ſich nun die geringſte Contravention wider das Edict ereignet; ſo muß der

Spe-

Special-Aufſeher ſolches alſofort der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-Commiſſion anzeigen, damit die Sache durch den Departements-Rath gehörig unterſuchet, der Salpeter-Commiſſion von der Unterſuchung Nachricht gegeben, und zur nöthigen Remedur ein gemeinſchaftlicher Entſchluß gefaſſet, oder nach Befinden davon zur Entſcheidung an Sr. Königlichen Majeſtät Militair-Departement Eines General-Directorii Bericht erſtattet werden könne. Solte ſich aber

18) finden, daß der Special-Aufſeher wider dieſe Inſtruction ſelbſt gehandelt, und nicht alles gehörig befolget oder verſchiedenes verſchwiegen hätte; ſo ſoll derſelbe, wo er ſeine Unſchuld und Unwiſſenheit nicht völlig darthun kan, aufs nachdrücklichſte beſtrafet werden, dahero dann die Salpeter-Commiſſion ſämmtliche Salpeter-Sieder, Hütten-Bereuter und andere Bediente dahin inſtruiren muß, auf das Betragen der Special-Aufſeher Acht zu haben, und bey Abſtattung ihrer Rapports mit anzuzeigen, wie ſelbige ihre Function wahrnehmen, damit alsdann von der Salpeter-Commiſſion an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer davon Bericht erſtattet werden könne.

Für dieſe zu übernehmende Arbeit, Aufſicht und Mühe, ſollen die Special-Aufſeher nicht allein von der auf ihre Denunciation einkommende Strafe den vierten Theil erhalten, ſondern es ſoll auch denenjenigen, welche ſich beſonders fleißig und

vigi-

vigilant beweiſen werden, von dem andern Viertel der Straf-Gelder noch ein Douceur gegeben, auch aus denen Cämmerey- und Gemeinde-Caſſen jährlich drey, vier bis fünf Thaler nach Beſchaffenheit des Orts gereichet, oder, wo dergleichen nicht möglich, oder ſolche Caſſen nicht vorhanden, an Servis, Einquartirung, Bürger-Wachten und Nahrungs-Steuer einige Exemtion geſtattet und accordiret werden; doch findet die Servis-Freyheit nur in ſo weit ſtatt, wann er kein bürgerliches Gewerbe treibt; welches alles die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer durch die Land- und Steuer-Räthe, nach der Beſchaffenheit und denen Umſtänden eines jeden Ortes, ohne Anſtand reguliren ſoll und wird. Gegeben Berlin, den 1ten Martii, 1767.

Friedrich.

(L. S.)

von Wedell. v. Maſſow. v. Hagen.

Nro LXXVI.

Berlin.

Erneuertes und vermehrtes Salpeter-Edict vor das Herzogthum Magdeburg, das Fürſtenthum Halberſtadt, und die Grafſchaft Mansfeld Magdeburgiſcher Hoheit.

d. d. Berlin, den 1. Mart. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, ob Wir zwar Unſere höchſte Willens-Meynung zu Erhaltung und beſſerer Aufnahme des Salpeter-Weſens durch das emanirte letztere Edict d. d. den 10. Mart. 1746. bereits bekannt gemacht, dennoch Wir mißfällig vernehmen müſſen, daß dem nicht gebührend nachgelebet, ſondern demſelben auf verſchiedene Weiſe heim- und öffentlich zuwider, und Unſerer zu Vermehrung des Salpeters führenden ernſtlichen Abſicht höchſtſtrafbar entgegen gehandelt worden, dadurch aber Unſer Salpeter-Regale von Zeit zu Zeit in mehreren Verfall gerathen iſt, indem einige Unterthanen die alte Weller-Wände um ihre Gärten, Höfe, Warthen und wo ſonſt dergleichen geſtanden, umgeriſſen, und an deren ſtatt Mauren, Zäune, Hecken oder Planken zum Schaden des Salpeter-Weſens aufgerichtet, auch die zu dieſen

Werken

Werken ſehr nöthige Grude oder Stroh-Aſche, in die zu ſolchem Behuf aller Orten verfertigte Gruden-Häuſer nicht gebracht, vielmehr ſolche in den Miſt, oder wohl gar ins Waſſer geſchüttet, daneben die Gruden-Häuſer nach der vorgeſchriebenen Art nicht gebauet, und an einigen Orten wohl gar dergleichen nicht aufgeführet: So haben Wir um ſo nöthiger gefunden, zu Wieder-Aufnahme und Beförderung des ſeithero ſo ſehr verfallenen und Uns ſo angelegentlichen Salpeter-Weſens, mit Wiederholung aller vorhin zum Beſten deſſelben ergangenen Edicten und Verordnungen, ein erneuertes und nach gegenwärtigen Umſtänden eingerichtetes Salpeter-Edict publiciren zu laſſen.

Setzen, ordnen und befehlen demnach Unſern Dom-Capituln, Prälaten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterſchaft, Amts-Haupt-Leuten, Stiftern, Klöſtern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Steuer-Bedienten, Magiſträten in Städten und Flecken, Richtern, Schultheißen, Schöppen, Bauermeiſtern und Geſchwornen in denen Gemeinden, auch insgemein Unſern ſämmtlichen Unterthanen, Einwohnern und Schutz-Verwandten im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld Magdeburgiſcher Hoheit, imgleichen im Fürſtenthum Halberſtadt, auch dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften Magdeburg- und Halberſtädtiſcher Hoheit, in welchen das Salpeter-Weſen bishero exerciret worden, keinen ausgeſchloſſen.

§. 1. Daß bey 50. bis 100. Rthlr. fiſcaliſcher, und, wenn der Uebertreter nicht des Vermögens iſt, dem Befinden nach bey Veſtungs- oder anderer Leibes-Strafe, ſich niemand unterſtehen ſoll, die Salpeter-Sieder abzuhalten von Abkratzung und Abholung der Salpeter-Erde von den Wänden, um die Höfe, Gärten, Wahrten und Aecker, noch von Grabung derſelben in den Scheunen, Taſſen, Schaaf- und andern Ställen, oder was ſie ſonſt zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Straſſen, alten eingefallenen und unwohnbaren Gebäuden, Brauer-Häuſern und Creutz-Gängen, jedoch daß es bey dieſen letztern am Gottesdienſt keine Hinderniß gebe, und noch weniger während demſelben geſchehen darf; wie denn die Salpeter-Sieder nicht ſchuldig ſeyn ſollen, alle dergleichen Oerter, wo Salpeter befindlich iſt, eher zu verlaſſen, bis ſelbige rein ausgegraben und abgekratzet worden, wogegen ſich niemand widerſetzlich bezeigen, ſondern jedermann gehalten ſeyn ſoll, zu dieſem Ende alle etwa zugemachte oder verſchloſſene Oerter ohne die geringſte Widerrede zu eröfnen. Es müſſen aber die Salpeter-Sieder von den Wänden nicht über zwey Zoll tief abkratzen, und in den Scheunen, Taſſen, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden oder ſonſten, nicht tiefer, als ſechs Zoll höchſtens, die Erde ausgraben, die Gerichts-Obrigkeiten die Unterthanen aber dahin anhalten, daß ſie die Lücken und Löcher mit ſolcher Erde, ſo der Salpeter-Sieder dazu ausſuchet und anweiſet, wenn ſolche vorhero von allen Steinen, Kieß oder Sand gereiniget iſt, gleich wieder von der zunächſt dem Eigenthümer zugehörigen guten Erde zumachen, und

dadurch

dadurch den Wachsthum des Salpeters zu befördern, und ihrer Obliegenheit die Salpeter-Wände zu unterhalten, ein Genüge zu thun.

Imgleichen werden die Salpeter-Sieder bey Vermeidung harter Leibes-Strafe angewieſen, von denjenigen Wänden, darauf Wohnhäuſer oder andere Gebäude ſtehen, imgleichen denen Scheun-Dielen oder Dreſch-Tennen, als welche nothwendig egal und gleich feſt an allen Orten bleiben müſſen, gar keine Salpeter-Erde abzukratzen, ſondern ſelbige gänzlich zu verſchonen; auch müſſen ſie innerhalb den Gebäuden, darinnen Salpeter-Erde gegraben wird, denen Füllmunden und Schwellen nicht zu nahe kommen, noch dadurch den Gebäuden Schaden verurſachen, widrigenfals ſie auf desfals erweislich angebrachte Klagen durch unſere geordnete Salpeter-Commiſſion angehalten werden ſollen, den Schaden aus ihren eigenen Mitteln zu erſetzen, dieſelben auch bey Strafe des Veſtungs-Baues ſich nicht gelüſten laſſen ſollen, an den Orten, wo bekanntlich keine Salpeter-Erde vorhanden, welche zu ſuchen, und den Leuten, ohngeachtet der Salpeter noch nicht geblühet, ſo lange damit zuzuſetzen, bis ſie ihnen Geld geben und das zum Schein angeſtellte Graben dadurch erſt verbitten müſſen. Ferner ſoll keinem Unterthan erlaubt ſeyn, ſo wenig die Erde von alten Weller-Wänden, wenn gleich ſelbige umgefallen, oder zu Verhütung eines Schadens von ihnen umgeriſſen ſind, als die Erde aus ihren Höfen, Scheunen, Taſſen oder Fachen, Ställen und andern Orten, ſelbſt oder durch andere auszugraben, noch in ihren eigenen

Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker damit zu düngen, oder gar zu verkaufen; wie denn auch ein Unterthan, wenn er ein altes Gebäude einreiſſen will, ſchuldig iſt, dem Salpeter-Sieder wenigſtens 4 Wochen vorhero, ehe das Einreiſſen des Gebäudes geſchiehet, und die alte Erde, gute und ſchlechte, unter einander gebracht wird, es gehörig zu melden, damit der Sieder diejenige Erde, ſo er brauchen kan, vorhero abhole, die übrige Erde aber, ſo nicht wieder verwellert, oder wovon nicht eine neue Weller-Wand mit Zuſatz anderer roher Erde wieder gemacht wird, der Unterthan, zu Verhütung aller Contravention, nicht auf die Aecker, ſondern vor die Gruden-Häuſer, oder einen andern näher belegenen Platz, welchen die Salpeter-Commiſſion anweiſen wird, zur Anlegung und Verfertigung der ſo nützlichen Schaufel-Planen mit ohnentgeltlicher Beyhülfe der Commune und des Salpeter-Sieders bringen muß. Imgleichen wird allen Unterthanen bey obiger Strafe verboten, inſonderheit die Scheunen, Taſſen, oder Fache, Schaaf- und andere Ställe, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Erz und dergleichen auszupflaſtern oder auszufüllen, noch weniger die Fluhren und Weller-Wände mit Steinen und Knochen zu unterfahren, oder Schichtweiſe damit aufzuwellern; worauf alle Obrigkeiten jeden Orts, auch die Land- und Steuer-Räthe bey ihren reſp. Bereiſungen ſehen, und die Uebertreter der Krieges- und Domainen-Cammer und der Deputation zur Beſtrafung anzeigen müſſen.

Da-

Damit auch die Salpeter-Sieder hierunter keinem nachſehen, vielweniger ſelbſt noch durch die Ihrigen Geld oder ſonſt etwas nehmen und ſich beſtechen laſſen mögen, jemanden zu Machung verbotener Mauren, Zäune, Hecken, Planken und dergleichen Anlaß zu geben, oder einige mit Abkratzung oder Ausgrabung der Erde zu verſchonen, hingegen andere, die ihnen kein Geld oder ſonſt was geben wollen, durch gar zu harte Abkratzung, als wodurch die Wurzel des Salpeters weggenommen wird, auch allzutiefe und nicht zugelaſſene Ausgrabung der Erde Schaden zu verurſachen; ſo wollen Wir Unſerer Salpeter-Commiſſion hiermit ein vor allemal allergnädigſten Befehl ertheilen, daß ſolche Salpeter-Sieder, welche auf gemeldete oder andere Art wieder Unſer Verbot und ihren Eyd gehandelt zu haben, bey geſchehener Unterſuchung, überführet werden, ohne weitere Anfrage zu zweymonatlicher Veſtungs-Arbeit in der Citadelle zu Magdeburg angehalten werden ſollen, weshalb auch eine beſondere Ordre an daſiges Gouvernement ergehen ſoll. Diejenigen aber, welche den Salpeter-Siedern Geld, Korn, Eß-Waaren, oder ſonſt etwas geben, um dadurch verſchont zu werden, wollen Wir jedesmal, ſo ofte ſie dergleichen gethan zu haben überführet werden, in zwanzig Thaler Strafe, und daß ſie durch Schlagung einer Weller-Wand, auch ſonſt wenn ſie die Weller-Wände mit Steinen oder Knochen vermiſchet, alles wieder im vorigen Stand ſetzen, hiemit verdammen, es wäre denn, daß ſie es ſelbſt anzeigten, da ſie denn von der Strafe diſpenſiret werden ſollen. Wir gebieten aber aller und jeder Obrigkeit, wer ſie auch ſey, hiemit aller-

gnädigſt und ernſtlichſt, bey der Eingangs erwehnten fiſcaliſchen Strafe, ſich nicht zu unterſtehen, den Salpeter-Hütten einige bereits zugelegte Dörfer zu entziehen, oder darinnen Aenderung zu treffen, ſondern es ſollen die Hütten unverrückt die ihnen angewieſene Dörfer behalten, oder, wenn eine Veränderung darinnen zu machen nöthig seyn ſolte, ſo muß ſolches von Unſerer Salpeter-Commiſſion und unter deren Direction geſchehen, und Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer jedesmal davon Nachricht gegeben werden.

§. 2. Gleichwie Wir nun die Weller-Wände ſolchergeſtalt vermehret und erhalten, auch nach der rechten Art verfertiget wiſſen wollen; alſo iſt daher Unſer Allergnädigſter Wille, daß ohne Ausnahme um die Höfe, Gärten, Wahrten, oder wo ſie ſonſten ſtehen könnten, künftig keine andere Weller-Wände, als welche mit der Miſt-Grape von Stroh und Erde naß durchwellert und geflochten, nicht aber von trockner Erde zwiſchen Brettern geſchlagen, und dabey dergeſtalt gemacht werden ſollen, daß darunter die Füllmunde oder Füſſe zum Grund-Bette der Wände, wie bey den von Alters her geſtandenen Weller-Wänden beobachtet worden, ganz in der Erde, und nichts davon über die Erde gemauret, ſodann die Wände auf ſolches Grund-Bette, zu deſto beſſerer Anblühung des Salpeters, geſetzet werden; indeſſen ſtehet einem jeden frey, die Weller-Wände auch ohne gemauretes Grund-Bette zu ſetzen. Sothane Wände müſſen zu mehrerer Dauerhaftigkeit und Verwahrung der Höfe und Gärten zwey Fuß breit und wenigſtens fünf bis ſechs Fuß hoch ſeyn, anbey mit

mit einem Huthe oder Dache von Stroh oder Rohr verſehen, durchaus aber nicht ferner mit Thon oder anderer ſchädlichen Erde und Materie untermenget werden.

Weil auch einige ſich unterſtanden haben, wieder das vorhin vielfältig ergangene Verbot, die Weller-Wände eingehen zu laſſen, und neuerlich an deren Stelle Mauren, Zäune, Hecken oder Planken zu ſetzen;

Als verordnen, befehlen und ſetzen Wir hiemit allergnädigſt, doch ernſtlich, daß alleſeit Publication der Edicte vom 30. Mart. 1729. 17. May 1735. und 10. Mart. 1746. dem zuwider geſetzte Mauren, Zäune, Hecken und Planken, bey zehen Rthlr. fiſcaliſcher Strafe von jeder Ruthe, nach Publication dieſes neuen Edicts binnen einer Jahres-Friſt, entweder wieder weggenommen, und an deren Stelle Edictmäßige Weller-Wände aufgeführet, oder an einem andern von der Salpeter-Commiſſion anzuweiſenden convenablen Ort eben ſo viel Ruthen Weller-Wände angeſetzet und unterhalten werden ſollen; wie denn auch die mit Steinen und Knochen unterſchlagene Wände vor allen Dingen in vorigen Stand geſetzet, nicht weniger die hohe gemachte Füllmunde wieder weggenommen werden müſſen, und ſoll jedes Orts Obrigkeit hiermit angewieſen ſeyn, bey Vermeidung ebenmäßiger Strafe, diejenigen Unterthanen mit allem Ernſt dazu anzuhalten, welche die beſtellte Commiſſion benennen, und mittelſt einer eigenen jeder Krieges- und Domainen-Cammer zuzuſtellenden

Verzeichniß der eingegangenen und abgeſchaften Weller-Wände anzeigen wird.

§. 3. Und ob Wir gleich bey einigen Unſern Aemtern im Magdeburg- und Halberſtädtiſchen, auch einverleibten Grafſchaften, eine anſehnliche Anzahl Ruthen Weller-Wände in dem Jahre 1748. zum Beyſpiel Unſerer getreuen Unterthanen, auf Unſere Koſten anſetzen laſſen, auch von vielen Städten und Dörfern dergleichen an beſondern Orten angeleget worden; ſo hat doch die Erfahrung gelehret, daß ſolche nicht allerdings vorſchriftmäßig angeſetzet worden, und den davon gehoften Effect nicht gethan.

Damit aber ſolche dennoch zu einigem Nutzen des Salpeter-Weſens, und zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen, verwandt werden mögen: ſo wollen und befehlen Wir hiemit allergnädigſt, daß ſothane in Anno 1748. theils auf Unſere Koſten, theils aber von denen Communen neu angelegte Salpeter-Wände denen Salpeter-Siedern zu ihrer Diſpoſition überlaſſen, jedoch zu keinem andern Behuf, als Salpeter darauf zu zeugen, und von denenſelben zu Schaufel-Plänen, auf dem Platz, wo ſolche geſtanden, angeleget werden ſollen, als wozu in denen Städten die Magiſtråte, und auf denen Dörfern die Richter und Schöppen, denen Salpeter-Siedern alle hülfliche Hand, und durch Hergebung einiger Leute aus ihren Mitteln, unweigerlich Beyſtand leiſten zu laſſen, hiedurch ſo gnädigſt als ernſtlichſt angewieſen werden.

§. 4.

§. 4. Hiebey aber iſt Unſere allergnädigſte Willens-Meynung gar nicht, daß die Unterthanen ihre alte Mauren, Zäune von Holz, Schilf oder Rohr, auch lebendige Hecken, Planken oder dergleichen niederreiſſen, und dafür Weller-Wände machen ſollen: ſondern Wir wollen nur, daß, wenn ſelbige eingehen, oder Alters halber nicht länger ſtehen können, ſodann dergleichen nicht ferner gemacht, ſondern an deren Stelle, nach Maaßgebung des vorhergehenden 2ten §. Weller-Wände geſchlagen werden ſollen. Dahingegen aber keiner, er ſey wer er wolle, ſich unterſtehen ſoll, ſeinen Hof und Garten gar offen ſtehen zu laſſen; denn gleichwie Wir diejenige, welche als liederliche Haus-Wirthe dergleichen bishero gethan, nach Befinden zu nachdrücklicher Strafe ziehen werden, alſo auch diejenige, welche künftig dieſem zuwider leben, noch weit härtere Beſtrafung zu gewarten haben ſollen. An den Orten aber, wo wegen der Waſſer-Fluthen Weller-Wände anzulegen nicht thunlich, auf geſchehene Anzeige und vorgängige Unterſuchung, den Unterthanen ſtatt der Weller-Wände Mauren und Zäune zu machen erlaubet werden muß.

§. 5. Vor jedes Thor der Städte, Flecken und Dörfer ſoll nach befindlicher Gelegenheit in einer Entfernung von ohngefehr hundert Schritten ein Gruden-Haus, von einer tüchtigen Weller-Wand, ſechszehen Fuß im Quadrat, acht Fuß hoch und zwey Fuß dick, zu deſto beſſerer Verwahrung vor das Vieh gemachet, mit einem Dach überbauet, und mit einer verſchloſſenen Thüre verſehen, die bereits ſchadhafte aber ausgebeſſert, und ſofort in guten

ten Stand geſetzet werden, wozu in den Städten und Flecken die Burgermeiſter, Richter oder Schultheiſſen, auf den Dörfern aber die Richter, Schulzen, Schöppen, Bauermeiſter oder Geſchworne, als welchen die Special-Aufſicht des Salpeter-Weſens jeden Orts, nach der ihnen beſonders ertheilten Instruction, übertragen worden, den Schlüſſel haben und darnach ſehen, auch vor ihre Perſon, bey nachdrücklicher Strafe auf jeden Unterbleibungs-Fall, dafür haften ſollen, daß die Einwohner alle Sonnabend zu einer gewiſſen unter ſich auszumachenden Zeit, im Beyſeyn der Stadt-Diener, Land-Knechte oder Voigte, die vorräthige Grude darin bringen, und durchaus nicht auf den Miſt, oder in das Waſſer ſchütten: auch ſollen diejenige, welche ihre Grude nicht geliefert, und die Städte, Flecken und Dörfer, welche wohl gar keine Gruden-Häuſer aufgeführet haben, aufgezeichnet, und den Land- und Steuer-Räthen bey ihrer Bereiſung angezeiget werden, welche dann davon an die Krieges- und Domainen-Cammer zu weiterer Verfügung zu berichten. Weil auch die ausgelaugete Seiffenſieder-Aſche dem Salpeter-Weſen ſehr dienlich iſt; ſo ſollen ſelbige die Seiffen-Sieder den Salpeter-Siedern, welche ſolche verlangen, zu Anfertigung der Gruden-Berge, um den im folgenden §. feſtgeſetzten Preiß, vor allen andern überlaſſen, wozu ſie bey Vermeidung fiſcaliſcher Strafe hiermit angewieſen werden.

§. 6. Damit aber auch wegen des Preiſes dieſer Seiffenſieder-Aſche kein Streit entſtehe, und darunter zwiſchen Käufer und Verkäufer keine Unbillig-

billigkeit zu beſorgen ſey, ſo haben Wir wohlbedächtlich, und mit hinlänglicher Grund-Urſache, den Preiß der Seiffenſieder-Aſche an den Orten, wo ſelbige zum Salpeter-Sieden nützlich zu gebrauchen, dahin beſtimmet und feſtgeſetzet, daß das vierſpännige Fuder dergleichen Aſche vor zwölf Groſchen und das zweyſpännige vor ſechs Groſchen auf der Stelle verkaufet und gekaufet, die Seiffen-Sieder auch dem zur Stadt gehörigen Salpeter-Sieder den Vorrath der vorhandenen Aſche anzeigen, die aber hingegen die vorräthige Aſche binnen vier Wochen von jenen abholen, oder dem Seiffenſieder nach Verlauf ſolcher Zeit frey ſtehen ſoll, ihre Aſche dem Landmann oder andern Leuten zum Dünger oder andern Gebrauch zu überlaſſen.

§. 7. Sollen künftig an den Orten, welche denen Salpeter-Hütten bereits angewieſen ſind, und wo bereits gute und tüchtige Salpeter-Wände vorhanden, keine lebendige Hecken mehr angeleget, und ſolche nur an den Orten, wo dergleichen Salpeter-Wände nicht vorhanden, geſtattet werden; doch ſoll alles, was in den Ring-Mauren der Städte, ausgenommen und auf den Fuß wegen der Keller-Erde, es wie bishero gehalten werden. Es ſoll aber dieſes ſo wenig von des Salpeter-Sieders, als der Eigenthümer, Beurtheilung abhängen, ſondern von der dazu beſtimmten Commiſſion bey Bereiſung der Oerter, alwo gute Salpeter-Erde vermuthet wird, mit Zuziehung der Departements-Räthe ausfündig gemacht, und den Krieges- und Domainen-Cammern, zu welchen dergleichen Oerter gehören, angezeiget, und ſodann darunter gemein-

ſchaftlich

ſchaftlich verfüget werden. Wer nun aber hinführo, wo dergleichen neue Weller-Wände angeleget werden können, oder wo noch alte vorhanden, ſich unterfanget, davor um die Höfe, Gärten, Wahrten, oder ſonſten, Mauren, Torf-Wände, Zäune von Holz, Schilf oder Rohr, imgleichen Stacket-Planken von Bretter oder Schaal-Wände, an ſtatt der vorgeſchriebenen Weller-Wände, ohne Vorwiſſen der Salpeter-Commiſſion und beſondere Conceſſion der Krieges- und Domainen-Cammer zu machen, der ſoll vor jeden Fuß des wider Verbot angefertigten nicht allein zwölf Groſchen Strafe erlegen, ſondern noch über dies das gemachte wieder umreiſſen, und an deſſen Stelle eine gehörige Weller-Wand zu ſchlagen ſchuldig ſeyn.

§. 8. Weil nun auf dieſe angeordnete Weiſe die Salpeter-Sieder hinlängliche Erde zum Sieden bekommen können; ſo ſollen ſie ſowohl ſelbſt ſich dahin befleißigen, als auch auf den Säumungs-Fall von der Salpeter-Commiſſion und unter deren Direction ſcharf angehalten werden, daß ſie allemal wenigſtens einen Schuppen mit Erde in Vorrath haben, dieſelbe mit Lauge und andern dienlichen Sachen fleißig begieſſen, und zu deſto beſſerer Anreiſung ein Jahr lang liegen laſſen, auch daß ſie hinlängliche Schuppen auf ihren Hütten anſchaffen, wie denn nicht weniger jeder Salpeter-Sieder jährlich eine gewiſſe ihm vorzuſchreibende Ruthen-Zahl Schlamm-Wände ſelbſten zu machen, verbunden ſeyn ſoll.

§. 9.

§. 9. Was den in vorigen Edicten enthaltenen Punkt der Adelichen Pacht-Hütten betrift, und daß dieſelben von den Eigenthümern im baulichen Stande erhalten, auch die Siede-Keſſel nebſt den übrigen Inventarien-Stücken angeſchaffet, und jedesmal in Zeiten ausgebeſſert werden ſollen; ſo werden die Eigenthümer hiemit nochmals auf den Inhalt beſagter Edicte aufs neue dahin angewieſen, daß ſie nicht nur die Salpeter-Hütten durch nöthige Gebäude und Schuppen in tüchtigen Stand ſetzen, und darin unterhalten, ſondern auch die zur Salpeter-Siederey gehörige Inventaria an Sied-Läuterungs- und Anſchuß-Keſſeln, Schlamm- und Lauge-Fäſſern, Butten, Tubben und Obfäſſern anſchaffen; hingegen müſſen die Salpeter-Sieder die Inventarien-Stücke, ſo ihnen nach einem zu verfertigenden Inventario richtig geliefert, auch, ſo viel an ihnen iſt, in gutem Stande halten, und nicht muthwillig verderben, ſonſt ſie dafür gebührend angeſehen werden ſollen; wenn aber auch die Inventarien-Stücke dergeſtalt ſich abgenutzet, daß ſie unbrauchbar geworden, ſo müſſen die Eigenthümer, welche die Pacht haben, ungeſäumt andere nöthige Stücke in deren Stelle anſchaffen, und damit nicht ſäumen, daß dem Salpeter-Weſen keine Hinderung gemachet werde, widrigenfalls gewärtig ſeyn, daß die Salpeter-Commiſſion ſolche anſchaffen und von dem Pacht-Gelde bezahlen laſſe.

Damit auch die Salpeter-Sieder über die gar zu hohe Pacht nicht ferner ſich beſchweren dürfen, ſo ſollen die Hütten, nebſt zubehörigen Geräthſchaften, mit Zuziehung Unſerer Salpeter-Commiſſion,

ſion, oder des von ihr dazu deputirenden Commiſſarii taxiret, und der taxirte Werth den Eigenthůmern mit ſechs pro Cent, ſtatt der bisherigen Pacht, von den Salpeter-Siedern verzinſet werden; im Fall aber die Guths-Herren ſich weigern ſolten, die Hůtten-Gebåude, Schuppen und Inventarien-Stůcke anzuſchaffen und ausbeſſern zu laſſen, ſo ſollen die Salpeter-Sieder auf dergleichen Pacht-Hůtten nicht ſchuldig ſeyn, die Pacht eher zu entrichten, bis alles in gehörigen Stand geſetzet worden.

Wenn auch die Nothwendigkeit erfordert, einige neue Schuppen, derer ſowohl auf dieſen Pacht- als der Salpeter-Sieder eigenen Hůtten allemal wenigſtens vier ſeyn můſſen, zu erbauen, ſind die Salpeter-Sieder zwar ſchuldig, die Weller-Wånde dazu aufzuſchlagen, die Eigenthůmer aber můſſen ſelbige mit einem Sparren-Dache ůberbauen laſſen. Imgleichen ſind die Salpeter-Sieder gehalten, die bereits ausgemachte oder noch auszumachende jåhrliche Pacht jederzeit abzufůhren, und wenn ſolches nicht geſchiehet, ſoll der General-Påchter des Salpeter-Weſens dem Eigenthůmer die Pacht bezahlen laſſen, und ſelbige dem ſåumigen Salpeter-Sieder bey der Lieferung wieder abziehen.

Was diejenigen Hůtten anbelanget, welche Unſern Aemtern Pacht zu entrichten haben, ſollen die Beamte keinesweges mehr Pacht, als im Anſchlage geſetzet, der aber billigmåßig und nicht zur Beſchwerde der Salpeter-Sieder einzurichten, von ſolchen Hůtten fordern. Wenn auch in ſolchen Hůtten etwas gebauet oder gebeſſert werden muß; ſo

ſo werden Wir, im Fall die Salpeter-Sieder ſolches nicht ſelbſt zu thun ſchuldig, auf geſchehene Anzeige deshalb das nöthige allergnädigſt an Unſere Krieges- und Domainen Cammern verordnen.

§. 10. Weil der Mangel des Holzes und der meiſten Salpeter-Sieder Unvermögen, ſolches bey Zeiten anzuſchaffen und zum Austrocknen liegen zu laſſen, das Sieden gar oft behindert: So ſoll zum Beſten der Salpeter-Sieder, an den Orten, woſelbſt ſelbige mit Holz feuren müſſen, daſſelbe, wo den Jahren nach der Hau trift, zum nächſten angewieſen, und die Forſt-Bediente inſtruiret werden, den Salpeter-Siedern, auf Vorzeigung eines von der geſetzten Commiſſion unterſchrieben- und mit dem Salpeter-Siegel bedruckten Scheines, das erforderliche Holz in richtigen Klaftern, Maltern auch Maaßen, um den Preiß, wie ſolcher vor dem letztern Kriege geweſen, abfolgen zu laſſen.

Was aber die Adelichen und andere Eingeſeſſene betrift, ſo ſollen ſolche der Salpeter-Commiſſion ihr zu verkaufendes Brennholz um eben den Preiß, als andere geben wollen, vorzüglich überlaſſen.

Wegen des aus Unſern Forſten verabfolgten Holzes, muß die Bezahlung von halben zu halben Jahren dergeſtalt geſchehen, daß vierzehn Tage vor Eintritt des Quartals Crucis, und des vor Reminiſcere, jeder ſchuldig gebliebene Salpeter-Sieder den Forſt-Bedienten richtigen Abtrag leiſte, in Entſtehung deſſen aber ſollen, nach Ablauf acht Tagen

nach ſolcher Zahlungs-Zeit, die Salpeter-Commiſſion der Execution gewärtig ſeyn und verbindlich bleiben; Wie es denn in Anſehung der gelieferten Stein-Kohlen und Torf und derſelben Bezahlung auf eben dieſen Fuß zu halten iſt, daß nemlich die erforderliche Stein-Kohlen, in gehöriger Güte, denen Siedern zu überlaſſen, und ein mehreres nicht, als ehedem und vor den itzt erwehnten letztern Kriege, dafür bezahlet worden, als welcher Preiß zu keiner Zeit erhöhet werden kan, von denenſelben abgefordert werden muß.

§. 11. Sollen Unſere bey dem Salpeter-Weſen würklich beſtellte Bediente, wie auch die Salpeter-Sieder ſelber, gleichwie bisher, alſo noch ferner, von Zoll- Fehr- und Brücken-Gelder, Contribution, Einquartirung und Servis, jedoch nur auf den Fall, wann ſie keine eigene Häuſer in denen Städten, oder keine contribuable Stücken auf dem Lande beſitzen, befreyet ſeyn: Was aber das Salz-Regale betrift, ſo ſollen dieſelbe nach Unſerer Verordnung vom 3. April 1731. gleich den Salz-Siedern in den Salz-Städten, vor jede Perſon einen Groſchen ſechs Pfenning jährlich geben, und ſoll nach der Verordnung vom 17. Junii 1732. bey jeder Salpeter-Hütte die Salz-Conſumtion auf 4 Perſonen feſtgeſetzet, und folglich von jeder Hütte jährlich dieſerhalb ſechs Groſchen erleget werden. In ſo ferne auch die Salpeter-Commiſſion ein oder andere Salpeter-Sieder-Familien aus fremden Landen in Unſere mit Salpeter-Hütten verſehene Städte zu ziehen Mittel finden ſolte: ſo laſſen Wir zu Erleichterung dieſes Vorhabens geſchehen, daß dergleichen

gleichen fremden Salpeter-Siedern, auf jede Familie ſtatt der Acciſe-Freyheit jährlich vier Reichs-Thaler zur Competenz aus der Acciſe-Caſſe des Orts gegen Quitung bezahlet, und in die Acciſe-Rechnungen ohne weitere Special-Ordre zur Ausgabe gebracht, dieſes auch im Magdeburgiſchen bey denen auf dem Lande befindlichen Salpeter-Hütten, in Anſehung dergleichen fremden Salpeter-Siedern, mit der Landſchaftlichen Acciſe ſo gehalten werde. Hingegen müſſen ſothane Salpeter-Sieder alle ihre Conſumtibilia baar und Tarifmäßig verſteuren. Uebrigens wird ihnen verſtattet, ihr Vieh, welches aber nicht überflüßig, ſondern nur bis auf vier Pferde, zwey Kühe, vier Schweine, und etwa zehen Schaafe ſich erſtrecken muß, zugleich auf die Gemeine Weide und Anger zu treiben: ſo ſollen auch den Salpeter-Hütten, ſo von undenklichen Jahren her, zum Unterhalt ihres Geſpannes und Viehes, auch zur Wirthſchaft, Pacht-Aecker inne gehabt, ſolche, wenn es Kirchen- und Pfarr-Aecker ſind, ſo zur Verpachtung ausgethan worden, wenn ſie das, was ein anderer giebt, bezahlen wollen, wieder gegeben, andern auch, ſo deren benöthiget, dergleichen Aecker vor eben die Pacht, ſo ſelbige tragen, zugeleget werden.

§. 12. Weil auch das Salpeter-Weſen und die Salpeter-Hütten ohne hinlängliche Fuhren nicht beſtritten werden können; ſo muß denenſelben, ſo viel es ohne Schaden der Unterthanen geſchehen kan, nothwendig auch mit Fuhren vom Lande zu Hülfe gekommen werden, nur die ſehr ſchlimmen Wege, wie auch die Erndte- und Saat-Zeit aus-

genommen, und den Unterthanen, welche nach der Reihe fahren, vor jede Meile ein Reichs-Thaler vor jede Abfuhre baar bezahlet, dieſe Fuhren aber zu keinen andern Behuf, als Erde zu fahren, verlanget werden, es ſey dann, daß die Unterthanen ſolches freywillig, und um etwas zu verdienen, thun wollen.

§. 13. Zu den ferner neu anzulegenden Salpeter-Hütten, auch wenn etwa Hütten ohne Verſchulden der Sieder wieder Verhoffen abbrennen, ſoll das benöthigte freye Bauholz, und zwar auf jeden dergleichen Salpeter-Sieder zur Hütte zehen Stück ſtarke Eichen, unentgeldlich gereichet werden, welche die Krieges- und Domainen-Cammer auf der Salpeter-Commiſſion Atteſt ohne fernere Anfrage, wo aber dergleichen Holz nicht vorhanden, anſtatt der zehen Eichen, zwanzig Stück Fichten oder Tannen anzuweiſen hat: jedoch hat dieſelbe dahin zu ſehen, daß die Salpeter-Sieder dieſes Holz zur würklichen Aufbauung der neuen und abgebrannten Hütten verwenden, und nicht etwa verkaufen, widrigenfals die Verantwortung von ihr gefordert werden ſoll. Wie denn, wenn eine neue Hütte gebauet, oder die alten ausgebeſſert werden müſſen, die Salpeter-Commiſſion ſolches der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, welche einen Bau-Inſpectorem dahin ſenden, einen Anſchlag machen laſſen, und eine Nachweiſung, was für Holz dazu nöthig, einſchicken, und darüber die Genehmhaltung und Anweiſung bey Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio einholen muß; jedoch daß dergleichen Unterſuchung

ſuchung und Bericht-Erſtattung nach geſchehener Anzeige längſtens in vier Wochen ausgefertiget, und bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung darauf Beſcheid ertheilet werde.

§. 14. Alle Salpeter-Sieder und deren Kinder ſollen nach ihrer in dem Protocoll geſchehenen Angelobung und Kraft dieſes verbunden ſeyn, auf den Hütten beſtändig zu bleiben, ſelbige keineswege zu verlaſſen, noch in fremden Herren-Dienſt ſich begeben, und wie ſie dahero ihre Kinder bloß zur Erlernung des Salpeter-Siedens erziehen und treulich unterrichten müſſen, alſo ſollen auch diejenigen Söhne, ſo ſich dem Metier ihres Vaters widmen, auf beſtändig von allem Enrollement frey ſeyn, und auſſerdem, wenn ſie einen Sohn oder Knecht hierzu tüchtig angelernet haben, welcher eine Hütte in Unſern Landen antreten würde, dafür jedesmal zehen Rthlr. zur Belohnung, und dem neuen Anfänger, wenn er ſonſt auſſer dieſem ſich nicht helfen kan, eben ſo viel aus der Krieges- oder derjenigen Caſſe, woraus Wir den Salpeter-Siedern bezahlen laſſen, gereichet werden. Und da Wir demnächſt alle von fremden Orten in Unſer Land kommende, und ſich darin niederlaſſende fremde Familien gegen alle Werbung und Enrollirung kräftigſt zu ſchützen befohlen; So ſoll auch dieſes denen von fremden Orten ſich in Unſern Landen einfindenden und hereinziehenden Salpeter-Siedern und derſelben Angehörigen inſonderheit zu ſtatten kommen, und ſelbige dieſerhalb nicht das geringſte überall zu beſorgen haben.

§. 15. Die Salpeter-Sieder ſollen ihr Spann-Werk zu keinen andern Dienſten gebrauchen, und dadurch ihr Sieden verſäumen oder nachläßig treiben, welches ihnen hiemit bey Gefängniß-Strafe verboten, auch einem jeden Unterthan bey Strafe anbefohlen wird, durch die Salpeter-Sieder keine Fuhren, es ſey vor baares Geld, oder wie es Namen haben möge, thun zu laſſen, ſondern vielmehr Acht zu haben, daß die Salpeter-Sieder ſelbſt nicht in fremde Lande fahren, und bey ſolcher Gelegenheit einigen Salpeter mit ſich nehmen, und Unſern Salpeter-Magazinen heimlich entwenden. Wann aber jemand dergleichen gewahr werden möchte, ſo ſoll er es ſofort gehörigen Orts anzeigen.

§. 16. Aller und jeder fallende Salpeter ſoll tüchtig und rein geläutert, von den Siedern ſogleich nach Vollendung eines Suds, um den geſetzten Preiß, jedoch nach Abzug des Uns davon zuſtehenden Zehndens, und der gewöhnlichen Proviſion, an Unſer Salpeter-Magazin in Magdeburg, von den Salpeter-Siedern aber im Mansfeldiſchen und Saal-Kreyſe, auch aus dem Halberſtädtiſchen, an Unſere Factorey nach Rothenburg allezeit richtig geliefert werden.

Damit nun ſo wenig von Unſern Salpeter-Siedern ſelbſt, noch deren Kindern und Geſinde, als auch andern, dieſerhalb Unterſchleiſe geſchehen mögen, ſo wird inſonderheit denen Doctoribus Medicinæ, Apothekern, Materialiſten, dem Wayſenhauſe in Halle, auch ſämmtlichen Kaufleuten, hiermit bey zweyhundert Rthlr. fiſcaliſcher Strafe unterſa-

terſaget, weder Salpeter noch ſtarke Lauge, noch auch Salpeter, der in der Siedung nicht gerathen zu ſeyn vorgegeben wird, von den in Unſern Landen befindlichen Salpeter-Siedern ſelbſt, noch deren Kindern und Geſinde, zu kaufen. Wie Wir denn den Magiſtråten, Zoll- und Acciſe-Bedienten, Thor-Schreibern, Viſitatoren, Policey- und Land-Reutern, und überhaupt Unſern Unterthanen ernſtlich anbefehlen, genau Acht zu haben, daß weder Salpeter noch ſtarke Lauge durch die Stadt-Thore practiciret, noch von Unſern Hůtten weggeholet werde; zu ſolchem Ende ſollen allen Einpaßirenden, auch Unſern eigenen Salpeter-Siedern Kõrbe, Såcke, Fåſſer, Bouteillen, Legel oder andere verdåchtige Gefåſſe, imgleichen Wagen, Karren, Mantel oder Querſåcke auf Pferden, wohl viſitiret, auch auf den Land-Straſſen bey verdåchtig ſcheinenden Fuhr-Leuten und Fußgångern dergleichen Viſitation vorgenommen, und auf dem Betretungs-Fall ſofort Unſerer jetzigen Adminiſtration angezeiget werden, da denn alles Verbotene confiſciret, ein Drittheil davon dem Anmelder, die andere beyde Drittel zur Verwendung auf Unſer Salpeter-Werk gegeben, Unſere Salpeter-Sieder aber, wenn von ihnen die Unterſchleife herrůhren, ohne alle Gnade mit dreymonatlicher Veſtungs-Arbeit beſtrafet werden ſollen.

Wåre aber die Denunciation von groſſem Gewichte; ſo ſollen dem Denuncianten, über dieſes Drittel der Strafe, noch zehen Rthlr. zur Ergõtzlichkeit gereichet, auch ſein Name verſchwiegen werden: geſtalt Wir zu Annehmung derer, welche durch

Uebertretung Unſerer Befehle dergleichen Strafe verdienet haben, hinlängliche Ordre ſtellen wollen.

Wann auch Unſere Salpeter-Commiſſion von den Apothekern und Materialiſten, ſo Salpeter führen, Nachweiſung und Atteſte verlangte, daß ſie den Salpeter, ſo ſie führen, von fremden Orten kommen laſſen, ſoll ihnen ſolches nicht verſaget, ſondern vielmehr diejenige Salpeter-Händler, welche ſolches abſchlagen, verdächtig gehalten, und dem Befinden nach fiſcaliter beſtrafet werden.

§. 17. Damit nun alle ſowohl im vorhergegangenen, als inſonderheit dieſem gegenwärtigen Salpeter-Edict enthaltene Puncte deſto beſſer zur Ausübung gebracht, allen Unterſchleifen vorgebeuget, und die Verbrecher gebührend beſtrafet werden mögen; ſo ſoll Unſere Salpeter-Commiſſion hiermit bevollmächtiget ſeyn, ſo bald zur Unterſuchung genugſamer Grund ſich findet, alsdann die Uebertreter ohne Unterſcheid, nach Inhalt Unſerer unterm 23ten Junii und 26ten Septembr. 1727. ergangenen Verordnungen, vorzuladen, ſelbige ad Protocollum zu vernehmen, mit ihrer Vertheidigung kürzlich zu hören, die geführte und völlig inſtruirte Acta und Protocolla bey Unſerer aus den Magdeburg- und Halberſtädtiſchen Regierungs- und Cammer-Collegiis beſonders anzuordnenden immerwährenden Deputation zu überreichen, da dann dieſelbe nach reifer Erwegung einen rechtmäßigen Schluß abzufaſſen, und ſolchen nach Befinden, wenn es nöthig, mit einem actenmäßigen Bericht zu Unſerer allergnädigſten Entſchlieſſung einzuſenden

den hat, worauf Wir nach Beſchaffenheit Unſere Entſchlieſſung ertheilen, auch die Strafe beſtimmen werden, welche vorgemeldeter maſſen, nach Abzug des Denuncianten Antheils, bey der Salpeter=Caſſe richtig berechnet werden ſoll.

Wie denn alle fiſcaliſche Bediente hiermit dahin angewieſen werden, nicht nur dergleichen Uebertreter, ſondern alle beym Salpeter=Weſen vorgehende Ausſchweifungen und Unordnungen der Salpeter=Sieder ſowohl und derſelben Leute, als der dabey eingeflochtenen Unterthanen, fleißiger als bisher Amts= und Pflichts halber von ſelbſt zu bemerken, davon an die Salpeter=Commiſſion Anzeige zu thun, damit allen ſich ſonſt unwiſſend einſchleichenden Unordnungen, und von beyden Theilen eingebrachten Beſchwerungen, geſchwinde abgeholfen werden könne, auch von den Regierungen und Krieges= und Domainen=Cammern gewiſſen Beyſtand zu gewärtigen.

Damit auch von denen Fiſcalen keine unnöthige Unterſuchungen und fiſcaliſche Proceſſe zu Bedruckung Unſerer Unterthanen angeſtellet werden mögen, ſo ſollen dieſelbe gehalten ſeyn, allezeit zuvor Unſerer Salpeter=Commiſſion von der Sachen Beſchaffenheit gründlich Nachricht zu geben, und von ihr weitere Verhaltungsmaſſe zu erwarten: hernach müſſen die von dieſen Fiſcalen gehaltene Acta und Protocolla, nach völliger Inſtruirung, an die Magdeburg= oder Halberſtädtiſche Krieges= und Domainen=Cammer und deren hierzu ſetzende Deputation überſchicket, und darüber Verordnung oder

Beſcheid, mit Zuziehung eines Deputirten von der Salpeter-Commiſſion, abgefaſſet, oder auch an Uns, zur allergnädigſten Entſcheidung, allerunterthänigſter Bericht abgeſtattet werden. Ob nun wohl durch die hierin vorgeſchriebene Art alle Unordnungen bey dem Salpeter-Weſen in der Kürze abgeſtellet werden können, Wir auch das allergnädigſte Vertrauen zu Unſerer Salpeter-Commiſſion haben, daß ſelbige alles dergeſtalt überlegen und veranſtalten werde, wie es Unſerm höchſten Intereſſe in Vermehrung und Verbeſſerung des Salpeter-Weſens zuträglich ſey; ſo laſſen Wir dennoch geſchehen, wann die anzuordnende Deputation, in Abfaſſung der Schlüſſe, mit gedachter Commiſſion nicht einig werden kan, daß ſodann beyde Theile, jede beſonders, an Unſer General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium ihren pflichtmäßigen Bericht, zu Unſerer höchſten Entſchlieſſung, abſtatten mögen.

§. 18. Damit auch übrigens die Unter-Gerichts-Obrigkeiten die Salpeter-Sieder mit Gerichts-Sportuln und Geld-Strafen nicht ausſaugen, noch durch unzeitige Gefängniſſe ſie am Sieden behindern, folglich Unſerm Intereſſe dadurch Schaden zufügen mögen, auch der G richtsbarkeit halber kein Streit ſich ereigne: ſo wollen Wir allergnädigſt, daß die völlige Gerichtsbarkeit über die Salpeter-Sieder zwar nach dem Reſcript vom 21. Mart. 1736. und dem letztern Contract dem Pächter des Salpeter-Weſens und deſſen dazu beſtellten Commiſſion verbleibe, auch ihm darunter von keinen Obrigkeiten noch Gerichten Eintrag

ge-

geſchehe, dieſelbe aber auch gehalten ſeyn ſolle, geſchwinde und gute Gerechtigkeit, ſo wohl wenn Unterthanen über Zunöthigungen der Salpeter-Sieder gegründet klagen ſolten, zu leiſten, als auch wenn ſonſt Streit unter den Salpeter-Siedern ſelbſt, oder wegen des Salpeter-Weſens, entſtehen ſollte. Damit aber dieſe Ueberlaſſung der Gerichtsbarkeit ſich nicht zur Ungebühr, oder zu weit, ausdehne, oder falls einer oder ander Theil darüber und über Ausſchweifungen, oder über die Urtheile, ſich zu beſchweren Urſach zu haben vermeinet; ſo ſollen dergleichen Klagen bey Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio eingeſandt, Acta der erſten Inſtanz abgefordert, der Krieges- und Domainen-Cammer Bericht darüber erfordert, und eine ſchlüßige Entſcheidung mit Vorbehalt ſich an der Salpeter-Commiſſion, falls von ſelbiger zur Ungebühr gehandelt worden, rechtlich zu erholen, alſofort verfüget werden. Auſſerdem aber, und wenn die Sache das Salpeter-Weſen ſelbſt nicht betrift, ſoll den Obrigkeiten, unter welchen die Salpeter-Hütten belegen, die Gerichtsbarkeit über die Salpeter-Sieder, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, verbleiben; jedoch wenn wider die Salpeter-Sieder mit Perſonal-Arreſt zu verfahren, welches doch nicht leicht zu verhängen, ſondern nur alsdann, wann die Salpeter-Sieder ein ſolches Verbrechen begangen, daß mit der Haft den Rechten nach zu verfahren, oder dieſelben ſonſt zur Flucht verdächtig ſind; welchenfalls jedoch ſofort der Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-Commiſſion Nachricht gegeben werden ſoll, damit wegen des Salpeter-Sieders das nö-

thige

thige könne veranſtaltet werden. Jedoch muß es hierunter bey dem Reſcripto vom 6ten Novembr. 1755. und Unſerer darin geäuſerten allerhöchſten Willens-Meynung lediglich ſein Bewenden behalten. Solten auch die Obrigkeiten die Salpeter-Sieder mit übermäßigen Sportuln überſetzen, oder mit unnöthigen Proceſſen ermüden, oder gar mit Geld-Strafen auszuſaugen ſuchen möchten, ſollen die Salpeter-Sieder dieſerhalb bey der Salpeter-Commiſſion, welche hierzu einen geſchickten und auf die Juſtiz beſonders zu verpflichtenden Gerichtshalter zu beſtellen hat, ſich melden, welcher ſolches der Deputation anzeigen, und dieſe ſodann verordnen wird, daß der Obrigkeit Ziel und Maaß geſetzet, und alles nach der Proceſs-Ordnung und nach Recht und Billigkeit eingerichtet werde. Es ſoll aber keinem Salpeter-Sieder verſtattet noch zugelaſſen werden, andere Leute, auſſer diejenigen, ſo zum Sieden gebrauchet werden, in den Hütten aufzunehmen, zu beherbergen oder Aufenthalt zu verſtatten, ſondern ſolche von der ordentlichen Obrigkeit jederzeit von den Hütten weggeſchaft werden.

§. 19. Auf daß Wir aber deſtomehr von Befolg- und Haltung dieſes edictaliſchen Salpeter-Reglements, und der darin zum Zweck geſetzten Beförderung und Vermehrung des in Unſerm Dienſt ſo nöthigen und erſprießlichen Salpeter-Weſens verſichert und beſtändig vergewiſſert ſeyn mögen; ſo ordnen und befehlen Wir hiermit ſo gnädig als ernſtlich, daß die Land-Räthe die in ihren Creyſen belegene Salpeter-Hütten, die Steuer-Räthe aber die in den Städten ihrer beſondern Aufſicht befindlichen,

lichen, alljährlich einmal mit bereiſen, auf das Sal-peter-Weſen überhaupt mit Acht geben, inſonderheit aber in ihrer Anweſenheit wohl unterſuchen, ob die den Städten und Dörfern wieder herzuſtellen obgelegene und, nach der von der Commiſſion bey den Krieges- und Domainen-Cammern eingereichten Verzeichniſſen, wieder anzubauende Weller-Wände mit Ausgang dieſes Jahres wieder vorhanden und wieder von den Eigenthümern angefertiget worden, widrigenfalls, und da ſolches letztere nicht geſchehen, ſollen ſie die Oerter anſchreiben, ſolche bey den Krieges- und Domainen-Cammern anzeigen, dieſe aber von den ſaumſeligen Eigenthümern, vor jede Ruthe der fehlenden Weller-Wände, vier Groſchen Strafe abfordern, beytreiben, ſelbige bey der Renthey in Empfang bringen, und zu Unſerer fernern Verordnung daſelbſt aufbehalten laſſen, zu dem Ende auch mit Ablauf dieſes Jahres davon an Unſer General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium berichten, und den Extract der eingekommenen Strafen einſenden.

§. 20. Bey dieſer Wiederherſtellung der eingegangenen Weller-Wände iſt ferner in Acht zu nehmen, daß den Eigenthümern, wo vormals Weller-Wände geſtanden, und von der Salpeter-Commiſſion oder den Salpeter-Siedern nachgewieſen werden können, die Ausflüchte, daß anderweitig welche auf andere Stellen angeſetzet, durchaus nicht gelten, ſondern die Ruthen-Zahl der eingegangenen Weller-Wände, wo nicht auf denſelbigen Stellen, da ſie geſtanden, doch nicht weit davon wieder angeleget, und alſo mit den vor Publication dieſes

Edicts

Edicts von neuen ſonſt wieder etwa aufgebauten Weller-Wänden keinesweges gegen einander aufgehoben werden ſollen.

§. 21. Da Uns aber auch nicht unbekannt, daß bey ſolchen Anſtalten, die ſich ihrer Natur nach durch ganze Provinzien ausbreiten, eine generale Aufſicht, wenn ſie auch gleich mit aller möglichen Vigilance begleitet iſt, dennoch, wenn ihr nicht durch tägliche Recherchen und Viſitationen die Hand geboten wird, bey weitem nicht hinreichet, den allerwärts eingeſchlichenen Mißbräuchen Ziel und Maaß zu ſetzen; ſo ſollen künftighin, ſowohl in denen Städten, als Flecken und Dörfern, die zu einer Hütte bereits repartiret ſind, oder noch zu einer verlegt werden möchten, Special-Aufſeher derer Salpeter-Anſtalten ausgeſuchet, und auf dieſes Edict und die ihnen beſonders ertheilte nähere Inſtruction verpflichtet werden. In denen Städten ſoll ein Raths- oder Viertelsherr, auf dem Lande aber der Richter, Schulze oder derjenige aus ihren Mitteln, zu welchem Unſere Commiſſion das mehreſte Zutrauen hegen wird, dazu beſtellet und dahin angewieſen werden, daß ſie auf die prompte und pünktliche Ausübung dieſes Edicts, beſonders auf das, was wegen der Weller-Wände und Gruden-Häuſer, auch Wieder-Ausfüllung aller von Salpeter-Erde entblößeten Behältniſſen §. 1. 2. 3. 5. 6. & 7. verordnet worden, unermüdet Acht haben. In jedem Orte ſoll zu dem Ende ein accurates Verzeichniß derer jetzt vorhandenen, desgleichen ein anderes derer ſeit Publication des Edicts von 1729. erweislich eingegangenen Weller-Wände angefertiget,

tiget, und nach dieſer Specification dem Special-Aufſeher aller Weller-Wände richtig zugemeſſen und übergeben, die Plätze aber, worauf die wider den Inhalt des Edicts eingeriſſene ehemals geſtandene, gleichfalls angewieſen werden; Alſo ſoll derſelbe hinführo mit dafür haften, damit die vorhandene Wände ſorgfältig conſerviret, die fehlende aber in Zeit von einem Jahr wieder hergeſtellet, Unſerm Edicto aber überhaupt allerunterthänigſte Folge geleiſtet werde. Wird auch der Salpeter-Sieder bey Abkratzung oder Grabung der Erde von denen Unthanen gegen den Inhalt Unſeres Edicts, oder dieſe von jenen chicaniret; ſo muß dieſes ſogleich dem Special-Aufſeher gemeldet werden, derſelbe ſoll in continenti perſönlich an Ort und Stelle die Beſchaffenheit des Contraventions-Falles unpartheyiſch unterſuchen, und wenn Schaden geſchehen, grobe Exceſſe, oder ſogar Thätlichkeiten verübet, die Sache aber von der Art wäre, daß ſie ſich nach dem Edicte und ſeiner Inſtruction nicht ſogleich entſcheiden, noch die Partheyen mit einander vergleichen lieſſen, wohin er ſich allemal die äußerſte Mühe zu geben gehalten iſt, ſo ſoll er Friede gebieten, und ihm hiebey, wenn es nöthig, von der Obrigkeit prompte aſſiſtiret werden. Hernach aber hat derſelbe den ganzen Vorfall ſowohl dem Land- oder Steuer-Rath zum weitern Bericht an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer, als auch Unſerer Salpeter-Commiſſion, der Wahrheit nach pflichtmäßig anzuzeigen. Da Wir nun allerhöchſt verſichert ſind, daß, wenn Unſerem in dieſem generalen Salpeter-Edicto deutlich explicirten allergnädigſten Willen und Befehl in allen Stücken aller-

unterthänigſte Folge geleiſtet wird, Unſer Landesherrliche Salpeter-Regale nicht nur aus dem bisherigen Verfall geriſſen, ſondern noch überdem zu Unſerer allerhöchſten Zufriedenheit erweitert und vergrößſert werden könne: Als befehlen Wir Unſern Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch Unſerm Krieges- und Domainen-Rath, Salpeter-Directori Dorguth, imgleichen allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, Magiſtråten und Beamten, hiermit allergnådigſt, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten, und ſolches zu thun allen ihren Untergebenen nachdrücklichſt aufzugeben, auch was ſie zur Beförderung Unſeres bey dem Salpeter-Weſen waltenden Regalis beyzutragen dienſam erachten, nach aller Möglichkeit und ihren Pflichten zu bewerkſtelligen, alle hülfliche Hand und Beyſtand zu leiſten. Im Fall aber einige ſich gelüſten laſſen ſollten, Unſern hierin gemachten Anordnungen ungehorſamlich zuwider zu handeln; ſo werden Wir auf Anzeige der Krieges- und Domainen-Cammern und der Salpeter-Commiſſion die benöthigte militairiſche Hülfe geben, und deshalb an die der Orten liegende Regimenter gehörige Ordres ſtellen, damit die Uebertreter angehalten werden können, das etwa gegen Unſer Verbot geſchehene wieder in den vorigen Stand zu ſetzen. Wornach ſich alſo jedermänniglich, welche es buchſtåblichem Sinne nach, oder ſonſt auf einige Weiſe angehet, genau zu achten, und vor unausbleiblicher Strafe und Schaden zu achten hat.

Damit

Damit auch dieſes Edict zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge; ſo ſoll daſſelbe nicht allein überall an öffentlichen Orten gewöhnlicher maſſen publiciret und angeſchlagen, ſondern auch alle Viertel Jahre einmal nach der geendigten Vormittags-Predigt, nach der Ordre vom 10. Octobr. 1755. bey annoch verſammelter Gemeine von Wort zu Wort, bey Vermeidung fiſcaliſcher Strafe, wenn es unterlaſſen würde, abgeleſen werden. Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 1ten Mart. 1767.

Friederich.

(L. S.)

v. Wedell. v. Maſſow. v. Blumenthal.
v. Hagen. v. d. Horſt.

Anmerkung.

Daß die Weller-Wände zu Einfaſſung der Höfe und Gärten, wie auch zu geringen Dorf-Gebäuden, hin und wieder ſehr nützlich befunden worden, davon findet man viele Nachrichten, und die Art und Weiſe, wie ſolche gemacht werden, in denen Leipziger Sammlungen Part. VII. 109. VIII. 802. IX. 315. XII. 340.

Zu Zeugung der Salpeter-Erde aber ſcheinen die Salpeter-Pyramiden weit vorzüglicher, und denen Unterthanen unbeſchwerlicher zu ſeyn. vid. Chur-Bayriſches Reſcript, wegen Anlegung ſolcher Salpeter-Pyramiden, de dato 29. Dec. 1766.

Nro LXXVII.

Hannover.

Verordnung, den veränderten Werth der Gebäude von denen in die Brand-Caſſen eingeſchriebenen Bauer-Höfen, imgleichen die vorfallende Brand-Schäden, denen Schatz-Collegiis in Zeiten zu melden.

d. d. 2. Mart. 1767.

Wir Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſt, ꝛc.

Wir vernehmen mißfällig, daß von ein und andern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, in Anſehung der ihrem Gerichts-Zwange unterworfenen Bauer-Höfe, und der darauf befindlichen, nach einem

einem gewiſſen Taxato in die Brand-*Aſſecurations-Cataſtra* eingetragenen Gebäude, bey vorkommenden Veränderungen, und da entweder ganz neue Gebäude errichtet, oder auch die alten merklich ausgebeſſert worden, mithin das vorhin eingeſchriebene Quantum verhältnißmäßig erhöhet werden ſollen, und ſolches von den Bewohnern dieſer Höfe bey ihrer Obrigkeit zur Anzeige gebracht, und geziemend geſuchet worden, dennoch zu Zeiten verabſäumet werde, ſolcherhalb das Nöthige zu beſorgen, und von denen vorgefallenen Veränderungen binnen der dazu jährlich beſtimten Friſt an die Schatz-Collegia die erforderliche Nachricht einzuſenden, um das Brand-Aſſecurations-Cataſtrum darnach zu verändern, auch nachmalen den dadurch erhöheten Beytrag einfordern zu laſſen.

Nachdem aber, wenn die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten ihre Pflicht und Obliegenheit darunter verabſäumen, Unſern pflichtigen Unterthanen gar leicht ein empfindlicher Schade und Verluſt dadurch zugezogen werden kan, wenn nemlich ein ſolch neuerbautes Haus, ehe und bevor es auf die gehörige Art und Weiſe in die Brand-Caſſe nach einem erhöheten verhältniß-mäßigen Quanto eingeſchrieben iſt, bey entſtehenden Feuersbrünſten mit eingeäſchert wird, wovon dermalen in Unſerer Grafſchaft Hoya einige Fälle ſich würklich ergeben haben; ſo finden Wir uns dadurch bewogen, Unſern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hiemit ausdrücklich zu befehlen, in Anſehung der in ihrem Bezirk befindlichen Bauer-Höfe, und der darauf vorhandenen Gebäude, in den Fällen, wenn ent-

weder, ſtatt der alten abgängigen, ganz neue Gebäude errichtet, oder die alten merklich ausgebeſſert werden, pflichtmäßig dafür zu ſorgen, daß davon das *Taxatum* aufgenommen, das in die Brand-Caſſe einzutragende erhöhete Quantum, nach mehrern Inhalt der ausgelaſſenen Brand-Aſſecurations-Ordnungen, darnach ermäßiget und beſtimmet, mithin den Landſchaften und Schatz-Collegiis, wohin ein jedes Amt oder Gericht gehöret, von ſolchen Zuſätzen und Veränderungen, in der vom 2ten bis 31ten Januarii jeden Jahres hiezu anberahmten Zeit, Nachricht gegeben, und davon die Verzeichniß eingeſandt werde: mit der Verwarnung, daß, wenn dergleichen nicht geſchiehet, und ein ſolch Gebäude nachmalen, ehe und bevor desfalls das Nöthige an die Landſchaft zur Anzeige gebracht iſt, durch eine Feuersbrunſt eingeäſchert werden ſollte, alsdenn die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, ſo ihre Obliegenheit darunter verabſäumet, dem Eigenthümer den dadurch erleidenden Schaden, indem derſelbe in ſolchen Fällen aus der Brand-Caſſe nach dem alten Taxato ſo viel weniger erhält, als das neue Gebäude eingeſchrieben werden ſollen, aus eigenen Mitteln erſetzen ſollen.

Wir befehlen hiemit ferner, daß, wenn einige Brand-Schäden im Lande vorfallen, davon längſtens binnen den nächſten vier Wochen, denen Schatz-Collegiis die gehörige Anzeige zu thun, auch ob die Gebäude ganz, oder nur zum Theil abgebrannt ſind, deutlich zu melden, damit von ermeldten Collegiis ſowohl wegen der Vergütung, als in Anſehung der nach ſolchen Brand-Schäden zu machenden

chenden Sub-Repartition das weitere verfüget werden könne: und ſoll diejenige Obrigkeit, ſo dieſe Anzeige binnen der gemeldten Friſt künftig verabſäumen wird, auf jeden Fall Zehn Thaler Strafe, der Brand-Societæt zum Beſten, dafür zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Gegeben Hannover den 2. Mart. 1767.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

G. A. v. Münchhauſen.

Anmerkung.

§. 1. Sonſten wird auch denen Eigenthümern frey geſtellet, ihre Gebäude ſelbſten nach Belieben, jedoch auf eine billige Art, zu taxiren, immaſſen es denen Mitgliedern der Brand-Aſſecuranz-Geſellſchaft gleichgültig ſeyn kan, ob dieſes oder jenes Gebäude etwas über oder unter ſeinem wahren Werth taxiret worden, geſtalten der Eigenthümer, im Fall der höhern Taxation, zum Beſten der übrigen auch mehrers beytragen muß, im Gegentheil aber nach der geringern Taxation bey erleidendem Brand-Schaden auch nicht mehrers bonificirt erhält, als die Summe, nach welcher er beygetragen hat, erträget.

§. 2. Wann die in dem Cataſtro vorzunehmende Veränderung von dem Eigenthümer an ſeiner

Behörde jedesmal angezeiget, und ihm, daß und wie ſolches geſchehen, eine Urkunde darüber ausgeſtellet werden muß, ſo kan die Abänderung zum Schaden des Eigenthümers niemal in Vergeſſenheit kommen, oder er muß die Verſäumniß deſſen ſich ſelbſten zuſchreiben.

Nro LXXVIII.

Berlin.

Reſcript an die Preußiſche Regierung wegen Publicirung derer Verordnungen von denen Canzeln, auf Verlangen der Aemter und Magiſträte.

d. d. Berlin, den 3. Mart. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ob Wir gleich ſonſt Eure der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Publication der Verordnungen von den Canzeln, unter dem 15ten jüngſt verwichenen Monats Januarii ertheilte Antwort Unſerm Edict vom 20ten Junii 1724. ganz gemäß finden; ſo erfordert dennoch Unſer höchſtes Intereſſe:

1) Daß ſämmtliche Prediger im dortigen Königreich dahin inſtruiret werden, daß ſie nach Anweiſung des 17. §. eben dieſes Edicts auf Verlangen

gen der Aemter und Magiſtråte, wann ſelbige etwas denen Gemeinden zu publiciren nöthig finden, des Sonntags nach der Predigt der Gemeinde von der Canzel andeuten ſollen:

Daß der Küſter ihnen dieſe oder jene Sache vorleſen und bekannt machen würde, und die Gemeinde deshalb noch verſammlet bleiben möchte.

2) Daß zugleich denen ſämmtlichen Küſtern alles Ernſtes aufgegeben werde, dergleichen Publicanda gleich nach geendigtem Gottesdienſt der Gemeinde in der Kirche von Wort zu Wort vorzuleſen, und auf das Publicandum zu notiren, daß ſolches würklich auf ſolche Art des Sonntags publiciret worden ſey; und endlich ſodann

3) dergleichen Publicanda von dem Prediger, mit ordentlicher Benennung derſelben, unter ſeiner Unterſchrift dem Amt oder Magiſtrat, welcher derſelben Publication verlangt, wieder remittirt werden, damit derſelben darauf erfolgte Publication ad Acta conſtire.

Und Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, hiernach ſowohl ſämmtliche Prediger als Küſter gehorſamſt zu beſcheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 3. Martii, 1767.

Ad Mandatum.

v. Jariges. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro LXXIX.

Berlin.

Edict, wegen Conſolidation derer contribuablen Höfe und Bauer=Güter im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Marck.

d. d. Berlin, den 5. Mart. 1767.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir bereits durch Unſere allerhöchſte Cabinets Verordnung, ſub dato Potsdam den 27. Dec. 1752. die vorhin aus denen Edicten wegen Conſolidation und Reunion derer von contribuablen Stetten und Höfen vor vielen Jahren veräuſerten und abgeſpliſſenen Pertinenzien entſtandene Proceſſe, welche in Unſern Clev- und Märckiſchen Provinzien, wegen der von 1660. an, als dem letztern Cataſtro, geſchehenen Veräuſerungen, nach dem Edict vom Jahr 1723. vorhin Platz gegeben worden, gänzlich aufgehoben, und jene Reuniones derer ſo lange Zeit alienirt geweſener Stücke abrogiret und abgeſchaffet, auch verordnet haben, daß ein jeder bey ſeiner Poſſeſſion belaſſen und geſchützet werden ſolle; ſo haben Wir dann eines theils Unſere Allerhöchſte Verordnung in Unſern Clev- und Märckiſchen Provinzien allgemeiner bekannt werden, und Unſere getreue Unter-

thanen

thanen auch deſtomehr für Proceſſe, Schaden und Nachtheil geſichert, an der andern Seite aber, damit allem Mißverſtande Unſerer Verordnung, denen Verdunkelungen, öffentlichen Präſtationen, der alleinigen Beſchwerung der alten Stätten, mit ſolchen Präſtationen, und für das zukünftige der nach dem Kriege wieder einreißenden an ſich ſchädlichen Dismembration Steuer- und Dienſt-Güter, vorgebeuget, und der Laſttragende contribuable Stand conſerviret werden möge, auch ſonſt bewegender Urſachen halber nöthig gefunden, in Anſehung dieſer Vorwürfe Unſere allergnädigſte Landesväterliche Intention durch gegenwärtiges Edict in benannten Unſern beyden Provinzien Cleve und Marck zu jedermanns Wiſſenſchaft näher zu eröfnen. Wir verordnen demnach hiermit nochmalen:

§. 1. Daß hinführo, und nach wie vor, alle Conſolidations-Klagen und Reunions Proceſſe, in Anſehung der vor vielen Jahren, und bis den 31. May 1740. als dem Antritt Unſerer Regierung, rechtmäßig geſchehenen Veräuſerung der Grund-Stücken von contribuablen Gütern und Grund-Stücken ceßiren, und ſolche ferner nicht ſtatt haben, ſondern alle rechtmäßige Beſitzer deshalb bey ihrer Poſſeſſion geſchützet, auch die bis zum 31. May 1740. dergeſtalt alienirte Pertinenzien, damit die Cataſtra und Regiſter in Ordnung bleiben, von denen Höfen und Stetten, worzu ſie ehemals gehöret haben, abgeſchrieben, und denen Acquirenten oder denen Gütern, wobey ſie fürs künftige bleiben, zugeſetzt werden ſollen.

§. 2. In Anſehung der nach dem 31ten May 1740. bis hiehin geſchehenen Alienationen der Grund-Stücke von contribuablen Prædiis und Gütern, ſoll es ebener maſſen ſo gehalten werden, daß ſelbige nicht anders conſolidiret und in Anſpruch genommen werden können, als in ſofern die Beſitzer der Höfe, wovon ſie veräuſert worden, durch ein Atteſt des Land-Raths, Steuer-Einnehmers, und wenigſtens zweyer, bey der Sache für ſich nicht intereßirten, und keinem Theile verwandten Amts-Deputirten oder Vorſteher, denen darinnen völlig geglaubet werden ſolle, nachweiſen können, daß ſie durch gedachte Veräuſerung außer Stand geſetzet werden, die Contributiones und andere Onera abzutragen, als welchenfalls gegen Erſtattung des bezahlten Kaufgeldes, und der erweißlichen Meliorationen, nach angebrachter Klage, Verhör ad Protocollum vor dem Land-Rathe des Creyſes, und abgegebenen vorgedachten Atteſt von Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer, auf die Reunion erkannt werden ſoll; weshalb die Land-Räthe in denen Creyſern ſothane ſeit dem 31. May 1740. geſchehene Veräuſerungen, binnen 4 Monaten nach Publication dieſes Edicts, aufnehmen, davon eine Specification anfertigen, und bey Abhaltung eines ausführlichen Protocolli unterſuchen ſollen, ob die Stetten, wovon die Stücke gekommen, dadurch zu Abführung der Präſtanden außer Stande gerathen, auch mit Einſendung ſothanen Protocolli an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer zur Entſcheidung berichten; die Beſitzer der alten Stetten aber ſollen gleichmäßig gehalten ſeyn, binnen ſothanen vier Monaten, die ſeit dem 31ten May 1740. da-

von

von geſchehene Verſplitterung beym Land-Rathe anzugeben, widrigenfalls ſie mit keinen Anſprüchen ſolcherhalb ferner gehöret werden ſollen.

§. 3. Weil ſich aber von ſelbſt verſtehet, und Unſerer allergnädigſten Intention auch gemäß iſt, daß diejenigen, welche die vor oder ſeit 1740. veräuſerten Grund-Stücken behalten, nicht allein die Steuren, ſondern auch die darauf haftende Zehenden, Malter- oder Getrayde-Pächte, Renthen, Dienſte, ſo auf den Gütern haften, mithin alle Onera realia nach Proportion, und wie ſolche auf denen Grund-Stücken radicirt, übernehmen, und ſolche dergeſtalt den neuen Beſitzern zugeſchrieben werden müſſen; ſo verordnen Wir hierdurch ferner, daß nach Publication dieſes Edicts, ebenfalls binnen vier Monaten, alle Eigner und Beſitzer ſolcher Stetten, wovon und von dem Cataſtro de Anno 1660. an, bis hiehin, Grund-Stücke veräuſert worden, ohne daß die Onera davon abgeſchrieben worden, ſich bey dem Land-Rathe des Creyſes, in Soeſt und der Soeſter-Börde aber bey dem Policey-Departement des Magiſtrats, bey Verluſt aller ſonſtigen Anſprache dieſerhalb, der neue Beſitzer aber bey Verluſt ſeiner Sicherheit bey dem Grund-Stücke ſich melden, und ſothane Grund-Stücke angeben ſollen, da dann der Land-Rath, in der Soeſter Börde aber das Policey-Departement des Magiſtrats, den vorigen und jetzigen Beſitzer vorfordern, ad Protocollum vernehmen, die Præſtanda, ſo dem veräuſerten Grund-Stücke nach Proportion zur Laſt kommen müſſen, ausfündigen, zwiſchen den vorherigen und jetzigen Beſitzer nach

denen

denen Principiis des Cataſtri und Steuerfuſſes reguliren, auch die Umſchreibung des Grund-Stückes ſowohl, als der proportionirten Præſtandorum, auf den Acquirenten oder neuen Beſitzer beſorgen, wie ſolches geſchehen, aber mit Beyfügung des Protocolli, an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation berichten ſolle.

§. 4. Weil ſich auch öfters Fälle zutragen, daß bey denen Alienationen Pacta hieher gekommen, wodurch die Contributiones und Onera den vorigen Beſitzern oder der Sohlſtette zur Laſt geblieben, und die Abſplieſſe und dismembrirten Pertinenzien an den neuen Acquirenten frey transferirt worden, und dann dieſes gegen die gemeinen Rechte und Unſere Edicta anſtöſſet, wenigſtens Unſerm Fiſco und Caſſen niemalen obſtiren kan; ſo wollen Wir zwar pro futuro dergleichen inter privatos, wenigſtens ohne Unſere oder Unſers General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii ſpeciale Approbation, nicht geſtatten, ſondern, wie Wir hiermit ausdrücklich verordnen, für null und nichtig gehalten wiſſen; weil aber in Anſehung des præteriti Fälle vorkommen werden, daß der Preis des veräuſerten Grund-Stücks nach der ausbedungenen Freyheit reguliret worden, und es unbillig ſeyn würde, wenn die Verkäuffere ſolchen höhern Preis lucriren, und der Ankäuffer deſſen verluſtig gehen ſolte; ſo ſoll es in ſolchen vergangenen Fällen dergeſtalt gehalten werden, daß dem neuen Beſitzer ſo viel vom ehemaligen Pretio herausgegeben werde, als ſolche gegen vier pro Cent zu Capital ausmachen werden.

§. 4.

§. 5. So viel die Zerſplitterung contribuabler Höfe und Stetten, und die Veräuſerung derer Pertinenzien für das zukünftige betrift; ſo iſt Unſer gnädigſter Wille, daß, weil ſolche denen Sohlen insgemein ſchädlich, und die Beſitzer oder deren Nachkommen auf die Dauer auſſer Stand gerathen, ſich, ihre Familien, Haus-Geſinde, Zug- und ander Vieh darauf zu unterhalten, ſelbige ſub Pœna nullitatis nicht anders vorgehen ſollen, als gerichtlich und nach vorhero beygebrachten Conſens Unſerer Clevisch und Märckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer, auch mit Umſchreibung derer Onerum pro rata auf den Acquirenten, welcher Conſens der Cammer, und die geſchehene Umſchreibung der Laſten, von denen Gerichten in dem gerichtlichen Kauf-Contract bey zehen Reichs Thaler Strafe auf jeden Unterlaſſungs-Fall allezeit deutlich ausgedruckt werden ſoll, da ſodann nach ertheiltem Conſens Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer der Acquirent wider alle Anſprache ex capite Conſolidationis auf ewig verſichert ſeyn ſoll; maſſen jene durch Erforderung pflichtmäßiger Berichte von dem Land-Rathe des Creyſes und Steuer-Einnehmer Gelegenheit haben, unterſuchen zu laſſen, ob durch die geſuchte Veräuſerungen einiger Pertinenzien die Höfe und Stetten dergeſtalt verringert werden dürften, daß ſie zu Abführung der Præſtandorum und Unterhaltung einer Familie nicht mehr hinlänglich bleiben, als welchenfalls ſie nicht zu geſtatten, ſondern, wann dringende Schulden vorhanden, lieber der ganze Hof oder Stette zu verkaufen iſt; die Land- und andere Gerichte ſollen auch gehalten ſeyn, alle Jahr dem Land-Rathe des Creyſes

eine

eine richtige Specification der bey ihnen vorgekommenen Alienationen von contribuablen Stetten einzureichen, damit dieſer um deſto mehr darauf ſehen könne, daß gegen Unſere in dieſem Articul enthaltene allergerechteſte Intention nicht gehandelt werde, als wofür er ſodann reſponſable ſeyn ſoll.

§. 6. Wie Wir aber wegen des dabey leicht vorkommenden beſondern Mißbrauchs durch ſpeciale Edicta, und das von Dato Berlin den 12. Aug. 1749. verboten haben, daß die von Adel, Geiſtliche, Stifter, Pia Corpora Bauer- oder Coſſaten-Höfe eingehen laſſen, oder die Stetten der Unterthanen ganz oder zum Theil auskaufen und einziehen ſollen; ſo hat es auch in Anſehung ſolcher dabey dergeſtalt ſein Bewenden, daß ſelbige in ihrer völligen Kraft verbleiben, und zu Auskaufung der Colonen, oder auch Einziehung einiger contribuablen Pertinenzien nicht qualificirt ſeyn ſollen.

§. 7. Wann ſich auch verſchiedentlich zugetragen, daß die Guts-Herren dienſtbarer Höfe und Stetten die Dienſten von ſelbigen abgekauft, und die Dorfſchaft oder Communität, worunter ſie belegen, durch ein Stück Geldes zu vermögen gewuſt, ſolche Höfe oder Stetten von Dienſten zu eximiren, und ſelbige darin zu übertragen, dieſes aber auch denen Gemeinden und übrigen Dienſtpflichtigen in der Folge beſchwerlich iſt: ſo verordnen Wir hiermit, daß ſolche Abkaufung der Dienſte hinführo gar nicht Platz haben, wenigſtens ohne Unſere allerhöchſte Genehmigung nichtig ſeyn ſolle.

§. 8.

§. 8. Da wegen der zur Zeit Unſerer im Jahr 1752. erlaſſenen allergnädigſten Cabinets-Reſolution verſchiedene nach denen vorigen Conſolidations-Edicten angeſtellte, in erſter und zweyter Inſtanz befangene, theils ſchon zur Urthel vollſchriebener Proceſſe, darüber annoch ein Zweifel geweſen, ob gedachte Unſere Verordnung auch auf ſelbige qua Actus præteritos gezogen, oder nur fürs künftige die Conſolidations-Klagen abgewieſen werden ſollen; ſo declariren Wir hiermit, daß alle noch anhängige Proceſſe dieſer Art, welche ſolche Veräuſerungen betreffen, die vor dem 31ten May 1740. geſchehen, gänzlich niedergeſchlagen ſeyn ſollen: hingegen in Anſehung der nach dem 31ten May 1740. bis dahin geſchehenen Alienationen, wie in Articulo tertio verordnet, zu unterſuchen ſey, ob die Beſitzer der Höfe dadurch auſſer Stand geſetzet worden, die Onera realia abzutragen; für das zukünftige aber alles nur darauf ankomme, ob die Veräuſerung nach dem Articulo ſexto vorgeſchriebenen Requiſitis gerichtlich und nach vorherigem Conſens der Krieges- und Domainen-Cammer geſchehen ſey oder nicht, da dann im erſtern ſelbige ohnangefochten bleiben muß, im letztern Falle aber ex capite nullitatis zerfallen würde.

§. 9. Uebrigens haben Wir bereits in Unſerm, zu Ordnung der Jurisdictionen der Krieges- und Domainen-Cammern, auch Juſtiz-Collegiorum, unterm 19. Junii 1749. erlaſſenen Reglement feſtgeſetzet, daß die Conſolidations-Sachen der Cognition der Cammern überlaſſen ſeyn ſollen, dahero dann auch, wann künftig dergleichen Veräuſe-

rungen

rungen ex capite nullitatis angefochten werden ſollten, ſelbigen ex paritate rationis die Cognition in prima Inſtantia, ſalvo remedio Supplicationis, zuſtehen ſoll.

§. 10. Wir befehlen Unſerer Clev-Märckiſchen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammern, nach dieſem Unſerm allergnädigſten Edict und Declaration ſich genau zu achten, und ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft ſorgfältig überall publiciren zu laſſen, in vorkommenden Fällen von Veräuſerung derer Pertinenzien contribuabler Stetten zu verfahren, auch reſpective die Land-Räthe, Land- und andere Gerichte und Magiſträte, ſo fern es nöthig, darnach zu inſtruiren.

Uhrkundlich unter Unſerer höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel; So geſchehen und gegeben zu Berlin den 5. Mart. 1767.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges.

v. Hagen.

Anmer-

Anmerkungen.

So wie die Vereinzelung oder Zertrennung derer Höfe nnd Bauer-Güter ſein Gutes und Böſes hat; ſo findet ſichs ebenfalls bey deren Unzertheilbarkeit oder Wiedervereinigung.

Das vortheilhafte bey der Vereinzelung derſelben beſtehet darinnen: daß der Inhaber

a) Wann ihm das Guth allzu groß, und er, ſeinen übrigen Umſtänden nach, die Cultur, wie es nöthig, zu erzwingen nicht im Stande iſt, das überflüßige und von ihm nicht gebaut werdende mit Nutzen an einen andern verkauffen, und

b) Wann er Güter-Stücken hat, die von ſeinem Hofe allzuweit entfernt, folglich zu koſtbar zum Bauen, einem Nachbar aber bequemer und nützlicher ſind, der Nachbar ſich ſolche zu Nutzen machen kan.

c) Wann er die Freyheit hat, ſich alle unbequeme Feld-Stücke, ſie ſeyn nahe oder weit, durch Tauſch oder Kauf vom Halſe zu ſchaffen, und nützlichere Feldungen dargegen zu erwerben.

d) Mancher Bauer hat viele Kinder, aber auſſer ſeinem Hof kein Vermögen, womit er ſelbige ausſtatten kan. Durch die Zertheilung ſeines Hofes unter ſelbige kan er aber alle in den Stand ſetzen, tüchtige Unterthanen abzugeben.

e) Wann ein Hofsbeſitzer nur um die Helfte ſeines Guths verſchuldet iſt, und die Gläubiger

dringen auf die Bezahlung; ſo kan er ſich mit Verkaufung etlicher Güter=Stücken retten, daß er jedennoch ein tüchtiger Bauer bleiben kan, und nicht nöthig hat, gleichbalden ſein ganzes Hofguth zu verlaſſen.

f) Der Lehens= oder Grundherrſchaft kan durch die Vereinzelung der Bauerhöfe der geringſte Nachtheil an ihren darauf habenden Zinſen, Gülten und Dienſten nicht zuwachſen, wann nur bey der Beamtung, bey welcher ein ſolcher Bauerhof incorporirt iſt, ein richtiges Zertrennungs=Buch geführet, und dabey verordnet wird, daß die Gerichte keinen ſolchen Kauf einſchreiben oder beſtätigen dürfen, es habe dann der Verkäufer den Conſens von ſothanem Beamten beygebracht, und dieſer die Veränderung bey deſſen Ertheilung in ſothanem Trennungs=Buch bemerket und eingeſchrieben. Es muß aber auch

g) In ſolchem Fall derjenige Inhaber, ſo noch den gröſten Theil am Hofe beſitzt, zu einem Träger ernennet und beſtellet, und demſelben ein richtiges Einzugs=Regiſter über die auf denen vereinzelten Stücken haftende und nach einem feſtgeſetzten Austheiler betreffende Beſchwerden zugeſtellet werden, um alle Schuldigkeiten des ganzen Hofs von denen Mit=Inhabern einziehen, und ohne Koſten und Schaden der Grundherrſchaft aus einer Hand liefern zu können. Und wann auch

h) Mit

h) Mit dem Tode des Hof-Bauren eine gewiſſe Fallbarkeit, entweder das beſte Stück Vieh, oder ein gewiſſer Theil des Werths des Hofes oder andere Einkünfte des Grundherrn verknüpft wären, ſo kan zu dieſem Fall die Perſon des gröſten Theilhabers, oder Trägers, ausgeſetzt werden, auf deſſen erfolgenden Tod alle übrige Mit-Inhaber ihre betreffende Gebühr beyſchießen. Man pfleget auch

i) Das Geſetz zu machen, daß, wann ein ſolches vereinzeltes Feld-Stück, welches zum Beytrag eines Canonis verbunden iſt, aus einer Hand in die andere kommt, der Träger, oder, wann es dieſem nicht gefällt, der nach ihm folgende gröſte Theilhaber am Bauerhof das Recht hat, daſſelbe von der gerichtlichen Einſchreibung oder Erkäntniß angerechnet, entweder in 4 Wochen, oder in ein Jahr und einen Tag auslöſen zu dürfen. Wann nun

k) Eine Grundherrſchaft denen Hofbeſitzern die Freyheit ertheilet, ihre Bauerhöfe nach eigenem Gefallen vereinzeln zu dürfen, ſo iſt billig, daß vor dieſe ihnen ſehr nützliche Vergünſtigung, bey jedesmaliger Veränderung eines Stück Feldes, und bey Erbittung des oben ſub f gemeldten Conſenſes, von jedem Gulden des contrahirten Kauf-Schillings etwas in Recognitionem, und zwar wenigſtens ein Kreuzer, bezahlt werde, weil die geſtattende Vereinzelung eine willkührliche Vergünſtigung des Grundherrn iſt, und der Inhaber ſolche von Rechts wegen nicht verlangen könte.

In der F. Heſſen=Caſſeliſchen Verordnung vom $\frac{11}{22}$ Jul. 1733. §. 4. heißt es:

„Wo aber aus erheblichen Bewegungs=Grün„den die Veräuſerung eines ſolchen Rottſtückes „verwilliget wird, ſoll der 10te Pfenning vom „Kaufgelde in die Renterey bezahlet, vom Käu„fer auch ſo viel, als ein Jahres=Zins beträget, „zum Weinkaufe erleget und verrechnet werden.

In der H. Würtemb. Tax-Ordnung Tit. VII. §. 18. & 19. aber iſt verordnet:

Bey der Conceſſion, Lehen=Güther zu verthei„len, iſt der Tax nach dem Pretio des Guths, welches der Beamte zu bemerken, anzurechnen.

von 100 fl.	bis	150 fl.	=	1 fl.
= 150	=	250	=	1 halben Gold=Gulden oder 1 fl. 44½ kr.
= 250	=	375	=	¾ Gold=Guld.
= 375	=	500	=	1 Gold=Guld.

und ſo weiter nach Proportion.

Bey der Conceſſion, von gültbaren Güthern etwas verkaufen zu dürfen, iſt der Unterſchied zu machen, ob das ganze Guth in eine Hand verkauft wird, da dann der Käufer und Verkäufer den Tax dem 100 fl. nach bezahlen ſollen, wie nur vorhero angemerket iſt. Wann aber das Guth entweder ganz oder nur etliche Morgen in verſchiedene Hände verkauft wird, ſo iſt von jedem Gulden ein Kreutzer zu erlegen.

Wo

Wo aber zertrennte Lehen (i. e. Bauerhöfe) wieder in eine Hand kommen und verkauft werden, weilen es zu des Lehns Beſten geſchiehet, ſoll nichts vertaxirt werden.

Wo demnach

l) Eine Herrſchaft viele dergleichen Bauerhöfe hat, und in die Vereinzelung derſelben conſentiret, ſo verſchaft ſie nicht allein deren Inhabern vielfachen Nutzen und Vortheil, ſondern vermehret auch zugleich ihre Einkünfte, durch die mit Recht auflegende Diſpenſations-Taxe von jedem contrahirenden Gulden, um ein ſehr nahmhaftes, wobey dann auch

m) Gar nicht zu zweiflen, daß durch die geſtattende Vereinzelung der Bauer-Güter in jenen Gegenden, wo die Bauerhöfe zerſtreut liegen, das Land weit mehr bevölkert und angebauet werde, welches jederzeit vor einen Theil der Glückſeligkeit eines Staats angeſehen wird.

Betrachtet man aber die Vereinzelung der Bauer-Güter auch auf der böſen Seite; ſo pfleget man folgende Einwendungen dagegen zu machen, und die Conſolidation vorzuziehen, und zwar:

a) Es ſey beſſer, einen rechtſchaffenen Hofbauern, als zehen arme und ſchlechte Unterthanen, zu haben, von denen man beſorgen müſſe, daß ſie die Güther in Abgang gerathen laſſen, die darauf haftende Grund-Beſchwerden und Dienſte nicht entrichten, und ihre Kinder dem gemeinen Weſen zur Laſt fallen.

b) Wie leicht es geſchehen könne, daß, wann ein Bauerhof von guten und ſchlechten Feldern in 50. und mehr Stücke vereinzelt und zertrennet, und mithin die der Grundherrſchaft davon ab⸗zuſtattende Gebühr hiernach repartiret werde, bey denen Regiſtraturen dieſes oder jenes ein⸗zele Stück durch die Länge der Zeit verlohren gehen könne, daß der Beamte nicht mehr wiſſe, wer der Beſitzer davon ſey, oder von wem er die Gebühr einfordern ſolle. Oder es dürfte

c) geſchehen, daß der Beſitzer eines ſehr ſchlechten Stück Feldes ſolches öde und wüſte liegen lieſſe, und ſich alsdann weigerte, den Betreff des Cano-nis darauf abzutragen, wo alsdann durch der⸗gleichen Beyſpiele die Grundherrſchaft immer in der Gefahr ſtünde, daß ihre auf denen Bauer⸗höfen haftende Einkünfte in Abgang gerathen möchten, welches alles man doch bey der Un⸗zertheilbarkeit eines Bauerhofes nicht zu beſor⸗gen hätte. So würde auch

d) Die Austheilung der Grund⸗Schuldigkeit ei⸗nes unzertheilten Hofes auf die vereinzelnde Stücke ſehr vielen Schwierigkeiten unterwor⸗fen ſeyn, beſonders wo ein ſolcher Hof jährlich einen gewiſſen Canonem nicht nur an Geld, ſondern auch an Küchen⸗Gefällen, als Gänſen, Hüner, Fiſchen, Oel, Käſe, Wachs, inglei⸗chen eine gewiſſe Quantität Früchten, und nebſt dieſem beſondere Frohn⸗Dienſte, entweder mit der Hand, oder mit Vieh, zu präſtiren hat, immaſſen zu einer Austheilung ſolcher Gebüh⸗

ren zwey einige Wege offen ſtünden, und dieſelbe entweder nach dem Ertrag oder Werth der Güther, oder nach dem Feldmeß vorgenommen werden müſte.

c) Dem letztern, nemlich der Austheilung des Canonis nach dem Feldmeß, ſtehen viele wichtige Gründe entgegen. Dann mehrentheils gehören zu einem ſolchen Bauerhof Haus, Scheuren, Stallungen, Hofraithen, oder der groſſe Platz, womit dieſe Gebäude umgeben ſind, Weinberge, Hopfen- und andere Gärten, Aecker, Wieſen, Waldung, Weyd-Felder, auch jezuweilen Fiſch-Teiche, und ein gewiſſer Bezirk eines vorbey flieſſenden Fluſſes oder Baches zur Fiſch-Gerechtigkeit ꝛc.

Betrachtet man hierbey die Ungleichheit des Ertrags dieſer Güther, ſo fällt die Austheilung des Canonis nach dem Feldmeß gleich weg, geſtalten die Gebäude nicht nur von dem Canone gänzlich befreyet würden, die Fiſch-Teiche und Fiſch-Gerechtigkeit aber gar in kein Feldmeß zu bringen, und überhaupt ſehr ungereimt und unbillig wäre, wann ein Morgen des nichts ertragenden Weyd-Feldes eben ſo hoch, als der beſte Morgen Ackers oder Wieſen, belegt werden ſolte. Wolte man aber

f) Die Küchen-Gefälle und den Frohndienſt zu Geld anſchlagen, und ſolchen, nebſt dem natural Um- oder Ausſchlag derer Früchten, nach dem Ertrag oder dem Werth eines jeden zum Hof gehörigen Stück Feldes, es ſey gut, mittel-

mäßig oder ſchlecht, repartiren; ſo iſt wiederum leicht einzuſehen, wie beſchwerlich der wahre Ertrag ſolcher Güther zu unterſuchen ſeyn würde, und wie wenig derſelbe auch bey der genaueſten Maßnehmung auf immerwährend feſt zu ſetzen ſey, weil es eine bekannte Sache iſt, daß nach der Beſchaffenheit eines Beſitzers der Ertrag eines Guths jezuweilen durch fleiſſigen Bau- und Beſſerung verdoppelt, aber auch im Gegentheil um die Helfte verſchlimmert werden, und nach 40. 50. Jahren der anfänglich gemachte Austheilungs-Fuß die geringſte Billigkeit und Gleichheit nicht mehr haben kan.

Bey denen Gebäuden würde ſich die gröſte Schwierigkeit äuſern. Dann nähme man bey dieſen den Anſchlag nach dem wahren Werth; ſo würde es von dem Canone auf ſelbige am meiſten betreffen, da ſie doch nichts eintragen, und wolte man ihren Ertrag zum Austheilungs-Fuß ziehen, ſo würden ſelbige von allem Beytrag frey bleiben, welche beyderley Wege aber unbillig wären. Und da die Gebäude entweder durch deren neue Auferbauung oder Abbruch einer weit gröſſern Veränderung als die Güther unterworfen ſind; ſo müſte entweder ein friſch aufgeführtes Gebäude befreyt bleiben, und ein abgebrochenes und nicht wieder aufgebautes ſeinen darauf zugetheilten Canonem beſtändig unſchuldig auf ſich behalten, oder es müſte bey jeder Haupt-Veränderung ein neuer Austheiler auf das ganze Höfguth gemacht werden, welches aber ohne groſſe Koſten, Mühe und Beſchwerlichkeit, und ohne Murren der übrigen Hofs-Mit-Inhaber, die an denen

nen Gebäuden nichts beſitzen, nicht geſchehen könte.

Ob wohl nun dieſe gegen die Zertrennung derer Bauerhöfe angezeigte gewöhnliche Einwendungen zum Theil ihren guten Grund haben; ſo müſſen doch die weitere Umſtände und Verfaſſung eines Landes, welche um ihrer allzugroſſen Verſchiedenheit willen nicht nach einer general Richtſchnur bemeſſen werden können, zu erkennen geben, ob ſelbige nicht auf eine thunliche Weiſe zu heben, und ob dem Lande und denen Hofsbeſitzern die Vereinzelung oder die Conſolidation der Bauerhöfe vor vorträglicher zu halten ſey?

Noch iſt aber hierbey zu bemerken, daß in manchen Staaten durch die ertheilende häufige Diſpenſationes zu erkennen gegeben werde, wie man die Vereinzelung in Special-Fällen nicht, wohl aber generaliter vor ſchädlich halte. Allein wo ſolches geſchiehet, und man nur immer ſpecialiter und nicht generaliter diſpenſiren will, da laden diejenige, welchen die Diſpenſationes anvertrauet ſind, ſich gemeiniglich den Verdacht auf den Hals, daß ihr Privat-Intereſſe dem gemeinen Beſten vordringe, weil nicht ſelten diejenige, ſo ſolche Special-Diſpenſationes zu Vereinzelung ihrer Güther ſuchen, ihnen wacker in die Büchſe blaſen müſſen, bis ſie in ihrem Geſuch durchdringen, wo hingegen bey einer General-Diſpenſation dergleichen Accidenzien wegfielen.

Nro LXXX.

Würtzburg.

Verordnung, daß die Beamten die Waldungen ſelbſt fleißig beſichtigen, denen Holz-Verkauf, Abzehl- und Anweiſung, auch der Gras- und Eichel-Maſtungs-Verleihung perſönlich abwarten, ihre eigene Holz-Beſtallungen aber nicht im Wald verkaufen, ſondern vorerſt zu ihren Wohnungen transportiren laſſen ſollen.

d. d. Würtzburg den 5. Mart. 1767.

Nachdem bey Unterſuchung deren wider einige Fürſtliche Revier-Jägere zur Anzeige gekommenen Dienſt-Mängeln mißfälligſt wahrgenommen worden, daß ſothane Verfehlungen und der hieraus wider gnädigſte Herrſchaft erwachſene Schaden hauptſächlich dadurch veranlaſſet worden, weilen die Fürſtliche Beamten, denen die Mitobſorg deren Herrſchaftlichen Waldungen gnädigſt anvertrauet iſt, und die ſolcherwegen an denen ſogenannten Zehl-Groſchen, und andern erlaubten Forſt-Nutzbarkeiten, ihren Antheil genieſſen, bey der Holz-Abzehlung, Anweiſung und Verkauf, auch andern Verrichtungen, entweder perſönlich ſich faſt niemals

niemals erfinden, oder durch ihre unverpflichtete Privat-Schreibere, und andere ebenfalls auſſer Pflichten ſtehende, auch des Forſt-Weſens unerfahrne Perſonen ſolchen Dienſt-Obliegenheiten abwarten laſſen: Und aber dieſe Ungeziemenheit und ſchädlichen Mißbrauch, woraus mehr andere Unterſchleif zu entſtehen pflegen, längerhin nachzuſehen man nicht gemeinet iſt; Als wird geſamten Hochfürſtlichen Beamten, denen zugleich in ihren gnädigſt anvertrauten Aemtern die Beſorgung deren Herrſchaftlichen Waldungen untergeben iſt, hiemit ernſtlich anbefohlen, daß dieſelbe nach Erforderung ihrer Dienſt-Obliegenheit ſothane Waldungen, bey Verluſt der Zehl-Groſchen- und Anweis-Gebühr, auch bey Erſetzung des etwanigen Schadens, des Jahrs jeweilen ſelbſten beſichtigen, beſonders dem Holz Verkauf, Abzehl und Anweiſung, auch der Gras- und Eichel Maſtungs-Verleihung, nach vorherigen grundſamen Augenſchein, perſönlich abwarten, keineswegs aber dieſe und andere forſtliche Verrichtungen ihren Privat-Schreibern, oder anderen unverpflichteten, und des Forſt-Weſens unkundigen Perſonen auftragen ſollen, wie dann auch zu Unterbrechung des ſchädlichen Unterſchleifs ausdrücklich andurch verordnet wird, daß die verrechnende Beamten ſowohl, als geſamte Forſt-Bediente, hinkünftig ihre Holz Beſtallungen und Deputaten nicht mehr ohne vorherige Anzeig und erhaltene Special Erlaubniß, und zwar die Beamte von einer Hochfürſtlichen Hof-Cammer, die Forſt-Bediente aber von daher, oder vom Hochfürſtlichen Ober-Jagd-Amt, im Wald verkaufen, und denen Käufern anweiſen, ſondern ſolche vorerſt aus dem

Wald

Wald in ihre Wohnungen abführen laſſen ſollen; Welchemnach ihnen unverwehret bleibet, dasjenige, ſo über ihre eigne Benöthigung vorgeſparet wird, an wem ſie wollen, verkäuflich zu begeben. Decretum Würtzburg den 5ten Martii 1767.

Hochfürſtlich-Würtzburgiſche Hof-Cammer.

Anmerkung.

Im Herzogthum Würtemberg iſt befohlen: Die Forſtmeiſter ſollen wegen jährlicher Abgab und Verkaufung des Holzes, von was Sorten es ſeyn mag, alle Jahr 2. Holz Ausſchreibtäg, den einen auf Lichtmeß, den andern aber auf Jacobi anſtellen und behörig ausſchreiben, die Holz-Käufere convociren, wie viel einer oder der andere an Holz, uud was vor Gattungen zu erkaufen willens? diſtincte vernehmen, in eine Conſignation mit Beyſetzung des Preiſes, wie er zuvor geſtanden, und was der Käufer dermal offeriret, ſodann was es eigentlich werth, ordentlich verzeichnen, ſolchen zwey Holz-Ausſchreibtägen aber ſowohl ſelbſten in Perſon, als auch der Stabs-Beamte loci, beywohnen, daraufhin ſolche Holz-Conſignation ad ratificandum ſowohl zur Fürſtl. Rent-Cammer, als zu Handen des Ober-Jägermeiſters, in duplo einſchicken, und ihre gemeinſchaftliche Berichte beylegen: Was a) ohne Schaden der Waldungen und Wildfuhr von ſolchem verlangten Holz abgegeben werden möge? b) wie die Waldungen und Huten beſchaffen? c) Ob ſelbige mit

mit jungen oder abgängigen Buchen, Eichen, Föhren, Tannen, oder andern Gattungen bewachſen? d) Ob die Waldungen im Abgang oder Aufwachs ſtehen? Worauf der Forſtmeiſter nach erfolgter Ratification die Auszeichnung in ſeiner Gegenwart vornehmen laſſen, und auſſer dem ratificirten Quanto etwas weiters abzugeben, ſich nicht unterſtehen ſolle. Würtemb. Gen. Reſcr. d. d. 26ten April 1739.

Nro LXXXI.

Berlin.

Circulare an alle Juſtitz-Collegia, wegen der von denen Collegiis abzulaſſenden Poſtfreyen Sachen.

d. d. Berlin, den 7. Mart. 1767.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Das General-Poſt-Amt hat dem Miniſterio des Juſtiz-Departements von derjenigen Cours-Ordre, wodurch die denen Poſt-Aemtern bishero ſo beſchwerlich gefallene Abrechnungen mit denen Collegiis, wegen der Porto-freyen Sachen, aufgehoben worden, eine Abſchrift communiciret. Wir laſſen Euch ſelbige hierneben zufertigen, und ceßiret nunmehro

ro die Aufzeichnung der Porto-freyen Sachen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 7. Mart. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät
allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Dorville.

Beylage.

Das General-Poſt-Amt hat, derer häufig wegen Abſtellung des ſich bey der Porto-Freyheit derer Herrſchaftlichen Briefe und Sachen eingeſchlichenen Mißbrauchs erlaſſenen Verordnungen ohngeachtet, wahrnehmen müſſen, daß ſelbiger nicht nur noch bis jetzo continuiret, ſondern auch dadurch ein merklicher Abfall für die Königl. Poſt-Revenües erwachſen. Ob man nun zwar gehoffet, es werde durch die getroffene Verfügung, daß ein jedes Collegium ſowohl als Poſt-Amt über die Herrſchaftlichen Sachen Rechnung führen, und beym Schluß eines jeden Monats ſolche mit einander controlliren und atteſtiren müſſen, die allerhöchſte Königliche Intention erreichet ſeyn; ſo iſt doch damit nichts gefruchtet, vielmehr denen Collegiis und Poſt-Aemtern die Arbeit erſchweret worden, daher dann letztere, a 1. Febr. c. a. an, von dieſer Berechnungs-Art diſpenſiret ſeyn ſollen, wogegen aber Denenſelben hiermit ernſtlich anbefohlen wird,

1) Von

1) Von bemeldtem Dato an das Porto von allen Herrſchaftl. Briefen, Paqueten und Geldern in der Charte vor der Linie jedesmal auszuwerfen und zu enclaviren, und daraus ihre Frey-Briefe-Specification zu entwerfen, welche ſie mit Ablauf eines jeden Quartals an das General-Poſt-Amt einſenden müſſen, wie ſolches alles vor der neuen Einrichtung des Poſt-Weſens üblich geweſen.

2) Alle diejenige Briefe und Paquete, ſo als Herrſchaftl. Sachen rubricirt ſind, und worauf ſie nur den allergeringſten Verdacht haben, daß ſelbige Privat-Sachen in ſich halten, jedesmal zu öffnen. Und

3) wann ſie finden, daß die Rubrique in der That gemißbrauchet worden, ſo haben ſie ſofort dem General-Poſt-Amt davon Anzeige zu thun, inzwiſchen aber ſich von dem Contravenienten eine annehmliche Caution von 50. Rthlr. beſtellen zu laſſen, bis der Caſus decidiret worden, da dann derſelbe dem Befinden nach das erſte mal in 40. Rthlr., und wann er wiederum auf dergleichen Contravention betroffen wird, in eine weit härtere Strafe verfallen ſeyn ſoll.

Uebrigens iſt dieſe Cours-Ordre E. Hochlöbl. General-Directorio communiciret, und daſſelbe requiriret worden, den Inhalt denen ſämmtlichen Collegiis im Lande zu ihrer Nachricht zu publiciren, damit ſich hiernächſt niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge. Es haben ſich alſo die ſämmtlichen auf dem Cours von hier bis ꝛc. belegene Poſt-Aemter nach obigen allen auf das genaueſte zu achten. Signatum Berlin den 27. Jan. 1767.

Nro

Nro LXXXII.

Chur-Bayern.

General-Verordnung, das, zu Herſtellung neuer Chauſſées und ſämmtlicher Straſſen Unterhaltung, wie auch zu Beſorgung aller Brücken- und Waſſer-Gebäude gnädigſt decretirte General-Bau-Directorium betreffend.

d. d. München, den 7. Mart. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. Unſern Gruß zuvor. Liebe Getreue! Wir haben in gnädigſtem Anbetracht der ſich von Jahr zu Jahr vermehrenden Chauſſéen und daher weitläufiger werdenden derſelben Unterhaltungs-Anſtalten, wie auch in Erwägung der Wichtigkeit derer in Unſern Landen ſich immer ereignenden nöthigen Wuhr-Brücken, ſo andern Waſſer-Gebäuden, den gnädigſten Entſchluß gefaßt, ein eigenes General-Bau-*Directorium* anzuordnen, mittelſt welchen obige Gegenſtände unmittelbar, und mit ſolcher Aufmerkſam- und Sparſamkeit beſorget werden ſollen, damit die hierzu nicht nur aus Unſerm Ærario, ſondern mittels der Mähn-Stuck-Anlage, auch von Unſern Landen beytragende *Fonds* deſto ſicherer zureichen, folglich mit derſelben Erſteigerung ſowohl Unſere

Unſere Lande, als Wir ſelbſten, ſo viel immer möglich, verſchonet bleiben mögen.

Und gleichwie Wir nun ſothanes General-Bau-Directorium Unſerm würklichen Geheimen Rath, Kämmerer, und ſeithero ſchon geweſenen General-Straſſen-Directori, Baron von Berchem, aus beſondern verdienten gnädigſten Zutrauen, huldreichſt übertragen haben, alſo zwar, daß derſelbe auch die Unterhaltung der bereits chauſſirten, wie auch alle übrige auf Unſere Koſten zu repariren, oder noch zu erheben kommende Straſſen, ſamt darzu gehörigen Brücken und Durchläſſen, dann insbeſondere auch das geſamte Bau-Weſen bey denen ex Ærario zu unterhalten ſtehenden Brücken, Wuhr- und Waſſer-Gebäuden, von nun an, beſorgen und veranſtalten ſolle:

Alſo auch laſſen Wir Euch dieſe Unſere gnädigſte Entſchlieſſung mit dem Anhange unverhalten, daß zu Erziehlung dieſer Unſerer gnädigſten Willens-Meynung nachfolgende Puncte gehorſamſt beobachtet, und fortan genaueſt beobachtet werden ſollen. Als nähmlich und

Erſtlich, iſt Unſer ausdrücklich gnädigſter Befehl, daß ihr förderſamſt eine vollſtändige und umſtändige Beſchreibung aller in Unſerm Euch anvertrauten Amts-Diſtricte entlegenen, auf Unſern Koſten zu unterhalten kommenden Straſſen, Brücken, Wuhr- und Waſſer-Gebäude, mit Allegirung der Jahrs-Rechnung, wo vonnentwegen ſowohl zum erſten als zum letztenmal etwas in Ausgab gekommen, in duplo verfaſſen, und zu Un-

 ſerm

ſerm Haupt- und General-Mauth-Directorio einſenden ſollet; um das eine Exemplar alsdann zu Unſerm neu-etablirten Bau-Directorio zu dem Ende hinüber geben laſſen zu können, damit daſſelbe über alle deme zu unterhalten obliegende Gebäude das erforderliche Haupt-Lager-Buch deſto begründeter herſtellen möge: Wo aber in dem Amts-Gezirke dergleichen Uns obliegende Gebäude nicht exiſtiren, ſind gleichwohl ſo genannte Fehl-Anzeigen in duplo einzuſchicken. Und weilen

Zweytens, ſämtliche auf die Wege- Brücken- und Wuhr-Gebäude ergehende Ausgaben, von heuer anfangend, nicht mehr in die Mauth- Gerichts- oder Kaſten-Rechnungen, ſondern in die Rechnung des General-Bau-Directorial-Caßirers gehörig ſind, ſo habt ihr gleichwohl alle anheuer von Unſern Gefällen beſtrittene dergleichen Ausgaben in eine Deſignation zu bringen, und ſolche zu Unſerm General-Bau-Directorio, die hierumen in Händen habende Beſcheinigungen aber mit einer gleichmäßigen Deſignation zu Unſerer General- Haupt- und reſp. Rent-Zahl-Amts-Caſſe einzuſenden: geſtalten ihr von da aus hierüber eine Gutmachungs-Beſcheinigung zu empfangen, und hingegen den völligen Betrag, in ſo weit nähmlichen ein ſo anders bis daher ſchon in Ausgab geſchrieben worden, gleichwohl in der Rubrique auf zufällige Einnahme wiederum in Empfang zu bringen habt.

Drittens, gehet Unſere weitere gnädigſte Entſchlieſſung dahin, daß von nun an Unſere ſämtliche Gericht-Kaſten- und Mauth-Aemter, ohne von Unſerm

ſerm General-Bau-Directorio erhaltende Anſchaf-fung und Ratification, keinerley Straſſen-Brücken-oder Waſſer-Gebäu-Koſten mehr beſtreiten und in Ausgabe bringen ſollen; derohalben auch alle dieſe Gebäude oder Reparationes betreffende Berichten immediate alldahin zu dirigiren ſind: Im Fall aber ihnen dergleichen zu bezahlen angewieſen wer-den, ſie ſich der von gedacht Unſerm General-Bau-Directorio erhaltenden Beſcheinigungen gleich-wohl zu Gutmachung ihrer Gelder-Lagen bey Un-ſerer Haupt- oder denen Rent-Zahl-Amts-Caſſen gebrauchen ſollen. Und da

Viertens, Wir zum Fond der Weg-Unterhal-tung, neben denen vom Tranſito-Conſumo- und Eſſito Fuhrwerke alljährlich anfallenden Weg-Geldern, noch abſonderlich die für die Mittel-Mau-then und inländiſche Weg-Gelds-Befreyung intro-ducirte Mähne-Anlage gnädigſt deſtinirt haben; ſo wollen Wir, daß erſtere, nähmlich die Weg-Gel-der, unter den übrigen Mauth-Gefällen noch fer-ners, wie bishero geſchehen, monatlich zu Unſerer Haupt- und reſpective Rent-Zahl-Amts-Caſſe ein-geſendet, und von da aus zur Bau-Directions-Caſſe hinüber gegeben werden ſollen; wegen der Surrogats-Gefälle hingegen verordnen Wir wei-ters gnädigſt, daß ſolche, von dem künftig 1768ſten Jahr anfangend, nicht mehr zu Unſeren in den vier Haupt-Städten, München, Landshut, Straubing und Burghauſen, exiſtirenden Haupt-Mauth-Aem-tern, ſondern mit den erſten zwey Anlags-Ziehlern, Jänner und März, zur Haupt- und reſpective Rent-Zahl-Amts-Caſſe einflieſſen, für heuer aber gleich-

wohl noch mittelſt der gedachten Haupt-Mauth-Aemter alldahin eingeſendet, und nur dieſe Einſendung mittelſt Abänderung des Erlags-Termins auf das nächſtbevorſtehende Steuerziel 1ten May maturiret werden ſolle.

Fünftens, iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß alle Unſere Aemter, welche dieſes Surrogats-Anlags Gefälle einzubringen, und fürohin zu Unſerer Haupt- und reſpective Rent-Zahl-Amts-Caſſe einzuſenden haben, ihre hierüber jährlich herzuſtell n kommende Rechnungen allwegen, und zwar für heuer noch mit Schluß dieſes Jahrs, directe zu Unſerm General-Bau-Directorio einzuſenden gehalten seyn ſollen, immaſſen dieſe daſelbſt ordentlich examinirt und verabſcheidet, folglich der Scartecl in duplo verfaßt, wovon der eine zur Haupt-Caſſe, und der zweyte zu Unſerm Haupt- und General-Mauth-Directorio übergeben werden muß. Schließlichen und

Sechſtens, wollen Wir auch, daß Unſere ſämtliche Gerichts- und alle übrige Unſere Beamten, ſowohl die paßirende Fuhrleute, als fahrende Boren, von Zeit zu Zeit über die Beſchaffenheit der Straſſen, mit ausdrücklicher Anzeigung desjenigen, welcher vonnentwegen eine Beſchwerde angebracht hat, ad Protocollum vernehmen, und dieſes Protocoll alsdann mittelſt Berichts ſowohl zu letztgedacht Unſerm General-Mauth- als neu etablirten Bau-Directorio unverzüglich einſenden, Unſere geſamte Mauth-Aemter aber allmonatlich, mit den ohnedem einzuſchicken kommenden Manualien, insbeſondere

beſondere die berichtliche Anzeige machen ſollen, ob und wo dergleichen bußwürdige Straſſen vorhanden, und von weme eigentlich einige Beſchwerden darüber geführet worden ſind?

Wir verſehen Uns in ein ſo andern des pflichtſchuldigſten Vollzugs, und einer genauen Erfüllung dieſer Unſerer Gnädigſten Verordnung. München den 7. März 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Hof-Cammer- und Mauth-Directorial-Secretarius.

Inſtruction,

Wornach ſich die Churfürſtl. ſämtliche Beamten zu verhalten haben, wann über Erbauung oder *Reparation* der auf Churfürſtl. Koſten herzuſtellen und zu unterhalten kommenden Brücken, Wuhr- oder anderer Waſſer-Gebäuden, Ueberſchläge zu verfaſſen und einzuſenden ſind, zur allgemeinen Beobachtung ausgefertiget. Den 7. März 1767.

1mo) Muß in jedem Ueberſchlag die Länge, Tiefe und Breite des zu führenden Gebäudes, es

ſeye ein Brücken- oder Wuhr-Gebäu, nach dem Bayriſchen Landſchuhe abgemeſſener angezeigt und entworfen werden.

2do) Hat man die Nothdurft der Bauholz gleichfalls nicht nur nach deren Qualität, ſondern auch nach deren Länge und Dicke, und letztere nach reſpective Schuhe und Zöllen in Anſatz zu bringen. Zugleich

3tio) beyzuſetzen: ob ſolche nicht aus einem angelegenen Churfürſtl. Gehölze zu bekommen: oder von weme in deren Ermanglung beyzuſchaffen ſeyen? Und weilen

4to) ein als andern Wegs der Bauholz-Werth aus der Bau-Caſſe zu bezahlen iſt: So ſolle allwegen in dem Ueberſchlage der Preis, wie hoch ſelbes auf dem Stamm zu ſtehen kommt, erſetzet werden.

5to) Muß ingleichen die Weite des Weges bis zum Bau-Platz, und was ſolchemnach ab jedem Stamm zum Fuhrlohn zu entrichten ſey, angemerket werden.

6to) Hat es die nähmliche Meynung mit dem bedürfenden Raſen- oder Stangen-Holz, dann mit dem Rauch- oder Faſchinen-Holz, ſo nach dem Fuder geführet zu werden pflegt.

7mo) Wann man mit Bruch-Steinen zu bauen hat, ſoll jederzeit angezeigt werden, wie hoch die Klafter derſelben aufgerichteter zu ſtehen komme? Und ſolle eine Klafter zwölf Schuhe in der Länge,

ſechs

ſechs Schuhe in der Breite, und drey Schuhe in der Höhe halten. Da auch

8vo) ein Steinbruch beſchwerlicher als der andere iſt, ſo hat man dahin zu ſehen, ob die Steine mit oder ohne Pulverſprengen zu bekommen ſind, allermaſſen auch dieſer Umſtand im Ueberſchlage anzuzeigen iſt.

9no) Der Beyführungs-Koſten ſolcher Bruch-Steinen muß mehrmahlen nach Entlegenheit des Bruchs von dem Bau-Platz, ſohin mit deren Anzeige, entworfen werden.

10mo) Wo man zu einem Waſſer-Gebäude einen Beſchütt oder Kieß vonnöthen hat, wie es zu Ausfüllung der Beſchlächter öfters geſchiehet: iſt ebenfalls des Orts nächſte Entlegenheit, wo dergleichen zu haben, anzuzeigen, und wie viel Fuhren deſſelben nach Maaß der Länge, Breite und Tiefe des Gebäudes erforderlich; dann was das Ausſchlagen und Beyführen auf jede Fuhre koſte, in dem Ueberſchlag auszuwerfen.

11mo) Liegt jedem Verfaſſer eines Ueberſchlags ob, bey Entwerfung des Fuhrlohns die Beſchaffenheit der Fuhren, mit wie viel Pferden oder Ochſen ſolche beſpannt, anzumerken, um darnach die Billigkeit, oder das Uebermaaß des Fuhrlohns, beurtheilen zu können.

12mo) So ferne die Zufuhr der Bau-Nothdurften zu Waſſer geſchehen kan, iſt der Bedacht hierauf zu nehmen, und der Koſten darnach in Ueber-

ſchlag zu bringen, mit Anzeige der gebrauchenden Schiffe oder Ziehlen und ihrer Gröſſe; dann was den Schif-Leuten davon zu bezahlen kommt? Wie dann, wann zu einem Waſſerbau Gerüſte gemacht, worzu Schiffe gebraucht werden müſſen, dahin geſehen werden ſolle, daß die neue Beyſchaffungen derſelben, ſo viel möglich, vermieden, und die Fahrzeuge gleichwohl um eine leidentliche Miethe überkommen werden, da der Betrag wiederum, und zwar Wochen- oder Tagweiß, in den Ueberſchlag zu bringen iſt.

13tio) Wo zu einem Brücken- oder Waſſer-Gebäude auch geſchnittene Holz-Waare, als Dielen, Läden, Bretter ꝛc. erforderlich, iſt mit Anzeige des Ankauf-Preiſes und der Beyfuhr-Koſten das nähmliche in Obacht zu nehmen, was der Bauholz halber hier oben verordnet worden.

14to) Hat man bey allen dergleichen Gebäuden den koſtbar fallenden Verbrauch des Eiſens, ſo viel immer möglich, zu vermeiden; weil es einem geſchickten Werkmeiſter ohnedem leicht fällt, durch Verbind- und Einrichtung des Holzwerks oft eine viel haltbarere Arbeit herzuſtellen, als eine mit vielen Eiſen kaum ſeyn würde. Wann aber nach all dieſer Vorſicht gleichwohl etwas vom Eiſen verarbeitet werden muß; ſo iſt dieſe Bedürfniß, worzu ſie verwendet werden ſoll, dem Gewicht und Preiſe nach in dem Ueberſchlage ausführlich vorzutragen, alſo zwar, daß nicht nur der Ankauf des Eiſens, ſondern auch der Verdienſt des ſelbes verarbeitenden Schmidts oder Schloſſers, entworfen werden ſolle.

15to) Iſt

15to) Iſt ingleichen das allenfalls zu den Schlagwerken bedürftige Seilwerk nach Schilling und Pfund, und darneben mit ſeinem Preiſe, in Anſchlag zu ſetzen.

16to) Kommet die Erfordernüß an Nägeln, wie auch am Arbeits-Zeuge, als Eiſen Schaufeln, Pückeln, Hauen, Schub-Karren und dergleichen, ebenfalls nach ſeinen Preiſen im Ueberſchlag anzuführen: Wo aber in den Churfürſtl. Bruckſtädten Vorwurfs dergleichen Geräthſchaften vorhanden, ſind ſolche daher zu nehmen, mithin alle neuerliche Beyſchaffung, ſo viel immer möglich, zu vermeiden.

17mo) Hat man von den Werk- oder Bruckmeiſtern allezeit wohl überlegen zu laſſen, wie viele Zimmer-Leute und Tagelöhner zu jedem Gebäude angeſtellet werden können und ſollen, damit nicht etwan bey zu wenig verhandenen Arbeitern der Bau, bey welchem es oft auf die Gewinnung der Zeit ankommt, verlängert, oder entgegen mit zu vielen Leuten, die einander oft mehr verhinderlich als beförderlich ſind, die Arbeit überſetzt werde; maſſen wohl unſtreitig eine ſchickliche Einleitung der Arbeiter, deren einer dem andern die Hand bietet, bey all ſolchen Gebäuden vorzüglich in Acht genommen werden muß.

18vo) Sind die erforderliche Arbeits-Täge, und zwar mit Beobachtung des kurz oder langen Tages, für den Meiſter, Zimmer-Leute und Tagelöhner in dem Ueberſchlage ordentlich auszuwerfen, und das jedem gebührende Tagelohn zu berechnen, zugleich auch die Anzeige zu machen, ob die Geſellen

dem Meiſter von ihrem Lohn etwas, und wie viel jeder derſelben zu verreichen, und zum ſo genannten Geſellen-Geld zugehen zu laſſen haben.

Schließlichen verſtehet ſich von ſelbſten, daß die allenfalls erforderliche in gegenwärtiger Inſtruction nicht fürgeſehene Bau-Erforderniſſen nach ihrer Beſchaffenheit ingleichem umſtändig in An- und Ueberſchlag gebracht, alle Ueberſchläge auch jedesmal in duplo verfaßt, und von dem gebrauchenden Werkmeiſter unterſchriebener eingeſendet werden müſſen: welche Einſendung nach der Andringenheit der Bau-Nothdurſt zu beſchleunigen, und wo eine beſondere Gefahr ob dem Verzug vorhanden, und von Tag zu Tag eine Vergröſſerung des Schadens zu befahren iſt, ſolle das Amt, in deſſen Bezirk der Bau ſich ergiebet, mit der erforderlichen Rettung gleichwohl den Anfang zu machen, in Kraft dieſer Inſtruction bemächtiget, vonentwegen aber die Anzeige an das Churfürſtl. General-Bau-Directorium ohneinſtellig gelangen zu laſſen gehalten ſeyn.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D.
D. Ducis Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Hof-Cammer- und Mauth-
Directorial-Secretarius.

Anmer-

Anmerkung.

An ſtatt der von Chur-Bayern zum Behuf der Chauſſée-Unterhaltungskoſten eingeführten Mähn-Anlage, hat

Chur-Pfalz

Entwerfen laſſen, folgende

Chauſſée-Gelds-Ordnung und *Tarif*, wornach in denen Chur-Pfälziſchen Landen von jeder Stund chauſſirten Diſtricts, das Chauſſée-Geld zu bezahlen, als:

von jeder Stund und ab jedem angeſpannten Pferd.

	Kr.	Pf.
Von beladenen Güther- und andern derley ſchweren mit 6 Pferden beſpannten Laſt-Wagen, ingleichen der Straßburger Land-Kutſch, und Auſſemiſchen Poſt-Wagen - - -	1.	2.
Von einem leer fahrenden dergleichen Güter- und Laſt-Wagen - -	1.	-
Von einem geladenen Güter-Karch -	1.	2.
Von einem ſolch leer gehenden - -	1.	-
Von einem ſonſtigen beladenen Karch	1.	-
Von einem unbeladenen Karch -	-	2.
Von einem mit Getrayd oder ſonſt beladenen Wagen - - -	1.	-
Von einem jeden leeren Wagen -	-	2.
Von einer Perſonen führenden Poſt- oder andern Gutſch - - -	1.	-
Von einer leer fahrenden Gutſch -	-	2.

Von

	Kr.	Pf.
Von geladenen Wägen und Kärch, ſo mit Ochſen beſpannt, werden zwey dergleichen Stück für ein Pferd gerechnet, ſohin bezahlet	1.	⸗
Und von unbeladenen	⸗	2.
Von einem Laſttragenden Pferd	1.	⸗
Ein Reuter für das Pferd	⸗	2.
Von einem zum Verkauf verführt werdenden Pferd	⸗	2.
Von einem Füllen	⸗	2.
Von auſſer Landes gebracht werdenden Ochſen, Küh, Stier und Rinder, für jedes Stück	⸗	2.
Von auſſer Landes gebracht werdenden Schweinen, Kälber, Schaaf und Hämmel, für 10 Stück	⸗	2.

Unter 10 Stück aber frey zu paßiren.

Chauſſée-Gelds Befreyte.

1mo) Geſamte zu dem Chur- und Fürſtl. Pfalz-Gräflichen Haus gehörige Equipage, wie auch commandirte Kriegsdienſt-Pferde.

2do) An dem Chur-Pfälzl. Hof accreditirte Herren Geſandte.

3tio) Herrſchaftliche Frohn-Fuhren.

4to) Chur-Pfälziſche Unterthanen, und inner Landes angeſeſſene, zu dem Chauſſée-Bau angezogen werdende Befreyte, ſo viel nehmlich dasjenige betrift, was dieſelbe inner Lands zur eigenen Güther-

und

und Haus Nothdurft, auch ſelbige oder andere Benachbarte an alltäglichen Victualien, als Obſt, Gemüß, Butter, Eyer und dergleichen, auf die in Chur-Pfalz gehalten werdende Wochen-Märkte verführen, dahingegen, wann gemeldte Unterthanen, ſodann Befreyte, was auſſer Landes oder zum Handel und Wandel auch um den Lohn verführen, dieſelben das oben angeſetzte Chauſſée-Geld zu entrichten ſchuldig ſeynd.

5to) Die Poſtillons, welche die ſo genannte Ordinaire, und Eſtaffetten, auch reutende Couriers führen.

6to) Alles in Chur-Pfalzl. Landen eingehende Schlacht-Vieh, als Ochſen, Kühe, Kälber, Schaaf und Schwein.

7mo) Das auf in Chur-Pfälziſchen Ortſchaften gehalten werdende Vieh-Märkt ſowohl, als von ſolchen wieder abgeführt werdende Viehe, letzteres jedoch nur in ſo fern, wann darüber die gewöhnliche, aber länger nicht als drey Täg gültige Abfuhr-Zeichen werden vorgewieſen, maſſen bey deren Ermangelung, oder Vorbringung älter dann drey Täg ſeyender ſothaner Zeichen das oben auf auſſer Land gehende Vieh geſetzte Chauſſée-Geld zu zahlen iſt.

8vo) Alle hieroben nicht benannte haben das Chauſſée-Geld ohne Ausnahm Standes, Würde und Condition, Tarif-mäßig zu entrichten.

Wegen

Wegen Entricht- und Erhebung

des Inhalts obſtehenden Tarifs geordneten Chauſſée-Gelds iſt ferner zu beobachten:

1) Daß ſothanes Chauſſée-Geld alsbald bey der Abfahrt, und ſo oft eine Chauſſée paſſiret wird, wann es auch in einem Tag mehrmalen beſchiehet, gegen darüber von Zöllern jedem Paſſanten beſonders abzugebende gedruckte Chauſſée-Gelds-Zeichen bezahlet, und wo jemand bereits einen Theil der Chauſſée paſſiret, allda aber keine Zollſtatt berühret hat, das Chauſſée-Geld für ſolchen an der nächſt betretenden Zollſtatt nachzuholen.

2) Es werden aber bloſſe Spazierfahrten um und nächſt denen Reſidenz- Haupt- und andern Städten und Stellen dergeſtalt ausgenommen, daß die dafür ſich angebende bey der erſten Station zwar frey zu paßiren, im Fall ſie aber die zweyte berühren, alsdann wegen vermuthlicher Unterſchlagung und Mißbrauch das hierunter §. 4. verordnete Vierfache nachzutragen haben.

3) Seynd ſolche gelößte Chauſſée-Gelds-Zeichen durch Paſſanten unter Straf an jeder weiters berührenden Zollſtatt vorzuweiſen, und an der letztern End-Zollſtatt zurück zu geben.

4) Wird das eigentliche Straf-Quantum mit Unterſcheidung derer frevelhaft oder nicht frevelhaften Fällen dahin feſt geſetzet, daß auf jeden Kreutzer des erſteren Falles ein Gulden, des letztern aber das Quadruplum, oder Vierfache der gewöhnlichen Gebühr zu entrichten.

5) Bloſſe

5) Bloſſe Anmeldung bey denen Zollſtätten wegen des Chauſſée-Gelds iſt unter Straf verboten, und ſollen auch Zöllere bey Vermeidung gleicher Strafe bloſſes Anmelden nicht annehmen, noch jemand, der das Chauſſée-Geld würklich verfahren, hiernächſt noch Zeichen abgeben; wie dann ferners

6) Zöllere mit ſothaner Straf, auch gar der Dienſt-Entſetzung, anzuſehen ſeynd, wann dieſelbe jemand, der des Chauſſée-Gelds nicht befreyet, disfalls frey paßiren laſſen, oder einen Frevler verſchweigen; im Fall aber

7) Jemand zu Entrichtung des angeordneten Chauſſée-Geldes willig, hingegen Zöller zu wenig erhebet, iſt allein letzterer Straffällig.

8) Zöllere ſollen denen Paſſanten mit Beſcheidenheit begegnen, und wider gegenwärtige Ordnung ſelbige nicht beſchweren, hauptſächlich in Erhebung des ſchuldigen Chauſſée-Gelds, mit Abgebung derer Zeichen nicht aufhalten, ſondern dieſelben auf das baldigſte befördern, des Endes allezeit bey Handen ſeyn.

9) Wird zur Erleichter- und geſchwinder Beförderung derer fahrenden Extra-Poſten und ordinari Poſt-Wägen ſowohl als ſogenannter Land-Gutſchen geſtattet, daß die Zahlung des Chauſſée-Gelds für jeden berührenden, inner jeden erſten Poſt-Station gelegenen Chauſſée-mäßigen Diſtrict, alsbalden bey der erſten Abfahrt, bis zur andern Poſt-Station und Abwechslung, ſowohl für die Hinreiß, als leer zurückgehende Pferde, mit Abgabe ſo vieler Zeichen,

als

als der Tarif-mäßige Geld-Betrag ausmachet, erlegt werde.

Damit nun jedermänniglich, was an Chauſſée-Geld zu entrichten, und disfalls zu beobachten ſey, mithin ſich im Unterlaſſungs-Fall vor Strafe zu hüten wiſſe, ſolle gegenwärtige Verordnung und Tarif an jeder Chauſſée-Gelds-Station öffentlich angeſchlagen werden. Mannheim den 12ten Jun. 1766.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Nro LXXXIII.

Würtemberg.

Verordnung der Commun-Frucht-Vorräthe halber.

d. d. Stuttgardt, den 7. Mart. 1767.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyses General-Feld-Marſchall ꝛc.

Unſern Gruß zuvor. Lieber Getreuer!

Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen Uns gnädigſt entſchloſſen haben, Unſere ſub Datis 29ten Martii 1762. und 8ten Martii 1763. ſo wohl wegen Verwaltung der angerichteten Gemeinds-Frucht-Vorräthe, als auch insbeſondere ihrer Verrechnung, Prob- und Juſtificirung halber, in Unſere Herzogliche Lande ergangene Verordnungen hinwieder dahin abzuändern, daß disfalls alles, von Georgii dieſes Jahres an, in die ehevorige Ordnung und Wege eingeleitet werden, und in ſolcher Abſicht die Beſorgung gedachter Rechnungs-Prob- und Abhör, auch was darzu gehöret, auf Art und Weiſe, wie es vor jenen Unſern erfolgten Verfügungen jeden Orts üblich und gebräuchlich geweſen, allen Unſern Ober- und Staabs-Beamten

ten von Uns hiemit von neuem gnädigſt übertragen ſeyn ſolle; als laſſen Wir dir ein ſolches hierdurch des Endes in Gnaden unverhalten, damit du, von bemeldtem Termin Georgii an, dich nicht allein, wie ehedem, des quæſtionirten Frucht-Vorrath-Rechnungs-Prob- und Abhör-Geſchäfts gebührend unterziehen, ſofort die hierunter etwa noch zurück ſeyende Rechnungs-Acten von der Behörde zurück verlangen, ſondern auch pflichtſchuldigſt beeifert ſeyn könneſt, daß die Commun-Frucht-Vorraths-Angelegenheiten Unſern vorhandenen Verordnungen gemäß durchgehends genauiſt behandelt, und durch eine redlich- und wirthſchaftliche Obſicht der Landes-Compactaten-mäßige Frucht-Vorraths-Anſatz, wo derſelbe gegenwärtig nicht zugegen, baldigſt hergeſtellt, bey deſſen Quanto beſtändig erhalten, und ſolches, ſo viel thunlich, vermehrt, auch überhaupt jederzeit zum Beſten des gemeinen Weſens benutzt und gebraucht werden möchte. Daran beſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 7. Martii 1767.

Ex ſpeciali Reſolutione &c.

Anmerkung.

Nach Maßgab derer Würtembergiſchen Landes-Verträge, iſt einer jeden Stadt und jedem Dorf ein beſtimmtes Quantum Früchte, ſo ſich auf viele tauſend Scheffel beläuft, in beſtändigem Vorrath zu halten angeſetzet, um entweder dadurch eine allgemeine Theurung zu verhüten, oder denen armen Unterthanen mit Saat- und Unterhaltungs-Früchten

zur

zur Zeit der Noth und bis zur Erndte auszuhelfen.

Der Fundus dieſer Früchte wird a) von dem Anbau der Allmand-Güther;

b) Von einem gewiſſen Beytrag, den ein jeder neu aufgenommener Burger und Burgerin geben muß; und

c) von den Frucht-Intereſſen dererjenigen, die Früchte entlehnen, und die den 8ten Theil des entlehnten Frucht-Quanti vor einen jährigen Zins in natura entrichten müſſen, erhalten.

Es iſt dieſes ein ſolches Inſtitut, welches ein Land aus vielen Nöthen retten kann, wann es getreulich verwaltet wird, und iſt dahero in andern Ländern, wo man keine Vorraths-Häuſer hat, aller Aufmerkſamkeit würdig.

Nro LXXXIV.

Berlin.

Circulare an alle Juſtitz-Collegia, wodurch der 6te Articul des revidirten *Banco-Edicts* erläutert wird.

d. d. Berlin, den 9. Mart. 1767.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. In dem 6ten Articul des revidirten Banco-Edicts iſt

diſponiret, daß, wann ein Kaufmann dem andern etwas zum Betreib ſeiner Handlung leihen oder deponiren wolle, ſolches gleichfalls per Banque geſchehen müſſe; wohingegen aber einem jeden andern Particulier frey geſtellet worden, ob er ſich in ſolchem Fall der Banque bedienen wolle oder nicht. Da Wir nun gut gefunden haben, dieſen Articul dahin zu declariren, daß ein Kaufmann, welcher nur einen Theil ſeines Capitals in ſeiner Handlung brauchet, ſein übriges Geld aber einem andern Kaufmann auf gewöhnliche Zinſen leihen will, hierin einem andern Particulier gleich geachtet werden, und ſolchemnach baares Geld auszuleihen ihm geſtattet ſeyn ſoll, indem dergleichen eigentlich für kein Handlungs-Geſchäfte gehalten werden kan; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt, mit dem allergnädigſten Befehl, Euch darnach bey vorkommenden Fällen zu achten, und ſeynd Euch ꝛc. Gegeben Berlin den 9ten Martii 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Maſſow.

v. Blumenthal. v. Hagen.

Nro

Nro LXXXV.

Braunſchweig.

Erläuterung des 45ten Articuls der Braunſchweigiſchen Wechſel-Ordnung.

d. d. Braunſchweig, den 9. Mart. 1767.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach über den 45ten Articul der Wechſel-Ordnung vom 1. Aug. 1715. verſchiedene Zweifel entſtanden, wie das Wort Ausgeber und wer darunter zu verſtehen ſey; ſo haben Wir, zu Vermeidung künftiger Irrungen, dieſen Zweifel durch Unſere höchſte Declaration zu heben für nöthig erachtet. Wir declariren alſo hierdurch und Kraft dieſes beſagten Articul dahin, daß, wie das Wort Ausgeber daſelbſt gebraucht worden für einen, der den inhabenden Wechſels gegen baares Geld wieder aus- oder abzugeben hat, alſo auch kein anderer, als der Inhaber des Wechſels, darunter verſtanden werden ſolle.

Wir befehlen demnach Unſern höhern Juſtitz-Collegiis, Ober- und Beamten, auch ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, und Magiſtråten in den Stådten, ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Und damit dieſe Unſere gnädigſte Declaration zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, ſo haben Wir ſelbige durch den Druck und öffentli-

chen Anſchlag bekannt zu machen, in Gnaden befohlen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig den 9. Matt. 1767.

Carl. (L.S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Bötticher.

Nro LXXXVI.

Zweybrücken.

Verordnung, nach welcher das Droit d'Aubaine gegen diſſeitige Unterthanen aufgehoben worden.

d. d. 10. Mart. 1767.

Nachdem Sereniſſimi Hochfürſtliche Durchlaucht mit der Crone Frankreich bereits im Monat May des abgewichenen 1766. Jahres die Uebereinkunft getroffen haben, daß in Anſehung der Königlich-Franzöſiſch- und Höchſtdero im Röm. Reich gelegenen Landen kein Droit d'Aubaine weiters ausgeübet, ſondern eine freye Folge der Erbſchaften hin und wieder, jedoch vorbehaltlich der ſonſt gewöhnlichen Abgaben, geſtattet werden ſolle:

ſolle: Als wird ein ſolches ſämtlichen Ober- und Unter-Aemtern, und in ſpecie dem Ober-Amt N. hiermit bekannt gemacht, um nicht allein in vorkommenden Fällen darauf zu erkennen, ſondern auch ein ſolches in geſamten Ihme untergebenen Ortſchaften zu jedermanns Nachricht zu publiciren und, wie geſchehen, hiernächſt ad Acta zu berichten. Zweybrücken den 10. Mart. 1767.

Regierung.

Anmerkung.

Confer. Chur-Bayriſches Ausſchreiben, d. d. 4. Nov. 1767. infra.

und

das Chur-Pfälziſche, d. d. 8. May 1767.

Nro LXXXVII.

Heſſen-Caſſel.

Verordnung, 1) von der Hegezeit und Jagd auf denen Gränzen, auch 2) Jagd-Folge. 3) Wiederherſtellung der Zehend-Ordnung. 4) Vom Bier-Brauen. 5) Erläuterung der Berg-Ordnung. 6) Verbot des Nacht- und andern Schieſſens in Städten und Dörfern.

d. d. Weiſſenſtein, den 10. Mart. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Hertzfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Groß-Britanniſchen Ordens vom blauen Hoſen-Bande ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unſern Fürſtenthümern und Landen, nebſt Entbietung Unſerer Gnade, hiermit zu wiſſen: Demnach auf dem in Anno 1764. vorgeweſenem Land-Communications-Tage Unſere Getreue von Prälaten, Ritter- und Landſchaft, verſchiedene Deſideria übergeben, und Uns darinnen um Abänderung und Aufhebung, auch reſp. um Erneuerung einiger Landes-Verordnungen unter-

unterthänigſt angegangen, Wir auch dieſem Suchen in nachfolgenden Stücken gnädigſt Statt gethan haben; ſo laſſen

1) Wir es zwar bey denen der Jagd-Hegezeit halber ins Land ergangenen Verordnungen, und dem noch neulich ſub dato 8ten Sept. 1764. emanirten Regierungs-Ausſchreiben bewenden, jedoch mit der hinzugefügten Erläuterung, daß zu der Zeit, wann die Jagd in denen benachbarten auswärtigen Landen ehender als hier aufgethan wird, auch diſſeits auf der Gränze, weiter aber nicht, als höchſtens eine halbe Stunde davon, in hieſigen Landen zu jagen erlaubt ſeyn ſoll.

2) Soll denen von Adel die Jagd-Folge, welche ſie unter einander hergebracht haben, auch in dem Fall, wann Wir Adeliche Güther an Uns bringen, fernerhin verbleiben. Dahingegen aber auf denen Uns heimgefallenen Lehen-Güthern laſſen Wir es in Anſehung der Jagd-Folge bey der Jagd-Ordnung §. 7. lediglich bewenden.

3) Wollen Wir, daß es mit Aufhebung der Verordnung de Anno 1747. bey der Zehend-Ordnung von Anno 1737. künftighin ſein unabänderliches Verbleiben habe, jedoch mit der ebenmäßigen Erläuterung, daß demjenigen, was des ein oder andern Zehendens halber vor der Ordnung de Anno 1737. verglichen, oder durch Rechtskräftige Beſcheide abgethan und feſtgeſtellet worden, kein Abbruch geſchehen, ſondern ſolches in ſeinen Kräften gelaſſen, auch gegen Benachbarte, wo es

mit dem Zehenden anders gehalten wird, das Jus retorſionis vorbehalten bleiben ſoll.

4) Wird zwar das Bier-Brauen in regula denen Städten privative dergeſtalt zugeſtanden, daß ſich die Dörfer, welche nicht zwey Stunden und weiter von einer Stadt entfernet ſind, des Brauens zu feilem Kauf gänzlich enthalten ſollen. In ſo fern aber ein oder anderes Dorf ſothanes Brauen durch Landesherrl. Privilegia, oder ab immemoriali tempore hergebracht hätte, oder eine Stadt weiter als auf zwey Stunden privilegiret, oder die Brau-Gerechtigkeit zwiſchen einer Stadt und in Dorfſchaften, durch Rechtskräftige Beſcheide, vorhin in Contradictorio reguliret worden wäre: ſo hat es dabey, wie billig, ſein ledigliches Bewenden.

5) Hat es die Meynung nicht, daß einem Eigenthümer auf ſeinem Eigenthum zu eigenem Gebrauch Sand und Thon zu graben, Ziegel und Kalk zu brennen, auch Steine zu brechen, verwehrt ſeyn ſoll, ſondern, da die Berg-Rechte mit ſich bringen, daß, wann jemand dergleichen in der Abſicht vornehmen und betreiben wolte, um damit das Publicum zu verſehen, oder ein Commercium anzufangen, dieſenfalls ein Muthſchein ausgewirket, und ohne ſolchen nichts dergleichen unternommen, jedoch aber hierbey dem Grundherrn immer das Vorzugs-Recht, oder, wann er ein ſolches Werk nicht ſelbſt übernehmen wolte, der 32te Theil daran, nebſt Bezahlung, was ihm an ſeinem Eigenthum abgehet, zugeſtanden werden müſſe: ſo laſſen

laſſen Wir es auch hierbey ebenfalls bewenden. Und da übrigens

6) Der geſchehenen Anzeige zu Folge, dem Verbot wegen des Schieſſens in und vor den Orten vielfältig zuwider gehandelt wird, und faſt durchgängig die üble Gewohnheit eingeriſſen, daß ſowohl bey Hochzeiten und andern dergleichen Solennitæten, als auch beſonders in der Neuen Jahrs-Nacht, in den Städten und Dörfern von denen jungen Purſchen aus Flinten und anderem Gewehr ohnaufhörlich geſchoſſen, wobey dann dem Vernehmen nach von denen Einquartirten und Beurlaubten Unſerer Militz die mehreſte Excesse begangen und veranlaſſet werden, auch an einigen Orten gebräuchlich ſeyn ſolle, daß vor dem Dorfe ein ſo genanntes Pfingſt- oder Johannis-Feuer auf dem Felde angezündet werde; dieſem ſchädlichen Unweſen aber, woraus nicht ſelten gefährlicher Brand und Feuer entſtehet, durchaus nicht nachzuſehen, ſondern ſolches gänzlich einzuſtellen iſt: ſo iſt Unſer ernſtlicher Wille und Befehl hiermit, daß ſo wenig in und vor den Städten als Dörfern niemand, wer der auch ſey, künftighin bey zehen Rthlr. oder reſp. Cammer-Gulden, oder auch, dem Befinden nach, bey vierwöchiger Thurm-Strafe ſich unterſtehen ſoll, einiges Gewehr loszuſchieſſen, vielweniger bey Hochzeiten und andern Vorfällen, oder auch auf die Neujahrs-Nacht, einiges Schieſſen zu unternehmen, noch auch dergleichen Feuer, wie an verſchiedenen Orten üblich ſeyn ſoll, vor dem Dorfe anzuzünden. Wo aber jemand von Unſerer Militz dieſem Verboth zuwider leben würde, ſo ſoll derſelbe

auf

auf Veranſtalten derer Beamten oder ſonſtigen Obrigkeit des Orts ſofort arretirt, und an die nächſte Garniſon abgeliefert, von dieſer aber zur Beſtrafung an das Regiment geſchickt werden. Und damit ſich überhaupt niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne: ſo hat Unſere nachgeſetzte Regierung zu Caſſel die Verfügung zu thun, daß dieſe Verordnung in Unſern Fürſtenthümern und Landen unterm öffentlichen Glockenſchlag publiciret und gewöhnlicher Orte affigiret, auch auf die Contravenienten fleißige Obacht genommen, und keiner mit der Strafe verſchonet werde. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Nahmens-Unterſchrift und beygedruckten Fürſtl. Secrets Inſiegels. So geſchehen Weiſſenſtein den 10. Mart. 1767.

Friederich L. z. H.

(L. S.)

Vt. J. S. Waitz von Eſchen.

Anmerkungen.

§. 1. Man rechnet zwar das Brau-Weſen als eine bloſſe Nahrungs-Art der Städte, und will ſolches denen Dörfern nicht geſtatten, welches wohl urſprünglich daher rühren mag, daß Kayſer Heinrich der Vogler, bey Erbauung und Verbeſſerung vieler Städte, dieſe Nahrungs-Art vor dieſelbe beſtimmet habe, woher auch das ſogenannte Meilen-Recht entſtanden, welches denen Städten, die ſich noch in

deſſen

deſſen Beſitz befinden, das Zwang-Recht giebt, daß in dem Bezirk einer Meile um ſie herum alle Dörfer ihr Bier in der Stadt holen müſſen, ohne daß ſie befugt ſind, eigene Brauhäuſer anzulegen, oder das Bier anderwärts zu holen. Ob aber eine ſolche Einrichtung ſowohl vor den Zuſammenhang des Nahrungs-Standes im ganzen Lande, als vor die davon gefallende Herrſchaftl. Abgaben, vortheilhaft ſey, läſſet ſich nicht behaupten, und folglich iſt kein vernünftiger Grund vorhanden, warum dem platten Lande eine ſolche Laſt aufgebürdet werden ſolte, das Bier zu ihrer Beſchwerde und Nachtheil in den Städten zu holen; ſondern es iſt, wann man den davon abfallenden Vieh-Maſtungs-Nutzen in Betrachtung ziehet, im Gegentheil vielmehr ſchädlich, weil genugſam bekannt iſt, daß die Bier-Brauer in Städten zu dem Viehmäſten die wenigſte Zeit und Gelegenheit haben, folglich dieſes Vortheils ſich nicht bedienen können, wohingegen eben dieſes denen Bier-Brauern auf Dörfern den gröſten Nutzen abwerfen, und dem Lande insgemein mehr Maſt-Vieh und mehr Unſchlitt gewähren würde.

§. 2. Der, nach denen Berg-Rechten, dem Grundherrn gebührende Antheil vom Sand und Thon graben, Ziegel und Kalk brennen, auch Steinbrechen, auf des Eigenthümers Grund und Boden, wann ſich der Grundherr ſeines Vorzugs-Rechts begiebt, wird mancher Orten verſäumet, indem man ſich bloshin mit Abreichung eines jährlichen geringen Canonis vor den abgehenden Zehenden aus dem Platz begnüget.

Nro LXXXVIII.

Hamburg.

Verordnung wegen der zu Verhütung der Feuers-Gefahr bey Anlegung, Ausbeſſerung und Umſetzung der Feuerſtätten anzuwendenden Vorſichtigkeit.

d. d. Hamburg, den 11. Mart. 1767.

Demnach bey geſchehener Unterſuchung der in dieſer Stadt einige Zeit her entſtandenen Feuersbrünſte ſich befunden, was geſtalt dieſelben unter andern auch daher inſonderheit mit gerühret, daß bey Anlegung, Ausbeſſerung und Umſetzung der Feuerſtätte, als Heerde, Caminen, Schorſteine, Oefen, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, die gehörige Vorſichtigkeit nicht beobachtet, noch dahin geſehen worden, ob auch unter, bey, neben, und hinter denenſelben hölzerne Wände, Lädgen, Balken und Ständer vorhanden, oder dieſelben wenigſtens mit Mauer-Werk dergeſtalt verſehen wären, daß daraus keine Feuers-Gefahr zu beſorgen ſey: So hat zwar ein Hochedler Rath aus Stadt-väterlicher Vorſorge, ſowohl zum Beſten des Publici, als Privatorum, bey den hieſigen Mauer- und Töpfer-Aemtern die Verfügung gemacht, daß bey Anlegung, Umſetzung und Verbeſ-

ſerung

ſerung gedachter oder anderer nicht genannter Feuerſtätte der Amts-Meiſter in Perſon nicht nur jedesmal dabey zugegen ſeyn, und da er durch Krankheit oder einen andern unvermutheten Vorfall daran verhindert würde, auf den Fall ſeine Stelle durch einen andern Amts-Mitmeiſter vertreten, mithin es überall auf die Geſellen nicht ankommen laſſen, vielmehr, da nöthig, der Maurer den Töpfer, und dieſer jenen mit zuziehen, ſondern auch dahin ſehen und Sorge tragen ſoll, daß die anzulegenden Feuerheerde, Caminen, Schorſteine, Oefen und dergleichen, ſamt den Gegenden derſelben, verordneter maaſſen eingerichtet und verbeſſert werden. Damit aber auch die hieſigen Bürger und Einwohner, inſonderheit die Eigenthümer der Häuſer, ihre Pflicht und Vorſichtigkeit darunter ſelbſt deſto beſſer beobachten und wahrnehmen mögen: ſo hat E. Hochw. Rath dieſelben hierdurch erinnern, verwarnen, auch denenſelben ernſtlich gebieten wollen, daß ſie ſich auch ihres Orts nach oberwehnter Verfügung genau richten und, aus unverantwortlicher Nachläßigkeit oder unzeitiger Sparſamkeit, darunter nichts verabſäumen, ſondern das darzu erforderte in Zeiten anſchaffen, und die gefährlichen Oerter und Stellen nöthigen Falls nicht mit einem gedachter Meiſter alleine, ſondern mit Zuziehung beyderley, ſowohl Maurers als Töpfers, gebührend einrichten laſſen, mit der Warnung, daß, wann ſie demſelben gebührend nicht nachkommen, ſie deswegen bey entſtehenden Feuersbrünſten nicht nur von den Herren Prætoribus mit einer nahmhaften Geldbuſſe angeſehen werden, ſondern auch, wegen des dadurch von ihnen veranlaßten

Scha-

Schadens ſchwere Verantwortung ohnfehlbar zu gewärtigen haben ſollen. Wornach ſich ein jeder zu achten, auch für Strafe und Schaden zu hüten hat. Actum & Decretum in Senatu Publicatumque den 11ten Mart. 1767.

Nro LXXXIX.

Berlin.

Circulare an ſämtliche Chur-Märckiſche Inſpectores, daß kein Candidat, ohne Erlaubniß zu haben, predigen ſolle.

d. d. Berlin, den 12. Mart. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir bemerket haben, daß, ohngeachtet der unterm 1ten Oct. 1761. erlaſſenen Circular-Verordnungen, dennoch öfters Candidaten, die noch nicht die Erlaubniß zu predigen auf gehörige Art erhalten, ſich von denen Kirchen-Patronen zu Pfarr-Aemtern präſentiren laſſen; ſo haben Wir, um die Candidaten zu vermögen, ſich zu dergleichen Aemtern deſto geſchickter zu machen, allergnädigſt feſtgeſetzet: daß alle und jede Candidaten, oder auch Schulmänner, die bey ihrer *Præſentation* die gehörig erhaltene Erlaubniß zu predigen nicht mit vorlegen können, und in dieſer Abſicht ſich nicht wenigſtens drey Monate vorher,

um

um ſolche Erlaubniß zu erhalten, gebührend gemeldet haben, alsdann die Koſten dafür, ohne alle Nachſicht, doppelt bezahlen ſollen. Ihr ſowohl als ſämmtliche Prediger eurer Inſpection habt dieſes allen und jeden Candidaten, die zu künftiger Erlangung eines Predig- oder Schul-Amts ſich Hofnung machen, von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, damit ſie in Zeiten der Eingangs gedachten Verordnung gemäß ſich zur Prüfung ihrer Geſchicklichkeit melden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. Martii 1767.

v. Münchhauſen.

v. Irwing.

Anmerkung.

Wo ſolche Studioſi Theologiæ, oder Candidati Miniſterii, welche weder das gewöhnliche Conſiſtorial-Examen erſtanden, noch die Erlaubniß zu predigen erhalten haben, von denen Kirchen-Patronen præſentiret und angenommen werden, da muß es mit der Kirchen-Verfaſſung ſehr ſchlecht ausſehen, und manche Gemeinde zwar einen Hirten bekommen, der aber eher zu einer Vier- als Zweyfüßigen Heerde taugte.

Würzburg.

Nro XC.

Verordnung wegen Pflanzung der Maulbeer-Bäume und Erzielung eines Seiden-Gewerbes.

d. d. Würzburg, den 13. Martii 1767.

Nachdeme Seiner Hochfürſtlichen Gnaden Dero Obriſt-Wachtmeiſter von Kloben unterthänigſt vorgetragen, auch einen wohlausgearbeiteten Entwurf vorgelegt hat, vermöge deſſen gedachter Obriſt-Wachtmeiſter ſich erbietet, eine hinlängliche Menge Seiden-Würme zu unterhalten, zu derſelben Nahrung die in hieſigen Gegenden bereits ſtehende Maulbeer-Bäume zu beſſerem Wachsthum zu beförderen, und dergleichen neue Bäume aus entferneten Landen bringen zu laſſen, und theils in hieſiger Stadt-Markung, theils in ſonſtigen auf dem Land vorfindlichen tauglichen Plätzen anzupflanzen, und hierdurch etwann mit der Zeit ein gemein-erſprießliches Seiden-Gewerb zu erzielen; dieſes Unternehmen aber eines theils den ſich verſprechenden Fortgang, und darab folgende gemeinnützliche Würkung nicht erreichen kan, anderen theils aber die von ihme Obriſt-Wachtmeiſter von Kloben hierauf zu verwendende beträchtliche Koſten vergeblich ſeyn würden, wann erſtens die Zucht und Unterhal-

terhaltung der Seiden-Würme einem jeden frey zugelaſſen, und zweytens die ebenfalls mit vieler Mühe und Koſten pflanzende Maulbeer-Bäume der Verletz- und Beſchädigung muthwilliger und boßhafter Frevler ausgeſetzt ſeyn ſolten; und nun ob Höchſt-gedachte Seine Hochfürſtliche Gnaden in Lands-Fürſtlich-mildeſter Abſicht auf den Wohlſtand Dero Unterthanen und Landen, und nützliche Beförderung Handels und Wandels, dem vorerwehntem Geſuch ernannten Höchſt-Dero Obriſt-Wachtmeiſters von Kloben gnädigſt willfahret haben; als wird hiermit alles Ernſtes befohlen, daß niemand dahier oder auf dem Land ohne Vorwiſſen und Bewilligung nur gedachten Majors von Kloben viele oder wenige Seiden-Würme unterhalten, am allerwenigſten aber an denen hier und dar allſchon ſtehenden, und künftighin gepflanzt werdenden Maulbeer-Bäumen ſich frevelhaft vergreifen, oder dieſelbe auf einige Art beſchädigen ſolle. Welche gnädigſte Verordnung allenthalben behörig zu verkünden, und an gewöhnlichen Orten anzuſchlagen iſt, damit ſich jedermann vor willkühriger ſcharfer Straf hüten, und niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge. Decretum Würzburg, den 13ten Martii 1767.

(L. S.)

Hochfürſtl. Würzburgiſche
Regierung.

Nro XCI.

Baden = Durlach.

Verordnung, die Rettung derjenigen Ertrunkenen, welchen man noch bey Zeiten zu Hülfe kommen kan, betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 14. Martii 1767.

Carl Friederich, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Nachdeme bishero durch die Erfahrung bewähret iſt, daß ertrunkene Leute, wann dieſelben aus dem Waſſer heraus gezogen werden, durch adhibirende dienliche Mittel, ob ſie ſchon einige Zeit in dem Waſſer als tod ſcheinend gelegen ſind, mehrmalen beym Leben erhalten worden ſeyen: Als gehet hiermit Unſer Fürſtlicher Wille und Befehl dahin, daß, zu künftig nöthiger Vorſicht in dergleichen Unglücks-Fällen, bis zu Ankunft des nächſten augenblicklich herbey zu rufenden Medici und Chirurgi, die Unterthanen einſtweilen folgendes beobachten, und beſonders die geiſt- und weltliche Vorgeſetzte auf die Befolgung genau ſehen ſollen, und zwar: Sobald ein Ertrunkener aus dem Waſſer gezogen wird, ſoll ſolcher

a) ſogleich in eine warme Stube gebracht, gänzlich ausgezogen, auf ein wohl gewärmtes Bett geleget, gleichbalden über den ganzen Leib mit warmen Tüchern bedeckt, und ſofort in der Geſchwindigkeit, ohne dabey den Ertrunkenen in Anſehung des Rüttelns und Schüttelns zu ſchonen, mit ſolchen gerieben werden. Während dieſer Zeit, in welcher dieſes alles von wenigſtens zwey bis drey Perſonen zugleich an allen Theilen des Leibes, beſonders über den Rückgrad, an Fuß-Sohlen und Kopf, welcher abgeſchoren werden kan, geſchiehet, ſollen ſodann

b) Andere Perſonen Aſche, oder gerieben Salz, oder beydes unter einander wohl wärmen, und den ganzen Leib damit überſtreuen, auf dieſes aber mit fernern Reiben des ganzen Cörpers mit warmen Tüchern, auch der darunter liegenden und mehrmahlen wieder zu erwärmenden Aſche oder Salz, ohnaufhörlich anhalten, ſomit dardurch den Cörper in einer beſtändigen Wärme und Bewegung zu unterhalten ſuchen.

c) Soll einer dem Ertrunkenen nicht nur mehrmalen in den Mund hinein blaſen, ſondern auch ein anderer die Naſe des Ertrunkenen, während daß ihm in den Mund geblaſen wird, feſt zudrücken. Und gleichwie in einem jeden, ja dem geringſten Ort, ein Fluß-Geiſt, Wein, Brandewein, Kirſchengeiſt, oder dergleichen etwas aufzutreiben seyn

 wird:

wird: Alſo ſoll von dieſen etwas gleichbalden warm gemacht, auf des Ertrunkenen Wirbel, Bruſt, Magen und Rückgrad mit warmen Tüchern öfters wohl eingerieben, auch jedesmalen der geriebene Platz des Cörpers wiederum mit warmer Aſche, Salz oder auch Sand, überleget, weniger nicht, ſo lange bis etwas beſſeres durch einen Medicum herbey geſchaft worden, adhibirt und all dieſes benebſt Eßig zum Anſtreichen gebrauchet werden.

Im Fall nun während der Zeit, daß dieſes alles geſchiehet, an dem Ertrunkenen etwas weniges Athem geſpühret, oder daß die Augenlieder und die Augen ſich bewegen, auch Herz und Pulſen ſich ein wenig wiederum regen und ſchlagen, wahrgenommen werden ſolte; ſo ſoll mit ein wenig Wein, warmer Brühe oder The, der Verſuch, ob der Todgeſchienene wieder ſchluckt oder nicht? gemacht, und mit all- vorſtehendem ſo lange, bis der Chirurgus oder Medicus herbey kommt, continuirt, ſofort von dem Erſtern nach Innhalt der ſub Lit. A. von dem Letztern aber nach der ſub Lit. B. hierbey gehenden Vorſchrift verfahren werden. Gleichwie ihr nun dieſe Unſere Fürſtliche Verordnung gleichbalden zu publiciren, auch zu deſto gewiſſerer Befolgung dieſer beyden Anfugen die cum Lit. A. bezeichnete allen in eurem Ober-Amts-Diſtrict befindlichen Chirurgis, die cum Lit. B. bezeichnete aber dem oder denen bey euch beſtellten Phyſicis oder Medicis copialiter zuzuſtellen, und ſie bey Vorfallenheiten zu deren Bewürkung anzuweiſen,

weiſen, auch eures Orts ſelbſten vor die Vollſtreckung genau zu ſorgen habt; alſo verſehen Wir Uns deſſen, und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Carlsruhe, den 14. Martii 1767.

Beylage Lit. A.

Was der Chirurgus zu beobachten hat, wann er zu der verunglückten Perſon kommt.

Dieſer ſoll 1) genau unterſuchen, ob alles das ſchon hinlänglich und ordentlich geſchehen, was nach Anweiſung des Fürſtlichen Reſcripts die erſten, die zu der verunglückten Perſon gekommen, einſtweilen bis zur Ankunft eines Chirurgi thun ſollen, und, was daran fehlet, ſogleich zu veranſtalten und zu erſetzen ſuchen.

Nota. Worinn dieſes beſtehe, iſt in dem obgedachten Fürſtlichen Reſcript von Punct zu Punct enthalten.

2) Unterſtehet er ſich die äuſſerliche Hals-Blut- oder Droſſel-Ader (venam jugularem externam) mit einer Lancette zu öfnen, ſo mag er dieſes ſogleich thun. Iſt er dieſes zu verrichten nicht im Stand, ſo kan er auf einem Arm oder Hand, die doch vorhero noch mit warmen Tüchern rechtſchaffen gerieben ſeyn müſſen, 6. 8. 10. bis 12. Unzen Blut, je nach dem Alter laſſen, ſo viel er heraus bringen kan.

3) So bald die Aderlaſſe vorbey, wird mit oben in der Anweiſung angezeigtem Reiben fortgefahren.

4) Der Chirurgus præparirt in deſſen ein Clyſtier von Kleyen, Küchen-Salz, Seifen, mit Waſſer gekocht, und mit Baumöhl verſetzt, und applicirt es. Hat er eine Spritze, ſo iſt die hieher tauglicher als die Blaſe. Solte der Chirurgus bey allen dieſen Bemühungen keine Hofnung zur Erholung des Ertrunkenen haben, und ihm die Operation der Laryngotomie nicht unbekannt ſeyn, ſo ſolle er auch dieſe, um alles zu thun, unerſchrocken vornehmen, ohne auf einen Medicum zu warten, und in die Oefnung warmen Athem, oder auch ein wenig Tabacks-Rauch, einblaſen.

5) Verſtehet er ein Tabacks-Clyſtier zu geben, ſo gehet dieſes obigem Nro 4. vor.

Beylage Lit. B.

Was der Medicus zu beobachten hat, wann er zu der verunglückten Perſon kommt.

Der nächſte Medicus wird auf die erhaltene Nachricht, daß er zu einem Ertrunkenen berufen werde, ſogleich zur Hülfe eilen, ſofort

a) Einen ſpiritum ſalis ammoniaci volatilem, cum balſam. vit. H. vermiſcht, zum Eingeben und Anſtreichen,

b) Eine

b) Eine ſtärkende Mixtur ex aq. cord. temp. cinamom. c. v. meliſſæ c. v. Liq. C. C. S. ſpir. ſal. Ammoniac. aniſ. ſir. fl. tunic. &c. und ferner

c) Etwas vom ſulph. aur. antim. tert. præcip. (der in geringer wiederhohlter Doſi, mit einem ſale medio und oxymell. ſqillit. vermiſcht, in dieſen Umſtänden beſonders recommendiret zu werden verdient,) auf den Fall einer möglichen Wiedererhohlung mitnehmen und

d) Wann er mit einem geſchickten Operateur verſehen, an dem Ort des Ertrunkenen aber nicht einen gleich guten weiß, ſolchen mitbringen, ſodann

e) Seine erſte Sorge ſeyn laſſen, ſich deſſen zu erkundigen, was ſchon geſchehen iſt;

f) Den Mangel noch zu erſetzen ſuchen, und

g) Den Patienten oder Verunglückten, wann er ſich nur ein wenig erhohlet hat, ſo tractiren, wie es die Grund-Regeln der Medicin bey Krankheiten, die von einer Steckung der Säfte überhaupt entſtehen, eine Atonie des ganzen Cörpers, ja öfters eine würkliche Verletzung eines edlen Theils zurück laſſen, erfordern, und einem jeden, dem der Name eines Medici mit Recht gebühret, ſchon bekannt ſeyn müſſen.

Anmerkung.

Wir haben hier

a) Ein ſolches Muſter einer preißwürdigen Verordnung, welche von einer beſondern Sorgfalt eines Landes-Vaters vor ſeine Unterthanen das lebhafteſte Zeugniß gibt, und welche kraft der allgemeinen Chriſten-Pflicht, zu Rettung ſolcher verunglückten Perſonen, in andern Ländern, wo man noch nicht daran gedacht hat, um ſo mehr nachgeahmet zu werden verdienet, je bekannter es iſt, daß die mehreſte dergleichen Perſonen blos um der Unerfahrenheit des gemeinen Volks willen verwahrloſet, und diejenige Mittel nicht angewendet werden, welche doch zu Rettung derſelben nach vielfältigen Erfahrungen und Zeugniſſen hinlänglich wären. Inmaßen nicht nur ſchon

b) Die Real-Zeitung in dem Jahrgang 1755. pag. 137. eine Nachricht, wie die im Waſſer Ertrunkene wiederum zum Leben zu bringen, an Handen gegeben hat, ſondern auch

c) In der Hiſtoire de l'Academie des Sciences vom Jahr 1757. eine Cur vor ſolche Unglückliche zu leſen iſt. Was man aber

d) Bey Anatomirung einer ertrunkenen Frauens-Perſon zu Hannover vor Obſervationes zu machen gefunden habe, das findet ſich im Hannöveriſchen Magazin de Anno 1763. pag. 775.

Nro XCII.

Berlin.

Erneuertes und erweitertes Edict und Geſinde-Ordnung für das Königreich Preuſſen, ſo wohl in den Städten als auf dem platten Lande.

d. d. Berlin, den 15ten Martii 1767.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König ꝛc. thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen, daß, nachdem verſchiedentlich wahrgenommen worden, wie der Mangel des Geſindes ſich fürnehmlich daher originiret, daß, ohnerachtet der ſolcherhalb vielfältig ergangenen Verordnungen, Edicten und Reglements, ſich viel loſes Geſindel, ob es gleich zur Arbeit und Dienſt tüchtig iſt, dennoch dienſtlos im Lande herum getrieben, oder ſich beſonders bey wohlfeilen Preiſen auf ſeine eigene Hand geſetzet und aufgehalten, auch die Eltern ihre Kinder zu Hauſe behalten, wodurch ſie zur Faulheit und Müßiggang angewöhnet worden: Wir es zum gemeinen Beſten am zuträglichſten gefunden, nachfolgende neue Geſinde-Ordnung in Unſerm Königreiche Preußen zu introduciren. Wir verordnen demnach und befehlen hiemit und in Kraft dieſes:

Cap. I.

Cap. I.

Vom dienſtloſen Geſinde.

§. 1. **Daß die Eltern ihre Kinder und zwar die Söhne nach dem 16. und die Töchter nach dem 15. Jahre entweder zum Handwerk oder zum Dienſt anhalten ſollen.**

Daß nun dieſem Uebel nachdrücklich zu ſteuren in denen Städten, und beſonders in Unſerer Reſidenz-Stadt Königsberg, alle und jede Eltern gemeinen Standes an Handwerkern, Belehnten, Arbeits-Leuten und andern dergleichen Perſonen, ihre Kinder und zwar die Söhne nach Verlauf des 16ten und die Töchter nach Verlauf des 15ten Jahres, entweder zu einem ordentlichen Handwerke, Gewerbe und Handthierung, in die Lehre geben, oder als Dienſtboten unterbringen, durchaus aber ſolche nicht zu Hauſe hegen, und bey ſich bergen ſollen, worauf beſonders die Commiſſaires de Quartiers genau Acht zu geben, und die Contravenienten zur gehörigen Beſtrafung beym Policey-Directorio anzuzeigen haben.

Solten aber die Eltern und andere nahe Bluts-Freunde von dergleichen erwachſenen Kindern, oder Anverwandten, jemanden ſelbſt zur Bedienung, Arbeit und Aufwartung, oder auch zur Handreichung, Pfleg und Beyhülfe, zu ihren Gewerben unumgänglich nöthig haben; ſo ſtehet ihnen frey, ſich ſolcherhalb bey der Policey zu melden, welche ihnen

denn

denn nach vorgängiger Unterſuchung eine ſchriftliche Erlaubniß dazu ertheilen muß, womit ſie ſich jederzeit legitimiren können: jedoch müſſen dieſe Perſonen ſich ehrbar und ehrlich aufführen, widrigenfalls ſie ins Manufactur-Haus zum Wollſpinnen zu bringen, oder gar nach Befinden ihres üblen Verhaltens, zugleich mit dem Wirth oder Wirthin, mit wohlverdienter Strafe anzuſehen ſind.

§. 2. **Auf dem Lande müſſen die Kinder gleichfals jung zum Dienſt angehalten werden, und ſind auch jüngere Kinder zum Pferde-Kurren- oder Welſche Hüner- Gänſe- und Schweine-Hüten zu** *employiren.*

Auf dem platten Lande und beſonders in den adelichen Gütern hat es bey der gedruckten Geſinde-Ordnung de Anno 1612. und 1633. Cap. 8. ſein Bewenden, gemäß welcher zwar denen Leuten ihre Kinder, die ſie ihres Alters oder Haushaltung halber ſelber bedürfen, und nicht entbehren können, nicht zu nehmen; dagegen aber diejenige Eltern, welche beſonders viele Kinder haben, ſolche aber der Herrſchaft nicht im Dienſte geben wollen, dazu durch nachdrückliche Zwangs-Mittel angehalten werden ſollen, und haben die Eigenthümer dahin zu ſehen, daß, fals ſie dieſe Leute in ihrem Dienſte nicht ſelbſten bedürfen, ſelbige in ihren Gütern ſonſten untergebracht, oder ihnen ſchriftliche Erlaubniß ertheilet werden möge, ſich ihrer Gelegenheit nach auf einige Zeit anderweitig zu vermiethen. Auf dem Lande iſt inzwiſchen auf das in denen Städten

ten determinirte Alter, in welchem die Eltern ihre Kinder in Dienſte zu geben verbunden ſeyn ſollen, nicht eben zu attendiren, ſondern es können zum Pferde- Kurren- oder Welſche Hüner- Gänſe- und Schweine-Hüten, auch jüngere Kinder gebrauchet und angehalten werden: Jedoch ſind die Herrſchaften und Wirthe verbunden, dergleichen Kinder gehörig in die Schule zu ſchicken.

§. 3. **Die Amts-Unterthanen ſollen** *regulariter* **wider ihren Willen nicht gezwungen werden, auf den Königlichen Amts-Vorwerkern Dienſte zu nehmen.**

In Anſehung derer Amts-Unterthanen hat es bey denen von Unſern Kriegs- und Domainen-Cammern ergangenen Verfügungen ſein ledigliches Bewenden, gemäß welchen niemand wider ſeinen Willen gezwungen werden ſoll, auf den Königlichen Vorwerkern Dienſte zu nehmen; jedoch iſt alsdann hievon eine billige Ausnahme zu machen, wenn lediges und dienſtloſes Geſinde, welches keine Handthierung, Nahrung und Gewerbe treibet, auf dem Lande ſich befindet, als welches, wenn es ſich nicht zur gehörigen Zeit vermiethet, auch auf den Amts-Vorwerkern Dienſte zu nehmen, gezwungen werden kan. Wie denn überhaupt Unſern Krieges- und Domainen-Cammern nach Bewandniß der Umſtände hierinnen beſondere Verfügungen ergehen zu laſſen, vorbehalten und unbenommen bleibet.

§. 4.

§. 4. Das dienſtloſe Geſindel ſoll weder in den Städten noch auf dem Lande geduldet werden.

Ueberhaupt muß kein lediges und dienſtloſes Geſindel, welches nicht ſeine gewiſſe Handthierung, Gewerbe und Nahrung treibet, und ſolches in continenti zu beſcheinigen im Stande iſt, in den Städten und auf dem platten Lande geduldet werden; es hat auch, ſo viel die Stadt Königsberg anbetrift, bey der Geſinde-Ordnung de An. 1724. nach welcher niemand dienſtloſes Geſinde über eine Nacht, ohne es dem Magiſtrat zu melden, beherbergen, hauſen und hegen ſoll, ſein lediglichesBewenden, und muß nach Innhalt dieſer Verordnung das dienſtloſe Geſinde nachdrücklich angehalten werden, ſich ſo bald immer möglich und längſtens binnen acht Tagen in einen Dienſt zu begeben, oder aber bey einem Woll-Fabricanten zum Wollſpinnen ſich zu engagiren, bey 15. Groſchen Strafe auf jeden Tag oder, in Ermangelung des Geldes, bey anderer Gefängniß- oder Leibes-Strafe, ſo oft dawider gehandelt wird, und worin ſo wohl der Wirth als auch der Eigenthümer verfallen ſeyn ſoll; beſonders müſſen hierauf in Unſerer Reſidenz-Stadt Königsberg die Commiſſaires de Quartiers, welchen alle und jede Perſonen ihres Sprengels bekannt ſeyn, und von welchen ſie ein accurates Verzeichniß haben müſſen, die genaueſte Acht haben, daß ſich niemand unter dem Prætext, daß er ein Arbeits-Mann ſey, oder ſich mit Verkauf- und Herumtragung einiger Waare ernähre, auf ſeiner eigenen Hand, ohne ſich bey jemanden beſonders zu engagiren, aufhalte.

Sol-

Solte aber ein dienſtloſer Müßiggänger zu Annehmung der Dienſte oder zum Engagement bey einem Woll-Fabricanten längſtens binnen ſechs Wochen nicht gebracht werden können, ſo ſoll derſelbe zur öffentlichen Arbeit, zum Exempel: die Gaſſen zu reinigen, Holz und Erde und dergleichen ohne einziges Entgeld zu führen, angehalten, und damit ſo lange, bis er ſich wo in Dienſte begebe, oder zum Woll- und Flachs-Spinnen bequeme, continuiret werden.

§. 5. Von den Arbeits-Leuten hat die Policey-Direction ein Verzeichniß zu halten.

Von den Arbeits-Leuten hat das Policey-Directorium auch ein beſonderes Verzeichniß zu halten, und wie es der Dijudication deſſelben überlaſſen wird, was für Leute hiezu gebraucht werden ſollen; ſo hat die Policey einem jedweden darüber ein ſchriftliches Atteſtatum zu ertheilen, ohne welches niemand, der nicht bey einem ordentlichen Handwerke und Handthierung engagiret iſt, oder bey Herrſchaften in Dienſten ſtehet, weiter geduldet werden muß.

§. 6. Ledige Perſonen weiblichen Geſchlechts müſſen gleichfals dienen, oder ein *Atteſt* der Policey *produciren*, daß ſie die Erlaubniß haben, ſich auf eine andere Art zu ernähren.

Mit denen Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche ſich, ihrer Angabe nach, mit Waſchen, Nähen,

hen, Stricken, Spinnen, Herumtragung der Denrées, auch Brod- und Obſt-Häckern, ernähren, hat es eine gleiche Bewandniß, und muß niemand, welcher nicht ein ſchriftliches Atteſt von der Policey, daß er ſich ſolchergeſtalt zu ernähren die Erlaubniß habe, in continenti zu produciren im Stande iſt, gelitten werden.

§. 7. Das dienſtloſe Geſindel in den Städten ſoll bey denen Haus-Viſitationen *arretiret*, und ins Arbeits-Haus abgeliefert werden.

Beſonders iſt hierauf bey denen von Zeit zu Zeit anzuſtellenden General-Haus-Viſitationen genau zu invigiliren, und ſind alle ledige und dienſtloſe Perſonen, die bey niemanden engagiret ſind, und ſich nicht durch ein dergleichen Atteſt von der Policey legitimiren können, ſogleich zu arretiren, und in das Arbeits-Haus zu Königsberg abzuliefern, woſelbſt ſie ſo lange ihren Unterhalt durch Hand-Arbeit erwerben müſſen, bis ſie entweder zu anderer publiquen Arbeit employiret, oder bey einem Handwerk, oder andern ehrlichen Handthierung, untergebracht oder bey Herrſchaften in Dienſten gegeben werden können.

Denen Commiſſaires de Quartiers, Stadt-Gerichts- und andern Amts-Dienern, welche zu dergleichen Haus-Viſitationen gebraucht werden, oder auch ſonſten dienſtloſes Geſinde entdecken, ſoll vor ihren Fleiß und Bemühung aus denen von dergleichen Unterſuchungen eingekommenen Strafen

Kk der

der vierte Theil gegeben, und quartaliter ausgezahlet werden. Würden aber die Commiſſaires de Quartiers, oder andere Gerichts-Diener, mit denen Wirthen, oder auch denen Umtreibern und Loßgängern, ein heimliches Verſtändniß haben, ſie überſehen, und nicht gehörig angeben; ſo ſind ſolche untreue Amts-Diener ſelbſt, wie die Müßiggänger, nicht allein mit Strafe anzuſehen, ſondern auch ſofort zu caſſiren.

§. 8. Auf dem platten Lande und in denen kleinen Städten ſoll es eben ſo wenig geduldet werden.

Auf dem platten Lande und in denen kleinen Städten muß es auf gleichmäßige Weiſe gehalten werden, und beſonders bey denen Haus-Viſitationen das fremde ſich herumtreibende Geſindel, nach Vorſchrift Unſerer unterm 20ten Nov. 1750. gedruckten Inſtruction und anderen ergangenen Verordnungen, ſo gleich weggeſchaffet, andere ledige Perſonen aber, welche in den Städten oder Gütern zu Hauſe gehören, müſſen ſogleich in Dienſten untergebracht, oder zu Hütung des Viehes und anderer nöthigen Arbeit gebrauchet werden.

§. 9. Diejenige Perſonen, welche ſich auf dem Lande einmiethen, ſollen nicht anders geduldet werden, als wenn ſie ſich als Innſt-Leute und Gärtner bey den Guts-Herrſchaften vermiethen.

Da auch an einigen Orten auf dem Lande der Mißbrauch eingeriſſen, daß ſich verſchiedene Leute entweder beſondere Wohnungen nehmen, oder bey andern einmiethen, dabey aber der Guts-Herrſchaft bey der Feld- oder andern Arbeit keinesweges Dienſte leiſten, ſondern ſich durch Holz- Sand- und andere Fuhren, oder ſonſt nach eigenem Gefallen, ernähren wollen; wodurch aber der Mangel an Dienſt- und Arbeits-Leuten auf dem Lande vermehret, und beſonders zu der ſo ſehr eingeriſſenen Holz-Dieberey Anlaß und Gelegenheit gegeben wird; ſo iſt ſolches für das künftige auf keinerley Weiſe ferner zu dulden, ſondern dergleichen Perſonen, welche ſich auf dem Lande aufhalten, müſſen ſich in continenti als Innſt-Leute oder Gärtner ordentlich vermiethen, und der Guts-Herrſchaft gegen die geordnete Bezahlung die gewöhnliche Dienſte leiſten, wobey es ſich jedoch von ſelbſten verſtehet, daß, wenn die Guts-Herrſchaft ihnen keine Arbeit zu geben im Stande iſt, ihnen auch nach erhaltener Erlaubniß anderweitig Arbeit anzunehmen frey ſtehet.

Wegen des Dröſcher-Maaßes wird hiebey ein für allemahl feſtgeſetzet, daß ſich niemand von den Innſt-Leuten und Gärtnern unterſtehen muß, mehr als den 11ten oder höchſtens den 10ten Scheffel zu prætendiren, wobey ſie vollkommen beſtehen können.

§. 10. Arme Kinder, welche zeitig in Dienſt kommen, ſollen auf keine andere Bedin-

gungen, als gegen das Schulgehen und nöthigen Unterhalt, gemiethet werden.

Wenn auch viele arme Landes-Kinder in der größten Unwiſſenheit aufwachſen, weil ſie frühzeitig, da ſie entweder verwayſet, oder von ihren Eltern nicht den Lebens-Unterhalt haben können, in den Dienſt gehen müſſen, wodurch ſie gänzlich von der Schule abgehalten werden; ſo ſollen hinführo dergleichen unwiſſende Dienſtboten auf keine andere Bedingungen, als auf das Schulgehen und nöthigen Unterhalt, gemiethet werden, wofür aber auch ein ſolcher Dienſtbote ſchuldig bleibet, den Wirth, der ihn zur Schule gehalten, nachdem er das nöthige erlernet und confirmiret worden, ein oder mehrere Jahre blos für Brod und nöthige Kleidung zu dienen: Wie denn ſolches gleich im Anfange des Dienſtes im Amte oder ſonſt bey der Gerichts-Obrigkeit, oder vor dem Magiſtrat des Orts, wo dergleichen Caſus exiſtiret, Contractmäßig zu verabreden und zu reguliren iſt.

Cap. II.

Von den Dienſt-Scheinen.

§. 1. Niemand ſoll einen Dienſt-Boten ohne Dienſt-Schein in Dienſte nehmen.

In der gedruckten Dienſt-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 17ten April 1724. iſt bereits verordnet, daß niemand einen Laquayen, Diener, Kutſcher, Knecht, Jungen, eine Köchin, Amme,

me, Wart- oder Dienſt-Weib, Magd, und dergleichen, ohne vorgezeigtes Atteſt von der vorigen Herrſchaft, oder der vorigen Obrigkeit, unter welcher er ſich zuletzt aufgehalten, annehmen ſoll.

§. 2. **Strafe der *contraveni*renden Herrſchaften mit 5. bis 20. Rthlr., oder vierwöchentlicher Gefängniß, und der Dienſt-Boten mit vierwöchentlicher Gefängniß, halb bey Waſſer und Brod.**

Wann aber dieſer Vorſchrift bishero ſo wenig als denen vielfältig ergangenen Verordnungen, daß niemand einen Dienſt-Boten, worunter auf dem platten Lande auch die Innſt-Leute, Gärtner, und überhaupt alles und jedes Dienſt-Volk zu rechnen, ohne Dienſt-Schein und Atteſt in ſeine Dienſte nehmen ſolle, überall gehörig nachgelebet worden: ſo werden dieſe Unſere allerhöchſte Befehle hiedurch wiederholet, und dahin geſchärfet, daß die contravenirende Herrſchaften eine irremiſſible fiſcaliſche Strafe von 5. bis 20. Rthlr. zu erlegen, auch den angenommenen Dienſt-Boten, auf Verlangen, der vorigen Herrſchaft ſo gleich verabfolgen zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſolle, und ſoll dem Denuncianten einer dergleichen Contravention das vierte Theil dieſer Strafe, allenfals mit Verſchweigung ſeines Namens, unverweigerlich verabfolget werden, und wenn der Contravenient geringen Standes, oder die Geld-Strafe zu erlegen nicht vermögend iſt, ſo iſt derſelbe ohnnachſetzlich mit einer vierwöchentlichen Gefängniß-Strafe, halb bey Waſſer und

Brod, zu belegen, mit welcher Strafe auch der Dienſt-Bote ſelbſt, der ſich ohne Dienſt-Schein und Atteſt anderweitig vermiethet, anzuſehen iſt.

§. 3. **Diejenige Dienſt-Boten, welche vorgeben, nicht gedienet zu haben, und desfals keinen Dienſt-Schein aufzuweiſen haben, ſollen ſich durch ein glaubwürdiges** *Atteſt legitimiren.*

Damit aber niemand von dergleichen Dienſt-Boten durch den gebrauchten Vorwand, daß dieſes ihr erſter Dienſt ſey, und ſie ſonſten nirgends gedienet hätten, hintergangen werden möge; ſo muß ein dergleichen Dienſt-Bote, der ſich zum erſtenmal vermiethet, dieſen Umſtand durch ein Atteſt ſeines Beicht-Vaters oder anderer glaubwürdigen Perſonen beſcheinigen, und niemand ihn ohne dergleichen Atteſt bey obiger Strafe annehmen.

§. 4. **Wegen der etwanigen Fremden, ſo ins Land kommen und ſich vermiethen wollen, muß jeder ſeine beſondere** *Præcautiones* **nehmen.**

Wegen etwaniger fremden Perſonen aber, welche anhero ins Land kommen und ſich vermiethen wollen, muß jedermann auf eine andere Weiſe ſeine Præcautiones zu nehmen bemühet ſeyn, und in Anſehung dererjenigen dienſtloſen Perſonen, die etwann bey der Viſitation, oder ſonſt, aufgegriffen und in Dienſte gegeben worden ſind, muß in

in der Reſidenz-Stadt Königsberg von der Policey, auf dem Land aber von der Obrigkeit, welche ihn arretiren laſſen, ein Atteſtatum ertheilet werden.

§. 5. **Die Dienſt-Scheine müſſen von der letzten Herrſchaft ausgeſtellet ſeyn. Alte** *Atteſtata* **oder Dienſt-Scheine ſind nicht hinlänglich.**

Der Dienſt-Schein, oder das Atteſt, muß von der letzten Herrſchaft, bey welcher derjenige, welcher ſich vermiethen will, gedienet, oder unter welcher ein Innſt-Mann oder Gärtner gewohnet hat, ausgeſtellet werden, und ſind alte Atteſtata oder Dienſt-Scheine ehemahliger Herrſchaften von keiner Gültigkeit.

§. 6. **Wenn der Dienſt-Bote eine zeitlang dienſtlos geweſen, muß dieſer Umſtand durch ein gültiges** *Atteſt* **bewieſen werden.**

Wenn aber vorgegeben werden ſolte, daß der Producent eine zeitlang dienſtlos geweſen, ſo iſt dieſer Umſtand, wie oben erwehnet worden, durch andere gültige Atteſtata, worinnen zugleich von der bisherigen Aufführung des Producenten Nachricht zu ertheilen, zu verificiren.

§. 7. **Wenn ein Dienſt-Bote ſeine Zeit ausgedienet und zu rechter Zeit der Herrſchaft**

den Dienſt auffſagt, muß ihm der Dienſt-Schein nicht verweigert werden.

Es kan ſich regulariter niemand entbrechen, ſeinem Dienſt-Boten, wenn er ſeine Zeit ausgedienet, und den fernern Dienſt zu rechter Zeit aufgeſaget hat, einen Dienſt-Schein oder Atteſt zu ertheilen. Und da verſchiedentlich geklaget worden, daß ſo wohl von denen von Adel, als von denen Beamten, hierunter ihren Leuten und Dienſt-Boten unter dem Prætext, daß ſie Unterthanen wären, oftmahls dergleichen Atteſtata verſaget würden: So wird hierdurch jedermann verwarnet, dergleichen unnöthige Schwierigkeiten nicht zu machen, zumahlen, wenn nach erfolgter Unterſuchung der gebrauchte Prætext der Unterthänigkeit falſch befunden werden ſolte, derjenige, der ſich deſſelben fälſchlich bedienet, nicht allein nachdrücklich beſtrafet, ſondern auch zur Erſtattung des etwanigen Intereſſe desjenigen Dienſt-Boten angehalten werden ſoll, welcher dadurch gehindert worden, ſich anderweitig zu vermiethen.

Auch muß die Ertheilung des Dienſt-Scheines ſo lange, bis das Geſinde ſeine Zeit ausgedienet, nicht aufgehalten, ſondern bereits alsdann, wenn das Geſinde zu der im Edict determinirten Zeit den Dienſt aufgekündiget, erfolgen, damit ſich das Geſinde anderweit möge vermiethen, auch die neue Herrſchaft wegen ihres Verhaltens nähere Nachricht einziehen könne.

§. 7. Die Auffführung des Dienſt-Boten muß im Dienſt-Schein *exprimiret* **ſeyn.**

Es

Es iſt auch der Vorwand, daß der abziehende Dienſt-Bote ſich in ſeinem Dienſt nicht gut aufgeführet habe, keinesweges zureichend, jemanden einen Atteſt gänzlich zu denegiren, indem es jedermann nicht allein frey ſtehet, ſondern auch jeder verbunden iſt, von der Aufführung des Dienſt-Boten in dem ihm ertheilten Dienſt-Scheine oder Atteſt Nachricht zu geben.

Kleine Fehler ſind zu überſehen. Wobey doch kleine Fehler und Vergehungen, beſonders wo Hofnung zur Beſſerung vorhanden, denen Dienſt-Boten nicht aufzurücken, und ihnen dadurch ihr anderweites Unterkommen ſchwer zu machen iſt.

§. 8. Grobe Vergehungen müſſen ausdrücklich im Dienſt-Schein angemerket werden; widrigenfalls die Herrſchaft demjenigen, der durch die nicht geſchehene Anzeige Schaden erlitten, ſolchen erſetzen muß.

Grobe Vergehungen dagegen, und beſonders Untreue, Diebſtahl und Trunkenheit, müſſen in denen zu ertheilenden Dienſt-Scheinen und Atteſtaten, unter keinerley Vorwand und Prætext, verſchwiegen, ſondern vielmehr darinnen ausdrücklich angezeiget werden; zumahlen derjenige, welcher würklich von einem Dienſt-Boten beſtohlen wird, ſolches aber nicht angezeiget, ſondern demſelben vielmehr ein Atteſt der Treue und des Wohlverhaltens ertheilet hat, derjenigen Herrſchaft, die durch ein Atteſt hintergangen, und nachhero gleich

falls beſtohlen worden, wegen des dadurch erlittenen Schadens verhaftet bleibet, und zu Erſetzung deſſelben gerichtlich angehalten werden kan.

§. 9. **Die Policey hat auf Perſonen, die wegen eines groben Verbrechens würklich beſtrafet worden, zu *invigiliren*.**

Wobey die Policey auf die Perſonen, welche eines groben Verbrechens wegen würklich beſtrafet worden, und die nicht gleich wieder Dienſte zu erhalten pflegen, wohl zu invigiliren und ſie zu andern, doch anſtändigen Arbeiten, und wodurch ſie ſich etwas verdienen können, anzuweiſen, auch nachhero, bey verſpürter würklichen Lebens-Beſſerung, davor zu ſorgen hat, daß ſie wieder gehörig, nach Bewandniß der Umſtände, zum Anfange auch vor einen geringen Lohn untergebracht werden.

§. 10. **Die Streitigkeiten wegen eines verweigerten Dienſt-Scheins werden von jeder Orts-Obrigkeit ohne Weitläuftigkeit abgemacht.**

Wenn es wegen Ertheilung eines dergleichen Atteſtati zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde zu Streitigkeiten kommet, und erſtere dem letztern ein grobes Verbrechen, beſonders Diebſtahl, ſchuld giebet, deſſen der Dienſt-Bote doch nicht geſtändig ſeyn will; ſo iſt die Sache von jeder Orts-Obrigkeit kurz und gut ohne Geſtattung einiger Weitläuftigkeit zu unterſuchen, und von der eigentlichen

lichen Bewandniß derſelben von der Obrigkeit ein Atteſt ex officio zu ertheilen, welches ſtatt eines Dienſt-Scheins gelten ſoll.

§. 11. **Kein Dienſt-Bote wird eher aus ſeinem Dienſt** *dimitti*ret, **bis er von der Armen-Caſſe einen gedruckten Dienſt-Schein löſet.**

Uebrigens hat es in Anſehung der gedruckten Dienſt-Scheine, in der Stadt Königsberg, bey der ſolcherhalb gemachten Einrichtung, und wegen der Dienſt-Scheine in denen Land-Städten, und auf dem platten Lande, bey demjenigen, was ſolcherhalb in der Verordnung wegen des Armen-Weſens vom 28. Aug. 1750. feſtgeſetzet worden, ſein lediglich es Bewenden, daß nehmlich niemand einen Dienſt-Boten eher aus ſeinem Dienſt dimittire, bis derſelbe von der Armen-Caſſe einen gedruckten Dienſt-Schein, und zwar ein Knecht mit achthalb Groſchen Preußiſch, und eine Magd oder Junge mit ſechs Groſchen Preußiſch gelöſet, und demjenigen, von dem ſie wegziehen, zur Vollziehung eingeliefert; immaßen derjenige, der ſein Geſinde ohne dergleichen gedruckten Dienſt-Schein aus dem Dienſt läſſet, und völlig ablohnet, imgleichen der, ſo einen fremden Dienſt-Boten ohne ſothanes Atteſt annimt, wenn es ein Eigenthümer und bemittelter Particulier, 2. 3. bis 5. Rthlr. fiscaliſche Strafe, wovon der Denunciant den vierten Theil erhalten, ein Bauer und anderer gemeiner Mann aber 30. Groſchen Preußiſch zur Armen-Caſſe erlegen ſoll.

Cap.

Cap. III.

Von Annehmung, Miethe und Vermiethung des Geſindes.

§. 1. **Aus der Geſinde-Ordnung vom 17. April 1724. iſt wegen Annehmung, Miethe und Vermiethung des Geſindes das erforderliche *inſeri*ret.**

Wegen Annehmung, Miethe und Vermiethung des Geſindes, iſt aus der Geſinde-Ordnung vom 17. April 1724. das nöthige allhier inſeriret, und ſoll fortmehro dieſerhalb folgendergeſtalt, ſo wohl in Unſerer Reſidenz-Stadt Königsberg und denen übrigen kleinen Städten, als auch auf dem platten Lande, gehalten werden.

§. 2. **Der Gotts-Pfenning wird in den Städten für die *Laquais* und Knechte auf 2. fl. und für die Mägde auf 1. fl. Preußiſch, auf dem Lande aber auf halb ſo viel *reguli*ret.**

Da der bishero gewöhnliche Hand-Dienſt- oder Gotts-Pfenning ein Merkmal des würklichen Engagements eines Dienſt-Boten iſt, da ſonſten, wegen der würklich geſchehenen oder nicht geſchehenen Vermiethung, beſtändig viele Streitigkeiten entſtehen würden; als wird dieſer Dienſt-Pfenning in den Städten vor die Laquais, Diener und Knechte, auf 2. fl. Preußiſch und vor die Mägde

Mägde auf 1. fl. Preußiſch, auf dem platten Lande aber auf die Helfte hiemit feſtgeſetzet.

§. 3. Strafe dererjenigen, welche denen Herrſchaften das Geſinde abſpenſtig machen, von 10. bis 50. fl. Preußiſch oder Gefängniß.

Wer ein Geſinde vom dienen abſchreckt, abhält und abredet, oder durch diejenigen, welche bereits in Dienſten ſtehen, durch Geld-Verſprechungen und Geſchenke von der Herrſchaft an ſich ziehet, und deſſen überführet wird, ſoll, wenn die Herrſchaft ſolche abſpenſtig gemachte Dienſt-Boten nicht behalten wolte, oder ihrer auch nicht wieder habhaft werden könte, ſein Verbrechen, nach Gelegenheit und Unterſcheid der Perſon, mit 10. bis 50. fl. Preußiſch, oder in Ermangelung des Geldes, wenn es inſonderheit geringe Perſonen ſind, mit proportionirter Gefängniß-Strafe halb bey Waſſer und Brod verbüßen, mit welcher letztern Strafe inſonderheit dasjenige Geſinde ohnausbleiblich anzuſehen, ſo der Herrſchaft, bey welcher es vorhero gedienet, übel nachzureden, auch derſelben das gemiethete neue Geſinde abſpenſtig zu machen, oder, damit es ſich allda nicht vermiethen möchte, abzureden, ſich unterfangen ſolte.

§. 4. Wenn das Geſinde den Dienſt-Pfennig einmal angenommen, kan es denſelben ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht zurück geben. Strafe derer hiewider *Contraveni*renden mit

Thurm-

Thurm-Strafe, *publique*r Hand-Arbeit und Spinnen.

Wenn ein Dienſt-Bote ſich einmal ordentlich vermiethet und den Hand-Pfenning angenommen, ſtehet ihm ohne Erkenntniß der Obrigkeit nicht frey, der Herrſchaft den einmal genommenen Mieth-Pfenning zurück zu ſchicken.

Ließe ſich jemand deſſen gelüſten, ſo ſoll der gemiethete Dienſt-Bote, auf Verlangen der Herrſchaft, den Dienſt nichts deſtoweniger anzutreten, durch gebührende Zwangs-Mittel, als Thurm-Strafe, durch publique Hand-Arbeit, oder Spinnen, auch bey Waſſer und Brod angehalten werden, und zugleich des Hand-Pfennings gänzlich verluſtig gehen.

Wolte aber die Herrſchaft denſelben nicht mehr in Dienſt haben, ſo ſoll er derſelben die Unkoſten erſtatten, und die obdeterminirte Strafe annoch büßen.

§. 5. **Strafe dererjenigen, die ſich gebrauchen laſſen, im Namen des Geſindes den Gotts-Pfenning wieder zurück zu geben, mit Thurm-Strafe, *publique*r Hand-Arbeit und Spinnen.**

Auch ſollen diejenigen Perſonen, die ſich gebrauchen laſſen, im Namen des Geſindes den Dienſt aufzuſagen, oder den Dienſt-Pfenning zurück zu bringen, ſie mögen ſich für beſtellte Knechts

Vater

Vater oder Mutter, oder Verwandte und Freunde vom Geſinde, ausgeben, mit der im vorigen §. feſtgeſetzten Strafe beleget werden.

§. 6. **Wie diejenigen Dienſt-Boten beſtrafet werden ſollen, welche ſich an mehr als an einem Orte vermiethen, nemlich mit vierzehentägiger Thurm-Strafe oder Spinnen bey Waſſer und Brod.**

Welcher Dienſt-Bote ſich an mehrern als an einem Orte vermiethet, ſoll mit vierzehentägigem Spinnen bey Waſſer und Brod beleget werden, und demjenigen, welcher ihm den Hand-Pfenning zuerſt gegeben, wenn er es begehret, zu dienen verbunden ſeyn, derjenige aber, welcher einen dergleichen Dienſt-Boten, der ſich bereits anderwärts vermiethet, wiſſentlich gemiethet und angenommen, in 5. Rthlr. Strafe verfallen ſeyn.

§. 7. **Wer ſich vermiethet, ohne der Herrſchaft den vorigen Dienſt gehörig aufgekündiget zu haben, bleibt im vorigen Dienſt.**

Wenn ſich auch jemand aufs neue wieder vermiethen ſolte, ohne der alten Herrſchaft den Dienſt gehörig aufgekündiget zu haben; ſo ſoll dergleichen Verſprechen unkräftig und der Dienſt-Bote in vorigem Dienſt zu bleiben ſchuldig ſeyn, derjenige aber, welcher einen dergleichen contravenirenden Dienſt-Boten miethet, ſoll arbitrair geſtrafet werden.

§. 8

§. 8. Die Mieths-Contracte in den Dorfſchaften ſollen, zu Vermeidung aller Streitigkeiten, bey dem Dorf-Schulzen geſchloſſen werden.

Da wegen Annehmung und Miethung des Geſindes, imgleichen der Innſt-Leute und Gärtner, auf dem platten Lande öfters viele Streitigkeiten vorfallen; ſo wird zu Vermeidung derſelben hiemit feſtgeſetzet, daß die Mieths-Contracte in den Dorfſchaften jederzeit bey dem geordneten Dorf-Schulzen geſchloſſen werden ſollen, welcher darüber ein ſchriftliches Zeugniß zu ertheilen, auch auf Eyd und Pflicht ſorgfältig darauf zu ſehen hat, daß den Ordnungen wegen der Dienſt-Scheine und Atteſte, imgleichen wegen des Dienſt-Lohnes und ſonſten, genau und eigentlich nachgelebet, auch zwiſchen den contrahirenden Herrſchaften und Geſinde alles ordentlich und deutlich abgemachet und verabredet, mithin dadurch alle und jede etwanige künftige Streitigkeiten ſorgfältig vermieden werden mögen.

§. 9. Die Herrſchaften müſſen von dem gemietheten Geſinde den Dienſt-Schein der vorigen Herrſchaft an ſich nehmen.

Es hat auch eine jede Herrſchaft, welche Geſinde miethet, und ihm, zum Merkmahle der würklichen Vermiethung, den gewöhnlichen Gotts-Pfenning ertheilet, dagegen zu ihrer Sicherheit den von der vorigen Herrſchaft erhaltenen Dienſt-Schein an ſich zu nehmen, wodurch zugleich dem doppelten Vermiethen vorgebeuget wird. §. 10.

§. 10. **Die Dienſt-Boten müſſen keine doppelte Dienſt-Scheine erhalten.**

Mehr als ein Dienſt-Schein muß denen Dienſt-Boten nicht ertheilet werden. Im Fall indeſſen jemand vorgeben möchte, daß ihm der bereits erhaltene Dienſt-Schein von Händen gekommen, ſo iſt zwar, falls ſonſten kein Verdacht einer bereits vollzogenen Vermiethung ſich äuſert, die Ertheilung eines zweyten Dienſt-Scheins, worinnen zugleich zu exprimiren, daß der erſte verlohren gegangen, nicht zu verſagen; es muß aber doch dabey dem Geſinde die im Edict determinirte Strafe vorgehalten werden, wenn es an mehr als an einem Orte ſich vermiethen ſollte.

§. 11. **Wenn Vater- und Mutterloſe Wayſen als Züglinge in Dienſt genommen werden, muß die Aufnahme vor jedes Orts Obrigkeit verlautbaret werden.**

Da es auch oftermalen und beſonders in Unſerer Provinz Litthauen geſchiehet, daß unerwachſene Vater- und Mutterloſe Wayſen, als Züglinge, angenommen, und hiernächſt zum Dienſt employiret werden, dieſerhalb aber bishero, beſonders wenn dergleichen Züglinge erwachſen, viele Mißhelligkeiten entſtanden; ſo ſoll hinführo ebenfalls dergleichen Accord und Aufnahme vor jedes Orts Obrigkeit ordentlich verlautbaret und geſchloſſen werden.

§. 12. Denen Dienſt-Boten müſſen ſchriftliche Lohn-Zettel gegeben werden, worinnen alles zu notiren, was dieſelben *ad rationem* des ihnen verſprochenen Lohns erhalten haben.

Zu eben dieſem Ende ſind die Herrſchaften ſowohl in den Städten, als ſo viel möglich auf dem platten Lande, ſchuldig und verbunden, ihren Dienſt-Boten ordentliche ſchriftliche Lohn-Zettel zu geben, auf welchen ſowohl die Bedingungen des Dienſtes, und das accordirte Dienſt-Lohn, als dasjenige, was ein jeder ad rationem erhalten hat, von Zeit zu Zeit deutlich aufzuſchreiben und zu notiren iſt, und müſſen diejenigen, welche des Schreibens unerfahren ſind, ſich dergleichen Lohn-Zettel von andern anfertigen laſſen.

§. 13. Die Lohn-Zettel ſollen bey Streitigkeiten einen völligen Beweis ausmachen.

Dem Geſinde, welches etwa nicht leſen kan, ſtehet frey, ſich dieſen Lohn-Zettel von andern vorleſen und erklären zu laſſen: dagegen ſollen dergleichen Lohn-Zettel bey etwa vorfallenden Streitigkeiten einen völligen Beweis ausmachen, weilen das Geſinde, welches ſelbigen in Händen hat, ſich es ſelbſt imputiren muß, daß, wenn es in die Richtigkeit deſſelben einigen Zweifel ſetzet, es ſich ſolchen nicht ſogleich vorleſen laſſen, und dawider in Zeiten das nöthige erinnert hat.

§. 14.

§. 14. **Vorſchrift, in welcher Art der Knecht-Vater und Mägde-Mutter zum vermiethen des Geſindes ſich *qualificiren* ſollen, daß ſie nemlich von jeder Orts-Obrigkeit angenommen werden müſſen.**

Weil in den Städten, Freyheiten und Vorſtädten Königsberg, das Miethen und Vermiethen des Geſindes, durch ſogenannte Knecht-Väter und Mägde-Mütter geſchiehet, bevor wegen des aus fremden Oertern nach Königsberg kommenden und Dienſt verlangenden Volks, zwar beyzubehalten, dabey aber der Verfahrung und Eigennutz ſolcher bisweilen böſen Knecht-Vater und Mägde-Mutter vorzubeugen; ſo ſoll von nun an nicht jedermann frey ſtehen, ſich des Vermiethens anderer Dienſt-Boten nach eigenem Gefallen anzumaſſen, ſondern diejenige, ſo ſich zu ſolcher Verrichtung gebrauchen zu laſſen willens ſind, ſollen ſich in der Stadt Königsberg beym Burgermeiſter, und auf den Königlichen Freyheiten bey dem Ober-Burggräflichen Amte, vorgängig angeben, eine Beſcheinigung ihres guten Lebens und Wandels, auch ehrlicher Nahr- und Handthierung, aufweiſen, und von da aus eine Conceſſion und Befugniß, das Geſinde zu vermiethen, unter der Unterſchrift und Siegel des Magiſtrats, und auf den Freyheiten des Ober-Burggräflichen Amts, zu nehmen verbunden, und dabey mit dem dieſem Capitel angehängten Eide verpflichtet werden.

Würde ſich aber jemand unterſtehen, ohne ſolche erhaltene Erlaubniß und geleiſteten Eid einen

Dienſt-Boten zu vermiethen, der ſoll von des Orts Obrigkeit jedesmal mit 30 Fl. Preußiſch Strafe, und, in Ermangelung des Geldes, mit vierzehntägiger Thurm-Strafe, bey Waſſer und Brodt, beleget werden.

§. 15. Worauf der Magiſtrat bey Ertheilung der *Conceſſion*en für die Knecht-Väter und Mägde-Mütter zu ſehen hat.

Der Magiſtrat hat hiebey beſonders darauf zu ſehen, daß nicht allen und jeden, die ihnen vorkommen, ohne Unterſcheid obiges Befugniß ertheilet, ſondern nur in jeder Stadt und Vorſtadt zwey, zum höchſten drey, beſtellet; wie denn auch auf denen ſämtlichen Königlichen Freyheiten hierzu vier bis höchſtens fünf Perſonen, derer Ehrbarkeit und ehrliebenden Wandels möglichſte Erkundigung zuvor einzuziehen, angenommen werden ſollen.

§. 16. Die Knecht-Väter und Mägde-Mütter ſollen an ihren Wohnungen eine Tafel aushängen.

Damit aber dergleichen beſtellete uud beeydigte Knecht-Väter und Mägde-Mütter von den fremden und unbekannten Dienſt-Boten deſto eher ausgefraget werden, ſollen ſie an ihrer Wohnung eine ſonderliche dazu beſtimmte Tafel, mit Beſchreibung ihrer Verrichtung, aushangen.

§. 17.

§. 17. **Worauf ſie bey Vermiethung des Geſindes zu *attendi*ren haben, daß ſie nemlich ſich nach allen Umſtänden derer zu vermiethenden Dienſt-Boten erkundigen ſollen.**

Jhnen lieget bey Vermiethung eines Laquaien, Knechts, Weibes, Mägde und anderer Dienſt-Boten, ſonderlich ob, ſich vorhero umſtändlich zu erkundigen, von welchem Orte, und wann der Dienſt-Bote angekommen? ob er vorhin? bey wem? und wie lange er gedienet? warum er aus dem Dienſt gekommen? ob die vorige Herrſchaft ihn gutwillig wollen ziehen laſſen? ob er einen ſchriftlichen Abſchied erhalten und bey ſich habe? ob er Eltern oder nahe Anverwandten alhier oder anderer Orten am Leben habe? Auch ſollen ſolche Knecht-Väter und Mägde-Mütter dem Geſinde dieſe Geſinde-Ordnung, ſo weit es demſelben zu wiſſen nöthig, jedesmal vorzuleſen und zu erklären ſchuldig ſeyn.

§. 18. **Strafe derer Knechte-Väter und Mägde-Mütter, welche Herrſchaften durch böſes Geſinde vorſetzlich gefährdet, daß ſie nemlich mit Zuchthaus- und Veſtungs-Strafe beleget werden, auch der Herrſchaft den etwanigen Schaden erſetzen ſollen.**

Würde eine Herrſchaft oder ſonſt jemand durch einen Knecht-Vater oder Mägde-Mutter gefährdet, oder vorſetzlich und aus ihrem Unfleiß durchs Ge-

ſinde in Schaden geſetzet, ſo müſſen die Geſinde-Väter und Mütter ihres Verbrechens und Verſehens halber mit Geld, oder in Ermangelung Geldes mit Leibes-Strafe beleget, ihrer Verrichtungen entſetzet, oder, wo ſie dem Geſinde gar zur Ueppigkeit und unehrlichem Wandel gefliſſentlich Raum und Gelegenheit gegeben, mit dem Zuchthaus und Veſtungs-Arbeit angeſehen, hiernächſt aber zu Erſetzung aller der Herrſchaft durch ihre Untreue verurſachten Schaden und Unkoſten angehalten werden.

§. 19. **Dem Geſinde ſtehet frey, ſich auch ſelbſt zu vermiethen, ohne einen Knecht-Vater und Magd-Mutter zu gebrauchen.**

Es hat aber mit voriger Verordnung dieſe Meynung gar nicht, daß ein Dienſt-Bote ſothaner Knecht-Väter und Mägde-Mütter ſich nothwendig bedienen müſſe, ſondern einem jeden Geſinde ſtehet frey, ſich ſelbſt, wo es dazu Gelegenheit hat, zu vermiethen und in Dienſten zu bringen.

Wo er aber in einem Orte unbekannt wäre, und die Vermiethung nicht ſelbſt verrichten, ſondern ſie durch einen andern beſorgen müſte; alsdenn iſt er ſchuldig, ſich der dazu beſtellten öffentlichen Geſinde-Väter und Mütter Hülfe, ohne Unterſcheid, ob dieſe in den Städten oder Königlichen Freyheiten angenommen, oder an welchem von gedachten Orten das Geſinde zu vermiethen wäre, wie vorſtehet, zu bedienen.

§. 20.

§. 20. **Lohn der Knecht-Väter und Mägde-Mütter.** Dieſe ſollen von der Herrſchaft 1 Gulden und vom Dienſt-Boten höchſtens 18 Groſchen nehmen. Dienſt-Boten auf geringes Lohn aber geben nur die Helfte.

Die Knecht-Väter und Mägde-Mütter ſollen vor ihre Gänge und Belaufung, ein vor allemal, vor jeden vermiethenden Dienſt-Boten nicht mehr, als nur 1 Fl. Preuß. vom Miethsherrn, von dem vermietheten Geſinde aber nur 18 Groſchen Preuß. bey Strafe vierfacher Wiedererſtattung und Abſetzung vom Dienſte, unter was Prætext es immer ſeyn könnte, zu fordern und zu nehmen befugt ſeyn; brächten ſie aber nur einen Jungen oder Mägdgen, die entweder um ein gar geringes Lohn, oder gar ohne Lohn, und nur vors Eſſen und Kleidung, dienet, in Dienſten, alsdenn ſollen oftbeſagte Knecht-Väter und Mägde-Mütter vom Miethsherrn nur die Helfte nehmen, nemlich 15 Groſchen Preuß. und vom Geſinde auch nur die Helfte, nemlich 9 Groſchen, bey vorangedroheter Strafe, wo ſie etwa ein mehreres fordern oder nehmen würden.

Formul

des Eydes, den ein Knecht-Vater und Mägde-Mutter abſchwören ſoll.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott einen Eyd, daß ich keinen Laquaien, Knecht, Magd, ꝛc. oder andern Dienſt-Boten, wie ſie Namen haben, aus ſeinem

Dienſte weder ſelbſt, noch durch andere, auf irgend eine Art, abreden oder abſpenſtig machen, die Laſter und Untugenden des Geſindes, ſo mir wiſſend, nicht verſchweigen, weniger das Geſinde wider die Wahrheit ausrühmen, vor das Vermiethen des Geſindes ein mehreres, als in der Geſinde-Ordnung geſetzet, nicht fordern, nehmen, noch mir verſprechen laſſen, auch das dienſtloſe Geſinde, wann es ſich bey mir angiebet, nicht hauſen und beherbergen, ſondern vielmehr alſofort der Obrigkeit anmelden, ihme ſo lange, als es in Dienſten ſtehet, auch ſonſten, zum Freſſen und Sauffen, auch andern unehrlichen und üppigen Leben, keinen Raum und Gelegenheit geben, ſondern es vielmehr zum Dienen oder zum Spinnen und zu allem Guten anmahnen will. So wahr mir ꝛc.

Cap. IV.

Von der Dienſt-Zeit.

§. 1. Die Dienſt-Zeit wird auf ein Jahr beſtimmet bey einzelnen Dienſt-Boten.

Um die natürliche Freyheit der Dienſt-Boten nicht ohne Noth einzuſchränken, und da in der Geſinde-Ordnung de 1612. & 1633. ingleichen, ſo viel Königsberg anbetrift, de Anno 1724. die Dienſtzeit des ordinairen Geſindes auf ein Jahr determiniret worden; ſo wird hiemit feſtgeſetzet, daß es bey der bisherigen Dienſtzeit von einem Jahr um ſo mehr ſein Bewenden habe, als durch eine ſorgfältige Obacht auf die Geſinde-Ordnung der

Man-

Mangel des Geſindes mit der Zeit ceßiren wird, und ſich die Herrſchaften allemal mit Dienſt-Boten werden verſehen können.

§. 2. **Die Innſt-Leute und Gärtner auf dem Lande, desgleichen die beweibte Knechte, welche auf Ausſpeiſung ſtehen, müſſen ſich auf drey Jahr vermiethen.**

Dagegen hat es mit den Innſt-Leuten und Gärtnern auf dem Lande eine andere Bewandniß. Denn da der Transport ihrer Familien und Effecten mit Koſten verknüpfet, und öfters zu beſchwerlich fällt, als daß damit alle Jahre abgewechſelt werden könte, worunter die ganze Wirthſchaft derangiret werden würde; als ſetzen Wir hiermit feſte, daß auf dem Lande dergleichen Leute ſich auf drey Jahre vermiethen müſſen, und zwar um ſo mehr, als ſolches ſchon bishero gewöhnlich geweſen, auch bereits in Unſerer Landes-Ordnung de Anno 1640. Art. 6. verordnet worden iſt; wie denn ſolches auch insonderheit auf die beweibte Knechte mit zu ziehen, welche auf Ausſpeiſung ſtehen.

§. 3. **Das Geſinde vermiethet ſich in den Städten vom 1. April bis wieder 1. April des folgenden Jahres, oder vom 1. Oct. bis wieder 1. Oct.**

Der Herrſchaft ſtehet frey, das Geſinde aus rechtmäßigen Urſachen vor Verlauf ihres Jahres abzuſchaffen.

In denen Städten und Freyheiten alſo ſoll das Geſinde, wie gewöhnlich, vom 1. April bis wieder zum 1. April, oder vom 1. Oct. bis wieder zum 1. Oct. ſich auf ein ganzes, und nicht auf ein halbes Jahr vermiethen, es wäre dann, daß die Herrſchaft aus vorfallenden Urſachen das Geſinde auſſer der ordentlichen Zeit auf einige Wochen zu miethen genöthiget würde, alsdenn dem Geſinde das Mieth-Lohn wöchentlich entrichtet wird. Will aber die Herrſchaft dergleichen Interims-Geſinde länger behalten, ſo muß der Dienſt vom ordentlichen Mieths-Termino auf ein Jahr den Anfang nehmen; jedoch bleibet der Herrſchaft frey und unbenommen, das Geſinde, ſo ihnen nicht anſtehet, aus rechtmäßigen Urſachen, und allenfalls nach vorhergängiger richterlichen Erkenntniß, auch vor Verlauf des Jahres aus dem Dienſt gehen zu laſſen.

§. 4. Die Dienſt-Boten müſſen ihre Zeit ausdienen, es wäre denn, daß erhebliche Urſachen vorfielen.

Die Aufkündigung des Dienſtes muß ein Viertel Jahr zuvor geſchehen.

Das Geſinde muß auf die Anfrage der Herrſchaften, ob ſie bleiben wollen oder nicht, nicht mehr warten, ſondern ſich von ſelbſten melden.

Dagegen muß aber ein Dienſt-Bote, ſo ſich in der Stadt auf 1 Jahr, und auf dem Lande, in Anſehung der Innſt Leute, Gärtner und beweibten Knechte, auf 3 Jahre vermiethet, ſeine Zeit ausdie-

nen, es wäre denn, daß erhebliche und rechtsgegründete Urſachen vorfielen.

Will aber das Geſinde nicht länger als die Miethszeit verbleiben, ſo muß ſelbiges ſeinen Dienſt der Herrſchaft ein Viertel Jahr zuvor aufkündigen, und hat fortmehro das Geſinde auf die Anfrage ihrer Herrſchaften, ob ſie nach Verflieſſung der Miethszeit noch weiter im Dienſt verbleiben oder anderwärts ſich verändern wollen, nicht mehr zu warten, ſondern es muß ſich ſelbiges hierüber von ſelbſten erklären.

§. 5. Wenn das Geſinde nicht ein Viertel Jahr zuvor den Dienſt aufkündiget, ſoll deſſen Stillſchweigen vor eine neue Verbindung zu dienen gehalten werden.

Wenn das Geſinde, da es zu dienen nicht länger Willens wäre, ſeiner Herrſchaft den Dienſt nicht ein Viertel Jahr zuvor aufſaget, ſoll deſſen Stillſchweigen vor eine neue Verbindung zu dienen gehalten werden, und ſelbiges, wo es die Herrſchaft verlanget, noch ein Jahr zu dienen verbunden ſeyn.

§. 6. Das Geſinde, ſo ſich auf mehr als 1 Jahr vermiethet, muß ſeine Dienſtzeit aushalten.

Dasjenige Geſinde, ſo ſich nicht auf ein, ſondern zwey oder drey, oder mehrere Jahre vermiethet,

thet, iſt, ſeine völlige Dienſt-Jahre auszuhalten verbunden, es wäre denn, daß die Herrſchaft ſothane Dienſt-Boten aus erheblichen Urſachen vor der Zeit des Dienſtes erlaſſen, oder das Geſinde dergleichen relevante Urſachen, warum es im Dienſt nicht länger bleiben könte, der Obrigkeit anzeigen und erweißlich machen möchte. Und ob es gleich bey ſolchen Dienſt-Boten, welche ſich auf gewiſſe Jahre vermiethet, eben keiner Aufkündigung des Dienſtes bedarf; ſo ſollen dennoch auch ſelbige, ein Viertel Jahr vor Ablauf ihrer Dienſtzeit, bey der Herrſchaft gebührende Erinnerung thun, oder, daſern ſie ſolches unterlieſſen, ein völliges Viertel Jahr, vor das vorhin accordirte Lohn, nachzudienen ſchuldig ſeyn, damit in währender Zeit ſich die Herrſchaft um anderweitige anſtändige Dienſt-Boten zu bemühen, die Gelegenheit hätte.

§. 7. Wenn ein Dienſt-Bote in der Stadt heyrathen will, muß ſolches ein Viertel Jahr zuvor der Herrſchaft angezeiget werden.

Wo gedingete Dienſt-Boten, Knechte oder Mägde und dergleichen, ohne Urſachen aus ihrem Dienſt vor der Zeit und Ziel treten, und ſich alſo glaublich erfinde; da ſollen ſie auf Anrufen, durch jedes Orts Obrigkeit und Unſere Amt-Leute, die Zeit ihrer Dienſte gänzlich auszuhalten, oder aber den Schaden, ſo daraus entſtanden, zu erſtatten, mit Ernſt und Fleiß angehalten werden, es wäre denn, daß einem Haus-Vater nicht gelegen, ſie alſo wider ihren Willen zu behalten, und ferner in

Dienſt

Dienſt wieder anzunehmen, auf welchen Fall er ihnen auch vor verſchiedenen Dienſt und Arbeit nichts zu geben ſchuldig iſt, ſondern ſie ſollen noch dazu, ſolches ihres Muthwillens halber, von jedes Orts Obrigkeit gebührend geſtrafet werden.

§. 8. Auf dem Lande aber müſſen dergleichen Dienſt-Boten das Jahr ausdienen, oder einen andern in ihre Stelle ſchaffen.

Im Fall das Geſinde in der Stadt vor Ausgang ſeines Dienſtes ſich verheyrathen will, muß ſelbiges ſolches der Herrſchaft ein Viertel Jahr zuvor anzeigen; weilen aber auf dem platten Lande nicht ſo wie in der Stadt alle halbe Jahr friſche Dienſt-Boten zu erhalten ſind; ſo ſoll das Geſinde auf dem Lande, welches ſich verheyrathet, das ganze Jahr völlig ausdienen, es ſey denn, daß es einen andern der Herrſchaft völlig anſtändigen Dienſt-Boten in ſeine Stelle ſchaffe.

§. 9. Keine Herrſchaft ſoll, ohne hinlängliche Urſachen, einen Dienſt-Boten dimittiren, oder ihm ein vierteljähriges Lohn nachzahlen.

Im Gegentheil ſoll keine Herrſchaft ohne hinlängliche Urſachen einen Dienſt-Boten vor Endigung ſeiner Dienſtzeit zu beurlauben, oder ihm über das bereits verdiente noch ein vierteljähriges Lohn zu geben angehalten werden.

§. 10.

§. 10. Die Dienſt-Boten, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, ſollen aus einem Dienſt in den andern ſofort des andern Tages gehen.

Wenn ein Dienſt-Bote ausgedienet, ſollen ihm künftig nicht mehr 14 Tage zwiſchen dem alten und neuen Dienſte frey bleiben, ehe er zum neuen Dienſte gehet, weilen binnen derſelben der gröſte Frevel, Ueppigkeit und Muthwillen von demſelben getrieben wird; dahero ſollen die Dienſt-Boten, ſowohl in Städten als auf dem Lande, aus einem Dienſt in den andern ſofort des andern Tages gehen, und niemand vom Geſinde, es ſey unter was Vorwande es wolle, bey andern gehelet werden, es ſey denn, daß ihm die neue Herrſchaft ein oder zwey Tage zwiſchen dem Dienſt erlaubte, ſich zu Arrangirung ſeiner Sachen annoch aufzuhalten.

§. 11. Die Herrſchaften ſollen nicht befugt ſeyn, das Geſinde über 3 Tage nachdienen zu laſſen.

Wie denn auch die Herrſchaften nicht befugt ſeyn ſollen, das Geſinde länger als 3 Tage nach der gewöhnlichen Zeit nachdienen zu laſſen.

§. 12. Die Dienſt-Boten ſollen bey Antritt des Dienſtes gleich ihre Sachen mitbringen.

Wenn die Dienſt-Boten in Dienſt treten, ſollen ſie alle ihre Kiſten und Laden mit ihren Sachen, Linnen

Linnen und Kleidern, ſofort und höchſtens binnen 2 Tagen von der Zeit an, da ſie in den Dienſt gekommen, in ihrer Herrſchaft Haus bringen, und nicht anderswo ſtehen laſſen, um ſich der Untreue nicht verdächtig zu machen, und das viele Hin- und Herlaufen zu vermeiden.

§. 13. Auf dem platten Lande wird die Vermiethungs Zeit ein vor allemal auf Martini feſtgeſetzet.

Damit aber auf dem platten Lande eine gewiſſe Zeit feſtgeſetzet werden möge, in welcher ſich überhaupt im ganzen Lande das Geſinde anderweitig zu vermiethen befugt, mithin eine jede Herrſchaft deſto eher im Stande ſeyn könne, ſich mit dem benöthigten Geſinde zu verſorgen, hierunter aber die bisherige Gewohnheit im Lande ſehr variiret hat; ſo wird hiezu Terminus im ganzen Lande auf Martini feſtgeſetzet.

Cap. V.

Vom Lohn des Geſindes.

§. 1. Die Ausſaat des Geſindes wird bey 20 Rthlr. Strafe gänzlich verboten. Dem Denuncianten ſoll der vierte Theil von den 20 Rthlr. Strafe zugebilliget werden.

Das Geſinde, ſo ſich die Ausſaat ausdinget oder annimmt, ſoll mit 14tägiger Zuchthaus- oder Veſtungs-Arbeit beleget werden.

Ob

Ob gleich bereits in der Geſinde-Ordnung de Anno 1612. Cap. 10. und nachhero verſchiedentlich ernſt- und ausdrücklich verordnet worden, daß die Herrſchaften auf dem Lande ihrem Geſinde unter keinerley Vorwand und Prætext auf ihren Aeckern etwas auszuſäen geſtatten ſollen, ſolches auch zu offenbarem Schaden und Ruin der Vaſallen und Unterthanen gereichet, indem dadurch denen Wirthen und Eigenthümern ihre Aecker vermindert werden, und ſolches vielfältige Inconvenienzien nach ſich ziehet, indem das Geſinde gemeinhin den beſten Acker verlanget, auch die Preference beym Einaugſten, Dröſchen und Verführung des Getraides prätendiret, zu geſchweigen der verſchiedenen Diebereyen und Vervortheilungen, die dabey faſt unvermeidlich ſind, überdem aber, durch dieſe an einigen Orten geſtattete Ausſaat, das Geſinde von andern Orten, wo ſelbige nicht erlaubet, oder nicht in ſolcher Quantité oder Bonité des Ackers gegeben wird, abgezogen und abſpenſtig gemacht wird; ſo iſt dennoch die Zeit her, beſonders bey den Cöllmern und Bauren, dieſe höchſtſchädliche Gewohnheit und par conſequence auch aus Nothwendigkeit bey einigen von Adel wiederum eingeriſſen. Um nun dieſem Unweſen einmal ernſt- und nachdrücklich zu ſteuren, ſo wird denen ſämtlichen Landes-Einſaſſen, ſowohl in Unſern Aemtern, als denen von Adel, Cöllmern und Bauern, hierdurch verboten, ihrem Geſinde dergleichen Ausſaat, unter keinerley Vorwand und Prætext, ferner zu geben und zu geſtatten, oder zu gewärtigen, daß die Contravenienten mit einer ohnnachſetzlichen fiſcaliſchen Strafe von zwanzig Thaler, wovon der vierte

Theil

Theil dem Denuncianten mit Verſchweigung ſeines Namens zufället, beleget; Perſonen geringern Standes aber, oder die nicht vermögend ſind, ſolche Geld-Strafe zu erlegen, mit vierwöchentlicher Gefängniß, halb bey Waſſer und Brod, und das Geſinde ſelbſt, welches ſich dergleichen Ausſaat ausdinget und ſtipuliren läſſet, mit 14tägiger Zuchthaus- oder Veſtungs Arbeit beſtrafet werden ſollen; jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn das Geſinde nicht geſpeiſet wird, demſelben das jedes Orts gewöhnliche Deputat-Getreyde und übriges in natura gereichet werden muß.

§. 2. Der Calender-Haber von den Knechten für die Prediger wird abgeſchaft.

Wo der Knechts-Haber aber üblich geweſen, ſoll jeder Großknecht ſeinem Pfarr-Herrn ſtatt deſſelben ein jährliches *Douceur* von 20 Groſchen, und jeder Mittelknecht 10 Groſchen Preußiſch zu zahlen ſchuldig ſeyn.

Da einige Prediger aus dem Natungſchen Creyſe ſich auf eine gewiſſe, durch Kirchen-Receſſe und Verordnungen, auf ihre erhaltene Vocationes, beſtätigte Gewohnheit bezogen haben, gemäß welcher ihnen von jedem Großknecht von ſeinem ausgeſäeten 1 Schfl. und von dem Mittelknecht ein halber Schfl. Haber zur Calende gegeben worden; ſo ſcheinet dieſe Gewohnheit um ſo mehr ſehr mißlich zu ſeyn, als der eingeriſſene Mißbrauch der Ausſaat vors Geſinde auch den Mißbrauch der davon geforderten Calende nach ſich gezogen, und alſo

ſo auch die letztere mit Abſchaffung der erſtern ceßiren müſſe.

Wenn es indeſſen gleichwohl hart ſeyn würde, denen jetzigen Predigern, welche dieſe Einrichtung bereits bey Antritt ihres Amtes gefunden haben, auch vielleicht auf dieſes Accidens mit vociret worden ſind, ſelbiges auf einmal zu nehmen; ſo wird hiermit generaliter feſtgeſetzet, daß bey denenjenigen Gemeinen, wo dieſer Knechts-Haber von allen Zeiten her gewöhnlich geweſen, und ohne Einwenden und Widerrede gegeben worden, jeder Großknecht en égard der Zulage an Gelde, welche er jetzo an ſtatt der Ausſaat erhält, ſeinem Pfarr-Herrn ein jährlich Douceur von 20 Groſchen Preußiſch, und jeder Mittelknecht 10 Groſchen Preußiſch zu bezahlen ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll. Jedoch müſſen die Prediger, welche bis dato von den Knechten keinen Haber in natura erhalten haben, auch jetzo bey ohnfehlbarer Beahndung nichts an Gelde fordern; wie denn auch jedem Guthe oder Dorfſchaft, von welchem zwar bis dato der Haber gefordert worden, welches aber dazu nicht ſchuldig zu ſeyn glaubet, unbenommen bleibet, ſich ſolcherhalb bey den Juſtiz-Collegiis zu melden, welches die Sache zu unterſuchen, und davon gehörigen Orts zur fernern Verfügung zu berichten hat.

§. 3. **Der Beſchnitt für die Knechte und Mägde wird gleichfalls abgeſchaffet, dagegen erhalten die Dienſt-Boten ein *Aequivalent* an Gelde. Der Lohn des Geſindes wird erhöhet.**

Wenn

Wenn auch die bisherige Gewohnheit, denen Dienſt-Boten auſſer ihrem Lohne einen gewiſſen Beſchnitt zu reichen, zu ſehr vielen Mißbräuchen und Unordnungen Anlaß gegeben, indem die Dienſt-Boten mit der Bonitæt des erhaltenen Beſchnitts niemalen zufrieden, ſondern ſolchen von beſſerer Würde verdienet zu haben glauben, und öfters ihre Unzufriedenheit bezeigen, hierdurch aber manche Gelegenheit zu Mißhelligkeiten zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde gegeben wird; als ſetzen Wir hiermit ein vor allemal feſte, daß der Beſchnitt gänzlich abgeſchaffet, und ſtatt deſſelben denen Dienſt-Bothen ein Aequivalent an Gelde gereichet werden ſoll: zu welchem Ende Wir denn auch den Lohn des Geſindes in anliegender Tabelle dergeſtalt erhöhet haben, daß der Beſchnitt darinnen bereits zu Gelde gerechnet worden.

§. 4. Der Lohn des Geſindes wird in jedem Creiſe ein vor allemal feſtgeſetzet. Niemand muß den einmal feſtgeſetzten Lohn des Geſindes überſteigen, bey zwanzig Reichs-Thaler fiſcaliſcher Strafe.

Da, bey dem während dem Kriege ſich allhier eräugeten Mangel an Leuten, ein Particulier vor dem andern bemühet geweſen, durch Erhöhung des Lohnes und andere Douceurs Dienſt-Boten und Arbeits-Leute an ſich zu ziehen, hierdurch aber ſelbige in ihrem Uebermuthe dergeſtalt geſtärket worden, daß ſie vorjetzo ein ganz enormes, und die bisherige Landes-Verfaſſungen und Geſetze weit überſtei-

gendes Lohn fordern, an einigen Orten auch faſt nicht für Geld zu haben ſind, indem ſich noch beſtändig Leute finden, welche ſie auf eine ganz übertriebene Weiſe bezahlen, dadurch aber andern, welche nicht ſo viel geben können und wollen, ihre Dienſt-Boten und Arbeiter abſpenſtig machen: ſo erfordert es die Nothdurft, dieſer ſo ſehr eingeriſſenen Unordnung ein Ziel zu ſetzen, und zwar das Dienſt-Lohn und Arbeits-Lohn, in Anſehung der geſtiegenen Preiſe der Victualien und anderer Waaren, einigermaſſen zu erhöhen, dabey aber auch einmal vor allemal feſtzuſetzen, und mit aller Rigueur darauf zu halten, daß forthin niemanden, wer es auch ſey, unter keinerley Vorwand und Prætext erlaubt ſeyn ſoll, ſeinen Dienſt-Boten und Arbeitern neque directe, neque per indirectum etwas mehreres, als vorjetzo determiniret und feſtgeſetzet worden, an Lohn oder anderweiten Douceurs zu bezahlen; widrigenfalls die Contravenienten ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß ſie mit der bereits oben geſetzten zwanzig Thaler fiſcaliſcher Strafe, oder vierwöchentlichem Gefängniß, das Geſinde aber, welches ein mehreres nimmt, oder auch nur verlangt, mit vierzehntägiger Zuchthaus-Arbeit beleget werden ſollen.

§. 5. Die Lohn-*Taxe* wird in der Tabelle reguliret, nach der *Uſance* jedes *Diſtricts*. Strafe der *Contraventionen* mit 20 Rthlr. Die Knechte müſſen ſich allen Arbeiten unterziehen, ſo die Herrſchaft von ihnen fordert.

Und da hierunter durchgehends im ganzen Lande kein allgemeines Principium feſtgeſetzet, ſondern die Taxe des Dienſt- und Arbeits-Lohns, nach Bewandniß und Gelegenheit derer in dieſem Königreiche belegenen Provinzien, verſchiedentlich eingerichtet werden müſſen: zu welchem Ende denn in den Juſtiz Collegiis, mit Zuziehung derer Land-Steuer-Räthe und Beamten, auch einiger Deputirten des Adels, beſondere Commiſſiones angeordnet worden, um hierunter, der Billigkeit und der Uſance des Diſtricts gemäß, das nöthige conjunctim zu reguliren; ſo wird hiemit die von gedachten Special Commiſſionen in Vorſchlag gebrachte Lohn-Taxe, nach mehrerem Inhalt der hiebey anliegenden General-Tabelle, wegen des Dienſt- und Arbeits-Lohns approbiret, wornach ſich ſowohl die Herrſchaften als Dienſt-Boten aufs genaueſte zu achten, und bey etwanigen Contraventionen mit zwanzig Thaler Strafe unausbleiblich zu belegen ſind.

Wobey annoch anzumerken, daß die Knechte ſich ohne Ausnahme aller derjenigen in der Stadt und auf dem Lande gewöhnlichen Arbeit ſchlechterdings unterziehen müſſen, welche die Herrſchaft von ihnen fordert.

§. 6. Die Policey-*Direction* in Königsberg hat den Arbeits-Leuten gewiſſe Plätze der Stadt, wo ſie zu finden, anzuzeigen.

In der Stadt Königsberg hat die Policey-Direction denen Arbeits-Leuten gewiſſe Plätze in den ver-

verſchiedenen Gegenden der Stadt anzuweiſen, woſelbſten ſie täglich anzutreffen ſind, damit ſie nicht zu Hauſe müßig bleiben, als worauf, und daß niemand mit dem Tage-Lohn übertheuret werde, die Commiſſaires de Quartiers auf das ſorgfältigſte zu vigiliren haben.

§. 7. Die Hirten werden nach *Proportion* der Gröſſe der Heerden gelohnet.

Die Hirten werden in Anſehung ihres Lohns auf nichts gewiſſes geſetzet, ſondern der Lohn bleibt à proportion der Gröſſe der Heerde willkührlich.

§. 8. Wie mit dem kranken Geſinde, in Anſehung des Dienſtes, zu verfahren.

Wenn ein Geſinde während ſeiner Dienſtzeit krank wird, ſo kan zwar die Herrſchaft nicht angehalten werden, wenn die Krankheit über 4 Wochen dauret, und ein anderer Dienſt-Bote in ſeine Stelle angenommen werden muß, demſelben das völlige Lohn auszuzahlen, ſondern es ſtehet ihr frey, dem Geſinde, nach Proportion der verſäumten Dienſtzeit, etwas an Lohn abzuziehen; jedoch iſt hiebey alle Billigkeit zu gebrauchen, und beſonders mit Dienſt-Boten, welche ſich ſonſten in ihrem Dienſt gut aufgeführet, alles chriſtliche Mitleiden zu haben.

§. 9. Mit der Ausſaat derer Innſt-Leute hat es bey der Einrichtung jeden Orts ſein Bewenden.

Wegen

Wegen der Ausſaat derer Innſt-Leute hat es bey der jetzigen Einrichtung jedes Ortes ſein ledigliches Bewenden, und wird ihnen an Dröſcher-Maaß der 11te oder höchſtens der 10te Scheffel accordiret.

Cap. VI.
Vom Betragen der Herrſchaft und des Geſindes gegen einander, imgleichen vom Entlaufen des Geſindes.

§. 1. Die Gewohnheit der ſo genannten *Collationen* des neuen Geſindes wird gänzlich abgeſchaffet.

Weilen in Unſerer Reſidenz-Stadt Königsberg und deren Freyheiten die Knechte und Dienſt-Jungen, welche letztere doch nur gemeinhin auf Koſt und Kleider dienen, ſich vorhero zu unterfangen pflegten, eine Societät und Verbindung unter ſich zu ſtiften, und die neu antretende Knechte, Kutſcher und Burſche dahin zu zwingen, daß ſie ſich entweder mittelſt Erlegung eines Stück Geldes, oder auch durch Ausrichtung einer Collation, in der Geſellſchaft einkaufen müſſen, wodurch ſelbige aber nur zum Freſſen und Saufen, Ausübung allerley Leichtſinnes und, in Ermangelung des Geldes zu Abführung der ſo genannten Collation, wohl gar zur Untreue und Diebſtahl verleitet worden; als ſollen dieſe üble Gebräuche, laut der Conſtitution vom 17. Febr. 1710. und Unſerer bereits vorhin emanirten Königsbergiſchen Geſinde-Ordnung vom

17. April 1724. gänzlich ceßiren, abgeſchaffet und aufgehoben ſeyn, und ſollen die Contravenienten ſowol als diejenigen, bey denen die Collation gehalten, dem Befinden nach exemplariſch beſtrafet werden.

§. 2. **Das Geſinde iſt verbunden, der Herrſchaft denjenigen Schaden zu erſetzen, den es derſelben durch üble** *Conduite* **und groſſe Nachläßigkeit thut. Kleine Schaden aber müſſen nicht ſo genau genommen werden.**

Wann ein Geſinde in ſeinem Dienſt dem Wirth oder Wirthin durch ſeine üble Dienſte und groſſe Nachläßigkeit einen Schaden thut; ſo iſt es denſelben, ſo wie es ſich deshalb mit der Herrſchaft ſetzet, oder die richterliche Erkäntniß beſtimmet, zu erſetzen ſchuldig. Jedoch wird dieſer Schaden dergeſtalt limitiret, daß der Schaden, welcher aus kleinem Verſehen, oder menſchlicher Uebereilung geſchicht, von der Herrſchaft nicht ſo genau genommen, noch, wenn es nur nicht öfters geſchiehet, reſſentiret werden muß.

§. 3. **Wie ſich die Herrſchaft gegen das Geſinde, und dieſes gegen jene verhalten ſollen. Die Dienſt-Boten müſſen der Herrſchaft beym Ein- oder Verkauf der Victualien nicht kürzen oder entwenden.**

Wie nun eine jede Herrſchaft ihr Geſinde mit übermäßiger unmöglicher Arbeit billig verſchonen, auch

auch nicht ohne Urſache gegen daſſelbe mit ſtetem Schelten und Schimpf-Worten verfahren, am allerwenigſten aber ſolches hart und unbarmherzig tractiren muß, ſondern überall eine vernünftige mit Ernſt und Gelindigkeit vermiſchte Haus-Zucht zu führen, dem Geſinde beym verdienten Lohn auch das erforderliche Eſſen und Trinken zu geben hat; als erfordert es im Gegentheil auch die Pflicht eines getreuen und redlichen Geſindes, ihre Arbeit mit gebührendem Fleiß und Hurtigkeit zu verrichten, der Herrſchaft mit Ehrerbietung und ſchuldigem Gehorſam zu begegnen, ſich dienſtfertig und gefällig zu erweiſen, nicht ſtörriſch noch trotzig zu ſeyn, die Vermahnungen und Correctiones mit Dank anzunehmen, das Eſſen und Trinken nicht übermüthiger Weiſe zu mäckeln, ſondern mit demjenigen, was ihnen jeder Haus-Wirth, nach ſeinem Zuſtande und Vermögen, auch Gelegenheit der Zeit, vorſetzet, zufrieden zu ſeyn; übrigens ſeiner Herrſchaft Nutzen und Beſtes in alle Wege zu fördern, und allen Schaden von derſelben abzuwenden.

Inſonderheit müſſen die Dienſt-Boten ſich nicht gelüſten laſſen, beym Einkauf derer Victualien etwas diebiſcher Weiſe zu kürzen oder zu entwenden, oder aber, wenn ſolches dennoch geſchehen ſollte, zum erſtenmal vierfach zu erſtatten ſchuldig ſeyn, und zum andernmal mit ohnfehlbarer Leibes-Strafe beleget werden.

§. 4. **Strafe derer Dienſt-Boten, welche ſich ihrer Herrſchaft und Vorgeſetzten widerſetzen, nach Beſchaffenheit des Verbrechens mit Gefängniß- oder Leibes-Strafe. Strafe des** *Complots* **mit Zuchthaus oder Veſtung.**

Sollte ſich ein Dienſt-Bote ſo weit vergehen, daß er ſich unterſtünde, ſeinen Herren oder Frauen, oder auf dem Lande denen beſtellten Adminiſtratoribus, Verwaltern und andern zur Beſtellung der Wirthſchaft verordneten Aufſehern, mit unhöflichen Worten oder Injurien zu begegnen, oder, wenn ſie beſtrafet werden, ſich denſelben zu widerſetzen; ſo ſoll ein dergleichen Dienſt-Bote, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, mit Gefängniß- oder andern empfindlichen Leibes-Strafen beleget, auch falls der Excess gar zu groß, oder mit einem Complot oder Aufwiegelung der andern Domeſtiquen verbunden wäre, ſolches nach inſtruirtem Proceß mit Zuchthaus- oder Veſtungs-Strafe beahndet werden.

§. 5. **Die Dienſt-Boten ſollen ihren Herrſchaften nichts übels nachreden, noch dasjenige, ſo im Hauſe vorgehet, unter die Leute bringen, oder empfindlich beſtrafet werden.**

Weil auch die Erfahrung zeiget, daß durch die Plaudereyen des Geſindes der Herrſchaft zuweilen viel Verdruß verurſachet wird; als ſoll kein Dienſt-Bote ſich unterſtehen, dasjenige, was im Hauſe vorfällt, oder was von der Herrſchaft geredet wird,

bey

bey andern Leuten auszubreiten, oder ſelbiger etwas zum Schimpf nachzuſagen, vielweniger ſich von andern dazu verleiten laſſen, ſondern, wenn dergleichen Bosheit an einem Geſinde befunden würde, ſoll daſſelbe auf das empfindlichſte geſtraft, auch diejenige, welche auf dergleichen unanſtändige Art, was ſie von der Herrſchaft nicht erfahren können, von dem Dienſt-Boten gar durch Geſchenke zu erforſchen ſuchen, deshalb jedesmal mit gebührender Beahndung angeſehen werden. Es wird aber keinesweges hierunter der Fall verſtanden, wenn das Geſinde durch die Geſetze verbotene Facta von ſeinem Brodt-Herrn oder Obrigkeit denunciiren möchte, welchenfalls jedoch, wenn die Denunciation calumnieuſe befunden würde, das Geſinde dafür härter als ein Fremder beſtrafet werden ſoll; der Obrigkeit Einſicht und Beurtheilung bleibet übrigens anheim geſtellt, von dergleichen Denunciationen einen Gebrauch zu machen, und müſſen ſie ſolche zwar ohne erhebliche Urſache nicht annehmen, das Geſinde aber allemal anweiſen, die denunciirte Facta nicht weiter unter die Leute zu bringen, und insbeſondere, wenn es dabey auf Injurien-Handel hinauslaufen ſollte, das angebrachte gänzlich unterdrucken; allermaſſen Wir die Injurien-Proceſſe, ſo viel möglich, vermieden wiſſen wollen, und ſolche ſonſt, durch des Geſinde Schuld, unendlich vermehret werden dürften.

§. 6.

§. 6. Wie das Geſinde gegen die Herrſchaften zu procediren, wenn es von denſelben übel gehalten wird. Strafe derer frevelhaften Kläger und Verläumder, ſelbige werden am Leibe geſtraft, und müſſen die Koſten erſtatten.

Wenn aber ein Geſinde über exceſſive und gar zu harte Beſchwerungen und unerträgliche Arbeiten, Vorenthaltung des Lohnes, und ſonſten zu klagen hat, ſoll ſelbiges nicht aus dem Dienſt lauffen, ſondern vorhero durch gute Leute an die Herrſchaft und Wirth bringen laſſen, und wo keine Aenderung geſchiehet, ſich mit Beſcheidenheit vor der Herrſchaft Obrigkeit angeben, alsdenn dieſelbe allem abhelfliche Maaſſe geben muß.

Da indeſſen zeithero vielfältig bemerket worden, daß unruhige Dienſt-Boten ihre Herrſchaft ohne die allergeringſte Urſache bey den Judiciis angegeben und verklaget, da denn ſelbige zwar nach erfolgter Unterſuchung oftmals zur Ruhe angewieſen worden, indeſſen dabey dennoch die Herrſchaft unnöthige Unkoſten treiben müſſen, und das Geſinde öfters zur nöthigen Zeit ihre Arbeit verabſäumet hat: ſo ſollen künftig dergleichen frevelhafte Ankläger nicht allein beſtrafet, ſondern auch in den Urtheilen darauf beſonders geſehen werden, ob die Herrſchaft dabey einige Unkoſten gehabt, oder das Geſinde bey ihrer Arbeit etwas verabſäumet habe, da denn dergleichen Unkoſten prævia liquidatione & moderatione auf ein gewiſſes Quantum determiniret,

ret, und der Herrſchaft nachgegeben werden ſoll, dieſes Quantum dem Geſinde von ihrem Lohn abzuziehen.

§. 7. **Strafe des Geſindes, welches ſeiner Herrſchaft zum erſtenmal entläuft, mit Gefängniß und ſchwerer Arbeit.**

Entläuft ein Domeſtique ſeiner Herrſchaft, und wird flüchtig, ſo iſt derſelbe, wenn er angetroffen und verklaget wird, zum erſtenmal auf ſechs Wochen ſchwerer Arbeit oder Spinnens, bey Waſſer und Brodt, im Gefängniß zu beſtrafen.

§. 8. **Wie mit dem entlaufenen und zurückkommenden Geſinde zu verfahren, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände gelinder, auch wohl gar nicht beſtrafet.**

Sollte ſich aber ein dergleichen Läufer innerhalb vierzehn Tagen bedenken, und von ſelbſt zurück kommen, ſoll er von obiger Strafe diſpenſiret ſeyn, und, nachdem er ſich gegen ſeine Herrſchaft beweiſet, mit einer mildern Strafe angeſehen, oder auch wohl gar verſchonet werden.

§. 9. **Strafe des Geſindes, ſo zum andernmal von einer oder unterſchiedenen Herrſchaften entlaufen, mit einjähriger Zuchthaus- oder Veſtungs-Arbeit.**

Würde

Würde auch jemand ſo boshaft ſeyn, und zum andernmale von einem oder verſchiedenen Herren entlaufen, und endlich attrapiret werden, ſo iſt derſelbe mit einjähriger Veſtungs- Zuchthaus- oder Gefängniß-Arbeit zu beſtrafen; würde er aber zum drittenmale entlaufen, ſo iſt dieſe Strafe befundenen Umſtänden nach zu erhöhen; diejenigen aber, ſo beym Entlaufen zugleich eines Diebſtahls mit überführet werden, nach Verordnung derer Rechte, mit der auf den Diebſtahl gelegten Strafe noch auſſerdem zu belegen.

§. 10. Der Entlaufenen Name ſoll öffentlich am Pranger geſchlagen werden.

Sollten auch dergleichen muthwillige und verderbte Läufer nicht ausgefraget, noch mit Recht verfolget werden können, ſo ſollen derſelben Namen in ihren Geburts- oder nächſt daran gelegenen Orten öffentlich am Pranger zur ewigen Schmach geſchlagen werden.

§. 11. Jedermann kan verdächtiges und dienſtloſes Geſinde auf der Straſſe und ſonſten anhalten, und dem Befinden nach arretiren.

Zu dem Ende kan jedermann dergleichen verdächtiges und dienſtloſes Geſinde auf der Straſſe, und an welchem Orte ſie betreten werden, anhalten, nach ihrer Gelegenheit, von wo ſie kommen, wohin ſie wollen, ob ſie von ihrem Dienſte und Orte ein Atteſt haben, fragen, ſie dem Befinden nach arretiren, oder es der Orts-Obrigkeit anzeigen.

§. 12.

§. 12. Verdächtige Perſonen müſſen bey Ausgehung der Schiffe bey den Zöllen und Thoren angehalten werden. An den Gränz-Orten iſt auf die Dienſt-Boten beſonders zu attendiren.

Damit auch die Läufer ſich zu Waſſer nicht auſſerhalb Landes begeben können; ſo werden alle Unſere Militair- und Civil-Ober- und Unter-Bediente bey den Zöllen, den Pforten, auch bey den Pregel-Bäumen befehliget, bey Ausgehung der Schifs-Gefäſſe und Fahrzeugen ſolche verdächtige Perſonen anzuhalten, und den Magiſträten oder jedes Orts Obrigkeiten anzuzeigen; wie denn auch den Schiffers und Ueberführern mittelſt dieſes, daß ſie dergleichen Leute, bey der in Unſerer ehemaligen Verordnung d. d. Königsberg den 1. May 1703. feſtgeſetzten Strafe, nicht aufnehmen und wegführen ſollen, nochmals ernſtlich unterſaget wird.

Wie denn auch beſonders an den Gränz-Orten, ſo wie überhaupt auf alle Königliche Unterthanen, alſo beſonders auf die Dienſt-Boten genaue Acht zu haben, daß ſich niemand ohne erhaltenen Paß aus dem Lande begebe, oder auch nur auf eine gewiſſe Zeit in fremde Provinzen auf Arbeit gehe, zumalen dergleichen Perſonen als Läufer angeſehen und beſtrafet werden ſollen, indem es hier zu Lande niemanden bey gehörigem Fleiß und guter Aufführung an Dienſt und Arbeit fehlen wird.

§. 13.

§. 13. **Das entlaufene Geſinde iſt aller Orten zu arretiren.**

Es ſoll auch jedes Orts Obrigkeit frey ſtehen, dergleichen verlaufenes Geſinde durch ihre Amts-Diener aus den Häuſern, wohin der Läufer geflüchtet, oder wo er ſich aufhält, ohne Unterſcheid, ob die Beſitzere ſolcher Häuſer privilegiret, oder andere Bürger ſeyn, falls periculum in mora iſt, jedoch nach Beſchaffenheit der Umſtände prævia requiſitione, aufſuchen und feſtnehmen laſſen.

§. 14. **Niemand ſoll dergleichen Nachſuchungen behindern.**

Behinderte jemand ſothane auf Gutbefinden der Obrigkeit vorzunehmende Nachſuchung, der ſoll mit 10 bis 20 Rthlr. Strafe angeſehen werden, und wann inzwiſchen der flüchtige Dienſt-Bote entkäme, den Schaden, Verſäumniß und Unkoſten dem Herrn des entlaufenen Geſindes in dem Werth, als derſelbe das Intereſſe ſchätzen würde, prævia moderatione mit Gelde erſtatten, oder in Ermangelung deſſelben mit einer Leibes-Strafe büſſen.

Sollte aber die Sache von der Bewandniß ſeyn, das pars læſa an Unſere verordnete Krieges- und Domainen-Cammer provociren wolte; ſo muß der Unterrichter von der Sachen ausführlicher Beſchaffenheit, nebſt Beyfügung des geführten Protocolli und ergangenen Sentenz, binnen 8 Tagen, und zwar bey 10 Fl. Strafe, Bericht abſtatten, und bis zu erfolgter Verabſcheidung mit der Execution in Ruhe ſtehen.

§: 16. Von allen obigen Strafen ſoll jedesmal ein vierter Theil denen Denuncianten, ein vierter Theil zur Armen-Bůchſe, und zwey vierte Theile zur Stadt-Caſſe gebracht, und ad uſus publicos verwandt werden; wo aber kein Denunciant vorhanden, ſondern eine Sache entweder angeklaget, oder auch von der Obrigkeit ex Officio ausgefunden worden, ſoll des Denuncianten Antheil der Armen-Bůchſe zuwachſen.

§. 17. Was nun aus dergleichen Strafen der Armen-Caſſe oder dem Publico zu gute kommt, ſoll jedesmal in richtige Conſignation eingetragen, und alle halbe Jahr den Vorſtehern des Armen-Weſens vor die Armen und den Cåmmereyen zum publiquen Behuf abgegeben, ein Exemplar aber von dergleichen Conſignationen gleichfalls gegen Ablauf des halben Jahres an Unſere verordnete Krieges- und Domainen-Cammer eingeſchickt werden.

Cap. VII.

Von dem Foro der Geſinde-Sachen, und Obliegenheit derer Obrigkeiten.

§. 1. Alle Geſinde-Sachen ſollen bey demjenigen Foro angebracht werden, worunter entweder die ſogenannte Knechte-Våter und Mågde-Můtter, oder die Herrſchaft, ſtehen, oder das Geſinde ſich aufhålt, wobey jedoch folgende Fålle zu unterſcheiden ſind:

1) Daß zwar die Klagen der Herrſchaften gegen das Geſinde in den Städten bey dem Magiſtrat anzubringen, und davon die Appellation an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer nachzulaſſen.

2) Daß dahingegen, wenn das Geſinde gegen die Herrſchaft klaget, ſolches bey dem Foro der Herrſchaft geſchehen muß, auch die Appellationes in dieſen Sachen dahin gehören müſſen; wohingegen ſonſt in Juſtitz-Sachen von dieſem Gericht die Appellationes gehen.

3) Daß auf dem platten Lande, excluſive der Aemter, die Herrſchaft gegen das Geſinde ihre Klagen bey dem Juſtitiario jedes Orts anbringen.

4) Hingegen die Klagen des Geſindes gegen die Herrſchaft bey dem Foro der leztern geſchehen, und

5) In beyden dieſer vorſtehenden Fällen die Appellationes an das Hof-Gericht gehen müſſen. Wenn endlich

6) Auf Unſern Domainen-Aemtern, zwiſchen dem Beamten oder andern Amts-Einſaſſen und ihrem Geſinde, Streitigkeiten entſtehen; ſo muß darüber in der erſten Inſtanz von denen gemäß der Inſtruction vom 12. Junii 1765. beſtellten Creyß-Actuariis, in der zweyten Inſtanz aber von der Königsbergiſchen Krieges- und Domainen-Cammer erkannt werden.

§. 2.

§. 2. Erkenntniß und Verfahren in Geſinde Sachen, auch was für *Remedia* ſtatt finden.

Wie die Geſinde-Sachen ihrer Art nach ſchleunig und ohne Weitläuftigkeit tractiret und abgemachet werden müſſen; als wollen Se. Königl. Majeſtät die Beſcheide und Verordnungen, welche auf dieſe Geſinde-Ordnung und andere dero Policey-Conſtitutiones ſich gründen, ſofort zur Execution gebracht, und darinnen weder Appellationes noch Provocationes verſtattet wiſſen. Sollten aber beſonders wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und ſich jemand durch den Beſcheid erſterer Inſtanz dergeſtalt beſchweret halten, daß er mit ſelbigem ſich beruhigen zu können, nicht vermeynet: ſo ſoll derſelbe ſeine Gravamina bey der Obrigkeit, welche das gravirende Erkäntniß abgefaßt, binnen acht Tagen a die publicati einbringen, von dieſer aber mit Einſendung der Beſchwerden, nebſt denen verhandelten Acten, auch Abgebung eines pflichtmäßigen Gutachtens an das, ſpho I. dieſes Capituls benannte Judicium berichten, und von dieſem diejenigen, ſo freventliche und ungegründete Beſchwerden geführet, dafür zugleich mit Ahndung angeſehen werden.

§. 3. Wie es mit denen *Executionen* zu halten.

Die Execution der Beſcheide und Verordnungen ſoll jede Obrigkeit über die Bürger und gemeine Leute auf dem Lande beſorgen; wider die eximir-

te Königl. Bediente aber, und deren Dienſt-Boten, Unſere Juſtiz-Collegia und das Hof-Gericht vollſtrecken laſſen, und in denen Städten nöthigen Falles das Gouvernement oder die Commandeurs zu Hülfe nehmen, auch wenn ſie in Anſehung derer letztern Uebertreter ins Arbeits- oder Zuchthaus zu ſchicken haben, müſſen die Ordres gehörigen Orts ausgebracht werden.

§. 4. Von Vertheilung derer Strafen.

Die vorfallende Strafen, ſo ferne ſolche nicht vorſtehend beſonders aſſigniret, ſollen nach der bisherigen Obſervanz bey der Obrigkeit berechnet, jedoch die Halbſcheid davon zur Sportul-Caſſe flieſſen, dagegen die Sachen durchgehends gratis, jedoch nach Anweiſung des Stempel-Edicts vom 13ten May 1766. ausgefertiget werden.

§. 5. *Publication* dieſer Geſinde Ordnung.

Damit dieſe Geſinde-Ordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft, und folglich ſowohl bey Herrſchaften als Geſinde zur Obſervanz und Ausübung gebracht werden möge, ſo ſoll ſothane zum Druck zu befördernde Geſinde-Ordnung in denen Städten auf dem Rathhauſe, und auf dem Lande bey den Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten affigiret und angeſchlagen, ferner dem Publico durch die Intelligentz-Zeitungen, daß ſolche nemlich emaniret, und wo auch, vor wie viel ſie zu haben, bekannt gemacht, auch jedermann dabey ermahnet werden, ſich ſelbige anzuſchaffen, ſolche ſeinem Geſinde vorleſen und publiciren zu laſſen und, ſo viel an ihm ſey, darüber mit allem Ernſt zu halten.

Im übrigen ſollen die beſonders hiebey gedruckten Summaria dieſer neuen Geſinde-Ordnung, als welche daher auch einem jeden Prediger beſonders gedruckt zuzufertigen, allemal um Oſtern und Michaelis von den Canzeln bey zehen Thaler Strafe abgeleſen werden.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majeſtät vorſtehende Geſinde-Ordnung nicht nur allergnädigſt beſtätigen, und über deren Beobachtung von bevorſtehenden Michaelis und Martini a. c. an, als gegen welche Zeit ein jeder mit ſeinem jetzt habenden Geſinde die Einrichtung nach dieſem Fuß machen, oder ſelbiges erlaſſen muß, mit Nachdruck zu vigiliren und darnach zu verfahren, Dero Regierung, Krieges- und Domainen Cammern des Königreichs Preuſſen, Hof-Gerichte, Land- und Steuer-Räthen, Amts-Juſtiz Collegiis, Beamten, Magiſtråten und Gerichts-Obrigkeiten, ſowohl in den Stådten als auf dem Lande, nicht minder dem Officio Fiſci ernſtlich befehlen wollen, ſondern auch zu dem Ende dieſelbe allerhöchſt vollzogen haben, und mit dem gewöhnlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 15ten Martii 1767.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Maſſow. v. Blumenthal.
v. Hagen. v. d. Horſt.

General-Tabelle, wie viel in jedem Creyſe dem Geſinde künftig am Lohn gegeben werden ſoll, worinnen das Principium derer Creys-Deputirten beybehalten worden.

Lohn des Geſindes in der Haupt- und Reſidenz-Stadt Königsberg.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Einem Kutſcher .	10. 14. bis 16		
2. Einem Reitknecht bey 2. Pferden . .	12		
3. Einem Kutſcher und einem Reitknecht bey 4. bis 6. Pferden .	16		
4. Einem Vorreuter, nachdem er ſchon ein geſetzter Kerl iſt oder nicht .	8. 12		
5. Einem Laquayen mit freyer Bewaſchung, Schue- und Strümpf-Geld .	6. 8. 12		
6. Einem Laquayen ohne freye Bewaſchung, Schue- und Strümpf-Geld	12. 14		
Und wenn er zum Schreiben, Barbieren und Schneidern gebraucht wird, und tüchtig iſt . .	14. 16		

7. Ei-

Lohn des Geſindes in der Haupt- und Reſidenz-Stadt Königsberg.	Rthlr.	gr.	pf.
7. Einem Jungen von 12. bis 16. Jahren .	6. 10.		
Wenn er in der Feder fertig und dazu zu gebrauchen	8. 12.		
8. Einem Knecht, der ohne Kleidung bey Ackerbau, Fuhrwerk, Brauen und Malz zu machen, oder andern ſchweren Arbeit dienet .	16. 18. 20.		
9. Einer Köchin, ſo nur gut kochen und braten kan .	10. 12.		
10. Einer Köchin, die mit Paſteten, Backwerk, Spicken und Braten zugleich umgehen, und ſo gut als ein Koch beſtehen kan, nach Beſchaffenheit ihrer Geſchicklichkeit	14. 18. 24.		
11. Einer Magd, die zum Nähen, Waſchen oder anderer Haus-Arbeit gebrauchet wird	8. 10.		
12. Einer Magd, wenn ſie geſchickt iſt, und recht feine Nähe-Arbeit machen kan	12.		
13. Einer Magd, ſo beym Brauen hilft, oder Brandtweinbrennen . . .	8. 9.		
14. Einer Schenke-Magd	9. 10.		
15. Einer Amme, wenn ſie keine geheyrathete Perſon, und			

Lohn des Geſindes in der Haupt- und Reſidenz-Stadt Königsberg.	Rthlr.	gr.	pf.
kein lebendig Kind zu verſorgen hat . . .	12.	16.	
16. Einer Amme, ſo lange ſie ein lebendig Kind hat .	18.	20.	
17. Einer Kinder-Frau .	10.	12.	
18. Einem Kinder-Mägdgen bey einem oder zwey Kindern	6.	8.	
19. Einem Kinder-Mägdgen bey drey oder mehrern Kindern . . .	10.	12.	
An Koſt-Geld ſoll wöchentlich gegeben werden.			
1. Einem Kutſcher, Reitknecht und Laquaien . .		84	
2. Einem Vorreuter und Knecht		84	
3. Einem jungen Burſchen und Mägdgen, ohne Unterſcheid		67	9

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einem Groß-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Im Liebſtädtſchen.	In Liebſtadt, Morungen, Oſterode und Hohenſtein auf dem Lande	12.		
	In den Städten in Liebſtadt und Morun-			

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einem Groß-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
Im Liebſtädtſchen.	gen, wenn er Schier-Arbeit macht .	13.	30	
	In der Stadt Oſterode und Hohenſtein .	12.		
2. Im Angerburgſchen.	auf dem Lande .	12.		
	in den Städten .	12.14.		
3. Im Brandenburgſchen.	auf dem Lande .	12.14.		
	in den Städten .	14.18.		
4. Im Inſterburgſchen, Ragnit und Tilſit.	auf dem Lande und in den Städten .	10.12.		
5. Im Lückſchen.	auf dem Lande und in den Städten .	11.		
6. Im Neydenburgſchen Soldauſchen.	auf dem Lande .	13.	30	
	in den Städten .	15.		
7. Im Saalfeldſchen.	auf dem Lande .	14.15.		
8. Im Neuhauſenſchen.	auf dem Lande .	15.16.		
9. Im Memelſchen.	auf dem Lande .	10.		
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen und Nordenburg.	auf dem Lande und in der Stadt .	12.		

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einem Groß-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
2. In Schönberg.	auf dem Lande und in der Stadt .	14.15.		
3. In Gilgenburg.	auf dem Lande und in der Stadt .	13.	30	
4. In Neuhof.	auf dem Lande und in der Stadt .	12.	4	9
5. In Deutſch Eylau.	auf dem Lande und in der Stadt .	13.	30	

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einem Mittel-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Im Liebſtädtſchen.	In Liebſtadt, Morungen, Oſterode und Hohenſtein auf dem Lande . .	9.		
	in den Städten .	7.		
2. Im Angerburgſchen.	auf dem Lande .	7. 8.		
3. Im Brandenburgſchen.	auf dem Lande .	10.		
	in den Städten .	12.		
4. Im Inſterburgſchen.	auf dem Lande .	7. 9.		
5. Im Lückſchen.	auf dem Lande .	7.	60	
6. Im Neydenburgſchen.	auf dem Lande .	9. 10.		

7. Im

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einem Mittel-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
7. Im Saalfeldſchen.	auf dem Lande .		10.	
8. Im Neuhauſenſchen.	auf dem Lande .		10.12.	
9. Im Memelſchen.	auf dem Lande .		6. 7.	
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen und Nordenburg.	auf dem Lande und in der Stadt .		7. 8.	
2. In Schönberg.	auf dem Lande und in der Stadt .		12.	
3. In Gilgenburg.	auf dem Lande und in der Stadt .		10.	
4. In Neuhof.	auf dem Lande und in der Stadt .		7. 12.	
5. In Deutſch Eylau.	auf dem Lande und in der Stadt .		6.	

Namen

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einem Dienſt-Jungen an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Im Liebſtädtſchen.	auf dem Lande .	5.		
	in denen Städten dienen ſie auf Kleidung, bisweilen auch auf dem Lande			
2. Im Angerburgſchen.	auf dem Lande .	5.		
	dienen auch ohne Lohn und Kleidung			
3. Im Brandenburgſchen.	auf dem Lande .	6.		
	in den Städten .	8.		
4. Im Inſterburgſchen.	auf dem Lande und Städten . .	4. 6.		
5. Im Lückſchen.	auf dem Lande und in Städten .	5.	30	
6. Im Neydenburgſchen.	dienen ſie gemeinhin auf Kleidung, und erhalten an Mieths-Geld . .		54	
7. Im Saalfeldſchen.	auf dem Lande und in Städten .	6. 7.		
8. Im Neuhauſenſchen.	ein groſſer Junge .	8.		
	ein kleiner Junge dienet auf Kleider			
9. Im Memelſchen.	auf dem Lande .	4.		
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen u. Nordenburg.	auf dem Lande und in Städten .	5.		

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einem Dienſt-Jungen an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
2. In Schönberg.	auf dem Lande und in Städten .	8.		
3. In Gilgenburg.	dienen ſie auf Kleider und bekommen Mieths-Geld .		54	
4. In Neuhof.	auf dem Lande .	4.	7	9
5. In Deutſch Eylau.	auf dem Lande .	4.		

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einer ordentlichen Dienſt-Magd an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Im Liebſtädtſchen.	In Liebſtadt, Morungen, Oſterode und Hohenſtein, auf dem Lande und in den Städten . .	8.		
	einer Köchin . .	8.		
2. Im Angerburgſchen.	einer Magd, wenn ſie ſpinnet und würket, auf dem Lande .	6.		
	in den Städten .	7.		
3. Im Brandenburgſchen.	auf dem Lande .	8.		
	in den Städten .	9.		
4. Im Inſterburgſchen.	einer groſſen Magd und Stuben-Mägdchen	6. 7.		
	einer Köchin .	8. 10.		

Namen

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einer ordinairen Dienſt-Magd an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
5. Im Lück-ſchen.	einer Köchin .	7.	60	
	einer ordinairen Stuben- Küchen- und Vieh-Magd auf dem Lande und in den Städten .	6.	30	
6. Im Ney-denburgſchen.	im Solldauſchen .	6.		
	im Neydenburgſchen	6.	60	
7. Im Saal-feldſchen.	auf dem Lande .	7.		
8. Im Neu-hauſenſchen.	einer groſſen ſtarken Magd . .	8. 9.		
	einer Mittel-Magd	6. 7.		
9. Im Me-melſchen.	auf dem Lande .	6.		
Erb-Aemter.				
1. In Gerdau-en und Nor-denburg.	auf dem Lande und in Städten .	6.		
2. In Schön-berg.	auf dem Lande und in Städten .	7.	10	
3. In Gil-genburg.	auf dem Lande und in Städten .	6.		
4. In Neu-hoff.	auf dem Lande und in Städten .	6.	63	9
5. In Deutſch Eylau.	auf dem Lande und in Städten .	5.	30	

Namen

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einer Margelle an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Im Lieb-ſtädtſchen.	wenn ſie nicht beklei-det werden .	4.		
2. Im Anger-burgſchen.	wie vorhero .	4.		
	einer Mittel-Magd	4.		
3. Im Bran-denburgſchen.	wie vorhero auf dem Lande und in den Städten .	5.		
4. Im Inſter-burgſchen.	wie vorhero .	4. 6.		
5. Im Lück-ſchen.	wie vorhero .	3.	30	
6. Im Ney-denburgſchen.	dienen auf Kleider oder	3.	60	
7. Im Saal-feldſchen.	dienen auf Kleider oder	4. 5.		
8. Im Neu-hauſenſchen.	dienen auf Kleider oder	4. 5.		
9. Im Me-melſchen.	auf dem Lande und in Städten .	3.		
Erb-Aemter.				
1. In Ger-dauen u. Nor-denburg.	auf dem Lande und in Städten .	4.		

Namen

Namen des Creyſes.	In ſelbigem wird einer Margelle an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
2. In Schön-berg.	auf dem Lande und in Städten .	5.		
3. In Gilgen-burg.	auf dem Lande und in Städten .	3.	60	
4. In Neu-hoff.	auf dem Lande und in Städten .	3.	39	
5. In Deutſch Eylau.	auf dem Lande und in Städten .	4.		

Die Hirten werden in Anſehung ihres Loh-nes auf nichts gewiſſes geſetzet, ſondern der Lohn derſelben bleibet à Proportion der Gröſſe und Beſchaffenheit der Heerde will-kührlich.

Summaria

Summaria
des Edicts vom 15ten Martii 1767.

Von der neuen Geſinde-Ordnung.

Cap. I.

Die Eltern ſollen ihre Kinder, und zwar die Söhne nach dem 16ten, und die Töchter nach dem 15ten Jahre, entweder zum Handwerk, oder zum Dienſt anhalten, und wann ſie eines ihrer Kinder vor ſich ſelbſt behalten wollen, muß ſolches mit Vorbewußt jedes Orts Obrigkeit geſchehen.

Auf dem Lande ſind auch jüngere Kinder zum Pferde- Kurren- oder Welſche Hüner- Gänſe- und Schweine-Hüten zu gebrauchen.

Die Amts-Unterthanen ſollen regulariter wider ihren Willen nicht gezwungen werden, auf den Königl. Amts-Vorwerkern Dienſte zu nehmen; jedoch kan das ledige dienſtloſe Geſinde allerdings mit Nachdruck angehalten werden, auf den Amts-Vorwerkern zu dienen.

Dienſtloſes Geſinde ſoll weder in den Städten noch auf dem Lande geduldet werden.

Von den Arbeits-Leuten hat die Policey Direction ein Verzeichniß zu halten, und kein Arbeiter muß ohne Atteſt geduldet werden.

Ledige Perſonen weiblichen Geſchlechts müſſen gleichfalls dienen, oder ein Atteſt der Policey oder

Orts Obrigkeit produciren, daß ſie die Erlaubniß haben, ſich auf eine andere Art zu nähren.

Das dienſtloſe Geſindel in den Städten ſoll bey den Haus-Viſitationen arretiret, und in das Arbeitshaus abgeliefert werden.

Auf dem platten Lande und in den kleinen Städten ſoll es eben ſo wenig geduldet werden.

Diejenige Perſonen, welche ſich auf dem Lande einmiethen, ſind nicht anders zu dulden, als wenn ſie ſich als Innſt-Leute und Gärtner bey den Guths-Herrſchaften ordentlich vermiethen.

Arme Kinder, welche zeitig in Dienſt kommen, ſollen auf keine andere Bedingungen, als gegen das Schulgehen und nöthigen Unterhalt, gemiethet werden.

Cap. II.

Niemand ſoll einen Dienſt-Boten ohne Dienſt-Schein in Dienſten nehmen.

Die contravenirende Herrſchaften ſollen mit 5. bis 20. Rthlr. Strafe, und was die Cöllmiſche und Bäuerliche Einſaſſen anbetrift, falls ſie des Vermögens nicht ſind, mit vierwöchentlichem Gefängniß beleget werden.

Die Dienſt-Boten, ſo hierwider handeln, ſollen mit vierwöchentlicher Gefängniß, halb bey Waſſer und Brodt, beſtrafet werden.

Der Denunciant ſoll von der Geld-Strafe den vierten Theil empfangen, und ſein Name verſchwiegen bleiben. Diejenige Dienſt-Boten, welche vorgeben, noch nicht gedienet zu haben, und dieſerwegen keine Dienſt-Scheine aufweiſen können, ſollen ſich durch ein glaubwürdiges Atteſt legitimiren. Wegen der etwanigen Fremden, ſo ins Land kommen, und ſich vermiethen wollen, muß jedermann ſeine beſondere Præcautiones nehmen. Die Dienſt-Scheine müſſen von der letzten Herrſchaft ausgeſtellet ſeyn, und ſind alte Atteſtata oder Dienſt-Scheine nicht hinlänglich. Wenn der Dienſt-Bote eine Zeitlang dienſtlos geweſen, muß dieſes durch ein gültiges Atteſt bewieſen werden.

Wenn ein Dienſt-Bote ſeine Zeit ausgedienet, und zu rechter Zeit ſeiner Herrſchaft den Dienſt auffaget, muß ihm der Dienſt-Schein nicht verweigert werden. Und muß der Dienſt-Schein ſchon zu der Zeit dem Geſinde ertheilet werden, wenn es um die Edictmäßige Zeit ſeinen Dienſt der Herrſchaft auffaget, die Aufführung des Geſindes muß im Dienſt-Schein ausgedrücket werden, jedoch ſind kleine Fehler wohl zu übergehen. Dahingegen die grobe Vergehungen im Dienſt-Scheine ausdrücklich angemerket werden müſſen, widrigenfalls die Herrſchaft demjenigen, der durch die nicht geſchehene Anzeige Schaden erlitten, ſolchen erſetzen muß. Wie denn auch die Policeyen und jeden Orts Obrigkeiten auf Perſonen, die eines groben Verbrechens wegen würklich beſtrafet worden, zu vigiliren haben. Die Streitigkeiten wegen eines verweigerten Dienſt-Scheines werden von jedes Orts Obrigkeit ohne Weitläuftigkeit abgemacht.

Kein Dienſt-Bote muß aus ſeinem Dienſt dimittiret oder im Dienſt angenommen werden, welcher nicht von der Armen-Caſſe einen gedruckten Dienſt-Schein gelöſet, bey Strafe für die Herrſchaft, ſo ihn ohne ſolchen dimittiret oder annimmt, von 2. 3. bis 5. Rthlr. fiſcaliſche Strafe, wenn es ein bemittelter Eigenthümer oder Particulier iſt, und wenn es ein Bauer oder gemeiner Mann iſt, von 30 Gr. Preuß. zur Armen-Caſſe.

Cap. III.

Die alte Geſinde-Ordnung vom 17. April 1724. wird wegen Annehmung, Miethe und Vermiethung des Geſindes confirmiret, nehmlich: Der Gotts-Pfennig wird in den Städten für die Laquais und Knechte auf 2. Fl. Preußiſch, und für die Mägde auf 1. Fl. Preußiſch, auf dem Lande aber auf halb ſo viel reguliret.

Diejenige, ſo denen Herrſchaften das Geſinde abſpenſtig machen, ſollen nach Gelegenheit und Unterſcheid der Perſon mit 10. bis 50. Fl. Preuß. oder mit proportionirter Gefängniß-Strafe beſtrafet werden.

Wenn ein Geſinde einmal den Dienſt-Pfennig angenommen, kan es denſelben ohne Erkäntniß der Obrigkeit nicht zurück geben.

Diejenige Dienſt-Boten, ſo hierwider handeln, ſollen mit Thurm-Strafe, publiquer Hand-Arbeit und Spinnen beleget werden. Mit welcher Strafe auch diejenige zu belegen ſind, welche ſich gebrauchen

chen laſſen, im Namen des Geſindes den Gotts-Pfennig wieder zurück zu bringen.

Diejenige Dienſt-Boten, welche ſich an mehr als an einem Orte vermiethen, ſollen mit 14tägiger Thurm-Strafe oder Spinnen bey Waſſer und Brodt beleget werden.

Wer ſich vermiethet, ohne der Herrſchaft den vorigen Dienſt aufgekündiget zu haben, bleibt im vorigen Dienſt.

Die Mieths-Contracte in den Dorfſchaften ſollen zu Vermeidung aller Streitigkeiten bey den Dorf-Schulzen geſchloſſen werden.

Die Herrſchaften müſſen vom gemietheten Geſinde den Dienſt-Schein der vorigen Herrſchaft an ſich nehmen, und müſſen die Dienſt-Boten keine doppelte Dienſt-Scheine erhalten.

Wenn Vater- und Mutterloſe Wayſen als Züglinge in Dienſt genommen werden, muß die Aufnahme vor jedes Orts Obrigkeit verlautbaret werden. Denen Dienſt-Boten ſind ſchriftliche Lohn-Zettul zu ertheilen, worinnen alles notiret werden muß, was dieſelben ad rationem des ihnen verſprochenen Lohnes erhalten haben; und ſollen die Lohn-Zettel bey Streitigkeiten einen völligen Beweis ausmachen.

Die Knechts-Väter und Mägde-Mütter ſollen von jeden Orts Obrigkeit ordentlich angenommen werden, ehe ſie berechtiget ſind, Geſinde zu vermiethen.

Die Burgermeiſter und des Orts Obrigkeiten haben bey Ertheilung der Conceſſionen für dieſelbe dafür zu ſehen, daß ehrbare Leute, und Leute von ungeſcholtenen Character, dazu genommen werden.

Und damit die Wohnungen der Knecht-Väter und Mägde-Mütter zu finden ſind, ſo ſollen ſie an ihre Wohnungen eine Tafel aushangen.

Die Knechts-Väter und Mägde-Mütter müſſen ſich nach allen Umſtänden der zu vermiethenden Dienſt-Boten erkundigen und ſolche glaubwürdig anzeigen.

Die Knechts-Väter und Mägde-Mütter, welche Herrſchaften durch böſes Geſinde vorſätzlich gefährdet, ſollen mit Zuchthaus- auch Feſtungs-Straſe beleget werden, auch der Herrſchaft den etwanigen Schaden erſetzen.

Es ſtehet jedoch dem Geſinde frey, ſich ſelbſt zu vermiethen, ohne einen Knecht-Vater und Mägde-Mutter zu gebrauchen.

Die Knecht-Väter und Mägde-Mütter ſollen von der Herrſchaft für das vermiethende Geſinde 1. Fl. Preußiſch, und vom Geſinde 18. Gr. Preuſſiſch zu nehmen berechtiget ſeyn.

Wenn das Geſinde aber nur auf ein geringeres Lohn dienet, ſo darf nur die Helfte vom obigen Satze gegeben werden.

Was wegen Annehmung und Vermiethung des Geſindes in dem Cap. III. der neuen Geſinde-Ordnung

nung enthalten, gehet nicht allein auf die Stadt Königsberg, ſondern auch auf die kleinen Städte und auf das platte Land; wegen der Knechts-Väter und Mägde-Mütter aber gehet es nur auf Königsberg.

Cap. IV.

Bey einzelnen Dienſt-Boten wird die Dienſtzeit auf ein Jahr beſtimmet. Die Innſt-Leute und Gärtner auf dem Lande, desgleichen die beweibte Knechte, welche auf Ausſpeiſung ſtehen, müſſen ſich aber auf drey Jahre vermiethen.

Das Geſinde vermiethet ſich in den Städten von Oſtern bis Oſtern, und von Michaelis bis Michaelis auf ein Jahr, nemlich vom 1ten April bis wieder zum 1ten April, und vom 1ten Oct. bis wieder zum 1ten Oct.

Der Herrſchaft ſtehet frey, das Geſinde aus rechtmäßigen Urſachen vor Verlauf des Jahres abzuſchaffen. Die Dienſt-Boten müſſen aber ihre Zeit ausdienen, es wäre denn, daß erhebliche Urſachen ſolches verhinderten. Die Aufkündigung des Dienſtes muß ein Viertel Jahr zuvor geſchehen.

Das Geſinde muß auf die Anfrage der Herrſchaften, ob ſie bleiben wollen oder nicht, nicht mehr warten, ſondern ſich von ſelbſten melden. Wenn das Geſinde nicht ein Viertel Jahr zuvor den Dienſt aufkündiget, ſoll deſſen Stillſchweigen vor eine neue Verbindung zu dienen gehalten werden.

Das Geſinde, ſo ſich auf mehr als ein Jahr vermiethet, muß ſeine Dienſtzeit aushalten.

Wann ein Dienſt-Bote in der Stadt heyrathen will, muß ſolches ein Viertel Jahr zuvor der Herrſchaft angezeiget werden. Auf dem Lande aber müſſen dergleichen Dienſt-Boten bis Martini ausdienen, oder einen andern in ihre Stelle ſchaffen. Keine Herrſchaft ſoll ohne hinlängliche Urſachen einen Dienſt-Boten dimittiren, oder ihm ein Vierteljähriges Lohn nachzahlen. Die Dienſt-Boten, ſowol in den Städten als auf dem Lande, ſollen aus einem Dienſt in den andern ſofort des andern Tages gehen. Zu welchem Ende auch die Herrſchaften nicht befugt ſeyn ſollen, das Geſinde länger als drey Tage nachdienen zu laſſen. Die Dienſt-Boten ſollen beym Antritt des Dienſtes ſogleich ihre Sachen mitbringen. Auf dem platten Lande wird die Vermiethungs-Zeit ein vor allemal auf Martini feſtgeſetzet.

Cap. V.

Die Ausſaat des Geſindes wird bey 20. Rthlr. Strafe gänzlich verboten, und ſoll derjenige, der denunciiret, den vierten Theil dieſer Geld-Strafe erhalten, mit Verſchweigung ſeines Namens. Das Geſinde, ſo ſich die Ausſaat ausdinget oder annimmt, ſoll mit 14tägiger Zuchthaus- oder Feſtungs-Arbeit beleget werden.

Der Calende-Haber von den Knechten für die Prediger wird abgeſchaffet. Wo der Knechts-Haber aber üblich geweſen, ſoll jeder Großknecht ſeinem

nem Pfarr-Herrn ſtatt deſſelben ein jährliches Douceur von 20 Groſchen, und jeder Mittelknecht 10 Groſchen Preußiſch zu zahlen ſchuldig ſeyn. Der Beſchnitt für die Knechte und Mägde wird wegen der daraus entſtehenden vielen Mißbräuchen und Unordnungen gänzlich abgeſchaffet, und werden die Dienſt-Boten dagegen eine Vergütung an Gelde erhalten, zu welchem Ende auch das Lohn des Geſindes ein vor allemal in jedem Creyſe nach der Tabelle feſtgeſetzet, welchen Lohn niemand bey 20. Rthlr. fiſcaliſcher Strafe überſteigen muß. Leute geringen Standes ſollen, wenn ſie ein mehreres an Lohn geben, als Wir hiermit in der Tabelle feſtgeſetzet, mit vierwöchentlichem Gefängniß, das Geſinde aber, welches ein mehreres nimmt, oder auch nur verlanget, mit vierzehntägigem Zuchthaus beleget werden.

Der Lohn des Geſindes iſt nach der Gewohnheit eines jeden Creiſes beſtimmet worden, und werden die contravenirenden Herrſchaften dem Befinden nach mit 20. Rthlr. beſtrafet werden. Die Knechte müſſen ſich allen Arbeiten unterziehen, welche die Herrſchaft von ihnen fordert.

In der Stadt Königsberg hat die Policey-Direction den Arbeits-Leuten gewiſſe Plätze der Stadt, wo ſie zu finden, anzuzeigen.

Die Hirten werden nach Beſchaffenheit der Gröſſe der Heerden gelohnet. Die Herrſchaft muß mit dem kranken Geſinde alles billige Mitleiden haben; jedoch kan die Herrſchaft nicht angehalten werden, wenn die Krankheit des Geſindes über

vier Wochen dauret, und ein anderer Dienſt-Bote in ſeiner Stelle angenommen werden muß, demſelben das völlige Lohn auszuzahlen, wobey aber gleichwohl die Billigkeit zu beobachten iſt. Mit der Ausſaat der Innſt-Leute hat es bey der bisherigen Einrichtung jeden Orts ſein Bewenden.

Cap. V.

Die Gewohnheiten der ſo genannten Collationen des neuen Geſindes wird gänzlich abgeſchaffet. Das Geſinde iſt verbunden der Herrſchaft denjenigen Schaden zu erſetzen, den es derſelben durch übele Conduite und groſſe Nachläßigkeit thut: mit kleinen Schaden muß es aber nicht ſo genau genommen werden. Die Herrſchaften müſſen das Geſinde nicht mit übermäßigen Arbeiten beläſtigen, nicht immer ſchelten, noch ſolches grauſam und unbarmherzig tractiren, ſondern müſſen eine mit Ernſt und Gelindigkeit verknüpfte Hauszucht führen, und dem Geſinde beym verdienten Lohn auch das erforderliche Eſſen und Trinken geben.

Die Pflichten eines treuen und redlichen Geſindes dagegen erfordern, ihre Arbeit mit gebührendem Fleiß und Hurtigkeit zu verrichten, der Herrſchaft mit Ehrerbietung und ſchuldigem Gehorſam zu begegnen, ſich dienſtfertig und gefällig zu erweiſen, nicht trotzig zu ſeyn, die Vermahnungen mit Dank anzunehmen, die Speiſen nicht zu mäckeln, und der Herrſchaft Nutzen und Beſtes zu fördern, und allen Schaden abzuwenden.

Die Dienſt-Boten müſſen denen Herrſchaften beym Einkauf der Victualien nichts entwenden, bey Strafe der vierfachen Erſtattung. Die Dienſt-Boten, die ſich ihrer Herrſchaften und Vorgeſetzten widerſetzen, werden nach Beſchaffenheit des Verbrechens ſehr hart geſtrafet, die Complots aber mit Zuchthaus- und Feſtungs-Strafe beahndet werden. Die Dienſt-Boten ſollen bey harter Strafe ihren Herrſchaften nichts übles nachreden.

Wann dem Geſinde von der Herrſchaft übel begegnet wird, muß es deswegen nicht aus dem Dienſt laufen, ſondern mit Beſcheidenheit bey der Herrſchaft oder Obrigkeit eine Abänderung ſuchen. Die frevelhaften Kläger und Verläumder aber ſollen geſtrafet werden.

Wenn ein Geſinde der Herrſchaft zum erſten male entläuft, ſoll es mit Gefängniß- und ſchwerer Arbeit bey Waſſer und Brodt, wenn es aber zum andern male entlaufen, mit einjähriger Zuchthaus- oder Veſtungs-Arbeit beſtrafet werden.

Wann das Geſinde gutwillig zurück kommt, wird es nach Beſchaffenheit der Umſtände gelinder geſtraft, auch wohl überſehen.

Der Entlaufenen Name ſoll öffentlich am Pranger geſchlagen werden.

Jedermann kan verdächtiges und dienſtloſes Geſinde auf der Straſſe und ſonſten anhalten und arretiren.

Ver-

Verdächtige Perſonen müſſen bey Ausgehung der Schiffe bey den Zöllen und den Thoren angehalten werden.

An den Grenz-Oertern iſt auf die Dienſt-Boten beſonders zu attendiren.

Das entlaufene Geſinde kan aller Orten, wo es ſich findet, arretiret werden, und muß niemand dergleichen Nachſuchungen behindern.

Dieſe Summaria des Edicts von der neuen Geſinde-Ordnung ſind allemal um Oſtern und Michaelis von den Canzeln ohnausgeſetzt zu publiciren, und ſollen diejenigen Prediger, welche dieſes unterlaſſen, mit allem Nachdruck und Ernſt beſtrafet werden. Berlin den 15. Mart. 1767.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Maſſow.
v. Blumenthal. v. Hagen.
v. d. Horſt.

Nro

Nro XCIII.

Zweybrücken.

Verordnung, daß die Stutten aus dem Landgeſtütt mit einem Zeichen gebrannt werden ſollen.

d. d. 15. Mart. 1767.

Nachdeme Sereniſſimi Noſtri Hochfürſtliche Durchlaucht gnädigſt befohlen haben, daß die Stutten aus dem Landgeſtütt mit einem Zeichen, zu Verhütung allen Unterſchleifs, gebrannt werden ſollen: Als wird ein ſolches dem Ober-Amt N. mit der Auflage hierdurch bekannt gemacht, daß daſſelbe auf jedesmalige Requiſition des Fürſtlichen Marſtall-Amtes denen Unterthanen aufgeben ſolle, ihre Stutten ſowohl als Fohlen, an die Orte, wohin daſſelbe ſie verlangen wird, ohnfehlbar bringen ſollen. Ueber den richtigen Empfang iſt man deſſen Bericht gewärtig. Zweybrücken den 15. Martii 1767.

Regierung.

Nro XCIV.

Berlin.

Reſcript an das Preußiſche Hof-Gericht, die Bevormündung der Unmündigen der Vorſteher des Hoſpitals daſelbſt betreffend.

d. d. Berlin, den 16. Mart. 1767.

Friederich, König 2c. Unſern 2c. Daß die Vormundſchaften über die Kinder der verſtorbenen Vorſteher des dortigen groſſen Hoſpitals, wie ihr in eurem allergehorſamſten Bericht vom 24ten jüngſt verwichenen Monats behauptet, zum Reſſort Unſers daſigen Ober-Burggräflichen Amts gehören, ſolches iſt nicht dem geringſten Bedenken unterworfen.

Schon nach den allgemeinen Rechten gehöret jede Vormundſchaft unter diejenigen Judicia und Collegia, bey welchen die verſtorbenen Eltern ihr Forum gehabt haben, und die denen dortigen Gerichten, in Anſehung der Vormundſchaften und Curatelen, ertheilte Vorſchrift vom 1ten Septemb. 1751. ſetzt dieſe Regul gleichfalls feſt.

Nun iſt aus denen in Gruberi Corpore Conſtitutionum Prutenicarum P. II. N. LIV. LV. LVI. & LVII. befindlichen Verordnungen offenbar,

bar, daß die Vorſteher des dortigen groſſen Hoſpitals, ja ſogar ihre Wittwen, in ihren Privat-Sachen, allein unter dem Foro des Ober-Burggräflichen Amts ſtehen, und es kan folglich, nach obigem Grund-Satz, die Bevormundung ihrer hinterlaſſenen Kinder demſelben nicht ſtreitig gemacht werden.

Selbſt der Zweifel, welchen dargegen der dortige Magiſtrat, aus dem an das Cösliniſche Pupillen-Collegium unter dem 24. Jan. 1758. erlaſſenen, und in dem Anhang des Codicis p. 90. angeführten Reſcripto aufwerfen wollen, wird durch das in der Edicten-Sammlung von 1761. ſub Nr. 65. p. 101. befindliche neuere Reſcript an den Magiſtrat zu Bleicherode völlig gehoben. In dieſem iſt aus dem revidirten Codice bereits feſtgeſetzet:

„Daß, wann eine eximirte Perſon, welche in „duplo ſtatu gelebet, verſtorben, das Forum, „welches ſie als Bürger gehabt, aufhören, und „deren Nachlaß die Privilegia einer eximirten „Perſon behalten, und darnach beurtheilet wer„den ſoll;

und es ſtehet demnach aus allen dieſen Gründen unumſtößlich feſt:

„Daß die Vormundſchaften über die Kinder „der verſtorbenen Vorſteher des dortigen groſſen „Hoſpitals einzig und allein vor das dortige „Ober-Burggräfliche Amt gehören, und der dortige „Magiſtrat ſich derſelben unter keinerley Vor„wand anmaſſen könne.

Ihr habt dahero auch beyde Gerichte hiernach zu beſcheiden, und die von Euch eingeſandte Acta hierneben wieder zurück zu empfangen. Sind ꝛc. Berlin den 16. Martii 1767.

Ad Mandatum.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro XCV.

Heſſen-Caſſel.

Ordnung und Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens und Erörterung verſchiedener ſtrittigen Rechts-Fragen.

d. d. Weiſſenſtein, den 17. Mart. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Groß-Britanniſchen Ordens vom blauen Hoſen-Bande ꝛc.

Entbieten Unſeren nachgeſetzten Regierungen zu Caſſel, Marburg und Rinteln, auch Ober- und Unter-Gerichten in Unſeren Fürſtenthümern und dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften, und allen

denen,

denen, welche daſelbſt zu handeln, Recht zu geben und zu nehmen haben, Unſere Gnade, und fügen jedermänniglich hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir ſeit angetretener Unſerer Regierung nach wiederhergeſtelltem Frieden bey Unſeren nachgeſetzten Dicaſteriis ſowohl als denen Unter-Gerichten verſchiedene Juſtitz-Gebrechen wahrgenommen, und ſolche zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen zu verbeſſern von ſelbſt nicht nur bedacht geweſen, ſondern auch Unſere Getreue von Prälaten, Ritter- und Landſchaft, auf jüngſt gehaltenem Land-Tage ebenfalls verſchiedene ſothaner Gebrechen nahmhaft gemacht, und, daß Wir darunter die nöthige Vorſehung thun möchten, unterthänigſt gebeten; Und Wir dann hierauf die Proceß-Ordnung vom Jahr 1745. und die Unter-Gerichts-Ordnung de Anno 1732. nebſt andern darauf gefolgten Verordnungen in denen nöthig befundenen Stücken zu erläutern und abzuändern, wie weniger nicht überhaupt in dem Proceß bey den Ober- und Unter-Gerichten verſchiedenes zu verbeſſern reſolviret und gut gefunden haben: Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß es hinfüro in nachſtehenden Puncten überall nachfolgender maſſen gehalten werden ſoll:

1) Nachdem es, ſo viel vorerſt die Cauſas Poſſeſſionis betrift, bisher nicht wenig zur Verzögerung der Juſtitz beygetragen hat, daß ſowohl bey Unſeren Regierungen als bey denen Unter-Gerichten zuerſt in Poſſeſſorio ſummario oder im ſogenannten Summariiſſimo erkannt worden, darauf

in einem beſondern Proceß das Poſſeſſorium ordinarium, und endlich nach deſſen Erledigung das Petitorium angeſtellt werden müſſen; So verordnen Wir hiermit, daß künftighin in cauſis poſſeſſoriis, wann auf beſchehene Imploration und beygebrachte hinlängliche Beſcheinigung, wie ſolche die Reichs Conſtitutiones und beſonders die Cammer-Gerichts-Ordnung zu dergleichen Mandatis erfordern und vorſchreiben, ein Mandatum C. C. vel S. C. erkannt worden, zugleich Terminus, um die allenfalſige Exceptiones vorzubringen oder de Paritione zu dociren, präfigiret, und darinnen die Nothdurft kürzlich ad Protocollum verhandelt, allenfalls auch, da die vorgebrachte Exceptiones erheblich zu ſeyn ſchienen, in kurzen Terminen von 14. Tagen bis 4. Wochen weiter ad duplicas, jedoch in Cauſis Mandatorum ſine Clauſula nur ad replicas uſque, mündlich verfahren, und darauf, in ſo fern das Poſſeſſorium ordinarium nicht klar wäre, in ſummariſſimo zwar einſtweilen erkannt, und wie es durante Lite ratione Poſſeſſionis vel quaſi zu halten, mithin das extrajudicialiter ergangene Mandat judicialiter zu beſtättigen ſey oder nicht, allenfalls befundenen Umſtänden nach mit Ausſetzung der Fructuum, Damnorum & Intereſſe, Cautionis & Expenſarum, rechtlich erkannt, ſolche Erkäntniß aber anders nicht als eine Proviſional-Verfügung angeſehen, und davon keine Appellation quoad Effectum ſuſpenſivum zugelaſſen, ſondern der Beſcheid, ſo viel die Manutenenz in der zuerkannten Poſſeſſion betrift, in die Würklichkeit geſetzt, mitfolglich in einem und eben demſelben Beſcheide auf den Beweis in Poſſeſſorio

ordi-

ordinario nach der Natur und Beſchaffenheit des auf das in Actis erzehlte Factum ſich qualificirenden Interdicti, es mag ſolches expreſſe und nominetenus angeſtellt ſeyn oder nicht, interloquiret, mithin über die Qualitatem & Juſtitiam Poſſeſſionis vel quaſi Beweis und Gegenbeweis geführet, ex rotulis ad Protocollum kürzlich deduciret, und ſodann über das Poſſeſſorium ordinarium reſervato Petitorio definitive erkannt werden ſoll. Und eben ſo iſt es auch

2) Alsdann zu halten, wann jemand wegen Pfandung oder ſuper Spolio Klage führet, da zwar nach Befinden wegen Wiedergabe des Pfandes und über die Reſtitution des Spolii, remota omni Appellatione, proviſionaliter das nöthige per Mandata zu verfügen, zugleich aber auch Terminus zu präfigiren, und auf das ad Protocollum verhandelte in Anſehung des extrajudicialiter erkannten Mandati durch deſſen gerichtliche Beſtättigung oder ſonſt rechtlich zu erkennen, wie weniger nicht in Poſſeſſorio ordinario zu interloquiren, der Beweis zu reguliren, und alsdann das ordinarium difinitive zu entſcheiden iſt. Wobey Wir dann

3) Weiter verordnen, daß der Proceß in währender Zeit, daß die Proviſional-Erkänntniß zur Execution gebracht wird, nicht ſtill ſtehen, ſondern von beyden Theilen fortbetrieben, und weder ſub Prætextu Exceptionis Spolii, noch unter dem Vorwand, daß der andere Theil dem vorigen judicato noch kein Genügen gethan, wie ſonſt wohl denen

gemeinen Rechten nach zugelaſſen iſt, im geringſten aufgehalten werden ſolle. Belangend aber die bey Unſeren Regierungen in dieſen Cauſis poſſeſſoriis ſowohl als in allen andern Sachen pendente Proceſſe, ſo ſollen

4) Diejenigen, wo es nur bloß auf Inſtructionem Proceſſus ankommt, und keiner ſchriftlichen Relation bedarf, ohnverzüglich vorgenommen, und der Beſcheid bey der nächſten Audienz publiciret, des Endes auch dergleichen Sachen in Abweſenheit des Referenten vom Correferenten oder einem andern Rath beſorget werden. Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß bey Vorlegung eines ſolchen Protocolli, damit daſſelbe nicht etwa bis zur Wiederkunft des darin vielleicht beſtellten und abweſenden Referenten uneröfnet liegen bleiben möge, dem Directorio durch einen Sollicitations-Zettul, worauf es dermalen ankomme, kürzlich eröfnet, auch, falls bey der nächſten Publication kein Beſcheid erfolgen ſollte, von denen Anwälden weiter, und zwar ohnentgeltlich, ſollicitirt werden müſſe.

5) Sind die Wechſel-Sachen und andere Cauſæ ſummariæ & favorabiles, welche eine Beſchleunigung erfordern, als momentaneæ Poſſeſſionis, Spolii, Executionum, Arreſti, Alimentorum, & Perſonarum miſerabilium &c. hierunter beſonders begriffen, ſolche desfalls in Dorſo vel Rubro der Acten anzumerken, und von dem Secretario in dem Sexternen-Protocoll zur vorzüglichen Diſtribution auszuzeichnen, hiernächſt die älteſten, und um welche die Partheyen am mehreſten ſollicitiren, zu befördern,

fördern, dahingegen diejenigen, ſo binnen Jahr und Tag nicht erinnert werden, auszuſetzen.

6) Wann bey einer zur Erörterung vorliegenden Sache in der Relation zwiſchen dem Re- und Correferenten ein Diſſenſus entſtehet, ſollen die Acten dem Directorio wieder vorgelegt, und ein zweyter Correferent beſtellet, alsdann aber erſt zu Ablegung der Relation in Collegio geſchritten werden.

7) Vermeynt aber die Partey, durch Transmiſſion der Acten beſſer und geſchwinder zu ihrem Recht zu gelangen, ſo bleibt dieſes jedem Theil ohnbenommen, inmaſſen Wir gnädigſt gut gefunden, die unterm 7. Martii 1747. ausgelaſſene Verordnung folgender geſtalt zu erläutern und abzuändern, daß bey denen Regierungs-Dicaſteriis in denen daſelbſt rechtshängigen Sachen ohne Unterſchied, wann in der Hauptſache auf Beweis oder definitive zu erkennen iſt, die Transmiſſio Actorum auf ein oder beyder Theile Suchen und Koſten wieder ſtatt finden, nicht aber ex Officio erkannt, vielweniger alsdann zugelaſſen werden ſoll, wann es bloß auf die Legitimation, Admiſſion der Beweis-Articuln und Zeugen, oder andere ad Inſtructionem Proceſſus gehörige Puncte ankommt, oder aber nach erfolgter endlichen Entſcheidung die Sache in Terminis executivis beruhet, oder auch, wann es Cauſas ſummarias, wovon im 5ten §. Erwehnung geſchehen, betrift.

Dahingegen laſſen Wir es, ſo viel die nach erhaltenem Privilegio illimitato de non appellando an das des Endes an ſtatt der höchſten Reichs=Gerichte in Unſeren Landen niedergeſetzte Ober=Appellations-Gerichte ergehende Appellationes betrift, bey der Ordnung vom $\frac{4}{15}$. Febr. 1746. Tit. 7. dergeſtalt bewenden, daß bey denenſelben wie bey denen Reichs=Gerichten die Transmiſſio Actorum niemalen ſtatt haben, ſondern die Räthe nach der Tit. 2. enthaltenen Anweis. und Pflicht=Erlaſſung ſelbſt ſprechen, und die Juſtitz der Gebühr adminiſtriren ſollen.

8) Es hat aber, wann einer oder anderer Theil die Transmiſſion der Acten begehret, der Kläger ſowohl als der Appellant, nachdem die Klage angenommen oder der Appellation deferirt worden, in der Replic-Schrift, und der Beklagte oder Appellat in der Exceptions-Schrift darum ſchriftlich nachzuſuchen, und in Termino ſothanes Suchen, wann der darum nachſuchende Theil dabey zu beharren gedenket, mündlich ad Protocollum zu wiederholen, auch, ob ſie die Acten in Originali oder abſchriftlich transmittirt zu haben verlangen, und des Endes die Manual=Acten zu extradiren erbötig ſind, ſich zu erklären, worauf ſodann, wann die Transmiſſio Actorum für zuläßig befunden worden, ſolche durch Beſcheid erkannt, und Terminus ad inrotulandum Acta originalia vel manualia, welcher peremtorie beſtimmt werden und eine Friſt von vier Wochen in ſich begreifen ſoll, wie auch zu baarer Erlegung des in dem Beſcheid zugleich zu beſtimmenden Vorſchuſſes, anberahmt werden,

den, in ſelbigem aber der um die Transmiſſion nachſuchende Theil in allem ſo gewiß instruct erſcheinen, als widrigenfalls das Gericht an die erkannte Transmiſſion nicht weiter gebunden ſeyn, ſondern ſelbſt ohnaufhaltlich W. R. erkennen ſoll.

9) In Termino Inrotulationis ſind die Original-Acten, ob ſie complet, nachzuſehen, auch, dafern die Verſchickung der Manual-Acten erkannt worden, von jedem Theil alle ſub Sigillo unter Canzley-Hand communicirt erhaltene Exhibita, bloß die Vollmachten und Curatoria, welche zu dem vor Transmiſſion der Acten berichtigten Legitimations-Punct gehören, wie auch die Dilations-Geſuche und dergleichen zur Hauptſache nicht gehörige Acten Stücke ausgenommen, zuſammen zu bringen, nach denen Original-Acten nicht allein zu quadranguliren oder zu numeriren, ſondern auch ſelbigen überall gleichförmig in Margine zu foliiren oder zu paginiren, weniger nicht iſt der Rotulus Actorum mit allen Vorbeſcheiden vollſtändig abzuſchreiben, und die für ſothane Arbeit und Verrichtung zu bezahlende Gebühr von dem Gericht billigmäßig zu beſtimmen.

10) Nachdem auch nöthig ſeyn will, daß in Sachen, welche nicht nach denen gemeinen Rechten zu entſcheiden ſind, ſondern auf Landes-Ordnungen beruhen, dieſe denen Exhibitis als Anlagen beygefüget, auch was der andere gegen deren allgemeine Verbindlichkeit und Obſervanz oder ſonſt einzuwenden vermeynet, ausgeführet werde, ohne welches ein auswärtiger Referens gar leicht auf Irr-

 wege

wege gerathen kann: ſo haben beyde Theile hierauf gleich Anfangs ihr Augenmerk zu richten, widrigenfalls aber wenigſtens die Ordnungen, worauf ſie ſich in Actis gegründet haben, in Termino Inrotulationis zu produciren und denen Acten beyzufügen.

11) Jedem Theile ſtehet zwar frey gegen ein oder anderes Rechts-Collegium, auch ohne Anführung einiger Urſache, zu excipiren. Dafern er aber mehrere dann drey Collegia recuſiren wollte, ſoll er die Urſachen in ipſo Termino Inrotulationis namhaft zu machen, auch nach Beſchaffenheit derſelben nothdürftig zu beſcheinigen ſchuldig, ſodann aber lediglich zu des Gerichts Ermeſſen geſtellet ſeyn, ob die Cauſæ Recuſationis für erheblich zu achten und zu attendiren ſeyen oder nicht. Dahingegen und wann Acten zum andern mal verſchickt werden, keine neue Recuſation zuläßig iſt, es wäre dann um ſolcher erheblichen Urſachen willen, ſo die Parthey erſt neuerlich in Erfahrung gebracht hätte, mithin umſtändlich anzuführen und nothdürftig in continenti beyzubringen im Stande wäre, welchenfalls dergleichen Recuſation zu Richterlicher Beurtheilung ausgeſtellt bleibt.

12) Hätte ſich auch eine Parthey bey einem oder mehreren Rechts-Collegiis vorhin Raths erholet, ſo ſoll dieſelbe ſub Pœna Nullitatis Sententiæ & Refuſionis Expenſarum retardatæ Litis, auch weiterer ernſten Beſtrafung des Anwalds, ſchuldig ſeyn, ſolches in Termino anzuzeigen, dahingegen ſind dergleichen Conſilia ante vel poſt Conclu-

cluſionem in Cauſa ad Acta zu geben, ob ſelbiges ſchon nach dem jüngern Reichs-Abſchied bisher zugelaſſen worden, um des Misbrauchs willen hinfüro gänzlich verboten.

13) Die inrotulirte Acten ſollen ohne Aufſchub mittelſt eines in generalibus abzufaſſenden, jedoch mit der ausdrücklichen Clauſul: die Acten, falls das Collegium vorhin darüber privatim conſuliret worden wäre, verſchloſſen zu remittiren, jedesmal zu verſehenden Schreibens zum Spruch verſendet, der Ort von dem Secretario nach Anweiſung des Directorii, welches nach gemachtem Collegial Schluß ihn deſſen insgeheim zu verſtändigen hat, darauf geſetzt, und auf die beſtthunlichſte Art mit der Poſt oder durch eigene Boten an die Behörde befördert werden, welches dann fernerhin auf alle nur thunliche Weiſe geheim, zugleich aber über alle von Zeit zu Zeit verſchickte Acten ein beſonderes Protocoll zu halten iſt, um erforderlichen falls darauf recurriren und die zurückbleibende Acten erinnern zu können.

14) Nach zurück gelangten Acten ſind die Anwälde ex Officio durch den Pedellen mündlich vorzuladen, um die Siegel zu recognoſciren und wann die Manual-Acten verſchickt geweſen, ſolche prævia Separatione wieder zurück zu nehmen, wie auch das Urtheil anzuhören, welches alsdann ſub Sigillo auszufertigen iſt, dahingegen die Rationes decidendi regulariter nicht communiciret, ſondern bis die Sache bey dem Ober-Appellations-Gericht

oder in Reviſorio ihre völlige Erledigung erlangt hat, verſchloſſen beybehalten werden ſollen.

15) In Sachen, welche ob defectum Summæ appellabilis an das Ober-Appellations-Gericht nicht erwachſen ſind, und deren Objectum Litis gleichwohl über funfzig Rthlr. betrift, (welche Wir hiermit zugleich in Appellations-Sachen, es mag von den Aemtern oder Stadt-Gerichten, oder von den Canzleyen und Ober-Aemtern zu Herßfeld, Ziegenhayn und Schmalkalden, an Unſere nachgeſetzte Regierungen zu Caſſel und Marburg appelliret werden, pro Summa appellabili hierdurch pro futuro beſtimmen und veſtſetzen) wird nach Anleitung der Reichs-Geſetze das Remedium Reviſionis hiermit verſtattet, alſo und dergeſtalt, daß demſelben der Effectus ſuſpenſivus, es ſey dann, daß die Execution der vorigen Sentenz gegen Caution geſucht und erkannt würde, beygelegt werden, in Anſehung der Caution ſelbſt aber es lediglich von dem Arbitrio Judicis und deſſen Determination ex Officio dependiren ſoll, auf was Art und wie hoch die Caution zu beſtellen ſey, angeſehen darüber kein beſonders gerichtliches Verfahren zugelaſſen, ſondern das nöthige extrajudicialiter zu decretiren iſt. Damit aber das Remedium Reviſionis nicht zum Mißbrauch und zur ſtrafbaren Verzögerung der Juſtitz gereichen möge; als hat

16) Derjenige, ſo ſich über die Erkänntniß gravirt zu ſeyn erachtet, binnen zehen Tagen von Zeit der publicirten Sentenz oder des ihm ad Notitiam gekommenen Decreti die Reviſion zu interponiren,

ren, und zugleich um Determination der Succumbenz-Gelder nachzuſuchen, hiernächſt innerhalb dreyßig Tagen a Die publicatæ Sententiæ vel reſpective Notitiæ dieſe zu erlegen, und ſeine Gravamina reviſorialia zu deduciren, oder, wann er keine beſondere übergeben will, die Cauſales Reviſionis nur kürzlich zu berühren und ad Acta priora zu ſubmittiren, alles dieſes ſub pœna deſertionis, und ohne weitere Erſtreckung der Fatalien, es wären dann dazu hinreichende Gründe vorhanden, und Cauſæ Dilationis nothdürftig beſchienen, in welchem Fall doch nur ein vor allemal noch dreyßig Tage dazu verſtattet ſeyn ſollen.

17) Iſt hierauf der Reviſions-Libell dem Gegentheil ad excipiendum & ſubmittendum zu communiciren, maſſen weiter keine Schrift angenommen werden ſoll. Will dann der eine oder andere Theil die Acten zu Abfaſſung der Sentenz auswärts verſchickt haben, ſo muß der Implorant ſofort in Libello reviſorio, der Implorant aber in der Submiſſions Schrift um die Transmiſſion nachſuchen, und in præfixo ad Protocollum ſolches repetiren, wie auch das übrige, was in §. 8. verordnet worden, befolgen, widrigenfalls bey dem nemlichen Gericht mutato Referente ſelbſt geſprochen wird, zuletzt aber der Advocat, ſo ſich dieſes Beneficii mißbrauchet, einer nachdrücklichen Beſtrafung in Caſum Succumbentiæ ohnfehlbar zu gewärtigen hat. Ferner

18) Da die Concurs-Proceſſe bishero faſt überall ſehr ſchläfrig und ſo langſam betrieben werden, daß

daß zuweilen in mehrern Jahren nicht das mindeſte darinnen vorgenommen worden, und dieſelbe gar keine Endſchaft gewinnen wollen, welchem Mißbrauch auf keine Weiſe weiter nachzuſehen ſtehet; ſo wollen Wir nicht nur dasjenige, was in der Proceß-Ordnung §. 28. und ferner vorgeſchrieben iſt, und nachgehends unterm 23ten Aug. 1750. denen Directoren eines jeden Juſtitz-Collegii befohlen worden, daß ſie nemlich auf die Concurs-Proceſſe ein beſonders Auge haben, genau über die Ordnung halten, und, wann die Acten inſtruiret ſind, ſolche ohne einigen Anſtand diſtribuiren, die Referenten aber ſolche ohnverzüglich vornehmen, und längſtens innerhalb den nächſten vierzehen Tagen ausarbeiten und zum End-Urtheil befördern ſollen, alles ſeines Inhalts anhero wiederholet, ſondern auch weiter verordnet haben, daß

19) Bey Unſeren Juſtitz-Collegiis gleich bey Erkennung des Concurs-Proceſſus ein Re und Correferent beſtellet werde, welche beyde ſodann geſamter Hand für die Beſtellung eines Curatoris Bonorum und Contradictoris, Berichtigung der Maſſæ und alles, was der Sachen Beſchaffenheit nach von Zeit zu Zeit erforderlich iſt, die nöthige Sorge tragen, und, wo es etwa der Curator oder Contradictor an ihrer Schuldigkeit ermangeln laſſen, dieſelben ex Officio ihres Amtes erinnern und nach Befinden auf deren ernſtliche Beſtrafung oder gar Caſſation bey dem Collegio oder Uns ſelbſt antragen ſollen. Und gleichwie der Curator ſowohl als der Contradictor dem Collegio, welches ihn beſtellet hat, und denen Creditoribus reſponſable

bleibt, der Re und Correferens aber über das, was hierbey ihres Amtes iſt, ebenfalls Rede und Antwort zu geben ſchuldig ſind; als wollen Wir auch den Referenten inſonderheit

20) Dahin angewieſen haben, daß er bey dem Schluß eines jeden Quartals in der letzten Seſſion die Lage des ihm zugetheilten Concurs-Proceſſus, wie weit derſelbe gediehen ſey, was davon noch abgehe, und woran der Verzug hafte, umſtändlich referire, auch ſolches der einzuſchickenden Quartals-Specification am Ende mit beyfüge, um darauf die nöthige Verfügung und nach Befinden die Beſtrafung desjenigen, der an der Verzögerung Schuld hat, erlaſſen zu können. Damit aber

21) Dieſe Unſere Abſicht in Beförderung der Concurs-Proceſſe deſto gewiſſer erreicht werde, ſo ſoll der Referens, wann die Acten zum Liquidations-Beſcheid oder zum Claſſifications-Urtheil geſchloſſen ſind, auf beſchehene Anzeige und Ermeſſen des Directorii, einige Tage, und in allem bey einem jeden Concurs vierzehen Tage lang von anderer Arbeit verſchonet werden, auf daß er binnen dieſer Zeit mit der Relation fertig ſeyn und ſolche cum Actis dem Correferenten, welcher in gleicher Abſicht acht Tage lang von anderer Arbeit frey bleiben ſoll, zur Correlation zuſtellen, der Beſcheid aber längſtens binnen vier Wochen publiciret werden könne. Wobey dann

22) Sämtliche Creditores und deren Anwälde zu beſſerer Befolgung des §. 33. der jüngern

Proceß-

Proceß Ordnung dergeſtalt bey Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung und nach Befinden reſpective Caſſation und Præcluſion hiermit angewieſen werden, daß ſie mit ihren Handlungen zu rechter Zeit gefaßt erſcheinen, ihre Receſſe zu Protocoll dictiren, und alle darzu gehörige Urkunden zugleich präſentiren, damit die Protocolle in Puncto Liquidationis & Prioritatis jedesmal binnen vier Wochen zum längſten geſchloſſen und dem Referenten vorgelegt werden können. In eben dieſer Abſicht geſchiehet auch

23) Denen Regiſtratoren und Canzelliſten, wovon jedesmal in Concurs-Sachen einer nach der Ordnung gleich im Anfang darzu beſtellet werden ſoll, hierdurch die nachdrückliche Bedeutung, daß ſie denen Anwälden ſo wenig die Protocolle mit nach Haus geben, als weniger ſolche ſelbſt mit nach Haus nehmen, und die Receſſe allda eintragen, ſondern alles in der Receſſir-Stube, wo ſie der Anwald von Mund aus in die Feder zu dictiren hat, aufnehmen, die Producta mit ihren Præſentatis verſehen, für die Heftung der Protocolle, ohne ſolche, wie bisher geſchehen, anvorderſt zur Repoſitur zu geben, ſelbſt ſorgen, und dafür, daß ſämtliche Protocolle dem Referenten längſtens vier Wochen poſt Terminum vollſtändig vorgelegt und bis zu Ende des Proceſſus in gehöriger Ordnung beyſammen erhalten werden, einſtehen, auch um mehrerer Accurateſſe willen ein Verzeichniß, was vor Protocolle ſie jeden Tag aufgenommen haben, auf Erfordern jedesmal vorzulegen ſchuldig ſeyn, widrigenfalls denen Partheyen vor allen Schaden haften,

ten, und über das, wann durch ihr Verſchulden etwas verlohren gegangen wäre, ohnfehlbar caßirt werden ſollen.

24) Werden alle Ober- und Nieder-Beamten angewieſen, nicht nur die bey ihnen entſtehende Concurs-Proceſſe vor allen andern vorzunehmen und zur Endſchaft zu bringen, mithin, wann gleich keiner derer Creditoren ſeine Forderung betreiben, noch der Curator Bonorum oder der Contradictor um das, was der Sachen Nothdurft erfordert, anrufen ſollte, dafür nichts deſto weniger von Amts wegen zu ſorgen, und reſpective letztere durch Straf-Befehle zu Beobachtung ihres Amtes zu excitiren, ſondern auch bey zehen Rthlr. Strafe an das ihnen vorgeſetzte Judicium ſuperius quartaliter ex Officio und unerfordert Bericht zu erſtatten, wie weit es mit denen bey ihnen pendent ſeyenden Concurs-Proceſſen gediehen, was daran noch abgehe, und woran der Verzug hafte? geſtalten Wir dann alſo und dergeſtalt das Regierungs-Ausſchreiben vom 9. Jan. 1747. erneuert haben wollen. Und ob Wir zwar es bey der jüngern Proceß-Ordnung §. 28. in ſo weit bewenden laſſen, daß regulariter niemand vor der Sachen Endſchaft ſein Capital ausgefolgt werden ſolle, ſo wollen Wir jedoch

25) Hiermit verſtatten, daß, ſobald über den Punctum liquidi erkannt iſt, es alsdann auf richterlichen Ermeſſen beruhen ſoll, denjenigen Creditoren, welche ihre Befriedigung gewiß erhalten müſſen, und unmöglich durch andere Creditores, welche ein potius Jus hätten, ausgeſchloſſen werden

kön-

können, zumalen Dienſtboten, und andern, ſo des Ihrigen bedürftig ſind, ſolches ganz oder zum Theil ohne oder gegen Caution auszahlen zu laſſen.

Damit auch kein Creditor vor dem andern gefährdet werde, ſo ſetzen Wir

26) Nach denen gemeinen Rechten überall für veſt, daß ein Pignus judiciale judicati cauſa captum, welches uneigentlich ein Pignus prætorium per Immiſſionem ex primo Decreto genannt zu werden pflegt, einem durch gerichtliche Confirmation conſtituirten pignori publico gleich geachtet, folglich allen, auch ältern privat-Hypothequen, vorgeſetzt, und dieſe hinwiederum allen Debitis Chirographariis, etiam privilegiatis, vorgezogen werden ſollen. Und da

27) Bey dem 38ten §. gedachter Proceß-Ordnung über das darinn befindliche Wort: pfandbar, verſchiedentlich Zweifel entſtanden iſt, ob eine Frau, die mit ihrem Ehemann gleiche Handthierung treibt, die durante Matrimonio gemachte Schulden ganz oder nur zur Helfte zu bezahlen habe? ſo declariren und erläutern Wir ſothanen §. der ſelbſt redenden Billigkeit nach alſo und dahin: daß, wann zween Eheleute miteinander gleiches Gewerbe treiben, als da ſind Gewand-Schneider, Krämer, die zu Gewölbe oder Kram ſitzen, oder gemeinen Kaufs warten, Höcker, Wechſeler, Brauer und Bier-Schenker, offene Wirthe, die gemeiniglich fremde Leute und Gäſte halten, auch die zu offenem Markt ſitzen oder zu handeln pflegen,

gen, ꝛc. und überhaupt regulariter alle Bürger und Bauren, als bey welchen ordentlicher Weiſe der Gewinn beyden Eheleuten zu Nutz und Nahrung kommt, eine ſolche Ehefrau, da ſie gleichwohl nur die Helfte vom Erwerb lucriret, auch nur für die Helfte der währenden Eheſtandes contrahirten Schulden einzuſtehen verbunden ſey, in ſofern ſie ſich nicht der ihr vermöge §. 39. der Proceß-Ordnung zugelaſſenen Vorſehung bedienet. Uebrigens und

28) Verwilligen Wir hiermit, daß denen Procuratoribus für die Correſpondenz ein leidliches und zwar für einen ohnumgänglich nöthigen Brief fünf Alb. vier Hlr. paſſiret, oder nach Wichtig- und Weitläuftigkeit der Sache überhaupt etwas gewiſſes ausgeworfen und gutgethan werde. Wohingegen nicht nur alle durch Unfleiß und Unwiſſenheit der Procuratoren cauſirte Koſten ceſſiren, und von ihnen ſelbſt ex propriis getragen werden müſſen, ſondern auch die Dilations- und Prorogations-Geſuche, in ſofern die angezeigte Hinderniß vom Procuratore herrühret und nicht auf der Parthey ſelbſt haftet, nicht ſo ſchlechterdings zu paſſiren, ſondern nach Befinden zu ſtreichen ſind, deßgleichen für die unter denen übrigen gewöhnlichen Procuratur-Gebühren allſchon mit gezahlte Sollicitationes um Reſolution oder Beſcheid nichts gut zu thun iſt, und das Sollicitiren per Supplicam nach wie vor verboten, dabey aber denen Procuratoribus in denen folgenden Sollicitations-Zetteln, wie oft und unter welchen Datis ſie ſchon vorher dergleichen übergeben haben, pflichtmäßig mit

anzuzeigen, und bey der allenfalls ſuper protracta Juſtitia zu führenden Beſchwerde die vorgeblich beſchehene Sollicitationes, wie ſie ſolche zu beſchwören vermögend ſind, ſpecifice mit anzuführen frey geſtellt bleibt. Es haben aber auch die Anwälde dem §. 68. der Proceß-Ordnung gemäß hinkünftig nicht allein das Objectum Litis ſowohl in Cauſis ſimplicis Querelæ als in Appellations-Sachen jedesmal in Rubro bey Strafe der Ordnung, welche, wie bey Unſerm Ober-Appellations-Gericht, auf einen Rthlr. feſtgeſtellt bleibt, gehörig zu exprimiren, ſondern auch mit Benamung der ſämmtlichen Litis-Conſorten und zeitiger Einbringung der Vollmachten erſagte Ordnung bey der comminirten Strafe genau zu befolgen, und geſchiehet ihnen zugleich hiermit die ernſtliche Bedeutung, daß um mehrerer Ordnung willen vom Subſtituto in Zukunft jedesmal die Vollmacht eigenhändig mit zu unterſchreiben, und ſolches bey Vermeydung obgedachter Pœn vom Procuratore conſtituto nicht außer Acht zu laſſen iſt.

29) Anlangend die Unter-Gerichte, da von der Ritter- und Landſchaft zum öftern Klage geführet wird, daß ihre Juſtitiarii von Unſeren Beamten zu denen Muſterungen derer Adelichen Hinterſaßen, zu Repartirung der Herrſchaftlichen Gelder, Quartiere und Fourage-Fuhren nicht gezogen, und ihre Hinterſaſſen auf die Forſt- Buß- und Policey-Gerichte immediate citirt, oder auch in dieſen und andern Fällen die Urſachen der Citation in denen Lade-Zetteln ausgelaſſen, und ihnen in ihren Gerichten die Beobachtung der Policey entzogen wer-

werden wolte, dieſerthalben aber allbereits durch die Regierungs-Ausſchreiben vom 28. Jan. 1732. und 2. Jun. 1755. Maas und Ziel vorgeſchrieben worden, wie es bey Repartirung Herrſchaftlicher Renthen, Zinſen und Gefälle, deßgleichen Citation der Adelichen Hinterſaſſen in Civil und Criminal- auch bey denen in die Regalia einſchlagenden, wie weniger nicht in Commiſſions Sachen, gehalten werden ſoll: So wollen Wir Unſere Beamten auf ſothane Ausſchreiben nochmals ernſtlich und mit der Verwarnung verweiſen, daß ſie im Uebertretungs-Fall auf einlaufende und wahr befundene Beſchwerde jedesmal in die ſämmtliche verurſachte Koſten ex propriis condemniret werden ſollen. Und gleichwie denen Rechten ohnehin gemäß iſt, daß denen mit der Civil-Jurisdiction verſehenen Gerichts-Herren, in ſofern nicht ein anders zu Recht beſtändiges Herkommen eines oder andern Orts erwieſen werden kan, auch die Policey-Sachen überlaſſen bleiben; ſo geſchiehet zugleich hiermit Unſeren Beamten die Auflage, gedachten Gerichts-Herren ebenfals in dieſem Stück in ihrer Gerichtbarkeit keinen Eintrag zu thun. Insbeſondere

30) Bleibt die Verpflichtung der Müller jedem Gerichts-Herrn in ſeinem Gerichts-Bezirk in Zukunft mit allem, was davon abhängt, dergeſtalt überlaſſen, daß jedoch der Müller das ihm unverzüglich auszuhändigende Verpflichtungs-Protocoll denen Herrſchaftlichen Beamten und Reſervat-Commiſſariis, welchen die in Conformität der Mühlen-Ordnung zu beobachtende Ober-Aufſicht

ſicht zukommt, vorzuzeigen, und ſich dadurch behörig zu legitimiren, dieſe aber, wie es geſchehen, zu protocolliren und das præſentatum eigenhändig und gratis darauf zu ſetzen ſchuldig ſeyn ſollen. Desgleichen

31) Ordnen Wir hiermit gnädigſt, daß zwar alle an denen in Unſeren Landen unter Unſerm Landesherrlichen Schutze und Geleite reiſenden Perſonen während ihrer Reiſe auf offentlicher Straße in oder außer Städten und Dörfern begangene Mißhandlungen, ſie ſeyn groß oder gering, zu denen von der ordentlichen peinlichen Gerichtbarkeit des Orts ausgenommenen Straßenfällen allerdings zu rechnen ſeyn, außerdem aber unter ſothanen Straſſen-Fällen Raub, Mord, Noth-Zucht, Verwundung mit tödtlichen Waffen und Gewehr, mithin auch die Aufhebung todter Cörper auf Haupt- und Neben-Straßen, die nach Flüſſen, Städten, Dörfern oder nach einzelnen Höfen führen, hinfüro verſtanden, dahingegen alle geringere Verbrechen, desgleichen was in der Stadt oder dem Dorf begangen wird, es mag auf der Straße vorfallen, oder nicht, dem Peinlichen oder Civil-Gericht des Orts überlaſſen bleiben ſollen.

32) Bey gerichtlicher Cognition derer Sachen ſelbſt aber, weilen die bisherige Erfahrung gelehret hat, daß bey der Menge der überhand nehmenden Proceſſe die Unter-Richter oder deren Actuarii nicht allemal der Partheyen Nothdurft ſo genau und umſtändlich ad Protocollum genommen, wie es wohl billig ſeyn ſollen, und daher dieſelben in der Appellations-Inſtanz öfters ſolche neue Umſtände

noch nachholen, welche die ganze Sache alteriren, und die ſie ihrem Vorgeben nach in voriger Inſtanz zwar ebenfalls mündlich angebracht, die Beamten aber oder deren Actuarii als unerheblich übergangen haben, hiernächſt ſowohl Bürger als Bauren, wann ſie zumahlen nicht am Gerichts-Ort wohnhaft ſind, dadurch, daß ſie in allen Terminen, wo ſie auch nur Copiam Receſſus bitten, ſelbſt gegenwärtig ſeyn müſſen, in ihrem Handwerk nnd Haushalt öfters doppelt ſo viel und mehr verſäumen, als ſie ſonſt auf Bezahlung eines Anwalds verwenden müßten, und doch mehrentheils ihre Sachen weder halb noch ganz vorzuſtellen im Stande, und dahero zu größerer Vermehrung der überhand nehmenden Appellationen das, ſo ſie vergeſſen oder verſehen haben, mit weit ſchwerern Koſten durch einen Advocaten in der Appellations-Inſtanz zu verbeſſern genöthiget werden, wollen Wir es mit Wiederaufhebung desjenigen, was unterm 21. Sept. und 2. Oct. 1742. und 21. April 1744. verordnet worden, nunmehro hinwiederum bey der Anno 1732. emanirten Unter-Gerichts-Ordnung mit der Erläuterung bewenden laſſen, daß zwar niemand einen Anwald anzunehmen ſchuldig, ſondern jeder ſeine Nothdurft ſelbſt vorzubringen befugt, und der Unter-Richter oder Actuarius ſolche aus deſſen Munde ad Protocollum zu nehmen gehalten, dahingegen aber auch jedermann ſich eines Beyſtands zu bedienen, und aus denen immatriculirten Advocaten einen Anwald, welcher in ſeiner Abweſenheit oder vorfallender Verhinderung die Nothdurft beobachte, zu beſtellen frey ſtehen, weniger nicht in denen Art. 3. §. 23. bemerkten

wichtigen Sachen die Sätze ſchriftlich zu übergeben erlaubt ſeyn ſolle.

33) Damit aber Unſere heilſame und Landesväterliche Abſicht in möglichſter Abkürzung der Proceſſe nicht zu deren Verlängerung mißbraucht werden möge: So geſchiehet denen Anwälden hiermit die ernſtliche Bedeutung, ſich gleich Anfangs nach der Sachen Beſchaffenheit genau zu erkundigen, ſolche zu Papier zu bringen, und bey jedem Umſtand, wie ſolcher durch Urkunden oder durch Zeugen oder wie ſonſt erwieſen werden könne, zu ihrer künftigen Nachricht anzumerken, damit ſie nicht nur zu Anſtellung der Klage, ſondern auch zu Fortſetzung des Proceſſes geſchickt und im Stande ſeyn mögen, ohne, wie von einigen geſchiehet, bey jeder Tagefahrt Copiam Receſſus cum alio Termino zu bitten. Solten indeſſen ſolche neue Umſtände oder Exceptiones vorgebracht werden, worüber der Anwald bey Abweſenheit ſeines Principalen neue Information einzuziehen nöthig fände; ſo ſoll zwar auf deſſen Anſuchen alius Terminus anberahmt, allein dabey dieſer Unterſchied beobachtet werden, daß dem Anwald für einen ſolchen Termin, worinnen er blos Copey bittet, nur ſieben Albus, hingegen für einen Termin, worinnen etwas hauptſächliches verhandelt wird, vierzehen Albus gezahlt, auch, damit Unſere Unterthanen bey denen Unter-Gerichten deſto weniger übernommen werden mögen, von denen Anwälden in dem letzten Termin eine Deſignation ihrer ſämmtlichen Gebühren übergeben, deren Betrag nach Befinden moderiret, und, was jeder Theil ſeinem

nem Anwald pro Deſervito und an Auslagen vom ganzen Proceß zu bezahlen ſchuldig ſey, in dem Ends-Beſcheid ausgedruckt und beſtimmet werden ſoll. Auch werden

34) Denen Unter-Gerichten die Hefte-Gebühren, welche einigen bereits verwilliget worden, durchgehends zugeſtanden, nemlich von jeder Partey für das Heften und Rotuliren derer Acten in Concurs- und beſonders weitläuftigen Sachen vier Albus, in kleinen geringen zwey Albus, wann aber dagegen ſich in der Repoſitur hinfüro Protocolle ohngeheftet vorfinden, oder wohl gar Blätter verlohren gehen, ſo ſollen die Beamten oder Actuarii deſto ſchärfer dafür angeſehen ſeyn. Ferner und da

35) Bey der unterm 29. Dec. 1731. oder 9. Jan. 1732. ins Land ergangenen Verordnung von Tauſch-, Kauf- und Schenkungs-Briefen, auch Schuld- und Pfand-Verſchreibungen verſchiedene Inconvenientien ſich äuſſern wollen; als ergehet zu deren Vermeydung Unſere gnädigſte Landesherrliche Intention dahin: daß, weilen dem in der Sammt-Hof-Gerichts-Ordnung beſtättigten altem Herkommen zu Folge diejenigen Perſonen, welche bey der Regierung oder Hof-Gericht ihre erſte Inſtanz haben, derſelben auch in Anſehung der Güter, wann es gleich keine Ritter- oder Prälaten-Güter wären, alleinig unterworfen ſind; hiernächſt die Qualität der Güter bisweilen zweifelhaft und ungewiß iſt, es bey der Verordnung vom 23ten November 1744. mit der Erläuterung zwar ſein Bewenden habe, daß bey Schuld- und

Pfand-Verſchreibungen über Güter, welche nicht an und für ſich der Regierung unmittelbar unterworfen ſind, auf den Ausſteller ſothaner Verſchreibung, bey Kauf- und Tauſch-Contracten aber darauf geſehen werde, ob einer von beyden Contrahenten ſein Forum bey der Regierung habe und daher vor den Unter-Gerichten zu erſcheinen nicht ſchuldig ſey, in welchen Fällen die Confirmation vor die Regierung gehöret; jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, daß bey allen Confirmationen denen Beamten, in deren Amts-Bezirk die Güter gelegen, von Unſeren Regierungen Nachricht ertheilt werden ſoll, um in ihren Hypothequen-Protocollen gegen ſieben Albus Gebühr das nöthige zu annotiren, und auf Erfordern über alles Rede und Antwort geben zu können. Wie dann auch

36) Hinkünftig über alle unbewegliche Güter ohne Unterſchied die gerichtliche Confirmation erfordert, mithin die geſchwiſterliche Güter-Vertheilungen und elterliche Anſatz-Briefe ebenfalls ſub pœna Nullitatis gerichtlich confirmiret, deßgleichen, wo per Teſtamentum über unbewegliche Güter diſponiret worden, von denjenigen, welchen ſolche zugefallen, innerhalb der in Unſerer Verordnung vom fünften November 1765. beſtimmten Friſt bey der Obrigkeit Anzeige geſchehen, und die gerichtliche Approbation unterm Siegel nebſt Ab- und Zuſchreiben ausgewirket, widrigenfalls dieſelbe nach Befinden um fünf, zehen und noch mehr Rthlr. geſtraft, und der dritte Theil der Strafe dem Denuncianten oder in deſſen Ermangelung dem Beamten

ten ſelbſt, und ein dritter Theil der Kirche zufallen, der übrige dritte Theil aber gehörig verrechnet werden ſolle. Und gleichwie Wir

37) Alle und jede, ſo es angehet, in die letztere wegen des Zerreiſſen der Güter und Grund-Stücke unterm 28ten Auguſt 1750. ergangene Verordnung hiermit nochmals verweiſen, und, daß darauf auf das ſchärfeſte, und ohne einige Nachſicht, gehalten werde, ernſtlich verordnen, wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß bey alienationibus neceſſariis, und welche öffentlich ſub haſta geſchehen, dieſes Edict keine Application findet; Als wollen Wir auch

38) Hierunter die Zerreiß- und Veräuſſerung der Adelichen After-Lehn-Stücke, auch von denen Kirchen oder Privatis zu Lehen gehenden Hufen oder geſchloſſenen Höfe und Güter, deßgleichen zins- und zehendbarer Grund-Stücke, allerdings mit begriffen, und daß über ſolche die Beamten ohne Conſens des Domini ſubinfeudantis oder Lehn- und Guts- auch Zins- und Zehend-Herrn keine Tauſch- Kauf- Verſatz- und Bräutelgabs-Briefe machen dörfen, ſub pœna Nullitatis, und bey Vermeydung der in angezogener Verordnung geſetzten Strafe, verboten haben. Endlich zu Verhütung fernerer ohnnöthigen Proceſſen gebieten Wir

39) Hiermit gnädigſt, daß anſtatt des in Unſeren Landen nicht überall in Obſervanz geweſenen in denen gemeinen Rechten gegründeten juris metroco-

trocomiæ hinfüro das Näher-Recht aller Orten dergeſtalt eingeführet werden ſoll, daß in Städten und Dörfern ohne Unterſchied in Anſehung derjenigen Grund-Stücke, welche in ihrer uralten und urſprünglichen Gemarkung gelegen ſind, die Einwohner des Orts das Näher-Recht haben und, wann ein ſolches Grund-Stück nicht etwa auf einen gewiſſen Tag ſub haſta, wo jeder mitbieten muß, und überhaupt kein Näher-Recht ſtatt hat, ſondern aus der Hand verkauft, und der Verkauf durch öffentliche Proclamation von der Canzel bekannt gemacht, oder ohne Proclamation ein gerichtlicher Kauf-Brief darüber ausgefertiget wird, jeder Einwohner und unter ſelbigen derjenige, ſo ſich zuerſt bey dem Gericht darzu angemeldet, wann er eben das Kauf-Geld erlegen will, innerhalb gehöriger Friſt, nemlich ſechs Wochen von Zeit der beſchehenen letzten Proclamation, oder innerhalb Jahres-Zeit, falls das Grund-Stück zum Näher-Kauf nicht proclamiret worden wäre, ſolches zu retrahiren zugelaſſen werden ſolle. Wo aber, wie in denen vormaligen Kriegs-Jahren zum öftern geſchehen, Dorfſchaften verwüſtet, oder ſonſt gänzlich ausgegangen, und deren eingehabte Fluren, wann ſich die Einwohner in die nächſtgelegene Oerter zerſtreuet gehabt, von dieſen an ſich gezogen und die urſprünglich alte Feld-Flur, zumalen bey ein und anderen Städten, zu ihrem eigenen Nachtheil allzuweit erſtrecket und vergrößert worden, ſoll das Näher-Recht nur in ſoweit ſtatt haben, daß denen Dörfern vor denen benachbarten Städten, denenjenigen aber, ſo ſich auf erhaltene Erlaubniß in der Feld-Flur des ausgegangenen Dorfs nieder-

laſſen

laſſen und anbauen, vor beyden der Vorzug verbleibt. Nicht weniger verordnen Wir auch

40) Daß es bey dem Vieh-Kauf in Anſehung des mangelhaft befundenen Viehes nach dem Römiſchen Recht, jedoch dergeſtalt, daß die Actio redhibitoria intra ſex menſes continuos, die Actio quanti minoris aber intra annum continuum anzuſtellen iſt, gehalten, und demſelben, unangeſehen der hier und da etwa eingeführten widrigen Gewohnheit, ſchlechterdings nachgegangen, im übrigen aber bey Pferden inſonderheit die Wandelung nur innerhalb ſechs Wochen wegen eines oder des andern binnen dieſer Zeit verſpürten Haupt-Mangels ſtatt finden, mithin, wann der Mangel zur Zeit der Klage würklich vorhanden iſt, ohne weiteren Beweis, ob das Pferd ſolchen tempore contractus ſchon an ſich gehabt habe oder nicht, auf die redhibition oder Wandelung erkannt werden ſoll. Gleichwie jedoch dem Verkäufer, wann er ſich zu beweiſen erbietet, daß der Gaul mit dem geklagten Haupt-Mangel tempore contractus noch nicht behaftet geweſen, ſolches frey zu laſſen iſt; alſo bleibt im Gegentheil dem Käufer, wann er erweiſen will, daß der Gaul den geklagten Haupt-Mangel tempore contractus ſchon an ſich gehabt, und demſelben z. E. der Rotz geſtopft worden, ſothanen Beweis gehörig beyzubringen dergeſtalt unbenommen, daß er damit auch nach ſechs Wochen innerhalb obbeſtimmter ſechs Monate gehöret werden ſoll. Es ſind aber außer dem, daß der Verkäufer eines etwa geſtohlnen oder geraubten Pferds, wie bey allen anderen verkauften

Sachen

Sachen, die Gewähr leiſten muß, als Haupt-Mängel anzuſehen, wann ein Gaul 1) rotzig, 2) kollerig oder ſtetig, wohin auch zu rechnen iſt, wann ein Gaul alſo ins Geſchirr ſchlägt, daß der Käufer ſolchen nicht anſpannen und zu dem Behuf, wozu er ihn gekauft hat, nicht brauchen kan, 3) wann ein Gaul bauchbläſig (ſchlehbäuchig, hartſchlechtig, dämpfig) und 4) wann er ſtaarblind iſt, daß ſolches nicht in die Augen fällt, ob es gleich von Roß-verſtändigen erkannt, und folglich auch bey dieſen für keinen Haupt-Mangel angeſehen werden mag. Schließlich und

41) Wird es in allen andern hierdurch nicht abgeänderten Puncten bey der angezogenen Proceß-Unter-Gerichts- und andern Fürſtlichen Verordnungen lediglich gelaſſen, und denen Beamten hiermit ernſtlich befohlen, ſich daran genau und beſſer, als von einigen bisher geſchehen, zu binden, fürnehmlich aber

42) Die Unterthanen mit Geld-Strafen nicht zu übernehmen, ſondern in peinlichen Sachen, welche peinlich oder inquiſitoriſch tractiret, und worinnen die Strafe von einem Rechts-Collegio determiniret oder von Unſeren Regierungen dictirt wird, Uns aber als Landes-Herrn auf beſchehene unterthänigſte Vorſtellung darüber das gebührende Landesherrliche Einſehen zu nehmen und nach Befinden Erlaß zu thun vorbehalten bleibt, ſich nach der ihnen zugehenden Vorſchrift auf das genaueſte zu achten, weniger nicht

43) In

43) In bürgerlichen Uebertretungen bey den Rüge-Gerichten ſowohl als ſonſt die in den Ordnungen feſtgeſtellte oder nach des Gerichts Herkommen übliche Strafen nicht zu überſchreiten, und außerdem die vorfallende geringe Frevel und Vergehungen, wobey es auf eine den Umſtänden gemäße willkührliche Strafe ankommt, für ſich ſelbſt höher nicht, als mit einem halben Gulden, auch einem bis zween Gulden oder ſo viel Tagen Thurnhaften, gröbere Vergehungen aber mit drey, vier, fünf bis zehen Cammer-Gulden, oder höchſtens mit acht Tagen Gefängniß, zu beſtrafen; dahingegen,

44) Wann ein zur bürgerlichen Gerichtbarkeit gehöriger Fall, weil der Uebertreter ſich deſſen mehrmals ſchuldig gemacht, oder andere beſchwerliche Umſtände mit eintreten, höher zu beſtrafen ſeyn möchte, die Unter-Richter darüber an die ihnen vorgeſetzte Collegia zu berichten und deren Determination abzuwarten; überhaupt aber

45) Die Geld-Strafen von unvermögenden Unterthanen nicht zur Unzeit, vielweniger mit Häufung der Executions-Koſten, beyzutreiben, ſondern darauf in entſtehender Zahlung mit Auspfändung eines Kalbes, Schweines, oder was ſonſt der Unterthan am beſten entrathen mag, zu verfahren, wo aber nichts dergleichen vorhanden wäre, den Uebertreter die Strafe mit Herrſchaftlicher Arbeit abverdienen oder mit Thurnhaften büßen zu laſſen, welche Gefängniß-Strafe jedoch auch nicht zur Unzeit zu verhängen, ſondern bey müßiger Zeit, wann die

die Uebertreter am wenigſten zu verſäumen haben, und fürnehmlich wann die Kirch-Meſſen gehalten werden, damit zu verfahren iſt. Auf daß auch dieſer Unſerer Landesväterlichen Verordnung deſto weniger zuwider gehandelt werden möge; ſo verordnen Wir hiermit,

46) Daß bey denen Strafen auf die Summam appellabilem nicht geſehen, auch keine proceſſualiſche Weitläuftigkeit veranlaſſet, ſondern ex officio verfahren, und von Unſeren Regierungen, ſobald ſich eine Uebermaaße äuſert, Hand eingeſchlagen, bey ungegründet befundenen Beſchwerden aber die Strafe jedesmal nach Ermeſſen erhöhet werden ſolle.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo ſoll dieſe Verordnung durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Secret-Inſiegels. So geſchehen Weiſſenſtein den 17ten März 1767.

Friederich L. z. H.

(L. S.)

Vt. Canngieſſer.

Nro

Nro XCVI.

Baden = Durlach.

Verordnung, die geſtochene Schreibe-Vorſchriften, ſo zu Emmendingen ſehr wohlfeil zu haben ſind, betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 20. Mart. 1767.

Dem Ober-Amt und Specialat wird zu eigener Nachricht und weiterer Bekanntmachung in der ganzen untergebenen Diöces hiermit eröfnet, daß bey dem Buchbinder Eiſenlohr zu Emmendingen die nach der im Badenweileriſchen eingeführten Handſchrift in Kupfer geſtochene aus vier Blättern beſtehende Schreibe-Vorſchriften, das vollſtändige Exemplar zu 5. kr. nehmlich jede der beyden erſten Tafeln zu 1. kr. der beyden letztern aber zu 1½. kr. gerechnet, je und allezeit, nach dem ihm darüber ertheilten Privilegio, zu haben ſind. Decretum Carlsruhe, den 20. Mart. 1767.

Anmerkung.

1) Da die Erfahrung bezeuget, wie ſchlecht die mehreſte Præceptores und Schulmeiſtere ſelbſt im Schreiben geübet und wie ſelten ſie denen jungen Leu-

Leuten eine gute Handſchrift anzugewöhnen im Stande ſind, mithin dieſe öfters zu ihrem größten Nachtheil auf Zeit Lebens vernachläßiget werden: So wäre es nicht ſchädlich, wann in einem jeden Lande dergleichen wohl ausgeſuchte Schreibe=Vorſchriften mit dem Befehl eingeführet würden, daß jedem Kind dergleichen angeſchaft und ſelbige bloſerdings nach ſolchen im Schreiben unterrichtet und angewieſen werden ſolten.

2) Das vor die Admodiation ſolcher Vorſchriften=Lieferung ins ganze Land zu bezahlen habende Annuum kan auch was nahmhaftes ertragen, und einen guten Beytrag vor **Wayſen=Häuſer** oder zu Schul=Büchern vor arme Kinder abwerfen.

Nro XCVII.

Chur = Bayern.

General = Verordnung, wie es in Mauth = und Accis = Sachen, dann des freyen Handels und Wandels halber, mit denen im Hochſtift Paſſau gelegenen Unterthanen ſowohl als mit der Hochfürſtlichen Stadt Paſſau ſelbſt hinfüran gehalten werden ſoll.

dd. München, den 24. Martii 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer! Es iſt nunmehro zwiſchen Uns, und dem Herrn Fürſt Biſchoffen zu Paſſau, zu Behebung einiger bey Gelegenheit Unſerer neulich publicirten Mauth = und Accis = Ordnung, in Betreff des wechſelweiſen freyen Handels und Wandels der beyderſeitigen Landen und Unterthanen, dann der davon zu entrich-

ten kommenden Mauth- und Accis-Reichnuſſen, ſich ergebenen Anſtänden und Irrungen durch beyderſeits zuſammen geordnete Räthe ein Vertrag, wie nachfolgend zu vernehmen, auf ein beſtändiges Freundnachbarlich abgeſchloſſen worden; wobey im voraus zu bemerken, daß die in den Jahren 1608. und 1690. errichtete Receſſen bey dieſer Handlung zum Grunde gelegt und, ihrem ganzen Innhalt und wahren Verſtande nach, allerdings beſtätiget ſeyn, und bleiben ſollen, in ſo weit nicht mittels gegenwärtiger Vergleichs-Handlung etwas anders ausdrücklich bedungen worden iſt.

Damit aber allforderſt deutlich und klar beſtimmt werde, was durch das Vertrag-mäßige Incolat, oder den wechſelweiſen freyen Handel und Wandel der beyderſeitigen Unterthanen in die beyderſeitigen Landen, verſtanden und gemeynet ſeye; ſo erklären Wir fürs

Erſte, daß zufolge ſothanen Incolats nicht nur ſämmtliche der Stadt Paſſau Bürger, Handels-Leute und Innwohnere, ſondern auch alle des Hochſtifts Paſſau Innſaſſen und Unterthanen, niemanden ausgenommen, des freyen Handels und Wandels im Kaufen und Verkaufen in Unſeren Landen zu Bayern aller Orten, und zwar nicht allein auf den öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten, ſondern auch außerhalb derſelben, wie Unſere eigene Unterthanen und Land-Leute, mithin auch mit Beobachtung der allgemeinen Lande-

dann

dann jeden Orts beſonders eingeführten Policey ſich zu erfreuen, und benanntlich das Getrayd, dann alle Lebens-Mittel und Pfenn-Werthe ſo viel ſie deren zur eigenen Haus-Nothdurft bedürfen, bey den Häuſern, gegen Aufweiſung obrigkeitlicher Atteſtaten, zu erkaufen und an ſich zu bringen die Freyheit haben ſollen, ohne daß ihnen in ſolchem ihren Handel und Wandel eine von Uns gegen die Ausländere verhängende Spert- oder Ausfuhr-Verbot und noch weniger ein Einſtand von Seite Unſerer Unterthanen oder anderer Käufer im Wege ſtehen mag: Welche Freyheit zu kaufen ſich um ſo mehr auch von allen den Nothdurften verſteht, die für den Fürſtlich-Paſſauiſchen Hof, das daſige Dom-Capitel, die geſammte Hof-Staat, und Fürſtliche Bediente, dann nicht minder vor die Fürſtliche Brau- und andere Aemter zu eigener Nothdurft und Verbrauch in Unſeren Landen zu Bayern erkauft, und nach der Stadt Paſſau, oder in das Hochſtift, gebracht werden. Auf gleiche Weiſe hat ſich

Zweytens, der Herr Fürſt Biſchof von Paſſau erkläret, daß die auf 3. Meile Wegs der Stadt Paſſau und übrigen Hochſtifts-Ortſchaften benachbarte Chur-Bayeriſche Unterthanen und Innſaßen, niemand ausgenommen, nicht nur in gedachter Stadt Paſſau, ſondern auch in dem ganzen Hochſtift eines gleichmäßigen freyen Handels und Wandels im Kaufen und Verkaufen, und zwar nicht nur allein auf den öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten, ſondern auch außerhalb derſelben, wie

die Fürſtlich-Paſſauiſche eigene Land-Leute und Unterthanen, jedoch ebenfals nur zur eigenen Nothdurft, und gegen Vorweiſung obrigkeitlicher Zeugniſſen, mit Beobachtung der allgemeinen Landsdann jeden Orts beſonders eingeführten Policey zu genieſſen haben, ohne daß wider ſolche ihre Handels-Freyheit einiger Einſtand von Seiten der Paſſauiſchen Bürger und Unterthanen, oder andern Käufern, Platz greifen, oder eine Sperr verhänget werden ſolle, und gedachter Herr Fürſt Biſchof von Paſſau wird auch die Freyheit zu eigener Nothdurft in den Paſſauiſchen Landen zu kaufen, Unſerem Hofe, Hofſtaat, Aemtern und Bedienten, wie dieſelbe ihnen und den Ihrigen von Uns zugeſtanden worden, willfährig zu reciprociren ſich nie entnehmen. Und gleichwie den Paſſauiſchen Bürgern und übrigen Hochſtiftiſchen Unterthanen, in Unſeren Landen zu Bayern, der Getrayd- und anderer Victualien Kauf zur eigenen Nothdurft und Verbrauch auf beybringende obrigkeitliche Zeugniſſe ſo gar bey den Häuſern geſtattet wird: So ſolle ein gleiches auch beſagten auf drey Meile Wegs um Paſſau und das Hochſtift entlegenen Chur-Bayeriſchen Land-Leuten und Unterthanen in geſammten Hochſtifts-Landen und der Stadt Paſſau zuſtehen; mit der des Viehkaufs halber hierbey folgenden ſonderbaren Erläuterung, daß denſelben auf drey Meile benachbarten, nicht nur an den Jahr- und Wochen-Märkten, ſondern auch ſonſt zu aller Zeit bey den Ställen und Häuſern der Vieh-Kauf zu eigener ihrer Nothdurft ohn-

ohnverhindert aller Sperr oder Einſtandes, gebühren, auch Unſere Hof-Fleiſchhacker ihnen, ſo viel die alleinige Nothdurft Unſeres Hofes betrift, und in ſo weit dieſe durch beybringende Unſere Hof-Küchen-Amts-Atteſtata beſcheiniget wird, hierinnfals gleich gehalten: und endlichen den übrigen Unſern Unterthanen und Land-Metzgern in Erkaufung des Viehes im Hochſtift und der Stadt Paſſau ſo viel Vorzug vor anderen Fremden und Ausländern eingeraumt ſeyn ſolle, daß ſie zwar nicht bey den Ställen, ſondern allein auf den gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkten, allda aber ſo wohl vor, als nach Abwerfung des Schaubs, das Vieh zu kaufen befugt ſeyn ſollen.

Drittens, verſtehet ſich dieſer wechſelweiſe freye Handel und Wandel zwar, wie ſchon erwehnet, auch auf jene Producten, welche ſonſten auszuführen in eines oder des andern Lande verboten ſind, oder noch verboten werden dürften, wo mithin vorbemeldt benachbarten Chur-Bayeriſchen Unterthanen und Land-Leuten in der Stadt und dem Hochſtift Paſſau, auch die allda geſperrten, oder noch zu ſperrenden Producten, gleichwie Gegenſeits den Paſſauiſchen Bürgern und übrigen Hochſtiftiſchen Unterthanen und Land-Leuten in den Chur-Bayeriſchen Landen die daſelbſt geſperrten oder noch zu ſperrenden Producten hiermit ausdrücklich nur zu dem eigenen nothdürftigen Gebrauche geſtattet, mithin weder den Paſſauiſchen Bürgern und Unterthanen von den in Bayern geſperrten Sachen,

noch den Bayeriſchen Unterthanen und Land-Leuten von den im Hochſtift geſperrten Producten etwas in auswärtige Lande zu verführen frey geſtellt ſeyn; allermaßen Wir Uns mit dem Herrn Fürſt Biſchofe hierinnfals Freund-nachbarlich dahin verſtanden, daß keiner aus Uns den Seinigen die Ausfuhr eines in des andern Lande geſperrten Products verſtatten ſolle, er habe dann vorher befunden, daß ſothane Ausfuhr dem andern ohnnachtheilig beſchehen möge; des Ends willen Wir dann auch die obwaltende Umſtände allwegen jeder ſelbſt wohl erwegen, und ohne von Uns ertheilten Paß niemanden dergleichen Ausfuhr zu unternehmen mitſeyn werden. Wann aber der eine aus Uns den Seinigen nach vorhergegangener jeztvermelter Ermäßigung der obwaltenden Thunlichkeit einen Ausfuhr-Paß ertheilet haben wird; ſolle derſelbe Paß ab Seiten des anderen Theils allwegen reſpectirt und das ſolchergeſtalten auszuführen bewilligte Product in des anderen Lande für ein bloſes Tranſito angeſehen, und in ſolcher Maas ohnaufhaltlich paſſiret werden. Belangend die reciprocirlich zu entrichten kommende Mauth und Aufſchlags oder Accis und dergleichen Gebührniſſen: da ſollen

Viertens, allerforderſt Unſere und des Herrn Fürſt Biſchofs beyderſeitige Cammer-Güter einer wechſelweiſen völligen Befreyung genießen, alſo zwar, daß all dasjenige, was für des Herrn Fürſt Biſchofs zu Paſſau Hof und Hof-Staat, oder für deſſen Bräu und andere Aemter, wie auch und nicht

nicht weniger für das Hochſtift-Paſſauiſche Dom-Capitel in denen Bayeriſchen Landen erkauft, oder an Zehend- und Dienſt-Getraydern, ſo andern eigenen Producten aus Bayern, oder aus dem Hochſtift durch Bayern nacher Paſſau, und in die Hochſtiftiſchen Lande gebracht wird, bey Unſern Mauth- und Accis-Aemtern auf die von des Herrn Fürſt Biſchofs ſelbſten oder Dero Cammer, oder dem Dom-Capitel beybringende Päſſe, Mauth- und Accis-frey paſſiret, und das, was hinwieder Unſer Hof für ſich, die Hof-Staat, und andere Unſere Aemter, in den Hochſtiftiſchen Landen erkauft, oder an eigenen Sachen durch die Stadt oder das Hochſtift Paſſau verführet, bey den Fürſtlich-Paſſauiſchen Zoll-Aemtern gegen Beybringung der von Uns unterzeichnenden Päſſen ebenfalls, und in der nehmlichen Maas reciprocirlichen frey gelaſſen werden ſolle, wovon nur allein das Unſerige Salz-Cammer-Gut, dann das von Uns und des Herrn Fürſt Biſchofs aus Unſern Bräu-Häuſern verſchleiſſende Bier ausgenommen iſt; geſtalten Wir von Unſern zu Paſſau tranſitirenden ſowohl eigenen Reichenhalliſchen als Hälleiniſchen Salz die Paſſauiſche Mauth, dem Vertrag de Ao. 1608. gemäß, auch fürohin jederzeit entrichten zu laſſen über Uns genommen, wegen des Biers aber Wir Uns mit dem Herrn Fürſt Biſchofe dahin Freund-nachbarlich vereint haben, daß von dem Eimer kein mehrers, als 1. kr. Mauth, wechſelweis eingebracht werden ſolle. Belangend das der Stadt Paſſau zuſtändige Abſtoß- und Niederlags-Geld, ſollen ſolches Unſere ſämmtliche Unterthanen

und Land-Leute von den zu Paſſau per Waſſer oder zu Lande vorbey oder auch ablegenden eigenen Bayeriſchen Lands-Producten, auf Beybringung obrigkeitlicher Atteſtaten, daß es lediglich Bayeriſche Lands-Producte ſind, zu bezahlen nicht ſchuldig, ſondern dieſe Abſtoß-Gebühr allein von den Ausländiſchen durch oder an ſie Speditions-weiß, oder auch zum eigenen Conſumo verführenden Feilſchaften, in der Maas, als die Tarif enthält, zu entrichten ſeyn, mit der alleinigen Ausnahme, daß von der in die Lande zu Bayern über Paſſau einführenden Schaaf- und Baumwolle, auf beybringende Atteſtata, vom Centner 1½. kr. entrichtet werden ſolle. Was aber die bey den Hochſtiftiſchen Mauth-Städten von Seite Unſerer Unterthanen und Land-Leuten zu entrichten kommende Mauth-Gebührniſſen anbelangt, hat der Herr Fürſt Biſchof das nacher Paſſau kommende Bayeriſche Holz Mauth-frey zu ſeyn erkläret: und wird auch von demjenigen Viehe, ſo die auf drey Meile Wegs anrainende, wie obſtehet, zur eigenen Nothdurft, wie auch und nicht minder von jenem Viehe, ſo Unſere Hof-Fleiſchhacker zu Conſumo Unſeres Hofs, im Hochſtift oder der Stadt Paſſau kaufen, wie oben verſtanden, auf beybringende Hof-Küchen-Amts-Atteſtata, jenen Aufſchlag, welchen ſonſt ſowohl die eigene Bürger- und Metzgerſchaft als die fremden zu bezahlen haben, nicht erforderen, ſondern ſie damit gänzlich verſchonet laſſen: Und ſolle überhaupts kein Unſeriger Unterthan und Landmann bey den Hochſtiftiſchen Mauth-Städten jemahl etwas mehrers zur Mauth, oder anderen

Schul-

Schuldigkeit, was ſie in der Stadt und dem Hochſtift Paſſau zu eigener Nothdurft erkaufen, zu entrichten gehalten ſeyn, als was bisher herkommlich zu verreichen geweſen iſt. Damit jedoch ſie die Hochſtiftiſche ſich des Reciproci bey Unſern Mauth-Städten auch zu erfreuen haben mögen; ſo ſolle

Fünftens, nicht nur den Bürgern, Handels-Leuten und ſämmtlichen Innwohnern der Stadt, ſondern auch allen Unterthanen und Inſaſſen des Hochſtifts Paſſau ohne Ausnahme, die in der neu-emanirt Chur-Bayeriſchen Mauth- und Accis-Ordnung ausgeſetzte Eſſito-Accis-Gebühr nicht nur von den in Bayern erholenden fremden Waaren, ſondern auch von den allda zum eigenen Gebrauche erkaufenden Landes-Producten, auf Auslieferung der ſchon oft erwehnten obrigkeitlichen Zeugniſſe gänzlich erlaſſen, mithin die ehemalen allein den Bayern, Handels-Leuten und Armen-Häuſern zu Paſſau zugeſtandene Neu-Zoll-Befreyung fürohin auf alle übrige Innwohner der Stadt, und darüberhin auch auf die ſämmtliche Innſäſſen und Unterthanen des ganzen Hochſtifts (in ſo weit ſie nehmlichen der Chur-Bayeriſchen Landes-Producten zu eigener ihrer Nothdurft und nicht zu weiterer bloſer Verhandlung bedürfen, und deſſen die obrigkeitliche Atteſtaten beybringen) erſtrecket ſeyn und verbleiben. In ſo weit es aber

Sechstens, um die Bezahlung der Tarifmäßigen Eſſito-Mauth zu thun, ſolle ihnen auch

dieſe ab allen, wie verſtanden, mit beybringenden Zeugniſſen zum eigenen Gebrauche erkaufenden Bayeriſchen Landes-Producten auf ein Quart hiermit moderirt, mithin in ſolchen Fällen nur allwegen ein Viertel der in der Tarif ausgeſetzten Mauth-Gebühr bezahlt: Wann ſie aber dergleichen Producte nicht zur eigenen Conſumption der Stadt und des Hochſtifts, ſondern zum anderweiten Verkauf und Trafique aus Bayern ausführen, alsdann gleichwohl ſo wohl die völlige Eſlito-Mauth als Accis von ihnen, wie von den eigenen Bayeriſchen Unterhanen und Land-Leuten, unverweigerlich entrichtet werden. Und weilen ſie

Siebendens, mit und neben den Chur-Bayeriſchen Bürgern und Innwohnern allenthalben die Märkte in Bayern zu beſuchen, und im Verkaufen mit jenen gleiche Freyheit haben: So erfordert ihre Gleichſtellung mit dieſen, daß ſie von allen, ſo ſie in Bayern zum Verkauf einführen, die Tarifmäßige Conſumo-Mauth- und Accis-Gebühren zu bezahlen haben, gleichwie nehmlichen die allenfalls in dem Hochſtift einzuführende Conſumo-Mauth und Accis von beyderſeitigen Unterthanen zu entrichten ſeyn wird. Ferners und

Achtens, ſind die Paſſauiſche Bürger und Hochſtiftiſche Unterthanen von denenjenigen Sachen, welche von einem fremden, oder nicht Bayeriſchen Ort nacher Paſſau, oder ins Hochſtift, und von Paſſau, oder aus dem Hochſtift an ein anders nicht Bayeriſches Ort durch die Chur-Bayeriſche

Lande

Lande an ſie, oder von ihnen verſendet werden, die gewöhnliche Tranſito-Mauth, wie ſolche in der neu-emanirten Chur-Bayeriſchen Tarif ausgeſetzet, und von andern commercirenden erfordert wird, zu bezahlen allerdings gehalten, und im gleichen Fall haben hinwiederum auch die Chur-Bayeriſchen Handels-Leute und Unterthanen bey den Hochſtiftiſchen Mauth-Städten die herkömmliche Tranſito-Mauth-Schuldigkeiten zu bezahlen.

Neuntens, wann die Paſſauiſche Bürger, oder Hochſtiftiſche Unterthanen etwas aus Bayern in die Stadt, in das Hochſtift, oder ſonſt an andere auswärtige Ortſchaften überbringen, wovon die Conſumo-Acciſe bereits entrichtet worden, ſolle von ſolchem Gut der Rück-Zoll, der Chur-Bayeriſchen Mauth-Ordnung und Tarif gemäß, nicht geweigert, ſondern allwegen baar erſtattet werden. Welches gegen die Chur-Bayeriſchen Bürger und Unterthanen von Seite der Hochſtiftiſchen Mauth-Städten reciproce gleichmäßig alſo zu beobachten kommet.

Zehendens, ſind die Paſſauiſchen Unterthanen und Inſaſſen des Weg-Geldes von einem Bayeriſchen Orte zum anderen in denen Chur-Landen kraft diß völlig befreyet, von dem Conſumo-Eſſito- und Tranſito-Fuhrwerke oder Paſſage aber haben ſie gleich den eigenen Land-Leuten die gewöhnliche Gebühr abzuführen, und ſollen die Bayeriſchen Bürger und Unterthanen in den Hochſtifts-

Landen

Landen auf gleiche Weiſe des Weg-Gelds befreyet ſeyn; von dem Conſumo, Eſſito und Tranſito, oder Paſſage aber, haben ſie gleich den eigenen Land-Leuten die gewöhnliche Gebühr abzuführen, und ſollen die Bayeriſchen Bürger und Unterthanen in den Hochſtifts-Landen auf gleiche Weiſe des Weg-Gelds befreyet ſeyn; von dem Conſumo, Eſſito und Tranſito, oder Paſſage aber, wie die eigene Unterthanen, bezahlen.

Eilftens, ſollen ſich auch die Paſſauiſchen und Hochſtiftiſchen Handels-Leute, welche die Märkte in Bayern beſuchen wollen, mit den gewöhnlichen Handels-Patenten zu verſehen, und dieſe wie die eigene Krämer im Lande von Zeit zu Zeit erneuern zu laſſen ſchuldig ſeyn: Gleichwie auch hinwieder die Bayeriſchen Handels-Leute, ſo die Hochſtiftiſchen Märkte zu bauen gedenken, die Fürſtliche Patenten hierzu zu erheben, und ſich ſolche von Zeit zu Zeit, wie die anderen Fremden und Hochſtiftiſchen Krämer, ſelbſten renoviren zu laſſen haben. Und weil

Zwölftens, die Lage der Stadt Paſſau dermaßen beſchaffen, daß derſelben die in der Chur-Bayeriſchen Mauth-Tarif beſtimmte Conſumo-Mauth ſowohl, als auch beſonders an den Markts-Tägen die genaue Vermauth- und Veracciſirung deren, ſo Victualien in die Stadt zutragen, beſchwehrlich ſeyn will: So haben Wir bewilliget, und befehlen Unſern Mauth-Aemtern hiermit gnädigſt, daß, wer an *Victualien*, als Butter, Schmalz,

Eyer,

Eyer, Milch, Geflügel, Kräutelwerk, und dergleichen, nur etwa einen Werth von 2. fl. oder darunter, mit ſich zur Stadt Paſſau bringt, gleichwohlen damit ganz frey paſſiret, mithin das Quart der Tarif-mäßigen Eſſito-Mauth pro rata quantitatis mit Nachlaſſung der Accis erſt von deme, was den Werth zweyer Gulden überſteiget, erfordert, und von denen zum Conſumo in Unſere Lande aus der Stadt Paſſau herausbringenden Naturalien und Fabrikaten die Conſumo-Stuck-Mauth gänzlichen nachgelaſſen, folgbar nur die Tarif-mäßige Conſumo Acciſe pro rata quantitatis vel pretii, nach Maaß des auf einen ganzen Centner geſetzten Betrags (und zwar mehrmalen erſt alsdann, wann der Werth der herausbringenden Feilſchaften ſich über einen Gulden erſtrecket,) eingehoben werden ſolle. Welch alles von dem Herrn Fürſt Biſchofe zu Paſſau eben alſo reciprocirlich gegen Unſere Bayeriſche Unterthanen und Land-Leute durch Dero Mauth-Städte beobachten zu laſſen, zugeſichert worden iſt. Schlüßlichen und

Dreyzehendens, wollen Wir Unſere geſammte Gerichts- dann Mauth-Beamte und Unterthanen auf die genaue Erfüllung eines jeden Puncts dieſes gegenwärtigen ſowohl, als der ältern oballegirten Verträgen, wie auch und allforderſt eines beſcheiden- und nachbarlichen Betragens, gleichwie es an Seite Paſſau gegen die Unſerigen eben alſo beobachtet werden wird, hiermit ernſtlich angewieſen, und dabey gnädigſt befohlen haben, daß dieſe geſchloſſene Vergleichs-Handlung von nun an, nehm-

nehmlich dem Tag der Einlieferung an, ihren Anfang nehmen ſolle. München, den 24. Martii 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D.
Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Hof-Cammer- und Mauth-
Directorial-Secretarius.

Erſtes Regiſter

über

die in gegenwärtiger Sammlung enthaltene Reſcripten und Verordnungen.

Erſter Band.

Nro	
1. Chur-Pfalz.	Verordnung die Verbeſſer- und Benutzung der Vieh-Wayden betreffend, d. d. 11. Oct. 1766.
2. Baaden-Baaden.	Brand-Verſicherungs-Ordnung, d. d. 20. Oct. 1766.
3. Baaden-Baaden.	Feuer-Ordnung, nach welcher man ſich in denen geſammten Fürſtlichen Landen zu achten hat, d. d. 8. Nov. 1766.
4. Chur-Pfalz.	Verordnung wegen Beförderung derer Criminal-Proceſſe, d. d. 11. Nov. 1766.
5. Braunſchweig.	Erneuerte Verordnung, die in den Scheuren zu machende Leuchten-Behältniſſe betreffend, d. d. 20. Nov. 1766.
6. Chur-Bayern.	Verordnung wegen Communication der Proceß-Schriften, Signirung derer Exhibitorum von denen Advocaten, auch Zuſammenheftung derſelben, d. d. 27. Nov. 1766.

7. Chur-

Nro		
7.	Chur-Bayern.	Verordnung, daß keine ohnbeeydigte und nicht legitimirte Petſchier- und Wappen-Stecher im Land geduldet werden ſollen, d. d. 1. Dec. 1766.
8.	Anſpach.	Abänderung des Puncts der Wechſel-Ordnung, daß Kirchen- und Schul-Diener in Zukunft gültige Wechſel-Briefe auszuſtellen ohnfähig ſeyn ſollen, d. d. 2. Dec. 1766.
9.	Heſſen-Caſſel.	Verordnung, wegen Ausführung der rohen Häute und Felle, d. d. 5. Dec. 1766. publ. 1767.
10.	Chur-Bayern.	Verordnung wegen Einrichtung einer Leder-Manufactur, d. d. 15. Dec. 1762.
11.	Chur-Hannover.	Königl. Großbrittanniſch- und Chur-Braunſchweigiſches Privilegium einer Engliſchen Leder- Horn- und Pergament-Fabrick, d. d. 14. Dec. 1766.
12.	Anſpach.	Verbot des Verkaufs auswärtigen Porcellains und Fayence in dieſen Landen, d. d. 15. Dec. 1766. publ. 14. Jan. 1767.
13.	Chur-Bayern.	Verordnung wegen der Getrayde-Ausfuhr und der darauf erhöheten Acciſe, d. d. 18. Dec. 1766.

Nro		
14.	Braunſchweig.	Erneuerte Verordnung, die Dienſt=Boten=Abſchiede betreffend, d. d. 18. Dec. 1766. publ. 10. Jan. 1767.
15.	Heſſen=Caſſel.	Verordnung, die Evangeliſch=Lutheriſche Landes=Kinder, ſo Theologiam ſtudiren, betreffend, d. d. 18. Dec. 1766. publ. 1. Jan. 1767.
16.	Chur=Sachſen.	Verbot aller Hazard= und anderer hoher Spiele, auch des darüber angeſtellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spiel=Schulden, d.d.20. Dec. 1766. publ. 10. Jan. 1767.
18.	Chur=Sachſen.	Gnädigſt geſchärftes Mandat wider die Banqueroutiers, d.d. 20. Dec. 1766. publ. 24. Jan. 1767.
19.	Chur=Bayern.	Verordnung wegen der Einfuhr des ausländiſchen gearbeiteten Leders zum Faveur inländiſcher Gerbereyen, d d. 29. Dec. 1766.
20.	Chur=Bayern.	General=Verordnung, die Einführung und Anrichtung der Saliter=Pyramiden betreffend, d. d. 29. Dec. 1766.
21.	Chur=Bayern.	Verruf der, der Religion, dem Staat und denen guten Sitten nachtheiligen gefährlichen Bücher, oder gedruckten Piecen und deren gänzliches Verbot betreffend, d.d. 5. Jan. 1767.

Nro	
22. Braunſchweig.	Policey-Verordnung, daß die Haus- und Speiſe-Wirthe die Fremden auf der Meſſe nicht über Gebühr ſteigern ſollen, d. d. 5. Jan. 1767.
23. Heſſen-Caſſel.	Verordnung, daß diejenige ausländiſche Strumpf-Waaren, welche im Land fabriciret werden können, nicht eingeführt, und die, ſo nicht im Land fabriciret werden können, anders nicht dann unter Auflegung eines eben ſo hohen Impoſtens, als man in den benachbarten Landen auf diesſeitige Strumpf-Waaren leget, ins Land gebracht werden ſollen, d. d. 6. Jan. 1767.
24. Würtemberg.	Verordnung, die Erſcheinung der Beamten bey denen Rechnungs-Abhören betreffend, d. d. 8. Jan. 1767.
25. Braunſchweig.	Publication des Kayſerlichen Edicts, wegen Reaſſumtion der bey dem Kayſerl. und des Reichs-Cammer-Gerichte in Reviſione hangenden Sachen, d. d. 8. Jan. 1767.
26. Baden-Durlach.	Ausgeſchriebene Brand-Entſchädigung pro Anno 1766. d. d. 9. Jan. 1767.
27. Mecklenburg.	Verordnung, die Landes-Vergleichmäßige Wegſchaffung der

ſo-

Nro	
	ſogenannten Meſſerträger betreffend, d. d. 12. Jan. 1767.
28. Hanau.	Privilegia der Fabricanten allda, d. d. 12. Jan. 1767.
29. Chur-Bayern.	Moderation der Eſlito-Acciſe, auf den Verkauf der von denen Metzgern in Vorrath habenden rohen Häute, d. d. 15. Jan. 1767.
30. Chur-Bayern.	General-Mandat, betreffend das in puncto Religionis von dem gemeinen Volke verbreitete, aber ungegründete Gerücht, und die ſowohl wieder die unbeſonnenen Religions-Diſcourſe, als wider die falſchen Denunciationes angedrohete Landesherrliche Beſtrafung, d. d. 16. Jan. 1767.
31. Chur-Bayern.	Bekanntmachung des Verbots alles Hauſirens, d. d. 19. Jan. 1767.
32. Chur-Bayern.	Bekanntmachung, daß alle in dieſen Landen durchlaufende Ströme und Flüſſe, zum Beſten der Commercien, Schif- und Flosbar gemacht werden, d. d. 19. Jan. 1767.
33. Mecklenburg.	Verordnung wegen des Handels und Umtreibens des lebendigen Viehes, ſowohl als wegen Feiltragung und Verkaufung

Nro	
	des Fleiſches, d. d. 23. Jan. 1767.
34. Baden-Durlach.	Die Schulmeiſter-Wittwen-Caſſe betreffend, d. d. 23. Jan. 1767.
35. Chur-Hannover.	Anweiſung für Wagenmeiſters und Poſtillons, in Abſicht des Trinkgeldes und Betragens gegen die Paſſagiers bey ordinair- und extraordinairen Poſten, d. d. 23. Jan. 1767.
36. Chur-Pfalz.	Verordnung wegen der Berechnung der Zoll- und Accis-Zeichen, d. d. 23. Jan. 1767.
37. Chur-Hannover.	Patent, wodurch das Kayſerl. Edict vom 10. Oct. 1766. die bey der bevorſtehenden Cammer-Gerichts-Viſitation vorzunehmende Reviſions-Sachen betreffend, publiciret wird, d. d. 24. Jan. 1767.
38. Baden-Durlach.	Das Verbot der Veräuſerungen ad manus mortuas betreffend, d. d. 24. Jan. 1767.
39. Berlin.	Reſcript an die Pommeriſche Regierung und das Hof-Gericht zu Cöslin, nebſt Anlage an die Pommeriſche Cammer vom 3. Jan. 1767. in wie weit das Edict vom 30. May 1766. wegen der freyzulaſſenden Verheyrathung der dienſtpflichtigen Mägdchen zu verſtehen ſey, d.d. 25. Jan. 1767.

40. Ber-

Nro		
40.	Berlin.	Reglement, wie es mit Bezahlung und Beytreibung derer Collegien-Gelder bey der Univerſität zu Halle gehalten werden ſolle, d. d. 26. Jan. 1767.
41.	Heſſen-Caſſel.	Verordnung wegen des bey dem Bauweſen eingeſchlichenen Mißbrauchs in Anſehung der Späne und derer Zimmer-Leute Lohn, d. d. 26. Jan. 1767.
42.	Braunſchweig.	Verordnung gegen die ſchlechte Arbeit der Schuſter, d. d. 27. Jan. 1767.
43.	Berlin.	Reſcript an die Pommeriſche Regierung, den auf 5. proCento feſtgeſetzten Abſchoß zwiſchen Preuſſen und Hamburg betreffend, d. d. 29. Jan. 1767.
44.	Chur-Sachſen.	Gnädigſtes Mandat, wegen Einſchränkung des Dorf-Handels und der Handwerker auf dem Lande, d. d. 29. Jan. 1767.
45.	Berlin.	Reſcript an die Pommeriſche Regierung über die Art. I. Nr. 5. 7. und 9. der Wechſel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. vorgekommene Dubia, d. d. 30. Jan. 1767.
46.	Berlin.	Circulare an alle Landes-Juſtiz-Collegia, excluſive Schleſien, Oſtfriesland und Lauenburg, nebſt Beylage vom 22. Nov. 1766. wegen des denen

Nro	
	Advocaten accordirten Vorſchuſſes von den Partheyen wegen des Gebrauchs der mancherley Arten des Stempel-Papiers, nach Verſchiedenheit der in den Canzleyen vorkommenden Fällen, d. d. 31. Jan. 1767.
47. Baden-Durlach.	Die Gewährung derer Käufe bey Verſteigerung betreffend, d. d. 31. Jan. 1767.
48. Berlin.	Reſcript an die Neumärkiſche Regierung, die Bezahlung auswärtiger Forderungen in Louis-d'Or oder Friederichs d'Or, und was dabey zu obſerviren, betreffend, d. d. 4. Febr. 1767.
49. Baden-Durlach.	Verordnung, die Teſtamenta Principi, oder Fürſtlichem Hof-Gericht, oblata betreffend, d. d. 4. Febr. 1767.
50. Braunſchweig.	Verordnung, wie es mit Beſetzung der Schul-Dienſte auf dem Lande gehalten werden ſolle, d. d. 5. Febr. 1767.
41. Chur-Trier.	Diſpenſation der vierzigtägigen Faſten, d. d. 6. Febr. 1767.
52. Chur-Pfalz.	Verordnung in Rechnungs-Sachen, d. d. 7. Febr. 1767.
53. Anſpach.	Verordnung wider die Anwerbung und Ausführung inländiſcher Coloniſten, d. d. 9. Febr. 1767.

54. Ver-

Nro	
54. Berlin.	Reſcript an das Cammer-Gericht, wordurch der §. 5. des Erbſchafts-Edicts von 1767. declariret wird, d.d. 10. Febr. 1767.
55. Heſſen-Caſſel.	Reglement, wornach das Bauen auf der Ober-Neuſtadt für das künftige eingerichtet werden ſoll, d. d. 10. Febr. 1767.
56. Baden-Durlach.	Ausſchreiben, daß auf jedem Kirchhof wenigſt 5. bis 6. Maulbeer-Bäume gepflanzet werden ſollen, d. d. 11. Febr. 1767.
57. Berlin.	Circulare an die Churmärkiſche Inſpectores wegen der Schul-Collecten-Gelder, d. d. 12. Febr. 1767.
58. Berlin.	Reſcript an die Preuß. Regierung, die Stempelung der wegen Anſchaffung der Continuationen der Conſtitutionum Marchicarum zu erlaſſenden Circularien betreffend, d. d. 12. Febr. 1767.
59. Berlin.	Reſcript wegen derer erforderlichen Zeugen bey Teſtamenten, d. d. 12. Febr. 1767.
60. Chur-Bayern.	Verordnung, die künftige moderirte Erholung der Conſumo Acciſe vom ausländiſchen Honig betreffend, d.d. 12. Febr. 1767.

Nro	
61. Zweybrück.	Verordnung, wodurch denen Unterthanen auſſerhalb Landes mahlen zu laſſen bey zehen Rthlr. Strafe verboten wird, d. d. 12. Febr. 1767.
62. Chur-Hannover.	Verordnung, wodurch die Hereinbringung auswärtigen Horn-Viehes auf 1. Jahr lang verboten wird, d. d. 14. Febr. 1767.
63. Chur-Trier.	Verordnung, das Verbot der Knaben-Werbung betreffend, d. d. 14. Febr. 1767.
64. Würtemberg.	Verordnung, die Haupt-Mängel bey Pferden, auch Horn-Vieh, und übrigen Vieh, und worin ſolche beſtehen, betreffend, d. d. 17. Febr. 1767.
65. Braunſchweig.	Verordnung, die ordentliche Erhebung und Beybringung der monatlichen Contribution, auch derer und übrigen Herrſchaftlichen Gelder accurate Einſendung an die Fürſtliche Krieges- und andere Caſſen betreffend, d. d. 18. Febr. 1767.
66. Berlin.	Edict, daß denen Hunden der ſo genannte tolle Wurm geſchnitten werden ſolle, d. d. 20. Febr. 1767.
67. Berlin.	Reſcript an die Pommeriſche Regierung wegen der Wahl der Magiſtrats-Perſonen, d. d. 21. Febr. 1767.

Nro	
68. Baden-Baden.	Verordnung, deren zufolge denen Gemeinden die Steigerung der Zehenden in corpore unterſaget wird, d.d. 21. Febr. 1767.
69. Baden-Baden.	Verordnung, deren zufolge die künftig errichtet werdende Feuer-Werkſtätte vor ihrer würklichen Gebrauchung von denen Feuer-Beſchauern viſitiret werden ſollen, d.d. 23. Febr. 1767.
70. Braunſchweig.	Verordnung wegen der auf Stempel-Papier zu ſchreibenden Contracte, d. d. 23. Febr. 1767.
71. Berlin.	Erneuertes Deich-Schau-Graben- und Schleuſen-Reglement in dem Herzogthum Cleve, d.d. 24. Febr. 1767.
72. Chur-Maynz.	Verordnung wegen der Rangfahrt auf dem Rhein, d. d. 27. Febr. 1767.
73. Braunſchweig.	Verordnung, den Siegellack-Handel betreffend, d. d. 27. Febr. 1767.
74. Zweybrücken.	Verordnung, den in der Schultheiſſerey Concken, Ober-Amts Lioſtenberg, eingeführte ſogenannten Kirckeler Zoll betreffend, d. d. 28. Febr. 1767.
75. Berlin.	Inſtruction für einen jeden Special-Aufſeher auf die Salpeter-Wände und Gruden-Häuſer in denen Städten und Dör-

Nro	
	Dörfern des Herzogthums Magdeburg und Fürſtenthums Halberſtadt, d. d. 1. Mart. 1767.
76. Berlin.	Erneuertes und vermehrtes Salpeter-Edict vor das Herzogthum Magdeburg, das Fürſtenthum Halberſtadt und die Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, d.d. 1. Mart. 1767.
77. Hannover.	Verordnung, den veränderten Werth der Gebäude von denen in die Brand-Caſſen eingeſchriebenen Bauer-Höfen, imgleichen die vorfallende Brand-Schäden, denen Schatz-Collegiis in Zeiten zu melden, d.d. 2. Mart. 1767.
78. Berlin.	Reſcript an die Preußiſche Regierung wegen Publicirung derer Verordnungen von denen Canzeln auf Verlangen der Aemter und Magiſträte, d. d. 3. Mart. 1767.
79. Berlin.	Edict wegen Conſolidation derer contribuablen Höfe und Bauer-Güter im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark, d.d 5. Mart. 1767.
80. Würtzburg.	Verordnung, daß die Beamten die Waldungen fleißig beſichtigen, denen Holz-Verkauf, Ab-

Nro		
		zähl= und Anweiſung, auch der Gras= und Eichel=Maſtungs=Verleihung perſönlich abwarten, ihre eigene Holz=Beſtallungen aber nicht im Wald verkaufen, ſondern vorerſt zu ihren Wohnungen transportiren laſſen ſollen, d. d. 5. Mart. 1767.
81.	Berlin.	Circulare an alle Juſtitz=Collegia wegen der von denen Collegiis abzulaſſenden Poſtfreyen Sachen, d. d. 7. Mart. 1767.
82.	Chur=Bayern.	General=Verordnung, das zu Herſtellung neuer Chauſſées und ſämtlicher Straſſen Unterhaltung, wie auch zu Beſorgung aller Brücken= und Waſſer=Gebäude, gnädigſt decretirte General=Bau=Directorium betreffend, d.d. 7. Mart. 1767.
83.	Würtemberg.	Verordnung der Commun=Frucht=Vorräthe halber, d. d. 7. Mart. 1767.
84.	Berlin.	Circulare an alle Juſtitz=Collegia, wodurch der 6te Articul des revidirten Banco-Edicts erläutert wird, d. d. 9. Mart. 1767.
85.	Braunſchweig.	Erläuterung des 45ten Articuls der Braunſchweigiſchen Wechſel=Ordnung, d. d. 9. Mart. 1767.

Nro	
86. Zweybrücken.	Verordnung, nach welcher das Droit d'Aubaine gegen dieſſeitige Unterthanen aufgehoben worden, d. d. 10. Mart. 1767.
87. Heſſen-Caſſel.	Verordnung, 1) von der Hegezeit und Jagd auf denen Gränzen, auch 2) Jagd-Folge, 3) Wiederherſtellung der Zehend-Ordnung, 4) vom Bier-Brauen, 5) Erläuterung der Berg-Ordnung, 6) Verbot des Nacht- und andern Schieſſens in Städten und Dörfern, d. d. 10. Mart. 1767.
88. Hamburg.	Verordnung, wegen der zu Verhütung der Feuers-Gefahr bey Anlegung, Ausbeſſerung und Umſetzung der Feuer-Stätten anzuwendenden Vorſichtigkeit, d. d. 11. Mart. 1767.
89. Berlin.	Circulare an ſämtliche Churmärkiſche Inſpectores, daß kein Candidat, ohne Erlaubniß zu haben, predigen ſolle, d. d. 12. Mart. 1767.
90. Würtzburg.	Verordnung wegen Pflanzung der Maulbeer-Bäume und Erzielung eines Seiden-Gewerbes, d. d. 13. Mart. 1767.
91. Baden-Durlach.	Verordnung, die Rettung derjenigen Ertrunkenen, welchen man bey Zeiten zu Hülfe kommen kan, betreffend, d. d. 14. Mart. 1767.

Nro		
92.	Berlin.	Erneuertes und erweitertes Edict und Geſinde-Ordnung für das Königreich Preuſſen, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, d. d. 15. Mart. 1767.
93.	Zweybrücken.	Verordnung, daß die Stuten aus dem Land-Geſtüte mit einem Zeichen gebrannt werden ſollen, d. d. 15. Mart. 1767.
94.	Berlin.	Reſcript an das Preuß. Hof-Gericht, die Bevormundung der Unmündigen der Vorſteher des Hoſpitals daſelbſt betreffend, d. d. 16. Mart. 1767.
95.	Heſſen-Caſſel.	Ordnung zu Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens und Erörterung verſchiedener ſtrittigen Rechts-Fragen, d. d. 17. Mart. 1767.
96.	Baden-Durlach.	Verordnung, die geſtochene Schreibe-Vorſchriften, ſo zu Emmendingen ſehr wohlfeil zu haben ſind, betreffend, d. d. 20. Mart. 1767.
97.	Chur-Bayern.	General-Verordnung, wie es in Mauth- und Acciſe-Sachen, dann des freyen Handels und Wandels halber, mit denen im Hochſtift Paſſau gelegenen Unterthanen, ſowohl als mit der Hochfürſtl. Stadt Paſſau ſelbſt, hinfüro an gehalten werden ſoll, d. d. 24. Mart. 1767.

Zweytes

Zweytes Regiſter,

über

alle in dieſem Bande vorkommenden Materien.

A.

Aaz und Wachtkoſten der peinlichen Delinquenten, wenn ſelbige denen Beamten in Churpfalz zur Laſt fallen, p. 72 deren Verzeichniſſe ſollen mit denen Protocollis eingeſandt werden, 75 wie ſelbige zu decretiren, 77

Abhör der Rechnungen, ſ. Rechnungs-Abhör.

Abſchoß zwiſchen Preuſſen und Hamburg, 304

Abzug, eigenmächtiger, aus Fränkiſchen Creyß-Landen verboten, 349

Acciſe ſind auf die Einfuhr fremder im Lande ſelbſt fabricirender Waaren zu legen, 213 wie die Acciſezeichen in Churpfalz berechnet werden ſollen, 274

Ackerbau, zu deſſen Emporbringung gehöret auch die Verbeſſerung der Viehweyden, 1 die Einſchränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande, 306

Adel, wie mit demſelben bey Concurſen zu procediren, 178

Advocaten müſſen in Bayern alle Schriften und Vorſtellungen unterſchreiben, 85 werden in Chur-Sachſen mit Geld- Gefängniß- auch Leibes-Strafe belegt, wann ſie bey Banquerouten ungebühr-

gebührliche Negotia wiſſentlich zu bemänteln ſu-
chen, 151 Strafe derſelben, wann ſie ſich bey einem pacto remiſſorio etwas zu Schulden kommen laſſen, 176 dürfen in Preuſſen einen Stempelpapier-Vorſchuß von ihren Partheyen verlangen, 322 deſſen Beſtimmung, 323 ſind dargegen ſchuldig, der Canzley das verbrauchte Papier alſobald zu bezahlen, 324 müſſen ihren Vorſchuß liquidiren, 324

Albinagii Jus wird von Frankreich aufgehoben mit Zweybrück, 598

Amts-Rapiat oder Manual muß der Beamte bey ſeiner Rechnungs-Abhör vorlegen, 216

Armenhäuſer, die Einführung der Dienſtboten Abſchiede giebt einen Zufluß ihres Einkommens ab, 125 imgleichen die Confiſcation des geſetzten Geldes verbotener Spiele, 124 in welchem Fall die Armenhaus-Haupt-Caſſe in Chur-Sachſen ein Recht auf ausgeſtellte Spielſchulden und Wechſel erhalte, 139

Armen-Recht in Brandenburg, 321

Aſche darf nicht an Ausländer, ſondern einzig an Salpeter- und Seiffenſieder, verkauft werden, 509. 524

Aufkaufereyen derer Hauſirer von Honig, Wachs &c. iſt in Mecklenburg verboten, 226

Ausſtands-Conſignation muß ein Beamter bey ſeiner Rechnungs-Abhör wohl verurkundet vorlegen, 216

B.

Bayriſch und Paſſauiſcher Vertrag wegen reciproquen freyen Handels und Wandels, 737

Banque in Berlin, in wie fern Geld auslehnende Kaufleute an ſelbige gebunden, 596

Banqueroutiers, in Chur-Sachſen iſt verordnet, daß niemand ſein Vermögen durch Spielen, üppige Luſt, ſchwelgeriſche Gaſtgeboten, übertriebenen Kleiderpracht, koſtbare Gebäude und dergleichen, weder ſelbſt verſchwenden, noch ihren Weibern geſtatten, widrigenfalls aber vor betrügliche Decoctores angeſehen werden ſollen, 148 die aber ihre unverſchuldete Unglücksfälle zur Nothdurft beybringen, ſind denen betrüglichen Decoctoribus nicht gleich zu achten, 149 was ſie zu thun, ſo bald ſie wiſſen, daß ſie ſich in ſolchem Zuſtande befinden, 153 wann ein Salvus Conductus ſtatt finde, 154 in welchen Fällen ſie zu dem Beneficio Ceſſionis Bonorum admittiret werden ſollen, 155 wann ihnen Cambiales ertheilet werden, 155 was unter unverſchuldete Unglücksfälle zu rechnen, 155 wann das Wechſel-Recht zu ſuſpendiren, 156 Sequeſtration des Vermögens, 157 was mit denen Manualien, Handels- und Caſſabüchern, Regiſtern und andern Scripturen vorzunehmen, 158 Curatores Bonorum, 159 wie ein Remiſs zu ſuchen, 160 172 wann Steckbriefe und Capturbefehle zu erlaſſen, 161 auf weſſen Anſuchen ein flüchtiger Banqueroutier arretirt werden könne und ſolle, 162 wann Requiſitorialia 162 und Edictales zu erlaſſen, 163 wie zu verfahren, wann er ſich nicht ſtellet, 164 darf nicht per Mandatarium

rium erſcheinen, 164 in welchen Fällen, und welchergeſtalt ſie vor Ehrlos erkannt werden, 165 wann er mit einem gelben Hut an den Pranger geſtellt, oder mit dem Zuchthaus geſtraft werden ſoll, 166 wann mit Feſtungs-Bau und Staupenſchlag, 166 wann mit der Lebensſtrafe, 167 all ſolches ſoll ihren Weibern, Kindern und Erben an ihren Ehren unſchädlich ſeyn, 167 was bey der Klage auf den Schuldthurn zu beobachten, 167 Strafe deſſen, der die Flucht eines Banqueroutiers verſchweigt, 168 und deſſen, der ihm gar zu ſeinen Betrügereyen behülflich iſt, 168 Rechte derer Eheweiber der Banqueroutiers, 169 in Erbfällen bey Fallimenten, 171 Strafe, wann bey einem errichtenden Pacto Remiſſorio betrüglich gehandelt wird, 176 Waaren, die noch vorhanden, in welchem Fall ſie der Verkäufer zurücknehmen darf, 177 wann der Banqueroutier Wechſelbriefe ohne Bezahlung der Valutæ an ſich erhandelt, 177 wie bey Banquerouten des Adels, der Gelehrten und Innungs-Verwandten zu verfahren, 178 Concurs-Koſten 182 die ſtrengſten Geſetze ſchützen den Staat nicht vor dem banqueroutiren, 189. 190 Nothwendigkeit auf zuverläßigere Schutzmittel dargegen zu denken, 191 Vorſchlag hierzu 192

Bau-Directorium über die Chauſſées wird in Bayern angeordnet, 576

Bauer-Güther, deren Conſolidation in dem Herzogthum Cleve und Grafſchaft Mark, 552 deren Zerſplitter- oder Vereinzelung hat ihr Gutes und Böſes, 561 Fallbarkeit, Trägerey und Loſungs-Recht derſelben, 563

Bau-Taxe, wie ſchädlich die Ermangelung derſelben ſey, 299 wie eine ſolche ſtandhaft errichtet werden könne, 300

Bau-Ueberſchläge derer Chauſſées, Brücken- und Waſſergebäude, was in Bayern dabey zu beobachten, 581

Bauweſen, eingeriſſener Misbrauch dabey in Heſſen, mittelſt überſetzten Lohns der Zimmerleute, und Wegſchleppung der Spähne, 296 wie ſolches bey Anlegung der Neuſtadt in Caſſel angeordnet, 355

Beamte, wie die nachläßige bey peinlichen Inquiſitionen zu ihrer Gebühr angehalten werden können, 72. 74. 77 was ſelbige in Würtemberg bey denen Rechnungs-Abhören zu beobachten haben, 215

Becker werden auf Dörfern in Chur-Sachſen geſtattet, 312

Befehlbücher hat der Beamte bey ſeiner Rechnungs-Abhör vorzuzeigen, 217

Begräbniß, ein ehrliches wird denen Banqueroutiers, welche als betrügliche Decoctores erfunden werden, nicht geſtattet, 165

Bergrechte, deren Erläuterung in Anſehung Sand- und Thon-Grabens, Ziegel- und Kalkbrennens, auch Steinbrechens, 602 werden mancher Orten verſäumet, 605

Beſoldungsholz, darf in Würtembergiſchen Landen nicht im Wald verkauft werden, 571

Bettler ſollen in Fränkiſchen Creis-Landen aller Orten nothdürftig verſorget werden, 350

Bevölkerung wird durch die Zertrennung einzelner Bauerhöfe befördert, 565

Beylagerbuch muß bey der Rechnungs-Abhör vorgewieſen werden, 217
Bienenzucht, wie weit ſolche in Bayern gebracht worden, 366
Bierbrauen, wie fern es denen Dörfern in Heſſen verboten iſt, 602 ob ſolches Verbot mit dem Zuſammenhang des Nahrungs-Standes übereinkomme, 605
Bittſchriften und Vorſtellungen müſſen in Bayern von denen Advocaten unterſchrieben ſeyn, 85 in Würtemberg ſind die Unterthanen davon befreyet, 87
Borgen, Nutzen oder Schaden des Staats von deſſen rechtem Gebrauch oder Misbrauch, 188
Boten, die in Bayern durchpaßiren, ſollen, was ſie über die Straſſen zu klagen gefunden, ad Protocollum vernommen werden, 580
Brand-Collecten ſind ſchädlich, und können bey errichteten Brandverſicherungs-Geſellſchaften füglich abgeſtellet werden, 27
Brandverſicherungs-Ordnung, Baaden-Baadenſche, 11 der Werth der Gebäude wird dardurch, wie bey andern liegenden Gründen, in Sicherheit geſetzt, 12 was für Gebäude davon ausgenommen ſeyn ſollen, 12 was für Feuerſtätte in der Aſſecuranz angenommen werden, 13 Unterſchied deren Taxation, 17 erſtrecket ſich nicht auf fahrende Haab, Waſſergüſſe, Erdbeben und Sturmwinde, 13 noch auf eine boshafte Selbſtanzündung, 14 doch aber auf ein der Feuer-Ordnung entgegen laufendes Verſchulden, 14 auch auf die von feindlichen Armeen verurſachte Brandſchäden, 15 wie der Anſchlag der Gebäude geſchehen

ſchehen ſoll, 16. 19 wie und wann die Tabellen zu fertigen und einzuſenden, 20 was bey Veränderung der Gebäude zu beobachten, 21 Beaugenſcheinigung des Brandſchadens und deſſen Taxation, 23 Einzug und Einſendung der Beyträge, 23. 24 wie die Entſchädigung geſchehen ſolle, 24 Wiederaufbauung der Brandſtätte, 25 was bey Hypothecirung aſſecurirter Gebäude zu beobachten, 25. 26 Clöſtern und Vaſallen ſtehet der Beytritt zur freyen Wahl, 26 Brand-Collecten werden dadurch abgeſtellet, 27 dieſe Aſſecuranz ſoll durch Feuer-Vernachläßigung nicht mißbraucht werden, 27 ausgeſchriebene Brand-Entſchädigung von Durlach, 224 in Hannover ſoll der veränderte Werth der Gebäude und der Brandſchaden denen Schatz-Collegiis in Zeiten gemeldet werden, 546

Brücken, über ſolche muß in Bayern vom ganzen Lande eine vollſtändige Beſchreibung eingeſandt werden, 577

Bücher derer Kauf- und Handelsleute, was bey Banquerouten damit vorzunehmen, 156 der Religion und dem Staat nachtheilige in Chur-Bayern verboten, 205 nöthige Vorſicht bey deren Cenſur, 207

Bürger-Recht, ſollen die Dorf-Handwerks-Leute in Sachſen, wann ſie in die Stadt ziehen, umſonſt erhalten, 313

C.

Cambiales, wann ſolche bey Banquerouten ertheitheilet werden, 155

Cammer-Gericht, deſſen Reviſion wird angeordnet und publicirt von Braunſchweig, 218 von Hannover, 277
Candidatenbücher, worin die Candidaten nach einer gewiſſen Ordnung eingeſchrieben, und nach ſolcher Reihe bedienſtet werden, ſind ſehr nützlich, 132
Capitalia, was ein Beamter im Würtembergiſchen dieſerhalben bey der Rechnungs-Abhör zu beſorgen, 217 in Churpfalz, 345
Capturbefehle, wann ſelbige derer Banqueroutiers halber zu erlaſſen, 161
Catecheten, in wie fern ihnen in Chur-Sachſen ihr erlerntes Handwerk zu treiben erlaubt iſt, 314 ſollen aber keine Krämerey treiben, eod.
Certioration derer Frauensperſonen, ob und wann ſolche bey Wechſeln erforderlich, 319
Ceſſio Bonorum, wann ſolche denen Banqueroutiers zu ſtatten komme, 155
Chauſſée, zu deren Anleg- und Unterhaltung hat Bayern ein beſonderes Bau-Directorium angeordnet, 576 zu deren Behuf und Fundo iſt eine Mähnſtück-Anlage reguliret, 576 über die Chauſſées wird ein Hauptlagerbuch gehalten, 578 was bey deren Bauüberſchlägen zu beobachten, 581 Chauſſée-Geldsordnung in Churpfalz, 587 was bey deſſen Entricht- und Erhebung zu beobachten, 590
Chirurgus, worzu ſelbiger bey ertrunkenen Perſonen im Durlachiſchen angewieſen iſt, 615
Collectengelder derer Schulen in der Churmark Brandenburg, 359
Collecten vor Verunglückte, können durch allerley Aſſecuranz Anſtalten abgeſtellet werden, 27

Collegiengelder, deren Bezahl- und Beytreibung auf der Univerſität Halle, 289 wie der Zweck auf eine andere Art zu erreichen ſtehe, 295
Coloniſten, deren ausländiſche Anwerbung wird durch den Fränkiſchen Creis verboten, 347
Commercium wird in Bayern durch Schif- und Flosbarmachung derer Ströme und Flüſſe zu befördern geſucht, 240 das Verbot der Ausfuhr Gold- und Silberſorten wird für ſchädlich gehalten, 333
Conceptbuch hat der Beamte bey ſeiner Rechnungs-Abhör vorzuzeigen, 217
Concurskoſten, was dabey zu beobachten, 182
Conſolidation der Höfe und Bauergüter im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark, 552
Conſtitutiones, die Continuation der Preußiſchen muß geſtempelt werden, 562
Contribution, deren Beytreibungs Art im Braunſchweigiſchen, 387 Strafe der ſaumſeligen Erheber, 388 die Erheber derſelben ſollen jeder Gemeinde ein Quittanzbuch halten und zuſtellen, 389 was bey deren ſuchenden Nachlaſſung zu beobachten, 390
Crahnen-Meiſter, worauf ſelbige zu Maynz angewieſen, 405
Crahnen-Schreiber, ibid.
Credit-Commiſſion eines Landes, wie dardurch alle Banqueroute und Concurſe vermieden und die Unterthanen vor einem alljährlich erleidenden entſetzlichen Verluſt geſchützet werden könnten, 192
Criminal-Proceſſe, deren Beförderung in Chur-Pfalz, 71 was gleich nach beſchehener Captur zu beobachten, 72 auswärtige Kundſchafts-
Ver-

Verzöger- oder Verweigerungen ſollen der Regierung zeitig angezeigt werden, 72 die Inquiſition von der Captur an, täglich fortzuſetzen, 73 Viſa reperta ſind alſobald zu veranſtalten, 73 die Inquiſitionen ſollen ohne beſondere Erlaubniß keinen andern übertragen werden, 73 was bey Torturfällen zu beobachten, 74 Einſendung der Inquiſitions-Acten, 74 denen einſchickenden Protocollis ſollen die Vermögens-Specificationen, imgleichen der Atz- und Wachtkoſten der Delinquenten, beygefügt werden, 75 das allzuſpäte Defenſions-Geſuch eines Delinquenten ſoll nicht mehr angenommen werden, 76 beſondere Accuſatores bey Rechtstägen zu beſtellen, ſoll denen Beamten auf Herrſchaftliche Koſten nicht geſtattet, ſondern von ihnen ſelbſt beſorget werden, 78

Curatores Bonorum, deren Beſtellung bey Banquerouten, 159

D.

Defect-Protocoll, iſt acht Tage vor der Rechnungs-Abhör beantwortet und unterſchrieben einzuſenden, 215

Defenſions-Geſuch, das allzuſpäte, ſoll in Chur-Pfalz von einem Delinquenten nicht mehr angenommen werden, 76 ohne genugſame Defenſion, welche, wann der Delinquent ſolche nicht zu bezahlen vermag, auf Landesherrliche Koſten geſchehen ſolle, kein Todes-Urtheil zu vollziehen, 78

Deich-Reglement, Preußiſches, 408 von Einrichtung des Deich- und Schauweſens, 409 von Einrichtung des Deichſtuhls, oder Deichamts, und Anordnung derer Deichbedienten, 411 von der Anlage, Höhe, Crone und Doſſirung der Deiche, 417 von den Deichen, welche auf Weyen belegen, oder Schaardeiche ſind, 427 von Abhauung der Hecken, Bäume und Sträuche, auch wie die Deiche beſtändig rein gehalten werden ſollen, 431 von Eintheilung derer Deiche, und deren Unterhaltung, 434 Anweiſung, wie es mit Abgrabung der Erde zu den Deichen gehalten werden ſoll, 436 von den Verrichtungen des Deichſtuhls, und von demſelben zu haltenden Schautagen, 438 von denen Erbentagen, 450 von denen Sommerdämmen, 455 von denen Waſſerleitungen, Zuggräben, Auswäſſerungen und Schleuſen, 459 Recht der Auswäſſerung, 472 von Deckung derer abbrechenden Ufer durch Kribben und Pflanzungen, 474 von denen Straſen derer wider das Deich-Reglement handelnden Perſonen, 478 von Berechnung derer ausgeſchlagenen Morgen- und Erbengelder, 485 von den Erbdeichgräfen und denen Deichen, ſo noch zu keinem Deichſtuhl gehören, 487 Eyd des Deich-Gräfen und des Heimraths, 490

Dienſtboten, müſſen im Braunſchweigiſchen ordentliche Abſchiede haben, und davor der Armen-Caſſe jeden Orts zwey Mariengroſchen erlegen, 125 was die Prediger jeden Orts dabey zu beſorgen, 127 der Brodherr ſoll ſo lange den Lohn vorenthalten, bis der Abſchied gelöſet worden, 127 faules

les und immer vagirendes Geſinde ſollte nicht im Ort geduldet werden, 129

Dienſtboten-Aufſeher ſollten in jedem Stadt und Dorf beſtellt, und ein Tagebuch über ſelbige zu führen aufgegeben werden, 129

Dienſtpflichtiger Mägdchen in Pommern Verheyrathung, 286

Dorf, in denenſelben wird kein ander Handwerk, als Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- und Hufſchmiede und Wagner, oder Stell- und Schirrmacher, welche drey letzte für eines zu achten, in Sachſen geduldet, 311 in ſolchen ſollen auſſer beſondern Fällen keine Fabriquen und Manufacturen in Chur-Sachſen angelegt werden, 313 in wie fern denenſelben das Bierbrauen in Heſſen verboten, 602

Dorfhandel, deſſen Einſchränkung in Sachſen, 305

Dorfkrämer, was ſelbige in Chur-Sachſen für Waaren führen dürfen, 307 in einem Dorf darf nur einer ſeyn, 309 auch weder Jnngen lehren noch Diener halten, eod.

Dröſchen, ſ. Tröſchen.

Droit d'Aubaine, wird von Frankreich aufgehoben mit Zweybrück, 598

E.

Ehrlos werden in Chur-Sachſen die Banqueroutiers, welche doloſi Decoctores ſind, erkläret, 165

Eichelmaſtungs-Verleihung in denen Fürſtl. Würtzburgiſchen Waldungen, 571

Emigriren aus Fränkiſchen Creis-Landen verboten, 349

Engliſche Leder⸗ Horn⸗ und Pergamentfabrique iſt in Hannover privilegirt, 113
Erbbeſtand, was dabey in denen Rechnungen in Chur⸗Pfalz zu beobachten, 344
Erbfolgs⸗Recht der Fremdlingen wird eingeführet von Frankreich mit Zweybrück, 598
Erbſchaften, wann die Gläubiger dabey die Beſtellung eines Interims-Curatoris in Preuſſen zu ſuchen befugt, 353
Ertrunkene, Fürſehung zu ihrer Rettung im Durlachiſchen, 612
Eyd, wie und wann ſolcher in Schuldſachen ſtatt finde, 152

F.

Fabricanten, deren Privilegia in der Stadt Hanau, 227 ſollen auſſer beſondern Fällen in Chur⸗Sachſen ſich nicht auf Dörfern etabliren, 313
Fallbarkeit bey Bauergütern, wie ſolche bey deren Zertheilung zu conſerviren, 563
Faſten, deren vierzigtägige Diſpenſation in Chur⸗Trier, 342
Fayence, ausländiſches, darf im Fürſtenthum Anſpach nicht erkauft werden, 116
Feldbau, zu deſſen Emporbringung gehöret auch die Verbeſſerung der Viehwayden, 1
Feldgericht, was daſſelbe bey denen Viehwayden zu beobachten habe, 3
Felle und Häute, deren rohe Ausfuhr auſſer Landes wird von Heſſen⸗Caſſel durch einen aufgelegten Licent eingeſchränkt, 94 die Defraudation deſſelben mit der Confiſcation belegt, 96 der

denen Zünften davon gebührende Schleyſchatz ſolle ihnen von denen Licent-Geldern erſetzt werden, 97 wie dieſer Zweck noch weiter zu erreichen, 98 gleiche Einſchränkung in Bayern mit 10 pro Cento Impoſt, 107 wird wieder moderirt, 232 es müſſen aber ſolche vor der Ausfuhr im Lande öffentlich feil geboten werden, eod.

Feuerbeſchau, was dabey in Baden-Baden zu beobachten, 405

Feuersbrunſt, denen dardurch Beſchädigten kan ihr Verluſt durch Brand-Aſſecuranz-Anſtalten wieder erſetzt werden, 11

Feuerſtätte, welcherley in der Badiſchen Brand-Aſſecuranz angenommen werden, 13 Unterſcheid deren Taxation, 17 deren Einricht- und Verwahrung im Badiſchen, 38 weitere Verordnung deswegen in Baden-Baden, 405 in Hamburg, 606

Feuerordnung, Badiſche, 28 Vorſicht im Umgang mit Feuer und Licht, 30 Einricht- und Verwahrung der Feuerſtätte, 39 Löſchanſtalten, 46 was bey würklich entſtandener Feuersbrunſt zu beobachten, 55 was nach derſelben zu thun, 65

Fleiſch, deſſen Feiltragung und Verkaufung, 242

Flucht, ſoll kein Kauf- und Handelsmann ergreiffen, wann er einen Banquerout macht, 153

Flüſſe werden in Bayern Schif- und Flosbar gemacht, 239 die Durchſtech- oder Durchſchneidung derſelben Krümmen iſt dem Futterwachs ſehr verträglich, 241

Fornications-Beſtrafung, die ſimple, iſt denen Churpfälziſchen Beamten überlaſſen, 75

Forſtbediente, deren Obliegenheit im Bißthum Würtzburg, 571
Forſtknechte oder Jäger, ihre Original Hand- Particular-Rechnungen ſind bey der Abhör vorzulegen, 216
Forſtmeiſter, was ſolche beym Holzverkauf in Würtemberg zu beobachten haben, 572
Fouragegelder, im Braunſchweigiſchen, 389
Frachtbriefe, wie die Kaufleute zu Maynz ſolche ausſtellen ſollen, 493
Fremde auf denen Meſſen ſollen von denen Wirthen nicht übernommen werden, 209
Frohnfuhren ſind in Churpfalz Chauſſée-Geld frey, 588
Fruchtausfuhr, Effito Acciſe davon wird in Bayern erhöhet, 119 in welchem Fall die Ausfuhr zu Waſſer zu geſtatten, 119 wornach ſich auch die das Incolat gaudirende Nachbarn und Oberpfälziſche Untterthanen zu richten haben, 119 Fürſehung derer Mauth-Aemter für Unterſchleifen, 120 Betrag des zu entrichtenden Effito-Acciſes zu Waſſer und zu Lande, 121 ob eine Frucht-Sperr auſſer im höchſten Nothfall nützlich oder ſchädlich, 122
Fruchtbeſoldungen, wie ſolche in Churpfalz zu verrechnen, 345
Fruchtvorräthe, ob nicht ſolche zu Vermeidung der Fruchtſperr auf den Nothfall anzulegen, 123 derer Communen im Herzogthum Würtemberg, 593
Fuhrleute, die in Bayern durchpaßiren, ſollen, was ſie über die Straſſen zu klagen haben, ad protocollum vernommen werden, 580

G. Gänſe

G.

Gänſe ſollen nicht auf die Rindvieh-Wayde getrieben werden, 4
Gaſthalter und Wirthe, was ſelbige in Chur-Sachſen gegen Spieler zu beobachten, 141 ſollen die Fremden auf der Meſſe nicht übernehmen, 209
Gaſtgebote, ſchwelgeriſche, wann Kauf- und Handelsleute deren überwieſen werden, ſollen ſie bey entſtehenden Banquerouten als betrügliche Decoctores behandelt werden, 148
Gebäude, durch koſtbare ſollen inſonderheit Kaufleute ihr Vermögen und aufgenommene Gelder nicht verſchwenden, 148
Geiſſen, was unter die Haupt-Mängel derſelben zu rechnen, und in wie weit vor ſolche Gewährſchaft zu leiſten, 384
Geiſtliche, und die zu ihnen gehörige Perſonen, als Vicarii, Præceptores, Cantores, Candidati & Studioſi theologiæ können im Anſpächiſchen keine gültige Wechſelbriefe ausſtellen, 92
Gelber Hut, wer damit in Chur-Sachſen beſtraft wird, 166
Gelehrte, wie mit denenſelben bey Concurſen zu procediren, 178
Gerber, ſollen in Bayern nicht mit auſſer Landes gearbeitetem Leder handeln, ſondern ſelbſt gerben, 109 Fürſehung für arme Meiſter bey der Manufactur, 109
Geſandte, ſind in Churpfalz, wann ſie allda accreditirt, Chauſſée-Geld frey, 588

Geſellen

Geſellen ſollen die Dorfhandwerksleute in Chur-Sachſen nicht halten, 312

Geſinde, muß im Braunſchweigiſchen ordentliche Abſchiede haben, 125 müſſen ſolche bey dem Prediger ihres Orts mit 2 Mariengroſchen für die Armen-Caſſe löſen, 127 der Brodherr ſoll ſo lange den Lohn vorenthalten, bis der Abſchied gelöſet iſt, 127 faules und immer vagirendes Geſinde ſollte nicht im Ort geduldet werden, 129 wie dem Mangel an Geſinde in Sachſen vorgebogen worden, 306

Geſinde-Aufſeher ſollten in jeder Stadt und Dorf beſtellet, und ein Tagebuch über ſelbiges zu führen aufgegeben werden, 129

Geſinde-Ordnung für das Königreich Preuſſen, 619 vom dienſtloſen Geſinde, 620 von denen Dienſt-Scheinen, 628 von Annehmung, Miethe und Vermiethung des Geſindes, 636 von der Dienſtzeit, 648 vom Lohn des Geſindes, 655 vom Betragen der Herrſchaft und des Geſindes, 663 vom Foro der Geſindeſachen, 673 Regulatif des Lohns, 678 Summaria dieſer Verordnung, 689

Geſundheits-Päſſe des einführenden Hornviehes, 369

Getrayde-Ausfuhr, deſſen Effito-Accis wird in Bayern erhöhet, 119 in welchem Fall die Ausfuhr zu Waſſer erlaubt ſey, 119. wornach ſich auch die das Incolat gaudirende Nachbarn und Oberpfälziſche Unterthanen zu richten haben, 119 Fürſehung für Unterſchleifen bey denen Mauth-Aemtern, 120 Betrag des zu entrichtenden Effito-Acciſes zu Waſſer und zu Lande, 121

ob eine Getraydeſperr, auſſer im höchſten Nothfall, nützlich oder ſchädlich ſey, 122 ob nicht die Anlegung der Vorrathshäuſer auf den Nothfall räthlicher, als die Zuflucht zu einer Getraydeſperr zu nehmen, 123

Gewährung derer Käufe bey Güther-Verſteigerungen im Durlachiſchen, 329 bey ſtrittigen Viehhändeln in Vorder-Oeſterreich, Würtemberg und Baden, 382

Gilde, damit ſind die Strumpfweber in Heſſen privilegirt worden, 210

Gnaden-Gehalts, wie ſolche in Churpfalz zu verrechnen, 345

Gold-Sorten, Preußiſches Verbot gegen deren Ausfuhr, 330

Gras-Verleihung in denen Fürſtl. Würtzburgiſchen Waldungen, 571

Grobſchmid, in jedem Chur-Sächſiſchen Dorfe wird nur einer geſtattet, 311

Grudenhäuſer, ſollen vor jedes Thor der Städte, Flecken und Dörfer angelegt werden, 508. 523

Gültſtaat, worin die Capitalverſchreibungen eingetragen werden, iſt eine Erforderniß zur Rechnungs-Abhör eines Beamten, 217

H.

Hämmel und Schaafe ſollen nicht auf die Rindvieh-Wayde getrieben werden, 4

Häute und Felle, Heſſen-Caſſel ſchränket deren rohe Ausführung auſſer Landes ein, 94 Licent davon nach ihrer unterſchiedlichen Beſchaffenheit, 95 die Defraudation des Licents iſt mit der Confiſcation

ſcation belegt, 96 der denen Zünften davon gebühꝛ rende Schleyſchatz ſoll ihnen von denen Licent-Geldern erſetzt werden, 97 fernere Mittel zu Hemꝛ mung der Ausfuhr roher Waare, 98 gleiche Einſchränkung in Bayern mit 10 pro Cento Impoſt, 107 wird wieder moderirt, 232 müſſen aber zuvor innerhalb Landes feil geboten werden, 232

Haiſchbücher über die einzunehmende Gefälle, ſind bey denen Rechnungs-Abhören vorzulegen, 217

Hanau iſt ſehr gut gelegen vor die Fabriquen und Manufacturen, auch zum Weinhandel, 229

Handwerker, deren Einſchränkung auf dem Lande in Chur-Sachſen, 305 welche auf Dörfern geduldet werden, 311 müſſen die Innung in einer Stadt halten, und allda das Meiſterrecht gewinnen, ibid. dürfen keine Jungen lehren noch Geſellen halten, 312 erlangen das Bürgerrecht, wenn ſie in eine Stadt ziehen, umſonſt, 313

Handelsleute ſollen die aufgenommene Gelder durch üble Adminiſtration, üppige Luſt, ſchwelgeriſche Gaſtgebote, übertriebenen Kleiderpracht, koſtbare Gebäude und dergleichen, nicht verſchwenden, oder bey Banquerouten als betrügliche Decoctores behandelt werden, 148 ſollen bey Banquerouten nicht austreten oder flüchtig werden, 153 ſind in Maynz angewieſen, die zur groſſen Rangfahrt gehörige Güter an keinen andern, als an den Schifſer, an dem die Rangfahrt ſtehet, abzugeben, 493 wie ſie zu Maynz ihre Frachtbriefe ausſtellen ſollen, 493 was ſie wegen des Kirckelerzolls im Zweybrückſchen zu beobachten, 498

Hauſirer,

Hauſirer, Verbot gegen dieſelbe im Mecklenburgiſchen, 225 in Chur-Bayern, 236

Haupt-Mängel an allerhand Vieh, was darunter zu rechnen, und bey ſtrittiger Gewährleiſtung zu ſprechen ſey, 382

Hazard-Spiele mit Würfel oder Karten, und was blos vom Glück oder Unglück abhängt, als Triſchack, Pharao, Baſſette, Lansquenet, Quindici, Trente & Quarante, Biribi, Paſſedix &c. ſind in Chur-Sachſen verboten, 132 Strafen darauf, 134 welchergeſtalt auf Credit und Borg ſpielen verboten, 135 Spielſchulden, Wechſel und Obligationes oder andere Contracte ſind gänzlich verboten, 136 Veräuſerungen und Verpfändungen, um Spielens wegen, ſind unkräftig, 136 wie in ſolchen Fällen verfahren werden ſoll, 137 wie wider einen Injurianten beym Spielen zu verfahren, 140 was die Gaſthalter und Wirthe in Wein- Caffee- Speiſehäuſern, Schenk- und Billarden dabey zu beobachten, 141

Hecken, an deren ſtatt ſollen Wällerwände gemacht werden, 525

Hegezeit, deren Beſtimmung im Heſſen-Caſſeliſchen, 601

Hirt, ſoll mit tauglichem Werkzeug verſehen, und zu Ausrottung des Unkrauts auf der Wayde angehalten werden, 4

Hochzeiten, dabey iſt das Schieſſen in Heſſen verboten, 603

Höfe, ſ. Bauergüter.

Holzbeſoldung darf in Würtzburgiſchen Landen nicht im Wald verkauft werden, 571

Holzverkauf, Abzehl und Anweiſung im Bisthum Würtzburg, 571 deren Ausſchreibtäg im Würtenbergiſchen, 572

Honig, Aufkauf iſt denen Hauſirern im Mecklenburgiſchen verboten, 226 deſſen moderirter Conſumo-Accis in Bayern, 366

Horn, Engliſche Leder- und Pergamentfabrique iſt in Hannover privilegirt, 113

Hornvieh, deſſen Handel und Umtreiben im Mecklenburgiſchen, 242 die Einfuhr des ausländiſchen wird im Churfürſtenthum Hannover wegen der Seuche verboten, 369 eine jede Provinz ſoll ſich, in Anſehung des fetten Viehes, ſelber Rath ſchaffen, 371 welchergeſtalt der Ueberfluß an Hornvieh zwar auſſer Landes geſchaft, aber nicht wieder hinein gelaſſen werden ſolle, 372 wann von einführendem Vieh die Quarantaine zu halten erfordert wird, 373 was unter die Haupt-Mängel deſſelben zu rechnen, und in wie weit der Verkäufer Gewährſchaft ſchuldig, 388

Hufſchmid, in jedem Chur-Sächſiſchen Dorfe wird nur einer geduldet, 311

Hunde, denenſelben ſoll im Preußiſchen ohne Ausnahm der Tollwurm genommen, 393 und hierzu ſollen beſondere Leute beſtellt werden, 394 was ſolche zu beobachten, ibid. deren Belohnung, 395 ſollen den Herrn des Hundes dieſerhalben mit einem Atteſtat, daß der Wurm genommen worden, legitimiren, 395 welche Atteſtata ungültig, 396 Strafe der Uebertretung, ibid. & 397 wann und welche Hunde todt geſchoſſen oder geſchlagen werden ſollen, 397 das

Wurm-

Wurmſchneiden ſey ein Grif der Jägereyverwandten, 399 die Sanitæts-Collegia ſollten die Beſchaffenheit des Tollwurs mit mehr Zuverläßigkeit unterſuchen, 399

Hut, gelber, wer damit in Chur-Sachſen beſtraft wird, 166

J.

Jahrmärkte, darf kein Hauſirer in Bayern beſuchen, er habe dann ein Patent darzu gelöſet, 237

Jagdfolge, des Adels in Heſſen, 601

Impoſten, ſind auf die Einfuhr fremder im Lande ſelbſt fabricirender Waaren aufzulegen, 213

Innung, müſſen die Dorfhandwerksleute in Chur-Sachſen in einer Stadt halten, 311

Inquiſition, in Criminalſachen, die in Churpfalz dabey eingeſchlichene Gebrechen, 72 iſt von der Captur an täglich fortzuſetzen, 73 ſoll keinem andern von denen Beamten ohne beſondere Erlaubniß übertragen werden, eod. was bey Torturfällen zu beobachten, 74 imgleichen bey Einſendung der Acten, 74 nicht weniger in geringen Injurien, ſchlechten Freveln und ſimplen Fornications-Händeln, 74 die Specificationen des Vermögens, auch der Aatz- und Wachtkoſten ſollen denen einſchickenden Protocollis beygelegt werden, 75 das allzuſpäte Defenſions-Geſuch des Delinquenten ſoll nicht mehr angenommen werden, 76 wie die ſaumſelige Inquiſitores zu ihrer Gebühr angehalten werden können, 77

Invaliden, in wie fern ſelbige in Chur-Sachſen ihr erlerntes Handwerk treiben dürfen, 314
Johannisfeuer auf dem Felde iſt in Heſſen verboten, 603
Juden müſſen in Wechſeln ihren ganzen Namen unterſchreiben, 319
Jungen, ſollen die Dorfkrämer in Sachſen nicht lernen, 309 desgleichen die Dorfhandwerksleute, 312
Juſtitzverbeſſerung in Heſſen, 704

K.

Kalk, in wie fern das Brennen deſſelben in Heſſen zugeſtanden wird, 602
Kaſtenknechte, deren Original- Hand- Particular-Rechnungen ſind bey der Rechnungs-Abhör vorzulegen, 216
Kaufmannsdiener, ſollen die Dorfkrämer in Sachſen nicht halten, 309
Kaufmannsgüter, welche zur Rangfahrt auf dem Rhein gehören, ſollen nicht durch Neben-Schiffereyen verſchleppt werden, 492
Käufe, liegender Güterſtücke, müſſen im Durlachiſchen gerichtlich inſinuirt und eingeſchrieben werden, 329
Kaufleute, ſollen die aufgenommene Gelder durch üble Adminiſtration, üppige Luſt, ſchwelgeriſche Gaſtgebote, übertriebenen Kleiderpracht, koſtbare Gebäude und dergleichen nicht verſchwenden, widrigenfalls bey Banquerouten als betrügliche Decoctores behandelt werden, 147 ſollen bey Banque-

querouten nicht austreten oder flüchtig werden, 153 ſind in Maynz angewieſen, die zur groſſen Rangfahrt auf dem Rhein gehörige Güter niemand, als dem im Rang ſtehenden Schiffer, abzugeben, 493 wie ſie zu Maynz ihre Frachtbriefe ausſtellen ſollen, 493 was ſie wegen des Kirckelerzolls im Zweybrückſchen zu beobachten, 498 in wie fern Geld auslehnende Kaufleute in Berlin an daſige Banque gebunden ſind, 596

Kiefer, Herrſchaftliche, deren Original-Hand-Particular-Rechnungen ſind bey der Rechnungs-Abhör vorzulegen, 216

Kinder, wie ſie im Braunſchweigiſchen unterrichtet werden ſollen, 338

Kinderlehrer in Sachſen ſollen keine Krämerey treiben, auf ihrem erlernten Handwerk aber zu arbeiten iſt geſtattet, 314

Kirchhöfe, im Durlachiſchen müſſen ſelbige mit Maulbeerbäumen beſetzt werden, 358

Kirckelerzoll im Herzogthum Zweybrücken, 498

Kleiderpracht, dadurch ſollen Kauf- und Handelsleute, auch alle andere, das Ihrige nicht verſchwenden, 148

Knabenwerbung, deren Verbot im Chur-Trieriſchen, 379

Krämer, was ſelbige in Dörfern in Chur-Sachſen für Waaren führen dürfen, 307

Krämerey in Sachſen ſollen die Schulmeiſter, Catecheten und Kinderlehrer nicht treiben, 314

Kriegs-Caſſe in Braunſchweig, 387

Küſter, durch ſelbige ſollen in Preuſſen die Landes-

herrliche Verordnungen nach dem Gottesdienſt in denen Kirchen publicirt werden, 551

L.

Lagerbuch wird in Bayern über alle Chauſſées, Brücken- und Waſſergebäude gehalten, 578

Landkutſchen geben in Churpfalz Chauſſée-Geld, 587

Landwirthſchaft, wie die Landleute bey ihrem Zerfall zu ihrer urſprünglichen Beſtimmung zurück zu bringen, 306

Laternen, wie man ſich deren im Braunſchweigiſchen beym Nachttröſchen bedienen ſoll, 80

Leder, auf die Einfuhr des ausländiſch-verarbeiteten Pfund- oder Sohlleders wird in Bayern die Conſumo-Acciſe erhöhet, 195

Leder-Manufactur in Bayern, 98 was derſelben anfänglich entgegen geſtanden, 99 wie hoch eine Actie davon zu ſtehen kommt, 102 auch manus mortuæ dürfen ſich dabey intereßiren, 103 der auswerfende 6jährige Profitantheil wird denen Intereſſenten ausbezahlt, oder als eine Capital-Vermehrung mit 5 pro Cento verintereßirt, 104 wie die Intereſſenten gegen einer allenfalſigen Einbuß aſſecurirt werden, 104 wann und wie einer ſein Capital zurückfordern möge, 105 Privilegia dieſer Manufactur, 106 bey der Ausfuhr roher Häute und Felle hat die Manufactur den Vorkauf, 107 und iſt die Ausfuhr mit 10 pro Cento Impoſt belegt, 107 der Für- und Aufkauf derſelben in- und auſſerhalb Landes bey Con-

Confiſcation verboten, 108 der vierte Theil ſolcher Strafe gebührt der Manufactur, 108 Fürſehung für arme Gerbermeiſter bey der Manufactur, 109 Formular der Actien, 111
Lehengüter, gemeine, ſ. Bauerngüter.
Leineweber, werden in Chur-Sachſen auf Dörfern zugelaſſen, 312
Leuchtenbehältniſſe, müſſen im Braunſchweigiſchen in allen Scheuren gehalten werden, 79
Lewzelter, in Bayern beſchweren ſich über den allzuhohen Conſumo-Acciſe des Honigs, 366
Licente, ſind auf die Einfuhr fremder im Lande ſelbſt fabricirender Waaren zu legen, 213
Looſung, unbeweglicher Güter, wann ſolche gegen manus mortuas im Durlachiſchen ſtatt haben, 285 bey zertrennten Bauergütern, 563
Loskaufsgeld, haben die dienſtpflichtige Mägdgen in Pommern vor ihrer Verheyrathung zu entrichten, 287
Lutheriſche Landeskinder in Heſſen-Caſſel, welche Theologiam ſtudiren, ſollen zu Marburg oder Rinteln nicht eher zum Examine admittirt werden, ſie haben dann beglaubte Teſtimonia ihres Verhaltens aufzuweiſen, 130 worauf die Theologiſche Facultät dergleichen Teſtimonia zu ſtellen habe, 131

M.

Mäckler, deren Beſtrafung, wann ſie ſich zu wucherlichen Handlungen gebraucheu laſſen, 151 dazu darf kein Banqueroutier gebraucht werden, 165

Mägdgen, Verheyrathung der dienſtpflichtigen in Pommern, 286

Mähne-Anlage, oder Zugvieh-Steuer zu Unterhaltung der Chaussées in Bayern, 578

Magiſtrats-Perſonen, deren Wahl in Pommern, 400

Mahlen, wird in Zweybrück auſſerhalb Landes zu thun verboten, 367 wie ein gleiches Verbot in Würtemberg vorhanden, 368

Malefitz-Taxe, ſind als eine Vorſchrift zur Decretur derer Malefitzkoſten ſehr nothwendig, 77

Mandatarius, durch einen ſolchen darf ein citirter flüchtiger Banqueroutier nicht erſcheinen, 165

Manufacturen ſollen in Chur-Sachſen auſſer beſondern Fällen nicht auf Dörfern angelegt werden, 313

Manus mortuæ, dürfen im Durlachiſchen keine liegende Güter, und was darunter ſonſt zu verſtehen, auf einige Weiſe an ſich bringen, 284

Maulbeerbäume, mit ſolchen müſſen die Kirchhöfe im Durlachiſchen beſetzt werden, 358 deren Pflanzung im Würzburgiſchen, 610

Maurer, in jedem Chur-Sächſiſchen Dorfe wird nur einer geſtattet, 311

Medicus, worzu ſelbiger bey Ertrunkenen im Durlachiſchen angewieſen iſt, 616

Meiſterrecht, die Handwerker auf Dörfern in Sachſen müſſen ſolches bey einer Innung in der Stadt gewinnen, 311

Meiſterſtück, muß in Chur-Sachſen ohne Verurſachung unnöthiger Koſten gemacht werden, 311

Meſſerträger, oder Hauſirer, werden im Mecklenburgiſchen verboten, 225

Metzger, in Mecklenburg iſt ihnen erlaubt, das Vieh in loco des Einkaufs zu ſchlachten, und das Fleiſch in die Stadt zu bringen, jedoch mit einer Beſcheinigung, daß es geſund geweſen, 244 werden in Chur-Sachſen auf Dörfern geſtattet, 312
Monopolium, wie ſolches auch bey einem Verbot der Einfuhr fremder im Lande ſelbſt fabricirender Waaren verhütet werden könne, 213
Mühlen, was die Churpfälziſche Beamte dieſerwegen in ihren Rechnungen zu beobachten, 345

N.

Nachrechnung, über die neue Einnahmen und Ausgaben vom Rechnungsſchluß an, iſt ein Requiſitum zur Rechnungs-Abhör, 216
Neujahrs-Nacht, in derſelben iſt das Schieſſen in Heſſen verboten, 603
Notabilienbuch, iſt eine Erforderniß zur Rechnungs-Abhör eines Beamten, 216

P.

Partheyen müſſen in Preuſſen ihren Advocaten einen Stempelpapier-Vorſchuß bezahlen, 322 deſſen Beſtimmung, 323
Paſſagiers, was ſelbige auf ordinairen und extraordinairen Poſten im Hannoveriſchen an Trinkgeld zu bezahlen haben, 250 in Churpfalz an Chauſſée-Geld, 587
Paſſau- und Bayeriſcher Vertrag wegen reciproquen freyen Handels und Wandels, 737

Pergament- Engliſch Leder- und Hornfabrique, iſt in Hannover privilegirt, 113
Pferde ſollen nicht unter dem Rindvieh gewaydet werden, 4 was unter deren Hauptmängel zu rechnen, und in wie weit ſolche zu gewähren, 382
Pfingſtfeuer auf dem Felde iſt in Heſſen verboten, 603
Pitſchierſtecher, unbeeydigte, werden in Bayern nicht geduldet, 88 was vor Betrügereyen daraus entſtehen können, 90 ſollte auf allen Creisverſamlungen auf gleiche Art vorgebogen werden, 90
Porcellain, ausländiſches, darf im Fürſtenthum Anſpach nicht erkauft werden, 116 nur von der Aſiatiſchen Handlungs-Compagnie in Embden darf das Oſtindiſche in Königl. Preußiſche Lande eingeführt werden, 117
Portofreyheit, ſ. Poſtfreyheit.
Poſtillions, Hannoveriſche, Anweiſung für dieſelbe in Abſicht auf das Trinkgeld derer Paſſagiers, 250 ſind in Churpfalz vom Chauſſée Geld frey, 589
Poſtfreyheit, was für Sachen in Preuſſen darunter gehören, 573
Poſtordnung, Chur-Sächſiſche, 256
Poſtwagen zahlen in Churpfalz Chauſſée Geld, 587
Pranger, wann ein betrüglicher Banqueroutier mit einem gelben Hut an denſelben geſtellt werden ſoll, 166
Predigen ſolle kein Candidat ohne erhaltene Erlaubniß in Berlin, 607
Prediger müſſen im Mecklenburgiſchen auf dem Lande denen Metzgern die Viehurkunden ertheilen, 245 in der Chur Brandenburg die Schul-Collecten-

etengelder verrechnen, 360 in Preuſſen ſollen ſie ab denen Canzeln verkünden, wann der Küſter eine Landesherrliche Verordnung zu publiciren hat, 551

Proceß, in Chur-Bayern müſſen alle Schriften in duplo übergeben, das eine Exemplar bey denen Acten behalten, das Duplicat aber dem Gegentheil communiciret werden, 85 Schriften und Vorſtellungen derer, ſo nicht Siegelmäßig ſind, müſſen von immatriculirten Advocaten unterſchrieben seyn, 85 wie die Schriften und Amtsberichte geheftet werden ſollen, 86 die Unterſchrift derer Bittſchriften von denen Advocaten fället denen Unterthanen ſehr beſchwerlich und koſtbar, 87 in Würtemberg ſind die Unterthanen deſſen überhoben, 87

Proviant, was wegen deſſen Ausſchreibung im Braunſchweigiſchen gewöhnlich, 391

Publication Landesherrlicher Verordnungen, ſolle in Preuſſen durch die Prediger angekündiget, und durch die Küſter verrichtet werden, 550

Q.

Quarantaine des einführend-ausländiſchen Viehes zur Zeit einer graßirenden Seuche im Churfürſtenthum Hannover, 373

Quittanzbücher, wie ſolche von denen Steuer-Erhebern in Braunſchweig geführt werden ſollen, 389

R.

Rangfahrt auf dem Rhein, 492
Rechnungs-Abhör, wie die Würtembergiſche Beamte dabey zu erſcheinen, und was ſie zu beobachten haben, 215 was in Churpfalz dabey erforderlich, 344
Rechnungs-Concept muß bey der Abhör vorgelegt werden, 216
Rechnungs-Sachen, was dabey in Churpfalz zu beobachten, 344 was dabey wegen dem Münzfuß in Acht zu nehmen, 346 bey der Chauſſées-Bauverrechnung in Bayern, 578
Religions-Diſcourſe, unbeſonnene, ſind in Chur-Bayern ſcharf verboten, 234 dem üblen Ruf von dem gefährlichen Ausſehen der Catholiſchen Religion wird widerſprochen, 235
Remiſſ, wie ſelbiger bey Banquerouten zu ſuchen, 160 was dabey zu beobachten, 172
Repertorium über die Regiſtratur, hat ein Beamter bey ſeiner Rechnungs-Abhör vorzuweiſen, 217
Revier-Jäger, deren Obliegenheit im Würzburgiſchen, 570

S.

Sandgraben, in wie weit ſolches in Heſſen zugeſtanden werde, 602
Sanitæts-Collegia ſollten die Beſchaffenheit des Tollwurms zuverläßiger unterſuchen, 399
Salpeter, deſſen Pflanzung durch Pyramiden wird in Bayern durchgehends eingeführt, 197 die Art der

der Grabung fällt denen Unterthanen beſchwerlich, 199 wie hingegen die Pflanzung vorgenommen werden könne, 200 Inſtruction für die Aufſeher der Salpeterwände und Grudenhäuſer im Herzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt, 499 Vorſchrift der Salpeterſieder wegen Abkratz- und Grabung der Salpeter-Erde, 501 Ausfüllung der Lücken und Löcher, 502 die Erde derer alten Wellerwände muß denen Salpeterſiedern verabfolgt werden, 503 Anordnung derer Special Aufſeher, 542

Salpeterſieder ſollen ſich nicht beſtechen laſſen, 504 Strafe der Unterthanen, die ſolches thun, 505 in wie weit ſelbige zur Abkratzung und Grabung legitimiret, 516 Schuldigkeit und Freyheit ihrer Kinder, 533 Verordnung gegen alle Unterſchleiſe, 534. 535. 537. Gerichtsbarkeit über dieſelbe, 538

Salvus Conductus, wann ſolcher einem Banqueroutier zu ſtatten kommen könne, 154. 157

Schaafe, was unter die Hauptmängel derſelben zu rechnen, und wie weit davor Gewähr zu leiſten, 384

Scheuren, im Braunſchweigiſchen müſſen Leuchtenbehältniſſe darin gemacht werden, 79

Schießen in Städten und Dörfern verboten, 603

Schiffahrt, Rangfahrt derſelben auf dem Rhein, 492 durch Nebenſchifferey ſollen keine zur Rangfahrt gehörige Güter verſchleppt werden, ibid.

Schlachtvieh, das in Churpfalz einführende iſt Chauſſée-Geld frey, 589

Schlächter, dürfen in Mecklenburg das Vieh im Ort

des

des Ankaufs ſchlachten und in die Stadt bringen, wann ſie nur eine Beſcheinigung, daß es geſund geweſen, vorzuweiſen haben, 244 werden in Chur-Sachſen auf Dörfern geſtattet, 312
Schlamm-Wände ſollen die Salpeterſieder ſelbſt anzulegen verbunden ſeyn, 526
Schleuſen-Reglement, ſ. Deich- Schau- Graben- und Schleuſen-Reglement.
Schleyſchatz von ausführenden rohen Häuten und Fellen auſſer Landes, wird in Heſſen-Caſſel denen dazu berechtigten Zünften von denen aufgelegten Licent-Geldern erſetzt, 97
Schneider, in jedem Chur-Sächſiſchen Dorfe wird nur einer geſtattet, 311
Schreibmaterialien, deren Verrechnung in Chur-pfalz, 345
Schuflicker, wie und welchergeſtalten ſelbige auf Dörfern in Chur-Sachſen geduldet werden, 312
Schul-Collecten-Gelder in der Churmark Brandenburg, 359 Vorſchlag zu deren richtigen Erhebung, zur Erleichterung derer Lehrmeiſter und beſſerer Aufnahm der Schulen, 360
Schuldienſte, wie ſelbige im Braunſchweigiſchen beſetzt werden ſollen, 335 Inſtruction für die Schuldiener, 337
Schulmeiſter, Wittwen-Caſſe vor ſelbige im Durlachiſchen, 248 wie fern ſie in Sachſen ihr erlerntes Handwerk treiben dürfen, 314 ſollen aber keine Krämerey treiben, eod. was von ihnen im Braunſchweigiſchen gefordert wird, 337. 340 müſſen im Durlachiſchen die Pflanzung der Maulbeerbäume und die Seydenbereitung erlernen, 358

Beloh-

Belohnung dagegen aus dem Aerario, 359 ihre ſchlechte und untüchtige Belohnung iſt eine Quelle des Verderbens vor den Staat, 360
Schul-Proviſores müſſen im Durlachiſchen die Pflanzung der Maulbeerbäume und Häger, auch Zucht und Bereitung der Seyden erlernen, 358 Belohnung dagegen aus dem Commun-Aerario, 359
Schuſter, Beſtrafung ihrer ſchlechten Arbeit im Braunſchweigiſchen, 303
Schweine ſollen nicht auf die Rindvieh-Wayde getrieben werden, 4 was unter die Hauptmängel derſelben zu rechnen, und in wie weit davor Gewähr zu leiſten, 384
Sequeſtration des Vermögens bey Banquerouten, 157
Seydenwürme, deren Zucht im Würtzburgiſchen, 611 im Durlachiſchen, 358
Siegellack, darf in Braunſchweig auſſer Meßzeiten bey niemand, als bey dortiger Fabrique, erkauft werden, 497
Silberſorten, grobe Preußiſche, Verbot gegen deren Ausfuhr, 330
Spänegeld ſoll denen Zimmerleuten in Heſſen nicht mehr bezahlt werden, 298
Spatzierfahrten, in wie fern ſelbige in Churpfalz Chauſſée Gelds frey ſind, 590
Speditions-Guth, was in Maynz dabey zu beobachten verordnet iſt, 494
Speyer, die Preußiſche Knabenwerbung allda wird in Chur-Trier verboten, 379
Spiele, alle Hazardſpiele, und was deme gleich kommt,

kommt, als Triſchack, Pharao, Baſſette, Lansquenet, Quindici, Trente & Quarante, Biribi, Paſſedix &c. ſind in Chur-Sachſen ſcharf verboten, 132 darauf geſetzte Strafen, 134 welchergeſtalt auf Credit und Borg ſpielen verboten, 135 was die Gaſthalter und Wirthe hierbey zu beobachten, 141

Spieler, der ſein Vermögen dadurch verſchwendet, und darüber banqueroutirt, wird als ein betrüglicher Decoctor behandelt, 148

Spielſchulden, Wechſel und Obligationes, auch andere Contracte von Spielens wegen, ſind in Chur-Sachſen unkräftig, 136 imgleichen Veräuſerungen und Verpfändungen, 136 wie in ſolchen Fällen, 137 und wider einen Injurianten beym Spiel verfahren werden ſoll, 140

Staupenſchlag, damit werden betrügliche Banqueroutiers in Chur-Sachſen beſtraft, 167

Steckbriefe, wann ſolche derer Banqueroutiers halber zu erlaſſen, 161

Steinbrechen, in wie fern ſolches in Heſſen geſtattet wird, 602

Stell- oder Schirrmacher, in jedem Sächſiſchen Dorfe wird nur einer geſtattet, 311

Stempelpapier in Preußiſchen Landen, 321 deſſen Freyheit, 321 wie es damit bey Criminal und Civil-Proceſſen, in unvermögenden Fällen gehalten werden ſoll, 327 im Herzogthum Braunſchweig, 406

Steuren, deren Beytreibungsart im Braunſchweigiſchen, 387 Strafe der ſaumſeligen Erheber, 388 die Erheber ſollen jeder Gemeinde ein Quit-

tanzbuch halten und zuſtellen, 389 was bey deren ſuchendem Nachlaß zu beobachten, 390
Straſſen, über ſolche muß in Bayern von dem ganzen Lande eine vollſtändige Beſchreibung eingeſandt werden, 577
Ströme werden in Bayern ſchif- und flosbar gemacht, 239 die Durchſtech- und Durchſchneidung deren Krümmen iſt dem Futterwachs ſehr vorträglich, 241
Strumpfwaare, ausländiſche, welche in Heſſen fabricirt werden kan, darf nicht eingeführt, was aber allda nicht fabricirt werden kan, deſſen Einfuhr ſoll mit einem eben ſo hohen Impoſt, als die inländiſche Waare auſſer Landes, belegt werden, 210
Studioſi, wie auf der Univerſität Halle gegen ſie verfahren werden ſolle, wann ſie die Collegiengelder nicht bezahlen, 291
Studioſi Theologiæ, wann ſie in Heſſen bedienſtet und examinirt werden wollen, müſſen ihre Teſtimonia von der Facultæt Marburg oder Rinteln vorweiſen, 131 ſollen im Churmärkiſchen ohne erhaltene Erlaubniß nicht predigen, 608
Stuten aus dem Zweybrückiſchen Landgeſtüte ſollen mit einem Zeichen gebrannt werden, 701
Summariſcher Rechnungs-Extract muß bey der Abhör vorgelegt werden, 216
Suppliquen und Vorſtellungen müſſen in Bayern von Advocaten unterſchrieben ſeyn, 85 die Würtembergiſche Unterthanen ſind deſſen überhoben, 87

T.

Tagelöhner, wie dem Mangel derſelben in Sachſen vorgebogen worden, 306
Tarif des Churpfältziſchen Chauſſée-Gelds, 587
Tax-Aemter, mit ſolchen müſſen die Würtembergiſche Beamte vor der Rechnungs-Abhör Richtigkeit pflegen, 216
Tax-Gelder werden vor die Erlaubniß, Bauergüter zertrennen zu dürfen, aufgelegt, 564
Temporal-Beſtand, was in Churpfalz ſolcherwegen in denen Rechnungen zu beobachten, 344
Teſtamenta Principi oder Hofgerichtoblata, was dabey im Durlachiſchen zu beobachten, 334 was für Zeugen dabey in Preuſſen gefordert werden, 363
Theologiſche Facultät zu Marburg und Rinteln, worauf ſie denen Studioſis Theologiæ ihre Teſtimonia auszuſtellen haben, 131
Thongraben, in wie fern ſolches in Heſſen zugeſtanden wird, 602
Tortur, was in ſolchen Fällen in Churpfalz zu beobachten, 74 wann ſolche gegen einen Banqueroutier vorzunehmen, 167
Trägerey bey zertrennten Bauergütern und Höfen, 563
Trennungsbuch iſt bey Beamtungen ohnentbehrlich, wo die Vereinzelung der Höfe und Bauergüter geſtattet wird, 562
Trödler, deren Beſtrafung, wann ſie ſich zu wucherlichen Handlungen gebrauchen laſſen, 151
Tröſchen, beym Lichte, wie dem Unglück dabey vorzubeugen, 79 ob das Tröſchen im Tagelohn oder im

im Verding nützlicher ſey, 82 das Nacht- und Verdingtröſchen iſt der Herrſchaft wegen nicht genüglicher Säuberung derer Früchte vor ſchädlich zu achten, 83

V.

Valuta, ob der Ausdruck, von wem ſolche empfangen worden, ein nothwendiges Requiſitum eines Wechſels ſey, 317

Veräuſerungen liegender Güter, und was darunter zu rechnen, ad manus mortuas ſind in der Marggrafſchaft Durlach unkräftig, 284

Vereinzelung derer Höfe und Bauergüter hat ihr Gutes und Böſes, 561 Tax-Gelder dabey, 564

Vergleich bey Banquerouten mit denen Creditoribus, ſ. Remiſſ.

Verſchwendung, wann deren ein Banqueroutier überwieſen wird, ſoll als ein betrüglicher Decoctor angeſehen werden, 148

Vieh, deſſen Handel und Umtreiben im Mecklenburgiſchen, 242 die Einfuhr des ausländiſchen wird im Hannöveriſchen wegen der Seuche verboten, 369 wann die Haltung der Quarantaine geſtattet wird, 373

Viehbeſchauer, ſollen in jeder Stadt und Dorf beſtellt ſeyn, 247

Viehhandel, was bey vorfallenden Strittigkeiten in Anſehung der Hauptmängel und Gewährleiſtung zu beobachten, 382

Viehhändler, was ihnen in Hannover zur Zeit der Seuche vorgeſchrieben iſt, 371

Viehhirt ſoll mit tauglichem Werkzeug verſehen,

und das Unkraut auf der Wayde nach und nach auszurotten, angehalten werden, 4

Viehmärkte, was in Hannover zur Zeit der Seuche derſelben halber verordnet worden, 374

Viehſeuche, was derenthalben in Hannover verordnet worden, 371

Viehtreiber ſollen, wann ſie mit ausländiſchem Vieh die Quarantaine nicht gehalten haben, mit Arreſt angeſehen werden, 373

Viehurkunden, ſollen in Mecklenburg die Prediger auf den Dörfern ausſtellen, 245 Formular dazu, 246 wie es in andern Ländern damit gehalten zu werden pflege, 247 wie wenig ſich darauf zu verlaſſen ſey, 396

Viehwayden, deren Benutz- und Verbeſſerung iſt nothwendig, 1 wie ſolche gröſten theils vernachläßiget werden, 2 ob ſolche abzuſtellen und unter Singulos zu vertheilen, 3 wie ſolche mit Gräben zu verwahren, und dieſe mit wilden Obſt- und Weidenbäumen zu bepflanzen, 3 von Diſtel, Dorn und Unkraut zu reinigen, 3 kein Beytrieb von andern Gattungen Viehes zum Rindvieh zu geſtatten, 4 vor Georgii das Vieh niemals zu treiben, 5 die Ober-Aemter ſollen den Zuſtand, Lage und Gröſſe derer gemeinen Wayden berichten, 6 ob die Vertheilung der Wayden oder die gemeinſchaftliche Benuzung derſelben vorzuziehen ſey, 7

Viehzucht iſt eine Grundlage des allgemeinen Nahrungsſtandes, 1 was derſelben ſchädlich ſey, 2

Viſa reperta in Criminalfällen, wie und wann ſolche in Churpfalz zu veranſtalten, 73

Vormundſchaft der Kinder ſolcher Eltern, welche in duplo ſtatu gelebet, 702
Vorzugsrecht des Landesherrn, wann die Unterthanen Sand und Thon graben, Ziegel und Kalk brennen, auch Steine brechen, 602

W.

Wachs, deſſen Aufkäuferey iſt denen Hauſirern in Mecklenburg verboten, 226
Wacht- und Aatzkoſten, in welchen Fällen ſolche von peinlichen Delinquenten denen Churpfälziſchen Beamten zur Laſt fallen, 72
Wahl der Magiſtratsperſonen in Preußiſch-Pommern, 401
Wagenmeiſter, Anweiſung vor ſelbige in Hannover, in Abſicht des Trinkgelds derer Paſſagiers, 250
Wagner, in jedem Chur-Sächſiſchen Dorfe wird nur einer geſtattet, 311
Waldungen, ſollen von denen Beamten im Würtzburgiſchen fleißig beſichtiget werden, 570
Wappenſtecher, unbeeydigte, werden in Bayern nicht geduldet, 88 was für Betrügereyen dadurch geſchehen können, 90 ſollte auf allen Creysverſammlungen davor geſorgt werden, 90
Waſſergebäude, über ſolche muß in Bayern vom ganzen Lande eine vollſtändige Beſchreibung eingeſandt werden, 577
Waydbeſchau ſoll jährlich zweymal vorgenommen werden, 4
Wayd-Ordnung, wie ſolche zu errichten, 3. 8.
Wechſel-Ordnung, im Anſpachiſchen können die zum geiſtlichen Miniſterio gehörige Perſonen keine gül-

 tige

tige Wechſelbriefe ausſtellen, 92 wie in Chur-Sachſen in Wechſelſachen über Spielſchulden verfahren wird, 137 wucherliche Zinſe bey Wechſel-Verſchreibungen, 150 wann das Wechſel-Recht bey Banquerouten zu ſuſpendiren, 156 ob der Ausdruck, von wem Valuta empfangen worden, ein nothwendiges Requiſitum eines Wechſels ſey, 317 ob der völlige Name in einem Wechſel ausgedruckt ſeyn müſſe, 318 ob und wann die Certioration der Frauensperſonen bey Wechſeln erforderlich, 319 Juden müſſen ihren ganzen Namen unterſchreiben, 319 wer in Braunſchweig unter dem Wort Wechſelausgeber verſtanden werden ſoll, 597

Weggelder, Verordnung deswegen in Bayern, 579

Weiber, denen ſoll man nicht zulaſſen, daß ſie ſich über ihren Stand halten, und durch überflüßigen Aufwand dem Mann einen Banquerout verurſachen, 148 deren Rechte beym Banqueroute ihrer Männer, 169 Wechſel-Creditor bey Concurſen, 176 ob und wann ihre Certioration bey Wechſeln erforderlich, 319

Weiden ſollen auf denen Viehwayden gepflanzet werden, 3

Weinhandel, darzu iſt die Stadt Hanau ſehr wohl gelegen, 229

Wellerwände, die vorhandene ſollen im guten Stande erhalten, die eingefallene aber wieder aufgeführet werden, 500 wie ſolche gemacht werden ſollen, 505. 520 Strafe deren Unterlaſſung, 507

Werbung derer Knaben in Speyer wird von Chur-Trier verboten, 379

Wetten

Wetten beym Spielen iſt in Chur-Sachſen verboten, 132 Strafe darauf, 134
Wilde Obſtbäume ſollen an die um die Wayde gezogene Gräben gepflanzet werden, 3
Wirthe und Gaſthalter, was ſelbige in Sachſen gegen die Spieler zu beobachten, 141 ſollen die Fremden auf der Meſſe nicht übernehmen, 209
Wittwen-Caſſe derer Schulmeiſter im Durlachiſchen, 248
Wucherliche Zinſe, was dieſerhalb in Sachſen verordnet, 149 bey Wechſel-Verſchreibung, 150
Wurm der Hunde ſoll allen ohne Ausnahme genommen werden, 392

Z.

Zehenden, deren Steigerung in corpore iſt in Baden-Baden verboten, 401 weitere Unterſchleife bey Zehend-Verleihungen, 402 deren Verpachtungen ſind weder dem Decimatori noch denen Pächtern vorträglich, 403 ein Natural-Einzug auch nicht anzurathen, ibid. Gedanken von einer zuverläßigeren Art der Verleihung, 403. 404
Zehend-Ordnung, deren Widerherſtellung in Heſſen, 601
Zehl-Groſchen der Forſtbedienten im Würzburgiſchen, 570
Zertrennung derer Höfe und Bauergüter hat ihr Gutes und Böſes, 561 Tax-Gelder, 564
Zertrennungsbuch, ſ. Trennungsbuch.
Zeugen bey Teſtamenten, wie viel deren in Preuſſen erfordert werden, 363

Ziegel, in wie fern das Brennen derſelben in Heſſen zugeſtanden wird, 602
Zimmerleute, deren Tagelohn in Heſſen, 297 in jedem Chur-Sächſiſchen Dorfe wird nur einer geſtattet, 311
Zölle ſind auf die Einfuhr fremder im Lande ſelbſt fabricirender Waaren aufzulegen, 213 wie die Zollzeichen in Chur-Sachſen berechnet werden ſollen, 274 Kirckelerzoll im Zweybrückiſchen, 498
Zöllere, wie ſelbige in Abſicht ihrer Rechnungen in Ordnung zu erhalten, 276 was ſie in Churpfalz wegen des Chauſſée-Gelds zu beobachten, 591
Zollbereuter, deren Incumbenz in Churpfalz, 274
Zuchthaus, wann ein betrüglicher Banqueroutier damit beſtraft werden ſoll, 166
Zugvieh-Anlage, zu Unterhaltung derer Chauſſées in Bayern, 578
Zünfte müſſen die Dorfhandwerks-Leute mit einer Stadt halten, 311

Gesetzsammlung

Gegel, Georg Jakob

Georg Jacob Gegels, Herzoglich-Würtembergischen Hofraths und Residenten, auch Hochfürstlich-Hessen-Hanauischen Hofraths Sammlung derer Kayserlichen- Chur- und Reichsfürstlich-Landesherrlichen Verordnungen und Rescripten, welche in Regierungs, Justitz, Cameral, und Finanz, auch Synodal, Militar, Policey, Oeconomie und Commerz-Sachen im Jahr 1767. im Druck ergangen sind
Bd.: [1].

Hanau (1769)

J.germ. 67-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551158-7
VD18 80286550-001